



Abwägungsdokumentation

ZUM REGIONALEN RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM
VOM OKTOBER 2026

PLANUNGSVERBAND REGION ROSTOCK
GESCHÄFTSSTELLE: AMT FÜR RAUMORDNUNG
UND LANDESPLANUNG REGION ROSTOCK
DOBERANER STRASSE 114, 18057 ROSTOCK
WWW.PLANUNGSVERBAND-ROSTOCK.DE



Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock - Abwägungsdokumentation zur Neuaufstellung 2026

Inhalt

0 Vorbemerkung.....	6
1 Ablauf des Verfahrens	7
Schritte des Beteiligungsverfahrens.....	7
Beteiligte Stellen.....	8
Hinweise der Beteiligten zum Verfahrensablauf.....	12
2 Form und Inhalt des Raumentwicklungsprogrammes.....	14
3 Bevölkerungsprognose	18
4 Zentrale Orte	20
5 Stadt-Umland-Raum und ländlicher Raum.....	23
6 Siedlungsentwicklung	27
Begrenzung des Flächenverbrauches.....	27
Siedlungsentwicklung außerhalb der Zentralorte	29
Regelung der Bebauungsdichte.....	34
Gefahrenvorsorge in Baugebieten	35
7 Hafenentwicklung.....	38
Allgemeine Belange der Hafenerweiterungsgebiete	38
Vorranggebiet Seehafen Ost	53
Vorranggebiet Seehafen West	68
Vorranggebiet Seehafen Süd	72
8 Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe	79
Allgemeine Belange der Gewerbe- und Industrieflächenvorsorge	79
Vorranggebiet Warnemünde Werft	80
Vorranggebiet Rostock Süd	81
Vorranggebiet Mönchhagen.....	84
Vorranggebiete Poppendorf und Poppendorf Nord	86
Vorranggebiet Dummerstorf	92
Vorranggebiet Güstrow Nord	94
Vorbehaltsgebiet Bützow	95



Vorbehaltsgebiet Tessin	97
Abstandszonen um die Vorranggebiete für Hafenentwicklung und Industrie.....	98
9 Einzelhandel.....	105
10 Tourismus	108
11 Landwirtschaft	116
12 Rohstoffsicherung.....	119
13 Verkehr	122
14 Vorranggebiete für Windenergieanlagen.....	132
Allgemeine Vorbehalte gegen den Ausbau der Windenergienutzung.....	132
Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Landes	132
Schutzabstände zu den Wohnorten	137
Methodik der Flächenbewertung.....	138
Verteilung der Windenergiegebiete in der Region.....	141
Denkmalschutz	143
Vogelschutz.....	145
Sonstige Schutzabstände und Rücksichten auf andere Nutzungen	149
Netzanschluss der Windenergiegebiete	154
Verträglichkeit mit den Schutzziele der europäischen Schutzgebiete	155
15 Hinweise zu den einzelnen Windenergiegebieten	157
Erweiterung Neubukow (Nr. 22)	157
Erweiterung Kuhs (Nr. 72)	158
Warnkenhagen (Nr. 73)	159
Hohen Luckow (Nr. 100/101)	160
Linstow (Nr. 105)	160
Erweiterung Glasewitz (Nr. 106)	163
Erweiterung Dalwitz (Nr. 107)	164
Stierow (Nr. 108)	165
Erweiterung Parchow (Nr. 116).....	167
Matersen (Nr. 119)	169
Klein Belitz (Nr. 120)	173
Tarnow Ost (Nr. 122)	175
Recknitz (Nr. 123)	176
Wardow (Nr. 124).....	178



Rey (Nr. 126).....	179
Erweiterung Appelhagen (Nr. 127).....	180
Groß Bäbelin (Nr. 128).....	182
Dummerstorf (Nr. 129).....	184
Erweiterung Schlage (Nr. 130).....	185
Groß Gischow (Nr. 131).....	188
Reinstorf (Nr. 132).....	190
Dehmen (Nr. 133).....	191
Hoppenrade (Nr. 134).....	193
Hof Jörnstorf (Nr. 137).....	195
Börgerende (Nr. 138).....	197
Reez (Nr. 140).....	201
Bandelstorf (Nr. 141).....	204
Gülzow (Nr. 145).....	206
Parum (Nr. 146).....	207
Bülow (Nr. 147).....	209
Bülower Burg (Nr. 148).....	209
Karcheez (Nr. 149).....	210
Zernin (Nr. 150).....	211
Diedrichshof (Nr. 151).....	212
Oldenstorf (Nr. 153).....	214
Groß Breesen (Nr. 154).....	215
Groß Tessin (Nr. 155).....	216
Wattmannshagen (Nr. 158).....	218
Striesenow (Nr. 159).....	219
Bansow (Nr. 161).....	221
Vogelsang (Nr. 162).....	223
Kleverhof (Nr. 163).....	226
Kämmerich (Nr. 164).....	227
Schrödershof (Nr. 165).....	228
Volkenshagen (Nr. 167).....	230
Gnemern (Nr. 168).....	232
Eickhof (Nr. 173).....	234



Klein Raden (Nr. 174).....	235
Gerdshagen (Nr. 176)	236
Badendiek (Nr. 177).....	237
Marienhof (Nr. 178).....	238
Mamerow (Nr. 181).....	239
Teschow (Nr. 185).....	240
Groß Wüstenfelde (Nr. 186)	240
Poggelow (Nr. 187)	241
Groß Lunow (Nr. 188).....	243
Wendorf (Nr. 190)	243
Güstrow (Nr. 192).....	244
16 Solarenergie.....	246
17 Leitungsnetze.....	251
18 Freiraumentwicklung.....	254



0 Vorbemerkung

In der vorliegenden Abwägungsdokumentation sind die wesentlichen Hinweise zusammengefasst, die zum zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 sowie den im Juni 2026 veröffentlichten letzten Änderungen eingegangen sind. Im Unterschied zum ersten Entwurf aus dem Jahr 2024, mit dem zunächst eine breite öffentliche Diskussion über die wesentlichen Planungsziele angeregt werden sollte, ging es bei der Veröffentlichung des zweiten Entwurfes nunmehr darum, Hinweise auf Fehler und Unstimmigkeiten zu erhalten und die vorgeschlagenen Festlegungen im Einzelnen final zu überprüfen. Dementsprechend unterscheidet sich die vorliegende endgültige Abwägungsdokumentation von der im Jahr 2025 veröffentlichten Dokumentation der Hinweise und Anregungen zum ersten Entwurf. Es geht nicht nochmals darum, das Spektrum der öffentlichen Meinung und der fachbehördlichen Einschätzungen zu den Grundlinien der Planung möglichst umfänglich wiederzugeben, sondern um die konzentrierte Abhandlung der eingegangenen Hinweise zu den konkreten Regelungsvorschlägen im Programmentwurf. Soweit von den Verfahrensbeteiligten nochmals planerische Grundsatzfragen aufgeworfen und diesbezügliche Argumente erneut vorgetragen wurden, werden diese im Folgenden nur noch kurz und unter Verweis auf die früher veröffentlichten Unterlagen erörtert.



1 Ablauf des Verfahrens

Schritte des Beteiligungsverfahrens

Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes am 30. November 2022 eingeleitet. Mit diesem Beschluss wurde ein vorläufiges Konzept veröffentlicht, in dem Erfahrungen mit dem bislang geltenden Programm und seinen Regelungen ausgewertet sowie Leitlinien für deren Neufassung entwickelt worden sind. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 wurde das Konzept ausgewählten öffentlichen Stellen zur Kenntnis gegeben. 17 Stellungnahmen wurden dazu abgegeben.

Erster Entwurf vom Januar 2024

Am 4. Januar 2024 hat die Verbandsversammlung den ersten Entwurf des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes zur Veröffentlichung freigegeben. Die Entwurfsunterlagen wurden am 10. Januar auf den Internetseiten des Planungsverbandes veröffentlicht. Mit Nachricht vom 17. Januar wurden die Mitglieds-körperschaften des Planungsverbandes, die übrigen Städte, Gemeinden und Ämter der Region Rostock sowie 92 weitere öffentliche Stellen, Vereine und Verbände auf die Veröffentlichung und die Möglichkeit der Stellungnahme hingewiesen. Ab dem 22. Januar waren die Unterlagen auch auf dem Beteiligungsserver der Landesplanungsbehörde Mecklenburg-Vorpommerns einsehbar. Für die Abgabe von Stellungnahmen wurde eine Frist bis zum 1. März 2024 gesetzt. Ergänzend zur förmlichen Beteiligung wurde der Entwurf in fünf öffentlichen Informationsveranstaltungen in Bützow, Tessin, Rostock, Kröpelin und Teterow vorgestellt. Die regionalen Tageszeitungen sowie der Norddeutsche Rundfunk haben verschiedene Entwurfsinhalte in ihrer Berichterstattung aufgegriffen und auf die Möglichkeit der Beteiligung hingewiesen. Zum ersten Entwurf sind rund 1.000 Stellungnahmen eingegangen. Wesentliche Inhalte wurden in der vorläufigen Abwägungsdokumentation vom September 2025 zusammengefasst.

Zweiter Entwurf vom September 2025

Am 23. September 2025 hat die Verbandsversammlung den Beschluss zur Veröffentlichung des zweiten Entwurfes gefasst. Die Entwurfsunterlagen einschließlich der vorläufigen Abwägungsdokumentation und des Umweltberichtes wurden am 24. September auf den Internetseiten des Planungsverbandes veröffentlicht. Mit Nachricht vom 25. September wurden die nachfolgend aufgeführten Stellen auf die Veröffentlichung und die Möglichkeit der Stellungnahme hingewiesen. Ab dem 6. Oktober waren die Unterlagen auf dem Beteiligungsserver des Landes einsehbar. Für die Abgabe von Stellungnahmen wurde eine Frist bis zum 8. Dezember 2025 gesetzt. Der Entwurf wurde in fünf öffentlichen Informationsveranstaltungen in Rerik, Gnoien, Lalendorf, Güstrow und Rostock vorgestellt. Tageszeitungen und Rundfunk haben Entwurfsinhalte erneut aufgegriffen und auf die Möglichkeit der Beteiligung hingewiesen. Zum zweiten Entwurf sind rund 300 Stellungnahmen eingegangen. Die Korrektur- und Änderungserfordernisse, die sich aus der Beteiligung zum zweiten Entwurf ergaben, wurden im Juni 2026 nochmals der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen



potenziell berührten Stellen zur Kenntnis gegeben. Eine Beschreibung dieser Änderungen mit weiteren Unterlagen wurde zum 9. Juni wiederum auf den Internetseiten des Planungsverbandes und auf dem Beteiligungsserver des Landes veröffentlicht. Bis zum 6. Juli konnten dazu letztmalig Stellungnahmen abgegeben werden. Rund 200 Stellungnahmen sind eingegangen.

Beteiligte Stellen

Verbandsmitglieder

- Stadt Rostock
- Landkreis Rostock
- Stadt Bad Doberan
- Stadt Güstrow
- Stadt Teterow

Ämter und Gemeinden

- Stadt Kröpelin
- Stadt Kühlungsborn
- Stadt Neubukow
- Gemeinde Dummerstorf
- Gemeinde Graal-Müritz
- Gemeinde Sanitz
- Gemeinde Satow
- Amt Bad Doberan-Land
- Amt Bützow-Land
- Amt Carbäk
- Amt Gnoien
- Amt Güstrow-Land
- Amt Krakow am See
- Amt Laage
- Amt Mecklenburgische Schweiz
- Amt Neubukow-Salzhaff
- Amt Rostocker Heide
- Amt Schwaan
- Amt Tessin
- Amt Warnow-West

Kommunen in den Nachbarregionen

- Landkreis Vorpommern-Rügen
- Stadt Ribnitz-Damgarten
- Stadt Marlow



zur ergänzenden Beteiligung im Juni 2026:

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Amt Seenlandschaft Waren

Regionale Planungsverbände

- Westmecklenburg, Schwerin
- Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg
- Vorpommern, Greifswald

Kommunale Spitzenverbände

- Landkreistag M-V, Schwerin
- Städte- und Gemeindetag M-V, Schwerin

Ministerien

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Berlin
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV, Schwerin
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV, Schwerin
- Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV, Schwerin
- Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten MV, Schwerin

Bundesbehörden

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Luftfahrtamt der Bundeswehr
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin
- Fernstraßen-Bundesamt, Leipzig
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Lübeck

Landesbehörden

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow
- Landesamt für Gesundheit und Soziales, Rostock
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Schwerin
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Rostock
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Rostock
- Bergamt Stralsund
- Landesforst M-V, Malchin
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Rostock
- Straßenbauamt Stralsund
- Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Rostock



Öffentliche Stellen des Bundes

- BVVG Schwerin
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Deutscher Wetterdienst, Potsdam
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Mölln
- Bundesgesellschaft für Endlagerung, Peine

Öffentliche Stellen des Landes

- Landesenergie- und Klimaschutzagentur M-V, Stralsund
- Landgesellschaft M-V, Leezen
- Invest in Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin
- Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Schwerin
- Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei, Institut für Fischerei, Rostock

Öffentliche Stellen des Landkreises und der Stadt Rostock

- Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock
- Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock, Güstrow
- Verkehrsverbund Warnow GmbH

Infrastrukturbetreiber, Versorgungsunternehmen

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Berlin
- DB Konzernbevollmächtigter für Mecklenburg-Vorpommern
- Autobahn GmbH des Bundes, Hohen Neuendorf
- 50 Hertz Transmission GmbH, Berlin
- ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig
- E.DIS AG, Fürstenwalde/Spree
- WEMAG AG, Schwerin
- Gascade Gastransport GmbH
- HanseGas GmbH, Quickborn
- Nordwasser GmbH, Rostock
- Eurawasser Nord GmbH, Güstrow
- Stadtwerke Rostock AG
- Stadtwerke Güstrow GmbH
- Stadtwerke Teterow GmbH
- Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH. Laage
- Rostock Port GmbH, Rostock

Kommunale Verbände

- Warnow-Wasser- u. Abwasserverband, Rostock
- Wasserversorgungs-u. Abwasserzweckverband "Güstrow-Bützow-Sternberg", Rostock
- Zweckverband Wasser und Abwasser "Mecklenburgische Schweiz", Teterow
- Zweckverband Wasserversorgung "Kühlung", Bad Doberan



Wasser- und Bodenverbände

- "Warnow-Beke", Jürgenshagen
- "Recknitz/Boddenkette", Ribnitz-Damgarten
- "Untere Warnow/Küste", Rostock
- Hellbach-Conventer Niederung, Kröpelin
- „Mildenitz-Lübzer Elde“, Dobbertin
- "Nebel", Güstrow
- „Obere Peene“, Neukalen
- „Obere Warnow“, Warin
- "Teterower Peene", Jördenstorf

Naturparks

- Sternberger Seenland, Warin
- Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, Karow
- Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See, Basedow

Naturschutzverbände

- BUND Landesverband M-V, Schwerin
- BUND Regionalgeschäftsstelle Rostock
- NABU Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
- NABU Mittleres Mecklenburg, Rostock
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Güstrow
- Landesjagdverband M-V, Parchim
- Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern, Leezen

Sonstige Verbände, Kammern, Vereinigungen

- Industrie- und Handelskammer zu Rostock
- Unternehmerverband Rostock-Mittleres Mecklenburg
- Handwerkskammer Schwerin
- Handwerkskammer Ostmecklenburg Vorpommern, Rostock
- Tourismusverband M-V, Rostock
- Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte, Röbel/Müritz
- Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e.V., Rostock
- Verein der Schlösser, Guts- und Herrenhäuser MV
- Handelsverband Nord, Rostock
- Bauernverband M-V, Neubrandenburg
- Bauernverband Bad Doberan, Papendorf
- Bauernverband Bützow, Steinhagen
- Bauernverband Güstrow, Alt Sührkow
- Bundesverband Windenergie, Landesverband MV
- Wind-Energy Network e.V., Rostock
- Landesverband Erneuerbare Energien M-V e.V., Schwerin
- Succow Stiftung, Greifswald



Hinweise der Beteiligten zum Verfahrensablauf

Umfang der veröffentlichten Unterlagen

Bereits zum ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes war Kritik am vermeintlich mangelnden Umfang der veröffentlichten Unterlagen geäußert worden. Vornehmlich ging es dabei um die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit einer späteren Umsetzung der Planung verbunden wären. Zum zweiten Entwurf mit seinen wesentlich umfangreicheren Begleitdokumenten wurde dieselbe Kritik erneut vorgebracht. Zum Teil wurden die sehr tiefgehenden – eigentlich schon am genaueren Maßstab der gemeindlichen Bauleitplanung ausgerichteten – Untersuchungen und Beschreibungen der Hafen- und Industrie-Vorranggebiete zum Maßstab erklärt, an dem sich die gesamte Umweltprüfung auszurichten hätte. Zum Teil wurden jedoch auch diese sehr ausführlichen Unterlagen noch für unzureichend erklärt. Der Planungsverband hat zu jedem seiner Entwürfe das Material veröffentlicht, das zum Nachvollzug des erreichten Entwurfsstandes und der zugrundeliegenden Erwägungen erforderlich war. Mögliche Umweltfolgen der Planung wurden beschrieben und in Karten anschaulich gemacht, sodass sie von den Verfahrensmitgliedern bezüglich Schwere und räumlicher Auswirkung eingeschätzt sowie mit eigenen Fach- und Ortskenntnissen in Beziehung gesetzt werden konnten. Die zahlreichen Stellungnahmen mit konkreten umweltbezogenen Hinweisen machen deutlich, dass dieser Zweck erreicht wurde. Dass die Entwurfsunterlagen zu den rechtlichen Aspekten der Umweltprüfung noch keine abschließenden Feststellungen enthielten, ist selbstverständlich, weil Entwurfsinhalte immer vorläufig sind. Der verschiedentlich erhobene Vorwurf, dass die Entwürfe gar nicht hätten veröffentlicht werden dürfen, solange die Inhalte nicht *abschließend* auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft waren, ist aus Sicht des Planungsverbandes somit nicht berechtigt. Die sachbezogenen Hinweise fach- und ortskundiger öffentlicher Stellen und Einwohner, die zu einer abschließenden Beurteilung benötigt werden, sollten mit der Beteiligung erst noch eingeholt werden. Die förmliche Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den einschlägigen Vorschriften des Umweltrechts wird somit immer erst dann abgeschlossen, wenn über die Planinhalte endgültig entschieden wird. Hierzu wird auch auf die in der Abwägungsdokumentation vom September 2025 bereits enthaltenen Ausführungen sowie auf die in der vorliegenden Dokumentation wiedergegebenen Erwägungen zu verschiedenen Inhalten der Umweltprüfung verwiesen.

Bekanntmachung und Zeiträume der Beteiligung

Der Planungsverband hat sich bei der Veröffentlichung des zweiten wie des ersten Entwurfes um eine möglichst breite Öffentlichkeitswirkung bemüht. Neben der verpflichtenden Bekanntmachung im Internet und der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger des Landes wurden auch die Mitgliedskommunen des Planungsverbandes um förmliche Bekanntmachung gebeten. Presse und Rundfunk wurden über die Beteiligung informiert und haben diese zum Teil in ihrer Berichterstattung aufgegriffen. Soweit sich Beschwerden auf eine verspätete oder unterlassene Veröffentlichung der Bekanntmachung in den Mitteilungsorganen der Gemeinden und Verwaltungsämter beziehen, nimmt der Planungsverband diese zur Kenntnis. Den Ämtern und Gemeinden wurde diese Veröffentlichung ausdrücklich anheimgestellt. Sie ist nicht verpflichtend, und sie konnte und musste durch den Planungsverband nicht sichergestellt werden. Seit Beginn des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes bestand zudem für alle Interessenten die Möglichkeit, sich mit einer E-Mail-Adresse beim Planungsverband zu registrieren, um bei jeglichen



neuen Veröffentlichungen direkt benachrichtigt zu werden. Rund 300 Interessenten haben diese Möglichkeit genutzt. Der Planungsverband ist sich bewusst, dass niemals alle Bürgerinnen und Bürger über diese Wege erreicht werden. Gleichwohl zeigt die Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, dass der Zweck der Bekanntmachung erreicht wurde. Dasselbe gilt für die ergänzende Beteiligung zu den letzten Entwurfsänderungen im Juni und Juli 2026, die in gleicher Weise bekanntgemacht wurde. Die mit der Veröffentlichung der Entwürfe jeweils eingeräumten Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen gingen über die gesetzlichen Mindestanforderungen stets hinaus. Dennoch wurde von verschiedenen Einwendern beklagt, dass innerhalb der gesetzten Fristen die Erarbeitung qualifizierter Stellungnahmen kaum möglich gewesen sei. Zum Teil wird die Erwartung angedeutet, es müsste allen Beteiligten soviel Zeit gegeben werden, dass sie eigene umfängliche Untersuchungen zur Untermauerung ihrer Einwände anstrengen oder ihrerseits komplexe Beteiligungsprozeduren innerhalb der eigenen Organisation abwickeln könnten. Nach dem Verständnis des Planungsverbandes ist beides jedoch nicht Sinn und Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung. Alle Beteiligten sollen Gelegenheit erhalten, die bei ihnen *vorhandenen* Kenntnisse in die Planung einzubringen und Hinweise auf mögliche Konflikte mit eigenen Interessen und Belangen zu geben.

Umgang mit letzten Änderungen

Nach der ersten Auswertung der zum Entwurf im Jahr 2025 eingegangenen Stellungnahmen wurde erkennbar, dass einzelne Hinweise nochmals zu wesentlichen Änderungen führen müssten. Der Planungsverband hat deshalb im Juni 2026 eine Beschreibung möglicher letzter Entwurfsänderungen mit den dafür maßgebenden Gründen und Erwägungen veröffentlicht und zu diesen Änderungen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei verschiedenen Beteiligten wurde damit ein gewisser Unmut verursacht, denn die Beschreibung der beabsichtigten Änderungen ließ zugleich deutlich werden, welche Entwurfsinhalte der Planungsverband nicht mehr ändern wollte. Beteiligte, die sich zu solchen Inhalten im Jahr 2025 kritisch geäußert hatten, hätten nun erwartet, dass der Planungsverband zur Nichtberücksichtigung dieser Einwände seine Erwägungen offenlegen würde. Aus der Perspektive der betreffenden Einwender ist diese Erwartung verständlich, sie entspricht aber tatsächlich nicht dem Zweck der ergänzenden Beteiligung, wie sie im § 9 (3) des Raumordnungsgesetzes geregelt ist. Ein mehrfach wiederholtes Vorbringen von Einwänden ist darin nicht vorgesehen, und das Ergebnis der planerischen Abwägung wird der Öffentlichkeit regelmäßig erst mit dem Abschluss des Verfahrens zur Kenntnis gegeben. Eine nochmalige Eröffnung der Diskussion über sämtliche Entwurfsinhalte im Jahr 2026 hätte absehbar keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gebracht. Von einzelnen Beteiligten wurde im Zusammenhang mit den Entwurfsänderungen die Frage aufgeworfen, ob deren Umfang nicht die Grundzüge der Planung berühren würde, sodass nochmals die Veröffentlichung eines vollständig überarbeiteten dritten Entwurfes angezeigt gewesen wäre. Auch dies legen die gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht nahe. Die Grundzüge der Planung wurden durch die beabsichtigten und letztlich vorgenommenen Änderungen nicht berührt, was jedoch im rechtlichen Sinne dahingestellt bleiben kann, da auch für den Fall grundlegender Änderungen keine vollständigen neuen Entwurfsunterlagen vorgeschrieben sind.



2 Form und Inhalt des Raumentwicklungsprogrammes

Inhalt und Umfang der Festlegungen

Zu den geplanten Regelungen im zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes sind erneut grundsätzliche Einwände und Hinweise eingegangen, die sich auf die Regelungsabsichten als solche sowie auf deren rechtliche und fachliche Grundlagen beziehen. Im Wesentlichen wurden damit Einwände und Hinweise wiederholt und bekräftigt, die schon im Jahr 2024 zum ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes vorgetragen worden waren. In einigen Stellungnahmen wird nochmals angeregt, den inhaltlichen Umfang der Festlegungen zu erweitern. Überwiegend betrifft dies solche Inhalte, zu denen in den bislang geltenden Raumentwicklungsprogrammen der Region und des Landes umfänglichere Ausführungen enthalten sind, und die betreffenden Einwander plädieren dafür, diese beizubehalten. Der Planungsverband hält auch bei der finalen Überarbeitung des Programmentwurfes daran fest, den Umfang des Programmtextes nicht wieder dadurch anwachsen zu lassen, dass zu allen vermeintlich wichtigen und aktuellen Themen der Regionalentwicklung etwas geschrieben werden müsste. Auf allgemeinerpolitische Programmsätze ohne konkreten Raumbezug, klaren Regelungsgehalt und bestimmten Adressaten soll möglichst verzichtet werden. Unter dieser Maßgabe wurden die erneuten Anregungen nochmals geprüft und überwiegend verworfen.

Anregungen zur vertieften Betrachtung einzelner Belange

Verschiedene Einwander kritisieren, dass der Planungsverband bei der Betrachtung und Gewichtung bestimmter Belange zu oberflächlich vorgegangen wäre und mahnen eine nochmals vertiefte Befassung mit diesen Belangen an. Der Planungsverband hält diese Kritik nicht in allen Fällen für gerechtfertigt. Soweit gefordert wird, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung generell die Untersuchungstiefe der Genehmigungsplanung oder der gemeindlichen Bauleitplanung erreicht und entsprechende Prüfmaßstäbe angelegt werden müssten, ist dies nicht sachgerecht. Umfang und Tiefe der Untersuchungen sollten immer dem Maßstab der Planung entsprechen. Genaueste Detailbetrachtungen sind kein Selbstzweck und führen auf der Ebene der Regionalplanung, wo es um die sinnvolle und möglichst konfliktarme Verteilung von Nutzungen in einem größeren Raum geht, nicht notwendigerweise zu besseren Ergebnissen. Abgegangen wurde von diesem Grundsatz der Maßstabsgerechtigkeit bei der Planung einzelner Vorranggebiete für die Hafenentwicklung sowie für Industrie und Gewerbe. Dies ist aus der Historie der langjährigen Voruntersuchungen dieser Gebiete begründet, die zum Teil in enger Abstimmung mit den betreffenden Gemeinden durchgeführt wurden, sodass die Umsetzung im genaueren Maßstab der Bauleitplanung immer schon mitbedacht und mitbetrachtet wurde.

Umsetzung von Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes war ursprünglich darauf angelegt, dass es ungefähr gleichzeitig mit der begonnenen Neuaufstellung des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern hätte verlaufen sollen. Idealerweise hätten dann landesweite und regionale Regelungen schrittweise konkretisiert und aufeinander abgestimmt werden können. Da das Verfahren auf der Landesebene sich stark verzögert hat und bis zum Sommer 2026 kein Entwurf veröffentlicht



wurde, konnte dies so nicht umgesetzt werden. In den Stellungnahmen zum Entwurf des regionalen Programmes werden nun von verschiedenen Einwendern entgegengesetzte Positionen vertreten, wenn es darum geht, wie der Planungsverband mit Landesvorgaben hätte umgehen müssen. Einerseits wird eine strikte Umsetzung der verbindlichen Regelungen des Landesraumentwicklungsprogrammes von 2016 gefordert. Der rechtliche Rahmen müsse von der Regionalplanung vollständig und widerspruchsfrei konkretisiert werden, damit die Einheitlichkeit staatlichen Handelns gewahrt bleibe und die Vorgaben der Raumordnung von der kommunalen Planung beachtet werden könnten. Etwaige Abweichungen müssten im Einzelfall durch konkrete regionale Erfordernisse begründet sein. Andere Einwander werfen dagegen dem Planungsverband ausdrücklich vor, dass er viele Festlungen aus den geltenden Landesvorgaben abgeleitet und mit diesen gerechtfertigt hat. Diese Vorgaben seien veraltet, und die Regionalplanung dürfe sich folglich nicht mehr darauf beziehen. Der Planungsverband stellt hierzu fest, dass keine dieser gegensätzlichen Positionen absolut richtig ist. Vielmehr musste in jedem Einzelfall erwogen werden, ob geltende Festlegungen in das neue Regionale Raumentwicklungsprogramm übernommen oder durch andere ersetzt werden sollten. Insofern das Landesraumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 2016 objektiv veraltet ist oder darin enthaltene Regelungen sich in der praktischen Anwendung nicht bewährt haben, ist der Planungsverband bei der aktuellen Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eigene und zeitgerechte Regelungen zu entwickeln. Der Planungsverband versteht dies nicht als „Abweichung“ sondern als notwendige und begründete Weiterentwicklung des bisherigen Regelungsrahmens. Soweit sich bisherige Landesregelungen dagegen bewährt haben und durch neuere Entwicklungen nicht überholt wurden, muss der Planungsverband grundsätzlich vom Fortgelten dieser Regelungen ausgehen und seine eigenen Festlegungen unverändert daran ausrichten.

Nähere Bestimmung der Festlegungen

Bei der Formulierung der textlichen Festlegungen im Raumentwicklungsprogramm wurde generell darauf geachtet, dass der wesentliche Regelungsgehalt in kurzer und verständlicher Form wiedergegeben ist. Soweit unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, erfolgt die nähere Bestimmung im Begründungsteil. Diese Form der textlichen Festlegungen ist bereits in den Entwurfsdokumenten des Raumentwicklungsprogrammes erläutert und erwogen worden. In einzelnen Stellungnahmen wird nun nochmals angeregt, dass möglichst viele Detailbestimmungen in die eigentlichen Programmsätze aufgenommen werden sollten, weil sie ansonsten nicht an deren Verbindlichkeit teilnehmen würden. Der Planungsverband folgt nach nochmaliger Würdigung dieser Einschätzung nicht, sondern hält an der gewählten Form des Programmtextes fest. Die Begründungen sind den jeweiligen Programmsätzen eindeutig zugeordnet, und in den einleitenden Ausführungen zur Bindungswirkung der Festlegungen ist ausdrücklich klargestellt, dass zu deren Auslegung die näheren Bestimmungen im Begründungsteil heranzuziehen sind. Diese Art der näheren Bestimmung ist im Übrigen seit Jahren geübte Praxis in den Raumentwicklungsprogrammen und hat in der Anwendung nicht zu Problemen aufgrund einer vermeintlich unklaren Bindungswirkung geführt. Der Planungsverband weicht mit der Form des neuen Programmes somit vom bislang Üblichen gar nicht ab, sondern hat sich lediglich konsequenter als früher um Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der textlichen Festlegungen bemüht.



Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung

Zu den allgemeinen Grundsätzen der Regionalentwicklung, die im Raumentwicklungsprogramm den konkreten, fachbezogenen Festlegungen vorangestellt werden, sind auf der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens keine wesentlichen neuen Hinweise eingegangen. Einige Einwender wie der BUND-Landesverband und der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern bekräftigen nochmals die Kritik, die sie bereits zum ersten Programmentwurf im Jahr 2024 vorgebracht hatten. Der Naturschutzverband erkennt nach wie vor eine fundamentale Fehlgewichtung der öffentlichen Belange. Das Interesse am Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen überwiege private wirtschaftliche Interessen und müsse diesen prinzipiell übergeordnet werden. Auf die Frage der Gewichtung der verschiedenen Belange ist der Planungsverband bereits in der Abwägungsdokumentation vom September 2025 eingegangen. Die Forderung nach harten Grenzen des Ressourcenverbrauches, die strikt eingehalten werden müssten, wenn natürliche Lebensgrundlagen nicht unwiederbringlich zerstört werden sollen, ist nicht ohne Berechtigung. Wenn es um den Flächenverbrauch für bauliche Nutzungen geht, der mit dem Raumentwicklungsprogramm vornehmlich gesteuert wird, sind solche harten Grenzen im Sinne eines „bis hierhin und nicht weiter“ jedoch kaum eindeutig zu bestimmen. In letzter Zeit wird die öffentliche Diskussion über Fragen der nachhaltigen Ressourcennutzung zunehmend überlagert von der Sorge um den Erhalt der nationalen Industrie. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm spiegelt beides wider, indem neben verstärkten Bemühungen um den Freiraumschutz in großem Umfang Flächenvorsorge für Industrieansiedlungen betrieben wird. Der Planungsverband bleibt nach Würdigung der wiederholten Einwände dabei, dass sich in den allgemeinen Grundsätzen die verschiedenen Raumansprüche und Entwicklungsziele mit ihren Widersprüchen abbilden sollen. Mit den konkreten fachbezogenen Festlegungen zur Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sollen diese Widersprüche bestmöglich zum Ausgleich gebracht werden. Ebenso hält der Planungsverband daran fest, dass die allgemeinen Grundsätze möglichst kurz und prägnant gehalten werden sollen. Hinweise einzelner Beteiligter, die auf Präzisierungen dieser Grundsätze abzielen, werden deshalb nicht aufgegriffen. Die Präzisierung erfolgt in den jeweiligen fachbezogenen Festlegungen. Im Ergebnis der Abwägung werden die allgemeinen Grundsätze aus dem Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes unverändert in die endgültige Planfassung übernommen.

Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes

Im Rahmen der Digitalisierung der räumlichen Planung gewinnen die Geodaten der im Raumentwicklungsprogramm festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an Bedeutung. Sie dienen nicht mehr nur als Eingangsdaten für die Herstellung analoger Karten, sondern werden auch unmittelbar zur Beurteilung von Planungen im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung herangezogen. Im neuen Raumentwicklungsprogramm wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem die veröffentlichten Geodaten der Windenergiegebiete nahezu gleichberechtigt mit den vom Planungsverband herausgegebenen Karten zur maßgebenden Grundlage für die Beurteilung geplanter Windenergieanlagen in späteren Genehmigungsverfahren erklärt werden. Dennoch bedarf es weiterhin eines verbindlichen und veränderungsfesten Kartendokumentes, das mit der Rechtsverordnung zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm in analoger Form zu veröffentlichen und in jeglichen Zweifelsfällen als Referenz heranzuziehen ist. Einzelne Einwender regen an, dass zur endgültigen Fassung wie früher eine großformatige Ausgabe der Grundkarte veröffentlicht werden sollte, welche die gesamte Region auf einem Blatt abbildet. In der Vermutung, dass die allermeisten Anwender die Grundkarte am Bildschirm aufrufen und Papierexemplare nur noch ausnahmsweise genutzt



werden, greift der Planungsverband diese Anregung nur teilweise auf. Die rechtsverbindliche Ausgabe der Grundkarte wird wie in den Entwurfsfassungen als Kartenband mit Einzelblättern im Format A 3 ausgefertigt, weil dieses Format sowohl im Ausdruck als auch in der Bildschirmansicht besser handhabbar ist. Der Planungsverband wird daneben jedoch prüfen, ob für Ansichtszwecke zusätzlich eine unverbindliche Ausgabe der Grundkarte im früher üblichen Großformat bereitgestellt werden sollte. Gegebenenfalls wird diese mit den übrigen Plandokumenten im Internet veröffentlicht.

Aufbereitung der Abwägungsdokumentation

Mit dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 hatte der Planungsverband eine vorläufige Abwägungsdokumentation veröffentlicht. Entsprechend dem damaligen Stand des Verfahrens wurden in dieser Dokumentation das Spektrum der öffentlichen Meinung und die Standpunkte verschiedener Beteiligter insbesondere zu den Grundlinien der Planung ausführlich wiedergegeben und erörtert. Detailhinweise zu einzelnen geplanten Regelungen sowie Hinweise auf kleinere Fehler und Unstimmigkeiten wurden nicht vollständig dokumentiert, sondern meist kommentarlos berücksichtigt – oder ebenso kommentarlos übergangen, wenn sie aus Sicht des Planungsverbandes nicht berechtigt waren. Aus den anschließenden Diskussionen und den im Jahr 2025 erneut eingesandten Stellungnahmen hat der Planungsverband den Eindruck gewonnen, dass die gewählte Form der Aufbereitung der Stellungnahmen im Großen und Ganzen gut geeignet war, der Öffentlichkeit und den beteiligten Stellen das Spektrum der Einwendungen sowie die Erwägungen des Planungsverbandes in verständlicher Weise zu vermitteln. Die gute Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Dokumentation wurde allerdings mit dem Nachteil der geringen Detailschärfe erkauft, sodass in vielen der daraufhin eingegangenen erneuten Stellungnahmen nochmals Aufklärung angemahnt wird, wie in der Abwägung mit Detailhinweisen umgegangen wurde. In der vorliegenden endgültigen Dokumentation werden deshalb mehr Detailhinweise abgehandelt. Nur vereinzelt wurden Ausführungen in der Abwägungsdokumentation vom September 2025 offenkundig missverstanden. So wurde die Wiedergabe verschiedener Argumente – zum Beispiel gegen ein ursprünglich geplantes und dann verworfenes Windenergiegebiet – zum Teil so aufgefasst, dass alle diese Argumente tatsächlich entscheidungsrelevant geworden wären, sodass die betreffenden Einwender sich genötigt sahen, sie Punkt für Punkt zu widerlegen. Oftmals hing jedoch die Entscheidung nur von einem einzigen Belang ab, und andere Hinweise und Einwände wurden in der Abwägungsdokumentation lediglich wiedergegeben, um das Meinungsspektrum abzubilden. In der großen Mehrheit haben die Verfahrensbeteiligten dies jedoch richtig verstanden.

Redaktionelle Hinweise zum Entwurf

Redaktionelle Hinweise sowie Hinweise auf Fehler und Unstimmigkeiten in den Entwurfsunterlagen, die im Rahmen der Beteiligung vorgebracht wurden, sind in den nachfolgenden fachbezogenen Abschnitten wiedergegeben, soweit sie aus Sicht des Planungsverbandes der Dokumentation bedürfen. Im Übrigen wurden solche Hinweise stillschweigend berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.



3 Bevölkerungsprognose

Hinweise aus der Beteiligung

Dem zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 waren für das Gebiet des Landkreises die Zahlen einer aktualisierten Bevölkerungsprognose zugrunde gelegt worden, zu der noch kein Untersuchungsbericht vorlag. Dieser Bericht wurde erst im Jahr 2026 nachträglich veröffentlicht. Wesentliche Einwände beziehen sich sowohl auf die fehlende Nachvollziehbarkeit der Vorausberechnungen als auch auf das prinzipielle Verhältnis von Planung und Prognose. Diesbezügliche Hinweise wurden unter anderem vom Landkreis Rostock, dem Amt Gnoien sowie den Städten Rostock, Güstrow, Teterow, Kröpelin und Neubukow gegeben:

- Eine Darlegung der Grundlagen, der Eingangsdaten und der Methodik der Prognose wurde vermisst, zumal die Entscheidung für bestimmte Szenarien immer auch Wertungen beinhalte.
- Negative Prognosen müssten als Aufforderung verstanden werden, flächendeckend auf einen Wachstumspfad zurückzukehren.
- Die Rückkehr von Personen, die mit der Region bereits verbunden sind, habe zugenommen.
- Die zunehmende Auffangfunktion der Orte im Küstenhinterland sowie im Einzugsbereich der Metropolen bei der Wohnraumbereitstellung spiegle sich in der Prognose nicht angemessen wider.
- Der Entwurf sei grundhaft unlogisch: für Kröpelin und den Altkreis Bad Doberan sei Bevölkerungszuwachs, aber keinerlei wirtschaftliche Entwicklung vorgesehen.
- Aktuelle Planungen zur Bereitstellung von Wohnungen in Neubukow seien nicht berücksichtigt worden; die Ausweisung müsse zumindest auf "zunehmend" korrigiert werden; die dargestellte stagnierende Entwicklung in Neubukow im Vergleich zu Kröpelin, Satow und Schwaan sei nicht nachvollziehbar; Die Stadt habe in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf selbst auf die zunehmende Tendenz hingewiesen.
- Die Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Teterow sei tatsächlich zunehmend.
- Vermutung methodischer Unterschiede zwischen Stadt und Landkreis Rostock bei der Berücksichtigung von Baulandpotenzialen.
- Die Erläuterungen zur Prognosekarte seien unzureichend, die Klassifizierung erklärungsbedürftig.

Abwägung

Der Planungsverband hatte mit der Überarbeitung des Programmentwurfes im Jahr 2025 die gerade neu berechneten Zahlen der Bevölkerungsprognose für den Landkreis Rostock herangezogen, die mit den aktuellen Zahlen der Hansestadt zusammengeführt wurden. Die gegenüber dem ersten Entwurf deutlich höheren Prognosezahlen des Jahres 2025 kommen nicht zuletzt dadurch zustande, dass – neben der anhaltend hohen Zuwanderung aus dem Ausland – auch die Planungen der Städte und Gemeinden zur Baulandbereitstellung auf dem neuesten Stand in die Berechnungen eingegangen sind. Die von einigen Einwendern bemerkten Tendenzen der Binnenwanderung, die diese Planungen maßgeblich mitbestimmen, sind somit in der Prognose berücksichtigt.



Sowohl die Teilprognose für die Stadt Rostock als auch diejenige für den Landkreis beruhen auf sehr eingehenden Analysen, weil diese Prognosen eigentlich nicht für die Regionalplanung, sondern vornehmlich als Grundlage kommunaler Bedarfsplanungen gemacht sind. Gerade dieses Bemühen um eine möglichst akkurate Abschätzung führt bei den Ämtern und Gemeinden des Landkreises dazu, dass sich zum Teil bei benachbarten Kommunen auf den ersten Blick nicht erklärbare Unterschiede abbilden, die zum Beispiel auf Differenzen der Altersstruktur oder den aktuellen Stand der jeweiligen Baulandausweisungen zurückzuführen sind. Anhand des im Jahr 2026 nachträglich veröffentlichten Kurzberichtes zur Prognose für das Gebiet des Landkreises können deren Annahmen und Grundlagen nunmehr von allen Verfahrensbeteiligten nachvollzogen werden. Es trifft zu, dass mit jeglichen Annahmen immer auch Wertungen verbunden sind. Ebenso trifft es zu, dass die Prognosen für Stadt und Landkreis zwar bezüglich der regionalen Gesamtentwicklung harmonisiert sind, aber nicht nach einheitlicher Methodik erstellt wurden.

Um den mit solchen Prognosen immer verbundenen Unsicherheiten Rechnung zu tragen und einen falschen Eindruck von Exaktheit zu vermeiden, hatte der Planungsverband für die Karte 1 im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes bewusst eine grobe Klassifizierung gewählt, mit der die etwas höhere Entwicklungsdynamik im küstennahen Raum und die etwas verhaltenere Entwicklung im südlichen Teil der Region anschaulich gemacht werden sollte. Mit der aktualisierten Prognose im Entwurf von 2025 bildeten sich dann jedoch Abstufungen in der Karte ab, die auf den ersten Blick nicht einleuchten und zum Teil auf die (im Entwurf nicht erläuterte) Klassifizierung zurückzuführen sind. Die Stadt Neubukow weist in der Vorausberechnung tatsächlich eine zunehmende Einwohnerzahl auf, ist mit 1,9 Prozent Zuwachs jedoch der Klasse der "stagnierenden" Kommunen zugeordnet worden, in die für die Kartendarstellung alle Werte zwischen plus zwei und minus zwei Prozent einsortiert worden waren.

Das Verhältnis zwischen Planung und Prognose sowie zwischen gewünschter und realer Entwicklung ist bereits in der Abwägungsdokumentation zum Entwurf vom September 2025 erörtert worden. Der neuen Prognose aus dem Jahr 2025 liegen keineswegs pessimistische Annahmen zugrunde. Sie soll jedoch auch kein reines Wunschbild vermitteln, sondern eine seriöse Planungsgrundlage bilden. Anzumerken ist außerdem, dass für die Zeit nach 2035 – soweit dies heute abgeschätzt werden kann – wieder von einem Bevölkerungsrückgang in der Region Rostock ausgegangen werden muss, weil die andauernde Zuwanderung den beschleunigten natürlichen Bevölkerungsrückgang dann voraussichtlich nicht mehr wird ausgleichen können.

Im Ergebnis der Abwägung erkennt der Planungsverband keine Notwendigkeit, die Prognosezahlen aus dem Jahr 2025 nochmals zu überarbeiten. Die Darstellung der teilregionalen Abstufungen in der Karte 1 wird jedoch verfeinert, um klassifizierungsbedingte Missverständnisse zu vermeiden. Die Spannbreite der Prognosewerte wird in der Kartenlegende zahlenmäßig ausgewiesen, sodass eine bessere Nachvollziehbarkeit gegeben ist.



4 Zentrale Orte

Hinweise aus der Beteiligung

Zur Festlegung der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche, einschließlich der Kategorie der Regiopole, haben sich die Stadt und der Landkreis Rostock, die Städte Kröpelin und Rerik, die Ämter Laage und Neubukow-Salzhaff, die Gemeinden Dummerstorf, Gelbensande, Nienhagen und Röverhagen sowie die Industrie- und Handelskammer zu Rostock geäußert. Im Vergleich zu anderen Entwurfsinhalten nehmen die Hinweise zu diesen Regelungen nur einen geringen Raum in den eingegangenen Stellungnahmen ein. Die Hinweise sind zum Teil Wiederholungen und Bekräftigungen von bereits zum ersten Entwurf im Jahr 2024 vorgetragenen Hinweisen. Sie betreffen im Einzelnen:

- Wiederholung von Grundsatzkritik: Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Zentralorte gehe an der Lebensrealität vorbei; die reale Nachfrage nach Wohnbauland belege das Gegenteil: zumutbares Pendeln werde in Kauf genommen. Wiederholter Hinweis auf neue Arbeitsformen und eine Präferenz für das Wohnen auf dem Land.
- Forderung nach Gleichbehandlung aller Orte mit ihren Ortsteilen: dazu der Verweis auf die massive Förderung des ländlichen Raumes in den vergangenen Jahren.
- Der Begriff der Regiopole und der Regiopolregion wären umfänglicher zu erläutern.
- Die Festlegung von Zentralorten und Siedlungsschwerpunkten müsste mit dem Einsatz öffentlicher Mittel hinterlegt werden.
- Der Begriff der Daseinsvorsorge sowie die darunter fallenden Einrichtungen sollten näher bestimmt und die Bedeutung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen abseits der Zentralorte ausdrücklich gewürdigt werden.
- Anmeldung grundsätzlicher Zweifel, ob die vom Planungsverband herangezogenen Bewegungsdaten von Mobilfunkteilnehmern eine geeignete Grundlage für die Überprüfung der realen Verflechtungsbereiche sein könnten.
- Anregung einer möglichen zukünftigen Aufstufung des Grundzentrums Laage zu einem „Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums“, begründet durch die herausgehobene Bedeutung der Stadt als Industrie- und Flughafenstandort (dies wird nicht direkt als Vorschlag für die aktuelle Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes verstanden, sondern als vorausschauender Hinweis für die zukünftige Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems).
- Bekräftigung der Bedeutung des zentralörtlichen Status für Dummerstorf, welcher durch die gegebene Ausstattung und die besondere Bedeutung als Gewerbestandort gerechtfertigt sei.
- Wiederholter Vorschlag zur Einstufung von Rövershagen als Grundzentrum; alle dafür geltenden Kriterien außer der Mindestgröße von 5.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich seien erfüllt; dazu der Hinweis, dass die im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wiedergegebene regionalen Bevölkerungsprognose für den Amtsbereich Rostocker Heide eine „deutlich zunehmende“ Entwicklung ausweise.



- Kritik am Festhalten des Planungsverbandes an den Nahbereichsgrenzen des geltenden Raumentwicklungsprogrammes von 2011 und Wiederholung von bereits zum ersten Entwurf 2024 vorgetragenen Änderungsvorschlägen:
 - Zuordnung von Bastorf und Biendorf im Verflechtungsbereich Rerik/Neubukow;
 - Zuordnung von Teilen der Gemeinde Carinerland im Verflechtungsbereich Kröpelin/Neubukow;
 - Zuordnung von Gelbensande im Verflechtungsbereich Rostock/Ribnitz-Damgarten;
 - Zuordnung von Nienhagen im Verflechtungsbereich Rostock/Bad Doberan.

Abwägung

Auf die grundsätzliche Kritik am System der zentralen Orte und die darauf ausgerichteten Festlegungen zur Siedlungsentwicklung ist der Planungsverband bereits in der Abwägung der Hinweise zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes umfänglich eingegangen. Hierzu wird auf die Abwägungsdokumentation vom September 2025 verwiesen. Soweit in einzelnen Stellungnahmen die Grundsatzkritik jetzt nochmals wiederholt wird, führt dies nicht zu einer anderen Abwägung. Die Festlegung der Zentralorte beruht auf bundes- und landesrechtlichen Vorgaben und steht nicht zur freien Disposition der Regionalplanung. Dessen ungeachtet ist es jedoch auch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ökonomisch und ökologisch sinnvoll, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die größeren Orte auszurichten. Soweit die Einwender darauf verweisen, dass Wohnbauland gerade auch in kleinen Orten nachgefragt wird und Pendelwege dafür in Kauf genommen werden, ist dies zweifellos richtig. Dies unterliegt der wirtschaftlichen Abwägung jedes Einzelnen, der aufgrund persönlicher Wohnortpräferenzen, Baulandpreisen und Fahrtkosten für sich eine Entscheidung trifft. Ebenso hat der Planungsverband eine gesamtwirtschaftliche Abwägung vorzunehmen, die dazu führt, dass größere Bauvorhaben und Baugebiete in der Regel an größere Orte gehören, weil zum Beispiel öffentlicher Personverkehr ohne eine gewisse Konzentration der Siedlungsgebiete gar nicht wirtschaftlich betrieben werden könnte. Im Übrigen wird in den kritischen Stellungnahmen nicht immer ganz widerspruchsfrei argumentiert, wenn einerseits das tägliche Pendeln vom Wohnort in den Arbeitsort als normal und zumutbar beschrieben wird – jedoch andererseits die Bereitstellung von Wohnraum direkt am Arbeitsort als „unabdingbar“ angemahnt wird, wenn es um Betriebe im ländlichen Raum und deren Arbeitskräfte geht.

Der Planungsverband geht nach nochmaliger Würdigung der vorgetragenen Argumente weiterhin davon aus, dass mit den abgestuften Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes, die eine maßvolle Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die Zentralorte bewirken und gleichzeitig die Eigenentwicklung der ländlichen Orte sicherstellen sollen, eine ausgewogene Regelung getroffen wird, die allen Interessen angemessen Rechnung trägt.

Die Auswahl und Einstufung der zentralen Orte sowie die Abgrenzung ihrer Verflechtungsbereiche im Entwurf des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes ist unverändert aus dem geltenden Programm von 2011 übernommen worden. Zu den diesbezüglichen grundsätzlichen Erwägungen wird auf das im November 2022 vom Planungsverband veröffentlichte Konzept zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes sowie auf die Abwägungsdokumentation zum Entwurf vom September 2025 verwiesen. Am System der zentralen Orte sollen sich langfristige Investitionen und Entwicklungsplanungen ausrichten. Dies



spricht für ein konservatives Vorgehen bei der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes. Änderungen sollen nur im notwendigen Umfang erfolgen, soweit aktuelle Daten und Erkenntnisse dies sehr eindeutig nahelegen. Aus den eingegangenen und zum Teil wiederholt vorgetragenen Hinweisen der oben aufgeführten Kommunen sind solche eindeutigen Änderungserfordernisse nicht erkennbar.

Neu eingeführt wird mit dem neuen Raumentwicklungsprogramm die Kategorie der Regiopole als Zusatzprädikat für das Oberzentrum Rostock. Dieses Prädikat verdeutlicht die herausgehobene Bedeutung Rostocks als Wirtschaftszentrum für das ganze Land Mecklenburg-Vorpommern, was in der Begründung zu den Entwürfen des Raumentwicklungsprogrammes bereits so erklärt worden ist. Die Kategorie der Regiopole ist eine funktionale Zuweisung, die nicht an administrativen Grenzen festgemacht wird: Rostocks Einzugsbereich geht über die Grenzen des Landkreises Rostock hinaus, und der funktionale Kern des Wirtschaftszentrums Rostock geht über die Stadtgrenzen hinaus. Die Kategorie der Regiopole hat bundesweit noch nicht Eingang in die förmlichen Festlegungen der Raumordnung gefunden, ist jedoch in der fachlichen Diskussion eingeführt und etabliert.

Bei der Überprüfung der Verflechtungsbereiche der Zentralorte hat sich der Planungsverband unter anderem auf anonymisierte Bewegungsdaten von Mobilfunkteilnehmern gestützt. Die daran geübte Kritik, dass solche Daten die realen Verflechtungen nicht vollkommen repräsentativ abbilden, ist berechtigt. Diese Kritik trifft jedoch auf jegliche Daten zu, die für eine solche Überprüfung genutzt werden können. Auch die Pendlerstatistik und andere amtliche Daten geben immer nur einen Teil der realen Beziehungen zwischen benachbarten Orten wieder. Die aufbereiteten Mobilfunkdaten haben jedenfalls den Vorzug, dass sie auf einer sehr großen Menge von Eingangsdaten beruhen und dass sie alle Arten von Verflechtungen wie Berufs-, Einkaufs- und Ausbildungsverkehr abbilden. Dass nach Gebietsänderungen und Gemeindezusammenschlüssen einzelne Ortsteile „falsch“ zugeordnet sein mögen, ist kaum vermeidbar, wenn die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche entlang der Gemeindegrenzen verläuft.

Nach nochmaliger Würdigung der vorgebrachten Hinweise wird die Festlegung der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche aus dem zweiten Entwurf unverändert in die endgültige Planfassung übernommen.



5 Stadt-Umland-Raum und ländlicher Raum

Hinweise aus der Beteiligung

Zur Kategorie des ländlichen Raumes und zur Festlegung der ländlichen Gestaltungsräume enthalten die zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes eingegangenen Stellungnahmen keine wesentlichen neuen Hinweise. Zum Teil wird weiterhin eine generelle Benachteiligung des ländlichen Raumes beklagt. Bezüglich der Gestaltungsräume wird von einzelnen Einwendern nochmals auf die mögliche Stigmatisierungswirkung hingewiesen, während von anderen die damit verbundenen Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten ausdrücklich begrüßt werden.

Für den Stadt-Umland-Raum Rostock sollen mit dem neuen Raumentwicklungsprogramm Siedlungsschwerpunkte festgelegt werden, um die Entwicklung neuer Baugebiete stärker auf die dafür besonders geeigneten Orte zu konzentrieren. Auf die Auswahl dieser Siedlungsschwerpunkte beziehen sich zum größten Teil die eingegangenen Hinweise. Diese kommen unter anderem von der Stadt Rostock, der Gemeinde Nienhagen, dem Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, der Industrie- und Handelskammer zu Rostock sowie von Bürgern aus Lichtenhagen.

- Kritik an der Arrondierung des Stadt-Umland-Raumes um das Gebiet der Gemeinde Thulendorf wegen des dadurch zunehmenden Abstimmungsbedarfes.
- Bekräftigung der Gemeinde Nienhagen, dass sie nicht zum Stadt-Umland-Raum gehören möchte; die Gemeinde habe sich ihre eigene Entwicklungskonzeption erarbeitet; die Pflicht zur Abstimmung sei ein ungerechtfertigter Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, dem keine Vorteile gegenüberstünden.
- Ablehnung der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Schwerpunktorte.
- Kritik an der großen Zahl der Schwerpunktorte; die Entwicklung von Bauland stünde zwar unter Abstimmungsvorbehalt, aber es würden mit der Festlegung bereits Erwartungen geweckt; es sollten nicht mehr als sieben Siedlungsschwerpunkte festgelegt werden.
- Bitte um nähere Beschreibung der Auswahlkriterien in der Planbegründung; Verweis auf den ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes, für den die Auswahl zunächst aus einem Punktesystem entwickelt worden war.
- Das Dorf Lichtenhagen sei als Siedlungsschwerpunkt ungeeignet, nicht zuletzt wegen unzureichender Verkehrsanbindung; Kritik an den dort laufenden Planungen für einen neuen Schulcampus.
- Anregung, Ziesendorf als zusätzlichen Siedlungsschwerpunkt festzulegen; Verweis auf Wohnortfunktion, Gewerbestandort und Straßenanbindung.
- Frage nach dem maßgebenden Stichtag der Einwohnerzahl, wenn es um das festgelegte Abstimmungsquorum geht.
- Bitte um ausdrückliche Festlegung, wie bei gescheiterter Abstimmung verfahren werden soll.
- Bitte um Klarstellung, dass die Festlegungen des neuen Raumentwicklungsprogrammes nach Ende des Planungszeitraumes im Jahr 2035 nicht automatisch weitergelten.
- Nochmalige Anregung zur Festschreibung von Siedlungszäsuren im Stadt-Umland-Raum.



Abwägung

Die aus Sicht des Planungsverbandes wesentlichen Erwägungen zur Kategorie der ländlichen Räume und der Gestaltungsräume sind in der vorläufigen Abwägungsdokumentation vom September 2025 bereits enthalten. Der Planungsverband betont nochmals, dass das Regionale Raumentwicklungsprogramm nicht in erster Linie ein Programm zur Verteilung staatlicher Geldmittel ist. Zwar sind die festgelegten Raumkategorien sowie die verschiedenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durchaus dafür gedacht und geeignet, dass sich öffentliche Investitions- und Förderprogramme daran ausrichten, soweit entsprechende räumliche Schwerpunktsetzungen sinnvoll sind. Die Entscheidung darüber obliegt jedoch immer den jeweils zuständigen Stellen, und das Raumentwicklungsprogramm kann dafür keine verbindlichen Vorgaben machen.

Die Einbeziehung der Gemeinde Thulendorf in den Stadt-Umland Raum Rostock war im Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes zunächst im Sinne der Arrondierung vorgesehen worden. Bei der Überarbeitung des Entwurfes hat der Planungsverband nochmals die tatsächliche Verflechtung Thulendorfs mit dem Oberzentrum Rostock anhand der amtlichen Pendlerstatistik überprüft. Im Ergebnis ist auch durch diese Verflechtung die Einbeziehung in den Stadt-Umland-Raum gerechtfertigt. Die dagegen vorgebrachte Kritik, dass durch Einbeziehung einer weiteren Gemeinde der Abstimmungsbedarf zunehmen würde, ist nicht falsch, aus Sicht des Planungsverbandes jedoch nicht entscheidungserheblich. Bezüglich Fläche und Einwohnerzahl wird der Stadt-Umland-Raum mit Thulendorf nur unwesentlich vergrößert, und die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung liegen in anderen Gemeinden. Somit dürfte auch der Aufwand der übergemeindlichen Abstimmungen nur unwesentlich zunehmen.

Bezüglich des Ostseebades Nienhagen und seiner Zugehörigkeit zum Stadt-Umland-Raum bleibt der Planungsverband bei seiner Abwägung, wie sie in den Unterlagen vom September 2025 bereits dokumentiert ist. Die Gemeinde Nienhagen hat ihre Entwicklung zu einem suburbanen Vorort des Oberzentrums Rostock in den vergangenen Jahren selbst mit Nachdruck vorangetrieben. Funktional ist sie deshalb Teil des Stadt-Umland-Raumes und unterliegt dem damit verbundenen Abstimmungsgebot. Der Einwand der Gemeinde, dass ihr die Zugehörigkeit zum Stadt-Umland-Raum nur Beschränkungen und keinerlei Vorteile bringe, ist nicht ganz nachvollziehbar, denn mit der geplanten Festlegung als Siedlungsschwerpunkt wären sehr wohl auch erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten verbunden.

Die Kriterien zur Auswahl der Siedlungsschwerpunkte sind in der Begründung des Raumentwicklungsprogrammes beschrieben. Die Mahnung der Stadt Rostock, dass diese Schwerpunkte nicht inflationär festgelegt werden sollten, ist im Ansatz nachvollziehbar, scheint sich aber hauptsächlich auf die kurzfristige, bedarfsorientierte Verteilung von Wohnungsbaukontingenten zu beziehen, die in den letzten Jahren tatsächlich im Mittelpunkt der Stadt-Umland-Abstimmungen stand. Die Steuerung der Wohnbaulandentwicklung ist jedoch nicht der einzige Zweck, der mit der neuen Kategorie der Siedlungsschwerpunkte verfolgt wird, und es geht bei deren Festlegung nicht nur um den Baulandbedarf der allernächsten Jahre. Vielmehr geht es um die langfristig angelegte Steuerung der Baulandentwicklung, einschließlich der Planungen für Gewerbegebiete und großflächigen Einzelhandel. Die Siedlungsschwerpunkte sind diejenigen Orte, die für solche größeren Entwicklungen grundsätzlich in Frage kommen. In welchem Umfang und an welchen Schwerpunkorten bestimmte Entwicklungen in einem bestimmten Zeitrahmen dann in den kommenden Jahren tatsächlich ermöglicht werden sollen, bleibt der übergemeindlichen Abstimmung überlassen.



Die Anregung, dass im Raumentwicklungsprogramm ein festes Haltbarkeitsdatum für die Stadt-Umland-Festlegungen bestimmt werden sollte – so dass diese ab 2035 automatisch ihre Verbindlichkeit verlören – scheint auf dem gleichen oben beschriebenen Missverständnis zu beruhen. Die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte wäre, wie auch alle anderen Festlegungen, selbstverständlich zu überprüfen, wenn das Regionale Raumentwicklungsprogramm im nächsten Jahrzehnt wieder fortgeschrieben wird. Ähnlich wie die Zentralorte auf der gesamtheregionalen Ebene sind jedoch die Siedlungsschwerpunkte im Stadt-Umland-Raum eigentlich als langjährig stabile Festlegung gedacht, an der sich längerfristige Planungen und Investitionsentscheidungen ausrichten sollen. Damit wird der Siedlungsentwicklung ein verbindlicher Rahmen gesetzt, und zugleich wird den Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes ein großer Planungsspielraum eingeräumt, innerhalb dessen die Baulandentwicklung während der Geltungszeit des Raumentwicklungsprogrammes laufend an aktuelle Bedarfe und Erfordernisse angepasst werden kann.

Bezüglich der Orte Kessin und Dorf Lichtenhagen, die unmittelbar an das städtische Siedlungsgebiet des Oberzentrums angrenzen, hat der Planungsverband nochmals die Voraussetzungen für eine Festlegung als Siedlungsschwerpunkte überprüft. Den diesbezüglichen Einwänden kann insoweit gefolgt werden als der direkte Anschluss an das Stadtgebiet diese Festlegung allein nicht unbedingt rechtfertigen kann. Die Lage auf einer regionalen oder überregionalen Verkehrsachse soll jedenfalls als zusätzliche Voraussetzung gelten. Das Dorf Lichtenhagen erfüllt diese zusätzliche Voraussetzung nicht und wird deshalb nicht als Siedlungsschwerpunkt in die endgültige Planfassung übernommen. Im Fall des Ortes Kessin bleibt der Planungsverband bei seiner bisherigen Einschätzung, dass eine Festlegung als Siedlungsschwerpunkt gerechtfertigt ist. Auch für diesen Ort gilt, dass mit der Festlegung zunächst nur die Möglichkeit weiterer größerer Baulandentwicklungen eingeräumt wird. Ob und in welchem Umfang diese Möglichkeit tatsächlich genutzt werden soll, bleibt der weiteren Abstimmung zwischen den Gemeinden überlassen.

Der Ort Ziesendorf, der im Rahmen der Beteiligung als weiterer Siedlungsschwerpunkt vorgeschlagen wurde, hat eine gewisse Bedeutung als Wohn- und Gewerbestandort, bietet sich jedoch aufgrund seiner Lage im Verkehrsnetz nicht vorrangig für größere Entwicklungen an. Der Ort Ziesendorf wird deshalb nicht als Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Die Hinweise und Anregungen zu den Formalitäten der übergemeindlichen Abstimmung raumbedeutsamer Planungen im Stadt-Umland-Raum nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Im vergangenen Jahrzehnt sind diese Abstimmungsprozesse ohne ein ausformuliertes Regelwerk abgelaufen. Da die Abstimmung nicht auf dem Mehrheits-, sondern auf dem Einvernehmensprinzip beruht, kommt es in jedem Fall auf den Willen der Gemeinden zur konstruktiven Zusammenarbeit an. Ohne diesen gemeinsamen Willen würde die Abstimmung zu keinem Ergebnis führen. Um eine mögliche Blockade durch einzelne Sonderinteressen zu vermeiden, wird ein entsprechendes Quorum im Raumentwicklungsprogramm festgelegt. Darüber hinaus kann jedoch der Erfolg der Abstimmung nicht durch formale Regeln erzwungen und garantiert werden. Der Planungsverband sieht deshalb davon ab, noch weitere Vorgaben zur Formalisierung und Absicherung des Abstimmungsprozesses im Raumentwicklungsprogramm festzulegen. Sollte sich aus der praktischen Arbeit in den kommenden Jahren das Erfordernis einer höheren Formalisierung der Stadt-Umland-Abstimmung ergeben, wäre dies im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen des Raumentwicklungsprogrammes erneut zu erwägen.

Zur Frage einer erneuten Festlegung von Siedlungsgläsern hatte der Planungsverband seine Überlegungen bereits in der Abwägungsdokumentation zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom



September 2025 dargelegt. Nach nochmaliger Überprüfung wird daran festgehalten. Der mit den Zäsuren ursprünglich verfolgte Zweck wird durch die allgemeinen Zielbestimmungen zur Siedlungsentwicklung hinreichend gewährleistet.

Die Festlegung der ländlichen Räume, der ländlichen Gestaltungsräume und des Stadt-Umland-Raumes Rostock wird im Ergebnis der abschließenden Abwägung unverändert aus dem zweiten Entwurf in die endgültige Fassung des Raumentwicklungsprogrammes übernommen. Das Dorf Lichtenhagen wird von der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte ausgenommen. Im Übrigen wird die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte und der Abstimmungsvorgaben für den Stadt-Umland-Raum ebenfalls unverändert übernommen.



6 Siedlungsentwicklung

Begrenzung des Flächenverbrauches

Hinweise aus der Beteiligung

Das Raumordnungsgesetz schreibt den Trägern der Raumordnungsplanung ausdrücklich vor, dass zahlenmäßig bestimmte Vorgaben zur wirksamen Begrenzung des Flächenverbrauches gemacht werden sollen. Ausgerichtet an der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung war im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock ein verbindliches Flächenkontingent vorgesehen, das im Planungszeitraum bis 2035 nicht überschritten werden sollte. Mit der Überarbeitung des Entwurfes im Jahr 2025 war die ursprünglich als strikt verbindliche Zielfestlegung vorgesehene Kontingentierung zu einem weniger verbindlichen Grundsatz abgemildert worden, um in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Umbruchzeit die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu hart zu beschränken. Zum zweiten Entwurf liegen erneut kritische Stellungnahmen vor. Geäußert haben sich unter anderem die Stadt Bützow, der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern, der Bauernverband Bad Doberan, das Moorklimabündnis, die ECW Entwicklungs-Compagnie Wustrow GmbH, die Bürgerinitiative Diedrichshäger Land, ein Gemeindevertreter aus Plaaz sowie Bürgerinnen und Bürger aus Bröbberow und Rostock:

- Kritik an fehlenden Vorgaben des Landes: Mecklenburg-Vorpommern habe neben Hamburg als einziges Bundesland noch kein Flächensparziel festgelegt.
- Die mit dem zweiten Entwurf erfolgte Aufweichung der Festlegung wird ausdrücklich bedauert: dazu der Verweis auf den neuen Grundsatz im § 2 Raumordnungsgesetz, wonach Brachflächenentwicklung der Entwicklung neuen Baulandes vorgezogen werden soll.
- Die zum Grundsatz abgemilderte Festlegung würde kaum mehr über den allgemeinen Grundsatz des § 1 Baugesetzbuch hinausgehen. 500 Hektar sollten wieder als verbindliches Ziel vorgesehen werden.
- Das Verfehlen der angestrebten Zielsetzung sei bereits absehbar; verbindliche Jahreskontingente und jährliche Berichterstattung zum tatsächlichen Flächenverbrauch seien erforderlich.
- Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes sollte nicht nur erwähnt, sondern deren Vorgaben konkret umgerechnet werden, wobei eher 35 bis 40 als 50 Hektar pro Jahr herauskämen.
- Gemäß dem Flächenrechner des Umweltbundesamtes würden der Region Rostock jährlich 43 Hektar zur Entwicklung zustehen; die geplanten Vorranggebiete für Gewerbe und Hafen würden das Kontingent für 40 Jahre beanspruchen, beziehungsweise für 30 Jahre, wenn der vom Planungsverband selbst angesetzte Richtwert von 50 Hektar pro Jahr zum Maßstab genommen würde. Die Erreichung des Netto-Null-Zieles bis zum Jahr 2050 würde damit unrealistisch.
- Der Konflikt zwischen Flächensicherung für die Wirtschaft und der Erhaltung unverbaute Landschaft als Standortfaktor sei anzuerkennen, aber die Flächensicherung müsse im Zweifel Vorrang haben. Die Abmilderung zum Grundsatz sei ein tragfähiger Kompromiss.
- Unverbaute Landschaft sei als Standortfaktor nicht nur im Sinne von Lebensqualität, sondern auch im Sinne von guter Flächenverfügbarkeit für Ansiedlungen zu verstehen.



- Wiederholte Anregung, dass auch Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Flächenverbrauch eingerechnet werden sollten: Die Herausnahme dieser Anlagen sei als rechtswidrig anzusehen und würde den tatsächliche Freiraumverlust nicht real wiedergeben. Dazu der Verweis auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, deren Definition von Flächenverbrauch diese Anlagen einschließe. Zudem der Vorwurf, dass die Umweltfolgen der Solarenergienutzung vom Planungsverband nicht umfassend erwogen worden seien.
- Wiederholter Hinweis auf das Missverhältnis zwischen der Zielgröße des Flächenverbrauches und den angenommenen Entwicklungsbedarfen im Oberzentrum und seinem näheren Umland;
- Auch mit der abgemilderten Grundsatzregelung bestehe die Gefahr von Windhundrennen um die festgelegten Kontingente. Erwartung, dass eine sachgerechte Moderation durch die Raumordnung erfolge und die Interessen aller Kommunen dabei berücksichtigt würden.

Abwägung

Der Planungsverband nimmt die vorgebrachte Kritik zur Kenntnis und erkennt ihre Berechtigung an. Tatsächlich besteht die Gefahr, dass die Festlegung von Flächenkontingenten ohne strikte Verbindlichkeit zu einer bloßen Absichtsbekundung wird, mit der die Regionalplanung nach außen ihr Problembewusstsein zeigt, ohne das Problem wirklich zu lösen. Ebenso real ist jedoch die Befürchtung, dass wichtige Investitionen mit einer allzu strikten Regelung verhindert werden könnten und dass die Region sich damit wirtschaftlich selbst schaden könnte. In Anbetracht dieses Interessenkonfliktes hält der Planungsverband an der abgemilderten Regelung des Flächenverbrauches gemäß dem zweiten Entwurf fest. Jedenfalls wird mit dem neuen Raumentwicklungsprogramm eine laufende Beobachtung der regionalen Flächenbeanspruchung durch raumbedeutsame Planungen erstmals eingeführt, und es wird erstmals ein Maßstab gesetzt, an dem die beobachtete Entwicklung zu messen ist. Je nachdem wie in den kommenden Jahren die tatsächliche Entwicklung verläuft und wie sich die gesellschaftliche Diskussion um Nachhaltigkeitsziele fortentwickelt, können bei der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes die Regelungen weiter verbessert werden.

Mit der Frage der richtigen Bezifferung des für die Region maßgeblichen Zielwertes hatte sich der Planungsverband bereits in der Abwägung zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes im Jahr 2025 auseinandergesetzt. An dieser Abwägung wird festgehalten. Der gesetzte Richtwert von 50 Hektar ist aus den Zielen des Bundes abgeleitet und bildet eine sinnvolle Orientierungsgröße. Die Festlegung als Grundsatz ermöglicht eine Abwägung, wenn im Einzelfall unabweisbare Flächenbedarfe eine Überschreitung erfordern sollten.

Soweit es um die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen geht, hat sich der Planungsverband aus guten Gründen dafür entschieden, diese von der Regelung des Flächenverbrauches auszunehmen. Der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes schreibt einen prinzipiellen Abwägungsvorrang für diese Anlagen und für den Zeitraum fest, bis die gesetzlichen Ausbauziele erreicht sind. Der Planungsverband würde sich in Widerspruch zu dieser gesetzlichen Vorrangregelung setzen, wenn er in der Region Rostock den Ausbau der Energieinfrastrukturen einem Flächensparziel unterordnen würde. Hinzu kommt, dass die Windenergie- und Solaranlagen, um die es hier in erster Linie geht, deutlich weniger zum Flächenverbrauch im eigentlichen Sinne beitragen als Verkehrswege und Siedlungsflächen. Zerstörung des Oberbodens, Beseitigung der Vegetation und Eingriff in den Wasserhaushalt erfolgen bei Windenergieanlagen nur punktuell und sind bei



Solaranlagen vollständig reversibel. Auch die Erschließung ist bei beiden Arten von Anlagen mit vergleichsweise geringer Flächenbeanspruchung verbunden. In Projektbeschreibungen geplanter Solaranlagen wird häufig sogar die ökologische Aufwertung hervorgehoben, die mit der Umwandlung eines bisher intensiv genutzten Ackers in ein Solarfeld erzielt würde. Es mag dahingestellt bleiben, ob dies in jeder Hinsicht eine Aufwertung ist. Unbestreitbar wiegt jedoch der Flächenverbrauch durch Solar- und Windenergieanlagen hinsichtlich Intensität und Reversibilität deutlich weniger schwer als die Baulandentwicklung für Siedlungszwecke.

Im Ergebnis der Abwägung werden die Regelungen zur Begrenzung des Flächenverbrauches aus dem Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes unverändert in die endgültige Planfassung übernommen.

Siedlungsentwicklung außerhalb der Zentralorte

Hinweise aus der Beteiligung

Wie zur Regelung des regionalen Flächenverbrauches sind auch zur Siedlungsentwicklung fast ausschließlich wiederholende und bekräftigende Stellungnahmen eingegangen, in denen früher zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes gegebene Hinweise erneut vorgetragen wurden. Stellung genommen haben unter anderem die Stadt Güstrow, die Ämter Gnoien, Laage und Mecklenburgische Schweiz, die Gemeinden Carinerland, Glasewitz, Jürgenshagen, Rövershagen und Ziesendorf, der BUND-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, die Kreistagsfraktion der Partei Bündnis 90/Grüne sowie Bürgerinnen und Bürger aus Bröbberow, Plaaz und Rostock:

- Regelungen zur Vermeidung von Segregation und Gentrifizierung werden vermisst.
- Verdichtung sollte als generelle Zielsetzung festgeschrieben werden.
- Gemeinden in Bereichen mit abnehmender Bevölkerung sollten sich nicht auf eine „Eigenentwicklung“ berufen können.
- Verweis auf die steigende Wohnraumnachfrage im küstennahen Raum, auch durch Beschäftigte des Gastgewerbes; die tatsächlichen Wohn- und Arbeitsbeziehungen sollten berücksichtigt werden.
- Die Umwandlung von Wohnhäusern in Ferienimmobilien sei ein zunehmendes Problem; wenn Gemeinden dieser Tendenz mit Bebauungsplänen entgegenwirken wollen, sollte die Regionalplanung solche Regelungen zumindest nicht verhindern.
- Die Beschränkung auf höchstens 3 Prozent Zuwachs werde der realen Bevölkerungsentwicklung und der realen Nachfrage nicht überall gerecht.
- Wenn überhaupt sollten Beschränkungen dahingehend erfolgen, dass Entwicklungskontingente für ländliche Gemeinden an der Entwicklung ihres Zentralortes festgemacht werden.
- Die Definition des „örtlichen Bedarfes“ belasse zu viel Auslegungsspielraum, auch wenn es um gewerbliche Entwicklungen gehe; die Konsequenzen bei eigenmächtiger Überschreitung blieben unklar.
- Alle Gemeinden sollten ein Recht auf Zuzug von außen haben, auch für Zuwanderer aus dem Ausland, die nicht nur in Containerdörfern leben sollten.
- In den Städten sei Bauland nicht mehr bezahlbar.



- Es würde kein adäquates Potenzial für den Zuzug junger Familien eröffnet; ein pauschales Baulandkontingent für alle Gemeinden wäre besser gewesen.
- Die Nutzung innerörtlicher Baulücken sei nicht ausreichend, um die Nachfrage von Heimatrückkehrern bedienen zu können; Rückkehr- und Zuzugswilligen müsse oft abgesagt werden.
- Alle Orte sollten aus ihrer natürlichen Dynamik heraus wachsen dürfen.
- “Eigenentwicklung” und “örtlicher Bedarf” seien unbestimmte Rechtsbegriffe – die praktische Anwendung bleibe unklar; besser wäre eine verbindliche prozentuale Vorgabe.
- Die geplanten Regelungen würde realen Entwicklungsmöglichkeiten der Orte nicht gerecht.
- Die statistische Grundlage zur Bestimmung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung müsste benannt werden, ansonsten seien die Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes nicht hinreichend bestimmt.
- Die Schwerpunkorte im ländlichen Raum müssten konkret festgelegt und die Kriterien zu deren Auswahl präzise bestimmt werden, ansonsten bestehe Rechtsunsicherheit.
- Vorgaben zur Siedlungsentwicklung in nichtzentralen Orten sollten für Ortsteile von Zentralorten nicht gelten, alle Ortsteile seien dem Zentralort zuzurechnen, sodass Wohnbaulandentwicklung über den Bedarf der Ortsteile hinaus möglich sein sollte.
- In die Eigenentwicklung sollten auch gewerbliche Ansiedlungspotenziale und daraus resultierender Wohnungsbedarf einbezogen werden.
- Eine transparente Methodik zur Ermittlung des Eigenbedarfes sei erforderlich.
- Befürchtung, dass keine ländliche Gemeinde aufgrund der Kriterien auf die bisher geltenden 3 Prozent Zuwachs kommen würde; die Regelung sei zu streng, mehr Flexibilität sei erforderlich.
- Eine Moderation interkommunaler Zusammenarbeit durch die Raumordnungsbehörde sei erforderlich.
- Die maßgebende Siedlungsfläche und die Berechnungsgrundlagen für Flächenkontingente sei exakt zu definieren.
- Die maßgebende Datengrundlage für die Bevölkerungsentwicklung sei exakt zu definieren.
- Bezug Amtsbereich: heißt das, alle Gemeinden in einem Amtsbereich haben denselben Bedarf?
- Der Begriff „örtlich“ sei nicht unmissverständlich definiert.
- Wiederholter Hinweis, dass die im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes postulierte Bindung von Baurechten im Außenbereich an die landwirtschaftliche Nutzung nicht richtig sei, weil die Gemeinden Außenbereichssatzungen aufstellen dürften. Auch die übrigen Formulierungen in der Begründung seien daraufhin anzupassen.
- Anregung, dass die Möglichkeit der Nachnutzung aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebsanlagen als Grundsatz aufgenommen wird.
- Hinweis auf den neuen § 246e des Baugesetzbuches, der zur Anwendung kommen müsse, wenn es um Flächen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Siedlungsbereich geht.
- Die vom Bundesgesetzgeber gewollten Entwicklungsmöglichkeiten würden eingeschränkt. Es wird daher eine Prüfung angeregt, ob Wohnbauvorhaben auf der Grundlage des § 246e Baugesetzbuch von den regionalen Entwicklungskontingenten ausgenommen werden könnten.



- Auf der anderen Seite wird gerade vor dem Hintergrund des § 246e Baugesetzbuch eine Stärkung der regionalplanerischen Festlegungen mit dem Ziel der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme gefordert.
- Wiederholte Anregung, dass die Schließung von Baulücken generell auch im Außenbereich zugelassen werden sollte.
- Vorschlag einer Ergänzung des Ziels zum Vorrang der Innenentwicklung, wonach bei Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zunächst dem sogenannten „Außenbereich im Innenbereich“ der Vorzug gegeben werden sollte

Abwägung

In einigen Stellungnahmen wird nochmals die Grundsatzfrage berührt, ob überhaupt eine regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung gewollt sein könne und ob nicht der Nachfrage nach Bauland an jedem Ort unbeschränkt Raum gegeben werden müsse. Diese Frage ist bereits in der Abwägung der Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes im Jahr 2025 umfänglich erörtert worden. Wesentliche neue Aspekte sind aus den zuletzt eingegangenen Stellungnahmen nicht zu erkennen. Der Planungsverband verweist hierzu nochmals auf die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes und des Landesraumentwicklungsprogrammes. Ungeachtet der Vorgaben des Bundes und des Landes liegt es nach Auffassung des Planungsverbandes auch im eigenen Interesse der Region, durch eine maßvolle Steuerung dafür zu sorgen, dass größere neue Baugebiete vorzugsweise an größeren Orten mit guter Verkehrsanbindung entstehen. Hierzu wird auch auf die weiter oben wiedergegebenen Erwägungen zur Begrenzung des Flächenverbrauches und zum Vorrang der zentralen Orte verwiesen. Der von einigen Einwendern gegebene Hinweis auf die besondere Situation der Küstenorte und die dort gegebene Wohnraumnachfrage ist berechtigt. Gerade im küstennahen Raum besteht jedoch ein vergleichsweise dichtes Netz von Zentralorten und Siedlungsschwerpunkten, die diese Nachfrage vorrangig bedienen sollen.

Daneben bleibt selbstverständlich für alle Orte die Entwicklung neuer Baugrundstücke im Rahmen des örtlichen Bedarfes möglich. Der örtliche Bedarf ergibt sich aus der Baulandnachfrage der ansässigen Bevölkerung und der ansässigen Betriebe. Die in Stellungnahmen wiederholt aufgeworfene Frage, ob auch Baugrundstücke für Heimatrückkehrer dem örtlichen Bedarf zugerechnet werden sollen, hatte der Planungsverband bisher offengelassen. Da es einen gewissen Bedarf von ehemaligen Einwohnern, die an ihren Herkunftsort zurückziehen und dort bauen möchten, sicherlich gibt, greift der Planungsverband nach nochmaliger Abwägung die Anregungen aus der Beteiligung auf. Auch der Baulandbedarf von rückkehrenden Einwohnern soll dem örtlichen Bedarf zugerechnet werden.

Eine weitere Frage, die sich durch die Stellungnahmen zum ersten und zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes zieht, betrifft die zweckmäßige Umsetzung der Regelungen zum örtlichen Bedarf. Im bislang geltenden Raumentwicklungsprogramm war unter dem Begriff der *Eigenentwicklung* allen Gemeinden ein pauschales Wohnungsbaukontingent von drei Prozent Zuwachs für den gesamten Planungszeitraum zugewiesen worden. Mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes soll die Regelung des örtlichen Bedarfes wieder mehr an ihrem eigentlichen Sinn ausgerichtet werden. Es gibt aus der absehbaren örtli-



chen Eigenentwicklung keinen feststehenden Neubaubedarf, der sich für alle Gemeinden in einer einheitlichen pauschalen Zuwachsgröße ausdrücken ließe. Der Eigenbedarf ergibt sich aus der örtlichen Entwicklung, und diese ist nicht überall gleich.

Die maßgebenden Bestimmungsgrößen des örtlichen Bedarfes sind in der Begründung des Raumentwicklungsprogrammes aufgeführt und entsprechen denen, die in Raumordnungsplänen und in der Fachliteratur üblicherweise herangezogen werden. Für die Region Rostock liegen seit Jahren regelmäßig aktualisierte Daten der Bevölkerungs-, Wohnungsnachfrage- und Wohnungsbauentwicklung vor, die auch teilräumliche Differenzierungen in hoher Auflösung erlauben. Der Planungsverband wird sich bemühen, diese Statistiken und Prognosen in den kommenden Jahren in gleicher Qualität und Aktualität fortzuführen, und die regionale Raumordnungsbehörde wird sich erfahrungsgemäß immer vorrangig auf diese Daten stützen. Für den gesamten Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes bis 2035 kann jedoch die Entwicklung nicht sicher vorausgesehen werden. Der Planungsverband möchte deshalb den Anregungen aus der Beteiligung nicht folgen, soweit sie die verbindliche Vorgabe von Datengrundlagen und Berechnungsformeln beinhalten.

In einzelnen Stellungnahmen war bereits zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes kritisch angemerkt worden, dass sich in vielen Gemeinden die in den letzten Jahrzehnten entstandenen großen Neubaugebiete verzerrend auf die Bedarfsermittlung auswirken würden. Wenn junge Familien dort einziehen, würde sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zunächst ein scheinbar hoher Bedarf an weiteren Neubauten errechnen lassen, der aber faktisch nicht gegeben sei, weil die jungen Einwohner zur Ausbildung und zum Berufseinstieg den Ort verlassen. Später, wenn aus den jungen Familien ältere Ehepaare geworden sind, würde sich rechnerisch der umgekehrte Effekt einstellen. Diese Kritik ist berechtigt, bestätigt aber den Planungsverband lediglich darin, dass für die Berechnung keine einfache Formel vorgegeben werden sollte. Der in den näheren Bestimmungen enthaltene Hinweis auf die Ebene der Verwaltungsämter und die auf dieser Ebene verfügbaren Daten richtet sich an die Raumordnungsbehörde, die sich im Zweifel auf diese Daten stützen sollte, wenn es darum geht, für einen Teilraum in der Region die maßgebenden Bestimmungsgrößen der Wohnungsbedarfsentwicklung zu ermitteln.

Nach wie vor erkennbar ist in zahlreichen Stellungnahmen der Wunsch, dass auch die Planung von Baugebieten über den örtlichen Bedarf hinaus in einem gewissen Rahmen zugelassen werden sollte. Aus diesem Grund hatte der Planungsverband bereits mit dem zweiten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes die bisherige 3-Prozent-Pauschale wieder aufgegriffen, aber mit einer planerischen Steuerungsabsicht verbunden. Die Planung von Baugebieten über den örtlichen Bedarf hinaus soll auch im ländlichen Raum ermöglicht werden, aber hier wiederum vorzugsweise an Orten mit guter Ausstattung und Verkehrsanbindung. Die Kriterien zur Bestimmung dieser Orte und der jeweils möglichen Baulandzuwächse wurden im Entwurf genau beschrieben und bedürfen aus Sicht der Planungsverbände keiner weiteren Präzisierung in der endgültigen Planfassung.

Weitere wiederholte Vorbehalte werden in einigen Stellungnahmen gegen den Flächenbezug der neuen 3-Prozent-Regelung geäußert. Der Planungsverband hat sich bewusst dafür entschieden, die neue Regelung an der Flächenbeanspruchung festzumachen, weil diese der zentrale Regelungsgegenstand des Raumentwicklungsprogrammes ist und weil davon neben dem Wohnungsbau auch gewerbliche und andere Entwicklungen umfasst werden. Damit wird nicht zuletzt den Einwendungen entsprochen, die auch für gewerbliche Entwicklungen eine maßvolle Öffnung der Bedarfsregelungen anmahnen. Die Bevorzugung größerer Orte



mit guter Ausstattung und Verkehrsanbindung ist für Gewerbe ebenso sinnvoll wie für neue Wohngebiete. Auch dem in einigen Stellungnahmen hervorgehobenen Aspekt der Nähe von Wohn- und Arbeitsort wird damit Rechnung getragen.

Eine Erschwernis gegenüber dem bisherigen wohnbaustatistischen Berechnungsansatz kann der Planungsverband nicht erkennen. Die Flächenermittlung kann auf die amtlichen topografischen Daten gestützt werden, und im Unterschied zur Wohnungsstatistik ist eine vollkommene Nachvollziehbarkeit gegeben, weil die amtlichen Daten im Zweifel anhand von Luftbildern und durch Ortsbesichtigung überprüft werden können. Eine Klarstellung erfolgt in der endgültigen Fassung des Raumentwicklungsprogrammes dahingehend, dass – wie in der amtlichen Topografie und Statistik – auch Flächen wie Kleingärten, Kirchhöfe, Sport- und Grünanlagen regelmäßig dem Siedlungsbereich eines Ortes zuzurechnen sind.

Nicht folgen möchte der Planungsverband den Anregungen, wonach neben der Größe, Funktion, Ausstattung und Anbindung eines Ortes auch dessen administrative Zuordnung ausschlaggebend für die Bestimmung des örtlichen Bedarfes und gegebenenfalls darüber hinausgehender Entwicklungskontingente sein sollte. Dies würde dem Zweck der Regelungen nicht gerecht und es würde – gerade bei der stark differenzierten Gebietsstruktur der Region Rostock mit sehr kleinen Gemeinden neben großen Flächengemeinden – zu grober Ungleichbehandlung führen.

Bezüglich verschiedener Anregungen zum Bauen im Außenbereich waren maßgebliche Erwägungen des Planungsverbandes bereits in der Abwägungsdokumentation vom September 2025 wiedergegeben worden. Der Planungsverband hatte dazu auf die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzbuches verwiesen, die mit den Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes weder eingeschränkt noch erweitert werden. Die wiederholte Kritik an der Formulierung im Begründungsteil des Raumentwicklungsprogrammes, die auf den ursprünglich landwirtschaftlichen Hauptzweck von Baurechten im Außenbereich bezogen wurde, ist teilweise berechtigt. Die Formulierung wird in der endgültigen Planfassung angepasst.

Der in einzelnen Stellungnahmen enthaltene Hinweis auf die im Jahr 2025 eingeführten gesetzlichen Sonderregelungen zur Beschleunigung des Wohnungsbaus wird zur Kenntnis genommen. Für Wohngebiete, die aufgrund dieser Sonderregelungen geplant werden, gilt gleichwohl, dass sie mit anderen öffentlichen Belangen vereinbar sein müssen. Die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes bleiben somit unberührt. Dass die Nachnutzung bestehender Gebäude von den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung im Raumentwicklungsprogramm grundsätzlich ausgenommen bleibt, war bereits im Entwurf enthalten. Einer weiteren Präzisierung bedarf es nach Auffassung des Planungsverbandes nicht.

Im Ergebnis der Abwägung wird die Bestimmung des örtlichen Baulandbedarfes dahingehend ergänzt, dass auch die Nachfrage ehemaliger Einwohner, die an ihren Heimatort zurückziehen wollen, dem örtlichen Bedarf zuzurechnen ist. Zur Berechnung der Zuschlagwerte an Orten mit guter Ausstattung und Verkehrsanbindung wird klargestellt, dass die gesamte bestehende Siedlungsfläche einschließlich der Flächen mit Erholungsfunktion als Ausgangsgröße heranzuziehen ist.



Regelung der Bebauungsdichte

Hinweise aus der Beteiligung

Zur Regelung der Bebauungsdichte in den Zentralorten und Siedlungsschwerpunkten sind fast ausschließlich wiederholende und bekräftigende Hinweise eingegangen. Wesentliche neue Aspekte ergeben sich daraus nicht. Geäußert haben sich unter anderem die Städte Rostock, Güstrow, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, das Amt Laage, die Kreistagsfraktion der Partei Bündnis 90/Grüne sowie Bürgerinnen und Bürger aus Elmenhorst-Lichtenhagen, Bröbberow und Rostock.

- Eine Mindestdichte neuer Baugebiete sollte für die gesamte Region vorgeschrieben werden.
- Die Vorgabe einer Geschossflächenzahl von 0,4 würde die Planung von Einfamilienhausgebieten faktisch ausschließen; bei einer Wohnfläche von 150 Quadratmetern wäre zum Beispiel nur 375 Quadratmeter Grundstücksgröße möglich, oder es würde eine Mischung mit mehrgeschossiger Bebauung erzwungen, die in Stadtrandgebieten oftmals nicht angemessen sei.
- Der Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit und den Wohnungsmarkt sei zu stark; Beispiele für ähnlich durchgreifende Regelungen in anderen Regionen seien nicht bekannt.
- Die Komplexität bürokratischer Anforderungen nehme zu; die Regelung sollte daher komplett gestrichen werden.
- Eine Entwicklung der Dörfer zu charakterlosen Vorstadtsiedlungen sollte vermieden werden; dichte mehrgeschossige Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zu dörflichen Strukturen sei problematisch.
- Die Stadt Rostock und die Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes sollten im Sinne des Flächensparens gleichbehandelt werden, deshalb wäre einheitlich eine Mindest-Geschossflächenzahl von 0,5 vorzuschreiben.
- Die Geschossflächenzahl 0,4 wäre für den Stadt-Umland-Raum zu hoch, weil untypische verdichtete Bebauung damit auch für ländlich geprägte Siedlungen vorgeschrieben würde; die Nachfrage nach Einfamilienhausstandorten und familiengerechten Wohnformen sei weiterhin gegeben und könne auf innerörtlichen Flächen nicht vollständig gedeckt werden.

Abwägung

Wie den weiter oben behandelten Hinweisen zur Begrenzung des Flächenverbrauches sind auch den Stellungnahmen zur Dichteregelung sowohl Forderungen nach Ausweitung und Verschärfung als auch nach Abmilderung oder gänzlicher Streichung zu entnehmen. Der Planungsverband hält nach nochmaliger Würdigung der vorgebrachten Einwände an den Dichtevorgaben grundsätzlich fest. Hierzu wird auch auf die in der Abwägungsdokumentation vom September 2025 bereits enthaltenen Ausführungen verwiesen. Der vorgebrachten Kritik wird allerdings teilweise gefolgt, indem für das Rostocker Umland die Dichtevorschrift ausdrücklich nur auf die festgelegten Siedlungsschwerpunkte bezogen wird. Im Übrigen geht der Planungs-



verband nicht davon aus, dass damit den betreffenden Städten und Gemeinden eine zu weitgehende Beschränkung auferlegt wird. Die Planung von Einfamilienhausgebieten ist unter dieser Vorgabe sehr wohl möglich.

Die von einigen Einwendern befürchtete Veränderung des Charakters von bisher vorwiegend ländlich geprägten Ortsteilen ist aus Sicht des Planungsverbandes nicht zu befürchten, da für solche Ortsteile die Dichtevorgabe nicht gilt. Die Siedlungsschwerpunkte des Stadt-Umland-Raumes haben ihren ländlichen Charakter bereits verloren, sodass in dieser Hinsicht keine negative Entwicklung zu befürchten ist.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wird die Festlegung zur Bebauungsdichte für das Rostocker Umland ausdrücklich auf die festgelegten Siedlungsschwerpunkte beschränkt. Die Hinweise werden insoweit berücksichtigt. Im Übrigen wird die Regelung unverändert in die endgültige Panfassung übernommen.

Gefahrenvorsorge in Baugebieten

Hinweise aus der Beteiligung

Im Rahmen der ersten Überarbeitung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm waren die Festlegungen zur Hochwasservorsorge ergänzt und präzisiert worden. Dazu wurden jetzt erneut einige Hinweise gegeben. Geäußert haben sich das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie und der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Zu den Belangen des Hochwasserschutzes wird im Übrigen auch auf die diesbzüglichen Ausführungen im Abschnitt zum Freiraumschutz weiter unten verwiesen.

- Anregung zum generellen Ausschluss von Neubebauung in hochwassergefährdeten Gebieten; Hochwasserereignisse würden generell zunehmen; Schäden würden zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.
- Hinweis auf den bei langfristigen Planungen zu berücksichtigenden Einfluss des Meeresspiegelanstieges. Die zuständigen Behörden gehen dabei von einem Meter Anstieg für die kommenden hundert Jahre aus, der bei der Modellierung der Auswirkungen von Extremhochwasser zusätzlich zu berücksichtigen ist.
- Anregung einer weiteren Grundsatzfestlegung zur Anpassung bestehender baulicher Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten, so dass sie bei Extremhochwasser keinen Schaden nehmen.
- Hinweis auf die Unterscheidung zwischen *kritischen* und *sensiblen* Infrastrukturen, wobei mit letzteren solche Einrichtungen gemeint sind, deren Bewohner sich nicht selbst evakuieren können und auf Hilfe angewiesen sind, wie Alten- und Pflegeheime; dazu die Kritik, dass die in der Abwägung des Planungsverbandes dokumentierte Auseinandersetzung mit diesen Belangen sich nicht im Festlegungsteil des Raumentwicklungsprogrammes niedergeschlagen habe.
- Anregung, dass sensible Infrastrukturen in potenziellen Überflutungsräumen (auch den geschützten) möglichst ausgeschlossen werden sollten.
- Hinweis auf fachliche Grundlagen wie Starkregengefahren- und -hinweiskarten; auf die Freihaltung von Senken und Abflussbahnen sollte hingewirkt werden; kritische Infrastrukturen sollten in Gebieten mit potenziell hohem Wasserstand oder hoher Fließgeschwindigkeit ausgeschlossen werden.



- Wiederholter Hinweis auf den sogenannten Risikoansatz des Bundesraumordnungsplanes für den Hochwasserschutz, den die Regionalplanung in Festlegungen umsetzen sollte, indem Maßnahmen konkretisiert und Raumnutzungen mit hohem Risiko konkret benannt würden.
- Anregung, dass zusätzlich Festlegungen zum Stadtklima getroffen werden sollten.
- wassersensible Planung für alle Baugebiete, auch unter 1 ha, vorschreiben, dass viele Maßnahmen auch auf kleiner Fläche oder am Gebäude erfolgen könnten.

Abwägung

Der Planungsverband geht nach Würdigung der vorgebrachten Hinweise weiterhin davon aus, dass die Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes im neuen Raumentwicklungsprogramm sachgerecht umgesetzt werden. Dies betrifft einerseits die strikte Freihaltung hochwassergefährdeter Freiräume von zukünftigen Siedlungserweiterungen. Andererseits betrifft es die Warn- und Hinweisfunktion, die mit der Kenntlichmachung der potenziell hochwassergefährdeten Gebiete innerhalb der Siedlungen in der Karte des Raumentwicklungsprogrammes erreicht wird. Die für zukünftige Planungen im Siedlungsbestand getroffene Grundsatzfestlegung zur Berücksichtigung des Hochwasserrisikos ist hinreichend konkret, um die beabsichtigte Lenkungswirkung zu entfalten.

Von der Formulierung harter Ausschlussregeln für bestimmte Arten und Größenklassen raumbedeutsamer Vorhaben in Hochwassergebieten sieht der Planungsverband vorerst ab, weil die dafür erforderlichen Vorarbeiten im gegebenen Zeitrahmen der aktuellen Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes noch nicht geleistet werden konnten. Soweit dies als Defizit des vorliegenden Raumentwicklungsprogrammes bemängelt werden sollte, hält der Planungsverband dies mit Blick auf den Planungszeitraum bis 2035 für ein vertretbares Defizit. Hierzu wird auf die Abwägung zu den Belangen des Freiraumschutzes weiter unten sowie auf die in der Abwägungsdokumentation vom September 2025 bereits enthaltenen Ausführungen zum Hochwasserschutz verwiesen. Im Vergleich zu anderen Küsten- und Flussanrainerregionen weist die Region Rostock einen geringen Umfang potenzieller Überflutungsräume auf. Darin wiederum sind nur in geringem Umfang Siedlungsgebiete enthalten. Unter diesen wiederum liegt ein beträchtlicher Anteil im Rostocker Hafengebiet, wo die Sicherung der Umschlagfunktion und Belange der Landesverteidigung jeglichen Ausschlussregeln der Hochwasservorsorge ohnehin vorgehen würden. Es handelt sich hier um kritische Infrastrukturen, die auf die Nähe zum Wasser funktional angewiesen sind.

In der Abwägungsdokumentation vom September 2025 wurde ausgeführt, dass aufgrund der gegebenen Gelände- und Vorflutverhältnisse eine räumlich differenzierte Betrachtung von potenzieller Einstautiefe und Fließgeschwindigkeit nicht zu einer geänderten Ausformung der getroffenen Festlegungen führt. Die aktuell verfügbaren Modellierungen der lokalen Auswirkungen möglicher Starkregenereignisse hat der Planungsverband vorläufig gesichtet. Anforderungen an die regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung sind daraus nicht unmittelbar abzuleiten.

Ungeachtet dieser Erwägungen geht der Planungsverband davon aus, dass im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung der getroffenen Festlegungen in den kommenden Jahren die Regelungen zur Hochwasservorsorge zu den prioritären Gegenständen gehören werden. Dies gilt in Anbetracht des beschleunigten Meeresspiegelanstiegs wie auch der aktuellen Diskussion um den Schutz kritischer Infrastrukturen. Schon jetzt übernommen wird die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt bereitgestellte Neuberechnung



der Räume, die bei einem Extremhochwasser im schlimmsten Fall – also bei Versagen der vorhandenen Schutzeinrichtungen – überflutet würden. Aufgrund der Berücksichtigung des aktuellen Vorsorgewertes für den Meeresspiegelanstieg ergeben sich für die nachrichtliche Darstellung in der Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes etwas größere Räume mit potenzieller Überflutungsgefahr.



7 Hafenentwicklung

Allgemeine Belange der Hafenerweiterungsgebiete

Zur Festlegung der Vorranggebiete für die Hafenentwicklung haben sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Rostock Port GmbH, der Landesanglerverband, der BUND, die BUNDjugend Rostock, das MoorKlimaBündnis, der NABU Mittleres Mecklenburg, der NABU Mecklenburg-Vorpommern sowie Bürgerinnen und Bürger aus Rostock geäußert. Die Hinweise nehmen einen vergleichsweise hohen Anteil in den eingegangenen Stellungnahmen ein. Es handelt sich zum Teil um Wiederholungen und Bekräftigungen von bereits zum ersten Entwurf im Jahr 2024 vorgebrachten Hinweisen.

Verschiedene Stellungnahmen enthalten unterschiedliche Einschätzungen zum erforderlichen Umfang der Flächenvorsorge für Hafen, Industrie und Gewerbe. Seitens der Hafenwirtschaft wird ein Vergleich mit anderen Ostseehäfen vorgeschlagen. Danach bestehe beim Seehafen Rostock im Vergleich zu den betrachteten Hafenstandorten ein zusätzlicher Flächenbedarf von rund 300 ha, um eine vergleichbare Ausstattung zu erreichen und langfristige Wettbewerbsnachteile sowie regionalwirtschaftliche Nachteile zu vermeiden.

Demgegenüber äußern andere Einwander Zweifel an der Größenordnung des prognostizierten Flächenbedarfs und fordern eine stärkere Orientierung an den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie am sparsamen Umgang mit Fläche. Es wird angeregt, den Bedarf nachvollziehbar zu begründen, verstärkt vorhandene und bereits versiegelte Flächenpotenziale zu nutzen und darzustellen, welche konkreten industriellen Ansiedlungen den umfangreichen Flächenbedarf rechtfertigen. Insbesondere wird auf mögliche Zielkonflikte mit den langfristigen Flächensparzielen hingewiesen.

Grundsätzlich wird hinsichtlich der Hinweise und Bedenken zum Flächenbedarf, der Flächeninanspruchnahme und der Entwicklungsprognose für den Seehafen Rostock auf die Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des RREP hingewiesen.

Nach Abwägung der eingegangenen Hinweise zum ersten und zweiten Entwurf hält der Planungsverband an der Zielgröße von 500 Hektar fest, berücksichtigt jedoch die berechtigten Einwendungen, die sich überwiegend an den im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes noch nicht zu Ende gedachten Umsetzungsvorschriften festmachen. Die grundsätzlichen Einwände, die sich darauf gründeten, dass es noch keine verbindlichen Zielvorgaben des Bundes und des Landes gibt, welche auf regionaler Ebene dann nur noch umgesetzt werden müssten, sind aus Sicht des Planungsverbandes nicht überzeugend. Die noch vergleichsweise wenig verbaute Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns ist nicht nur ein wesentlicher Attraktionsfaktor für Touristen, sondern auch für Fachkräfte, die aus anderen Teilen Deutschlands zuwandern und ein naturnahes Wohnumfeld suchen. Somit besteht ein eigenes Interesse der Region Rostock daran, mit diesem Standortfaktor sorgsam umzugehen und ihre Fläche nachhaltig zu bewirtschaften. Dafür muss nicht auf verbindliche Vorgaben des Bundes und des Landes gewartet werden. Es ist nicht das Ziel, wichtige Gewerbeansiedlungen, Straßenbauvorhaben und die notwendige Schaffung von Wohnraum zu verhindern.



Die sparsame Inanspruchnahme von Flächen muss jedoch in solchen Planungen ein höheres Gewicht erhalten als bisher. Rein verbale Bekenntnisse zum Flächensparen, ohne verbindliche Zielvorgaben, haben in der Vergangenheit nichts bewirkt.

Der Umfang des für den Planungszeitraum veranschlagten Flächenkontingentes wird nicht geändert. Einwendungen dahingehend, dass dieses Kontingent nicht ausreichen werde, um die tatsächlich zu erwartende Flächennachfrage zu befriedigen, sind nicht überzeugend. Eine Regelung, die einer ungebremsen Nachfrage ausreichend Raum geben würde, wäre wirkungslos und damit überflüssig. Den Einwänden, wonach das Kontingent noch zu groß bemessen sei, wird ebenfalls nicht gefolgt. Nach Auffassung des Planungsverbandes sollte die Regelung jedoch an einfach herzuleitenden Richtgrößen festgemacht und nicht schon im Ansatz überfeinert werden.

Im Verfahren wurden auch kritische Hinweise zur praktischen Durchsetzung des Flächensparzieles geäußert. Im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes hatte der Planungsverband diese Zielvorgabe auch im rechtlichen Sinne als strikt verbindliches Ziel – und nicht als abwägbaren Grundsatz – formuliert. Die damit verbundenen Probleme wurden von einzelnen Einwendern richtig erkannt: Bei strikter Durchsetzung würde absehbar ein Wettrennen der kommunalen und sonstigen Planungsträger um die begrenzten Flächenkontingente einsetzen. Zugleich würde sich die Frage einer sinnvollen Priorisierung stellen, wenn der Umfang der Planungen zu einem gegebenen Zeitpunkt das verfügbare Kontingent überschreitet. Es müsste zwischen wichtigen und weniger wichtigen Planungen unterschieden werden. Beide Probleme wären mit einem durchdachten und differenzierten Regelwerk grundsätzlich lösbar, bergen aber gleichwohl ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial. Der Planungsverband hat deshalb mit der Erarbeitung des zweiten Entwurfes von einer strikten Zielfestlegung Abstand genommen. Der Zielwert von 500 Hektar wurde zu einem Richtwert abgemildert. Dies hat den Vorteil, dass im Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes zunächst Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der neuen Regelung gesammelt werden können. Die Anknüpfung dieser Regeln an einen Richtwert ist für diese Erprobung besser geeignet als das Festmachen an einem strikt verbindlichen Zielwert, der im Einzelfall keinerlei Abwägung mehr erlauben würde. Mit der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes können die Erfahrungen ausgewertet und die Regelungen bei Bedarf verbindlicher gefasst werden.

Der Flächenbedarf für die Erweiterung des Seehafens Rostock ergibt sich vor allem aus seiner strategischen Rolle als größter deutscher Ostseehafen und den veränderten Anforderungen an moderne, multimodale Logistik- und Industriezentren. Im Vergleich zu anderen Ostseehäfen wird der Expansionsdruck durch spezifische Faktoren getrieben.

Im Gegensatz zu vielen spezialisierten Häfen im Ostseeraum, die sich oft nur auf Container, Fährverkehr oder Schüttgut konzentrieren, vereint Rostock Fähr- und RoRo-Verkehre, Massengutumschlag, den Kombinierten Ladungsverkehr (KV) sowie große Industrieansiedlungen im Hafenbereich. Rostock positioniert sich stark als Drehscheibe für erneuerbare Energien (z. B. Offshore-Windkraft-Logistik und Flächen für Industriezweige wie die Produktion von Großkomponenten). Dies erfordert zusammenhängende, hafenauffine Großflächen in Kaikantennähe, die in den Bestandsgebieten nahezu vollständig ausgeschöpft sind.

Anders als kleinere regionale Häfen benötigt Rostock wegen seiner Funktion als zentraler Hub für das europäische Hinterland (insbesondere Richtung Skandinavien und Baltikum) massiven Raum für intermodale



Umschlaganlagen und erweiterte Gleissysteme. Da Bestandsreserven fehlen, stoßen geplante Erweiterungen unweigerlich auf ökologische Sensibilitäten, etwa Konflikte mit Moor- und Naturschutzflächen, was den planerischen Aufwand im Vergleich zu Standortentwicklungen in strukturell anders geprägten Ostseeregionen erhöht.

In ihrer Stellungnahme regt die Rostock Port GmbH an, bei der Ermittlung des Flächenbedarfs die Industrie- und Logistikfunktion des Seehafens stärker zu gewichten, da der überwiegende Teil der Flächennachfrage (ca. 90 %) aus diesen Nutzungen und nicht unmittelbar aus der Umschlagsfunktion resultiere. Es wird darauf hingewiesen, dass Umschlagsdaten und Ansiedlungsbedarfe unterschiedliche Bezugsgrößen darstellen und daher nicht unmittelbar miteinander vergleichbar seien. Die Nachfrage nach hafengebundenen Erweiterungsflächen entstehe vor allem durch Unternehmen, deren Ansiedlung aufgrund der Hafengebundenheit nur innerhalb der vorgesehenen Erweiterungsflächen möglich sei.

Zur Prognose des zukünftigen Flächenbedarfs verweist die Hafenbetreibergesellschaft auf die seit Jahren dokumentierten Ansiedlungsanfragen. Daraus ergäben sich erhebliche zusätzliche Flächenbedarfe von etwa 175 ha bis 2030. Zusätzlich seien bislang nicht berücksichtigte Flächenbedarfe, insbesondere im Bereich der Bundeswehr und weiterer sicherheitsrelevanter Nutzungen, einzubeziehen. Insgesamt wird auf künftig zunehmende Flächenkonkurrenzen und Nutzungskonflikte hingewiesen.

Der Planungsverband folgt der Anregung, zur Prognose des Flächenbedarfes eine deutlich höhere Gewichtung zugunsten der Industrie- und Logistikfunktion vorzusehen, nicht. Die im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes vorgesehenen Entwicklungsgebiete Seehafen Ost und West waren entsprechend dem geltenden Programm nominell der Kategorie der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe zugeordnet worden, wobei die Zweckbestimmung hier jedoch auf die Umschlagfunktion und das im engeren Sinne hafengebundene Gewerbe beschränkt sein soll. Um diese besondere Zweckbestimmung im Unterschied zu den eigentlichen Gewerbe-Vorranggebieten klarer herauszustellen, wurde im zweiten Entwurf schon in der Nomenklatur der Vorranggebiete zwischen „Hafen“ einerseits und „Industrie und Gewerbe“ andererseits unterschieden. In den Hafenvorranggebieten soll die Ansiedlung von Betrieben, die auf den Hafenumschlag nicht unmittelbar angewiesen sind oder der Umschlagfunktion nicht unmittelbar dienen, ausgeschlossen bleiben.

Die Rostock Port GmbH hat eine Aktualisierung der Ermittlung der Flächenbedarfe des Seehafens Rostock im IV. Quartal 2025 durchgeführt. Aus neuen Umschlagsprognosen des Bundes im Zuge der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2040 ließen sich zwei verschiedene Berechnungsansätze für den Flächenbedarf des Rostocker Hafens ableiten. Zum einen erfolgt eine Auswertung vorliegender Ansiedlungsanfragen. Zur Ermittlung des Flächenbedarfs wurden alle Ansiedlungsanfragen für den Seehafen Rostock aus den Jahren 2005 bis zur 32. Kalenderwoche 2025 ausgewertet und hinsichtlich ihrer Hafengebundenheit geprüft. Von insgesamt 338 hafengebundenen Anfragen hätte die vollständige Umsetzung einen Flächenbedarf von 2.461 ha erfordert. Aufgrund begrenzter Flächenkapazitäten wird geschätzt, dass etwa 30 % der grundsätzlich geeigneten Ansiedlungen nicht realisiert werden konnten, was einem nicht gedeckten Bedarf von 738 ha entspricht. Die Nachfrage nach Hafenflächen unterliegt konjunkturellen Schwankungen, zeigt langfristig jedoch einen anhaltend hohen Bedarf. Daraus ergäbe sich ein durchschnittlicher, bislang nicht deckbarer Flächenbedarf von etwa 35 ha pro Jahr.



Zum anderen wurden die Hafenerweiterungsmöglichkeiten vergleichbarer Häfen ausgewertet. Zur Ermittlung des Flächenbedarfs wurde ergänzend ein Vergleich der Flächenreserven des Seehafens Rostock mit ausgewählten Nord- und Ostseehäfen durchgeführt. Grundlage hierfür war eine 2025 durchgeführte Erhebung unter 22 Häfen, die durch eine umfassende Desk Research ergänzt wurde. Betrachtet wurden Flächen aus Hafenerweiterungen der vergangenen 15 Jahre, interne Erweiterungsflächen sowie geplante Hafenerweiterungen. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den unterschiedlich großen Häfen zu gewährleisten, wurden sämtliche Flächenangaben auf die jeweilige landseitige Gesamtfläche bezogen. Die Analyse ermöglicht eine Einordnung der verfügbaren Flächenreserven und Entwicklungspotenziale des Seehafens Rostock im Vergleich zu anderen Nord- und Ostseehäfen. Im Ergebnis der Auswertung wurde festgestellt, dass dem Seehafen Rostock gegenüber einen durchschnittlichen Nord- oder Ostseehafen ungefähr 300 ha zu wenig Fläche für neue Ansiedlungen zur Verfügung stehen.

Der Planungsverband greift diese Analyse auf. Sie zeigt anhand zweier methodischer Ansätze weiterhin einen erheblichen Flächenbedarf des Rostocker Seehafens und bestätigt damit das seitens des Planungsverbandes festgestellte Erfordernis für die Festlegung der Vorranggebiete Hafenerweiterung und deren Flächenumfang. Auf Grundlage der ausgewerteten hafengebundenen Ansiedlungsanfragen wird bis 2050 ein ungedeckter Flächenbedarf von rund 875 ha prognostiziert. Der Vergleich mit anderen Nord- und Ostseehäfen verdeutlicht zudem, dass dem Rostocker Seehafen bereits heute gegenüber vergleichbaren Häfen etwa 300 ha Entwicklungsfläche fehlen und damit ein Wettbewerbsnachteil besteht. Insgesamt wird festgestellt, dass das bestehende Flächenangebot den aktuellen und zukünftigen Anforderungen nicht ausreichend entspricht. Die im zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausgewiesenen Erweiterungsflächen stellen einen wichtigen Schritt zur Sicherung der Hafenentwicklung dar.

Hinzu kommen ganz aktuell Aufgaben im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung, die zusätzliche Flächenbedarfe begründen und den Druck auf die vorhandenen Hafenflächen weiter erhöhen.

Die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung stellen einen wichtigen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Regionalplanung ebenfalls zu berücksichtigen ist. Grundlage hierfür sind insbesondere die verfassungsrechtlichen Aufgaben des Bundes zur Gewährleistung der äußeren Sicherheit sowie die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, wonach raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen, die der Verteidigung dienen, in die planerische Abwägung einzustellen sind.

Im vorliegenden Planungszusammenhang kommt den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung besonderes Gewicht zu, soweit die vorgesehenen Flächen aufgrund ihrer Lage, Erreichbarkeit oder infrastrukturellen Anbindung potenziell für verteidigungsrelevante Nutzungen, logistische Funktionen oder die Sicherstellung krisen- und verteidigungsbedingter Handlungsfähigkeit von Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Flächen im Umfeld bedeutender Verkehrs- und Hafeninfrastrukturen, deren Verfügbarkeit und Entwicklungsmöglichkeiten auch unter sicherheits- und verteidigungspolitischen Gesichtspunkten von Relevanz sein können.

Durch Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entstehen auf dem vorhandenen Hafengelände zusätzliche Flächenbedarfe, die an anderer Stelle ausgeglichen werden müssen. Auch unter diesem Aspekt ist eine Flächenvorsorge zur potenziellen Hafenerweiterung auf der Ebene der Regionalplanung nach Auffassung des Planungsverbandes dringend angezeigt.



Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine räumliche Differenzierung zwischen eigentlichen Hafenflächen und gewerblichen Flächen naturschutzrechtliche Konflikte auslösen könne. Insbesondere stehe diesem Vorgehen das Minimierungsgebot des § 13 Bundesnaturschutzgesetz entgegen, das auch die Reduzierung des Flächenverbrauchs umfasse. Dadurch bestehe die Gefahr einer überdimensionierten Flächenfestlegung für das Hafengebiet.

Nach Einschätzung des Planungsverbandes steht das Minimierungs- bzw. Vermeidungsgebot des § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einem Verzicht auf eine räumliche Differenzierung zwischen Hafenflächen im engeren Sinne und gewerblichen Flächen auf der Ebene der Regionalplanung nicht grundsätzlich entgegen. Das Vermeidungsgebot des § 13 BNatSchG ist Teil der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Es verlangt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig vermieden werden. Sein Anwendungsbereich ist jedoch auf den jeweiligen Konkretisierungsgrad der Planung bezogen.

Die Regionalplanung trifft strategische Festlegungen zur Raumnutzung; sie entscheidet regelmäßig noch nicht über die konkrete Lage einzelner Betriebsflächen, Hafenbecken, Erschließungsanlagen oder sonstiger Eingriffe. Deshalb besteht auf dieser Planungsebene grundsätzlich keine Pflicht, sämtliche später möglichen Nutzungen räumlich so zu differenzieren, dass bereits jede Eingriffsminimierung abschließend umgesetzt wird. Das Vermeidungsgebot wirkt vielmehr über die Strategische Umweltprüfung (SUP) und das planerische Abwägungsgebot dahin, dass erkennbare und auf dieser Planungsebene beherrschbare Umweltkonflikte berücksichtigt werden. Die konkrete Flächenaufteilung erfolgt in der Bauleitplanung. Dort besteht weiterhin ausreichend Spielraum für Standortoptimierungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Das Minimierungsgebot des § 13 BNatSchG verpflichtet den Träger der Regionalplanung grundsätzlich nicht, Vorranggebiete bereits in Hafenflächen im engeren Sinne und sonstige gewerbliche Flächen räumlich zu untergliedern. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Regionalplanung keine vermeidbaren naturschutzfachlichen Konflikte unnötig verfestigt und dass den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen ausreichend Spielraum verbleibt, das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung wirksam umzusetzen. Dies entspricht dem gestuften System der Raumordnung, Bauleitplanung und Vorhabenzulassung.

Es wird auf die Betroffenheit zahlreicher gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie geschützter Lebensraumtypen nach der EU-Wiederherstellungsverordnung hingewiesen. Insbesondere die Lebensraumtypen der Ästuarien und Salzwiesen seien aufgrund ihrer besonderen ökologischen Bedeutung nicht ersetzbar und nur schwer bzw. nicht wiederherstellbar. Bei Umsetzung des Vorranggebietes sei daher mit einer großflächigen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung dieser wertvollen Lebensräume zu rechnen.

Die Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung im Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes ist von zahlreichen Unwägbarkeiten abhängig und damit nicht sicher vorhersehbar. Dennoch muss für die Planung der Hafenerweiterung eine möglichst gut gesicherte Vorhersage getroffen werden. Die Überplanung von Biotopen, deren Zerstörung eigentlich gesetzlich verboten ist, ist nur zu rechtfertigen, wenn dies nach vernünftigen Maßstäben als einzige Möglichkeit angesehen werden muss. Die Tatsache, dass aktuell schon ansässige Großbetriebe ihre Erweiterungsabsichten im Hafen nicht mehr umsetzen können und grö-



ßere neue Ansiedlungen kaum noch möglich sind, spricht deutlich dafür, dass eine Hafenerweiterung zwingend notwendig ist. Dass ein in näherer Zukunft auftretender Flächenbedarf allein durch Umnutzungen im vorhandenen Hafengebiet gedeckt werden könnte, erscheint dem Planungsverband nicht plausibel.

Die Flächenbedarfe wurden noch einmal geprüft und auch mit anderen Häfen in Deutschland verglichen. Hinzu kommen aktuell Bedarfe der Bundeswehr im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung. Diese Anforderungen sind im Bereich des Hafens bereitzustellen und werden den Flächendruck noch einmal verschärfen. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Planungsverbandes die Festlegung von Erweiterungsflächen für den Seehafen Rostock erforderlich. Ein entsprechend hohes öffentliches Interesse, dass die Vorbereitung von Eingriffen in geschützte Biotope und Lebensraumtypen rechtfertigt, ist gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Vorranggebietes aufgrund der zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft einen Kompensationsbedarf von mehreren hundert Hektar auslösen könne. Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes seien Eingriffsplanung und die Festlegung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen untrennbar miteinander verbunden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, unter anderem die etwa 70 ha große Fläche zwischen Spülfeld, Stuthof/L22 und Peezer Bach als potenzielle Kompensationsfläche vorzusehen.

Zudem wird kritisiert, dass im aktuellen Planentwurf keine konkreten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen ausgewiesen seien, obwohl solche Flächen im vorherigen Regionalplan enthalten gewesen wären. Es wird angeregt, geeignete potenzielle Maßnahmen bereits auf Ebene der Regionalplanung informativ darzustellen.

Der Anregung, bereits auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms konkrete planerische Festsetzungen oder Schutzmaßnahmen festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Regionalplanung muss die Umweltauswirkungen der Ausweisung von Vorranggebieten für die Hafenerweiterung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigen und Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minderung aufzeigen. Eine verbindliche Festlegung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist auf dieser Planungsebene grundsätzlich nicht erforderlich. Diese erfolgt regelmäßig erst in der nachfolgenden Bauleitplanung oder im Zulassungsverfahren, wenn Art und Umfang des Eingriffs konkret feststehen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern äußert Bedenken. Die Flächenneuanspruchnahme mit geplanter Versiegelung und Überbauung des Gebietes ohne Abwägung erforderlicher Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten der Flächenneuanspruchnahme stünde den Zielen der Klimaverträglichkeit nach dem Gesetz zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (Klimaverträglichkeitsgesetz - KIVG M-V) vom 8. Juli 2026 und den Zielen des Bodenschutzes gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sowie den Anforderungen des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP M-V 2016) entgegen. Die Tiefgründigkeit der Moore wäre nicht mehr das alleinige Bewertungskriterium. Das Schutzgebot gilt für alle (klimarelevante) kohlenstoffreiche Böden. Im Regelfall werden Bereiche mit tiefgründigen Mooren von (weniger mächtigen) kohlenstoffreichen Böden umgeben, die ebenfalls dem Schutzgebot unterworfen sind. Die zu berücksichtigende Schutzkulisse „kohlenstoffreiche Böden“ wäre voraussichtlich größer als in der Regionalplanung bisher beachtet und bewertet.



In den Ausführungen zum „Schutzgut Boden“ würde im gesamten Dokument ausschließlich der Begriff „Moor“ verwendet. Gemäß des Fachpapiers des Landwirtschaftsministeriums „Moore und weitere kohlenstoffreiche Böden in Mecklenburg-Vorpommern“ gilt: Wenn insbesondere im Zusammenhang mit Klimaschutz und -anpassung verkürzt bzw. umgangssprachlich von „Mooren“, „Moorböden“ oder „organischen Böden“ die Rede ist, so werden (abweichend von der präzisen bodensystematischen Einordnung) darunter einvernehmlich alle „kohlenstoffreichen Böden“ verstanden.

In der Fassung des beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze wird im Klimaverträglichkeitsgesetz M-V der Schutz der Moore umfangreich festgelegt und (verbunden mit dem daraus resultierenden Klimaschutz) als überragendes öffentliches Interesse des Landes definiert (§§ 14, 15, Artikel 4). Mit der Änderung des Landesbodenschutzgesetzes (§§ 1, 9) wird das besondere Schutzgebot für Böden, deren natürliche Funktionen eine besondere Bedeutung als Kohlenstoffspeicher und -senke sowie Puffer- oder Stoffumwandlungseigenschaft zukommen und die damit einen herausragenden Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten, klargestellt. Besonders deutlich würde dies dort durch den Satz „Der Schutz und die Erhaltung dieser Böden liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“ festgelegt. Damit würde das Schutzgebot für die Gesamtheit der klimarelevanten kohlenstoffreichen Böden geregelt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) weist darauf hin, dass in der 2. Abwägung zum RREPR im Kapitel Potenzial der CO₂-Bindung lediglich auf die rund 50 Hektar Niedermoor im Mündungsbereich des Peezer Baches eingegangen wurde. Es wäre keine fachrechtlichen Standards entsprechende Prüfung der Auswirkungen auf die wesentlich umfangreicheren Moore des Natura 2000 Gebietes Wälder und Moore der Rostocker Heide, hier insbesondere auf das Radelseemoor, erfolgt. Eine Ausbaggerung des Breitlings würde zu erhöhten Salzkonzentrationen und einer erhöhten Hochwasserdynamik in diesem Bereich führen, welche direkt über den Moorgraben und den Radelsee auf das Radelseemoor (> 200 ha tiefgründiges Küstenüberflutungsmoor) einwirken. Dadurch ist auch hier eine Zerstörung des Moorkörpers und damit eine erhebliche Freisetzung von Kohlendioxid zu erwarten, welche aufgrund der Moorgröße wahrscheinlich als überregionale Auswirkung zu berücksichtigen ist. Dies beträfe ebenfalls die Belange des Lebensraumschutzes gemäß FFH-Richtlinie, insbesondere LRT 1150 und LRT 1330 sowie alle anderen strukturell angrenzenden bzw. funktional verbundenen und über Kaskadeneffekte potenziell beeinträchtigte Offenland- und Wald-LRTs in diesem FFH-Gebiet. Die im gesonderten Fachbeitrag „Natura 2000-Untersuchungen der Vorranggebiete“ getroffene Annahme, dass lediglich Wald-Lebensraumtypen im 500 m-Umfeld zu überbauenden Flächen potenziell beeinträchtigt sein könnten, wird vom StALU ausdrücklich infrage gestellt.*

Vor diesem Hintergrund wird der im Entwurf mit den abschließenden Änderungen enthaltenen Relativierung „Durch den geplanten Anpassungsbereich erfolgt keine Annäherung an europäische Vogelschutzgebiete. Ebenso erfolgt keine Annäherung an Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ und dem sich anschließend (nicht) ergebenden Rational klar widersprochen. Die aktuelle Planung der Seehafenerweiterung Ost reicht unmittelbar in den Nahbereich des FFH-Gebietes Wälder und Moore der Rostocker Heide. Mit wenigen hundert Metern Distanz würde somit eines der vom LUNG definierten, allgemeinen naturschutzfachlichen Kriterien (Puffer von 500m Puffer zu FFH-Gebieten) unterlaufen. Es gilt hier das Verschlechterungsverbot für Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie. Da nicht ausgeschlossen



werden kann, dass diverse Schutzgüter auch mittel- und langfristig betroffen sein werden, sei hier die Indikation einer dezidierten FFH-(Vor-)Prüfung, ggf. unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen anderer Einflüsse im Einzugsgebiet, explizit erwähnt. Im konkreten Fall ist neben dem StALU MM zwingend auch das Stadtforstamt Rostock als weitere für das betroffene FFH-Gebiet Rostocker Heide zuständige Behörde zu involvieren.

Die Seehafenerweiterung Ost würde weiterhin ein kritisches Konfliktpotenzial für eine Vielzahl wildlebender Vögel durch die unmittelbare Betroffenheit aquatischer und terrestrischer Rast- und Schlafplätze der jeweils höchsten Kategorien (>80 Arten), konkret der Breitling, das Salzgrünland und Röhrichte nördlich/östlich des Peezer Bachs sowie die nördlich gelegenen Spülfelder (inklusive der für die entsprechenden Kategorien vorgegebenen Pufferzonen von 500 bzw. 3000 m) bergen. Verpflichtungen im Rahmen der EU-Vogelschutzrichtlinie sind hier unbedingt zu beachten. Bezogen auf die aktuelle Planung und das konkrete Umfeld würden allgemein angedeutete Vermeidungs-/Minderungs-/CEF-Maßnahmen für die spezifische Rast-/Schlafplatz-Problematik wenig realistisch erscheinen, ebenso wie die Umsetzbarkeit adäquater FCS-Maßnahmen im tendenziell ohnehin überformten Küstenbereich.

Der BUND lehnt in seiner Stellungnahme die Erweiterung des Vorranggebietes „Seehafen Ost“ nördlich des Peezer Baches weiterhin ab, da der Bedarf nicht ausreichend begründet sei und die damit verbundenen Eingriffe in einen ökologisch besonders wertvollen Naturraum unverhältnismäßig wären. Es werden erhebliche Beeinträchtigungen von Böden, Wasserhaushalt, Klima, Tier- und Pflanzenwelt sowie der Verlust wertvoller Ökosystemfunktionen befürchtet. Besonders hervorgehoben werden der Verlust von Flachwasserbereichen im Breitling, naturnahen Warnowuferabschnitten, Küstenüberflutungsmooren und angrenzenden Küstenwaldbereichen. Aufgrund der Betroffenheit zahlreicher FFH-Lebensraumtypen und geschützter Arten wird die Kompensierbarkeit der Eingriffe infrage gestellt.

Kritisiert wird seitens des NABU insbesondere die zusätzliche Erweiterung des Vorranggebiets um etwa 3 ha, da diese wertvolle Wald-, Sumpf- und Moorbereiche im Umfeld des Peezer Baches sowie gesetzlich geschützte Biotop und das Landschaftsschutzgebiet „Peezer Bach“ betreffe. Die geplante Inanspruchnahme führe nach Auffassung der Einwender zu einer weitgehenden Zerstörung des Ästuarbereichs des Peezer Baches und einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotopverbundes.

Zudem wird die planerische Begründung für die Erschließung einer neuen Umschlaganlage am Schnatermann kritisch bewertet. Da die Spülfelder offenbar erhalten bleiben sollen, sei eine Hafenerschließung entlang des schmalen Korridors zwischen Spülfeldern und Peezer Bach mit erheblichen Eingriffen in den Uferbereich verbunden. Die Einwender fordern daher, die Erweiterungsfläche zumindest auf weniger konfliktrichtige Bereiche östlich der Spülfelder zu begrenzen und auf Eingriffe in den Breitling sowie die wasserseitige Erschließung durch Fahrrinne und Wendepalte zu verzichten. Die vollständige Nutzung der bislang vorgesehenen Erweiterungsflächen wird als naturschutzfachlich nicht vertretbar abgelehnt.

Der NABU kritisiert in seiner Stellungnahme auch, dass die in der Detailkarte dargestellte 600-m-Abstandszone des Vorranggebietes für die Hafenentwicklung nicht vollständig abgebildet werde und sich tatsächlich weit in den Breitling sowie in das FFH-Gebiet „Rostocker Heide“ erstrecken würde. Dadurch seien erhebliche Belastungen durch Lärm und weitere Emissionen zu erwarten, die nach Auffassung der Einwender zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes sowie zu einer Verschlechterung der Gewässerbereiche Peezer Bach, Warnow und Breitling führen könnten. Gefordert wird daher, den Bereich nördlich des Peezer Baches als



Vorranggebiet für den Freiraumschutz zu sichern und stattdessen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen aufzuwerten. Kritisiert wird insbesondere, dass durch die Hafenerweiterung bereits bestehende Kompensationsflächen überplant würden und dadurch zusätzliche Ausgleichserfordernisse entstünden. Unter Verweis auf § 15 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass beeinträchtigte Naturhaushaltsfunktionen gleichartig oder gleichwertig wiederherzustellen und bestehende Kompensationsmaßnahmen bei einer erneuten Inanspruchnahme erneut auszugleichen seien.

Die Einwender verweisen auf zahlreiche bereits vorhandene Kompensationsflächen innerhalb der geplanten Hafenerweiterungsbereiche sowie auf den zusätzlichen Verlust gesetzlich geschützter Biotope wie Feuchtgebiete, Kleingewässer, Gehölzstrukturen, Flachwasserbereiche und Röhrichte. Darüber hinaus wird betont, dass bereits unabhängig vom Verlust des Swienschuhlenwaldes erhebliche weitere Ausgleichserfordernisse, unter anderem für Klima- und Immissionsschutzwälder sowie bestehende Bebauungspläne, berücksichtigt werden müssten.

Es wird auf die hohen forstrechtlichen Anforderungen bei einer möglichen Inanspruchnahme von Waldflächen hingewiesen. Eine Waldumwandlung setzt ein überwiegendes öffentliches Interesse, den Nachweis fehlender geeigneter Alternativen sowie das Fehlen weiterer Versagungsgründe nach dem Landeswaldgesetz voraus und ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Zudem wird auf den erforderlichen 30-m-Abstand baulicher Anlagen zu Waldflächen zur Vermeidung von Gefahren durch Windwurf und Waldbrand hingewiesen. Diese Vorgabe kann insbesondere bei Vorranggebieten mit einbezogenen Kleinwaldflächen oder unmittelbarer Nähe zur Waldkante die spätere bauliche Nutzung und Flächenausnutzung einschränken.

Die Hinweise der Landesforst werden auf der Ebene der nachgelagerten Planungen berücksichtigt.

Hinweis, dass die Festlegung der Hafenerweiterungskulisse als Vorranggebiet erhebliche Vorwirkungen für die kommunale Bauleitplanung und Fachplanungen entfalten würde, die nach Auffassung der Einwender wegen einer vermeintlich unzureichenden Begründung nur aus einem programmatischen Ansatz heraus mit gesetzlichen Flächenschutz- und Bodenschutzgrundsätzen kollidiert.

Vorranggebiete nach dem Raumordnungsgesetz entfalten keine unmittelbare Zulassungswirkung für Vorhaben, haben jedoch erhebliche Bindungs- und Vorwirkungen für die kommunale Bauleitplanung sowie für Fachplanungen. Diese Wirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Vorranggebiete sind mit Zielen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbunden. Für Ziele der Raumordnung gilt gemäß § 4 Abs. 1 ROG eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen, zu denen auch die Gemeinden bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gehören. Bauleitpläne müssen an die Ziele der Raumordnung angepasst werden (§ 1 Abs. 4 BauGB). Gemeinden dürfen keine Bauleitplanung betreiben, die die Verwirklichung eines Vorranggebietes unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Umgekehrt begründet ein Vorranggebiet keinen Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans oder auf eine bestimmte Bauleitplanung. Die Gemeinde behält ihre Planungshoheit, muss diese jedoch im Rahmen der Zielbindung ausüben. Damit entfaltet ein Vorranggebiet eine negative Steuerungswirkung – raumbedeutsame, konkurrierende Nutzungen sollen innerhalb des Vorranggebietes regelmäßig ausgeschlossen werden.



Auch Fachplanungsträger sind nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz an Ziele der Raumordnung gebunden. Fachplanungen müssen Vorranggebiete in ihre Planungen einstellen. Bei Standortentscheidungen sind Vorranggebiete grundsätzlich zu beachten. Planungen, die die Zweckbestimmung eines Vorranggebietes erheblich beeinträchtigen würden, sind regelmäßig unzulässig, sofern keine Zielabweichung zugelassen wird. Allerdings ersetzt das Vorranggebiet keine fachrechtliche Prüfung. Die Regionalplanung entscheidet nicht darüber, ob ein konkretes Vorhaben gebaut werden darf, in welchem Umfang Flächen tatsächlich genutzt werden, wie Erschließung, Ausgleichsmaßnahmen oder technische Ausgestaltung erfolgen. Diese Fragen werden ausschließlich in den nachfolgenden Fach- und Zulassungsverfahren geklärt. Vorranggebiete dienen vor allem der langfristigen Flächensicherung. Sie schaffen Planungssicherheit, indem sie Standorte für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen sichern, konkurrierende Nutzungsansprüche frühzeitig steuern, Konflikte zwischen verschiedenen Raumnutzungen minimieren und eine abgestimmte räumliche Entwicklung ermöglichen.

Der Planungsverband ist der Auffassung, dass die Festlegung der Vorranggebiete Hafenentwicklung nicht mit gesetzlichen Flächenschutz- und Bodenschutzgrundsätzen kollidiert. Vielmehr sind diese Grundsätze Abwägungsbelange, die im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Die Raumordnung verfolgt mehrere, teilweise konkurrierende Ziele. Neben dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gehören hierzu auch die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Infrastruktur und der Daseinsvorsorge. Das Raumordnungsgesetz verlangt daher eine ausgewogene Gesamtabwägung. Die Grundsätze zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden stehen nicht über allen anderen Belangen, sondern sind mit ihnen in Einklang zu bringen. Insbesondere sind zu berücksichtigen: § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden), § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutz und Innenentwicklung; unmittelbar an die Bauleitplanung gerichtet, aber auch raumordnerisch von Bedeutung) und § 1 BBodSchG (Schutz und nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen). Diese Vorschriften begründen jedoch kein absolutes Versiegelungsverbot.

Die Festlegung von Vorranggebieten führt noch nicht zum Flächenverbrauch. Sehr wesentlich ist der Maßstab der Regionalplanung. Die Festlegung eines Vorranggebietes weist einer Fläche eine vorrangige raumordnerische Funktion zu, sichert langfristige Entwicklungsmöglichkeiten, entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Planungsträgern, führt aber nicht unmittelbar zu Bodenversiegelungen, Eingriffen in Natur und Landschaft, Baurecht oder Genehmigungen.

Der tatsächliche Flächenverbrauch entsteht erst durch spätere Bauleitplanungen und konkrete Vorhaben. Besonders hoch sind die Anforderungen, wenn Moorböden, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit besonderer Wasser- und Klimaschutzfunktion oder seltene und kaum wiederherstellbare Bodenfunktionen betroffen sind. In solchen Fällen muss die Regionalplanung besonders sorgfältig begründen, weshalb die raumordnerischen Belange (z. B. Hafenentwicklung, Energieversorgung oder industrielle Entwicklung) den Bodenschutz im konkreten Fall überwiegen. Der Planungsverband hat diese Prüfung für die Ebene der Regionalplanung durchgeführt und im Ergebnis den besonders sensiblen Bereich des Peezer Bachs aus dem Vorranggebiet Seehafen Ost herausgenommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Festlegung von Vorranggebieten nicht grundsätzlich mit den gesetzlichen Flächen- und Bodenschutzgrundsätzen kollidiert. Die entsprechenden Vorschriften enthalten überwiegend Abwägungs- und Optimierungsgebote, keine absoluten Ausschlussstatbestände. Auf der Ebene der Raumordnung ist daher zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme regionalplanerisch erforderlich,



nachvollziehbar begründet und unter Berücksichtigung von Flächensparzielen, Bodenschutz und Standortalternativen gerechtfertigt ist. Dies ist nach Auffassung des Planungsverbandes für die festgelegten Vorranggebiete Hafenerweiterung der Fall. Erst in den nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungsverfahren werden die konkreten Auswirkungen auf Boden und Fläche detailliert untersucht und bewältigt. Dies entspricht dem gestuften Planungssystem, in dem die Regionalplanung die strategische Flächenvorsorge leistet, ohne die spätere Vorhabenzulassung vorwegzunehmen.

Teilweise wird auf fehlende Vorbereitungen von Medien im Textteil hingewiesen; neben der verkehrlichen Erschließungsplanung, sollte die mediale Erschließung ebenbürtig mitgedacht werden.

Auf der Ebene der Regionalplanung werden nur Planungen und Maßnahmen festgelegt, die raumbedeutsam sind. Dies spiegelt sich in der Festlegung von Infrastrukturkorridoren wider. Hier werden Räume für Wasserstoffpipelines, regional bedeutsame Wasser- und Abwasserleitungen u. ä. freigehalten. Die allgemeine Erschließung von Baugebieten findet auf den nachfolgenden Planungsebenen statt.

Die Stellungnahmen weisen darauf hin, dass die Dimensionierung der Vorrangtrassen für Leitungen den aktuellen sowie künftig zu erwartenden Energiebedarfen der Gewerbe- und Industriegebiete entsprechen sollte. Darüber hinaus wird angeregt, die Abgrenzungen der Vorranggebiete mit den geplanten Energieanlagen und Leitungstrassen abzustimmen, um eine bedarfsgerechte und konfliktarme Infrastrukturentwicklung sicherzustellen.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Bei der Festlegung der Infrastrukturkorridore wurde aktuellen und absehbaren Anforderungen Rechnung getragen.

Es erfolgt teilweise Zustimmung zum gewählten Detaillierungsgrad der Regionalplanung, der über das erforderliche Maß hinausgeht und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unmittelbar als Grundlage für die Übernahme der Vorranggebiete in ihre Bauleitplanung dienen kann.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen und bestätigt den Planungsverband in den Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.

Weiterhin werden negative Auswirkungen auf den Tourismus befürchtet.

Die Einwender begründen nicht, was genau zu den befürchteten negativen Auswirkungen auf den Tourismus führen sollte. Der Planungsverband hat bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sowohl die Belange des Tourismus als auch die der Wirtschaft berücksichtigt. Dies spiegelt sich in den Festlegungen der entsprechenden Tourismusentwicklungsräume und Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Hafen, Industrie und Gewerbe wider. Der Planungsverband geht davon aus, dass eine wirtschaftliche Entwicklung, wie sie in den festgelegten Räumen für die Hafenentwicklung vorgesehen ist, nicht automatisch zu negativen Auswirkungen auf den Tourismus führen wird. Letztlich funktionieren beide Bereiche seit Jahrzehnten nebeneinander und ergänzen sich, z. B. in der Kreuzfahrtbranche und im Fährverkehr zwischen Skandinavien und Mecklenburg-Vorpommern.

In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet teilweise Freihaltezonen bestehender Richtfeuer der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes überlagert. Es wird gefordert,



die uneingeschränkte Betriebsfähigkeit und Nutzung dieser für die Schifffahrt erforderlichen Navigationsanlagen sicherzustellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Auf der Ebene der Regionalplanung wird der Raum für die Hafennutzung gesichert. Die Sicherung der uneingeschränkten Betriebsfähigkeit und Nutzung der Richtfeuer für die Schifffahrt ist im Rahmen der Bauleitplanung bzw. anderer Genehmigungsplanungen zu berücksichtigen.

Es wird von einzelnen Einwendern vorgetragen, dass die Festlegung auf ausschließlich hafengebundene Industrie- und Gewerbenutzungen innerhalb der Hafenflächen auch für bestehende sowie künftig freiwerdende Flächen konsequent angewendet werden müsse. Es fehle jedoch an einer Untersuchung, welche bestehenden Betriebe tatsächlich hafengebunden seien. Bei einer konsequenten Beschränkung auf hafengebundene Nutzungen könnten nach Einschätzung der Stellungnahme ausreichend Flächen für die prognostizierte Hafenentwicklung innerhalb eines Planungshorizonts von zehn Jahren vorhanden sein.

Es werden grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung von Vorranggebieten als reine Angebotsplanung geäußert. Kritisiert wird insbesondere der Planungshorizont von 20 Jahren, da eine konkrete Entwicklung nicht ausreichend absehbar sei und alternative Nutzungen freiwerdender Flächen, etwa durch den Strukturwandel im Energiesektor, nicht berücksichtigt würden. Zudem wird eine enteignungsgleiche Wirkung der Festlegung befürchtet, da Auswirkungen auf betroffene Grundstückseigentümer, mögliche Folgekosten und die Vereinbarkeit mit dem Gemeinwohlgebot nicht ausreichend betrachtet worden seien. Die Einstufung bestehender Wohnbebauung als abgänglich wird angezweifelt. Darüber hinaus wird die Zulässigkeit möglicher Enteignungen in Frage gestellt, wenn wirtschaftliche Vorteile überwiegend einer privatwirtschaftlich organisierten Betreibergesellschaft zugutekommen würden.

Die Festlegung der Vorranggebiete für die Hafenerweiterung ist nach Auffassung des Planungsverbandes aus raumordnerischer Sicht erforderlich und sachgerecht. Der Ausbau des Seehafens Rostock stellt ein Vorhaben von überörtlicher und langfristiger Bedeutung dar, dessen Flächenbedarf aufgrund der Größe, der funktionalen Anforderungen sowie der Anbindung an bestehende Hafen-, Industrie- und Verkehrsinfrastrukturen nicht kurzfristig oder auf nachgelagerten Planungsebenen gedeckt werden kann.

Die Aufgabe der Regionalplanung besteht darin, raumbedeutsame Nutzungsansprüche frühzeitig zu koordinieren und Flächen für Nutzungen zu sichern, die aufgrund ihrer Standortgebundenheit und ihres erheblichen Flächenbedarfs nur an wenigen Standorten realisiert werden können. Hafenentwicklungen sind regelmäßig an bestehende Hafenanlagen, Wasserstraßen sowie leistungsfähige Schienen- und Straßenanbindungen gebunden und damit in ihrer Standortwahl erheblich eingeschränkt. Ohne eine frühzeitige raumordnerische Flächensicherung besteht die Gefahr, dass geeignete Flächen durch konkurrierende Nutzungen dauerhaft in Anspruch genommen oder in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.

Die Festlegung der Vorranggebiete dient daher der langfristigen Sicherung der Entwicklungsoptionen des Seehafens Rostock und schafft Planungssicherheit für öffentliche und private Investitionen. Gleichzeitig ermöglicht sie eine frühzeitige Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Belangen, insbesondere des Natur-, Klima-, Freiraum- und Hochwasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft. Konflikte werden dadurch bereits auf der Ebene der Raumordnung erkannt und im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Festlegung eines Vorranggebietes keine unmittelbare Zulassung der Hafenerweiterung bewirkt. Die Festlegung entfaltet ausschließlich raumordnerische Bindungswirkung und sichert den Raum für eine potenzielle zukünftige Entwicklung. Die konkrete Ausgestaltung eines Hafenprojekts sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der FFH-Verträglichkeit, des Artenschutzes und weiterer fachrechtlicher Anforderungen erfolgen erst in den nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanung trifft insoweit eine vorsorgende Flächensicherungsentscheidung, ohne den Ausgang dieser Verfahren vorwegzunehmen.

Vor dem Hintergrund der langen Planungs- und Realisierungszeiträume hafenbezogener Infrastruktur sowie der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Standorte ist die Festlegung von Vorranggebieten daher ein geeignetes und erforderliches Instrument der Raumordnung. Sie gewährleistet die Wahrung langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten des Hafens, ohne die notwendige Prüfung und Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu ersetzen.

Es werden Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebietes aufgrund bestehender Lärm- und Geruchsbelastungen vorgetragen. Es wird befürchtet, dass zusätzliche Industrie- und Gewerbeansiedlungen aufgrund möglicher Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten nicht umsetzbar wären und die Planung daher an fehlender Realisierbarkeit scheitern könnte. Zudem wird ein Verstoß gegen das Gegenstromprinzip geltend gemacht, da kommunale Planungen und bestehende städtebauliche Entwicklungen, insbesondere Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie die Außenbereichssatzung für Krummendorf und angrenzende Siedlungsbereiche, nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Der Planungsverband weist zu den vorgebrachten Belangen auch auf die Abwägung der Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms hin. Grundlegende Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Erweiterungsfläche West sind der Zugang zu seeschifftiefem Wasser, die Möglichkeit einer direkten Anbindung an das bestehende Hafengelände und die Anschlussmöglichkeit an überregionale Verkehrsnetze, hier insbesondere Schiene und Autobahn. Die Fläche muss über eine ausreichende Größe verfügen, um die erforderlichen Nutzungen (Umschlag, Dienstleistung/Gewerbe/Logistik und Industrieansiedlungen) anordnen zu können. Besondere Raumwiderstände sind in diesem Bereich die vorhandene Wohnbebauung in den Splittersiedlungen Warnowrande, Up'n Warnowsand, und An den Oldendorfer Tannen sowie naturräumliche Gegebenheiten, wie das Flussteilufer nördlich des ehemaligen Fähranlegers Oldendorfer Tannen und der Uferstreifen entlang der Warnow. Außerdem ist die Nähe zu Krummendorf und zum nördlichen Siedlungsbereich im Ortsteil Gehlsdorf im Hinblick auf den Immissionsschutz zu berücksichtigen. Die Untersuchung der in Frage kommenden Flächen sowie möglicher Alternativflächen und Flächenzuschnitte ist mit dem „Gutachtens zu den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie Rostock-Seehafen Ost und Rostock-Seehafen West (Seehafengutachten)“ aus dem Jahr 2020 erfolgt. Dabei wurde festgestellt, dass ein Fortbestand aller Wohnhäuser in Warnowrande, Up'n Warnowsand und An den Oldendorfer Tannen zu derart großen Einschränkungen führen würde, dass eine zweckmäßige Nutzung entsprechend den hafenwirtschaftlichen Anforderungen nicht möglich wäre.

Der Eingriff in die Oldendorfer Tannen und die Überbauung der Wohnhäuser entlang der Oldendorfer Straße und An den Oldendorfer Tannen ist aus der Sicht des Planungsverbandes nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt für die Kleingartenanlage zwischen An den Oldendorfer Tannen im Norden und Zur Warnow im Süden. Auch die Splittersiedlung östlich von Up'n Warnowsand wird nicht in das vorgeschlagene Vorranggebiet Seehafen West einbezogen.



Die Überplanung der Splittersiedlungen westlich von Up'n Warnowsand und Warnowrande ist für die Funktionsfähigkeit des Erweiterungsgebietes Seehafen West allerdings ohne Alternative, wenn hier überhaupt eine Hafennutzung vorgesehen werden soll. Die am Ufer der Unterwarnow geplanten Umschlagflächen benötigen in direkter Zuordnung Flächen für Dienstleistung, Gewerbe und Logistik. Ansonsten wäre die Funktionalität des Hafens hier nicht gegeben. Die Splittersiedlungen liegen innerhalb des für Dienstleistung, Gewerbe und Logistik vorgesehenen Bereiches. Zudem wären im Falle des Fortbestandes der Splittersiedlungen Up'n Warnowsand und Warnowrande zwischen der Wohnnutzung und den geplanten Industrie- und Gewerbenutzungen Abstände zur Gewährleistung des Immissionsschutzes zu berücksichtigen, die eine weitere massive Einschränkung des Hafenerweiterungsgebietes West bedeuten würden. Die dann noch verbliebenen (zerschnittenen) Flächen würden die Ausweisung eines Vorranggebietes Hafen nicht rechtfertigen, da die wichtigsten Funktionen eines Hafens – Umschlag, Dienstleistung/Gewerbe/Logistik und Industrieflächen – nicht sinnvoll und funktionsgerecht anzuordnen wären. Aus Sicht des Planungsverbandes rechtfertigt das öffentliche Interesse am weiteren Ausbau des Seehafens Rostock für den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern den Eingriff in die im Außenbereich liegenden Splittersiedlungen.

Die vom geplanten Erweiterungsgebiet Seehafen West betroffenen Wohnhäuser in Oldendorf und Warnowrande liegen außerhalb der zusammenhängend bebauten Ortsteile und sind folglich im Flächennutzungsplan der Stadt Rostock dem Außenbereich zugeordnet. Der Außenbereich dient nicht vorrangig dem Wohnen. Die hafennahen Ortsteile Krummendorf und Nienhagen, die nicht überplant werden, aber von gewerblichen Flächen zunehmend umgeben wären, sind als Mischgebiet bzw. Wohngebiet eingestuft. Die Befürchtungen der Anwohner sind berechtigt, weil die heranrückende gewerbliche Nutzung die wohnortnahen Freiräume einschränken und Lärmbelastungen tendenziell erhöhen würde. Der noch teilweise ländliche Charakter der Umgebung ginge zunehmend verloren. Gleichwohl wären auch bei vollständiger Umsetzung der Seehafenerweiterung Krummendorf und Nienhagen immer noch normale Ortsteile in äußerer Stadtrandlage mit den für solche Lagen typischen Vor- und Nachteilen. Sie weisen schon jetzt keine herausragende Attraktivität als Wohnorte auf, wären aber auch zukünftig nicht in außergewöhnlichem Maße belastet und beeinträchtigt. Für den Wohnungsmarkt haben diese beiden Ortsteile wie auch die Häuser in Warnowrande und Oldendorf nur eine lokale Bedeutung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen dem Bürgerschaftsbeschluss „Naturräume in Rostock erhalten und ausbauen“ sowie den Zielen des Biotopverbundes nach dem Bundesnaturschutzgesetz entgegenstehen könne. Schutzgebiete seien als Kernflächen des Biotopverbundes besonders zu sichern und zu erhalten. Die Schaffung und der Erhalt eines funktionsfähigen Biotopverbundes werden als gesetzliche Pflichtaufgabe hervorgehoben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen und internationalen Schutzgebiete sind bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms berücksichtigt worden. Der Planungsverband vertritt jedoch auch die Auffassung, dass die Regionalplanung nicht Adressatin der naturschutzrechtlichen Pflicht zur Schaffung des Biotopverbundes ist. Sie stellt jedoch eines der vom Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich vorgesehenen Instrumente zu dessen räumlicher Sicherung dar (§ 21 Abs. 4 BNatSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Vorranggebietes aufgrund der umfangreichen Eingriffe in Natur und Landschaft einen erheblichen Kompensationsbedarf von mehreren hundert Hektar auslösen kann. Zudem wird betont, dass die Eingriffsplanung nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit der Ermittlung und Sicherung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen verbunden ist.



Der Anregung, bereits auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms konkrete planerische Festsetzungen zur Kompensation oder Schutzmaßnahmen festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Regionalplanung muss die Umweltauswirkungen der Ausweisung von Vorranggebieten für die Hafenerweiterung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigen und Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minderung aufzeigen. Eine verbindliche Festlegung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist auf dieser Planungsebene grundsätzlich nicht erforderlich. Diese erfolgt regelmäßig erst in der nachfolgenden Bauleitplanung oder im Zulassungsverfahren, wenn Art und Umfang des Eingriffs konkret feststehen.

Es wird auf den nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG bestehenden Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden hingewiesen; auch in § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG wären entsprechende Grundsätze verankert.

Paragraph 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist nach Auffassung des Planungsverbandes auf der Ebene der Regionalplanung so zu verstehen, dass die Regionalplanung eine flächensparende Raumentwicklung gewährleisten muss. Neue Flächeninanspruchnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken, Innenentwicklung und Flächenrecycling haben Vorrang, hochwertige Böden und Freiräume sind möglichst zu erhalten, und unvermeidbare Eingriffe sind im Rahmen einer nachvollziehbaren planerischen Abwägung zu rechtfertigen. Der Grundsatz begründet damit keinen absoluten Schutz des Bodens, wohl aber einen qualifizierten Rechtfertigungsmaßstab für jede raumbedeutsame Flächenneuanspruchnahme. Der Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG besitzt den Charakter eines Raumordnungsgrundsatzes. Er entfaltet daher keine strikte Bindungswirkung wie ein Ziel der Raumordnung, sondern ist im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Regionalplanung darf deshalb auch neue Siedlungs- oder Infrastrukturf lächen ausweisen, wenn hierfür gewichtige öffentliche Belange sprechen. Sie muss darlegen können, warum die Flächeninanspruchnahme erforderlich ist, warum flächensparendere Alternativen nicht ausreichen und wie die Inanspruchnahme auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dies hat der Planungsverband für die Festlegung der Vorranggebiete zur Hafenerweiterung getan.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planungsverband zwischen allgemeinen wasserbaulichen Maßnahmen zur Vertiefung des Breitlings, die nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung sind, und solchen Maßnahmen, die für die Funktionsfähigkeit konkreter Hafenerweiterungen erforderlich sind, unterscheidet. Soweit wasserbauliche Eingriffe, wie eine Zufahrt oder Kaianlage, Voraussetzung für die geplante Hafennutzung sind, seien deren voraussichtliche Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper bereits auf Ebene des RREP im Rahmen einer Vollzugsprognose zu berücksichtigen. Eine abschließende Prüfung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bleibt den nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Es wäre jedoch sicherzustellen, dass die Umsetzung der Planung nicht von vornherein an unüberwindbaren wasserrechtlichen Hindernissen scheitert. Daher werden für die Bereiche westlich der Peezer-Bach-Mündung und Seehafen West die erforderlichen wasserbaulichen Maßnahmen sowie mögliche wasserrechtliche Konflikte ergänzend geprüft.

Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Eine allgemeine Vertiefung des Breitlings wird nicht als notwendiger Gegenstand der RREP-Festlegung behandelt. Soweit wasserbauliche Maßnahmen für die Nutzbarkeit einzelner Vorrangflächen zwingend erforderlich sind, wird die Vollzugsprognose um eine wasserwirtschaftliche Vorprüfung ergänzt.



Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee weist darauf hin, dass die Vorranggebiete „Seehafen-Erweiterung Ost/West/Süd“ teils die Freihaltezonen der Richtfeuer Petersdorf, Peez, Oldendorf und Marienehe gemäß TFV 04-Vorgaben (Dimensionierung von Richtfeuern) der WSV überlagern. Dies betrifft insbesondere Bauhöhen, Störlichter, Sichtsektoren, Trassen kreuzender Leitungen und die Freihaltezonen im Anstrahlsektor. Die Richtfeuer Petersdorf und Peez sowie ihre Versorgungsleitungen befinden sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorranggebiete Seehafen Erweiterung Süd, West und Ost. Die Freihaltezonen und Zonen zur Vermeidung von Störlichtern nach TFV 04 müssen eingehalten werden, um den Betrieb, die Unterhaltung und die Richtfeuerlinie nicht zu beeinträchtigen. Das Oberfeuer Petersdorf liegt außerhalb der Vorranggebiete wirkt jedoch auf diese. Für die ehemaligen Richtfeuer Oldendorf und Marienehe ist bei einer möglichen Reaktivierung sicherzustellen, dass TFV 04-Vorgaben berücksichtigt werden.

Die Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt. Auf der Ebene der Raumordnung sind Regelungen zur Bauhöhenbeschränkungen, Ausschluss von Störlichtern usw. rechtlich noch nicht möglich.

Vorranggebiet Seehafen Ost

Zur Festlegung des Vorranggebietes Seehafen Ost haben sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Rostock Port GmbH, der Landesanglerverband, der BUND, die BUNDjugend Rostock, das MoorKlimaBündnis, der NABU Mittleres Mecklenburg, der NABU Mecklenburg-Vorpommern sowie Bürgerinnen und Bürger aus Rostock geäußert. Die Hinweise nehmen einen vergleichsweise hohen Anteil in den eingegangenen Stellungnahmen ein. Es handelt sich zum Teil um Wiederholungen und Bekräftigungen von bereits zum ersten Entwurf im Jahr 2024 vorgebrachten Hinweisen.

Es wird angeregt, die Flächenkulisse des Vorranggebietes Seehafen Ost differenzierter im Hinblick auf die zeitliche Abfolge der Entwicklung darzustellen. Die Flächen südlich des Peezer Baches sollten zeitlich zuerst entwickelt werden.

Der Planungsverband ist der Anregung, die Flächenkulisse des Vorranggebietes differenzierter im Hinblick auf die zeitliche Abfolge der Entwicklung darzustellen und die Flächen südlich des Peezer Baches zeitlich zuerst zu entwickeln, gefolgt. Dazu wird auf den Textteil des zweiten Entwurfs verwiesen: „Für das Vorranggebiet Seehafen Ost wird von einer bedarfsabhängigen, stufenweisen Entwicklung ausgegangen. Kurz- bis mittelfristig zu entwickeln sind die südlich des Peezer Baches gelegenen Flächen. Die Flächen nördlich des Peezer Baches sind für die langfristige Entwicklung vorgesehen. Das Vorranggebiet umfasst hier Bereiche, die durch menschliche Nutzung bereits überformt und beeinflusst sind. Die mehrhundertjährige Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung haben erkennbare Spuren hinterlassen. Die größten Veränderungen sind auf den Hafenbau und Hafenbetrieb seit 1960 zurückzuführen. Die Spülfelder sind der sichtbare Ausdruck dafür. Hinzu treten die Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen seit den 1990er Jahren sowie die Verlegung unterirdischer Leitungen im Gebiet. Demgegenüber ist der Moorkörper im Mündungsbereich des



Peezer Baches weitgehend unberührt geblieben und hat besondere Funktionen im Biotopverbund mit der Rostocker Heide und dem Radelsee bewahrt.

Die Niederung des Peezer Baches ist deshalb als Vorranggebiet für den Freiraumschutz festgelegt. Für die Erschließung der Flächen nördlich des Peezer Baches und die Anlage querender Infrastrukturen im Vorranggebiet für den Freiraumschutz gelten die folgenden Maßgaben:

1. Schonung des Moorkörpers einschließlich der angrenzenden Anmoorbereiche;
2. Anlage neuer querender Infrastrukturen nur im Korridor der vorhandenen Landesstraße 22;
3. Sicherstellung der Anströmung und Durchströmung des Moorkörpers, Rückbau des Dammes der Landesstraße und Überbrückung der Niederung;
4. Aufgabe der Bewirtschaftung und natürliche Vegetationsentwicklung im Freiraum zwischen Nord- und Südam des Peezer Baches.“

Von einzelnen Einwendern wurde die Forderung geäußert, den nördlichen Teil des Erweiterungsgebietes Ost über einen Vorbehaltsstatus für die langfristig beabsichtigte Hafenerweiterung zu sichern. Dies wird insbesondere damit begründet, dass mit der weitgehenden Überplanung der für die Fahrrinnen- und Hafenbeckenunterhaltung unverzichtbaren Spülfelder weitere Flächenansprüche mit Wasseranbindung einhergehen, die in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt wären. Hier würde vor einer bindenden Vorranggebietsausweisung weiterer Untersuchungsbedarf bestehen. Forderung einer belastbaren, nachvollziehbaren planerischen Konzeption zur Begründung der Festlegung eines Vorranggebietes. Andere Einwender fordern, die Planung des Vorranggebietes komplett zu streichen oder in ein Vorbehaltsgebiet zurückzustufen, da eine abschließende Abwägung zwischen den Belangen der Hafenerweiterung und dem Naturschutz noch nicht erfolgt ist. Zudem würden durch die Energiewende zahlreiche Bestandsflächen frei, die vorzugsweise zu nutzen wären.

Der Anregung, den nördlichen Teil des Erweiterungsgebiets Seehafen Ost über einen Vorbehaltsstatus zu sichern, wird nicht gefolgt. Die Festlegung von Flächen in der Regionalplanung steuert die Nutzung des Raumes. Der Hauptunterschied zwischen einem Vorranggebiet und einem Vorbehaltsgebiet liegt in ihrer rechtlichen Bindungswirkung.

Wäre die geplante Erweiterungsfläche nur ein Vorbehaltsgebiet, könnten sich im Laufe der Zeit andere Nutzungen (wie Wohngebiete oder naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen) in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung durchsetzen. Die Festlegung als Vorranggebiet friert die Flächennutzung rechtlich praktisch ein. Kommunen dürfen auf diesen Arealen keine Bebauungspläne mehr erlassen, die dem Hafenbetrieb widersprechen (z. B. keine heranrückende Wohnbebauung, die später Immissionskonflikte erzeugen könnte.) Die Planung und Realisierung großer Infrastrukturprojekte dauern oft Jahrzehnte. Ein Vorranggebiet sichert die Flächen dauerhaft ab, selbst wenn der Hafen die Areale erst in 10 oder 15 Jahren real nutzen kann. Der Hafenbetreiber erhält so die notwendige Sicherheit, um Milliardeninvestitionen in Kaikanten, Gleisanschlüsse und Logistikterminals zu planen.

Nur ein Vorranggebiet gilt als Ziel der Raumordnung. Die betroffenen Städte und Gemeinden müssen ihre Bauleitpläne zwingend an dieses Ziel anpassen. Sie besitzen keinen planerischen Spielraum mehr, die Fläche anderweitig zu verplanen. Ein Vorbehaltsgebiet hingegen ist nur ein Grundsatz, den die Kommune in ihrer lokalen Abwägung theoretisch zugunsten anderer kommunaler Interessen überstimmen könnte. Der



Planungsverband hält an seiner Auffassung fest, dass die erforderliche Flächensicherung für die Erweiterung des Seehafens Rostock nur über die Festlegung von Vorranggebieten gewährleistet ist.

Es wird nachgefragt, ob die Flächengröße einschließlich der Bedarfe der Bundeswehr gedacht wäre oder rein zivil.

Der Planungsverband hat die Flächenbedarfe bisher für eine rein zivile Nutzung betrachtet. Die dem Verband inzwischen bekannt gewordenen Bedarfe für die Landes- und Bündnisverteidigung bestätigen die ermittelten Flächenbedarfe und die Festlegung der Vorranggebiete für die Erweiterung des Seehafens Rostock eindringlich.

Von einzelnen Einwendern wird die gegenüber dem ersten Entwurf reduzierte Flächenkulisse des Vorranggebietes, insbesondere die Herausnahme des Bereichs des Peezer Bachs kritisiert. Es wird bemängelt, dass hierfür keine gleichwertigen Alternativflächen vorgesehen und die Gründe für diese Abwägungsentscheidung nicht nachvollziehbar dargelegt worden seien. Nach Auffassung der Einwender führe die Flächenreduzierung zu einer erheblichen Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und zu einer vom Bestandsgebiet abgetrennten, nur schwer erschließbaren Teilfläche. Daher wird eine Anpassung der Flächenkulisse gefordert, um ein wirtschaftlich sinnvoll nutzbares Flächenlayout zu gewährleisten. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Hafenwirtschaft im Regionalplan insgesamt zu spät erfolge.

Die Reduzierung des Vorranggebiets Seehafen Ost im Bereich des Peezer Bachs stellt nach Auffassung des Planungsverbandes eine sachgerechte und verhältnismäßige Reaktion auf die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten naturschutzfachlichen Belange dar. Mit der Rücknahme von Flächen innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsschutzgebietes sowie moor- und feuchtgebietsbedeutsamer Bereiche wird den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes bereits auf der Ebene der Regionalplanung in erheblichem Umfang Rechnung getragen.

Der Bereich des Peezer Bachs weist aufgrund seiner Moorstandorte, Feuchtlebensräume und seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt sowie den Biotopverbund eine hohe ökologische Wertigkeit auf. Intakte Moorböden übernehmen wichtige Funktionen für den Klimaschutz als langfristige Kohlenstoffspeicher, den Wasserhaushalt sowie die biologische Vielfalt. Gleichzeitig verfolgt das Land Mecklenburg-Vorpommern ebenso wie der Bund das Ziel, Moorstandorte zu erhalten und – soweit möglich – wiederzuvernässen. Diese Aspekte sind als öffentliche Belange in die planerische Abwägung einzustellen.

Durch die Verkleinerung des Vorranggebiets werden besonders konfliktträchtige Bereiche aus der regionalplanerischen Flächensicherung herausgenommen. Hierdurch wird das Konfliktpotenzial mit den Zielen des Landschaftsschutzes und des Moorschutzes deutlich reduziert und dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz bereits auf der Ebene der Raumordnung Rechnung getragen. Die Planung zeigt damit, dass naturschutzfachliche Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren aufgegriffen und in die planerische Konzeption integriert wurden.

Gleichzeitig bleibt das zentrale raumordnerische Ziel erhalten, für die langfristige Entwicklung des Rostocker Seehafens ausreichend zusammenhängende Erweiterungsflächen zu sichern. Die Reduzierung des Vorranggebiets führt nicht dazu, dass die Entwicklungsmöglichkeiten des Hafens grundsätzlich infrage



gestellt werden, sondern bewirkt vielmehr eine räumliche Konzentration auf diejenigen Flächen, bei denen die Konflikte mit besonders hochwertigen Naturgütern geringer ausfallen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Festlegung eines Vorranggebiets keine unmittelbare Zulassung konkreter Eingriffe oder einer Mooringanspruchnahme bewirkt. Ob und in welchem Umfang einzelne Flächen tatsächlich entwickelt werden können, ist den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dort sind insbesondere die Anforderungen des Natur-, Wasser-, Klima- und Artenschutzrechts sowie gegebenenfalls erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Eingriffsregelungen und wasserrechtliche Nachweise abschließend zu prüfen.

Insgesamt ist die Reduzierung des Vorranggebiets daher als ausgewogene planerische Entscheidung zu bewerten. Sie trägt den besonders gewichtigen Belangen des Landschaftsschutzes und des Moorschutzes im Bereich des Peezer Bachs Rechnung, ohne die langfristige Flächenvorsorge für die Entwicklung des Seehafens Rostock als raumordnerisch bedeutsamen Infrastrukturstandort aufzugeben. Die Planung verdeutlicht damit eine angemessene Abwägung zwischen den Belangen der wirtschaftlichen Entwicklung und den Erfordernissen des Natur-, Klima- und Landschaftsschutzes auf der Ebene der Regionalplanung.

Auf die Abwägung der Stellungnahmen zum ersten Entwurf des RREP wird ausdrücklich hingewiesen. „Für das tiefgründige Peezer-Bach-Moor jedoch lässt sich aus den verfügbaren historischen Karten und Luftbildern seit 1953 durchgehend eine Besonderheit feststellen. Der Moorkörper ist demnach weitgehend unberührt geblieben und hat vor allem an seiner Oberfläche besondere Funktionen für das Ökosystem bewahrt. Gleichwohl es sich um den Rest eines Küstenüberflutungsmoores mit mengenbezogen begrenzter Kohlenstoffbindung handelt, ist seine Funktion als Lebensraum und Trittstein im Biotopverbund mit der Rostocker Heide und dem darin gelegenen Radelsee von herausgehobener Bedeutung.

Demzufolge überwiegen der ökologische Wert und die Funktion des Mooregebiets das öffentliche Interesse an einer Hafenerweiterung in diesem Teilbereich. Zum Schutz des ökologisch wertvollen Teilbereichs sind geeignete technische Lösungen bei der Inanspruchnahme der angrenzenden Hafenerweiterungsflächen erforderlich. Im Raumentwicklungsprogramm sind daher sinngemäß die nachstehenden Maßgaben für die Erweiterung Seehafen Ost formuliert:

1. Schonung des tiefgründigen Moorkörpers des Peezer-Bach-Moores und des damit verbundenen Anmoores. Die zwischen den Hafenflächen gelegenen, natürlichen und naturnahen Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet zu erhalten und als Freiraum dauerhaft zu sichern.
2. Bei Erschließung der nördlich und südlich der Moorkörper gelegenen Flächen sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Anströmung und Durchströmung der Moorkörper sicherzustellen. Die technische Erschließung der nördlich des Peezer Bachs gelegenen Flächen ist entlang der Bestandstrasse der Landesstraße 22 unter Aufgabe und Rückbau des Straßendamms und Errichtung einer Brücke über die Arme des Peezer Bachs hinweg zu realisieren. Dies kann dazu dienen, die Strömungsverhältnisse zwischen Breitling, Peezer Bach Moor und Peezer Bach langfristig zu verbessern.
3. Die Inanspruchnahme der südlich des Spülfeldes gelegenen und an den Breitling angrenzenden, menschlich überformten und in historischen Karten als „Kippe“ bezeichneten Teilfläche ist auf das



Mindestmaß zu begrenzen, um die Ausformung einer Kaikante und Umschlagsfläche in Nord-Süd-Ausrichtung im Breitling zu ermöglichen.

4. Die zwischen den Armen des Peezer Baches, westlich der künftig gebündelten Verkehrs- und Techniktrasse Seehafen Ost gelegene Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen, um die Wasserrentention zu verbessern und die Neubildung organischer Böden zu fördern.

Entsprechend diesen Maßgaben wird die Niederung des Peezer Baches im zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes als Vorranggebiet für den Freiraumschutz vorgesehen.“

In ihrer Stellungnahme verweist die Rostock Port GmbH auf Studien zu den wirtschaftlichen Effekten der Rostocker Häfen sowie auf die zunehmende Flächenknappheit für hafengebundene Ansiedlungen. Zugleich werden die im Planentwurf genannten Reserveflächen von rund 200 ha infrage gestellt. Nach Angaben der Rostock Port GmbH stünden aufgrund zwischenzeitlicher Ansiedlungen, Verpachtungen und konkreter Flächenanfragen – insbesondere aus dem Energiebereich – im Oktober 2025 nur noch etwa 65 ha zur Verfügung. Zudem sei die tatsächlich nutzbare Fläche aufgrund naturschutz- und umweltrechtlicher Restriktionen teilweise ungewiss. Zur Veranschaulichung der Flächenentwicklung wurde ein Zeitraffer zum Flächenverbrauch des Hafens vorgelegt.

Die Hinweise der Hafenbetreibergesellschaft werden vom Planungsverband als Bestätigung für den prognostizierten Flächenbedarf zur Erweiterung des Seehafens Rostock und die Festlegung der Vorranggebiete gesehen.

Die Rostock Port GmbH regt eine Anpassung der Flächenkulisse und des Erschließungskonzeptes für das Vorranggebiet „Seehafen Ost“ an, um eine wirtschaftlich nutzbare hafenbezogene Entwicklung zu ermöglichen. Vorgeschlagen werden insbesondere eine Erweiterung der hafenwirtschaftlich nutzbaren Bereiche im Mündungsgebiet des Peezer Baches, eine zusätzliche Querungsverbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des Gebietes sowie ein breiterer wasserseitiger Zugang zum seeschifftiefen Wasser. Begründet wird dies unter anderem mit der anthropogenen Vorprägung einzelner Flächen durch die frühere Nutzung als Spülfeld und der aus Sicht der Hafenwirtschaft fehlenden ausreichenden logistischen Anbindung der vorgesehenen Flächen.

Auch das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern bewertet die derzeitige Abgrenzung des Vorranggebietes als logistisch eingeschränkt nutzbar, da die Flächen durch den Peezer Bach räumlich getrennt werden. Es wird angeregt zu prüfen, wie eine bessere Anbindung an das bestehende Hafengebiet und der Zugang zum seeschifftiefen Wasser gewährleistet werden können.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die geplante wasserdurchlässige Infrastrukturquerung aufgrund der erforderlichen aufgeständerten Bauweise erhebliche Mehrkosten verursachen könnte. Daher wird eine Anpassung des Layouts mit einer zusätzlichen, gegebenenfalls weiter westlich gelegenen Verbindung zwischen den Teilflächen als sinnvoll erachtet, um die Erschließung, Wirtschaftlichkeit und Redundanz des Hafenstandortes zu verbessern.



Durch den Planungsverband wurde geprüft, ob zur Erschließung der potenziellen Erweiterungsflächen des Seehafens Rostock eine zusätzliche Straßen- und Schienenquerung im Bereich des Peezer Bachs erforderlich ist. Im Ergebnis wird auf die Festlegung einer zweiten Querung verzichtet. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Für den Anschluss der Erweiterungsfläche Seehafen Ost nördlich des Peezer Bachs an den bestehenden Seehafen Rostock ist eine Trasse westlich der L 22 vorgesehen und verbindlich festgelegt. Diese Trasse bildet den zentralen Erschließungskorridor für den Güterverkehr und kann im Bedarfsfall durch betriebliche Optimierungen, Ausbaumaßnahmen innerhalb bestehender Verkehrsstrassen sowie kapazitätssteigernde Maßnahmen ertüchtigt werden. Eine zweite Querung stellt daher aus regionalplanerischer Sicht keine zwingende Voraussetzung für die langfristige Entwicklung des Hafenstandortes dar.

Demgegenüber würde eine zusätzliche Querung erhebliche Eingriffe in einen ökologisch besonders sensiblen Landschaftsraum verursachen. Der Bereich des Peezer Bachs ist durch wertvolle Niederungs-, Moor- und Gewässerlebensräume sowie zahlreiche geschützte Biotope geprägt und erfüllt wichtige Funktionen für den Biotopverbund, den Wasserhaushalt sowie den Klima- und Moorschutz. Die Zerschneidung dieses Landschaftsraums durch eine weitere Straßen- und Schienenverbindung würde zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen, Barrierewirkungen, Beeinträchtigungen der ökologischen Durchgängigkeit sowie zu dauerhaften Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen. Genau dies wollte der Planungsverband mit der Herausnahme des Peezer Bachs aus dem potenziellen Hafenerweiterungsgebiet aber vermeiden.

Nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklung sowie dem raumordnerischen Vermeidungs- und Bündelungsprinzip sollen neue Verkehrsinfrastrukturen nach Möglichkeit an vorhandenen Trassen gebündelt und zusätzliche Zerschneidungen bislang wenig belasteter Landschaftsräume vermieden werden. Dieses Ziel entspricht zugleich dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie dem Ziel, Eingriffe in Natur und Landschaft auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Nach Auffassung des Planungsverbandes bietet eine Bündelung der Verkehrsströme auf einem leistungsfähigen Erschließungskorridor auch aus logistischer Sicht betriebliche Vorteile. Die Konzentration der Hafenverkehre auf eine zentrale Infrastruktur erleichtert die Verkehrssteuerung, reduziert den Unterhalt zusätzlicher Verkehrsanlagen und vermeidet die Aufteilung von Verkehrsströmen auf mehrere Korridore. Gleichzeitig können Investitionen gezielt auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Infrastruktur konzentriert werden.

Auch unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungsperspektiven besteht auf der Ebene der Regionalplanung derzeit keine hinreichende Erforderlichkeit, einen weiteren Verkehrskorridor durch den Bereich des Peezer Bachs planerisch zu sichern. Sollte sich künftig aufgrund veränderter verkehrlicher oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ein nachweisbarer Bedarf ergeben, kann dieser im Rahmen eines gesonderten Planungs- und Zulassungsverfahrens unter Berücksichtigung der dann aktuellen fachlichen Erkenntnisse und rechtlichen Anforderungen geprüft werden.

In der Gesamtabwägung überwiegen daher die Belange des Natur-, Moor- und Landschaftsschutzes sowie der Vermeidung zusätzlicher Zerschneidungswirkungen gegenüber dem derzeit nicht nachgewiesenen Erfordernis einer zweiten Straßen- und Schienenquerung. Die Sicherung der Hafenentwicklung kann auch ohne eine zusätzliche Querung des Peezer-Bach-Raums gewährleistet werden.



Zum zweiten Entwurf des RREP hatte die Rostock Port GmbH weitere Untersuchungen zur zukünftigen Ausnutzung und Erschließung des Erweiterungsgebietes um die Spülfelder nördlich des Peezer Baches durchgeführt. Die Hafengesellschaft lehnt die im Entwurf vorgesehene Erhaltung des Peezer Baches und die dadurch bedingte Zersplitterung des Erweiterungsgebietes Seehafen Ost ab. Für den Fall, dass der Planungsverband an dieser hafenbetrieblich nicht optimalen Lösung festhalten wollte, wurde angeregt, dass der südlich an die Spülfelder angrenzende Korridor zur möglichen Erschließung einer neuen Umschlaganlage am Schnatermann maßvoll verbreitert werden sollte, ohne in die ökologisch sensiblen Bereiche der Bachniederung einzugreifen.

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt weist darauf hin, dass das Vorranggebiet Seehafen Ost das Fahrwasser Schnatermann im Breitling der Bundeswasserstraße überplant. Die äußere Begrenzung des Gebietes wäre zurückzunehmen bzw. so anzupassen, dass das betonnte Fahrwasser frei bleibt. Die Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes einschließlich der Unterhaltung des Fahrwassers gemäß WaStrG dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Festlegung des Vorranggebietes Seehafen Ost dient auf der Ebene der Regionalplanung ausschließlich der langfristigen räumlichen Sicherung von Flächen für die Entwicklung hafenbezogener Nutzungen. Mit der Festlegung werden weder konkrete bauliche Anlagen noch wasserbauliche Maßnahmen oder Veränderungen an der Bundeswasserstraße zugelassen oder vorentschieden. Die Ausgestaltung künftiger Vorhaben bleibt den nachfolgenden Fachplanungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten.

Der Planungsverband folgt der Anregung, die äußere Begrenzung des Vorranggebietes zurückzunehmen, nicht. Das Ziel der Festlegung des Vorranggebiets Seehafen Ost liegt in der regionalplanerischen Flächensicherung für die Hafenentwicklung. Den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der uneingeschränkten Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Rechnung getragen wird.

Die Aussage, dass bei der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes Seehafen Ost um rund 2 ha zur Vorbereitung einer neuen Umschlagsanlage im Bereich Schnatermann keine Eingriffe in die ökologisch sensiblen Bereiche der Bachniederung erfolgen sollen, ist aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht ausreichend belegt und sollte durch konkrete planerische Festsetzungen oder Schutzmaßnahmen nachvollziehbar untermauert oder gestrichen werden. Zwar würden die zusätzlichen Umweltauswirkungen der Flächenerweiterung insgesamt als gering eingeschätzt, da die wesentlichen Belastungen bereits durch das bestehende Vorranggebiet verursacht werden. Die Anpassung der Flächenkulisse im Bereich Schnatermann bei gleichzeitigem Erhalt der nördlich gelegenen Spülfelder wird von der Stadt grundsätzlich mitgetragen.

Der Planungsverband folgt der Anregung, bereits auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms konkrete planerische Festsetzungen oder Schutzmaßnahmen festzulegen, nicht. Die Regionalplanung muss die Umweltauswirkungen der Ausweisung von Vorranggebieten für die Hafenerweiterung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigen und Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minderung aufzeigen. Eine verbindliche Festlegung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist auf dieser Planungsebene grundsätzlich nicht erforderlich. Diese erfolgt regelmäßig erst in der nachfolgenden Bauleitplanung oder im Zulassungsverfahren, wenn Art und Umfang des Eingriffs konkret feststehen.



Der Hinweis wird berücksichtigt. Die bisherige Aussage, die Flächenerweiterung könne ohne Eingriff in ökologisch sensible Bereiche erfolgen, wird korrigiert. Die zusätzliche Fläche liegt im Übergangsbereich zum ökologisch besonders empfindlichen Mündungsraum des Peezer Baches und ist mit zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Planungsverband hält die geringfügige Anpassung der Gebietskulisse dennoch für vertretbar, weil sie die wasserseitige Erschließung und Nutzbarkeit der nördlichen Erweiterungsflächen verbessert und gegenüber einer zweiten Querung der Peezer-Bach-Niederung den räumlich geringeren Eingriff erwarten lässt.

Die Inanspruchnahme ist auf das für die Herstellung einer funktionsfähigen Umschlaganlage unvermeidbare Maß zu begrenzen. Lage und Ausführung der Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren unter größtmöglicher Schonung des Küstenmoores, der Röhrichte, des Gewässers und der geschützten Biotope festzulegen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegen die teilweise Erweiterung des Vorranggebietes Seehafen Ost grundsätzlich keine Einwände, sofern der Peezer Bach als ökologisch wertvolles und nach der Wasserrahmenrichtlinie geschütztes Gewässer von einer Überplanung freigehalten wird. Auswirkungen auf das Gewässer, insbesondere durch Uferbauwerke, sind jedoch in den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Kritisch gesehen wird die zusätzliche Inanspruchnahme von 2,7 ha ökologisch hochwertiger Flächen mit Küstenmoor, Landschaftsschutzgebiet und geschütztem Röhricht. Die Notwendigkeit dieses zusätzlichen Flächenbedarfs ist nachvollziehbar darzustellen und in den nachfolgenden Planungsverfahren abschließend zu begründen.

Zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen äußert sich die Hanse- und Universitätsstadt dahingehend, dass die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Seehafen Ost zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von 3,6 ha im ökologisch besonders sensiblen Mündungsbereich des Peezer Baches führen würde. Dadurch erhöhen sich die naturschutzfachlichen Auswirkungen sowie die Anforderungen an nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich. Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes sind umfassende Alternativenprüfungen nach Naturschutzrecht erforderlich.

Der Planungsverband erkennt an, dass sich durch die Ergänzung des Vorranggebietes Seehafen Ost die naturschutzfachlichen Auswirkungen und die Anforderungen an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erhöhen. Die Prüfung von Alternativstandorten ist erfolgt. Alternative Standorte sind nicht vorhanden, da eine Fläche im Bereich des Hafens bzw. seiner Erweiterung benötigt wird. Im Hinblick auf die tatsächliche Ausführung der späteren baulichen Anlagen sind Alternativen mit Blick auf den geringstmöglichen Eingriff im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu untersuchen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock weist außerdem darauf hin, dass bislang eine Prüfung der Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung (VO (EU) 2024/1991) fehlen würde, die nachzuholen wäre. Darüber hinaus werden widersprüchliche Flächenangaben zur Gebietserweiterung (3,0 bzw. 3,6 ha) als redaktioneller Fehler beanstandet und sollten korrigiert werden.

Der Planungsverband ist der Auffassung, dass die Vorgaben der VO (EU) 2024/1991 auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich zu berücksichtigen sind, insbesondere im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Die Prüfung ist jedoch an den strategischen Charakter der Regionalplanung anzupassen. Eine detaillierte



Nachweisführung oder Festlegung konkreter Wiederherstellungs- oder Kompensationsmaßnahmen ist auf dieser Ebene regelmäßig nicht erforderlich; vielmehr ist zu prüfen, ob die Planung den Zielen der Verordnung voraussichtlich entgegensteht oder ihre Umsetzung erheblich erschwert. Die Prüftiefe richtet sich – wie allgemein bei der Strategischen Umweltprüfung – nach dem Planungsmaßstab und dem verfügbaren Kenntnisstand. Es wird untersucht, ob die Ausweisung von Vorranggebieten voraussichtlich erhebliche Konflikte mit den Zielen der Wiederherstellung von Ökosystemen erwarten lässt (z. B. Beeinträchtigung von Mooren, Auen oder anderen Flächen, für die Wiederherstellungsziele bestehen). Eine detaillierte Bilanzierung oder der Nachweis konkreter Wiederherstellungsmaßnahmen auf regionalplanerischer Ebene ist regelmäßig nicht erforderlich.

Es wird auf mögliche Konflikte der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes Rostocker Heide hingewiesen. Insbesondere werden Beeinträchtigungen durch die Überschreitung von Critical Loads für geschützte Waldlebensräume sowie erhebliche Auswirkungen auf die dortigen Natura-2000-Zielllebensräume befürchtet. Aufgrund der geringen Entfernung des geplanten Vorranggebietes von etwa 300 m zum Schutzgebiet wird eine Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen sowie Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen und der Bedeutung der Rostocker Heide als Naherholungsraum gesehen.

Es gibt nach Auffassung des Planungsverbandes keine unmittelbare gesetzliche Pflicht, Critical Loads als starre Grenzwerte in die Regionalplanung (z. B. als verbindliche Ausschlusskriterien für Flächennutzungen) zu integrieren. Dennoch spielen sie eine Rolle im übergeordneten Schutzsystem von Natura 2000.

Im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) ist das Konzept der Critical Loads ein wissenschaftlich anerkannter Standard, um Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu bewerten. Wenn ein Projekt (z. B. Industrieanlage, Intensivtierhaltung) genehmigt werden soll, muss geprüft werden, ob es die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets – wie der Rostocker Heide – durch Stickstoffeinträge erheblich beeinträchtigen könnte. Hier fungieren CL-Werte als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die fachliche Einschätzung der Erheblichkeit. Die Regionalplanung dient der vorsorgenden Abstimmung von Nutzungen. Sie kann zwar keine fachrechtliche Prüfung (wie die FFH-VP für konkrete Einzelvorhaben) ersetzen, auch wenn sie die Belange des Naturschutzes und die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten in ihre Abwägungen einbezieht.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes - hier Fachbeitrag zum Umweltbericht des RREP der Region Rostock, Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie, Anlage 2: Natura 2000-Untersuchungen der Vorranggebiete - wurden die potenziellen Auswirkungen des Vorranggebiets Seehafen Ost auf das FFH-Gebiet „Wälder und Moore der Rostocker Heide“ (DE 1739-304) geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die Mopsfledermaus mit potenziellen Jagdhabitaten in der Niederung des Peezer Bachs sowie Lebensraumtypen im Umfeld des Vorranggebietes ggf. auftretende erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadenbegrenzung vermieden werden können. Diese sind auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen für alle weiteren Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder und Moore der Rostocker Heide“ (DE 1739-304) in Folge einer gewerblichen oder industriellen Nutzung können von vornherein ausgeschlossen werden.



Von einzelnen Einwendern wird die Herausnahme der naturschutz- und umweltfachlich besonders sensiblen Flächen im Bereich der Peezer-Bach-Mündung aus der Vorranggebietskulisse begrüßt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass auch bei einer Reduzierung der Flächenkulisse mögliche indirekte Auswirkungen auf die angrenzende Peezer-Bach-Niederung und die dortigen Moorbereiche zu berücksichtigen sind. Insbesondere könnten bauliche Eingriffe im Uferbereich, wie die Errichtung von Spundwänden, den Wasserhaushalt und die hydrogeologischen Verhältnisse des Niedermoorkörpers erheblich verändern. Befürchtet werden eine Beeinträchtigung der Moorfunktion, Wasserstandsabsenkungen sowie langfristige Setzungen und Sackungen des Torfkörpers. Es wird kritisiert, dass diese möglichen langfristigen und irreversiblen Auswirkungen bislang weder im Umweltbericht noch im Textteil der Planung ausreichend untersucht, dargestellt oder bewertet worden seien.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidung einer hydraulischen Abriegelung der an Moorböden angrenzenden Bereiche ist bereits Bestandteil der regionalplanerischen Konzeption. In der Begründung zum RREP ist als nähere Bestimmung festgehalten, dass bei der Ausbildung von Ufer- und Hafenanlagen an Moorböden wasserdurchlässige Spundwandkonstruktionen zu verwenden sind. Damit wird die im Umweltfachbeitrag vorausgesetzte Vermeidung durchgehender hydraulischer Sperrwirkungen planerisch aufgegriffen und für die nachfolgenden Planungen konkretisiert.

Die genaue technische Ausführung und der Nachweis, dass die gewählte Konstruktion die Anströmung, Durchströmung und hydrologische Funktionsfähigkeit der angrenzenden Moorbereiche tatsächlich erhält, bleiben den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten. Auf Ebene des RREP ist jedoch nicht mehr offen, ob eine wasserdurchlässige Ausführung planerisch gewollt ist.

Es wird teilweise die Auffassung vertreten, dass die Festlegung des Vorranggebietes aus naturschutzrechtlicher Sicht abwägungsfehlerhaft sei und einer Überprüfung bedürfe. Kritisiert wird insbesondere die Umwidmung der Niederung des Peezer Bachs vom ursprünglich vorgesehenen Vorranggebiet Hafenwirtschaft zu einem Vorranggebiet Freiraum, ohne dass die zugrunde liegenden Abwägungsgründe nachvollziehbar dargestellt seien. Zudem wird beanstandet, dass eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und eine natürliche Vegetationsentwicklung im Bereich zwischen den Bacharmen vorgesehen ist, obwohl diese Flächen aus Sicht der Einwender unter Wahrung der Gewässerbereiche grundsätzlich für eine hafenwirtschaftliche Nutzung geeignet wären.

Die Gründe, die zur Festlegung der Niederung Peezer Bach als Vorranggebiet Freiraum geführt haben, sind in der Dokumentation der Abwägung, die mit den Unterlagen zum zweiten Entwurf veröffentlicht wurden, dargelegt und werden hier erneut wiedergegeben: „Für das tiefgründige Peezer-Bach-Moor lässt sich aus den verfügbaren historischen Karten und Luftbildern seit 1953 durchgehend eine Besonderheit feststellen. Der Moorkörper ist demnach weitgehend unberührt geblieben und hat vor allem an seiner Oberfläche besondere Funktionen für das Ökosystem bewahrt. Gleichwohl es sich um den Rest eines Küstenüberflutungsmoors mit mengenbezogen begrenzter Kohlenstoffbindung handelt, ist seine Funktion als Lebensraum und Trittstein im Biotopverbund mit der Rostocker Heide und dem darin gelegenen Radelsee von herausgehobener Bedeutung.

Demzufolge überwiegen der ökologische Wert und die Funktion des Mooregebiets das öffentliche Interesse an einer Hafenerweiterung in diesem Teilbereich. Zum Schutz des ökologisch wertvollen Teilbereichs sind



geeignete technische Lösungen bei der Inanspruchnahme der angrenzenden Hafenerweiterungsflächen erforderlich. Im Raumentwicklungsprogramm sollen daher sinngemäß die nachstehenden Maßgaben für die Erweiterung Seehafen Ost formuliert werden:

1. Schonung des tiefgründigen Moorkörpers des Peezer-Bach-Moores und des damit verbundenen Anmoores. Die zwischen den Hafenflächen gelegenen, natürlichen und naturnahen Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet zu erhalten und als Freiraum dauerhaft zu sichern.
2. Bei Erschließung der nördlich und südlich der Moorkörper gelegenen Flächen sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Anströmung und Durchströmung der Moorkörper sicherzustellen. Die technische Erschließung der nördlich des Peezer Bachs gelegenen Flächen ist entlang der Bestandstrasse der Landesstraße 22 unter Aufgabe und Rückbau des Straßendamms und Errichtung einer Brücke über die Arme des Peezer Bachs hinweg zu realisieren. Dies kann dazu dienen, die Strömungsverhältnisse zwischen Breitling, Peezer Bach Moor und Peezer Bach langfristig zu verbessern.
3. Die Inanspruchnahme der südlich des Spülfeldes gelegenen und an den Breitling angrenzenden, menschlich überformten und in historischen Karten als „Kippe“ bezeichneten Teilfläche ist auf das Mindestmaß zu begrenzen, um die Ausformung einer Kaikante und Umschlagsfläche in Nord-Süd-Ausrichtung im Breitling zu ermöglichen.
4. Die zwischen den Armen des Peezer Bachs, westlich der künftig gebündelten Verkehrs- und Techniktrasse Seehafen Ost gelegene Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen, um die Wasserretention zu verbessern und die Neubildung organischer Böden zu fördern. Entsprechend diesen Maßgaben wird die Niederung des Peezer Baches im zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes als Vorranggebiet für den Freiraumschutz vorgesehen.“

Teilweise wird auf unterschiedliche Bewertungen der Moorbereiche im Bereich „Rostock Seehafen Ost“ hingewiesen. Nach Auffassung der Einwender sei aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung eines Teilbereichs zwischen dem Spülfeld Schnatermann und der Peezer-Bach-Mündung als Altspülfeld der oberflächennahe Moorkörper bereits verändert, abgetragen und durch aufgebrachte Spülfeldmaterialien verdichtet worden. Daher liege dort kein vollständig intaktes Moor mehr vor, auch wenn in tieferen Schichten weiterhin Moorstrukturen vorhanden seien. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, größere Flächenanteile in das Vorranggebiet einzubeziehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsverband misst dem Schutz von Mooren im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung ein hohes Gewicht bei. Moore erfüllen als natürliche Kohlenstoffspeicher, Wasserretentionsräume und Lebensräume für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten wichtige Funktionen für den Klima-, Boden-, Wasser- und Naturschutz. Auch bereits anthropogen überprägte Moorstandorte können diese Funktionen – insbesondere bei geeigneten Wiederherstellungsmaßnahmen – zumindest teilweise erhalten oder wiederentwickeln. Daher beschränkt sich die Bewertung eines Moorstandortes nicht ausschließlich auf den gegenwärtigen Oberflächenzustand.

Der Hinweis, dass Teilbereiche zwischen dem Spülfeld Schnatermann und der Peezer-Bach-Mündung durch frühere Aufspülungen verändert wurden, wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Gleichwohl rechtfertigt eine frühere anthropogene Überprägung für sich genommen keine Ausweitung des Vorranggebietes auf weitere Moorflächen. Auch degradierte oder überdeckte Moorböden besitzen weiterhin eine



hohe Bedeutung für den Moor- und Klimaschutz, da in tieferen Bodenschichten organische Substanz erhalten sein kann und grundsätzlich Potenziale für eine Stabilisierung oder Wiederherstellung der Moorfunktionen bestehen.

Bei der Festlegung des Vorranggebietes wurde daher dem Grundsatz Rechnung getragen, Eingriffe in Moorstandorte soweit wie möglich zu vermeiden und den Flächenumfang auf das für die raumordnerische Flächensicherung erforderliche Maß zu begrenzen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes stellt das Ergebnis einer umfassenden Abwägung zwischen den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung des Seehafens und den Belangen des Natur-, Klima- und Moorschutzes dar. Eine weitergehende Einbeziehung von Moorflächen allein aufgrund bestehender Vorbelastungen würde dem raumordnerischen Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz sowie den aktuellen Zielsetzungen des Moor- und Klimaschutzes nicht entsprechen. Der Anregung, zusätzliche Flächen in das Vorranggebiet einzubeziehen, wird daher nicht gefolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe zur Vermeidung dichter Spundwände zum Schutz der Durchlässigkeit des Moorkörpers für landseitige Bereiche grundsätzlich als umsetzbar angesehen wird. Für seeseitige wasserbauliche Anlagen im und westlich des Mündungsbereiches des Peezer Bachs wird diese Anforderung jedoch als technisch äußerst aufwendig bzw. wirtschaftlich kaum realisierbar eingeschätzt. Die entsprechende Einschränkung wird daher als nicht praktikabel abgelehnt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Auswirkungen wird eine räumliche Darstellung der Anforderung im Kartenmaterial angeregt.

Die Festlegung, dass keine dichten Spundwände zu den an das Vorranggebiet Seehafen Ost angrenzenden Gebieten errichtet werden dürfen, soll dem Schutz und der Durchlässigkeit der angrenzenden Moorkörper dienen. Aus dem gleichen Grund ist der Infrastrukturkorridor zwischen dem bestehenden Seehafengelände und dem Erweiterungsgebiet Ost nördlich des Peezer Bachs ebenfalls wasserdurchlässig, also auf Stützen zu errichten, damit die Verbindung und Durchlässigkeit zum Bereich Nienhagener Koppel östlich der L 22 gegeben bleibt. Die Regelung bezieht sich also auf die landseitigen Moorflächen. Die seeseitige Errichtung entsprechender wasserbaulicher Anlagen ist von der Festlegung nicht erfasst.

Im Hinblick auf das Potenzial der CO₂-Bindung wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zum Umfang des durch die Planung betroffenen Niedermoores im Bereich der Peezer Bach Mündung (50 ha) nicht nachvollziehbar wäre. Anregung, die im Fachbeitrag zum Umweltbericht aufgeführten Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

In Bezug auf das Potenzial der CO₂-Bindung verweist der Planungsverband auf die Abwägung, die mit den Unterlagen zum zweiten Entwurf veröffentlicht wurde. „Das geplante Erweiterungsgebiet Seehafen Ost umfasst rund 50 Hektar Niedermoor im Mündungsbereich des Peezer Baches. Die Freisetzung von Kohlendioxid, die mit einer Abgrabung und Beseitigung dieses Moores verbunden wäre, würde sich global auswirken und lässt sich räumlich nicht zuordnen. Das freigesetzte Volumen würde sich vermutlich auf wenige hundert Kilotonnen Kohlendioxid belaufen. Bezogen auf die Kohlendioxidbilanz der Region Rostock und des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann der rechnerische Beitrag der Speicherkapazität des Peezer-Bach-Moores damit als vernachlässigbar angesehen werden. Bezüglich der CO₂-Bindung wird die Bedeutung des Peezer-Bach-Moores deshalb als lokal eingestuft.“ Eine Änderung der Planung erfolgte daher nicht.

Teilweise wird gefordert, die Auswirkungen des geplanten Hafenausbaus großräumig und unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungen zu betrachten. Insbesondere seien mögliche Folgen des Klimawandels,



des Meeresspiegelanstiegs sowie zunehmender Extremwetterereignisse einzubeziehen. Der Peezer Bach und die Rostocker Heide werden als natürliche Puffer- und Schutzräume bewertet, deren Verlust durch den Hafenausbau zu einer Verringerung des natürlichen Hochwasser- und Sturmflutschutzes führen könne.

Dadurch werden sowohl Beeinträchtigungen der Sicherheit der angrenzenden Bevölkerung als auch zusätzliche Kosten für technische Schutzmaßnahmen sowie Reparatur- und Wiederaufbaumaßnahmen befürchtet.

Der Planungsverband hat sich mit den vorgebrachten Einwänden bereits in seiner Abwägung zu den Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms auseinandergesetzt. Die Kritik kann nur teilweise nachvollzogen werden, da die Festlegungen zum Umbau der Energieversorgung, zum Schutz der Moore im Rahmen der Freiraumentwicklung sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz sehr maßgeblich auf Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung Bezug nehmen.

Auch zum Themenbereich Extremwetterereignisse, Starkregen, Überflutung hat sich der Planungsverband ebenfalls im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen zum ersten Entwurf auseinandergesetzt. Die Abwägung wird hier wiedergegeben: „Die auf Bundesebene eingeführten Regelungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen zielen darauf ab, dass auch im Katastrophenfall ein elementares Angebot von Daseinsvorsorge- und Versorgungseinrichtungen aufrechterhalten werden kann. Der Bundesplan für den Hochwasserschutz legt fest, dass solche Infrastrukturen in hochwassergefährdeten Gebieten möglichst gar nicht, im unumgänglichen Fall jedoch möglichst in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden sollen. Die Bestimmungen, ab welcher Größe und Bedeutung Infrastrukturen in den Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik, Gesundheit, Finanzwesen, Verkehr und Abfallentsorgung als kritische Infrastrukturen gelten, sind für eine direkte Umsetzung in der Regionalplanung zu komplex. Somit können im Raumentwicklungsprogramm diesbezüglich nur Prüf- und Nachweispflichten für die Bauleitplanung bzw. die Genehmigungsplanung bei Großvorhaben festgelegt werden. Letztlich handelt es sich dabei um eine Wiedergabe des geltenden Rechtes, das im Regionalplan nur in seiner räumlichen Auswirkung konkretisiert würde.

Im Ergebnis der Abwägung werden die von Extremhochwassern potenziell betroffene Freiräume entlang der Ostseeküste und der Warnow, auch soweit sie sich hinter Anlagen des Hochwasserschutzes, befinden, in die regionalen Vorranggebiete für den Freiraumschutz einbezogen. Für die potenziell betroffenen Siedlungsgebiete werden die textlichen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung um einen zusätzlichen Grundsatz ergänzt, mit dem Gemeinden und andere Planungsträger zur abwägenden Berücksichtigung der Hochwassergefahren entsprechend dem örtlich gegebenen Risiko verpflichtet werden. Wie im ersten Entwurf werden die überflutungsgefährdeten Siedlungsräume in der Grundkarte nachrichtlich dargestellt, um den räumlichen Anwendungsbereich der Festlegung kenntlich zu machen.“

Es wird gefordert, die Abgrenzung des Vorranggebietes zu reduzieren und die Flächen im Breitling sowie die Bereiche nördlich des Peezer Bachs außerhalb des Spülfeldes herauszunehmen. Ziel dieser Anpassung sei es, Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren und eine Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Peezer Bach“ zu vermeiden.

Der Planungsverband folgt dieser Anregung nicht. Bereits bei der Festlegung des Vorbehaltsgebietes für die Hafenerweiterung Ost im Regionalen Raumentwicklungsprogramm 2011 waren die Flächen im Breitling einbezogen worden. Dies ist erforderlich, um auch die Herstellung der erforderlichen Kaianlagen und der was-



serseitigen Zufahrt zu diesem potenziellen Hafengebiet räumlich zu sichern. Die Flächen nördlich des Peezer Bachs sind als potenzielle Erweiterungsflächen für den Hafen erforderlich. Alternative Standorte sind nicht vorhanden, da die Hafenerweiterung in unmittelbarer räumlicher Nähe zum vorhandenen Hafen liegen und über einen Zugang zu seeschifftiefem Wasser verfügen muss. Auf einen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet wurde durch Aussparen des Bereich Peezer Bach weitestgehend verzichtet.

Es bestehen erhebliche wasserrechtliche und fischereifachliche Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebietes „Seehafen Ost“. Es wird kritisiert, dass die Bewertung der Auswirkungen auf den Küstenwasserkörper Unterwarnow/Breitling im bisherigen Abwägungsprozess nicht den erforderlichen fachlichen Standards entspreche. Insbesondere wird auf eine hohe Betroffenheit des Schutzgutes Wasser durch die Inanspruchnahme von Flachwasserbereichen und die Herstellung einer seeschifftiefen Zufahrt hingewiesen.

Nach Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde stehen die geplanten Maßnahmen den Bewirtschaftungszielen nach dem Wasserhaushaltsgesetz entgegen; eine erforderliche Ausnahme von diesen Zielen werde derzeit nicht in Aussicht gestellt. Darüber hinaus werden erhebliche Beeinträchtigungen fischereilicher Belange befürchtet. Die mögliche Vertiefung von Bereichen des Breitlings und der Unterwarnow auf die erforderliche Hafentiefe könne zum vollständigen Verlust wertvoller mariner Flachwasserlebensräume führen, deren Beeinträchtigungen nach Auffassung der Einwender nicht ausgleichbar seien.

Nach Auffassung des Planungsverbandes sind die Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms als bedeutsamer Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Eine abschließende wasserrechtliche Beurteilung der Vereinbarkeit konkreter Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot oder den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie ist auf der Ebene der Raumordnung jedoch weder möglich noch erforderlich. Diese Prüfung bleibt den nachfolgenden Fachplanungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, in denen die konkreten Auswirkungen eines Vorhabens auf den Gewässerzustand einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmeprüfung nach § 31 WHG anhand der tatsächlichen Planung beurteilt werden.

Für die Regionalplanung ist maßgeblich, ob der Umsetzung der vorgesehenen Vorranggebiete bereits bei Planaufstellung erkennbare und unüberwindbare wasserrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Liegt eine solche Situation nicht vor und erscheint eine Zulassung einschließlich einer möglichen Ausnahme nach § 31 WHG prognostisch erreichbar, steht das Wasserrecht einer regionalplanerischen Flächensicherung nicht entgegen. Vorranggebiete dienen der langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Entwicklungsmöglichkeiten und begründen weder eine Realisierungspflicht noch eine Vorentscheidung über die wasserrechtliche Zulässigkeit konkreter Vorhaben.

Der Planungsverband geht davon aus, dass die Sicherung der Entwicklungsoptionen des Seehafens Rostock einem übergeordneten öffentlichen Interesse dient. Als Bestandteil des transeuropäischen Verkehrsnetzes erfüllt der Hafen eine herausragende Funktion für die nationale und internationale Logistik, die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Versorgungssicherheit. Die langfristige Sicherung ausreichender Entwicklungsflächen trägt zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Hafenstandortes sowie der Ansiedlung hafenaffiner Industrie- und Gewerbebetriebe bei.

Standortalternativen wurden bereits im Rahmen der regionalplanerischen Standort- und Variantenuntersuchungen geprüft. Aufgrund der zwingenden Erfordernisse eines unmittelbaren Zugangs zu seeschifftiefem



Wasser, der Anbindung an die bestehende Hafeninfrastruktur sowie der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Restriktionen bestehen nach Auffassung des Planungsverbandes auf der Ebene der Raumordnung keine gleich geeigneten und zugleich deutlich umweltverträglicheren Alternativen. Die konkrete Prüfung wasserrechtlicher Anforderungen sowie gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen bleibt den nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

In einzelnen Stellungnahmen wird auf mögliche überregionale Auswirkungen der Planung auf den Bestand des frühjahrslaichenden Herings der westlichen Ostsee hingewiesen, der sich bereits in einem kritischen Zustand befindet und für den Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete erforderlich seien. Die Planunterlagen sollten daher um eine entsprechende Bewertung dieser Auswirkungen ergänzt werden.

Zudem werden erhebliche Bedenken gegen die Einbeziehung von Flächen im Breitling geäußert, da dadurch wertvolle Flachwasserbereiche und bedeutende Heringslaichgebiete betroffen wären. Insbesondere die geplante Vertiefung der Fahrrinne auf 16,50 m könne nach Auffassung der Einwender zu erheblichen hydrologischen Veränderungen und einem verstärkten Salzwassereintrag in den Breitling sowie angrenzende Bereiche führen. Dadurch werden negative Auswirkungen auf Moor-, Wald- und Landwirtschaftsflächen sowie auf die dortigen Ökosysteme befürchtet.

Dem Planungsverband sind Untersuchungsergebnisse bekannt, denen zufolge die Hauptlaichgebiete des Herings in der westlichen Ostsee im Greifswalder Bodden und im Strelasund liegen (70% des Laichgeschehens). Der Greifswalder Bodden wird häufig auch als „Kinderstube des Herings“ bezeichnet. Daneben existieren weitere kleinere Laichgebiete insbesondere in der Wismarbucht und der Lübecker Bucht. Auch die Unterwarnow/der Breitling dienen als Laichplatz, haben aber nur eine untergeordnete Bedeutung und tragen nur einen sehr geringen Anteil zum Laichgeschehen in der westlichen Ostsee bei.

In Bezug auf die mögliche Errichtung von Großanlagen zur Meerwasserentsalzung weist die obere Fischereibehörde auf damit einhergehende potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen hin. Es wäre nicht erkennbar, dass derartige Umweltauswirkungen betrachtet wurden. Dies beträfe insbesondere die Beeinträchtigung und Schädigung von Fischen und Fischnährtieren durch die Entnahme großer Mengen von Ostseewasser.

Die mögliche Errichtung einer Meerwasserentsalzungsanlage war nicht Gegenstand des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Parallel zur Neuauftellung des RREP wurde eine Studie erstellt, die die Machbarkeit einer solchen Anlage, einschließlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht hat. Die Entscheidung, ob eine Meerwasserentsalzungsanlage tatsächlich in der Region errichtet wird oder nicht, ist bisher nicht getroffen worden. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm enthält keine Festlegungen hierzu.

Hinweis, dass die Erschließung des nördlich des Peezer Bachs liegenden Teils des Vorranggebietes nur über eine Trasse erfolgt und damit bei möglichen Baumaßnahmen, Havarien oder Unfällen auf der Haupteerschließungsstraße keine direkte Anbindung zur Autobahn gegeben wäre.

Dieser Belang wurde bei der Planung geprüft, die Festlegung einer zweiten Trasse zur Anbindung der Erweiterungsflächen nördlich des Peezer Bachs an den Bestandshafen aber verworfen. Der Eingriff in den beson-



ders sensiblen Raum des Peezer Baches, der mit dem zweiten Entwurf des RREP bewusst von einer potenziellen Hafennutzung freigehalten wird, wäre nach Auffassung des Planungsverbandes zu groß. Der Nutzen, lediglich im Falle einer Havarie oder bei möglichen Baumaßnahmen auf diese zweite Trasse zurückgreifen zu könne, rechtfertigt nach Auffassung des Planungsverbandes diesen Eingriff in Natur und Landschaft nicht.

Auf der Grundlage des RREP-Entwurfes hatte die Rostock Port GmbH weitere Untersuchungen zur zukünftigen Ausnutzung und Erschließung des Erweiterungsgebietes um die Spülfelder nördlich des Peezer Baches angestellt. Die Hafengesellschaft lehnt die im Entwurf vorgesehene Erhaltung des Peezer Baches und die dadurch bedingte Zersplitterung des Erweiterungsgebietes Seehafen Ost ab. Für den Fall, dass der Planungsverband an dieser hafenbetrieblich nicht optimalen Lösung festhalten wollte, wurde angeregt, dass der südlich an die Spülfelder angrenzende Korridor zur möglichen Erschließung einer neuen Umschlaganlage am Schnatermann maßvoll verbreitert werden sollte, ohne in die ökologisch sensiblen Bereiche der Bachniederung einzugreifen.

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen und die Abgrenzung des Vorranggebiets entsprechend angepasst. Die Anpassung hat einen geringen Umfang.

Es erfolgt ein Hinweis auf den seit 1998 rechtswirksamen Bebauungsplan für das Erholungsgebiet Stuthof/Schnatermann, der ein Baugebiet für die „Nutzungskategorie Erholung“ vorsieht. Es wird angeregt, dass entsprechend der Berücksichtigung einer 600 m großen Schutzzone um den Hafen darauf zu achten wäre, dass sich aus der beabsichtigten Bebauung keine Nutzungseinschränkungen für das Vorranggebiet „Rostock Seehafen Ost“ ergeben. Gegebenenfalls sollte eine Änderung des Bebauungsplans zugunsten der Hafenentwicklung angestrebt werden.

Die Anpassungspflicht (auch Anpassungsgebot) verpflichtet Gemeinden, ihre Bauleitpläne an die übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten. Geregelt ist dies in § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Gebot gilt nicht nur bei der Erstellung völlig neuer Pläne, sondern auch für bereits rechtswirksame Bebauungspläne. Ändert sich ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, muss die Kommune im Zweifel ihre bestehenden Pläne anpassen. Die Anpassungspflicht der Bauleitplanung nach § 1 Absatz 4 BauGB kann nach der Rechtsprechung auch Erstplanungs- und Änderungspflichten begründen, was auch eine laufende Überprüfung der rechtswirksamen Bauleitpläne auf Vereinbarkeit mit den jeweils aktuell geltenden Zielen der Raumordnung durch die Kommune erfordert.

Vorranggebiet Seehafen West

Zur Festlegung des Vorranggebietes Seehafen West haben sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Rostock Port GmbH, der Landesanglerverband, der BUND, die BUNDjugend Rostock, das MoorKlima-Bündnis, der NABU Mittleres Mecklenburg, der NABU Mecklenburg-Vorpommern sowie Bürgerinnen und Bürger aus Rostock, insbesondere aus Krummendorf und Warnowrande, und ein Landwirtschaftsbetrieb aus Poppendorf geäußert. Die Hinweise nehmen einen vergleichsweise hohen Anteil in den eingegangenen



Stellungnahmen ein. Es handelt sich zum Teil um Wiederholungen und Bekräftigungen von bereits zum ersten Entwurf im Jahr 2024 vorgebrachten Hinweisen.

Der zweite Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms wird scharf kritisiert. Von Anwohnern werden sowohl persönliche als auch ökologische Auswirkungen vorgetragen. Die Anwohner sehen in der Planung eine Grundlage für erhebliche Eingriffe in die Natur und mögliche Enteignungen, gegen die sie sich entschieden aussprechen.

Einzelne Stellungnahmen enthalten sowohl Zustimmung zur Flächenkulisse als auch Kritik an deren Reduzierung gegenüber dem ersten Entwurf, insbesondere durch die Herausnahme der Bereiche „Oldendorfer Tannen“ und „Oldendorfer Steilufer“. Es wird bemängelt, dass keine Ersatzflächen ausgewiesen wurden und dadurch wirtschaftliche Entwicklungspotenziale für die Region und das Land eingeschränkt würden. Zudem seien die Gründe für die Flächenreduzierung nicht ausreichend nachvollziehbar. Aus Sicht der Hafenwirtschaft erschwere die verbleibende, vom Bestandshafen getrennte Fläche aufgrund ungeklärter bzw. aufwändiger Anbindungen die praktische Umsetzbarkeit. Gefordert wird daher eine Anpassung der Flächenkulisse zur Schaffung eines wirtschaftlich nutzbaren und umsetzbaren Flächenlayouts. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Trennung von Hafen- und Umweltbereichen den Empfehlungen früherer Untersuchungen widerspreche, die eine klare räumliche Bündelung von Hafen- und Schutzbereichen („Hafen zu Hafen“, „Umwelt zu Umwelt“) empfohlen hätten.

Der regionale Landschaftsrahmenplan weist innerhalb der geplanten Hafenerweiterungsgebiete einzelne Teilflächen mit besonderer Habitatfunktion aus. Die Oldendorfer Tannen sind im Landschaftsrahmenplan als naturnahe Wälder beschrieben.

Der Bereich der Oldendorfer Tannen und die Wohnbebauung entlang der Straße An den Oldendorfer Tannen verbleiben außerhalb des Vorranggebietes. Die hafenseitige Nutzung des Uferbereiches an der Unterwarnow ist nicht möglich, der Eingriff in diese sensiblen Naturräume wäre zu groß. Die Flächen sind für die Funktionsfähigkeit des Erweiterungsgebiets Seehafen West nicht zwingend erforderlich. Daher ist aus Sicht des Planungsverbandes ein Eingriff in die Oldendorfer Tannen und die Überbauung der Wohnhäuser entlang der Oldendorfer Straße und An den Oldendorfer Tannen nicht gerechtfertigt.

Die Stellungnahme von Anwohnern richtet sich gegen die geplante Hafenerweiterung in südlicher Richtung, da aus Sicht der Einwender dadurch die Ortslage Krummendorf und die dort gewachsene Wohn- und Lebensqualität erheblich beeinträchtigt würden. Es wird auf die persönliche Betroffenheit durch mögliche Flächeninanspruchnahmen hingewiesen, da das Grundstück mit Wohngebäude, landwirtschaftlichen Flächen und naturnahen Bereichen an der Warnow seit vielen Jahren als Lebensmittelpunkt der Familie dient. Die Umgebung wird als besonders wertvoller Erholungsraum mit intakten Wald-, Wiesen- und Gewässerstrukturen beschrieben.

Zudem werden ökologische Bedenken geäußert. Die Flächen würden Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten bieten; genannt werden unter anderem ein Brutplatz des Rotmilans sowie ein Kranichpaar. Ein Verlust dieser Lebensräume sei nach Auffassung der Einwender nicht an anderer Stelle ausgleichbar. Weiterhin wird auf bestehende Belastungen durch Hafenbetrieb, Verkehrsinfrastruktur und mögliche zusätzliche Umweltbelastungen hingewiesen. Die Erforderlichkeit weiterer Hafenflächen wird infrage gestellt. Nach Auffassung der Einwender seien bisherige Industrieansiedlungen nicht primär an fehlenden Flächen



gescheitert, sondern an anderen Standortfaktoren wie Wasserbedarf oder unzureichender Infrastruktur. Kritisiert wird zudem, dass nicht alle hafenbezogenen Nutzungen zwingend unmittelbar an der Kaikante angesiedelt werden müssten und vorhandene Hafenflächen effizienter genutzt werden könnten.

Abschließend wird eine Verschiebung der südlichen Hafenerweiterung gefordert, um alternative Lösungen zu prüfen und die bestehende Wohn- und Lebenssituation der betroffenen Familie zu erhalten. Die Einwender betonen, dass es ihnen nicht um finanzielle Entschädigung, sondern um den Erhalt ihres langjährig gewachsenen Lebensumfeldes geht.

Der Planungsverband merkt an, dass sich die Regionalplanung auf die räumliche Sicherung geeigneter Flächen beschränkt und noch keine Entscheidung über eine konkrete Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder die Zulässigkeit eines Vorhabens trifft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgetragenen Belange der betroffenen Anwohner hinsichtlich des Erhalts ihres Wohn- und Lebensumfeldes sowie der Schutzwürdigkeit der umgebenden Natur- und Erholungsräume wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Der Planungsverband erkennt an, dass die befürchteten Veränderungen für die Betroffenen mit erheblichen persönlichen Belastungen verbunden sein können. Gleichwohl führt die Festlegung eines Vorranggebietes auf Ebene der Regionalplanung weder zu einer unmittelbaren Inanspruchnahme einzelner Grundstücke noch zu einer Vorentscheidung über Enteignungen oder die Zulassung konkreter Vorhaben. Art und Umfang möglicher Flächeninanspruchnahmen sowie deren Vereinbarkeit mit den fachrechtlichen Anforderungen sind erst in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Der Seehafen Rostock stellt einen Infrastrukturstandort von herausragender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie darüber hinaus für die nationale und internationale Güterversorgung dar. Er übernimmt zentrale Funktionen für den Fähr- und Güterverkehr, den Umschlag von Massengütern, den Ausbau der erneuerbaren Energien, den Aufbau neuer Industrie- und Wasserstoffwertschöpfungsketten sowie für die Versorgungssicherheit und die Stärkung resilienter Lieferketten. Darüber hinaus gewinnt der Standort vor dem Hintergrund veränderter geopolitischer Rahmenbedingungen und der Erfordernisse der zivilen Mobilität und der Belange der Lands- und Bündnisverteidigung zunehmend an Bedeutung. Die langfristige Sicherung ausreichender Entwicklungsflächen liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Festlegung des Vorranggebietes dient der vorsorgenden raumordnerischen Sicherung von Flächen für die langfristige Entwicklung des Seehafens. Aufgrund der funktionalen Anforderungen hafengebundener Industrie- und Logistikenutzungen besteht eine unmittelbare räumliche Bindung an bestehende Hafenanlagen sowie an die vorhandene trimodale Verkehrserschließung über Wasserstraße, Schiene und Straße. Eine Verlagerung entsprechender Nutzungen auf weiter entfernte Standorte würde die betrieblichen Abläufe erheblich beeinträchtigen und den besonderen Standortvorteil des Seehafens entfallen lassen. Die für eine Hafenerweiterung geeigneten Flächen sind deshalb naturgemäß räumlich stark begrenzt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms wurden verschiedene räumliche Entwicklungsoptionen untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass gleichwertige Alternativstandorte für eine funktional zusammenhängende Erweiterung des Seehafens nicht zur Verfügung stehen. Die vorgesehenen Erweiterungsflächen schließen unmittelbar an bestehende Hafen- und Industrieflächen an und ermöglichen



eine wirtschaftlich und infrastrukturell sinnvolle Fortentwicklung des Hafenstandortes. Andere Flächen weisen entweder erhebliche funktionale Defizite auf, sind aufgrund bestehender Nutzungen nicht verfügbar oder würden mit vergleichbaren beziehungsweise größeren Nutzungskonflikten verbunden sein. Vor diesem Hintergrund erweist sich die vorgesehene Flächensicherung aus raumordnerischer Sicht als alternativlos.

Auch die Hinweise auf ökologische Wertigkeiten, geschützte Arten sowie bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes wurde im Planungsprozess mehrfach überprüft und in sensiblen Bereichen angepasst, um Eingriffe in Natur und Landschaft soweit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren. Unabhängig davon sind artenschutzrechtliche, naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Anforderungen einschließlich der Prüfung von Vermeidungs-, Minderungs- und gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen erst auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen verbindlich zu berücksichtigen.

Soweit die Erforderlichkeit zusätzlicher Hafenflächen grundsätzlich infrage gestellt wird, wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung einen langfristigen Vorsorgeauftrag erfüllt. Die Flächensicherung orientiert sich nicht ausschließlich am aktuellen Bedarf einzelner Unternehmen, sondern an der langfristigen Entwicklung des Hafenstandortes und der Sicherung seiner Wettbewerbsfähigkeit. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit, künftig auch solche hafengebundenen Industrie- und Logistikvorhaben zu realisieren, deren konkrete Ansiedlung zum Zeitpunkt der Regionalplanung noch nicht feststeht.

Die Anregung, auf die südliche Hafenerweiterung zu verzichten oder diese räumlich zu verlagern, wird daher nicht berücksichtigt. Unter Würdigung aller öffentlichen und privaten Belange überwiegt das öffentliche Interesse an der langfristigen Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des Seehafens Rostock. Die Festlegung des Vorranggebietes ist aufgrund der funktionalen Standortbindung des Hafens und des Fehlens gleichwertiger Alternativflächen raumordnerisch gerechtfertigt.

Teilweise wird gefordert, die geplante Trasse zur Anbindung des Vorranggebietes nach Norden in Richtung Petersdorfer Straße zu verlegen, um Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil „Toitenwinkler Feuchtgebiete“, Moorflächen und Kompensationsflächen zu vermeiden. Zudem wird eine ausreichende Berücksichtigung der Abstände zu angrenzenden Schutzgebieten angeregt.

Für die Planung der Trasse zur bahnseitigen Anbindung des Vorranggebietes wurden Varianten geprüft. Eine Verlegung des Anschlusses nach Norden (wie gefordert) ist nicht möglich, da dort hochbauliche Anlagen der Deutschen Bahn vorhanden sind. Ein Gleisanschluss an dieser Stelle scheidet demnach aus. Eine Verlegung nach Süden scheidet ebenso aus. Dort sind mehrere geschützte Biotop- und geschützte Landschaftsbestandteile sowie eine von der Landesforst geplante Erstaufforstungsfläche vorhanden. Letztlich befindet sich dort auch der Raum, auf dem die Errichtung eines Erdwärmespeichers geplant ist.

Es wird der zusammenfassenden Bewertung zugestimmt, dass die Konflikte mit der Wohnbebauung in Warnowrande, entlang der Straße „Up’n Warnowsand“ und in Oldendorf nicht allein im Rahmen nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren gelöst werden können und eine einvernehmliche Lösung mit den Betroffenen erforderlich ist. Zudem wird auf ein alternatives Flächenlayout für den Bereich „Rostock Seehafen West“ verwiesen.



Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee weist darauf hin, dass die Vorranggebiete „Seehafen-Erweiterung Ost/West/Süd“ teils die Freihaltezonen der Richtfeuer Petersdorf, Peez, Oldendorf und Marienehe gemäß TFV 04-Vorgaben (Dimensionierung von Richtfeuern) der WSV überlagern. Dies betrifft insbesondere Bauhöhen, Störlichter, Sichtsektoren, Trassen kreuzender Leitungen und die Freihaltezonen im Anstrahlsektor. Die Richtfeuer Petersdorf und Peez sowie ihre Versorgungsleitungen befinden sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorranggebiete Seehafen Erweiterung Süd, West und Ost. Die Freihaltezonen und Zonen zur Vermeidung von Störlichtern nach TFV 04 müssen eingehalten werden, um den Betrieb, die Unterhaltung und die Richtfeuerlinie nicht zu beeinträchtigen. Das Oberfeuer Petersdorf liegt außerhalb der Vorranggebiete wirkt jedoch auf diese. Für die ehemaligen Richtfeuer Oldendorf und Marienehe ist bei einer möglichen Reaktivierung sicherzustellen, dass TFV 04-Vorgaben berücksichtigt werden.

Die Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt. Auf der Ebene der Raumordnung sind Regelungen zur Bauhöhenbeschränkungen, Ausschluss von Störlichtern usw. rechtlich noch nicht möglich.

Bürgerinnen und Bürger äußern sich zum Alternativlayout, dessen Vorhandensein bereits zeigen würde, dass die in der Abwägung zur vorgesehenen Variante Seehafen Erweiterung West unterstellte Alternativlosigkeit offensichtlich nicht gegeben wäre. Die vorstehenden Einwendungen werden so auch gegen das Alternativlayout erhoben.

Mit dem Alternativlayout zeigt der Planungsverband, dass es innerhalb des festgelegten Vorranggebiets Spielräume für die konkrete Ausgestaltung der nachfolgenden Planungen geben kann. Im Fall des aufgezeigten Alternativlayout sind diese allerdings mit erheblichen Einschränkungen der Hafennutzung im Hinblick auf Emissionen und Einschränkungen bei der nächtlichen Nutzung der Flächen verbunden. Daher bleibt nach Auffassung des Planungsverbandes für die hier gewollte bestmögliche Hafennutzung die Flächensicherung erforderlich, wie sie mit dem festgelegten Vorranggebiet Seehafen West erfolgt ist.

Vorranggebiet Seehafen Süd

Zur Festlegung des Vorranggebietes Erweiterung Seehafen Süd haben sich die untere Forstbehörde, die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, das Moor-Klima-Bündnis, der BUND, der NABU sowie Bürgerinnen und Bürger aus Rostock geäußert.

Aus umweltfachlicher Sicht wird in einzelnen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Umweltprüfung für den Erweiterungsbereich erhebliche Auswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter feststellt. Insbesondere werden der dauerhafte Verlust schutzwürdiger Böden sowie hohe Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft erwartet. Zudem wird auf den daraus resultierenden erheblichen Kompensationsbedarf hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits die schalltechnischen Voruntersuchungen hohe Lärmbelastungen erkennen lassen. Die abschließende Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte in den angrenzenden Ortslagen bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.



Es wird festgestellt, dass die Konflikte nach Einschätzung der Unterlagen grundsätzlich planerisch bewältigbar erscheinen. Aufgrund der aus Sicht der Stadt Rostock bislang nicht ausreichend belegten Flächenerforderlichkeit sei das überwiegende öffentliche Interesse für die Erweiterung des Vorranggebietes Seehafen Süd jedoch nicht hinreichend begründet. Zudem weist der Fachbeitrag „Swienskuhlen“ auf ein hohes Konfliktpotenzial, insbesondere durch Bodenversiegelung, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und den Verlust von Habitaten geschützter Arten, hin. Da jedoch konkrete Untersuchungen und eine Bewertung der Erheblichkeit für den betroffenen Raum fehlen, sei eine abschließende Abwägungsentscheidung zur Festlegung der Erweiterungsflächen als Vorranggebiet aus umweltfachlicher Sicht derzeit nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Hinweise aus der ersten Beteiligung weiterhin bestehen bleiben. Die Flächenkulisse im Bereich Seehafen Süd wird zwar grundsätzlich als Maximalkulisse mitgetragen, jedoch unter Beachtung der waldrechtlichen Vorgaben. Eine Inanspruchnahme des sensiblen Bereichs nördlich des Waldgebietes Swienskuhlen soll nur bei nachgewiesenem Bedarf ortsansässiger Unternehmen und fehlenden Alternativen erfolgen. Hierfür wird eine entsprechende textliche Festlegung im Regionalplan angeregt. Die Einbeziehung des Waldgebietes Swienskuhlen selbst wird unter den derzeitigen Rahmenbedingungen jedoch nicht mitgetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Hafenerweiterungskulisse als Vorranggebiet bereits erhebliche Vorwirkungen für die Bauleit- und Fachplanung entfaltet und diese durch die Erweiterung des Vorranggebietes Seehafen Süd um den Bereich Swienskuhlen verstärkt werden. Kritisiert wird, dass die Erweiterung um 31 ha ohne hinreichende Darstellung des konkreten Flächenbedarfs und des zeitlichen Umsetzungshorizonts nicht ausreichend begründet sei und damit den Grundsätzen des sparsamen Umgangs mit Fläche und Boden entgegenstehen könne. Gefordert wird eine belastbare planerische Konzeption mit nachvollziehbarem Bedarf und realistischem Planungshorizont.

Auch die Einstufung bestehender Wohnbebauung wird als unzutreffend bewertet. Enteignungen seien zudem nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, was hier infrage gestellt wird. Darüber hinaus sprechen bereits bestehende Lärm- und Geruchsbelastungen gegen eine Erweiterung, da Grenzwerte überschritten würden und zusätzliche Ansiedlungen kaum möglich wären. Insgesamt wird die Planung daher als nicht umsetzbar und damit rechtlich unwirksam eingeschätzt.

Von einigen Anwohnern wird vorgetragen, dass bestimmte Industrieanlagen – zum Beispiel EEW – nicht zwingend auf eine Kaikante angewiesen wären, da nur Lagerung und Verladung, nicht aber die Produktion selbst einen Hafenstandort erfordern. Zur Begründung wird ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1976 herangezogen, wonach die Standortgebundenheit einer Anlage nicht aus wirtschaftlichen Vorteilen abgeleitet werden darf. Entscheidend ist allein, ob eine Anlage ausschließlich an einem bestimmten Ort betrieben werden kann. Wenn ein anderer Standort grundsätzlich möglich ist, gilt sie nicht als ortsgebunden. Auch Wasserstoffproduktion und Ähnliches wären nicht auf eine Kaikante angewiesen. Sie würden lediglich eine Röhre benötigen, die zum Wasser führt.

Teilweise wird weiterer Untersuchungsbedarf vor einer verbindlichen Festlegung des Vorranggebietes Seehafen Süd gesehen. Kritisiert wird, dass die bisherigen Unterlagen bodenkundliche Belange, insbesondere die Betroffenheit von Böden höchster Schutzwürdigkeit, nicht ausreichend berücksichtigen. Zudem fehlen Untersuchungen zu den Auswirkungen der Überplanung einer Aschedeponie sowie zu möglichen Eingriffen in Gewässer zweiter Ordnung. Weiterhin werden fehlende Betrachtungen zum tatsächlichen Flächenbedarf,



zur Alternativlosigkeit sowie zu den Auswirkungen auf eine bestehende Brunnengalerie des Kraftwerks KNG, insbesondere hinsichtlich der Grundwasserneubildung und Förderleistung, bemängelt.

An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, dass die herangezogene umweltfachliche Bewertung lediglich die durch eine mögliche Flächeninanspruchnahme zu erwartenden Eingriffe, insbesondere die Waldrodung, beschreiben würde. Die tatsächlichen Auswirkungen und möglichen Fernwirkungen hängen jedoch maßgeblich von den später auf den Flächen vorgesehenen Nutzungen und Vorhaben ab und würden durch die Bewertung nicht abschließend erfasst.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die naturschutzfachlichen und rechtlichen Belange, insbesondere der Nachweis eines überwiegenden öffentlichen Interesses, in weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen sind. Die Abwägungsentscheidung zur Erweiterung des Vorranggebietes wird aufgrund fehlender Begründungselemente als unvollständig bewertet. Zudem wird auf die hohe Schutzwürdigkeit des Gebietes gemäß Landschaftsrahmenplanung sowie dessen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege hingewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen der EU-Wiederherstellungsverordnung 2024/1991, insbesondere hinsichtlich betroffener Lebensraumtypen, wird als erforderlich angesehen.

Der Planungsverband folgt dem Hinweis insoweit, als die Verordnung (EU) 2024/1991 keine losgelöste zweite Prüfung derselben Lebensraumtypen erfordert. Die Ziele der Wiederherstellungsverordnung werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Prüfung der FFH-Lebensraumtypen mitberücksichtigt. Ergänzend wird geprüft, ob die Planung die Erreichung festgelegter oder absehbarer Wiederherstellungsziele erheblich erschweren kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erhalt der Waldflächen bei der Entscheidung über die Erweiterung des Vorranggebietes Seehafen Süd besonders zu berücksichtigen sei. Die ursprünglichen Entwicklungsabsichten für bestimmte Industrieansiedlungen bestünden in der früher vorgesehenen Größenordnung nicht mehr und könnten daher aus Sicht der Stellungnahme nicht als Begründung für die Flächeninanspruchnahme herangezogen werden.

Weiterhin wird ausgeführt, dass neue naturschutzfachliche Erkenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten, insbesondere des Wachtelkönigs, vorliegen. Die betroffenen Wiesenflächen besitzen zugleich eine Funktion als Kompensations- und Artenschutzflächen, wodurch höhere Raumwiderstände und zusätzliche Anforderungen an mögliche Entwicklungsabsichten erwartet werden.

Die neu vorliegenden Erkenntnisse zum Wachtelkönig werden in die Umweltprüfung eingestellt.

Es erfolgt ein Hinweis darauf, dass eine vollständige Überbauung des Gebietes ohne Prüfung von Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung der Flächeninanspruchnahme den Zielen des Klima- und Bodenschutzes sowie den Vorgaben des LEP M-V entgegenstehen könne. Es wird gefordert, die entsprechenden Prüfungen nachzuholen.

Die untere Forstbehörde lehnt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes „Seehafen Süd“ um rund 26,4 ha Waldflächen im Gebiet „Swienskühlen“ ab. Aus ihrer Sicht sind die forstrechtlichen Vorgaben des Lan-



deswaldgesetzes bereits auf Ebene der Raumentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Eine Waldumwandlung ist nur zulässig, wenn ein konkretes Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und nachweislich keine zumutbare Alternative zum Standort besteht.

Die ursprünglich vorgesehene Inanspruchnahme der Waldflächen war mit der geplanten Erweiterung des Unternehmens EEW SPC begründet. Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Waldgebiet hierfür jedoch nicht mehr benötigt, da geänderte Planungen eine Betriebserweiterung ohne Eingriff in den Altwald ermöglichen. Damit entfällt aus Sicht der Forstbehörde die bisherige Begründung für die Flächeninanspruchnahme. Da die damalige Einzelfallabwägung für EEW SPC nicht auf zukünftige, noch unbestimmte Gewerbe- oder Industrieansiedlungen übertragbar ist, wird eine vorsorgliche Erweiterung des Vorranggebietes ausdrücklich abgelehnt.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde wird den Festlegungen zur Erweiterung des Vorranggebietes Seehafen Süd um etwa 26,4 ha Waldflächen („Swienskühlen“) nicht zugestimmt. Die Behörde weist darauf hin, dass die forstrechtlichen Anforderungen des Landeswaldgesetzes bereits auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind und eine Waldumwandlung nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse sowie nachgewiesener Alternativlosigkeit zulässig sei. Das ursprünglich als Begründung angeführte Erweiterungsvorhaben der Firma EEW SPC erfordere nach aktuellem Kenntnisstand keine Inanspruchnahme der Waldflächen mehr, da geänderte Planungen eine Erweiterung ohne Eingriff in den Altwald ermöglichen würden. Damit entfällt die bisherige Rechtfertigung für die Waldinanspruchnahme. Eine vorsorgliche Erweiterung des Vorranggebietes für unbestimmte künftige Gewerbe- oder Industrievorhaben sei aus Sicht der Forstbehörde rechtlich nicht ausreichend begründet und werde daher abgelehnt.

Die Erweiterung des Vorranggebietes „Seehafen Erweiterung Süd“ in den Bereich der Swienskühlen wird von Bürgerinnen und Bürgern abgelehnt. Als Begründung wird angeführt, dass das Unternehmen EEW inzwischen auf eine Rodung des Waldes verzichten kann und die bereits geplante Hafenfläche für die Entwicklung ausreichend bemessen ist. Daher sollte der wertvolle Naturwald mit seinen wichtigen Funktionen für den Artenschutz sowie für Frischluftentstehung und Kühlung erhalten bleiben.

Das Moor-Klima-Bündnis lehnt in seiner Stellungnahme die geplante Einbeziehung des Waldgebietes „Swienskühlen“ in das Vorranggebiet für die Hafenerweiterung Seehafen Süd entschieden ab. Es wird kritisiert, dass die Regionalplanung wirtschaftlichen Interessen Vorrang vor den Ergebnissen vorliegender Fachgutachten sowie den Belangen des Natur-, Klima- und Umweltschutzes einräumen würde. Nach Auffassung der Einwender sei die behauptete Alternativlosigkeit der Flächeninanspruchnahme nicht nachvollziehbar; stattdessen wird eine stärkere Optimierung und Nachverdichtung bestehender Hafenflächen gefordert.

Weiterhin wird die ökologische Bedeutung der Swienskühlen als wertvoller Wald für Klimaschutz, Kohlenstoffspeicherung, Biodiversität, Frischluftversorgung und das Stadtklima hervorgehoben. Vor dem Hintergrund zunehmender Hitzebelastungen und der Klimakrise wird argumentiert, dass zusätzliche Flächenversiegelungen langfristig erhebliche ökologische, gesundheitliche und wirtschaftliche Folgekosten verursachen. Zudem werden Zweifel an der Erforderlichkeit einer unmittelbaren Kaianbindung der vorgesehenen Nutzungen sowie Bedenken gegen die Verbreiterung des Korridors an den Spülfeldern geäußert. Abschließend fordert das Moor-Klima-Bündnis, auf die Ausweisung der Swienskühlen sowie weiterer ökologisch sensibler Bereiche als Vorranggebiete für den Hafenausbau zu verzichten und stattdessen flächensparende sowie naturverträglichere Alternativen in den Mittelpunkt der Hafenentwicklung zu stellen.



Auch der NABU Mittleres Mecklenburg lehnt die geplante Erweiterung des Vorranggebietes „Seehafen Süd“ um den Bereich des alten Waldstandortes „Swienskühlen“ ab. Der NABU weist auf die hohe ökologische Bedeutung des Waldes mit altem Baumbestand, Totholzanteilen und mehrschichtigem Waldaufbau hin. Erste Untersuchungen im Rahmen eines „Tages der Natur“ würden ein Vorkommen zahlreicher geschützter und teilweise besonders spezialisierter Arten, darunter mehrere Höhlenbrüter, mindestens neun Fledermausarten, darunter die streng geschützte Mopsfledermaus, sowie seltene Orchideen- und Amphibienarten zeigen.

Die Einschätzung des Planungsverbandes, wonach zwar hohe Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten seien, diese aber durch Kompensationsmaßnahmen planerisch bewältigbar seien, wird kritisch zurückgewiesen. Nach Auffassung des NABU ist der Verlust eines alten, strukturreichen Waldes mit bedeutenden Habitatfunktionen nicht ausgleichbar und würde zu dauerhaften Schäden an Artenpopulationen führen. Insbesondere wird hervorgehoben, dass der Wald nicht isoliert betrachtet werden könne, sondern eine wichtige Funktion als Trittstein und Bestandteil eines übergreifenden Lebensraumverbundes habe. Der Verlust dieser Funktion könne insbesondere Auswirkungen auf die Mopsfledermauspopulation in angrenzenden europäischen Schutzgebieten, wie der Rostocker Heide, haben.

Der NABU bewertet den Wald als bedeutenden Bestandteil eines funktionalen Lebensraumverbundes. Der Verlust des struktur- und totholzreichen Waldes würde nach Auffassung der Einwender insbesondere die Vernetzung von Fledermauslebensräumen beeinträchtigen und zu erheblichen artenschutzfachlichen Konflikten führen. Hervorgehoben wird die Bedeutung des Gebietes als Jagd- und Lebensraum für streng geschützte Arten wie die Mopsfledermaus sowie der Nachweis eines laktierenden Weibchens des Großen Abendseglers, wodurch die besondere Bedeutung des Waldes während der Fortpflanzungszeit unterstrichen werde.

Zudem wird die Erforderlichkeit der Flächeninanspruchnahme infrage gestellt. Nach Auffassung der Einwender bestehe kein hinreichend belegter zwingender Bedarf mehr für die Nutzung des Swienskühlen-Waldes, zumal perspektivisch angrenzende Flächen durch eine mögliche Stilllegung des Steinkohlekraftwerks verfügbar werden könnten. Die Nutzung eines jahrhundertealten Waldstandortes für einen möglicherweise nur kurzfristigen Flächenbedarf wird als unverhältnismäßig bewertet, da die ökologischen Funktionen eines alten Waldes nach einer Rodung und Versiegelung nicht oder erst nach sehr langen Zeiträumen wiederhergestellt werden könnten. Abschließend wird gefordert, von der Erweiterung des Vorranggebietes abzusehen und die Swienskühlen aufgrund ihrer Bedeutung für Artenschutz, Biotopverbund und Klimaschutz planerisch dauerhaft zu sichern.

Der BUND fordert in seiner Stellungnahme, die Flächen außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) höchstens als ein Vorbehaltsgebiet für eine künftige Hafenerweiterung auszuweisen und eine Inanspruchnahme nur bei nachgewiesenem Bedarf bestehender angrenzender Unternehmen sowie fehlenden Alternativen zuzulassen. Eine entsprechende Einschränkung sollte verbindlich in das RREP aufgenommen werden.

Die Überplanung des Geschützten Landschaftsbestandteils „Swienskühlen“ wird aufgrund seiner besonderen ökologischen Bedeutung abgelehnt. Der Wald wird als historisch alter, seit der Nacheiszeit bestehender Waldstandort mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz bewertet. Aufgrund seiner Struktur mit Altbäumen, Totholz und besonderen Habitatfunktionen seien dort zahlreiche geschützte Arten nachgewiesen bzw. zu erwarten, darunter verschiedene Fledermausarten, Höhlenbrüter, Amphibien, Orchideen sowie



weitere spezialisierte Waldarten. Insbesondere wird auf die Bedeutung als Lebensraum für streng geschützte Arten und als FFH-Lebensraumtyp 9110 hingewiesen. Eine Teilrodung würde nach Auffassung der Einwender zu einem nicht kompensierbaren Verlust wertvoller Waldstrukturen und ökologischer Funktionen führen.

Darüber hinaus wird die Bedeutung des Waldes für Ökosystemleistungen wie Klimaanpassung, Wasserrückhalt, Schutz vor Hitze- und Dürrefolgen sowie den Landschaftswasserhaushalt hervorgehoben. Die pauschale Sicherung der Fläche für die Hafenerweiterung wird als nicht ausreichend begründet angesehen, da der konkrete Flächenbedarf des Unternehmens EEW nicht nachgewiesen sei und öffentlich kommuniziert worden sei, dass eine Erweiterung auch ohne Waldrodung möglich sein könne. Abschließend wird vom BUND gefordert, die Planung aufgrund fehlender Nachweise, mangelnder Alternativenprüfung und der besonderen ökologischen Wertigkeit der Fläche zu überarbeiten. Ein Festhalten an der Erweiterung widerspreche nach Auffassung der Einwender den Anforderungen an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung in der Regionalplanung. Zudem sei der gesetzliche Waldabstand gemäß § 20 LWaldG einzuhalten.

Andere Bürgerinnen und Bürger lehnen die geplante Inanspruchnahme der Swienskuhlen für die Hafenentwicklung ebenfalls ab und bewerten den Verlust des Naturraums als nicht zukunftsfähig und unverantwortlich. Zwar wird anerkannt, dass der fortschreitende Klimawandel langfristig erhebliche Auswirkungen auf Ökosysteme haben kann, daraus dürfe jedoch nicht abgeleitet werden, dass der Mensch den Verlust wertvoller Lebensräume durch eigene Planungen vorzeitig beschleunigt. Es wird daher gefordert, auf die Aufgabe der Swienskuhlen zu verzichten und stattdessen im Rahmen der Regionalplanung verstärkt Lösungen zu entwickeln, die dem Klimawandel entgegenwirken und den Erhalt von Lebensräumen für Menschen, Tiere und Pflanzen unterstützen. Die Einwender sehen hierfür eine grundlegende Überarbeitung des Raumentwicklungsprogramms und eine stärkere Berücksichtigung der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen als erforderlich an.

Eine Stellungnahme von Anwohnern richtet sich gegen die geplante Erweiterung des Vorranggebietes „Seehafen Süd“ aufgrund der befürchteten erheblichen Auswirkungen auf die Lebensqualität in Krummendorf. Der Einwender hebt die besondere Bedeutung der umliegenden Waldflächen, insbesondere der Swienskuhlen, als Erholungsraum, prägendes Landschaftselement und Beitrag zum Mikroklima hervor. Die geplante Inanspruchnahme von rund 31 ha Waldflächen, davon etwa 14 ha innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils, wird als erheblicher Verlust naturnaher Räume und als Beeinträchtigung der ökologischen Stabilität bewertet.

Kritisiert werden insbesondere die erwarteten zusätzlichen Belastungen durch Hafen-, Bahn- und Schwerlastverkehr sowie daraus resultierende Auswirkungen durch Lärm, Luftschadstoffe, Lichtemissionen und ein erhöhtes Verkehrsrisiko im Ort. Nach Auffassung des Einwenders würde die bisherige dörfliche und familienfreundliche Struktur Krummendorfs geschwächt und der Ort schrittweise zu einem funktional vom Hafen geprägten Randbereich entwickelt. Darüber hinaus werden negative Auswirkungen auf Wohnqualität, Grundstücksnutzung und Immobilienwerte befürchtet. Auch wenn rechtlich keine Enteignung vorliege, kämen die Folgen der Planung für betroffene Eigentümer nach Auffassung des Einwenders einer faktischen Beeinträchtigung des Eigentums gleich.



Unter Verweis auf die im Fachbeitrag dargestellten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit wird zudem auf mögliche Einschränkungen der Naherholungsfunktion sowie erhöhte Lärm- und Luftbelastungen hingewiesen. Die prognostizierten Konflikte und der erforderliche Kompensationsaufwand werden als Hinweis gewertet, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung in Krummendorf und den angrenzenden Ortslagen haben könnte.

Die Hinweise der unteren Forstbehörde sowie der Bürgerinnen und Bürger werden weitgehend berücksichtigt. Der Planungsverband nimmt die Abgrenzung des Vorranggebiets Seehafen Süd soweit zurück, dass der Geschützte Landschaftsbestandteil „Swienskühlen“ nicht mehr Bestandteil ist. Die Reduzierung des bislang vorgesehenen Vorranggebietes für die Hafenerweiterung zugunsten der Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteils gewährleistet damit die sachgerechte und abwägungsfehlerfreie Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange auf der Ebene der Raumordnung.

Gleichzeitig bleibt die grundsätzliche Zielsetzung der langfristigen Sicherung geeigneter Flächen für die Hafenentwicklung gewahrt. Die Reduzierung führt nicht zu einem Verzicht auf die Flächensicherung insgesamt, sondern stellt eine planerische Optimierung der Gebietsabgrenzung dar, bei der die naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereiche ausgenommen werden. Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Belangen der wirtschaftlichen Entwicklung und den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes geschaffen.

Der Planungsverband hat für die Erweiterung des Vorranggebietes Seehafen Süd drei räumliche Varianten untersucht. Diese unterscheiden sich hinsichtlich des Umfangs der Einbeziehung des Geschützten Landschaftsbestandteils Swienskühlen. Untersucht wurden die vollständige Einbeziehung der ursprünglich vorgesehenen Erweiterungsfläche, eine auf den funktional erforderlichen Teil begrenzte Inanspruchnahme des GLB sowie die vollständige Freihaltung des GLB bei Beschränkung der Erweiterung auf die außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Flächen.

Die vollständige Einbeziehung bietet die größten betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, verursacht jedoch zugleich die schwerwiegendsten Konflikte mit dem Wald-, Natur- und Artenschutz. Die vollständige Freihaltung vermeidet den unmittelbaren Schutzgebietskonflikt, schränkt jedoch den verfügbaren Flächenzuschnitt und gegebenenfalls die betriebliche Nutzbarkeit ein. Die reduzierte Variante kann einen Ausgleich zwischen beiden Belangen ermöglichen, sofern die Inanspruchnahme jedes einbezogenen Teilbereichs funktional erforderlich ist und besonders wertvolle Habitatstrukturen weitestgehend erhalten bleiben.

Die Auswahl der Vorzugsvariante erfolgt auf Grundlage des nachgewiesenen Flächen- und Funktionsbedarfs, der Ergebnisse der ergänzten Umweltprüfung und der Prognose, ob die verbleibenden naturschutz-, artenschutz- und forstrechtlichen Konflikte grundsätzlich bewältigt werden können.

Der Planungsverband berücksichtigt die Einwendungen zur Erweiterung des Vorranggebiets Seehafen Süd in den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils „Swienskühlen“, wie zuvor beschrieben. Es wird allerdings in Frage gestellt, dass die Flächen an und in den Swienskühlen direkten Einfluss auf die Lebensqualität der Einwohner von Krummendorf haben. Zwischen beiden liegen die Autobahn und Gleisanlagen mit Güterverkehr. Mehr Einfluss auf Krummendorf hat vermutlich das Teilgebiet Süd, das direkt an der Autobahnanschlussstelle Rostock – Überseehafen und unmittelbar östlich von Krummendorf liegt.



8 Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe

Allgemeine Belange der Gewerbe- und Industrieflächenvorsorge

Der Landkreis Rostock begrüßt die grundsätzliche Überprüfung der bisher festgelegten Vorbehalts- und Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe und die Anpassung der Flächenkulissen im neuen RREP. Auch die Aufnahme der Bestandsgebiete als Vorranggebiete zum Schutz der gewerblich-industriellen Nutzung sei folgerichtig.

Die Einschränkungen für die Errichtung von Windenergie- und Solaranlagen in den Vorranggebieten werden als sinnvoll erachtet. Bei der Formulierung werden folgende Änderungen vorgeschlagen: ... bis zu 10 % der Freifläche und nur zur Versorgung der ansässigen Betriebe zulässig.

Einzelne Einwender begrüßen den neu aufgenommenen Grundsatz, in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe die Errichtung von Windenergie- und Solaranlagen auf bis zu 10 % der Fläche zu ermöglichen, da dies die regionale Wertschöpfung und die lokale Energieversorgung stärken könne. Kritisch bewertet wird jedoch die vorgesehene Verpflichtung, den Strombedarf der ansässigen Betriebe vollständig durch lokal erzeugte erneuerbare Energien zu decken. Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen sei eine 100 %-Direktversorgung aufgrund von Überkapazitäten, zeitlich schwankender Stromerzeugung und des hohen Speicherbedarfs nicht praktikabel. Stattdessen wird angeregt, den bereits im Anforderungskatalog für Grüne Gewerbegebiete in Mecklenburg-Vorpommern etablierten Zielwert zu übernehmen, wonach mindestens 50 % des Stromverbrauchs durch lokal erzeugte erneuerbare Energien gedeckt werden sollen.

Es wird vorgeschlagen, den Programmsatz dahingehend anzupassen, dass Windenergie- und Solaranlagen auf bis zu 10 % der Fläche in Vorranggebieten zulässig sind und mindestens 50 % des erzeugten Stroms vorrangig der Versorgung der ansässigen Betriebe dienen sollen. Zudem wird angeregt, diesen Grundsatz auch auf Vorranggebiete für die Hafenentwicklung zu übertragen. Begründet wird dies mit der Bedeutung des Rostocker Überseehafens als zentralem Energiehafen und künftigen Standort energieintensiver Unternehmen, für den eine verlässliche raumordnerische Grundlage zur Sicherstellung der Eigenversorgung, der Dekarbonisierung und klimaneutraler Wertschöpfungsketten geschaffen werden sollte.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der grundsätzlichen Einschätzung, dass die Einschränkungen für die Errichtung von Windenergie- und Solaranlagen innerhalb der Vorranggebiete sachgerecht sind, wird zugestimmt. Die Festlegung verfolgt das Ziel, die besondere Zweckbestimmung der Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbenutzungen dauerhaft zu sichern und konkurrierende Flächenansprüche mit der angestrebten gewerblich-industriellen Entwicklung in Einklang zu bringen.

Der Anregung, die Zulässigkeit von Windenergie- und Solaranlagen zusätzlich auf maximal 10 % der Freifläche zu beschränken, und die energetische Nutzung auch für die Versorgung nicht ansässiger Betriebe freizugeben, wird nicht gefolgt.

Eine uneingeschränkte energetische Nutzung der Vorranggebiete ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Festlegung stellt sicher, dass Energieerzeugungsanlagen nur dann mit der Zweckbestimmung des Vorrang-



gebietes vereinbar sind, wenn die industrielle beziehungsweise gewerbliche Hauptnutzung weiterhin gewahrt bleibt und die Flächenvorsorge für arbeitsplatz- und wertschöpfungsintensive Nutzungen nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bleibt damit gegenüber der vorrangigen gewerblich-industriellen Entwicklung nachgeordnet. Flächen für die Errichtung von Anlagen der erneuerbaren Energien sind an anderen Stellen außerhalb der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe ausdrücklich privilegiert.

Im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung industrieller Prozesse können standortbezogene Energieerzeugung, Direktversorgung, Speicherlösungen und sektorübergreifende Energiekonzepte künftig eine wesentliche Rolle spielen. Die bisherige Festlegung ermöglicht somit eine ausgewogene Steuerung: Sie verhindert eine Zweckentfremdung der Vorranggebiete durch überwiegende Energieerzeugungsnutzungen, eröffnet aber gleichzeitig notwendige Handlungsspielräume für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung der Industrie- und Gewerbestandorte. An der bisherigen Festlegung wird daher festgehalten.

Vorranggebiet Warnemünde Werft

Zur Festlegung des Vorranggebietes Warnemünde Werft hat sich das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee geäußert.

Die Fläche der Warnemünde Werft am Werftbecken ist auch für eine perspektivische Verlagerung/Ausweitung des Bereichs des Außenbezirkes Rostock i. V. mit dem Zulauf des neuen Mehrzweckschiffes (MZS) „Scharhorn“ für das WSA Ostsee denkbar. Durch die geplante Hafenentwicklung und die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe im Gebiet Warnemünde Werft würde die Gefahr der Beeinträchtigung der Schifffahrt durch Blendung, Spiegelungen oder anderweitige Irritationen bestehen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt weist auch folgenden Belange hin: Das Fachplanungsrecht der WSV auf Bundeswasserstraßen geht anderen Rechten vor und ist in § 13 WaStrG geregelt. Somit bei Ausbaumaßnahmen der WSV. Daher ist die Notwendigkeit der Darstellung einer Abstandszone auf der Bundeswasserstraße zu begründen. Andernfalls kann die Darstellung auf Flächen außerhalb der Bundeswasserstraße beschränkt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt darf durch die geplanten Entwicklungen nicht beeinträchtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass durch die Neubauten keine störenden Lichtreflexionen oder Blendwirkungen entstehen. Der Betrieb und die Unterhaltung der festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen sind zu gewährleisten. Störlichter im Bereich dieser Schifffahrtszeichen müssen vermieden werden.

Es bestünde eine potenzielle Gefahr der Beeinträchtigung der Schifffahrtszeichen. Im Bereich des Vorranggebietes Warnemünde Werft betrifft dies die mögliche Beeinträchtigung der Radarzielerfassung der Verkehrszentrale Warnemünde und der Radarstation Groß Klein. Dies ist zu berücksichtigen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) dürfen Anlagen Schifffahrtszeichen weder wechseln noch deren Wirkung oder Betrieb beeinträchtigen; dies ist bei allen Planungen sicherzustellen. Vor der finalen Festsetzung ist eine Abstimmung mit der maritimen Verkehrstechnik des WSA Ostsee durchzuführen. Potenzielle Konflikte sind planerisch auszuschließen, um die sichere Funktion der Schifffahrtszeichen sowie der Radar- und Richtfunkanlagen zu gewährleisten.



Der Planungsverband nimmt die vorgetragenen Hinweise zur Kenntnis. Diese werden im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen, wie der Bauleitplanung oder Planfeststellungsverfahren, berücksichtigt. Ein grundlegender Konflikt im Hinblick auf die Festlegung eines Vorranggebietes für Industrie und Gewerbe wird vom Planungsverband nicht gesehen, da der gesamte betroffene Bereich auch im Bestand bereits industriell/gewerblich genutzt wird. Neben dem Marinearsenal Warnow-Werft befindet sich hier auch das Rostock Offshore Quartier der 50Hertz Transmission GmbH.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) weist darauf hin, dass die festgelegten Abstandszonen teilweise in beplantes Gebiet hinein reichen würden, in dem Küstenschutzanlagen vorgesehen sind. Es sich dabei um die am Westufer der Warnow geplante Verwallung im Bereich der Feuerwehr und des Ortsteils Groß-Klein. Die Küstenschutzmaßnahme soll im Zuge des Werftalleeausbaus den Hochwasserschutz des Ortsteils vervollständigen. Es gilt daher zu berücksichtigen, dass diese Flächen künftig für den Küsten- und Hochwasserschutz in Anspruch genommen werden und daher weitere Interessen und Belange der Raumentwicklungsplanung eine untergeordnete Rolle spielen müssen.

Der Hinweis des StALU MM auf vorgesehene Küstenschutzanlagen wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt.

Vorranggebiet Rostock Süd

Zur Festlegung des Vorranggebietes Rostock Süd haben sich das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock, das Amt Carbak, die Gemeinde Roggentin sowie Bürgerinnen und Bürger geäußert. Die Hinweise nehmen einen vergleichsweise geringen Anteil in den eingegangenen Stellungnahmen ein.

Der Landkreis Rostock weist darauf hin, dass sich am Rand des geplanten Vorranggebietes Rostock Süd ein bestehender Einzelhandelsbetrieb befindet. Es wurde vom Landkreis angeregt, diesen Betrieb zu dessen langfristiger Sicherung aus dem Vorranggebiet herauszunehmen. Gemäß Z (2) des 2. Entwurfs des RREP sind Einzelhandelsbetriebe in den Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe unzulässig.

Der Anregung wurde gefolgt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes wurde im südwestlichen Bereich um die Fläche des vorhandenen Einzelhandelsbetriebes reduziert. So kann der langfristige Erhalt des Betriebes gesichert werden. Der Umfang des entfallenden Teilgebietes beträgt ca. 1 Hektar.

Die Gemeinde Roggentin beantragt, eine rund 26 Hektar große Fläche im Außenbereich als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe oder alternativ als regionales Sondergebiet für digitale und energetische Infrastruktur in das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Region Rostock aufzunehmen.

Begründet wird der Antrag mit der geplanten Errichtung eines „Grünen Energie- und Digitalcampus“, der ein Rechenzentrum mit einem großflächigen Batteriespeichersystem verbinden soll. Das Vorhaben würde der Energie- und Digitalwende dienen und nach den Grundsätzen des RREP nicht unter die übliche Begrenzung des kommunalen Siedlungsflächenverbrauchs fallen. Die von der Gemeinde zusätzlich vorgesehenen Gewerbeflächen seien eng mit dem geplanten Rechenzentrum verknüpft und sollen insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Nutzung der entstehenden Abwärme ermöglichen. Dadurch sollen angrenzende Gewerbe- und Logistikbetriebe sowie das kommunale Nahwärmenetz versorgt und die Energieeffizienz des Gesamtprojekts sichergestellt werden.



Der Standort in Roggentin wird als alternativlos dargestellt, da nur dort die erforderliche Nähe zum Umspannwerk Bentwisch sowie die Anbindung an bestehende Infrastrukturachsen (A 19 und Bahnstrecke) gegeben seien. Andere Gewerbestandorte verfügten nicht über die notwendigen Netzkapazitäten oder seien durch andere Großprojekte gebunden.

Für die Gemeinde hat das Vorhaben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung, da derzeit keine größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen verfügbar sind. Das Projekt soll die regionale Wertschöpfung stärken und der Abwanderung von Unternehmen entgegenwirken.

Nach einer ersten Prüfung wären keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Konflikte erkennbar; die detaillierte fachliche Bewertung soll im weiteren Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan erfolgen. Zudem ist die Fläche bereits seit Wirksamkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans am 17.09.2022 als Gewerbefläche ausgewiesen. Die Gemeinde bittet den Planungsverband daher, den „Grünen Energie- und Digitalcampus“ im Rahmen der abschließenden Abwägung positiv zu berücksichtigen und die erforderlichen planerischen Voraussetzungen im RREP Region Rostock zu schaffen.

Im Rahmen der Gewerbeflächenkonzeption für die Region Rostock aus dem Jahr 2025 wurde die von der Gemeinde Roggentin vorgeschlagene Fläche geprüft, wobei sich aufgrund der Nähe zu Wohnnutzungen und Kleingartenanlagen sowie damit verbundenen Immissionskonflikten und insbesondere fehlender Erschließungsmöglichkeiten keine Eignung für eine gewerbliche Entwicklung ergab. Bereits im Jahr 2020 wurde zudem seitens des Amtes für Mobilität der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine verkehrliche Anbindung des Gebiets über die Tessiner Straße aufgrund unzureichender Leistungsfähigkeit der vorhandenen Erschließungs- und Abbiegesituationen ausgeschlossen.

Die damalige Planung für den Ausbau des Knotens Tessiner Str./Timmermannstraar zur Schaffung einer zweiten Linksabbiegespur in das Gewerbegebiet Brinckmansdorf ließ erkennen, dass keine ausreichenden Abbiegerelationen von Osten kommend nach Süden bestehen. Der heutige Linksabbieger ist nicht verlängerbar und kann mit ca. 20 m nicht die Verkehre eines Logistik-Gewerbegebietes bewältigen. Darüber hinaus sind bereits mit der Mercedes-Ansiedlung Bedingungen festgesetzt worden (verkehrlich und zum Lärmschutz), die mit der Anbindung des Gewerbegebietes über die heutige Zufahrt Mercedes nicht mehr erfüllbar wären. Fazit: Eine Anbindung des geplanten GE von Norden wurde von der Behörde in 2020 ausgeschlossen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass frühere planungsrechtliche Überlegungen der Gemeinde Roggentin zwischen einer PV-Nutzung und einer gewerblichen Entwicklung schwankten. Die PV-Nutzung würde keine so aufwändige Erschließung benötigen wie ein Industrie- und Gewerbegebiet. Außerdem emittieren die PV-Anlagen nicht. Ergänzend wird auf eine Ansiedlungsstudie für Rechenzentren verwiesen, in der benachbarte Flächen im Raum Bentwisch aufgrund ihrer infrastrukturellen Lagegunst (nah am Internetknoten, Glasfaser und mit EE- und Wärmeauskopplung) für entsprechende Nutzungen als geeignet eingestuft werden. Diese Flächen eignen sich ideal für die Ansiedlung von Datenlagerung, können auf dem Mittelspannungsnetz aufgebaut werden und sind nah an Wärmenetzen. Der Anregung, das Vorranggebiet Rostock Süd um die Flächen zwischen der Bahn und der Autobahn A 19 im Raum Roggentin zu ergänzen, wird nicht gefolgt.



Bürgerinnen und Bürger fordern in ihrer Stellungnahme eine rechtliche Prüfung der festgelegten 300-m-Abstandszone um das Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Rostock Süd. Es wird kritisiert, dass diese pauschale Abstandsfestlegung außerhalb des eigentlichen Vorranggebietes über die Regelungswirkung eines Vorranggebietes hinausgehe und nicht hinreichend durch die gesetzlichen Grundlagen der Raumordnung gedeckt sei. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Immissionsschutz bereits durch bestehende Fachgesetze geregelt würde und die Stadt Rostock eine solche zusätzliche Abstandszonierung für nicht seehafenbezogene Vorranggebiete abgelehnt habe. Daher sei unklar, ob der Planungsträger diese Position berücksichtige.

Zudem wird bemängelt, dass keine nachvollziehbare standortbezogene Abwägung erkennbar wäre. Die Abstandszone erfasse nicht nur einzelne Wohnstandorte, sondern ganze Ortslagen wie Kösterbeck, Roggentin, Pastow und Neuendorf und könne dadurch die kommunale Planungshoheit sowie bestehende und zukünftige Fachplanungen beeinträchtigen. Die pauschale und undifferenzierte Ausdehnung der Zone wird hinsichtlich Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit und rechtlicher Zulässigkeit kritisch bewertet. Es wird gefordert, die Festlegung der Abstandszone zu überprüfen und eine standortbezogene, nachvollziehbar begründete Lösung zu entwickeln.

Der Planungsverband sieht keine Veranlassung, die Festlegungen zu den Abstandszonen zu ändern. Das Erfordernis für Abstandszonen um Hafen-, Industrie- und Gewerbegebiete, in denen schutzbedürftige Nutzungen (wie Wohngebäude, Krankenhäuser, Schulen oder Pflegeheime) nicht neu zugelassen werden sollen, lässt sich unter verschiedenen Aspekten begründen:

In erster Linie betrifft dies den Immissions- und Gesundheitsschutz. Industrie- und Gewerbebetriebe verursachen zwangsläufig Umweltauswirkungen auf ihre Umgebung. Dazu gehören Lärm durch Maschinen, Produktionsanlagen, Lieferverkehr und Umschlagvorgänge, weiterhin Luftschadstoffe durch Abgase, Stäube, Ruß und Gerüche sowie Erschütterungen und Lichtimmissionen durch schwere Maschinen oder nächtliche Beleuchtungsanlagen. Abstandszonen dienen dazu, diese Einwirkungen auf einem Weg über die freie Atmosphäre so weit abkühlen, verwehen, absorbieren oder abklingen zu lassen, dass an der Grenze der schutzbedürftigen Nutzungen die gesetzlich vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte (z. B. nach der TA Lärm oder der TA Luft) eingehalten werden. Ziel ist es, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) und erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsschäden der Bevölkerung zu verhindern.

Es ist also nicht allein der Schutz vor Lärmimmissionen beachtlich. Das deutsche Planungs- und Immissionsschutzrecht – insbesondere verankert im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und im Baugesetzbuch (BauGB) – folgt dem Trennungsgrundsatz. Dieser besagt, dass einander unverträgliche Nutzungen – wie laute, emittierende Industrieanlagen einerseits und schutzbedürftige Bebauung andererseits – räumlich voneinander getrennt werden sollen. Durch diesen vorbeugenden Ansatz soll vermieden werden, dass Nutzungskonflikte überhaupt erst entstehen.

Ein weiterer wichtiger Grund für die festgelegten Abstandszonen ist der vorsorgende Schutz vor Störfällen (Sicherheitsabstände / Seveso-III-Richtlinie). In Hafen- und Industriegebieten wird oft mit gefährlichen Stoffen (brennbaren Gasen, Chemikalien, toxischen Stoffen) hantiert. Für Betriebe, die unter die Störfall-Verordnung fallen, ist die Einhaltung von angemessenen Sicherheitsabständen (§ 3 Abs. 5c BImSchG) zwingend vorgeschrieben. Diese Zonen sollen Leben und Gesundheit von Menschen außerhalb des Werksgeländes für



den - statistisch unwahrscheinlichen, aber verheerenden - Fall eines schweren Unfalls (z. B. Explosion, Brand, Freisetzung giftiger Gase) schützen.

Letztlich sind nach Auffassung des Planungsverbandes aber auch der Bestandsschutz und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven für die Betriebe bei der Planung von Hafen, Industrie- und Gewerbegebieten zu beachten. Ein praktischer Grund für die Abstandszonen ist der Schutz der vorhandenen Betriebe vor gegenseitigen Blockaden, zum Beispiel durch heranrückende Wohnbebauung. Würde man neue Wohnungen direkt in unmittelbare Nähe eines Industriegebiets bauen, müssten die dort ansässigen Betriebe ihre Produktion unter Umständen einschränken oder Lärmschutzmaßnahmen ergreifen, um die strengeren Grenzwerte für Wohngebiete einzuhalten.

Es ist zudem ein planerisches Gebot, vorhandene Industrie- oder Gewerbebetriebe nicht nur auf ihren Bestand bzw. ihre derzeit bestehenden und genehmigten Betriebsabläufe festzulegen, sondern ihnen angemessene Spielräume für zukünftige betriebliche Erweiterungen und technische Veränderungen einzuräumen, ohne sofort Nachbarklagen wegen Immissionsüberschreitungen fürchten zu müssen.

Vorranggebiet Mönchhagen

Zur Festlegung des Vorranggebietes Mönchhagen haben sich die Gemeinden Mönchhagen, Blankenhagen, Bentwisch, Röveshagen aus dem Amt Rostocker Heide, die Gemeinde Poppendorf aus dem Amt Carbak und ein Landwirtschaftsbetrieb aus Poppendorf geäußert. Die Hinweise wurden zum Teil bereits zum ersten Entwurf des RREP vorgetragen.

Die Gemeinden Poppendorf, Blankenhagen, Mönchhagen, Bentwisch und Röveshagen lehnen den zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) in wesentlichen Punkten ab. Die Gemeinden erkennen die Notwendigkeit zusätzlicher Gewerbe- und Industrieflächen grundsätzlich an, fordern jedoch eine ausgewogene Flächenentwicklung. Sie kritisieren, dass sich an einem Standort eine übermäßige Konzentration von Gewerbe-, Industrie- und Windenergieflächen ergibt. Trotz geplanter Immissionsschutzmaßnahmen sehen die Gemeinden weiterhin negative Auswirkungen auf die Wohnqualität, insbesondere durch Lärm.

Die Gemeinden lehnen das neu ausgewiesene Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe auf dem Gebiet der Gemeinde Mönchhagen ab. Sie sehen hierfür weder einen nachgewiesenen Bedarf noch belastbare Prognosen und kritisieren, dass ihre bisherigen Stellungnahmen sowie ihre kommunale Planungshoheit nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Auch die Ausweisung der Vorzugsvariante der Ortsumgehung Mönchhagen/Röveshagen als Vorrangtrasse wird zurückgewiesen. Nach Ansicht der Gemeinden ist das Planungsverfahren noch nicht abgeschlossen und alternative Entlastungsvarianten für die Bundesstraße B 105 wurden bislang nicht ausreichend geprüft. Sie fordern daher eine erneute Bewertung unter Einbeziehung ihrer Vorschläge.

Abschließend appellieren die Gemeinden an das Land und die regionale Raumordnung, die weitere Entwicklung gemeinsam mit den betroffenen Kommunen zu gestalten. Ziel müsse es sein, wirtschaftliche Entwicklung mit den Interessen der Bevölkerung, der kommunalen Planungshoheit sowie dem Erhalt der ländlich geprägten Kulturlandschaft in Einklang zu bringen. Insbesondere wird auf die Schutzwürdigkeit der



Rostocker Heide hingewiesen, deren Bedeutung für Natur und Tourismus durch eine weitere industrielle Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt werden könnte.

Aus Sicht eines örtlichen Landwirtschaftsbetriebes sind die geplanten Vorranggebiete für Industrie Poppendorf und Mönchhagen deutlich überdimensioniert und nicht ausreichend begründet. Es wird kritisiert, dass weder ein konkreter Bedarf nachgewiesen noch wesentliche Einschränkungen berücksichtigt werden. Insbesondere seien die Wasserversorgung nicht gesichert und die Flächen aufgrund bereits ausgeschöpfter Schallgrenzwerte ungeeignet. Zudem wird befürchtet, dass die Umsetzung der Planungen zu erheblichen Flächenverlusten für die landwirtschaftlichen Betriebe des Landwirtschaftsbetriebes führen würde. Da diese Verluste nicht ausgeglichen werden könnten, wird die Bereitstellung geeigneter Ersatzflächen als erforderlich angesehen.

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V aus dem Jahr 2016 (LEP) sollen im Rahmen der Flächenoffensive Hafenentwicklung die Ostseehäfen als Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes durch eine vorausschauende Flächenbevorratung für Umschlag, Logistik sowie hafenauffine Industrie- und Gewerbeansiedlung wettbewerbsfähig aufgestellt werden. Einer der im LEP benannten Standorte für die Ansiedlung hafenauffiner Unternehmen ist Mönchhagen. Es handelt sich dabei um ein Ziel der Raumordnung. Es wird im LEP davon ausgegangen, dass die derzeit planerisch vorbereiteten oder planungsrechtlich gesicherten Flächen nicht ausreichen, um der mittel- bis langfristigen Nachfrage gerecht zu werden. Deshalb bedarf es einer raumplanerischen Flächenbevorratung in den Ostseehäfen und deren Hinterland sowie einer barrierefreien Verkehrsanbindung der Fläche an die Häfen.

Im Ergebnis konzeptioneller Untersuchungen mit dem Titel „Regionale Flächenvorsorge für hafenauffine Wirtschaft“ für die Seehäfen Rostock, Sassnitz-Mukran, Stralsund, Wismar und Vierow wurden seinerzeit weitere Großstandorte mit knapp 1.000 ha als geeignet für hafenauffine Industrie- und Gewerbeansiedlungen eingestuft. Rostock-Mönchhagen gehört dazu.

Um der gestiegenen Flächennachfrage mit dem Fokus auf Flächen im prosperierenden Seehafenumfeld Rechnung zu tragen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu sichern, wurde im Jahr 2025 ein Gewerbeflächenkonzept für die Region Rostock als fachliche Grundlage zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie im neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm sowie von regional bedeutsamen Gewerbeflächenpotenzialen im Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum (SUR) Rostock erstellt. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Entwicklung größerer Flächen ab 20 ha.

Engeres Untersuchungsgebiet in größerer Detailtiefe war der Stadt-Umland-Raum (SUR) Rostock. Darüber hinaus waren in einem erweiterten Untersuchungsraum, der die gesamte übrige Planungsregion umfasst, die im LEP-Fachkapitel 4.3.1, Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit landesweiter Bedeutung, festgelegten sowie im zweiten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm vorgeschlagenen Standorte für die Ansiedlung klassischer bzw. hafenauffiner Industrie- und Gewerbeunternehmen sowie mögliche weitere Standorte entlang der Hauptverkehrsachsen in die Betrachtung einbezogen worden.



Aufgrund der räumlichen Nähe zum Seehafen Rostock und zum vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiet Güterverkehrszentrum (GVZ) auf Rostocker Stadtgebiet weist das Vorranggebiet Mönchhagen eine besondere Lagegunst auf. Diese erhöht sich durch die direkt angrenzende Lage südlich des Infrastrukturkorridors Seehafen Rostock – Poppendorf und an der Trasse der geplanten Wasserstoffleitung FlowConnect. Der Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt den auf Rostocker Stadtgebiet liegenden Teil des Vorranggebiets als gewerbliche Baufläche dar. Weitere Lagegunstkriterien, wie der Nähe zur Ostsee und die Nähe zu potenziellen Ansiedlungen mit erhöhtem Wasserbedarf und Abwassermengen erhöhen die Bedeutung des Standortes als möglicher Wasser-Cluster.

Der Planungsverband ist daher der Auffassung, dass zur erfolgreichen Umsetzung der Flächenoffensive Hafenentwicklung die raumordnerische Sicherung der Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Mönchhagen dringend erforderlich ist und über eine besondere Lagegunst verfügen.

Im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung für eine Meerwasserentsalzungsanlage aus dem Jahr 2025 wurden im Ergebnis der Bewertungen die voraussichtliche Seehafenerweiterung Krummendorf und das bereits bestehende Gewerbegebiet Mönchhagen als potentielle Standorte für die Ansiedlung von Meerwasserentsalzungsanlagen in die engere Wahl gezogen. Wegen der gegebenenfalls prioritären Nutzungsansprüche hafenauffiner Industrien in den Seehafenerweiterungen wurde letztlich das Gewerbegebiet Mönchhagen als Standort für die Ansiedlung von Meerwasserentsalzungsanlagen empfohlen. Der Flächenbedarf der in der Machbarkeitsuntersuchung betrachteten Meerwasserentsalzungsanlagen mit einer Kapazität von 100.000 bzw. 140.000 m³/d beläuft sich auf ca. 7 bzw. 10 ha je Anlage (Anlage + Wasserspeicher). Würden beide Anlagen am empfohlenen Standort Mönchhagen errichtet, werden dort ca. 20 ha Fläche benötigt. Auch dies ist aus der Sicht des Planungsverbandes ein weiteres wichtiges Argument zu Sicherung der Fläche als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe.

Vorranggebiete Poppendorf und Poppendorf Nord

Zur Festlegung der Vorranggebiete Poppendorf und Poppendorf Nord haben sich die Gemeinden Mönchhagen, Blankenhagen, Bentwisch, Rövershagen aus dem Amt Rostocker Heide, die Gemeinde Poppendorf aus dem Amt Carbak, ein Landwirtschaftsbetrieb aus Poppendorf, eine Bürgerinitiative sowie Bürgerinnen und Bürger aus den angrenzenden Orten und Gebieten geäußert. Die Hinweise wurden zum Teil bereits zum ersten Entwurf des RREP vorgetragen. Die Hinweise nehmen einen vergleichsweise hohen Anteil in den eingegangenen Stellungnahmen ein.

Die Gemeinden Poppendorf, Blankenhagen, Mönchhagen, Bentwisch und Rövershagen lehnen den zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) in wesentlichen Punkten ab. Zwar begrüßen sie, dass das ursprünglich geplante Gewerbegebiet westlich von Vogtshagen zugunsten eines Windenergiegebiets reduziert wurde, halten jedoch an ihrer bereits im ersten Entwurf vorgeschlagenen Maximalvariante für Gewerbeflächen (ca. 70 ha) fest und sprechen sich gegen eine weitere Ausweitung, insbesondere in Richtung Blankenhagen, aus.

Die Gemeinden erkennen die Notwendigkeit zusätzlicher Gewerbe- und Industrieflächen grundsätzlich an, fordern jedoch eine ausgewogene Flächenentwicklung. Sie kritisieren, dass sich an einem Standort eine



übermäßige Konzentration von Gewerbe-, Industrie- und Windenergieflächen ergibt. Dadurch werde insbesondere die Ortslage Vogtshagen erheblich belastet. Trotz geplanter Immissionsschutzmaßnahmen sehen die Gemeinden weiterhin negative Auswirkungen auf die Wohnqualität, insbesondere durch Lärm.

Ebenfalls abgelehnt wird die geplante Schwerlasttrasse zum Seehafen Ost. Zusammen mit dem Gewerbegebiet Poppendorf Nord und der geplanten Ortsumgehung würde sie nach Auffassung der Gemeinden zu einer erheblichen Zerschneidung der Landschaft und der Ortschaften führen. Dies widerspreche den bisherigen kommunalen Planungen, die eine überwiegend landwirtschaftlich geprägte Nutzung vorsehen.

Abschließend appellieren die Gemeinden an das Land und die regionale Raumordnung, die weitere Entwicklung gemeinsam mit den betroffenen Kommunen zu gestalten. Ziel müsse es sein, wirtschaftliche Entwicklung mit den Interessen der Bevölkerung, der kommunalen Planungshoheit sowie dem Erhalt der ländlich geprägten Kulturlandschaft in Einklang zu bringen. Insbesondere wird auf die Schutzwürdigkeit der Rostocker Heide hingewiesen, deren Bedeutung für Natur und Tourismus durch eine weitere industrielle Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt werden könnte.

Einige Anwohner lehnen die Planungen für ein großes Industrie- und Gewerbegebiet bei Poppendorf entschieden ab und führen dafür mehrere zentrale Kritikpunkte an.

Teilweise wird die Planung als möglicherweise verfassungs- und europarechtswidrig bewertet. Insbesondere könnten der Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt (Grundgesetz) sowie EU-Naturschutzrichtlinien (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) verletzt werden. Die betroffene Region wird als ökologisch sensibel und wichtig für den Artenschutz beschrieben.

Die Planungen, die insgesamt ein Industriegebiet, einen Windpark, Infrastruktur und Pipeline umfassen, werden als massiver Eingriff in Natur, Lebensqualität und dörfliche Strukturen beschrieben. Es würde an Transparenz, Bürgerbeteiligung und ernsthafter Berücksichtigung kommunaler Einwände fehlen. Die Planung wird als intransparent und demokratisch problematisch wahrgenommen.

Die geplante großflächige Industrialisierung wird als unverhältnismäßig kritisiert. Konkrete wirtschaftliche Nutzungskonzepte fehlen, während Alternativen (z. B. Nutzung bestehender Flächen) nicht ausreichend geprüft wurden. Die geplante Entwicklung von Großindustrie in Poppendorf Nord sei in ihrer konkreten wirtschaftlichen Ausrichtung unklar und erscheine wenig realistisch, insbesondere da sich kürzlich ein großer Arbeitgeber vom Standort zurückgezogen habe.

Statt einer großflächigen Neuerschließung wird argumentiert, dass bereits bestehende Flächen besser genutzt werden könnten, etwa im Bereich des Düngemittelwerks. Die geplante Ausweitung wird als ökologisch und wirtschaftlich nachteilig bewertet und als Belastung für Anwohner und Landschaft dargestellt. Die Planung widerspreche dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Es bestehen erhebliche Sorgen hinsichtlich einer zu erwartenden Lärmbelastung, Luftverschmutzung, steigenden Verkehrs und möglicher gesundheitlicher Belastungen. Schutzmaßnahmen wären unklar oder nicht verbindlich geregelt. Negative Auswirkungen auf Lebensqualität und Gesundheit werden erwartet, aber nicht ausreichend berücksichtigt. Es wird gefordert, die Bevölkerung umfassend über mögliche Auswirkungen zu informieren und angemessen zu beteiligen.



Anwohner befürchten auch einen deutlichen Wertverlust von Immobilien und Grundstücken. Zudem könnte die regionale Wirtschaft (insbesondere Tourismus und Naherholung) stark geschädigt werden, da die Landschaft dauerhaft verändert würde. Die geplante Errichtung eines großen Industrie- und Gewerbegebiets in der südlichen Rostocker Heide würde laut Kritik zu einer starken Zerschneidung der Landschaft führen und den Verkehr, insbesondere durch Schwerlasttransporte, deutlich erhöhen. Dadurch werden erhebliche Belastungen durch Lärm, Feinstaub, Erschütterungen und mögliche Gerüche befürchtet.

Die Region rund um Poppendorf wird als ökologisch besonders wertvoll beschrieben, mit zahlreichen Biotopen, Gewässern und Lebensräumen für geschützte Tierarten. Die geplante Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebiets würde diese sensiblen Ökosysteme erheblich beeinträchtigen oder zerstören. Konkret wären viele Vogelarten (z. B. Milane, Kraniche, Störche) sowie andere Tiere betroffen, da Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete verloren gehen. Auch Gewässer und Fischlebensräume könnten durch Baumaßnahmen geschädigt werden. Das vorliegende Umweltgutachten wird als unvollständig kritisiert. Die Planung muss zwingend europäisches Naturschutzrecht einhalten, insbesondere die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie. Verstöße könnten das gesamte Vorhaben rechtlich unwirksam machen. Die geplante starke Erweiterung des Industriegebiets in einer ökologisch sensiblen Küstenregion würde diesen Vorgaben widersprechen, da sie wichtige Lebensräume geschützter Arten sowie bedeutende Vogelzugkorridore gefährdet.

Zusätzlich werden negative Folgen für den Wasserhaushalt, Hochwasserschutz und die Wasserqualität erwartet, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels. Insgesamt wird die Planung als nicht umweltverträglich, nicht gesetzeskonform und sozial unverträglich bewertet. Die wirtschaftlichen Vorteile erscheinen fraglich, während die Belastungen für Natur, Anwohner und die regionale Lebensqualität erheblich wären. Einige Anwohner fordern, die Planung in ihrer aktuellen Form zu stoppen, um die Landschaft, die Lebensqualität der Bewohner und die ökologische Vielfalt der Region zu erhalten.

Aus Sicht eines Landwirtschaftsbetriebes sind die geplanten Vorranggebiete für Industrie in Poppendorf und Mönchhagen deutlich überdimensioniert und nicht ausreichend begründet. Es wird kritisiert, dass weder ein konkreter Bedarf nachgewiesen noch wesentliche Einschränkungen berücksichtigt werden. Insbesondere seien die Wasserversorgung nicht gesichert und die Flächen aufgrund bereits ausgeschöpfter Schallgrenzwerte ungeeignet. Zudem wird befürchtet, dass die Umsetzung der Planungen zu erheblichen Flächenverlusten für die landwirtschaftlichen Betriebe des Verfassers führen würde. Da diese Verluste nicht ausgeglichen werden könnten, wird die Bereitstellung geeigneter Ersatzflächen als erforderlich angesehen.

Anwohner aus Poppendorf weisen darauf hin, dass die Planung und Genehmigung von Industrie- und Gewerbeflächen den Vorgaben des Grundgesetzes sowie des europäischen Natur- und Artenschutzrechts entsprechen müssen. Insbesondere der Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt sowie die Anforderungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie seien zwingend zu beachten. Die geplante Erweiterung des Industriegebietes wird als nicht mit diesen Vorgaben vereinbar angesehen, da sie ein ökologisch sensibles Gebiet mit geschützten Arten und einer bedeutenden Vogelzugroute beeinträchtigen würde. Es wird die Auffassung vertreten, dass dadurch die Planung rechtlich angreifbar sein könnte.

In der geplanten Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes einschließlich Windpark, Straßenbau und Wasserstoffpipeline werden erhebliche Konflikte mit Natur, Umwelt und den Lebensbedingungen der Bevölkerung gesehen. Es wird kritisiert, dass die Planung zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Lebensqualität



und des dörflichen Charakters der Region führen würde, während konkrete Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen unzureichend dargestellt seien.

Darüber hinaus wird das Planungsverfahren als intransparent bewertet. Die Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger und betroffene Gemeinden seien unzureichend gewesen, und Stellungnahmen der Kommunen seien im weiteren Planungsprozess nicht angemessen berücksichtigt worden. Insgesamt wird der Eindruck vermittelt, dass die Planung den Dialog mit den Betroffenen vernachlässigt und kommunale Belange zugunsten großflächiger Industrieentwicklungen zurückstellt.

Die Anwohner kritisieren, dass der zweite Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms den Ausbau von Großindustrie in Poppendorf Nord vorsieht, ohne die zukünftige Nutzung der Flächen konkret zu benennen. Der Bedarf für ein derart großes Industriegebiet wird angesichts aktueller wirtschaftlicher Entwicklungen angezweifelt.

Statt einer großflächigen Erweiterung wird vorgeschlagen, bestehende Industrieflächen am Standort des Düngemittelwerks gezielt weiterzuentwickeln. Dies wird als wirtschaftlich sinnvoller, flächensparender und kostengünstiger bewertet. Zudem wird gefordert, die gesundheitlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Planung transparent darzustellen sowie die Belange der betroffenen Anwohner angemessen zu berücksichtigen und auszugleichen. Insgesamt wird die Auffassung vertreten, dass die Planung den Anforderungen einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht gerecht wird.

Die Anwohner kritisieren, dass die geplante Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes zu einer erheblichen Zunahme von Straßenverkehr, insbesondere Schwerlastverkehr, sowie zu höheren Lärm-, Feinstaub- und Erschütterungsbelastungen führen würde. Die Auswirkungen auf die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner seien in den Planunterlagen nicht ausreichend dargestellt. Zudem wird beanstandet, dass das schalltechnische Gutachten keine ausreichende Grundlage für den langfristigen Schutz der Bevölkerung biete. Verbindliche Immissionsschutzmaßnahmen, wie Lärmschutzanlagen, ausreichende Mindestabstände sowie konkrete Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, seien nicht festgelegt. Dadurch bestehe das Risiko, dass die Belange der Anwohner in den nachfolgenden Planungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Die Anwohner befürchten, dass die geplante Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes zu erheblichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien in Vogtshagen und den umliegenden Orten führen wird. Kritisiert wird, dass hierfür keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Zudem wird geltend gemacht, dass die geplanten Industrie- und Infrastrukturvorhaben den Tourismus sowie die Funktion der Region als Naherholungsgebiet erheblich beeinträchtigen würden. Durch die Veränderungen der Landschaft werden negative Auswirkungen auf die touristische Attraktivität und die wirtschaftliche Existenz der in diesem Bereich tätigen Betriebe erwartet.

Es wird hervorgehoben, dass sich das Planungsgebiet in einer ökologisch wertvollen und artenreichen Küstenregion befindet, in der zahlreiche Biotope, Gewässer und naturschutzrelevante Landschaftsstrukturen vorkommen. Die geplanten Eingriffe werden als erheblich für Natur und Umwelt eingeschätzt. Es wird befürchtet, dass durch die Überbauung Lebensräume und Brutstätten geschützter und seltener Tierarten verloren gehen und wichtige Rast-, Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete beeinträchtigt werden. Auch Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Wasserqualität und Hochwasserschutz werden als kritisch angesehen. Zudem



wird das vorliegende Gutachten als unvollständig bewertet und eine vertiefte fachliche Prüfung gefordert. Insgesamt wird eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Belange im Planungsverfahren angemahnt.

Zusammenfassend bewerten die Anwohner die im zweiten Entwurf des Regionalplans vorgesehene Ausweisung eines großflächigen Industrie- und Gewerbegebietes in Poppendorf Nord als nicht sozial- und umweltverträglich. Er kritisiert, dass ökologische und gesundheitliche Aspekte sowie eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nicht ausreichend berücksichtigt würden. Die Planung wird als erhebliche Bedrohung für den bestehenden Wohn- und Naturraum der südlichen Rostocker Heide dargestellt, der bereits durch Industrieanlagen, Windkraft und weitere Infrastruktur belastet sei. Weitere Ausbauten würden aus Sicht des Verfassers zu einer deutlichen Verschlechterung der Lebensqualität und zur Zerstörung des Landschaftsraums führen. Daher wird gefordert, die Planungen in der vorgesehenen Dimension einzustellen und die Region zu erhalten.

Bürgerinnen und Bürger aus der Region weisen darauf hin, dass die Entwicklung des bestehenden Industriegebiets Poppendorf aufgrund unzureichender Infrastruktur seit Jahren eingeschränkt ist. Als wesentliche Hemmnisse werden die unzureichende verkehrliche Anbindung, begrenzte Kapazitäten der Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung sowie Unsicherheiten hinsichtlich der Energieversorgung genannt. Zudem wird auf einen bereits vorgeschlagenen Erweiterungsbereich von rund 70 ha für Großgewerbeansiedlungen verwiesen. Aus Sicht der Einwender ist diese Flächenausweisung für den Planungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausreichend. Vorrangig sollten zunächst die bestehenden infrastrukturellen Defizite planerisch und anschließend baulich behoben werden.

Die Bürgerinitiative „Stoppt den Industriepark Poppendorf-Nord“ lehnt die Festlegung des Industrieparks Poppendorf-Nord als Vorranggebiet grundsätzlich ab und widerspricht vorsorglich dessen verbindlicher Ausweisung. Begründet wird dies mit einer aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger fehlenden planerischen Herleitung, da ein derart umfangreicher Industriepark in früheren Planfassungen nicht vorgesehen gewesen sei. Zudem werden erhebliche Bedenken hinsichtlich zusätzlicher Umwelt-, Lärm-, Staub-, Luftschadstoff- und Sicherheitsbelastungen durch bestehende und künftig mögliche Industrieanlagen sowie Windenergieanlagen geäußert. Die Bürgerinnen und Bürger sehen kumulative Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität der umliegenden Ortschaften sowie auf Natur und Landschaft. Darüber hinaus werden Risiken durch Starkregenereignisse, Hochwasser, Veränderungen des Wasserhaushalts und mögliche Beeinträchtigungen der örtlichen Trinkwasserversorgung angeführt.

Ferner wird kritisiert, dass artenschutz-, naturschutz-, wasserrechtliche und umweltbezogene Belange nicht ausreichend untersucht und bewertet worden seien. Insbesondere werden das Fehlen beziehungsweise die Unvollständigkeit von Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen, eine unzureichende Berücksichtigung geschützter Arten und Biotope sowie Defizite bei der Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen gerügt. Abschließend bemängeln die Bürgerinnen und Bürger die aus ihrer Sicht unzureichende Transparenz des Planungsverfahrens, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die kurze Frist zur Abgabe von Stellungnahmen. Insgesamt wird die Planung als unverhältnismäßiger Eingriff in die Lebensqualität, das Ortsbild sowie Natur und Landschaft bewertet.

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V aus dem Jahr 2016 (LEP) sollen im Rahmen der Flächenoffensive Hafenentwicklung die Ostseehäfen als Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes durch



eine vorausschauende Flächenbevorratung für Umschlag, Logistik sowie hafenaffine Industrie- und Gewerbeansiedlung wettbewerbsfähig aufgestellt werden. Einer der im LEP benannten Standorte für die Ansiedlung hafenaffiner Unternehmen ist Poppendorf. Es handelt sich dabei um ein Ziel der Raumordnung. Es wird im LEP davon ausgegangen, dass die derzeit planerisch vorbereiteten oder planungsrechtlich gesicherten Flächen nicht ausreichen, um der mittel- bis langfristigen Nachfrage gerecht zu werden. Deshalb bedarf es einer raumplanerischen Flächenbevorratung in den Ostseehäfen und deren Hinterland sowie einer barrierefreien Verkehrsanbindung der Fläche an die Häfen.

Im Ergebnis konzeptioneller Untersuchungen mit dem Titel „Regionale Flächenvorsorge für hafenaffine Wirtschaft“ für die Seehäfen Rostock, Sassnitz-Mukran, Stralsund, Wismar und Vierow wurden seinerzeit weitere Großstandorte mit knapp 1.000 ha als geeignet für hafenaffine Industrie- und Gewerbeansiedlungen eingestuft. Poppendorf gehört dazu.

Um der gestiegenen Flächennachfrage mit dem Fokus auf Flächen im prosperierenden Seehafenumfeld Rechnung zu tragen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu sichern, wurde im Jahr 2025 ein Gewerbeflächenkonzept für die Region Rostock als fachliche Grundlage zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie im neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm sowie von regional bedeutsamen Gewerbeflächenpotenzialen im Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum (SUR) Rostock erstellt. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Entwicklung größerer Flächen ab 20 ha.

Engeres Untersuchungsgebiet in größerer Detailtiefe war der Stadt-Umland-Raum (SUR) Rostock. Darüber hinaus waren in einem erweiterten Untersuchungsraum, der die gesamte übrige Planungsregion umfasst, die im LEP-Fachkapitel 4.3.1, Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit landesweiter Bedeutung, festgelegt sowie im zweiten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm vorgeschlagenen Standorte für die Ansiedlung klassischer bzw. hafenaffiner Industrie- und Gewerbeunternehmen sowie mögliche weitere Standorte entlang der Hauptverkehrsachsen in die Betrachtung einbezogen worden.

Im Rahmen der Weißflächenkartierung wurden im Raum Poppendorf nördlich des vorhandenen Industrie-standortes weitere größere geeignete Flächen für die industriell/gewerbliche Nutzung identifiziert. Auf Teile dieser Flächen wird zugunsten eines Windvorranggebiets verzichtet. Andere identifizierte Flächen erscheinen aufgrund ihres Zuschnitts oder ihrer Verkehrsanbindung weniger geeignet.

Das Gewerbeflächenkonzept aus dem Jahr 2025 kommt letztlich zu dem Schluss, dass die am Standort Poppendorf vorhandene Düngemittelherstellung mit grünem Wasserstoff eine vielversprechende Methode wäre, um die Landwirtschaft nachhaltiger zu gestalten und die Kohlenstoffemissionen zu reduzieren. Grüner Wasserstoff, der durch Elektrolyse von Wasser mit erneuerbaren Energien gewonnen wird, kann als Rohstoff für die Produktion von Ammoniak dienen, welches wiederum die Basis für viele Stickstoffdünger bildet. Die Trasse der geplanten Wasserstoffleitung FlowConnect verläuft ebenfalls durch das Gebiet.

Das Vorranggebiet Poppendorf Nord schließt direkt an das Gebiet Poppendorf an. Es wird im Norden durch das Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide und Wallbach“ und einen natürlichen Gewässerlauf begrenzt. Nach Westen bilden der zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes erforderliche Abstand zur



Ortslage Vogtshagen und ein vorhandenes Waldgebiet die Grenze. Im Osten grenzt das Vorranggebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Billenhäger Forst“. Der Twiestelbach quert das Gebiet.

Der Planungsverband ist der Auffassung, dass zur erfolgreichen Umsetzung der Flächenoffensive Hafenentwicklung die raumordnerische Sicherung der Flächen nördlich des bestehenden Industriegebietes dringend erforderlich ist und dass diese über eine besondere Lagegunst verfügen.

Vorranggebiet Dummerstorf

Zur Festlegung des Vorranggebietes Güstrow Nord haben sich die Barlachstadt Güstrow, das Versorgungsunternehmen 50Hertz Transmission GmbH, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sowie Bürgerinnen und Bürger aus der Region geäußert. Die Hinweise nehmen einen vergleichsweise geringen Anteil in den eingegangenen Stellungnahmen ein.

Im Rahmen einer bauleitplanerischen Voruntersuchung wurden für den Industrie- und Gewerbestandort landesweiter Bedeutung Dummerstorf in den letzten Jahren potenzielle Erweiterungsflächen vertiefend untersucht. Dabei waren vor allem die Bereiche Immissions- und Umwelt- bzw. Naturschutz, aber auch Verkehr sowie Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten hinsichtlich der Eignung als Standort für weitere Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu prüfen. Im Ergebnis der bauleitplanerischen Voruntersuchung wurde festgestellt, dass eine Versickerung des in den Gewerbeflächen anfallenden Niederschlagswassers vor Ort mittels technischer Versickerungsanlagen seitens des WWAV und der Nordwasser GmbH sowie des Büros Hydro-Geologie-Nord PartGmbH als sehr schwierig realisierbar, sehr kostenintensiv und kaum genehmigungsfähig beurteilt wird. Eine Direkteinleitung ins Grundwasser ist ausgeschlossen, weil die Versickerung der Reinigung des Wassers und dem Sauerstoffentzug dient und bei Direkteinleitung Kontaminationen des Grundwasserkörpers erfolgen würden.

Angesichts dieser Sachlage sollten potenziell gewerbliche Bauflächen, die die Schutzzone III des Trinkwasserschutzbereiches Bandelstorf überlagern, nicht als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.

Eine Ausnahme stellt das am äußersten südwestlichen Rand der Schutzzone III gelegene und vorbelastete Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 31 „Dummerstorfer Mühle“ dar. Eine Vereinbarkeit dieser begrenzten Fläche mit dem Trinkwasserschutz wird seitens WWAV und Nordwasser unter Beachtung der Regelungen des entsprechenden Schutzzonenkataloges gesehen. Dafür sollten die Flächen südlich der L 39 aufgrund der Wasserproblematik nicht mehr Bestandteil des Vorranggebietes sein.

Aus diesem Grund wurde nach dem Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf die Abgrenzung des RREP geändert. Das ergänzte Gebiet umfasst eine Brachfläche, die ehemals als Bodenabbau/Auffüllungsfläche genutzt wurde. Sie ist von der L 39, der L 191 und der ehemaligen B 103 – jetzt teilweise Radweg – umgeben und beinhaltet das Grundstück der leerstehenden „Dummerstorfer Mühle“, einer ehemaligen Gaststätte mit Veranstaltungssaal. Die Erschließung kann über die bis zur Autobahnbrücke ausgebaute L 191 erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde hat der Herauslösung der kleineren Teilfläche nördlich der ehemaligen B 105 aus dem LSG „Wolfsberger Seewiesen“ inzwischen zugestimmt. Das betroffene Gebiet wurde im Rahmen der Neuaufrichtung des RREP zunächst nicht in die Abgrenzung des Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe Dummerstorf aufgenommen. Grund hierfür war die Lage in der Trinkwasserschutzzone III.



Aufgrund der Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung Warnow bzw. der geplanten Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Bandelstorf ist für eine Löschwasserrückhaltung im Brandfall auf den jeweiligen Gewerbeflächen Sorge zu tragen, damit die Gewässer nicht verschmutzt werden. Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind im Trinkwasserschutzgebiet zu beachten. Tankstellen (außer Stromtankstellen) und andere Anlagen mit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ab einer Größenordnung über 10 m³ und Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Dies kann die Gemeinde über entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan gewährleisten.

Die im zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms enthaltene Teilfläche des Vorranggebietes Dummerstorf südlich der L 39 und östlich der L 191 wurde dafür aus dem Vorranggebiet entlassen. Damit werden neben der Trinkwasservorsorge auch die Bedingungen für den von der Gemeinde Dummerstorf beabsichtigten Wohnungsbau nördlich des Pankelower Weges deutlich verbessert. In der Flächenbilanz ergeben sich nur geringe Veränderungen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern äußert sich zu der im Rahmen der Nachbeteiligung erfolgten Änderung in der Abgrenzung des Vorranggebietes Dummerstorf. Der Anpassungsbereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassersicherung gemäß Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016). Das LEP wäre somit nicht berücksichtigt. Zudem befindet es sich in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes. Es würde hier mit der Schutzfunktion der Deckschichten argumentiert, welche mit >10 m eine gute Schutzfunktion haben sollen.

Dagegen spricht aus der Sicht des Ministeriums die Einstufung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in den qualitativ schlechten Zustand. Das Ministerium hinterfragt, wie die Schutzfunktion ausreichend sein könne, wenn der Zustand des Grundwassers bereits jetzt als schlecht bewertet ist und zwar in Folge der Zusicke rung von Wässern vor allem aus der Landwirtschaft. Eine weitere Bebauung und Versiegelung geht einher mit einer reduzierten Grundwasserneubildung. Der entsprechende Grundwasserkörper ist jetzt schon im Risiko in den schlechten Zustand zu wechseln. Die Begründung „Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die Einhaltung verbindlicher Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden werden.“ wäre nicht zutreffend. Die Änderung der Abgrenzung des Vorranggebiets wird abgelehnt.

Der im Rahmen der Nachbeteiligung neu hinzugekommene Teil des Vorranggebiets Dummerstorf im Bereich der Dummerstorfer Mühle liegt nur teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebiets Trinkwassersicherung gemäß Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016). Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der der Abwägung unterliegt. Das Gebiet der Dummerstorfer Mühle liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung „Warnow“ und in der künftigen Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Bandelstorf. Nach Kenntnis des Planungsverbandes wurden die Trinkwasserschutzzonen der Grundwasserfassung hydrologisch neu berechnet und ein Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen neu erstellt.

Dem Planungsverband ist weiterhin bekannt, dass das Gebiet der Dummerstorfer Mühle direkt kein nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer betrifft. Indirekt ist eine Betroffenheit über die Regenentwässerung und die Trinkwasserschutzzone III Oberflächengewässer der Wasserkörper WAMU-1300 der Zarnow und die Warnow (Wasserkörper WAMU-0100) nicht auszuschließen. Vom Institut biota wurde ein entsprechender Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum



Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Dummerstorf für dieses Gebiet erstellt. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung der Vorflutgewässer ausgeschlossen werden kann.

Die teilweise Lage des Gebietes innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Trinkwassersicherung und in der Trinkwasserschutzzone III sind nach Auffassung des Planungsverbandes keine Gründe zum Ausschluss einer baulichen Nutzung, sofern die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Trinkwasserschutzgebietes im Rahmen der verbindlichen Planung und Realisierung des Gebietes berücksichtigt werden. Mit der gutachterlich festgestellten Einhaltung des Verschlechterungsverbot ist die Festlegung der Erweiterung des Vorranggebietes für Industrie und Gewerbe Dummerstorf um den Bereich der Dummerstorfer Mühle gerechtfertigt. Die Lagegunst des Gebietes, seine teilweise bauliche Vorprägung und der direkte Anschluss an die Flächen des Vorranggebietes sprechen aus der Sicht des Planungsverbandes dafür, diesen Bereich in das Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe zu integrieren. Gleichzeitig wurden andere Flächen, die südlich angeordnet sind und noch im zweiten Entwurf des RREP Bestandteil des Vorranggebietes waren, aus der Planung genommen.

Vorranggebiet Güstrow Nord

Zur Festlegung des Vorranggebietes Güstrow Nord haben sich die Stadt Güstrow und der Netzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH sowie Bürgerinnen und Bürger aus der Region geäußert. Die Hinweise nehmen einen vergleichsweise geringen Anteil in den eingegangenen Stellungnahmen ein, haben aber Auswirkungen auf die im 2. Entwurf geplante Gebietskulisse der Vorranggebiete Industrie/Gewerbe. Einzelne Hinweise wurden bereits zum ersten Entwurf des RREP vorgebracht.

Die Barlachstadt Güstrow erkennt die Bedeutung des Standorts für Industrie und Gewerbe an und unterstützt grundsätzlich die Ausweisung des Vorranggebietes Güstrow Nord, insbesondere aufgrund der Standortvorteile des Umspannwerks von 50Hertz und der Nutzung von Brachflächen. Die derzeit geplante Gebietsabgrenzung wird jedoch abgelehnt. Grund dafür ist, dass das Vorranggebiet und die dazugehörige Abstandszone weit in bestehende und geplante Siedlungsbereiche hineinreichen. Dadurch würden wichtige städtebauliche Entwicklungsziele der Stadt eingeschränkt oder verhindert. Betroffen sind insbesondere:

- *die geplante Entwicklung des Stadtteils Nordwest zu einem urbanen Mischgebiet mit Wohn- und Gewerbenutzung,*
- *mehrere laufende Bebauungsplanverfahren,*
- *bestehende und geplante sensible Nutzungen wie Hospiz, Pflegeeinrichtungen und medizinische Versorgung,*
- *Wohngebiete wie Distelberg und das Kessiner Viertel, in denen Sanierungs- und Wohnbauprojekte vorgesehen sind.*

Die Stadt schlägt daher eine Neuabgrenzung des Vorranggebietes vor. Diese soll die geplante Stadtentwicklung ermöglichen und gleichzeitig die Industrieentwicklung im nördlichen Bereich weiterhin sicherstellen. Für den weiter nördlich gelegenen Teil des Vorranggebietes stimmt die Stadt der bisherigen Planung zu. Darüber hinaus sieht die Stadt Güstrow Anpassungsbedarf bei den Regelungen zur Energieerzeugung. Die im Entwurf vorgesehene Begrenzung von Wind- und Solaranlagen auf 10 % der Fläche wird den aktuellen Entwicklungen rund um das Umspannwerk nicht gerecht. Aufgrund geplanter Batteriespeicher, großflächiger



Photovoltaikanlagen und Wasserstoffprojekte sollte das Vorranggebiet Güstrow Nord als zukünftiger „Energy Hub“ gesondert berücksichtigt und die entsprechenden Festlegungen überarbeitet werden.

Der aktuelle Planungsstand des Vorhabens Nr. 53 nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sieht den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung zwischen Pasewalk und Güstrow vor. Im Bereich des Umspannwerks Güstrow sollen bestehende Kreuzungen von Freileitungen entfallen und durch einen gebündelten, parallelen Verlauf zweier 380-kV-Leitungen ersetzt werden. Die geplante Trasse liegt vollständig innerhalb der vorgesehenen Vorrangtrasse. Der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen der B 103 und Suckow macht eine Ausweisung dieses Bereichs als Vorrangtrasse künftig entbehrlich.

Für das geplante Vorranggebiet Industrie Güstrow-Nord wurde darum gebeten, die geplanten Leitungstrassen bei der Festlegung zu berücksichtigen.

Der 380-kV-Ersatzneubau zwischen Güstrow und Parchim Süd ist seit Dezember 2023 planfestgestellt. Die bestehende 220-kV-Leitung wird weitgehend in gleicher Trasse durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung ersetzt. Der Bau ist für den Zeitraum vom vierten Quartal 2024 bis Ende 2026 vorgesehen.

Ein Bürger aus der Nähe von Güstrow äußert die Befürchtung, dass die als Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesenen Bereiche tatsächlich der Errichtung von Solarparks dienen sollen, und kritisiert dies als irreführend. Er sieht in der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eine Beeinträchtigung der Nahrungsgrundlage für Weißstörche, insbesondere während der Aufzuchtzeit der Jungvögel, sowie negative Auswirkungen auf weitere Vogelarten wie den Kranich. Vor dem Hintergrund eines aus seiner Sicht rückläufigen Storchbestands befürchtet er eine weitere Verschlechterung der Lebensraumbedingungen und stellt den Fortbestand des auf seinem Grundstück befindlichen Storchennestes infrage. Insgesamt wird die Sorge geäußert, dass die geplante Flächenentwicklung zulasten von Natur- und Artenschutz erfolgt.

Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Schutzabstände im Freileitungsbereich führen zu weiteren Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Vorranggebietes (die in der Nähe zum Umspannwerk ohnehin schon gegeben sind). Die Festlegung eines Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe erscheint dem Planungsverband unter Berücksichtigung dieser Belange nicht mehr gerechtfertigt. Das im Entwurf des RREP vorgesehene Vorranggebiet Güstrow Nord ist daher vollständig entfallen. Die Stadt Güstrow beabsichtigt im Rahmen ihrer Bauleitplanung den Bereich nördlich des Umspannwerks für den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit verbundener Nutzungen sichern. Der Umfang des entfallenden Vorranggebietes beträgt 237 Hektar.

Vorbehaltsgebiet Bützow

Zum Vorbehaltsgebiet Bützow hat sich die Stadt Bützow geäußert. Dieses Gebiet war im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes zur Festlegung als Vorranggebiet vorgesehen. Die Hinweise nehmen einen vergleichsweise geringen Anteil in den eingegangenen Stellungnahmen ein. Es handelt sich zum Teil um Wiederholungen und Bekräftigungen von bereits zum ersten Entwurf im Jahr 2024 vorgebrachten Inhalten.

Die Stadt Bützow begrüßt zwar die Reduzierung der Abstandszone für Vorranggebiete Industrie und Gewerbe von 1 km auf 300 m, sieht jedoch weiterhin einen erheblichen Eingriff in ihre kommunale Planungsho-



heit. Die Abstandsregelung betrifft wesentliche Teile des Sanierungsgebiets „Südliche Vorstadt“ und erschwert die Umsetzung städtischer Entwicklungsziele, insbesondere die Schaffung von Wohnraum sowie die Ansiedlung sozialer Infrastruktur. Angesichts der ohnehin begrenzten Flächenpotenziale für Wohnungsbau würde der Ausschluss weiterer Wohnentwicklung die städtebaulichen Herausforderungen zusätzlich verschärfen.

Zudem bezweifelt die Stadt, dass die vorgesehenen Restriktionen tatsächlich die Ansiedlung emissionsintensiver Betriebe fördern, da bestehende Wohnbebauung bereits heute entsprechende Nutzungskonflikte begrenzt. Die Festsetzung als Vorranggebiet schränkt aus Sicht der Stadt den planerischen Abwägungsspielraum unnötig ein. Ein Vorbehaltsgebiet würde dagegen eine flexiblere Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzungsinteressen ermöglichen.

Darüber hinaus weist der Standort südlich des Bahnhofs bereits erhebliche Nachteile auf, darunter eine ungünstige Verkehrsanbindung außerhalb des Schienenverkehrs sowie absehbare Nutzungskonflikte mit angrenzender Wohnbebauung. Die Festlegung als Vorranggebiet würde diese Standortnachteile weiter verschärfen und andere potenzielle Gewerbestandorte unnötig ausschließen.

Die Stadt Bützow lehnt daher die Ausweisung eines Vorranggebiets mit den vorgesehenen Restriktionen ab und fordert stattdessen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets ohne Abstandsregelung. Dies würde der Stadt größere Planungsspielräume eröffnen und die Attraktivität des Standorts für Investoren verbessern.

Das Gebiet Bützow umfasst erschlossene, zum Teil genutzte und zum Teil brachliegende Flächen. Die ursprünglich geplante Festlegung als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe erfolgte in erster Linie wegen der industriellen Vorprägung und der vorhandenen Erschließung mit Gleisen und Leitungsinfrastruktur. Die dauerhafte Sicherung dieser Flächen hat nach Auffassung des Planungsverbandes eine hohe Bedeutung für die industriell-gewerbliche Flächenvorsorge in der Region.

Bei der Auswahl der Vorranggebiete hat der Planungsverband die für die Landesebene geltenden Ziele und Grundsätze der Siedlungsentwicklung berücksichtigt. Ausgehend von dem Ziel einer landesweiten Reduzierung der Neuausweisung von Siedlungsflächen zur Ressourcenschonung und nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen vor allen Dingen Konzepte zur Nachverdichtung und flächensparende Siedlungs-, Bau- und Erschließungsformen die Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung sein. Von den Städten und Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen.

Vor der Überplanung von Freiraum für mögliche neue Industrie-/Gewerbegebiete sind die innerörtlichen Baulandpotenziale zu ermitteln. Verfügbare Flächenreserven im Innenbereich sind vorrangig vor dem Außenbereich zu nutzen. Dies rechtfertigt grundsätzlich einen Vorrangstatus für den gewerblich vorgeprägten Standort im Süden des Stadtgebiets, der über einen Gleisanschluss verfügt. Gleichwohl sind die Einwände der Stadt Bützow, die sich auf die enge Nachbarschaft mit Wohn- und Mischgebieten sowie die ungünstige Anbindung an das großräumige Straßennetz stützen, als berechtigt anzuerkennen. Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wird deshalb die ursprünglich geplante Vorrangfestlegung in eine Vorbehaltsfestlegung ohne zusätzliche Abstandszone geändert. Die Abgrenzung des Gebietes wird unverändert in die endgültige Planfassung übernommen. Den Einwänden der Stadt wird damit entsprochen.



Vorbehaltsgebiet Tessin

Zur Festlegung des Vorbehaltsgebietes Tessin hat sich die Blumenstadt Tessin geäußert. Die Hinweise nehmen einen vergleichsweise geringen Anteil in den eingegangenen Stellungnahmen ein.

Die Blumenstadt Tessin weist darauf hin, dass derzeit die Planungen für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Recknitztal“ vorangetrieben werden. Aufgrund zahlreicher Investorenanfragen besteht bereits jetzt Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus.

Da Tessin mit seiner verkehrsgünstigen Lage an der Bundesautobahn 20 und der Bundesstraße 110 die Kriterien für ein Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe erfüllt, wird angeregt, die Stadt im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht als Vorbehaltsgebiet, sondern als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe auszuweisen. Dadurch sollen langfristige Gewerbeflächenenerweiterungen innerhalb des Planungszeitraums ermöglicht werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Industrie- und Gewerbegebietes als Vorbehaltsgebiet anstelle eines Vorranggebietes entspricht den unterschiedlichen Steuerungswirkungen der Instrumente der Raumordnung und kann aus planerischer Sicht sachlich geboten sein. Ein Vorranggebiet setzt voraus, dass einer bestimmten raumbedeutsamen Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen ein eindeutiger Vorrang eingeräumt werden soll. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn ein Standort aufgrund seiner besonderen Lage, seiner funktionalen Bindung oder seiner überregionalen Bedeutung langfristig und weitgehend konfliktfrei für eine bestimmte Nutzung gesichert werden muss. Mit der Festlegung als Ziel der Raumordnung werden andere raumbedeutsame Nutzungen insoweit ausgeschlossen, als sie mit der vorrangigen Nutzung unvereinbar sind.

Demgegenüber dient ein Vorbehaltsgebiet der Sicherung von Flächen, bei denen die vorgesehene Nutzung zwar ein besonderes Gewicht in nachfolgenden Abwägungs- und Zulassungsentscheidungen erhalten soll, gleichzeitig jedoch noch konkurrierende Nutzungsansprüche oder fachliche Unsicherheiten bestehen, die eine abschließende Vorrangentscheidung auf der Ebene der Regionalplanung nicht rechtfertigen.

Die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebietes als Vorbehaltsgebiet kann daher insbesondere sachgerecht sein, wenn

- die langfristige Flächenvorsorge gewährleistet werden soll, ohne andere Raumnutzungen bereits abschließend auszuschließen,
- die konkrete räumliche Ausgestaltung oder der tatsächliche Flächenbedarf noch nicht hinreichend bestimmt sind oder
- die Standortentwicklung von zukünftigen wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Rahmenbedingungen abhängig ist.

Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet trägt dem Vorsorgegedanken der Raumordnung Rechnung, indem sie die Entwicklungsperspektive des Standortes sichert, gleichzeitig aber den erforderlichen Abwägungsspiel-



raum für die Bauleitplanung und die fachrechtlichen Zulassungsverfahren erhält. Dadurch können die konkreten Auswirkungen eines Vorhabens unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse sowie der örtlichen Gegebenheiten bewertet und erforderlichenfalls Anpassungen vorgenommen werden.

Insbesondere bei Industrie- und Gewerbestandorten, die nicht zwingend standortgebunden sind oder deren überregionale Bedeutung nicht mit der eines Seehafens oder einer großräumigen Verkehrsinfrastruktur vergleichbar ist, stellt das Vorbehaltsgebiet regelmäßig das angemessene raumordnerische Instrument dar. Es gewährleistet eine langfristige Flächenvorsorge, ohne den nachfolgenden Planungsebenen die erforderlichen Abwägungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu entziehen.

Insgesamt stellt die Festlegung als Vorbehaltsgebiet daher eine ausgewogene planerische Lösung dar. Sie stärkt die Entwicklungsperspektive des Standortes, berücksichtigt zugleich bestehende Nutzungskonflikte und wahrt die notwendige Flexibilität für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. Damit entspricht sie den Anforderungen einer vorsorgenden, konfliktbewussten und verhältnismäßigen Regionalplanung.

Abstandszonen um die Vorranggebiete für Hafenentwicklung und Industrie

In Kapitel 4.2 Z (3) des RREP-Entwurfes ist vorgesehen, dass Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Vorranggebiete für die Hafenentwicklung sowie für Industrie und Gewerbe deren zweckmäßige Ausnutzung nicht einschränken dürfen. In den festgelegten Abstandszonen um die Vorranggebiete dürfen empfindliche Nutzungen nicht neu zugelassen und Schutzansprüche nicht neu begründet werden. Die Abstandszonen betragen um die Vorranggebiete für die Hafenentwicklung 600 m und um die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe 300 m.

Diese Regelung wird in weiten Teilen begrüßt und für sinnvoll erachtet. Die Festlegung von pauschalen Abstandszonen als Ziel der Raumordnung wird für die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe durch die Stadt Rostock jedoch ausdrücklich abgelehnt. Sie begründet dies u.a. damit, dass für bestehende Gewerbegebiete laut Baugesetzbuch ohnehin entsprechender Schutz gegeben wäre, weil die einzuhaltenden Abstände zu konkurrierenden Flächennutzungen, sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Einzelvorhaben (fallbezogen) regelmäßig zu prüfen und zu berücksichtigen sind. Zusätzlich wird eingeschätzt, dass durch die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz bereits ausreichende Festlegungen gegeben wären, um die Gewerbegebiete vor konkurrierender Nutzung im direkten Umfeld zu schützen. Die Stadt Rostock ist sich der regionalen, landesweiten und nationalen Bedeutung des Seehafens Rostock bewusst. Entsprechend werden die Abstandszonen (600 Meter) für den Seehafen akzeptiert.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27. Oktober 2025 („Bauturbo“) hat der Gesetzgeber unter anderem Neuregelungen zum Immissionsschutz getroffen. Die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a BauGB sind um Immissionswerte und Emissionskontingente erweitert worden. In begründeten Fällen sollen Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zulässig sein. Hierdurch wird die Rechtssicherheit entsprechender Festsetzungen erhöht und die Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung gestärkt. Für den Fall, dass sich der Bebauungsplan aufgrund eines Fehlers als unwirksam erweist und die Wohnbebauung



bereits realisiert wurde, sollen Einschränkungen des genehmigten Betriebs einer gewerblichen oder industriellen Anlage aufgrund heranrückender Wohnbebauung sowie Kostenrisiken für über die allgemeinen Betreiberpflichten hinausgehenden Lärmschutz für die geräuschemittierenden Anlagen rechtlich ausgeschlossen werden; dem dient die Neuregelung des § 216a BauGB zu den Fehlerfolgen.

Die Möglichkeit, in begründeten Fällen von der TA Lärm abweichen zu können, dient insbesondere dazu, Lärmkonflikte in gewachsenen Siedlungsbereichen zu bewältigen, um eine erleichterte Bebauung von Brachflächen oder Baulücken und die städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung von vormals ausschließlich gewerblich oder industriell genutzten Gebieten zu ermöglichen. Sie ist daher eine Maßnahme der Nachverdichtung und zur Stärkung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden und dient damit zum einen der Flächensparsamkeit und zum anderen der städtebaulich erwünschten Entwicklung von nutzungs-gemischten Quartieren. Die Festsetzung bestimmter Werte zum Schutz vor Geräuschimmissionen als Immissionswerte soll dazu beitragen, die städtebauliche Feinsteuerung in Bezug auf Anlagen, die schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgesetzt sind, zu erleichtern. Die bestehenden Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung im Sinne der Vereinbarung des Bundes-Länder-Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung werden bestätigt und ihre Anwendung vereinfacht.

Ohnehin muss die Gemeinde bei Aufstellung des Bebauungsplans die Immissionsbelastung von auszuweisenden Flächen ermitteln. Es können nur solche Nutzungen festgesetzt werden, die keinen unzumutbaren Immissionen ausgesetzt sind. Mit der Festsetzungsmöglichkeit von Immissionswerten kann die Gemeinde die in diesen Überlegungen festgestellten bzw. nach den städtebaulichen Vorstellungen tolerierbaren Höchstgrenzen für Immissionen an einem Standort, also das für diese Standorte nach der bauleitplanerischen Abwägung höchstzulässige Immissionsniveau, rechtsverbindlich festsetzen. Soweit die Gemeinde bei der Bauleitplanung an immissionsschutzrechtliche Vorgaben jenseits der TA Lärm wie zum Beispiel § 50 BImSchG gebunden ist, bleibt diese Bindung unberührt (Quelle: Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung).

Die Gesetzesänderung erfolgte, um den Bau von bezahlbarem Wohnraum für alle zu vereinfachen und zu beschleunigen. Diesem gesetzlichen Ziel soll das RREP nicht entgegenstehen. In die näheren Bestimmungen zum Satz 4.2 (3) wurde daher nach dem Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf die ausdrückliche Klarstellung aufgenommen, dass die Umnutzung und Revitalisierung bestehender Siedlungsgebiete der Zielfestlegung nicht entgegenstehen, wenn durch Festsetzungen entsprechend den oben beschriebenen neuen Möglichkeiten ausgeschlossen wird, dass höhere Schutzansprüche entstehen.

Nach dem zweiten Entwurf wurde die Regelung zur 300 m-Abstandszone um die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe angepasst. Sie lautete im zweiten Entwurf: „... Auch die Umwidmung bestehender gemischter Baugebiete zu Wohngebieten ist innerhalb der Abstandszone nicht zulässig.“

Nach der Klarstellung lautet sie wie folgt: „... Auch die Umwidmung bestehender gewerblicher oder gemischter Baugebiete für eine anteilige oder vorherrschende Wohnnutzung ist innerhalb der Abstandszone unzulässig, soweit nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt wird, dass keine erhöhten Schutzansprüche dadurch ausgelöst werden.“



Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bewertet die vorgeschlagene Klarstellung zur Bindungswirkung der Abstandszonen zwar als Reaktion auf ihre früheren Einwände, hält diese jedoch weiterhin für kritisch. Sie weist darauf hin, dass die Abstandszonen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sowie im Rahmen des sogenannten „Bau-Turbos“ nur eingeschränkt Wirkung entfalten und daher keinen zusätzlichen Schutz für Gewerbe- und Industriegebiete bieten. Stattdessen führen sie aus Sicht der Stadt zu unnötigem bürokratischem Aufwand, während erforderliche Schallschutzmaßnahmen ohnehin im Rahmen der Bauleitplanung geregelt werden. Sollte die 300-Meter-Abstandszone dennoch beibehalten werden, fordert die Stadt die Übernahme der von ihrer Unteren Immissionsschutzbehörde vorgeschlagenen Formulierungen und Klarstellungen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock weist auch darauf hin, dass das nationale und internationale Naturschutzrecht innerhalb der 600-Meter-Abstandszonen zum Seehafen uneingeschränkt gilt und Maßnahmen in Schutzgebieten sowie geschützten Biotopen entsprechend ihrem Schutzzweck weiterhin möglich bleiben müssen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde bewertet die Abstandszonen grundsätzlich als sinnvoll, sofern ihre Funktion präziser definiert wird. Daher wird vorgeschlagen, das Ziel der Raumordnung so zu formulieren, dass Planungen und Vorhaben im Umfeld der Vorranggebiete deren Nutzung nicht einschränken und innerhalb der Abstandszonen keine schutzbedürftigen Nutzungen zugelassen werden, die den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch gegenüber den Hafen-, Industrie- und Gewerbegebieten erhöhen oder räumlich ausweiten. Folgende Umformulierung für Z(3) wird vorgeschlagen: „Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Vorranggebiete für die Hafenentwicklung sowie für Industrie und Gewerbe dürfen deren zweckmäßige Ausnutzung nicht einschränken. In den festgelegten Abstandszonen um die Vorranggebiete dürfen keine Vorhaben zugelassen und keine Planungen nach dem Baurecht durchgeführt werden, durch welche der immissionsschutzrechtlich begründete Schutzanspruch von schutzbedürftigen Nutzungen in Bezug auf das Vorranggebiet erhöht und/oder räumlich weiter ausgedehnt wird.“ Dieser Formulierungsvorschlag würde voraussetzen, dass seitens der Raumordnung klargestellt wird, dass das Regionale Raumentwicklungsprogramm kein Prüfgegenstand für Bauvorhaben ist, welche gemäß § 34 Abs. 3b BauGB zu beurteilen sind.

Diese Definition würde die Möglichkeit einschließen, dass heranrückende schutzbedürftige Nutzungen, z. B. durch den Ausschluss von maßgeblichen Immissionsorten nach der TA Lärm in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht unwirksam bleiben. Auch die planerische Umwandlung eines innerhalb der Abstandszonen bestehenden allgemeinen Wohngebiets in ein reines Wohngebiet wäre nicht an sich ausgeschlossen, sondern unter planerischer Festlegung von Schutzmaßnahmen, wie einer Lärmschutzwand, zulässig. Es ist aber zu klären, inwieweit bei Vorhabenzulassungen nach dem Bau-Turbo durch die Anforderung „mit den öffentlichen Belangen vereinbar“ die Raumordnungsbelange zu berücksichtigen sind oder das Planungserfordernis ausgelöst wird. Es wird daher um Klarstellung gebeten. Der Formulierungsvorschlag wird wie folgt begründet.

Die Festsetzung der Vorranggebiete schließt die bestehenden Gewerbebetriebe, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten sowie die bisher nichtgenutzten Flächen innerhalb der Vorranggebiete ein. Bei der Zulassung von Vorhaben nach § 34 BauGB oder der Aufstellung von Bebauungsplänen in der Umgebung von Gewerbe- oder Industriegebieten werden bei der Prüfung der Belange des Immissionsschutzes jedoch z. B. ungenutzte Flächen nicht berücksichtigt, sofern keine emissionskontingentierte Bebauungspläne bestehen bzw. diese unwirksam sind. Deshalb ist die Festlegung der Abstandszonen funktional folgerichtig. Durch diese wird das



erforderliche Störpotenzial des betreffenden Vorranggebiets insgesamt über die bestehenden Nutzungen hinaus gesichert.

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde ist es ausreichend, die Abstandszonen funktional so zu definieren, dass der immissionsschutzrechtlich begründete Schutzanspruch von schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb der Abstandszonen weder durch Vorhabenzulassungen noch durch Planungen nach dem Baurecht erhöht oder räumlich weiter ausgedehnt wird. Die allgemeine Unzulässigkeit von schutzbedürftigen Nutzungen zu bestimmen, ist nicht erforderlich. Dadurch ist es nach unserer Auffassung auch nicht erforderlich, Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Die Stadt Rostock empfiehlt daher, die Festlegung Z (3) im Kapitel 4.2 spezifischer zu formulieren, um zum einen den Begriff „empfindliche Nutzungen“ einzugrenzen und zum anderen bei Planungen innerhalb der Abstandszonen das Erfordernis von Zielabweichungsverfahren zu vermeiden und den Bau von Wohnraum nicht zu erschweren. Mit diesem Formulierungsvorschlag sind dann auch Umwidmungen bestehender gewerblicher oder gemischter Baugebiete für eine anteilige oder vorherrschende Wohnnutzung inkludiert, so dass auch aus der Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die vorgeschlagene Änderung in den näheren Bestimmungen zu Satz 4.2 (3) entfallen könnte.

Die Gemeinde Broderstorf widerspricht der Festlegung der Abstandszonendefinition ausdrücklich. Innerhalb der gekennzeichneten Abstandszone sollten nach Auffassung der Gemeinde neue empfindliche Nutzungen und neue Schutzansprüche im Rahmen der Nachverdichtung innerhalb der Gemeindegrenzen weiterhin realisierbar bleiben.

Die Stadt Bützow lehnt die Festlegung der Abstandszone um das Vorranggebiet Industrie und Gewerbe in Bützow ausdrücklich ab. Sie begründet dies damit, dass die bestehenden schutzwürdigen Nutzungen im Bereich der südlichen Vorstadt bereits die Ansiedlungsmöglichkeiten für stark emittierendes Gewerbe bzw. Industrie eingrenzen würden. Bei der Festlegung der Abstandszonen würde es sich daher um einen einschneidenden und unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit handeln.

In der endgültigen Fassung des Raumentwicklungsprogrammes wird das ursprünglich geplante Vorranggebiet Bützow nur als Vorbehaltsgebiet festgelegt, womit hier die Abstandszone entfällt. Der Planungsverband sieht im Übrigen keine Veranlassung, die Festlegungen zu den Abstandszonen zu ändern. Das Erfordernis für Abstandszonen um Hafen-, Industrie- und Gewerbegebiete, in denen schutzbedürftige Nutzungen wie Wohngebäude, Krankenhäuser, Schulen oder Pflegeheime nicht neu zugelassen werden sollen, lässt sich unter verschiedenen Aspekten begründen:

In erster Linie betrifft dies den Immissions- und Gesundheitsschutz. Industrie- und Gewerbebetriebe verursachen zwangsläufig Umweltauswirkungen auf ihre Umgebung. Dazu gehören Lärm durch Maschinen, Produktionsanlagen, Lieferverkehr und Umschlagvorgänge, weiterhin Luftschadstoffe durch Abgase, Stäube, Ruß und Gerüche sowie Erschütterungen und Lichtimmissionen durch schwere Maschinen oder nächtliche Beleuchtungsanlagen. Abstandszonen dienen dazu, diese Einwirkungen auf einem Weg über die freie Atmosphäre so weit abkühlen, verwehen, absorbieren oder abklingen zu lassen, dass an der Grenze der schutzbedürftigen Nutzungen die gesetzlich vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte (z. B. nach der TA



Lärm oder der TA Luft) eingehalten werden. Ziel ist es, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) und erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsschäden der Bevölkerung zu verhindern. Es ist also nicht allein der Schutz vor Lärmimmissionen beachtlich.

Das deutsche Planungs- und Immissionsschutzrecht – insbesondere verankert im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und im Baugesetzbuch (BauGB) – folgt dem Trennungsgrundsatz. Dieser besagt, dass einander unverträgliche Nutzungen – wie laute, emittierende Industrieanlagen einerseits und schutzbedürftige Bebauung andererseits – räumlich voneinander getrennt werden sollen. Durch diesen vorbeugenden Ansatz soll vermieden werden, dass Nutzungskonflikte überhaupt erst entstehen.

Ein weiterer wichtiger Grund für die festgelegten Abstandszonen ist der vorsorgende Schutz vor Störfällen (Sicherheitsabstände / Seveso-III-Richtlinie). In Hafen- und Industriegebieten wird oft mit gefährlichen Stoffen (brennbaren Gasen, Chemikalien, toxischen Stoffen) hantiert. Für Betriebe, die unter die Störfall-Verordnung fallen, ist die Einhaltung von angemessenen Sicherheitsabständen (§ 3 Abs. 5c BImSchG) zwingend vorgeschrieben. Diese Zonen sollen Leben und Gesundheit von Menschen außerhalb des Werksgeländes für den - statistisch unwahrscheinlichen, aber verheerenden - Fall eines schweren Unfalls (z. B. Explosion, Brand, Freisetzung giftiger Gase) schützen.

Letztlich sind nach Auffassung des Planungsverbandes aber auch der Bestandsschutz und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven für die Betriebe bei der Planung von Hafen, Industrie- und Gewerbegebieten zu beachten. Ein praktischer Grund für die Abstandszonen ist der Schutz der vorhandenen Betriebe vor gegenseitigen Blockaden, zum Beispiel durch heranrückende Wohnbebauung. Würde man neue Wohnungen direkt in unmittelbare Nähe eines Industriegebiets bauen, müssten die dort ansässigen Betriebe ihre Produktion unter Umständen einschränken oder Lärmschutzmaßnahmen ergreifen, um die strengeren Grenzwerte für Wohngebiete einzuhalten.

Es ist zudem ein planerisches Gebot, vorhandene Industrie- oder Gewerbebetriebe nicht nur auf ihren Bestand bzw. ihre derzeit bestehenden und genehmigten Betriebsabläufe festzulegen, sondern ihnen angemessene Spielräume für zukünftige betriebliche Erweiterungen und technische Veränderungen einzuräumen, ohne sofort Nachbarklagen wegen Immissionsüberschreitungen fürchten zu müssen.

Die Regionalplanung hat nicht die Aufgabe, die vollständige Zulassungsreife eines konkreten Vorhabens herzustellen. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes muss jedoch ausgeschlossen werden können, dass der vorrangigen Nutzung bereits nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand unüberwindbare fachrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Konflikte dürfen nachfolgenden Verfahren überlassen werden, wenn Art und Umfang des späteren Vorhabens noch nicht feststehen und rechtlich sowie tatsächlich geeignete Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- oder Ausnahmeinstrumente grundsätzlich zur Verfügung stehen. Eine bloß abstrakte Möglichkeit späterer Konfliktlösung reicht nicht aus. Der Planungsverband prüft daher für die erkennbaren Konflikte, ob ein realistischer Bewältigungsweg besteht. Die konkrete Ausgestaltung dieses Weges bleibt den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten.

Es wird teilweise angeregt, dass die Abstandszonen nicht nur bezüglich heranrückender Wohnbebauung, sondern auch in Hinblick auf einflussnehmende Umwelt- und naturschutzfachliche Planungen wirken sollten.



Der Planungsverband folgt der Anregung, die Regelungen für die Abstandszonen auch auf Umwelt- und naturschutzfachliche Planungen auszuweiten, nicht. Hierfür besteht nach Auffassung der Planungsverbandes kein Anlass.

Es wird zum Teil angeregt, das Störpotenzial der Vorranggebiete zu konkretisieren und zu bewerten sowie die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) des gesamten Gebietes zu bestimmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels (IFSP) auf der Ebene der Raumordnung ist nicht zulässig. Raumordnungspläne sind für derart detaillierte, parzellenscharfe Emissionsfestsetzungen rechtlich und fachlich ungeeignet. Ein IFSP nach DIN 45691 ist ein sehr präziser, flächenscharfer Emissionswert. Die Raumordnung trifft jedoch gröbere, überörtliche und weniger detaillierte Festlegungen. Die Festsetzung von Schallkontingenten ist gesetzlich der Bauleitplanung, also den Gemeinden, vorbehalten. Die Gemeinde legt im Bebauungsplan verbindlich fest, welche Schallabstrahlung für ein konkretes Grundstück gilt. Die Raumordnung kann die konkreten nachbarschaftlichen Schutzansprüche und die genaue räumliche Verteilung der Lärmquellen vor Ort nicht final abwägen. Dies ist Aufgabe der gemeindlichen Planung.

Es werden zum Teil Zweifel am „Nutzwert“ der Flächen innerhalb des Vorranggebiets geäußert, da hier zum Teil immissionsseitige Einschränkungen bestehen.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms wurde eine schalltechnische Voruntersuchung für die Vorranggebiete Hafen, Industrie und Gewerbe durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass eine unbeschränkte Nutzung der freien Vorrangflächen für die Erweiterung des Seehafens Rostock die im Bestand bereits vorhandenen Richtwertüberschreitungen weitergehend erhöhen würde. Die Emissionen der freien potenziellen Hafenflächen müssen begrenzt werden. Damit sind die freien Vorranggebietsflächen tags eingeschränkt gewerblich nutzbar. Eine gewerbliche Nutzung der freien Vorranggebietsflächen im Nachtzeitraum ist nur dann möglich, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet wird, dass das Wohnen in den angrenzenden Gebieten nicht zusätzlich eingeschränkt wird. Eine weitergehende Parzellierung und Optimierung der freien Vorranggebietsflächen im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen kann Nutzungsbeschränkungen minimieren.

Trotz der Einschränkung der Nutzung hält der Planungsverband an der Festlegung der Vorranggebiete für die Seehafenerweiterung fest. Alternative Standorte sind nicht erkennbar, da die Hafenerweiterungsflächen zum einen den direkten Zugang zu seeschifftiefem Wasser und zum anderen die direkte Verbindung aus dem bestehenden Hafengebiet benötigt. Die Optimierung der Anordnung einzelner Nutzungen im Hinblick auf ihr Immissionsverhalten erfolgt dann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung.

In einigen Stellungnahmen wird angeregt, die Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Vorbelastung stärker an den tatsächlich relevanten Anlagen und Immissionsorten nach den Vorgaben der TA Lärm auszurichten. Dadurch könne die angesetzte Vorbelastung reduziert und gleichzeitig eine belastbare Abbildung der Bestandssituation gewährleistet werden. Dies könnte eine Erhöhung der zulässigen Flächenschallleistungspegel für geplante Gewerbe- und Industrieflächen ermöglichen.



Zudem wird vorgeschlagen, für Immissionsorte in Nienhagen die Anwendbarkeit der TA-Lärm-Regelungen für Gemengelagen zu prüfen und gegebenenfalls höhere Immissionsrichtwerte, insbesondere im Nachtzeitraum, anzusetzen. Dabei wird angeregt, die Seehafenumschlagsanlagen bei der Vorbelastungsbetrachtung nicht getrennt zu bewerten und die vom LUNG M-V vorgesehene Vorgehensweise mit einem möglichen nächtlichen Immissionsrichtwert von 50 dB(A) zu berücksichtigen.

Der Anregung, die schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung im Hinblick auf die angesetzten Werte der Vorbelastung hin zu wiederholen, wird nicht gefolgt. Auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms erfolgen keine Festlegungen zu immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP). Wie zuvor bereits erwähnt, sind Raumordnungspläne für derart detaillierte, parzellenscharfe Emissionsfestsetzungen rechtlich und fachlich ungeeignet. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden schalltechnische Untersuchungen angestellt, um mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der geplanten Hafen- und Industrieflächen zu ermitteln und zu bewerten. Der Planungsverband verzichtet darauf, die schalltechnische Untersuchung zu erneuern, um ggf. die möglichen Flächenschallleistungspegel für die freien Industrie- und Gewerbeflächen voraussichtlich um mindestens 1 dB erhöhen zu können. Dies erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung.

Es wird kritisiert, dass die Festlegung der Vorranggebiete und der zugehörigen Abstandszonen ohne nachvollziehbare Begründung der zugrunde gelegten Abstände erfolgt sei. Da Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung einer abschließenden Abwägung bedürfen, wird ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot geltend gemacht, da relevante Belange nach Auffassung der Stellungnahme nicht ausreichend ermittelt und berücksichtigt worden seien.

Der Hinweis ist nichtzutreffend. Die Kriterien für die Festlegung der Abstandszonen sind im Textteil, 4.2 Flächenentwicklung für Hafen, Industrie und Gewerbe, zum zweiten Entwurf des RREP begründet. Die Festlegung der Abstandszonen erfolgt in Anlehnung an die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. Dort wird der Abstand, der vom Rand eines 20 Hektar großen rechteckigen Industrie- oder Gewerbegebietes ohne Geräuschkontingentierung bei ungehinderter Schallausbreitung etwa eingehalten werden muss, um einen vorgegebenen Beurteilungspegel nicht zu überschreiten, für Mischgebiete mit 400 Metern und für allgemeine Wohngebiete mit 700 Metern angegeben. Mit Rücksicht auf die Lage der meisten Vorranggebiete innerhalb oder am Rande bestehender Siedlungen sind für die Abstandszonen verringerte Werte angesetzt, um Entwicklungsmöglichkeiten im Umfeld nicht zu sehr zu beschränken.



9 Einzelhandel

Hinweise aus der Beteiligung

Zum Einzelhandel haben sich der Landkreis und die Hansestadt Rostock, die Städte Güstrow und Kühlungsborn, die Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen und Ziesendorf, das Amt Rostocker Heide sowie die Industrie- und Handelskammer zu Rostock und der Handelsverband Nord geäußert. Die vorgesehenen Regelungen wurden weithin akzeptiert. Insgesamt wurden nur in sehr geringem Umfang Stellungnahmen zu diesem Thema abgegeben. Sie betreffen im Einzelnen:

- Der Wunsch, dass großflächiger Einzelhandel nicht auf die Zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte im Stadt-Umland-Raum begrenzt wird und das hiermit verbundene Ziel aufgeweicht wird.
- Die Definition der Großflächigkeit im Lebensmitteleinzelhandel ab einer Schwelle von 800 m².
- Die mit dem zweiten Entwurf 2025 vorgeschlagene Zulässigkeit der Vergrößerung von Einzelhändlern in integrierten Lagen, die an das Baujahr 2000 gekoppelt waren. Die Bindung an das konkrete Baujahr ist kritisiert worden. Diese wurde 2026 mit der Nachbeteiligung zurückgenommen.
- Zudem wurde an unterschiedlichen Stellen um Klarstellung gebeten:
 - Ausnahmsweise Zulässigkeit von großflächigen Betrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, wenn deren Funktion dadurch nicht beeinträchtigt wird.
 - Ob die Anbindung von großflächigem Einzelhandel an das ÖPNV- und Radwegenetz nur für Standorte in Randlage oder auch für integrierte Standorte gilt.
- Die Herausnahme einer durch großflächigen Einzelhandel genutzten Fläche aus dem Gewerbegebiet Roggentin/ Rostock Süd.
- Der Ausschluss einer flächenmäßigen Erweiterung der drei Fachmarkttagglomerationen in Sievershagen, Bentwisch und Broderstorf über das bestehende Baurecht hinaus. Eine qualitative Erweiterung sollte im Bedarfsfall einer umfassenden Einzelfallprüfung unterliegen und dabei insbesondere den Schutz der zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere der Rostocker Innenstadt, umfassen.
- Die Zustimmung zum Grundsatz einer geteilten Nutzung von Parkplätzen und die multifunktionale Nutzung von Einzelhandelsimmobilien.
- Zustimmung zur Einführung von Schwellenwerten zur Klarstellung und Orientierung zum Schutz der Zentralen Versorgungsbereiche.
- Auch dem Wegfall einer Sonderregelung für langjährig etablierte Nahversorger wird vor dem Hintergrund der Novelle des Baugesetzbuches mehrheitlich zugestimmt. Zum Teil wird eine Verschlechterung der Versorgungsinfrastruktur befürchtet, wenn für etablierte Standorte keine Sonderregelung besteht.



Abwägung

Der gesetzliche Rahmen zum großflächigen Einzelhandel wird aktuell durch den Bundesgesetzgeber mit der Novelle des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung überarbeitet. Dabei werden insbesondere die gestiegenen Flächenbedarfe im Lebensmitteleinzelhandel betrachtet und entsprechende Regelungsvorschläge erarbeitet. Auch mit einer Neuaufstellung des Landesraumentwicklungsprogrammes ist mit einer Änderung der Festlegungen zu rechnen. Der Planungsverband hat in der mit der Entwurfsänderung 2026 festgelegten Fassung des Kapitels versucht, die bereits bekannten Bestrebungen, die mit der Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen verbunden sind, aufzunehmen und seine Festlegungen innerhalb dieses Rahmens zu treffen. Dabei hat sich der Planungsverband auch an den in anderen Bundesländern und durch Rechtsprechung getroffenen Auslegungen zu den Auswirkungen von großflächigem Einzelhandel orientiert und hier insbesondere Orientierungswerte zur Konkretisierung des Kongruenzgebotes eingefügt. Diese Orientierungswerte sind als Regelvermutungen, nicht als starre Grenzwerte zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist auch der Wegfall einer Sonderregelung zur Modernisierung oder zum Ersatzneubau für langjährig etablierte Nahversorgungsstandorte, die vor dem Jahr 2000 in integrierter Lage errichtet worden sind, zu bewerten. Diese Regelung war begrüßt worden, die Koppelung an ein fixes Baujahr ist jedoch zu Recht kritisiert worden. Diese war ursprünglich für eine Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V diskutiert worden. Die Bevorzugung von Ersatzbauten vor Neuansiedlungen bei der Bemessung der zulässigen Verkaufsfläche erscheint jedoch im Sinne der Gleichbehandlung ansonsten gleichartiger Standorte fragwürdig. Gleichwohl ist der Erhalt dieser integrierten Standorte auch ein Interesse des Planungsverbandes. Der gestiegene Flächenbedarf insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel ist generell neu zu regeln. Der Planungsverband hat hier entschieden, auf die oben genannte Änderung der Baunutzungsverordnung zu warten und dieser nicht vorzugreifen. Einzelfallentscheidungen zur städtebaulichen Atypik sind im gesetzlichen Rahmen weiterhin möglich.

Der Planungsverband sieht das Zentrale-Orte-System als Grundgerüst für die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Gütern. Zu dieser Versorgungsinfrastruktur zählt auch der großflächige Einzelhandel. Das Zentrale-Orte-System wird als Steuerungsinstrument bestehen bleiben, um eine möglichst gute Erreichbarkeit von großflächigen Einzelhandelsstandorten zu gewährleisten und eine Bündelung mit anderen Versorgungsfunktionen innerhalb der zentralen Orte zu ermöglichen. Dies spart zum einen insgesamt Fahrtwege und ermöglicht eine räumliche Versorgung auch in ländlichen Regionen. Zum anderen ermöglicht es den zentralen Orten eine Belebung ihrer Innenstädte bzw. Ortskerne und schafft so Identifikationsorte. Der großflächige Einzelhandel dient als Frequenzbringer auch für andere Dienstleistungen oder kleinere, inhabergeführte Geschäfte. Daher haben die zentralen Orte die Aufgabe, sich mit Einzelhandelskonzepten für ihre zukünftige Entwicklung eine Strategie zu geben und zentrale Versorgungsbereiche selbst festzulegen. Diese sind gemäß Baunutzungsverordnung vor negativen städtebaulichen Auswirkungen zu schützen. Die mit der Entwurfsänderung 2026 erfolgte Klarstellung zu großflächigem Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment wird beibehalten.

Aus Sicht des Planungsverbandes ist davon auszugehen, dass Standorte in integrierter Lage aufgrund der umgebenden Wohnnutzung für die Bevölkerung fußläufig gut erreichbar sind. Eine zusätzliche Anbindung an das ÖPNV- und Radwegenetz ist grundsätzlich wünschenswert, aber nicht Voraussetzung für diese Standorte. Für Ansiedlungen in Randlage ist eine gute fußläufige Erreichbarkeit bereits durch die Lage am Rande der Siedlung nicht gegeben. Daher sind ergänzende Infrastrukturen notwendig. Die Begründung wird entsprechend klargestellt.



Aufgrund der dichteren Siedlungsstruktur im Stadt-Umland-Raum werden im Rahmen eines abgestimmten Einzelhandelskonzeptes Möglichkeiten gegeben, um weitere geeignete Standorte für großflächigen Einzelhandel festzulegen. Unbenommen von diesen Regelungen bleibt allen Gemeinden die Möglichkeit, ihre eigene Bevölkerung durch die Ansiedlung von Nahversorgern zu versorgen.

Die bereits durch großflächigen Einzelhandel genutzte Fläche wurde aus dem Gewerbegebiet Roggentin/Rostock Süd herausgenommen. Die Abgrenzung wurde mit der Entwurfsänderung 2026 angepasst.

Die drei Fachmarkttagglomerationen unterliegen bereits großzügigen bauleitplanerischen Regelungen. Sie übernehmen regional und überregional eine wichtige Versorgungsfunktion. Die bestehenden negativen Auswirkungen auf die umgebenden zentralen Versorgungsbereiche beruhen auf einer bauleitplanerisch zulässigen Entwicklung der neunziger Jahre. Die Ausnutzung der Einzelhandelsstandorte entspricht den gültigen Bebauungsplänen, beziehungsweise ist diesen anzupassen. Es wurde wiederholt an den Planungsverband herangetragen, dass die „Weiterentwicklung der Sortimente und die Umnutzung vorhandener Verkaufsflächen (...) in diesem dynamischen Marktumfeld sinnvoll und folgerichtig“ sei. „Die Erweiterung vorhandener Flächen an diesen Standorten, die laut der unverbindlichen Begründung zum RREP unzulässig sein soll, sollte im Bedarfsfall einer umfassenden Einzelfallprüfung (Erweiterungsgutachten mit Verträglichkeitsprüfung) unterliegen und dabei auch Aspekte des Schutzes der zentralen Versorgungsbereiche - insbesondere der Innenstädte umfassen.“ Der aktuelle Textentwurf sieht ebenfalls eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Sortimente und die Umnutzung vorhandener Flächen für neue Angebote nach Maßgabe eines abgestimmten Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum vor. Erweiterungen sind im Rahmen eines solchen Konzeptes im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente möglich, wenn die Funktion der zentralen Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt wird. Diese Nichtbeeinträchtigung ist grundsätzlich mit einem Verträglichkeitsgutachten nachzuweisen. Aus Sicht des Planungsverbandes zielen die getroffenen Regelungen in dieselbe Richtung wie die vorgetragenen Hinweise.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung werden die mit der Entwurfsänderung vorgeschlagenen Festlegungen und ihre Begründungen vom Juni 2026 in die endgültige Fassung des Raumentwicklungsprogrammes übernommen. Im Übrigen werden die Festlegungen aus dem Entwurf vom September 2025 unverändert übernommen.



10 Tourismus

Hinweise aus der Beteiligung

Zu den Festlegungen zum Thema Tourismus haben sich die Hansestadt und der Landkreis Rostock, die Städte Güstrow, Kröpelin, Kühlungsborn, Rerik und Teterow, die Ämter Gnoien und Laage, die Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Carinerland, Gelbensande, Satow und Walkendorf, die drei weiteren Planungsverbände Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern und Westmecklenburg, das Umweltministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, das Landesamt für Umwelt und Naturschutz M-V, die Handwerkskammer sowie die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, der Verband Mecklenburgische Ostseebäder, der Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide, der BUND, der Dorfgemeinschaft Alt Sammit e.V., der Förderverein Denkmale Elmenhorst/Lichtenhagen, dem Verein Lebendige Steine – Kirchrueine Satow e.V., der Anliegerverein „Am Schillersee“ e.V., die Kreistagsfraktion Bündnis 90/die Grünen, die ECW Entwicklungs-Compagnie Wustrow sowie Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeindevertreter aus der Hansestadt Rostock, dem Amt Schwaan, dem Satower Land sowie den Orten Bröbberow, Elmenhorst-Lichtenhagen, Jördenstorf und Walkendorf geäußert. Im Vergleich zu anderen Entwurfsinhalten nehmen die Hinweise zu diesen Regelungen einen mittleren Raum in den eingegangenen Stellungnahmen ein. Die Hinweise sind zum Teil Wiederholungen und Bekräftigungen von bereits zum ersten Entwurf im Jahr 2024 vorgetragenen Hinweisen:

- Begrüßung der flächenmäßigen Erweiterung der Tourismusräume und der Differenzierung zwischen Tourismusschwerpunkt- und Tourismusedwicklungsräumen vom ersten Entwurf 2024 zum zweiten Entwurf 2025.
- Grundsätzliche Zweifel an der Methodik der Auswahl der Tourismusschwerpunkt- und Tourismusedwicklungsgebiete, insbesondere zur Reduzierung dieser Vorbehaltsgebiete im Vergleich zum Raumentwicklungsprogramm von 2011. Die zum zweiten Entwurf (2025) geforderte Offenlegung der Abgrenzungskriterien wurde mit der Entwurfsänderung (2026) vorgenommen.
- Zu einer überlappenden Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, bzw. den Vorrang und Vorbehaltsgebieten für Freiraumschutz, und Tourismusräumen gibt es gegensätzliche Hinweise. Zum einen wird die vollständige Aufnahme von Naturparks in die Tourismusräume gefordert, zum anderen wird auf konkurrierende Nutzungsansprüche und Erfordernisse von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Tourismusvorbehaltsgebiete verwiesen. Im Sinne eines naturverträglichen Landtourismus und zur Vermeidung einer Fehlsteuerung öffentlicher Mittel ist der Erhalt der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege notwendig. Für den Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide wird auf die Anerkennung durch die *Dark Sky Organisation* und damit verbunden auf einen Schutz als Sternenpark hingewiesen.
- Ergänzende Aufnahme von Gemeinden in die Tourismusedwicklungsräume. Die Ergänzungsvorschläge richten sich nach den folgenden Kriterien:



- Vorhandensein von Einzeldenkmälern oder Denkmalensembles oder Gutshäusern, die häufig in Verbindung mit Übernachtungsmöglichkeiten stehen (u.a. in Laage, Lichtenhagen, Alt und Neu Vorwerk, Boddin, Alt Sammit, Satow, Gelbensande),
 - *Points of Interest* wie Heimatmuseen oder spezielle touristische Angebote, die insbesondere für den Tagestourismus relevant sind,
 - weitere Beherbergungsbetriebe und gastronomische Angebote,
 - regional bedeutsames Erholungsgebiet mit Seen,
 - Nähe zum Radfernweg Berlin-Kopenhagen, Schienenanbindung und „Hinterlandanbindung“ der touristischen Zentren an der Küste,
 - Vollständige Kulturlandschaften wie das Mecklenburger Parkland oder das Satower Land, oder ganze Gemeinden,
 - erfolgreiche Bewerbung um den Titel Tourismusort oder Tourismusregion.
- Ein Einwender fordert auch die Aufnahme des gesamten Gebietes des Landkreises Rostock, um die Entwicklung von Tourismusregionen, prädikatisiert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, und die Entwicklung touristischer Angebote zu unterstützen.
 - Für die Gemarkung Alt Sammit wird eine Hochstufung vom Tourismusschwerpunkt- in den Tourismusschwerpunktraum gefordert. Die Kriterien entsprechen mehr oder weniger den oben genannten.
 - Herausnahme der Alten Gartenstadt auf der Halbinsel Wustrow aus den Tourismusschwerpunkträumen und stattdessen Ausweisung als Vorranggebiet für den Freiraumschutz.
 - Vollständige Aufnahme der gesamten versiegelten Fläche auf der Halbinsel Wustrow für eine behutsame Siedlungsentwicklung mit touristischen Komponenten.
 - Überschneidungen des Tourismus mit anderen Festlegungen zu Rohstoffsicherung, forstlichen Belangen und den Vorranggebieten für Gewerbe- und Industrie im Bereich des Seehafen Rostock werden kritisch angemerkt. Hinweis auf zum Teil konkurrierende Belange.
 - Ergänzung der Tourismusräume um eine dritte Kategorie „Erholungsräume mit besonderer Bedeutung“ für touristische Haupterholungsräume an den Küsten und urbanen Wasserlagen.
 - Die mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten einhergehenden Ziele und Grundsätze finden eine breite Zustimmung. Auch die Vermeidung der weiteren Erhöhung der Bettenkapazitäten in den Schwerpunkträumen an der Außenküste wird begrüßt, teilweise wird die Möglichkeit einer moderaten Standortentwicklung gefordert.
 - Anregung, die Festlegungen zu den Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräumen in Grundsatz 1 und 2 zu Zielen aufzuwerten.
 - Ein pauschales Verbot einer zukünftigen Inanspruchnahme von Freiflächen zur Realisierung von großflächigen Freizeit- und Beherbergungseinrichtungen wird kritisch gesehen und mehr kommunaler Handlungsspielraum gefordert. Die Erweiterung bestehender Betriebe sollte weiterhin ermöglicht werden. Es wird um die Übernahme der Definition dieser Einrichtungen aus dem Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt aus dem Jahr 1996 gebeten und ein einheitliches Vorgehen im ganzen Land gefordert. Dieses solle auf Ebene des Landesraumentwicklungsprogrammes erfolgen, damit kein Wettbewerbsnachteil für die Region Rostock entstehe. Dazu wird auf den im Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 formulierten Grundsatz 4.6 (7) verwiesen.



- Die mangelnde Verfügbarkeit und zunehmende Verteuerung von Wohnraum für Einheimische wird von vielen Einwohnern als drängendes Problem in den Tourismusschwerpunkträumen an der Außenküste wahrgenommen. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen in Grundsatz 1 „Schutz des Wohnens“ und Grundsatz 4 „Mitarbeiterwohnen“ werden durchweg positiv gesehen und bestätigt. Zum Teil wird auch eine Zielformulierung gefordert. Die zum zweiten Entwurf (2025) vorgeschlagene ergänzende Aufnahme zum Schutz von Dauerwohnen durch Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze erfolgt mit der Entwurfsänderung (2026).
- Bei der Differenzierung und Verbesserung der touristischen Angebote sollten auch Anforderungen an eine klimaangepasste Ausgestaltung der Angebote gedacht werden und die Themen Hitzeschutz, Starkregen und Sturmfluten mitbedacht werden.
- Der Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes zur Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten soll vertiefend berücksichtigt werden. Genannt werden dabei unter anderem die Anbindung von Rerik und Kühlungsborn ins Hinterland sowie ein straßenbegleitender Radweg entlang der B 110.
- Ergänzung der Belange eines barrierefreien Tourismus. Diese sollten bei der Planung touristischer Einrichtungen berücksichtigt werden.

Abwägung

Die Tourismuswirtschaft hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Im bisher gültigen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes von 2011 wurde der Tourismus in doppelter Hinsicht flächendeckend behandelt. Zum einen waren mehr als 90 Prozent der Gemeinden zumindest zu einem Teil Bestandteil der Vorbehaltsgebiete für den Tourismus, insgesamt wurde 70 Prozent der Fläche als Tourismusraum festgelegt. Mit dieser großflächigen Festlegung wurde keine sinnvolle Unterscheidungs- und Steuerungswirkung erzielt. Zum anderen sollte mit einer Vielzahl von Grundsätzen unterschiedliche touristische Segmente oder die Schaffung touristischer Infrastrukturen gestützt werden. Die aktuelle Tourismuskonzeption des Landes geht davon aus, dass die stetige Steigerung der Übernachtungszahlen nicht länger Gradmesser einer erfolgreichen Tourismusförderung in Mecklenburg-Vorpommern sein kann. Die Diskussion um die Grenzen der Verträglichkeit des Tourismus und die Verdrängung von Wohnen durch Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze sind insbesondere in den touristischen Zentren aufgekommen. Der Planungsverband hat sich entschieden, die Programmsätze im Kapitel Tourismus deutlich zu reduzieren und dabei auf wenige und dafür einer regionalplanerischen Steuerung unterliegende Themen abzustellen.

Das Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 stellt der Regionalplanung die Aufgabe, die Vorbehaltsgebiete für den Tourismus regionalspezifisch auszuformen. Mit dem neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden die Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräume mit einer nachvollziehbaren Methodik anhand der Gemarkungsgrenzen abgegrenzt. Dies ermöglicht eine bessere Erfassung der überdurchschnittlich vom Tourismus geprägten oder für eine landschaftsgebundene Erholung geeigneten Teilräume.

Zur Identifikation und Differenzierung der Tourismusräume wurde ein einheitliches Bewertungssystem angewandt. Ziel war es, sowohl die touristische Bedeutung als auch die landschaftliche Eignung und Qualität der betrachteten Räume systematisch und nachvollziehbar zu erfassen. Die für den zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes im Jahr 2025 angewandte Methodik zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete



wurde mit der Entwurfsänderung 2026 nochmals überprüft und ist nachfolgend wiedergegeben. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems, bei dem einzelnen Kriterien je nach Ausprägung abgestufte Punktwerte zugewiesen werden. Die Gesamtpunktzahl eines Gebietes ergibt sich aus der Summe der erreichten Einzelbewertungen. Bezugseinheit ist die Ebene der Gemarkungen, weil diese, im Unterschied zu den Gemeinden, eine angemessene und ungefähr einheitliche Größe aufweisen. Die Gemeinden sind aufgrund von Zusammenschlüssen zum Teil sehr groß und die touristische Bedeutung aufgrund der naturräumlichen oder infrastrukturellen Voraussetzungen nicht vollständig gegeben. In der Konsequenz können Gemeinden nur zum Teil als Tourismusraum festgelegt werden. Berücksichtigt wurden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien aus den Bereichen Tourismus, Landschaftsbild, Erholungsfunktion sowie kulturlandschaftliche Ausstattung:

- Touristische Nachfrage (amtliche Übernachtungsstatistik, gemeindebezogen): Die Aufteilung auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt nach Abgleich mit der Karte zu den vorhandenen Beherbergungsangeboten, die auf unterschiedlichen Beherbergungsportalen und google angeboten werden. Dabei wurde die für die gesamte Gemeinde amtlich ermittelte Übernachtungszahl auf die einzelnen Gemarkungen, in denen Beherbergungsangebote hauptsächlich erkennbar waren, aufgeteilt. Die in den Stellungnahmen genannten Anbieter von Ferienwohnungen und Hotels wurden dabei berücksichtigt, sodass für diese Gemarkungen, die von einer kleinteiligen Angebotsstruktur geprägt sind, vorwiegend 1 Punkt im Bereich der Übernachtungen vergeben wurde. Zukünftige Entwicklungen aufgrund aktueller touristischer Projekte in den Gemeinden können an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden. Die touristische Bedeutung eines Gebietes wird anhand der Übernachtungszahlen wie folgt bewertet:
 - unter 10.000 Übernachtungen: 1 Punkt
 - ab 10.000 Übernachtungen: 2 Punkte
 - ab 50.000 Übernachtungen: 3 Punkte
 - ab 150.000 Übernachtungen: 4 Punkte
 - ab 250.000 Übernachtungen: 5 Punkte
- Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte werden mit 3 Punkten berücksichtigt.
- Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Bewertung gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan)
 - hoch bis sehr hoch: 2 Punkte
 - sehr hoch: 3 Punkte
- Erholungsfunktion der Landschaft (Bewertung gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan)
 - besonders: 2 Punkte
 - herausragend: 3 Punkte
- Kulturlandschaftliche Ausstattung (Gutachten Kulturlandschaftliche Potenziale zur Abgrenzung von Tourismusräumen im RREP der Region Rostock): Gebiete mit einer hohen Dichte kulturlandschaftlicher Merkmale mit touristischer Bedeutung werden mit 2 Punkten bewertet.
- Lage an touristischen Routen: Die Lage an überregional bedeutsamen Fernrad- und Fernwanderwegen (Berlin–Kopenhagen, Hamburg–Rügen, Ostseeradweg, europäische Fernwanderwege) wird mit 1 Punkt berücksichtigt.
- Lage in Naturparks: Gebiete innerhalb von Naturparks erhalten 2 Punkte.



- Landschaftsprägende Baudenkmale (Übersicht der raumwirksamen Baudenkmäler vom 24.03.2023): Das Vorhandensein landschaftsprägender Baudenkmale von landesweiter Bedeutung wird mit 1 Punkt bewertet.
- Lage an Badegewässern (Badestellen gemäß ATKIS DLM)
- Binnensee mit Badestelle: 2 Punkte
- Salzhaff und Ostseenähe (Gemarkung angrenzend zu Gemarkung mit Ostseelage): 3 Punkte
- Ostseeküste: 4 Punkte.

Zur Bewertung wurde für jede Gemarkung ein Gesamtwert ermittelt. Der Durchschnittswert aller Gemarkungen beträgt 2,9 Punkte. Entsprechend wurden Gemarkungen mit einem Wert ab 3 Punkten als überdurchschnittlich und damit grundsätzlich als geeignet eingestuft. Zur weiteren Differenzierung der geeigneten Flächen wurde eine Perzentilanalyse durchgeführt. Dabei wurden ausschließlich Flächen mit einer Punktzahl von mindestens 3 berücksichtigt, um die Auswertung auf die tatsächlich geeigneten Standorte zu beschränken. Zur Identifikation besonders geeigneter Flächen wurde das 90. Perzentil herangezogen. Dieses definiert die obersten 10% der bewerteten Flächen und dient als Schwellenwert für eine hohe Eignung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Einteilung in zwei Attraktivitätsstufen:

- hohe Attraktivität (Stufe 1): Flächen mit 3 bis 8 Punkten
- herausragende Attraktivität (Stufe 2): Flächen ab 9 Punkten (oberste 10%)

Dieses Vorgehen ermöglicht eine nachvollziehbare und datenbasierte Differenzierung der touristischen Attraktivität, wobei sowohl die grundsätzliche Eignung als auch eine prioritäre Auswahl besonders geeigneter Standorte berücksichtigt wird. Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete erfolgt unter Berücksichtigung funktionaler und räumlicher Zusammenhänge auf Ebene der Gemarkungen. Zur Vermeidung kleinteiliger Strukturen werden Mindestgrößen sowie Arrondierungsregeln angewendet.

Schwerpunkträume stellen Gebiete mit herausragender Attraktivität dar. Sie werden definiert durch:

- Erreichen eines Schwellenwertes von mindestens 9 Punkten,
- mindestens drei zusammenhängende Gemarkungen, die diesen Schwellenwert erfüllen.

Gemarkungen, die den Schwellenwert erreichen, jedoch nicht Teil eines zusammenhängenden Dreierverbundes sind, werden im Rahmen der Flächenarrondierung den Entwicklungsräumen zugeordnet. Umgekehrt können Entwicklungsräume, die vollständig von Schwerpunkträumen umschlossen sind, diesen zur Sicherung zusammenhängender Raumstrukturen zugeschlagen werden.

Entwicklungsräume umfassen Gebiete mit grundsätzlicher Eignung:

- Schwellenwert: mindestens 3 Punkte
- mindestens drei zusammenhängende Gemarkungen, die diesen Wert erreichen.

Zur Sicherstellung zusammenhängender Gebietskulissen erfolgt eine Arrondierung, bei der auch zwischenliegende Flächen mit geringerer Punktzahl einbezogen werden können, sofern dies zur Vermeidung von Zerschneidungen und „Flickenteppichen“ erforderlich ist.



Aufgrund der Überprüfung der Bewertungsmethodik haben sich gegenüber dem zweiten Entwurf (2025) einige Ergänzungen sowohl der Schwerpunkt- als auch der Entwicklungsräume ergeben, die mit der Entwurfsänderung (2026) vorgestellt wurden. Zu den Schwerpunkträumen kommen der Bereich um Pepelow, Carlsdorf und Barz hinzu, die Entwicklungsräume werden um einzelne Gemarkungen im Grenzbereich vom Carinerland und Satow, südöstlich von Gnoien, bei Schwaan und im Bereich nördlich und südlich der Kösterbecker Schweiz ergänzt. Dem Hinweis zur Ausweisung von Alt Sammit als Luftkurort wird gefolgt, damit wird die Gemarkung mit der Endfassung (2026) ebenfalls als Tourismusschwerpunktraum festgelegt. Prinzipiell soll daran festgehalten werden, dass Tourismusräume im Raumentwicklungsprogramm nicht inflationär festgelegt werden. Nur Bereiche mit überdurchschnittlicher Attraktivität sollen in diese Räume eingehen, und nur die überwiegend touristisch geprägten Teilräume sollen wiederum als Schwerpunkträume festgelegt werden.

Die Naturlandschaft wird als ein besonders bedeutender Faktor für den Tourismus und die landschaftsgebundene Erholung gesehen. Deshalb kommen, neben der Übernachtungszahl, der Lage an überregionalen Radfernwegen und dem Vorhandensein von Baudenkmälern von landesweiter Bedeutung der Kategorien A und B, insbesondere landschafts- und naturgebundene Faktoren als Kriterien zur Festlegung der Tourismusräume in Betracht. Da Naturparks aufgrund ihrer naturräumlichen Qualität eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung haben, wurden sie fast vollständig in die Tourismusräume aufgenommen. Ein Konflikt dieser Grundsatzfestlegung mit den Zielen des Freiraumschutzes wird nicht gesehen, da eine Vorrangfestlegung für den Freiraumschutz durch Überlagerung mit Tourismusräumen nicht relativiert wird. Besondere Anforderungen an die Ausweisung als Sternepark, wie die Reduzierung oder der Verzicht auf Beleuchtung, entstehen insbesondere auf kommunaler Ebene und sind hier zu steuern. Der Hinweis auf die Anerkennung der Nossentiner-Schwinzer Heide als Sternepark wird durch den Planungsverband zur Kenntnis genommen.

Die Bewertungsmethodik basiert auf regionsweit einheitlich verfügbaren und vergleichbaren Kriterien, die die touristische Bedeutung und Eignung für die landschaftsgebundene Erholung abbilden. Ein Großteil der in den Stellungnahmen angeführten Merkmale wurde dabei bereits berücksichtigt. Touristische *Points of Interest*, wie Karls Erlebnisdorf, der Wildpark MV, Museen oder das Ernst-Barlach-Theater, die insbesondere für den Tagestourismus relevant sind, wurden nicht gesondert berücksichtigt, sorgen aber dennoch in den Gemeinden für eine touristisch bedingte Wertschöpfung. Allerdings sind die Standorte der bekanntesten touristischen Attraktionen bereits aufgrund der hohen Punktzahl in den übrigen Bereichen in die Tourismusräume aufgenommen worden. Kleinere Einrichtungen, wie Standesämter und Heimatmuseen, oder touristisch motivierte Angebote, wie geführte thematische Wanderungen oder Kurse, sind für die jeweiligen Standortgemeinden von hoher Bedeutung, im regionalen Kontext aber weniger relevant, da viele Gemeinden im Landkreis Rostock touristische Angebote vorweisen können und mit der Gebietskulisse überdurchschnittlich für den Tourismus geeignete Gemarkungen herausgestellt werden. Die Einwendungen haben keine neuen, bislang unberücksichtigten Sachverhalte aufgezeigt, die eine Änderung der Gebietskulisse rechtfertigen würden. Zwingende Gründe für die Heraufstufung, Herausnahme oder Aufnahme einzelner Gemarkungen ergeben sich daher aus Sicht des Planungsverbandes nicht. Eine flächendeckende Einbeziehung des gesamten Landkreises oder einzelner Kulturlandschaften würde dem Ziel widersprechen, mit der Ausweisung der Tourismusräume eine differenzierte räumliche Steuerung zu erreichen. Die Anerkennung als Tourismusort oder Tourismusregion, wie die Tourismusregion „Ostseeküste Mecklenburg und Umland-



gemeinden“ oder die geplante Region „Mittleres Mecklenburg“ erfolgt auf Antrag der Gemeinden nach einer Prüfung durch das Wirtschaftsministerium. Der aktuelle Stand ist damit auch ein Spiegel davon, welche Gemeinden sich diesbezüglich bereits auf den Weg gemacht haben. Er stellt daher kein geeignetes Kriterium für die Abgrenzung der Tourismusräume dar. Unbenommen ist davon, dass touristische Entwicklungen in allen Teilen der Region Rostock möglich sind, genauso wie sie in den Vorbehaltsgebieten für Tourismus nicht zwingend erfolgen müssen. Für die Alte Gartenstadt auf der Halbinsel Wustrow gilt damit, dass eine Ausweisung als Tourismusedwicklungsraum keine touristische Nutzung auf dieser Fläche erzwingt. Für die Abgrenzung dieser Fläche wurde die als erhaltenswert angesehene Bebauung der Gartenstadt genutzt, nicht die insgesamt durch bauliche Anlagen vorgegenutzte Fläche. Die Flächenentwicklung innerhalb des durch das Raumentwicklungsprogramm gesetzten Rahmens in den Tourismusräumen eröffnet Entwicklungsmöglichkeiten, die Umsetzung obliegt jedoch den Gemeinden.

Der Vorschlag einer dritten Kategorie, den „Erholungsräume mit besonderer Bedeutung“ für touristische Haupterholungsräume an den Küsten und urbanen Wasserlagen wird nicht übernommen. Vorgeschlagen wird mit der Kategorie eine sehr kleinteilige Steuerung, die unterhalb der regionalplanerischen Ebene liegt. Eine solche Kategorie ist im Landesraumentwicklungsprogramm nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die zweistufige Ausweisung aus Sicht des Landes bewährt hat und deshalb voraussichtlich auch mit der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogrammes weiter Bestand haben wird.

Dem Einwand, dass eine Überschneidung mit den Vorranggebieten für Hafenentwicklung, Gewerbe und Industrie nicht sinnvoll ist, wurde mit der Entwurfsänderung (2026) gefolgt. Diese Gebiete wurden in der Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes aus den Tourismusräumen herausgenommen. Eine Aufwertung der Grundsätze zu den Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräumen zu verbindlichen Zielbestimmungen im Sinne des Raumordnungsgesetzes wäre aufgrund der fehlenden abschließenden Bestimmbarkeit nicht sachgerecht.

Im Sinne der Entwicklung eines verträglichen Tourismus ist im neuen Raumentwicklungsprogramm festgelegt, dass für neue touristische Großvorhaben keine Freiflächen mehr in Anspruch genommen werden dürfen. Diese Vorgabe ist vor dem Hintergrund der im Fachkapitel Siedlungsentwicklung im Grundsatz 4.1 (1) definierten Richtgröße für den Flächenverbrauch insgesamt zu sehen. Die Planung und Regelung der Beherbergungskapazitäten innerhalb der zusammenhängend bebauten Orte bleiben in der Verantwortung der Gemeinden. Im Bereich der touristischen Schwerpunkträume an den Außenküsten soll eine weitere Erhöhung der Bettenkapazitäten vermieden werden. Umstrukturierungen und Anpassungen sind weiterhin möglich. Die Definition der touristischen Großvorhaben wird im Ergebnis der abschließenden Abwägung an die Definition von großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung und großen Freizeitanlagen entsprechend dem Erlass des Ministeriums von 1996 angelehnt. Die damit verbundene Differenzierung nach flächenintensiven aber personalarmen Betrieben, wie Campingplätzen, und personalintensiven und kapazitätsstarken Betrieben, wie Hotels, ermöglicht eine klarere Anwendung in der Praxis. Durch die Erhöhung der Schwellenwerte für Anlagen mit geringerer Bodenversiegelung wird auch dem kommunalen Wunsch nach mehr Eigenverantwortung Rechnung getragen. Nicht übernommen wird die großzügigere Bewertung von Hotelkapazitäten, die vor 30 Jahren mit dem Ziel geschaffen wurde, den Tourismusstandort Mecklenburg-Vorpommern schnell und quantitativ voranzubringen. Sie ist mit den aktuellen Zielstellungen zum Flächensparen, dem Schutz vor Übertourismus sowie der Gemeindegebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nicht vereinbar. Der aus dem Anzeigerlass der obersten Landesplanungsbehörde entnom-



mene Schwellenwert von 5 Hektar bleibt im Sinne einer flächensparenden Entwicklung für große Freizeitanlagen bestehen. Der Planungsverband geht mit dieser Zielfestlegung bewusst über den aktuell im Landesraumentwicklungsprogramm enthaltenen Grundsatz zu großen Freizeit- und Beherbergungsanlagen hinaus. Dieser formuliert als Voraussetzung für den Bau solcher Anlagen einen Zusammenhang mit einer bebauten Ortslage oder die Nutzung von Konversionsflächen in Verbindung mit einer guten Erreichbarkeit. Die Möglichkeit der Nutzung von Siedlungs- oder Konversionsflächen bleibt auch mit der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm getroffenen Regelung bestehen. Die Flächenneuanspruchnahme für Großvorhaben wird jedoch eingeschränkt, um einen Beitrag zum Flächensparziel zu leisten und zum anderen die freien Naturräume, die einer der Hauptgründe für den Urlaub in der Region Rostock sind, zu schützen.

Der Planungsverband hat mit der Endfassung (2026) den Schutz der Dauerwohnnutzung vor Zweitwohnsitzen und Ferienwohnungen in den Schwerpunkträumen an der Außenküste weiter in den Vordergrund geschoben, indem die betreffende Regelung in ergänzter Form von der Begründung in den Programmsatz (1) gehoben und eindeutiger formuliert wurde. Dem wurde mit den Stellungnahmen zur Entwurfsänderung zugestimmt. Von einer Festlegung als Ziel wird an dieser Stelle ebenso wie im Programmsatz 4 (G) abgesehen, da die Festlegung für ein Ziel nicht hinreichend bestimmt und endabgewogen ist.

Der Hinweis auf die Belange einer klimaangepassten Planung ist wichtig. Diese sollten nicht nur im Bereich des Tourismus, sondern generell beachtet werden. Aus diesem Grund wurde das Thema der wassersensiblen Planung von Baugebieten in das Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung (Z) 9 aufgenommen. Das Thema der Barrierefreiheit ist generell wichtig und sollte nach Möglichkeit in alle Planungen mit einbezogen werden. Ein gesonderter Regelungsanspruch auf Ebene der Regionalplanung ist dennoch nicht erkennbar.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wird die Gemarkung Alt Sammit in die Kategorie der touristischen Schwerpunkträume aufgenommen. Die Abgrenzung der Schwerpunkt- und Entwicklungsräume wird im Übrigen gemäß dem veröffentlichten Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Fassung des Raumentwicklungsprogrammes übernommen. Die textlichen Festlegungen aus dem Entwurf vom September 2025 werden mit den im Juni 2026 veröffentlichten Änderungen übernommen.



11 Landwirtschaft

Hinweise aus der Beteiligung

Zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft haben sich der Landkreis Rostock, die Städte Rostock, Güstrow, Rerik, Kühlungsborn und Neubukow, das Amt Bad Doberan-Land (Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen) sowie die Gemeinde Bastorf geäußert. Außerdem haben der Wasser- und Bodenverband Recknitz-Boddenkette, die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, der Warnow- Wasser- und Abwasserverband, der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern und der Bauernverband Bad Doberan Stellung genommen. Weiterhin haben sich Bürgerinnen und Bürger aus Lüssow, Walkendorf und Groß Grenz geäußert. Die Hinweise beinhalten teilweise Wiederholungen und Bekräftigungen von bereits zum ersten Entwurf 2024 vorgetragenen Hinweisen.

- Anregung, den Grundsatz 4.5 (1) zu einem strikt verbindlichen Ziel im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu erklären.
- Anregung zur Festlegung von Vorrang- anstelle von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in Bereichen mit hoher Bodengüte, auch unter dem Aspekt der regionalen Versorgungssicherheit.
- Forderung nach Festlegung aller landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft.
- Kritik an fehlender oder zu geringer Gewichtung und Einbeziehung anderer Belange im Freiraum wie Wasserschutz und Moorschutz; Moore dürften keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sein.
- Das Verhältnis der Vorbehaltsfestlegung zu den Anforderungen des Trinkwasserschutzes sei nicht klar bestimmt.
- Wiederholte Anregung zur Absenkung des Schwellenwertes der Bodengüte und zur Einbeziehung weiterer Kriterien bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete, auch unter dem Aspekt der Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe: Flächen ab 35 Bodenpunkten, Flächen zur Saatgutvermehrung und Sonderkulturen.
- Kritik an mangelnder Nachvollziehbarkeit der im zweiten Entwurf gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommenen Änderungen an der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete.
- Anregung zur Verringerung der Bodenwertzahl, ab welcher ein Umnutzungsverbot gilt, zum Beispiel auf 35 Bodenpunkte.
- Wiederholte Kritik an den Relevanzkriterien beim Umnutzungsverbot für hochwertige Böden: eine Umgehung werde zu leicht gemacht; Anregung einer alternativen Formulierung analog zu den Vorranggebieten für den Freiraumschutz mit ausdrücklicher Bestimmung, dass nicht durch Stückelung von Planungen das Umnutzungsverbot umgangen werden darf.
- Wiederholte Kritik an der mangelnden räumlichen Bestimmtheit des Umnutzungsverbotes.
- Bedenken wegen zusätzlicher Einschränkung der Inanspruchnahme von Flächen zur Wohnraumnutzung durch die Bodenwertzahlgrenzen.
- Hinweise auf Konflikte mit gemeindlichen Planungen:
 - Bastorf: Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan, Abrundungsbereiche Hohen Niendorf,



- Güstrow: mögliche Gewerbeflächen im Norden der Stadt, eine Abwägung sollte schon im Raumentwicklungsprogramm zugunsten der Gewerbeentwicklung erfolgen.
- Kühlungsborn: Hinweis auf durchweg hohe Bodenwerte im Umfeld der Stadt, zwingende Alternativenprüfung könnte zu Planungsverzögerungen bei der gewünschten Wohnbaulandentwicklung führen,
- Rerik: Hinweis auf zusätzliche Einschränkungen durch Lage am Wasser und Landschaftsschutz.

Abwägung

Zu allen grundsätzlichen Fragen, die bezüglich der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgeworfen wurden, waren bereits Ausführungen in der Abwägungsdokumentation zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 enthalten. Der Planungsverband erkennt die Berechtigung der wiederholt vorgetragenen Forderungen und Einwände an, verweist jedoch nochmals auf die fehlende gesetzliche Regelungskompetenz der Regionalplanung, wenn es um den Ausgleich von Konflikten der Landwirtschaft mit anderen Schutzansprüchen im Freiraum geht.

Die insbesondere von den Bauernverbänden vorgetragene Forderung, den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Überbauung deutlich strenger zu regeln, ist angesichts des fortschreitenden Flächenverbrauchs für Siedlungszwecke nachvollziehbar. Von anderen Beteiligten wird jedoch ebenso nachdrücklich auf dringende Entwicklungserfordernisse verwiesen, die eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unabdingbar machten. Hierzu wird auch auf die im Abschnitt 6 zur Siedlungsentwicklung wiedergegebenen Einwendungen und Erwägungen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs verwiesen. Wie bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung ist beim Schutz landwirtschaftlicher Böden eine Regelung zu treffen, die den Druck zum sparsamen Umgang mit Fläche merklich erhöht, ohne jedoch jegliche bauliche Außenentwicklung der Städte und Gemeinden zu verhindern. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit den Festlegungen im neuen Raumentwicklungsprogramm ein vernünftiger Kompromiss zwischen den gegensätzlichen Anforderungen erreicht wurde.

Eine räumliche Ausweitung der Vorbehaltsgebiete auf große Teile oder den gesamten Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche hält der Planungsverband nicht für sachgerecht, weil damit die beabsichtigte Unterscheidungswirkung zwischen besonders hochwertigen und weniger wertvollen Flächen verloren ginge. Diese räumliche Differenzierung ist aber gerade ein wesentlicher Zweck der Festlegung. Eine Vorbehaltsfestlegung, mit der unterschiedslos das gesamte Offenland überdeckt würde, hätte für die Bewertung räumlicher Planungsalternativen keinerlei Funktion mehr.

Die Anregung, dass anstelle der Vorbehaltsgebiete eine unbedingte Vorrangfestlegung gewählt werden sollte, ist dagegen durchaus nachvollziehbar. Auf die damit verbundene Problematik der strikten Zurücksetzung anderer Freiraumbelange – insbesondere des Wasserschutzes – hatte der Planungsverband jedoch bereits in der Abwägung zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes hingewiesen. Die räumliche Festlegung der Landwirtschaftsgebiete ist nicht abgewogen gegen konkurrierende Schutzansprüche, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen können. Der Planungsverband bleibt



deshalb bei der Kategorie der Vorbehaltsgebiete, welche gleichwohl mit dem verbindlichen Umnutzungsverbot für besonders hochwertige Böden gemäß Satz 4.5 (2) des Raumentwicklungsprogrammes verbunden sind. Dieses Umnutzungsverbot erhält durch die Vorbehaltsgebiete seine räumliche Bestimmung.

Zu den Maßgaben, die mit diesem Umnutzungsverbot im Raumentwicklungsprogramm verbunden sind, waren kritische Anmerkungen bereits im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf von verschiedenen Beteiligten gemacht worden. Der Planungsverband verweist hierzu noch einmal auf die Kleinteiligkeit der Katasterdaten, aus denen die maßgebende Bodenwertzahlen hervorgehen. Um diese auf der Maßstabsebene der Regional- und Bauleitplanung überhaupt handhabbar zu machen, müssen sinnvolle Regeln der Pauschalierung eingeführt werden. Ebenso muss ein sachgerecht bemessener Raum für Ausnahmen vom Umnutzungsverbot eröffnet werden, damit nicht Planungshürden aufgebaut werden, die zum verfolgten Schutzzweck außer Verhältnis stünden.

Der Anregung einzelner Städte und Gemeinden, dass mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in bestimmten Fällen schon eine Vorabwägung zugunsten aktueller oder perspektivischer Bebauungsplanungen in Gebieten mit hochwertigen Böden vorgenommen werden sollte, folgt der Planungsverband nicht. Mit der Übernahme des Umnutzungsverbot aus dem Landesraumentwicklungsprogramm trifft der Regionale Planungsverband keine neue oder weitergehende Regelung. Die Städte und Gemeinden haben schon in den letzten Jahren dieses landesweit geltende Verbot beachten müssen. Im neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm erfolgt lediglich eine nähere Bestimmung des räumlichen Umfangs und der Umsetzungsregeln.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung werden die Festlegungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen aus dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 unverändert in die endgültige Planfassung übernommen.



12 Rohstoffsicherung

Hinweise aus der Beteiligung

Zu den Festlegungen der Rohstoffsicherung haben sich der Landkreis Rostock, die Stadt Teterow, die Gemeinden Graal Müritz und Wiendorf, die Regionalen Planungsverbände Mecklenburgische Seenplatte und Westmecklenburg, die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, der NABU Mittleres Mecklenburg, die 50Hertz Transmission GmbH und die GASCADE Gastransport GmbH geäußert. Weiterhin hat sich ein Bürger aus Walkendorf geäußert. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe waren im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes noch nicht enthalten. Mit dem zweiten Entwurf wurden dazu Vorschläge gemacht. Die dazu vorgebrachten Hinweise und Einwände betreffen die folgenden Aspekte:

- Der Verzicht auf die erneute Festlegung von Vorranggebieten für den Torfabbau sei nicht nachvollziehbar begründet; solange der Abbau rechtmäßig betrieben wird, sollte das auch im Raumentwicklungsprogramm abgebildet werden.
- Kritik an der Rücknahme einzelner Vorbehaltsgebiete aus dem bislang geltenden Raumentwicklungsprogramm.
- Kritik an der Überplanung von Waldgebieten: 40 Prozent der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete seien von Wald bedeckt – insgesamt 320 Hektar in den Gebieten Weitendorf, Groß Tessin, Glambeck, Serrahn, Wendorf, Schwaan, Sukow-Marienhof, Klein Siemen, Wahrstorf. Aspekte der Kohlenstoffbindung und Auswirkungen auf das Klima seien in der Abwägung und Umweltprüfung nicht berücksichtigt worden.
- Hinweis auf die besonders hohen rechtlichen Hürden bei der Inanspruchnahme von Waldgebieten; neben dem Waldgesetz seien auch die Bestimmungen aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten.
- Hinweis, dass die Vorbehaltsgebiete bei Wahrstorf, Wiendorf, Warnow und Wendorf überwiegend bzw. vollständig im Vogelschutzgebiet und teilweise im Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung liegen.
- Hinweis auf Betroffenheit kleiner Waldstücke im Umfang von etwa 5 Hektar insgesamt in den Vorranggebieten Wardow, Lalendorf, Lohmen und Baumgarten.
- Hinweis auf Erstaufforstung im Gebiet Lohmen-Neuhof: diese ist im Waldkompensationspoolverzeichnis anerkannt und sollte aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden.
- Hinweis auf absehbare Konflikte mit dem gesetzlichen Biotopschutz in den Gebieten Wahrstorf, Wiendorf, Marienhof und Jördenstorf.
- Hinweis auf Berührung einer Ökokonto-Fläche durch das Vorbehaltsgebiet Fresendorf/Ikendorf.
- Erweiterung Ikendorf vollständig im Landschaftsschutzgebiet.
- Hinweis auf Überschneidung der Rohstoffgebiete bei Weitendorf mit einer Vorrangtrasse für den Leitungsbau und dem Vorranggebiet für den Freiraumschutz.



Abwägung

Bezüglich des Verzichts auf eine erneute Festlegung von Vorranggebieten für den Torfabbau verweist der Planungsverband auf die früher veröffentlichten Entwurfsunterlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes, in denen dieser bereits begründet wurde. Die Festlegung der Rohstoffgebiete im neuen Raumentwicklungsprogramm dient der vorsorglichen Sicherung von Vorkommen und Lagerstätten für einen zukünftigen Abbau. Die Abbildung bestehender Bergrechte erfolgt dagegen nur als nachrichtliche Darstellung in der Grundkarte, weil das Erfordernis einer vorsorglichen Sicherung nicht mehr gegeben ist. Da die Torfgewinnung in Mooregebieten als mittelfristig auslaufende Nutzung angesehen wird, sind keine neuen Flächen für diese Nutzung vorgesehen.

Im Übrigen wurden die Kriterien zur Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gegenüber dem bislang geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm modifiziert, sodass nicht alle früheren Festlegungen übernommen wurden. Die Kriterien sind in der Begründung des Raumentwicklungsprogrammes beschrieben und wurden entsprechend den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes bestimmt. Aus der Beteiligung ergeben sich keine Änderungen an diesen Kriterien.

Der relativ große Anteil der Rohstoffgebiete in Wäldern war dem Planungsverband bewusst, sodass die betreffenden Gebiete ausnahmslos als Vorbehaltsgebiete vorgesehen wurden. Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete ist die ausdrückliche Maßgabe verbunden, dass die Inanspruchnahme im Einzelfall gegen die entgegenstehenden Schutzansprüche abzuwägen ist. Aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderungen an die Rechtfertigung jeder Waldumwandlung und der verhaltenen Nachfrage der Bauwirtschaft geht der Planungsverband derzeit nicht davon aus, dass im Planungszeitraum bis zum Jahr 2035 die Inanspruchnahme eines der betreffenden Vorbehaltsgebiete tatsächlich anstehen wird. Zur langfristigen Sicherung der Vorkommen – die selbstverständlich bei kommenden Fortschreibungen des Raumentwicklungsprogrammes einer Überprüfung zu unterziehen ist – möchte der Planungsverband an den betreffenden Vorbehaltsgebieten jedoch festhalten. Im gesamtregionalen Maßstab ist deutlich weniger als 1 Prozent der Waldfläche davon betroffen.

Der oben genannte Abwägungsvorbehalt gilt auch für diejenigen Vorbehaltsgebiete, die in den europäischen Schutzgebieten, zum Teil im direkten Anschluss an bestehende Tagebaue, festgelegt werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Rohstoffabbau zwar einen potenziell erheblichen Eingriff darstellt, jedoch nach Ende der Abbautätigkeit mit einer Renaturierung auch zur ökologischen Aufwertung der Schutzgebiete beigetragen werden kann.

Einzelne Änderungen wurden aufgrund der eingegangenen Hinweise an Auswahl und Zuschnitt der Rohstoffgebiete für die endgültige Planfassung vorgenommen:

- Bei Laage-Weitendorf entfällt das ursprünglich geplante Vorbehaltsgebiet für den Kiessandabbau im Umfang von 15 Hektar, da hier dem Freiraumschutz Vorrang gegeben wird.
- Ebendort wurde das benachbarte Vorranggebiet für den Sandabbau marginal verkleinert, um den angrenzenden Leitungskorridor vollständig freizuhalten.
- Bei Roggentin-Fresendorf wurde das Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau von 26 auf 18 Hektar verkleinert, um eine angrenzende Kompensationsfläche freizuhalten.
- Bei Lohmen wird aus demselben Grund das Vorranggebiet für den Kiessandabbau marginal verkleinert.



Den diesbezüglichen Einwendungen wird insoweit entsprochen. Die Gesamtfläche der Vorrang- und Vorhbehaltsgebiete verringert sich dadurch von rund 800 auf 780 Hektar. Im Übrigen werden die Festlegungen zur Rohstoffsicherung aus dem zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 unverändert in die endgültige Planfassung übernommen.



13 Verkehr

Hinweise aus der Beteiligung

Zu den Festlegungen der Verkehrsnetze sind zahlreiche wiederholende und bekräftigende Stellungnahmen eingegangen, mit denen sinngemäß nochmals die bereits zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgetragenen Einwände aufgegriffen wurden. Geäußert haben sich die Stadt und der Landkreis Rostock, die Städte Güstrow, Kröpelin, Kühlungsborn und Rerik, das Amt Mecklenburgische Schweiz, Gemeinden Gelbensande, Poppendorf, Blankenhagen, Bentwisch, Rövershagen und Mönchhagen das Straßenbauamt Stralsund, die Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, die Landesforstanstalt, der BUND-Landesverband, der NABU-Landesverband, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, die Rostock Port GmbH, der Agrarbetreiber Klein Kussewitz, die Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG sowie eine Bürgerin.

- Bitte um stärkere Hervorhebung einzelner Verkehrsarten und Verkehrsziele im Raumentwicklungsprogramm, um ihre Bedeutung zu unterstreichen: Erreichbarkeit von Gewerbestandorten und Berufsschulen, Erreichbarkeit touristischer Ziele, Radverkehr im ländlichen Raum und im Stadt-Umland-Raum, insbesondere auch touristischer Radverkehr, „Letzte-Meile-Konzepte“ im öffentlichen Verkehr.
- Bitte um Angabe von Zeithorizonten zur geplanten Umsetzung der Maßnahmen im Verlauf der Vorbehaltstrassen.
- Kritik an der Zuweisung der Verbindungsfunktionen für einzelne Straßenabschnitte: Abweichungen von den entsprechenden Einstufungen im Konzept der Straßenbauverwaltung sowie der Verkehrsplanung der Stadt Rostock sollten vermieden oder in jedem Einzelfall begründet werden.
- Hinweis auf Unklarheit des „zumutbaren“ Zeitaufwandes bei der Erreichbarkeit von Zugangsstellen im Bahnnetz. Planerische Folgerungen seien nicht abgeleitet.
- Forderung nach einem flächendeckenden Radwegekonzept für die Region.
- Ablehnung der Straßenbauvorhaben im Umland des Rostocker Seehafens: Für die Mobilitätswende würden keine neuen Straßen gebraucht.
- Allgemeine Kritik an Ortsumgehungen: deren Entlastungswirkung würde regelmäßig überschätzt.
- Anregung, die bestehende Bundesstraße 105 in Mönchhagen und Rövershagen als Vorrangtrasse für den Ausbau festzulegen und auf die Ortsumgehung zu verzichten.
- Verweis auf kritische Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen der förmlichen Raumverträglichkeitsprüfung zur geplanten Ortsumgehung Mönchhagen/Rövershagen. Die Gemeinden hätten Alternativen angeregt, und deshalb sollte der fortgeschrittene Planungsstand nun nicht als Rechtfertigung für eine Vorrangfestlegung im Raumentwicklungsprogramm herangezogen werden. Vielmehr müsse es weitere Gespräche geben.
- Sorge um den ländlich geprägten Charakter der Gemeinden im Amt Rostocker Heide und Sorge um Beeinträchtigung des Waldgebietes Rostocker Heide durch Emissionen, die von der geplanten Ortsumgehung Mönchhagen/Rövershagen ausgehen würden.
- Anregung zum Verzicht auf die Festlegung der Straßen-Vorbehaltstrasse zwischen dem Rostocker Seehafen und Poppendorf: Fachplanerische Grundlagen für die Trassenführung einer neuen Straße lägen noch nicht vor, und Alternativen im Bestandsnetz seien vorhanden. Aufgrund der Verkleinerung des Industrie-



Vorranggebietes im zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes sei das potenzielle Verkehrsaufkommen neu zu betrachten. Ein Anschluss des Industriegebietes über die Landesstraße 182 und die Kreisstraße 16 wäre eine sinnvolle Alternative. Den betreffenden Abschnitten dieser Straßen sollte im Raumentwicklungsprogramm die regionale Verbindungsfunktion zugewiesen werden. In der Begründung könnte dazu die Option einer Neubauvariante als Alternative nur für den Fall genannt werden, dass im Bestandsnetz auch mit Ausbaumaßnahmen eine angemessene Verkehrsqualität nicht erreicht werden könne.

- Verweis auf die Trennwirkung, die eine neue „Schwerlasttrasse“ zum Seehafen zusammen mit einer Ortsumgehung Mönchhagen/Rövershagen zwischen den Ortsteilen der betroffenen Gemeinden hervorrufen würde.
- Anregung zur Festlegung der geplanten Ortsumgehung Rostock-Nienhagen als verbindliche Vorrangtrasse, da die Vorplanung abgeschlossen sei.
- Hinweis auf Betroffenheit von Waldgebieten im Verlauf der geplanten Ortsumgehung Rostock-Nienhagen; Forderung nach einer gründlichen Alternativenprüfung.
- Anregung zur Festlegung von Vorbehaltstrassen für eine Rostocker Südtangente sowie eine Südanbindung des Marinearsenals in Warnemünde.
- Der innerstädtische Straßenzug August-Bebel-Straße—Ernst-Barlach-Straße—Mühlendamm in Rostock fehle im regionalen Verkehrsnetz.
- Anregung zur Einstufung der Landesstraße 11 zwischen der Autobahn 20 und Kühlungsborn als überregionale Verbindung. Dieser Abschnitt sei in seiner Verkehrsbedeutung der Landesstraße 13 gleichzusetzen und bilde die kürzeste Verbindung zwischen der Autobahn und dem Ostseebad.
- Anregung, den Abschnitt der Landesstraße 12 zwischen Elmenhorst und Warnemünde wieder in das regionale Netz aufzunehmen, weil sonst eine Netzlücke entstehe.
- Wiederholte Anregung, die Kreisstraße 7 zwischen Neubukow und Rerik als regionale Verbindung einzustufen.
- Ablehnung der perspektivischen Neubautrassen im Bahnnetz: Dazu der ausdrückliche Verweis, dass diese nicht mit den Planungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern übereinstimmen.
- Die Unterscheidung der perspektivischen Neubaustrecken nach Vollbahn, Schmalspur-, und Straßenbahn in der Begründung des Raumentwicklungsprogrammes müsse deutlicher gemacht werden.
- Zweifel am verkehrlichen Nutzen der geplanten Bahn-Verbindungskurve Lalendorf: Diese wäre nur mit zusätzlichen Fahrten zwischen Rostock und Teterow oder Neubrandenburg sinnvoll nutzbar und würde zwingend die Anlage zusätzlicher Begegnungsabschnitte zwischen Lalendorf und Neubrandenburg erfordern. Eine hinreichende Rechtfertigung für die Vorrangfestlegung im Raumentwicklungsprogramm sei nicht zu erkennen.
- Der in der Begründung zum Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes hergestellte Zusammenhang zwischen der Sicherung der Bahntrasse im Stadtgebiet Teterow und der Verbindungskurve Lalendorf erschließe sich nicht.
- Anregung einer Bahnverbindung für den Personenverkehr vom Rostocker Hauptbahnhof zum Flughafen Laage.



- Anregung zur durchgängigen Festlegung der Bahnstrecke von Rostock in Richtung Stralsund als Vorrangstrasse für den zweigleisigen Ausbau. Die durchgängige Zweigleisigkeit bis Ribnitz sei Voraussetzung für eine sinnvolle Angebotsoptimierung. Eine Verwirklichung im Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes bis 2035 sei allerdings unrealistisch.
- Vorbehalte gegen einen zweigleisigen Ausbau des Bahnstreckenabschnitts zwischen Kavelstorf und dem Rostocker Hauptbahnhof: Dieser würde einen Neubau der Niexer Bahnbrücke bedingen. Eine zweigleisige Einfahrt aus Schwaan sei ohne komplexen Umbau des südöstlichen Bahnhofskopfes nicht möglich. In den Planungen der Deutschen Bahn sei ein solcher Umbau nicht vorgesehen.
- Zweifel am Erfordernis eines zweigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Rostock—Bad Doberan.
- Bitte um Prüfung, ob auch die Bahnstrecke Kavelstorf—Seehafen als Vorbehaltstrasse für einen zweigleisigen Ausbau festgelegt werden sollte. Dazu der Hinweis auf den aktuellen Ausbau des Rangierbahnhofes, der zukünftig vermehrten Ganzzugverkehr ermöglichen könne. Die Eingleisigkeit der Zulaufstrecke bleibe ein kapazitiver Engpass.
- Anregung einer zusätzlichen Bahn-Verbindungskurve bei Priemerburg, um die überregionale Funktion der Bahnstrecke Güstrow—Pritzwalk, auch als mögliche Ausweichstrecke für den Fernverkehr, zu stärken.
- Zweifel an der überregionalen Bedeutung der Bahnstrecke Güstrow—Pritzwalk. Die Aussage in der Begründung des Planungsverbandes, wonach die Strecke ohne wesentliche Ausbaumaßnahmen für den Personenverkehr reaktiviert werden könne, sei nicht richtig. Dazu der Verweis auf den Zustand der Nebelbrücke, die vorhandene Sicherungstechnik sowie die Streckengeschwindigkeit von nur 50 Stundenkilometern.
- Die Vorbehaltstrasse zur möglichen Verlängerung der Schmalspurbahn von Kühlungsborn nach Rerik widerspreche den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Kühlungsborn: Die Stadt habe Flächen im Westen für die zukünftige Entwicklung gezielt erworben. Der Planungsverband habe die Bindungswirkung in der Abwägung zum zweiten Entwurf selbst relativiert – damit werde jedoch nicht klarer, was das nun für die Stadtentwicklung in Kühlungsborn bedeuten würde.
- Zweifel an der Rechtfertigung der Bahn-Streckenverlängerung von Tessin nach Gnoien wegen des geringen Potenzials von nur 2.700 Einwohnern. Die Ausfädelung in Tessin und die Querung der Autobahn 20 würden aufwändige Lösungen erfordern.
- Anregung, dass punktuelle Ausbaumaßnahmen an der Bahnstrecke Bützow—Pasewalk im Stadtgebiet Güstrow (Bahnsteig 5 am Bahnhof Güstrow und barrierefreier Ausbau Bahnhof Priemerburg) ausdrücklich benannt werden sollten.

Abwägung

Bezüglich der verschiedenen Anregungen zur Ergänzung des Raumentwicklungsprogrammes um weitere Ausführungen, mit denen die Wichtigkeit bestimmter Belange (hier: bestimmter Verkehrsarten) hervorgehoben aber keine konkrete Regelungsabsicht verfolgt würde, verweist der Planungsverband auf die im Abschnitt 2 wiedergegebenen Ausführungen zur Form des Raumentwicklungsprogrammes. Entsprechende Ausführungen waren bereits in der Abwägungsdokumentation vom September 2025 enthalten. Der Planungs-



verband hält nach erneuter Würdigung der betreffenden Anregungen – wie sie auch zu verschiedenen anderen Inhalten des Raumentwicklungsprogrammes vorgebracht wurden – daran fest, dass der Umfang des Programmtextes nicht weiter erhöht und mit deklaratorischen Ausführungen überfrachtet soll.

Zu den Zeithorizonten, die mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltstrassen verbunden werden, sind genaue Ausführungen kaum möglich. Angesichts der langen Planungszeiten und der überwiegend unklaren Realisierungsperspektiven versteht es sich von selbst, dass diese Festlegungen über den zehnjährigen Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes hinausweisen. Ziel der Festlegungen ist in erster Linie die langfristige Sicherung der betreffenden Trassen vor konkurrierenden Nutzungen. Die Unterscheidung von Vorrang- und Vorbehaltfestlegungen macht sowohl den jeweils erreichten Planungsfortschritt als auch die aus regionaler Sicht gegebene Dringlichkeit kenntlich. Sie ist jedoch nicht mit planerisch bestimmten Zeithorizonten verbunden. Für die mit einer Vorrangtrasse festgelegte Ortsumgehungen Mönchhagen/Rövershagen ist im Jahr 2026 ein Planungsstand erreicht, der eine Verwirklichung im Planungszeitraum bis 2035 möglich erscheinen lässt. Diese wird jedoch nicht zuletzt von der Verfügbarkeit und Zuordnung von Geldmitteln des Bundes abhängen, die sich dem Einfluss der regionalen Planungsträger entziehen. Für den aus regionaler Sicht noch dringlicheren zweigleisigen Ausbau der parallel verlaufenden Bahnstrecke ist eine zeitliche Perspektive derzeit nicht erkennbar. Dennoch erfolgt eine Vorrangfestlegung, weil die Notwendigkeit dieser Maßnahme evident ist und Trassenalternativen nicht im Raum stehen.

Die Straßenbauverwaltung des Landes hatte im Jahr 2019 ein Gutachten erarbeiten lassen, in dem für ganz Mecklenburg-Vorpommern eine Neuordnung der Verbindungsfunktionen 0 (kontinental) bis III (regional) im Straßennetz vorgenommen wurde. Der Planungsverband hatte dieses Gutachten als wesentliche Grundlage für den Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes herangezogen, war jedoch nicht in allen Fällen den Empfehlungen der Gutachter gefolgt. In der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung wird nun im Sinne einer landeseinheitlichen Methodik eine möglichst enge Anlehnung an die Empfehlungen der Gutachter angemahnt. Mit der Festlegung der Verbindungsfunktionen sind abgestufte Ausbaustandards verbunden. Großräumige und überregionale Verbindungen sollen zügiges Fahren über große Entfernungen ermöglichen und deshalb eigentlich keine Ortsdurchfahrten aufweisen. Sie verlaufen vorrangig über die Autobahnen und die bereits gut ausgebauten Bundesstraßen. Soweit solche Verbindungen über schmale Landstraßen und durch enge Ortsdurchfahrten führen, wird mit der Festlegung der Verbindungsfunktion im Raumentwicklungsprogramm ein Ausbaubedarf signalisiert. Aufwand und Eingriffe, die mit einem solchen Ausbau verbunden wären, müssen dann abgewogen werden gegen mögliche Alternativen. Wenn mit geringem Umweg andere Verbindungen genutzt werden können, die bereits entsprechend ausgebaut sind, sollten in der Regel diese Alternativen gewählt werden.

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen hat der Planungsverband den folgenden Abschnitten lediglich eine regionale Verbindungsfunktion zuerkannt, obwohl sie im Konzept der Straßenbauverwaltung für eine überregionale Funktion vorgeschlagen waren:

- Landesstraße 12 zwischen Bad Doberan und Neubukow: Die Straße verläuft größtenteils durch ein Landschaftsschutzgebiet, und die Anbindung der Tourismusdestination Mecklenburgische Ostseeküste im Bereich zwischen Wismar und Rostock an das großräumige Straßennetz ist über die Bundesstraßen 103 und 105 sowie die Landesstraße 13 gegeben.
- Landesstraße 23 zwischen Thürkow und der Regionsgrenze bei Behren-Lübchin: Für die maßgebende überregionale Verbindung zwischen den Mittelzentren Teterow und Ribnitz-Damgarten besteht eine gut



ausgebaute und zum weiteren Ausbau vorgesehene Verbindung über die Bundesstraßen 104 und 105 sowie die Autobahn 19. Soweit Verbindungen mit und unter weiteren Mittelzentren in den Nachbarregionen (Demmin, Grimmen) über die Landesstraße 23 verlaufen, bestehen ebenfalls Alternativen.

Eine weitere Differenz ergibt sich aus der besonderen Funktion von Rostock-Warnemünde als Tourismuszentrum von eigenständiger Bedeutung, die sich in der abstrakten Netzlogik des Gutachtens, in der die Stadt Rostock als Ganzes betrachtet wurde, nicht sinnvoll abbildet. Aufgrund dieser Bedeutung wurde im Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes wie schon im geltenden Programm die Bundesstraße 103 zwischen der Autobahn 20 und Warnemünde als überregionale Verbindung vorgesehen, und die Verbindung zwischen Bad Doberan und dem Rostocker Nordwesten über die Landesstraße 12 und die neue Straße zwischen Elemenhorst und Rostock-Lichtenhagen wurde – ebenfalls in Übereinstimmung mit dem geltenden Raumentwicklungsprogramm – als regionale Verbindung vorgesehen. Mit beiden Einstufungen weicht der Planungsverband vom Landesgutachten ab, kommt aber gleichwohl der tatsächlichen Bedeutung und dem Ausbauzustand der betreffenden Straßen wesentlich näher.

Den übrigen Anregungen zur Festlegung der Verbindungsfunktionen im Straßennetz wird ebenfalls nicht gefolgt. Die in einer Stellungnahme genannte Kreisstraße 7 zwischen den Grundzentren Neubukow und Rerik nimmt sicherlich zum Teil regionalen Verkehr auf, weil sie eine annähernd gleichwertige Alternative zur Hauptverbindung über die Landesstraßen 12 und 122 ist. Grundsätzlich wird jedoch immer nur einer Verbindung zwischen zwei Zentren die entsprechende Funktion zugewiesen. Aus dem gleichen Grund wird der Anregung bezüglich der Landesstraße 12 zwischen Elmenhorst und Warnemünde nicht gefolgt. Der Landesstraße 11 zwischen Bützow, Kröpelin und Kühlungsborn war in früheren Jahrzehnten eine überregionale Funktion zugeordnet, um als Querverbindung zwischen den Ostseebädern, der Autobahn 20 und der damals als großräumig bedeutsam eingestuften Bundesstraße 104 zu dienen. Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 sowie dem Gutachten von 2019 ist dieses Konzept modifiziert worden. Mit Blick auf die erheblichen Ausbau- und Eingriffserfordernisse – Ortsumgehung Bützow durch die ökologisch sensible Warnowniederung, Ausbau der Straße durch das Waldgebiet Kühlung – hält der Planungsverband diese Modifikationen für richtig und folgt den betreffenden Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes sowie den aktuellen Empfehlungen aus dem Gutachten der Straßenbauverwaltung.

Soweit gegen die im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes enthaltenen Straßenneubauvorhaben nochmals grundsätzliche Einwände vorgetragen wurden, nimmt der Planungsverband diese zur Kenntnis. Das Bemühen um eine bevorzugte Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel ist berechtigt und schlägt sich in den Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes nieder. Die besondere Bedeutung des Rostocker Seehafens und seines Umfeldes als Industrie- und Gewerbestandort erfordert und rechtfertigt jedoch aus Sicht des Planungsverbandes hier einen weiteren Ausbau des Straßennetzes, um die Standortvorteile bestmöglich auszunutzen.

Konkretere Festlegungen zum Ausbau des regionalen Radwegenetzes und zur Entwicklung der Zugangsstellen im Schienennahverkehr hatte der Planungsverband zu Beginn der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes selbst erwogen, im weiteren Prozess der Entwurfsbearbeitung jedoch zurückgestellt. Maßgebend waren hierfür zunächst die verfügbaren Arbeitszeitressourcen – in zweiter Linie aber auch die Überlegung, dass auf der regionalen Maßstabsebene keine dringenden Sicherungserfordernisse mit diesen Planungen verbunden sind. Zum Radverkehr liegt das Radwegkonzept des Regionalen Planungsverbandes aus dem Jahr 2017 vor, das auf einen längeren Zeitraum angelegt war und bis heute keineswegs veraltet ist.



Die in diesem Konzept für den mittleren Planungshorizont bis zum Jahr 2030 vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise umgesetzt. Insgesamt geht jedoch der Ausbau des überörtlichen straßenbegleitenden Radwegenetzes langsamer voran als im Konzept veranschlagt wurde. Somit verbleiben noch sehr viele Lückenschlüsse und Netzergänzungen, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden müssten, um ein durchgängig befahrbares Netz im Nachbarortsverkehr zu erhalten. Zur Entwicklung der Bahnhaltepunkte sind Untersuchungen in dem Gutachten zum regionalen Schienenpersonennahverkehr enthalten, das der Planungsverband im Jahr 2023 veröffentlicht hat. Während die Empfehlungen der Gutachter zur Netzentwicklung in das neue Raumentwicklungsprogramm aufgenommen wurden, erschienen deren Vorschläge zur Wieder- oder Neueinrichtung von Haltepunkten dem Planungsverband nicht ohne weitere Bewertung verwendbar, sodass von entsprechenden Festlegungen im Raumentwicklungsprogramm vorerst abgesehen wurde. Im Rahmen zukünftiger Überprüfungen und Fortschreibungen des Raumentwicklungsprogrammes können die Themenbereiche Radverkehr und Bahnhaltepunkte nochmals betrachtet und eventuell weitergehende Festlegungen getroffen werden.

Die Vorzugstrasse der geplanten Ortsumgehung Mönchhagen/Rövershagen im Zuge der Bundesstraße 105 war bereits in den zweiten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes mit einer Kennzeichnung als Vorrangtrasse aufgenommen worden, womit der im Jahr 2025 noch laufenden Raumverträglichkeitsprüfung vorgegriffen wurde. Im Ergebnis dieser Prüfung, das im Februar 2026 veröffentlicht wurde, hat die Landesplanungsbehörde die Vorzugsvariante der Straßenbauverwaltung förmlich bestätigt, sodass diese unverändert in die endgültige Fassung des neuen Raumentwicklungsprogrammes übernommen wird. Einwände und Hinweise aus der Öffentlichkeit zur geplanten Ortsumgehung wurden im Jahr 2025 von der Landesplanungsbehörde aufgenommen, in die Beurteilung einbezogen und dokumentiert. In den Einwänden, die etwas später im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes nochmals vorgebracht wurden, erkennt der Planungsverband keine wesentlich anderen oder weitergehenden Aspekte, die zu einer anderen Abwägung führen müssten. Die von den betroffenen Gemeinden zu recht befürchteten Zerschneidungseffekte der neuen Straße werden durch eine möglichst eng an die Bestandsstrasse angelehnte Führung weitestmöglich gemindert. Zugleich werden damit die Umweltauswirkungen gemindert, und es wird eine hohe Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrten erzielt. Die Entlastung hat hier allerdings positive wie negative Effekte. Die absehbar negativen Auswirkungen auf die Kundenfrequenz der Anliegerbetriebe an der bestehenden Bundesstraße können durch die geplante Anbindung des Ortsteils Purkshof jedoch teilweise verringert werden. Der von einigen Einwendern bevorzugte Ausbau der bestehenden Bundesstraße ist im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung in gleicher Tiefe wie die Neubauvarianten untersucht und mit allen Konsequenzen bewertet worden. Die mit einem regelkonformen Ausbau verbundenen Eingriffe in die Straßenräume und die Bausubstanz der Orte lassen diese Alternative nicht vorzugswürdig erscheinen. Im Nachvollzug der Erwägungen der Landesplanungsbehörde und nach ergänzender Würdigung der zur Vorzugstrasse im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes nochmals eingegangenen Stellungnahmen hält der Planungsverband an der Festlegung der Vorrangtrasse für die Ortsumgehung Mönchhagen/Rövershagen fest.

Weitere Einwände beziehen sich auf die geplante neue Straßenverbindung zwischen dem Rostocker Seehafen und dem Industriegebiet Poppendorf. Die Straßenbauverwaltung geht bezüglich des Teilabschnitts östlich der Bundesstraße 105 davon aus, dass eine Anbindung des Industriegebietes vorrangig über die bestehenden Straßen erfolgen sollte und dass grundsätzlich Ausbau- vor Neubaulösungen zu betrachten wären.



Soweit dem Planungsverband der Stand der laufenden Voruntersuchungen bekannt ist, wäre eine Ausbaulösung unter Einbeziehung der vorhandenen Kreisstraße 16 jedoch nicht unbedingt mit weniger Aufwand verbunden als ein Straßenneubau. Der Planungsverband hält deshalb an der Vorbehaltstrasse für einen Straßenneubau fest, wie sie in den Entwürfen des neuen Raumentwicklungsprogrammes und auch bereits im geltenden Programm aus dem Jahr 2011 enthalten ist. Dass im Zuge der weiteren Projektplanung ein Neubau den denkbaren Ausbaulösungen gegenübergestellt und bezüglich Kosten und Nutzen gerechtfertigt werden muss, bleibt davon unbenommen.

Da im Zusammenhang mit der möglichen neuen Straße zwischen Seehafen und Poppendorf immer wieder über Begriffe wie „Schwerlasttrasse“ oder „bedarfsgerechte Anbindung“ diskutiert wird, möchte der Planungsverband nochmals die bereits in früheren Entwurfsdokumenten enthaltene Klarstellung wiederholen, dass eine normale Straße geplant ist, die bedeutende Industriestandorte *bedarfsgerecht*, also auf direktem Wege sowie frei von Ortsdurchfahrten und ebenerdigen Bahnübergängen, an das überregionale Straßennetz und den Seehafen anbinden soll. Der Begriff der *Schwerlasttrasse* wurde in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit der neuen Straße genutzt, bezog sich dann jedoch immer auf das engere Umfeld des Seehafens und die Möglichkeit, Schwer- und Großraumtransporte zwischen Produktionsbetrieben und Kaianlagen durchführen zu können – idealerweise ohne auf den allgemeinen Verkehr Rücksicht nehmen zu müssen. Der Planungsverband geht jedoch davon aus, dass im Zuge der Vorbehaltstrasse eine dem allgemeinen Verkehr gewidmete Straße entstehen soll. Über mögliche besondere Anforderungen bezüglich Belastung und Lichtraum wäre in der weiteren Planung zu befinden.

Die geplante Ortsumgehung Rostock-Nienhagen steht im direkten Zusammenhang mit der Ost-West-Verbindung zwischen Seehafen und Poppendorf. Die im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes als Vorbehaltstrasse enthaltene westliche Umgehung wird als Vorrangtrasse in die endgültige Planfassung übernommen, da sich in den Voruntersuchungen der Stadt Rostock diese Variante als Vorzugslösung mittlerweile verfestigt hat.

Die Anregungen zur weitergehenden Festlegung von Trassen für den Straßenbau im Rostocker Stadtgebiet werden nicht aufgegriffen. Bezüglich der Südanbindung des Warnemünder Industriegebietes an die Stadtautobahn ist der Planungsverband im Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes den Erwägungen der Stadtplanung gefolgt, die im Bereich der Vorbehaltstrasse ein Wohngebiet entwickeln möchte. In Anbetracht der Entwicklung des Werftgeländes und dessen neuer militärischer Bedeutung wurde die weitere Freihaltung dieser Trasse für eine südliche Straßenanbindung bei der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes nochmals erwogen, letztlich jedoch zugunsten des geplanten Wohngebietes verworfen.

Aufgrund der hohen Belastung des Tangentensystems für den innerstädtischen Verkehr in Rostock steht eine neue südliche Innenstadtumgehung als latente Notwendigkeit seit Jahrzehnten im Raum. Wegen der gegebenen Restriktionen hatten Stadt- und Regionalplanung stets eine unentschiedene Haltung zu dieser Planung, die im aktuellen städtischen Verkehrskonzept erneut zum Ausdruck kommt. Auch in der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, die jetzt nochmals die Festlegung einer Vorbehaltstrasse anregt, drückt sich Ambivalenz aus, weil zugleich die funktionale Aufstufung bestehender Innstadtdurchfahrten gewünscht wird, die eigentlich vom durchfahrenden Verkehr entlastet und auf ihre Zubringerfunktion beschränkt werden müssten. Der Planungsverband löst diese Ambivalenz mit dem neuen Raumentwicklungsprogramm nicht auf. Mögliche weitergehende Betrachtungen werden zukünftigen Fortschreibungen des Raumentwicklungsprogrammes vorbehalten.



Bezüglich der Verbindungsfunktionen im Eisenbahnnetz gibt es sowohl Kritik als auch ausdrückliche Zustimmung zur Einstufung der Bahnstrecke Güstrow—Pritzwalk. Da beide Städte Mittelzentren sind, ist eine überregionale Verbindungsfunktion gegeben, ungeachtet der aktuell nur auf Teilabschnitten außerhalb der Region Rostock gegebenen Verkehrsbedienungen und des unzureichenden Ausbauzustandes. Andere Verbindungen im Bahnnetz zwischen diesen beiden Zentren gibt es nicht. Die missverständliche Ausführung im Begründungsteil des Programmentwurfes, wonach die Wiederinbetriebnahme dieser Strecke für den regulären Personennahverkehr ohne größeren Aufwand möglich wäre, wird in der endgültigen Planfassung relativiert.

Die im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes abgebildeten Trassen für mögliche neue Bahnstrecken beruhen auf dem Gutachten zur Entwicklung des regionalen Schienenpersonennahverkehrs aus dem Jahr 2023. In diesem Gutachten wiederum war eine zeitgleich erstellte Planung zum Ausbau des Schmalspurnetzes im Nordwesten der Region aufgegriffen worden. Den möglichen Neubautrassen zwischen Kühlungsborn und Rerik sowie Bad Doberan und Warnemünde liegen deshalb schon genauere Planungen zugrunde, während die übrigen Trassen von Rostock nach Satow und Nienhagen sowie von Tessin nach Gnoien auf einer lediglich überschlägigen Betrachtung möglicher Korridore und Restriktionen beruhen. Die ursprüngliche Überlegung, wonach sich Bemühungen auf nationaler Ebene um eine deutliche Erhöhung der Marktanteile des öffentlichen Verkehrs in ebenso deutlich geänderten Prioritäten beim Ausbau der Infrastruktur niederschlagen könnten, bleibt aus Sicht des Planungsverbandes richtig. Allerdings sind solche Verschiebungen bis heute nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund ist die von der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern in ihrer Stellungnahme vertretene Auffassung verständlich, wonach im Raumentwicklungsprogramm nur die aus Sicht des Landes vordringlichen und realistischen Ausbaumaßnahmen aufgegriffen und die überwiegend umstrittenen Netzerweiterungen nicht weiter verfolgt werden sollten.

Aktuell ist nicht sicher abzusehen, in welche Richtung der auf nationaler Ebene bestehende Zielkonflikt zwischen der angestrebten Rückführung von Kohlendioxidemissionen und der weiteren Förderung des Kraftfahrzeugverkehrs aufgelöst wird. Vor diesem Hintergrund hält der Planungsverband an der Darstellung der perspektivischen Bahn-Neubautrassen in der Karte des Raumentwicklungsprogrammes einstweilen fest, um die in Betracht kommenden Korridore kenntlich zu machen. Zusammen mit anderen oben erwähnten verkehrsbezogenen Inhalten gehören die perspektivischen Bahnnetzergänzungen zu den Festlegungen, die mit der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes nochmals kritisch zu überprüfen wären. Der Flughafen Laage, der in einer Stellungnahme zur Einbeziehung in das Netz des Schienenpersonennahverkehrs vorgeschlagen wird, gehört nicht zu den Verkehrsschwerpunkten, die im oben erwähnten Gutachten als anbindungswürdig im Rahmen möglicher Netzerweiterungen eingeschätzt wurden. Die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 dafür noch enthaltene Vorbehaltsstrasse südlich des Bahnhofes Laage wird daher nicht in das neue Programm übernommen.

Die Notwendigkeit und Vordringlichkeit des zweigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke zwischen Rostock und Ribnitz erscheint nach Auswertung aller Stellungnahmen unstrittig. Der Planungsverband folgt der Anregung der Landes-Verkehrsgesellschaft, diese Strecke durchgängig als Vorrangtrasse für den Ausbau festzulegen. Die kritischen Hinweise der Verkehrsgesellschaft zu den Vorbehaltsfestlegungen für den abschnittweisen Ausbau weiterer Strecken sowie zur Vorrangfestlegung für den Wiederaufbau der Verbindungskurve Lalendorf nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Die aufgezeigten Schwierigkeiten sowie das unter heutigen Bedingungen zum Teil fragwürdige Kosten-Nutzen-Verhältnis der betreffenden Maßnahmen



sind dem Planungsverband bewusst. Dessen ungeachtet wird jedoch davon ausgegangen, dass in längerfristiger Perspektive bis etwa 2050 die Umsetzung dieser Ausbaumaßnahmen notwendig sein wird, wenn ein nennenswert höherer Verkehrsanteil über das bestehende Schienennetz abgewickelt und auf allen Strecken eine der Verbindungsfunktion angemessene Reisegeschwindigkeit erreicht werden soll. Im Unterschied zu den möglichen Neubaustrecken mit ihrer vagen Realisierungsperspektive erscheint dem Planungsverband das aus demselben Fachgutachten übernommene Konzept zum Ausbau kritischer Abschnitte im vorhandenen Netz durchaus realitätsnah, sodass an den entsprechenden Festlegungen im Raumentwicklungsprogramm festgehalten wird.

Aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Güterverkehr zum Rostocker Seehafen wird in die endgültige Planfassung der Bahnstreckenabschnitt zwischen Kavelstorf und dem Güterbahnhof am Hafen als zusätzliche Vorrangtrasse für den zweigleisigen Ausbau aufgenommen. Der betreffenden Anregung wird damit gefolgt.

Zur ausdrücklich abgeschwächten Vorbehaltswirkung der Bahn-Neubautrassen wirft die Stadt Kühlungsborn in ihrer Stellungnahme mit Recht die Frage auf, welche Verbindlichkeit der Planungsverband dieser Festlegung denn beimessen möchte. Der Planungsverband misst aufgrund der oben beschriebenen Unsicherheiten diesen Festlegungen keine verbindliche Durchsetzungskraft bei, sodass im Fall der Wohnbaulandentwicklung im Westen von Kühlungsborn die Entscheidung letztlich bei der Stadt selbst liegt. Die Stadt würde jedoch falsch abwägen, wenn sie mit Verweis auf einen akuten Wohnungsbedarf das regionale Interesse an der langfristigen Freihaltung eines Trassenkorridors pauschal beiseiteschieben und mögliche Planungsvarianten mit Einbeziehung eines solchen Korridors gar nicht ernsthaft prüfen würde. Der Planungsverband geht davon aus, dass es solche Lösungsmöglichkeiten gibt und dass die Entwicklungsabsichten der Stadt mit den regionalen Interessen vereinbar sind.

Im Zuge der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes wurden darüber hinaus verschiedene Anregungen aufgegriffen, die auf eine verstärkte Ausbildung von Redundanzen und Sicherheitsreserven in der Verkehrsinfrastruktur für den Krisenfall abzielen. Diese fügen sich ein in Bestrebungen auf der Bundesebene, den Schutz kritischer Infrastrukturen und Aspekte der Risikovorsorge verstärkt in die räumliche Planung einzubeziehen. Aufgrund diesbezüglicher Erwägungen wurden der zweigleisige Ausbau der Bahnstreckenabschnitte Bützow—Güstrow und Güstrow—Teterow (Regionsgrenze) von Vorbehalts- in Vorrangfestlegungen geändert sowie zusätzliche Gleisanbindung der Industrie-Vorranggebiete Rostock-Mönchhagen und Warnemünde Werft als perspektivische Netzergänzungen aufgenommen.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wurden somit folgende letzte Änderungen am Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgenommen:

- Ergänzung der Grundsatzbestimmung im Satz 5.1 (1) und der Begründung um den Aspekt der Risikovorsorge.
- Änderung der Ortsumgehung Rostock-Nienhagen von einer Vorbehalts- in eine Vorrangtrasse.
- Änderung des Bahnstreckenabschnitts Rövershagen—Altheide von einer Vorbehalts- in eine Vorrangtrasse für den zweigleisigen Ausbau.
- Änderung der Bahnstreckenabschnitte Bützow—Güstrow und Güstrow—Teterow (Regionsgrenze) von Vorbehalts- in Vorrangtrassen für den zweigleisigen Ausbau.



- Ergänzende Aufnahme der Bahnstrecke von Kavelstorf zum Güterbahnhof am Rostocker Seehafen als Vorrangtrasse für den zweigleisigen Ausbau.
- Ergänzende Aufnahme einer südlichen Gleisanbindung des Industriegebietes Warnemünde Werft sowie einer östlichen Gleisanbindung des Industriegebietes Rostock-Mönchhagen und des Seehafens an die Bahnstrecke Rostock—Stralsund als perspektivische Netzergänzungen.

Im Übrigen wurden die Festlegungen unverändert aus dem zweiten Entwurf vom September 2025 in die endgültige Planfassung übernommen.



14 Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Allgemeine Vorbehalte gegen den Ausbau der Windenergienutzung

Die Hinweise zur Regelung der Windenergienutzung nehmen, wie schon beim ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes, den größten Teil unter allen eingegangenen Hinweisen ein. In verschiedenen Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger werden nochmals allgemeine Vorbehalte gegen die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und den weiteren Zubau von Windenergieanlagen im Besonderen zum Ausdruck gebracht. Diese gründen sich hauptsächlich auf das stark schwankende Aufkommen der Windenergie, den noch unzureichenden Ausbauzustand von Netzen und Speicheranlagen, die Verteilung finanzieller Lasten und Vorteile, die Veränderung der Landschaft, Schall-, Schattenwurf und Schadstoffbelastungen, Gefahren für die Tierwelt, Auswirkungen auf den Tourismus und die Immobilienpreise sowie auf Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner. Der Planungsverband war auf verschiedene Vorbehalte bereits in der Abwägungsdokumentation zum zweiten Entwurf vom September 2025 eingegangen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Windenergienutzung zur nationalen und landesweiten Energieversorgung beitragen soll, ist durch Gesetze vorgegeben und liegt nicht in der eigenen Kompetenz des Regionalen Planungsverbandes. Grundsätzliche Argumente für und wider die Nutzung der Windenergie sind deshalb in dieser Dokumentation nicht nochmals ausführlich wiedergegeben. Vielmehr geht es darum, wie die gesetzlichen Vorgaben in der Region Rostock in einer möglichst verträglichen Weise umgesetzt werden können. Die dafür maßgebenden Hinweise und Erwägungen sind in der vorliegenden Dokumentation und in dem zur endgültigen Fassung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes herausgegebenen Umweltbericht wiedergegeben.

Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Landes

Hinweise aus der Beteiligung

In diesem Abschnitt sind zunächst wesentliche Hinweise wiedergegeben, die sich auf einschlägige Vorgaben des Bundes und des Landes und deren regionale Umsetzung beziehen. Dazu geäußert haben sich unter anderen das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, das Amt Mecklenburgische Schweiz, die Gemeinden Carinerland und Satow, der BUND-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, der Landesverband Erneuerbare Energien, der Verein Wind-Energy-Network sowie die Firmen Enertrag und WPD.

- Kritik an den vermeintlich unvollkommenen gesetzlichen Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Bürger: Es reiche nicht, wenn sich finanzielle Vorteile nur im Gemeindehaushalt auswirkten. Diese seien im Übrigen, wenn man sie auf den einzelnen Bürger umrechne, gering und stellten keinen angemessenen Ausgleich dar.
- Kritik am Flächenbezug der gesetzlichen Ausbauziele: Diese sollten stattdessen an Leistungsgrößen festgemacht werden, um auf eine optimale Ausnutzung der Windenergiegebiete hinzuwirken.
- Anregung zur Wiedereinführung der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich.



- Anregung regional verbindlicher Obergrenzen für die Flächenbeanspruchung (2,1 Prozent wie im Gesetz) und Anlagenleistung (Vorschlag: 3.250 Megawatt), wobei alle zulässigen Anlagen außerhalb der Vorranggebiete auf die Ziele angerechnet werden sollten.
- Kritik am Umschwenken des Planungsverbandes vom zunächst beabsichtigten einstufigen auf ein zweistufiges Verfahren der Gebietsfestlegung: Indem zunächst nur das Zwischenziel für 2027 angestrebt werde, bliebe das volle Ausmaß der Umweltwirkungen bei der Planung zunächst außer Betracht; außerdem entstehe zusätzlicher Bürokratieaufwand und die Planungssicherheit für alle Beteiligten – auch für den notwendigen Netzausbau – werde verringert.
- Anregung einer größeren Flächenreserve, die über den gesetzlichen Zielwert hinaus eingeplant werden sollte: Dazu wird auf mögliche Unsicherheiten beim Artenschutz sowie auf die fragliche Anrechenbarkeit auf das Flächenziel bei Doppelnutzung mit Solaranlagen verwiesen.
- Mahnung zur strikten Anwendung aller von der Landesebene vorgegebenen Ausschlusskriterien gemäß dem Erlass vom Februar 2023; dazu auch der Verweis auf die ergänzenden fachaufsichtlichen Rundschreiben der obersten Landesplanungsbehörde zur Anwendung bestimmter Abwägungskriterien.
- Anregung einer zusätzlichen Grundsatzfestlegung zur vorzugsweise regionalen Nutzung des erzeugten Stroms: Dies sollte die Gewinnung von Wasserstoff einschließen. In diesem Zusammenhang steht die Anregung, dass eventuell auch die Nähe zu vorhandenen Gasleitungen ein Kriterium der Flächenauswahl sein könne.
- Empfehlungen zur Form der textlichen Festlegungen: die Regelung zum Überstreichen des Rotorkreises sollte Teil der Zielfestlegung sein, ebenso der verbindliche Ausschluss planerischer Höhenbeschränkungen in den Vorranggebieten. Dazu der ausdrückliche Hinweis, dass die Festlegung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete keine Zielfestlegung im rechtlichen Sinne ist und deshalb auch nicht so gekennzeichnet werden solle.

Abwägung

Soweit die oben aufgeführten Hinweise sich auf den gesetzlichen Rahmen der Windenergienutzung beziehen, nimmt der Planungsverband sie zur Kenntnis. In der Abwägungsdokumentation vom September 2025 waren zu diesen Rahmenbedingungen, die nicht der eigenen Entscheidungskompetenz der Regionalplanung unterliegen, bereits Ausführungen gemacht worden, auf die hiermit nochmals verwiesen wird. Bezüglich der Forderung, dass die Planung an Leistungs- statt an Flächenzielwerten ausgerichtet werden sollte, weist der Planungsverband nochmals darauf hin, dass die gesetzlichen Flächenzielwerte auf Leistungszielen beruhen. Für eine einheitliche, gerechte und überprüfbare Umsetzung dieser Leistungsziele durch die Träger der Raumordnungsplanung ist die Umrechnung in verbindliche Flächenvorgaben unumgänglich.

Bezüglich der Forderungen, wonach das Ausbauziel zugleich auch Obergrenze für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung in der Region sein und die Festlegung der Vorranggebiete mit einer verbindlichen Ausschlusswirkung für den übrigen Raum verbunden werden sollte, verweist der Planungsverband auf die geltenden Regelungen des Raumordnungsgesetzes. Grundsätzlich kann die Festlegung von Vorranggebieten mit einer Ausschlusswirkung verbunden werden. Mit den im § 28 des Raumordnungsgesetzes getroffenen Sonderregelungen für die Windenergienutzung an Land wurde diese Möglichkeit jedoch gerade für diese spezielle Nutzung ausdrücklich verwehrt. Eine Klausel mit gleichem Inhalt an anderer Stelle gilt ebenso für



die Stromerzeugung aus Solarenergie. Der Gesetzgeber möchte demnach einstweilen nicht zulassen, dass die verfügbaren Planungsinstrumente für eine gezielte Begrenzung der Erneuerbare-Energien-Nutzung eingesetzt werden. Dies steht im Einklang mit dem überragenden öffentlichen Interesse, dass dieser Nutzung in den Gesetzen zuerkannt wurde.

Die im Jahr 2025 getroffene Entscheidung des Planungsverbandes, wonach die aktuelle Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes zunächst am gesetzlichen Zwischenziel ausgerichtet werden soll, wird nicht revidiert. Der Planungsverband erkennt die Berechtigung aller Argumente an, die jetzt nochmals für eine einstufige Planung, also für die Orientierung am endgültigen gesetzlichen Flächenziel von 2,1 Prozent der Regionsfläche, vorgetragen wurden. Die nach dem Wechsel der Bundesregierung im Jahr 2025 angekündigte Überprüfung dieses Endziels hat jedoch Verunsicherung ausgelöst, und alle vier regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern orientieren sich jetzt mit ihren Planungen zunächst am Zwischenziel von 1,4 Prozent der Landesfläche. Damit können in den kommenden Jahren die weiteren Planungen an möglichen Neuregelungen ausgerichtet oder unter den geltenden Maßgaben fortgeführt werden, falls diese unverändert bleiben.

Die von einigen Einwendern angeregte Berücksichtigung einer gewissen Flächenreserve für den Fall, dass sich einzelne Vorranggebiete später als nicht anrechenbar auf das gesetzliche Flächenziel erweisen sollten, ist verständlich. Der Planungsverband geht allerdings davon aus, dass alle im neuen Raumentwicklungsprogramm festgelegten Windenergiegebiete auf das Flächenziel angerechnet werden können. Mit der im Juni 2026 erfolgten Veröffentlichung letzter Entwurfsänderungen hat der Planungsverband nochmals die im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes anzustrebende regionale Zielgröße zur Diskussion gestellt. In Anbetracht einiger notwendiger Rücknahmen geplanter Windenergiegebiete aus dem zweiten Entwurf war zu entscheiden, ob am selbst gesetzten Ziel von 1,5 Prozent der Regionsfläche (entsprechend dem regionalen Energiekonzept aus dem Jahr 2022) festgehalten oder eine strikte Ausrichtung an der gesetzlichen 1,4-Prozent-Vorgabe erfolgen sollte. Ein Festhalten am 1,5-Prozent-Ziel hätte die Wiederaufnahme möglicher Windenergiegebiete aus dem ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes in etwas größerem Umfang erfordert. Im Ergebnis der abschließenden Abwägung hat sich der Planungsverband für die strikte Ausrichtung am gesetzlichen Zielwert entschieden. Die Entscheidung über die Auswahl weiterer Windenergiegebiete soll der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes vorbehalten bleiben.

Die in einzelnen Stellungnahmen geübte Kritik an einer vermeintlich unvollständigen Umsetzung der von der Landesregierung vorgegebenen Planungskriterien ist aus Sicht des Planungsverbandes nicht berechtigt. Der Planungsverband hat selbst ein Interesse daran, dass alle Windenergiegebiete nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien ausgewählt und abgegrenzt sind. Soweit sich die Kritik auf die Überplanung kleiner Gewässer, Gehölze und Biotope bezieht, ist dies lediglich eine Frage der Maßstäblichkeit. Im Maßstab der verbindlichen Grundkarte von 1 : 100 000 muss eine gewisse Generalisierung der Festlegungen erfolgen, um die Erkennbarkeit zu gewährleisten. Deshalb hat der Planungsverband Größenschwellen für die Berücksichtigung solcher Strukturen eingeführt, soweit solche Schwellenwerte nicht schon im Kriterienerlass der Landesregierung ausdrücklich vorgeschrieben waren. In den näheren Bestimmungen zur Ausnutzung der Windenergiegebiete im Textteil des Raumentwicklungsprogrammes ist klar ausgeführt, dass der gesetzliche Schutz solcher Kleinstrukturen von der Vorrangwirkung der Windenergiegebiete unberührt bleibt und dass die Entwicklungskorridore der Fließgewässer von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.



Soweit sich die Kritik auf eine vermeintlich mangelnde Umsetzung der Abstandsvorschriften zum Schutz der Brutplätze bestimmter Großvogelarten bezieht, trifft sie aus Sicht des Planungsverbandes ebenfalls nicht zu. Der Planungsverband hat die diesbezüglichen Vorgaben der Landesregierung umgesetzt. Nicht wirksam werden diese Vorschriften allerdings, wenn es um früher festgelegte und bereits langjährig genutzte Windenergiegebiete geht. Die Festlegung der Vorranggebiete muss einen verlässlichen Rahmen für viele Jahre bieten und kann nicht fortwährend geändert werden, wenn in der Umgebung neue Vogelbrutplätze entdeckt wurden. Aus demselben Grund können auch keine Vorkommen von Vögeln in die Planung einbezogen werden, die nicht langjährig Brutplatztreu sind. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zu den Vogelschutzbelangen sowie auf die Abwägung der Hinweise zu den einzelnen Vorranggebieten im Abschnitt 15 verwiesen.

In einigen Stellungnahmen, die sich auf die Einheitlichkeit der Planungsmethodik und die Vorgaben des Landes beziehen, wird auf Rundschreiben der obersten Landesplanungsbehörde verwiesen. Mit diesen Rundschreiben wurden ergänzend zum Kriterienerlass vom Februar 2023 den regionalen Planungsverbänden Hinweise auf zusätzliche Abwägungskriterien gegeben, die nach Ermittlung der potenziell geeigneten Windenergiegebiete für die nähere Auswahl vornehmlich herangezogen werden sollten. Der Planungsverband hat die in den Rundschreiben benannten Belange bei seiner Flächenauswahl berücksichtigt. Es wäre allerdings ein Missverständnis davon auszugehen, dass ausschließlich diese Belange zu berücksichtigen wären oder dass sie allen anderen Belangen im Konfliktfall immer vorzuziehen wären.

Der Anregung, dass mit den Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes auf einen vornehmlich orts-nahen Verbrauch der gewonnenen Energie hingewirkt werden sollte, wird nicht gefolgt. Es würde sich um eine reine Wunschformel ohne jede Verbindlichkeit handeln. Im Übrigen ist auch keine Begründung dafür ersichtlich, die regionale Tätigkeit von Wirtschaftsunternehmen auf einen regionalen – oder gar nur lokalen – Markt beschränken zu wollen.

Anregungen zur Präzisierung einzelner Programmsätze, wie hier zur Vorrangwirkung und bestmöglichen Ausnutzung der Windenergiegebiete, sind sinngemäß auch zu anderen Regelungen im Raumentwicklungsprogramm vorgebracht worden. Prinzipiell geht es den Einwendern darum, möglichst viele Regelungsdetails in den eigentlichen Festlegungsteil des Raumentwicklungsprogrammes zu übernehmen, weil sie vermeintlich nur dann an dessen förmlicher Verbindlichkeit teilnehmen. Dem neuen Raumentwicklungsprogramm liegt jedoch durchgängig das Prinzip zugrunde, dass Ziele und Grundsätze möglichst knapp und verständlich formuliert werden und die darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe durch nähere Bestimmungen im Begründungsteil präzisiert werden. Nach dem Verständnis des Planungsverbandes wird damit der gesetzlichen Vorgabe genüge getan, wonach Ziele der Raumordnung „bestimmt oder bestimmbar“ sein müssen, um als solche ihre rechtliche Wirkung zu entfalten. Es würde nicht zur Rechtsklarheit beitragen, wenn im Regionalen Raumentwicklungsprogramm dieses einheitliche Prinzip bei bestimmten Regelungen durchbrochen würde, indem einzelne Programmsätze mit näheren Bestimmungen überfrachtet werden.

Das verbindliche Ziel gemäß Programmsatz 5.2 (1), wonach die Vorranggebiete für Windenergieanlagen „bestmöglich auszunutzen“ sind, ist im Begründungsteil mit der näheren Bestimmung versehen, dass die Rotorkreise die Gebietsgrenzen überstreichen dürfen. Damit ist aus Sicht des Planungsverbandes die rechtliche Verbindlichkeit dieser Rotor-außerhalb-Regelung hergestellt, die im Übrigen der langjährigen Genehmigungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern entspricht und zusätzlich im Landesplanungsgesetz verankert



ist. Im Sinne einer deklaratorischen Klarstellung werden in der endgültigen Planfassung die näheren Bestimmungen um eine Klausel ergänzt, wonach durch die Bauleitplanung in den Vorranggebieten keine pauschalen Höhenbeschränkungen festgesetzt werden dürfen – was sich eigentlich schon aus dem Wortlaut der Zielbestimmung selbst ergibt, denn ein Gebiet mit willkürlicher Höhenbeschränkung ist nicht *bestmöglich* ausgenutzt.

Ebenfalls im Sinne der Klarstellung werden die näheren Bestimmungen zum Programmsatz 5.2 (1) um eine Klausel zum Ausschluss heranrückender Wohnbauplanungen ergänzt. Dieser Ausschluss ergibt sich aus den zuletzt eingeführten Regelungen im § 9 a des Landesplanungsgesetzes, der unter anderem die Einhaltung der bis dahin nur als Planungsrichtwerte eingeführten Schutzabstände zwischen Windenergiegebieten und Wohnhäusern nunmehr rechtsverbindlich vorschreibt. Die Folge dieser gesetzlichen Abstandsregelung darf jedoch nicht sein, dass durch heranrückende Wohnbauplanungen eine nachträgliche Anpassung von Windenergie-Vorranggebieten im Raumentwicklungsprogramm erzwungen wird. Vielmehr ist umgekehrt die Bauleitplanung durch Gesetz gehalten, sich den Zielen und Vorrangfestlegungen der Regionalplanung anzupassen.

Den im zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes neu eingeführten Programmsatz 5.2 (2) zur Beschleunigungswirkung der Windenergiegebiete hatte der Planungsverband in pragmatischer Weise mit einem „Z“ (für *Ziel*) gekennzeichnet, um die strikte Verbindlichkeit dieser Regelung kenntlich zu machen. Dazu wurde im Rahmen der Beteiligung der Hinweis gegeben, dass die Festlegung der Beschleunigungsgebiete im rechtlichen Sinne kein Ziel ist. Dieser Hinweis trifft zu, weil es sich bei der Beschleunigungsregel nicht um eine Aussage zur Entwicklung des Raumes handelt (diese wird mit der Festlegung des betreffenden Vorranggebietes getroffen), sondern nur um eine verfahrensleitende Bestimmung für die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet. Anders als die eigentlichen Festlegungen der Raumordnung unterliegt die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten als Beschleunigungsgebiete keiner planerischen Abwägung. Im Sinne der korrekten Bezeichnung wird deshalb das Kürzel „Z“ beim Programmsatz 5.2 (2) in der endgültigen Planfassung nicht mehr verwendet. Die Begründung zum Programmsatz 5.2 (2) wird um eine Klarstellung zum Rechtscharakter dieser speziellen Festlegung ergänzt. Für den Plananwender ist ohnehin entscheidend, dass die Beschleunigungsregel verbindlich angewandt werden muss, während deren Differenzen zur Genese und Rechtsnatur der übrigen Festlegungen von eher theoretischem Interesse sind.

Im Ergebnis der Abwägung wird die Auswahl der Windenergiegebiete strikt am gesetzlichen Flächenziel von 1,4 Prozent der Regionsfläche – entsprechend etwa 5.100 Hektar – ausgerichtet. Die näheren Bestimmungen zum Satz 5.2 (1) des Raumentwicklungsprogrammes werden um Klarstellungen zur Unzulässigkeit von Höhenbeschränkungen sowie von heranrückenden Wohnbaulandentwicklungen ergänzt. Die Begründung zum Satz 5.2 (2) wird um eine Erläuterung des besonderen Rechtscharakters der Beschleunigungsregel ergänzt. Die Kennzeichnung „Z“ bei diesem Satz wird durch eine neutrale Kennzeichnung ersetzt.



Schutzabstände zu den Wohnorten

Hinweise aus der Beteiligung

Zur Begründung, Bemessung und generellen Anwendung der Schutzabstände sind vornehmlich wiederholende und bekräftigende Hinweise eingegangen. Geäußert haben sich unter anderen die Stadt Neubukow, die Gemeinden Biendorf und Hoppenrade sowie Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Orten.

- Im Umweltbericht zum Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes werde zu pauschal argumentiert: Eine abstrakte Betrachtung reiche nicht. Richtwertüberschreitungen bei einem bestehenden Windpark in der Region seien trotz Abstand nachgewiesen worden.
- Schutzabstände seien am tatsächlichen Siedlungscharakter festzumachen, nicht formal an Satzungen; so laute auch die einschlägige Rechtsprechung.

Abwägung

Die bei der Planung der Windenergiegebiete einzuhaltenden Schutzabstände zu den Wohnorten sind in Mecklenburg-Vorpommern durch Gesetz vorgeschrieben und unterliegen damit nicht der eigenen Abwägung des Regionalen Planungsverbandes. Soweit an der Bemessung dieser Abstände im Rahmen der Beteiligung nochmals grundsätzliche Kritik geübt wurde, sind die dazu vorgetragenen Argumente im Wesentlichen nicht neu. Der Planungsverband nimmt die Kritik zur Kenntnis und verweist dazu auch auf die Abwägungsdokumentation vom September 2025. Die in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebenen Abstände gehören bundesweit zu den höchsten. Eine weitere Erhöhung ist nicht möglich und stünde zudem in keinem angemessenen Verhältnis zu den Umweltauswirkungen, die von Windenergieanlagen tatsächlich ausgehen. Einwender, die an dieser Thematik näher interessiert sind, können zusätzlich auch den Umweltbericht zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 heranziehen, der im Internet weiterhin verfügbar ist. Im Rahmen der Alternativenprüfung war damals ein Szenario mit deutlich erhöhten Abstandsrichtwerten für die Region Rostock berechnet und als nicht umsetzbar erkannt worden.

In einer Stellungnahme wird die Beschreibung der Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen auf die Wohnorte als zu pauschal und tendenziell verharmlosend kritisiert. Der Umweltbericht enthält jedoch die ausdrückliche Klarstellung, dass die Einhaltung der maßgebenden Richtwerte des Immissionsschutzes durch die gewählten Abstände allein nicht gewährleistet wird, jedoch durch entsprechende Auflagen bei der Genehmigung der Windenergieanlagen in jedem Fall sicherzustellen ist. Wenn, wie in der betreffenden Stellungnahme beschrieben, trotz dieser Auflagen die Richtwerte später überschritten werden sollte, wäre im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsüberwachung für Abhilfe zu sorgen.

Mit Recht aufgeworfen wird in einigen Stellungnahmen die Frage nach der maßgeblichen Beurteilungsgrundlage, wenn es um die richtige Unterscheidung der zusammenhängend bebauten Orte von einzelnen Wohnhäusern geht, die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Für den ersten Entwurf des



neuen Raumentwicklungsprogrammes vom Jahr 2024, bei dem es auf höchste Genauigkeit noch nicht ankam, war zunächst eine rechnergestützte Unterscheidung nach pauschalen Kriterien vorgenommen worden. Für den zweiten Entwurf wurden dann alle Abstände eingehend überprüft. Soweit gemeindliche Satzungen zur Abgrenzung der Orte vorliegen, wurde auf diese Bezug genommen. In Einzelfällen wird dem Planungsverband jetzt vorgehalten, dass die betreffenden Satzungen den Bebauungszusammenhang im rechtlichen Sinne nicht korrekt abgrenzen würden und dass der Planungsverband sich ein eigenes Urteil hätte bilden müssen. Maßgebend müssten im Zweifel immer die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und nicht die formellen Inhalte einer Satzung sein.

Zu den betreffenden Einzelfällen sind die maßgeblichen Erwägungen und letztlich getroffenen Entscheidungen im Abschnitt 15 dargelegt. Im Grundsatz hat der Planungsverband bei der Überarbeitung des Entwurfes daran festgehalten, die gemeindlichen Satzungen, sofern vorhanden, als vorrangig maßgebende Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Nur bei konkreten Hinweisen auf grobe und offenkundige Unstimmigkeiten wurde nach Ortsbesichtigung davon abgegangen und eine abweichende Beurteilung anhand der tatsächlichen Bebauungsstruktur vorgenommen.

Im Ergebnis der Abwägung wird die Bemessung der Schutzabstände aus dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes mit einzelnen Korrekturen und Anpassungen beibehalten. Diese sind weiter unten in der gebietsbezogenen Abwägung näher beschrieben.

Methodik der Flächenbewertung

Hinweise aus der Beteiligung

Zur Bewertung der potenziellen Windenergiegebiete bezüglich ihrer Eignung und der örtlichen Umweltbedingungen war mit dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes eine einheitliche Systematik vorgeschlagen worden. Grundsätzliche Kritik an der gewählten Methodik wurde im Rahmen der Beteiligung kaum geäußert. Hinweise zur Methodik der Konfliktbewertung wurden unter anderem vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, vom Landkreis Rostock sowie von den Firmen UKA, WPD und Denker & Wulf gegeben:

- Kritik an der Verwendung älterer Datengrundlagen aus der Landschaftsplanung, insbesondere bezüglich des Landschaftsschutzes.
- Kritik an der Mehrfachbewertung ähnlicher Schutzerfordernisse bei den verschiedenen gesetzlichen Schutzgütern.
- Positive Standortmerkmale hätten gegenüber den umweltbezogenen Konflikten stärker gewichtet werden sollen.
- Hinweis auf auffällige Diskrepanzen zwischen der verbalen Beschreibung des Konfliktpotenzials einiger Windenergiegebiete und den zugehörigen Zahlenwerten in den Tabellen der Konfliktbewertung.
- Die Methodik der Bepunktung müsse nachvollziehbar erläutert und die schutzgutbezogene Bewertung für jedes Windenergiegebiet nachvollziehbar gemacht werden.



- Anregung, dass auch kleinere Erweiterungen bestehender Vorranggebiete in die einheitliche Bewertung einbezogen werden sollten.
- Die großflächige Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Warnow sei als Kriterium der Konfliktbewertung fraglich. Dazu der Verweis auf die vielen Windparks, die in dieser Zone schon errichtet wurden.
- Windenergiegebiete außerhalb der luftfahrtrechtlichen Höhenbeschränkungszone um den Flugplatz Laage sollten mit einem zusätzlichen Pluspunkt versehen werden.
- In den Brutrevieren der Seeadler sollten nur Gewässer als bevorzugte Nahrungshabitate in die Bewertung eingehen. Grünland, Feuchtgebiete und strukturreiches Ackerland seien dagegen nicht relevant. Die Lage eines Windenergiegebietes im gesetzlich bestimmten „zentralen Prüfbereich“ um einen Seeadlerhorst begründe kein kritisches Konfliktpotenzial, weil Minderungsmaßnahmen möglich seien.

Abwägung

Der Planungsverband hält nach Auswertung aller Hinweise an der gewählten Systematik der Konfliktbewertung fest, weil sie eine sachgerechte und objektive Abstufung der unterschiedlichen Konfliktpotenziale der möglichen Windenergiegebiete erlaubt. Im Zuge der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes wurde die gesamte Bewertung nochmals überprüft. Dabei sind in den Unterlagen vom September 2025 einzelne Fehler auffällig geworden. Die angewandte Bewertungs- und Berechnungsmethodik ist im Umweltbericht zur endgültigen Planfassung nochmals genauer erläutert. Soweit Einwander bei der Bewertung einzelner Windenergiegebiete Unstimmigkeiten bemerkt haben, wird darauf in der Abwägung zu den betreffenden Gebieten im Abschnitt 15 eingegangen. Die an der Bewertung vorgenommenen Korrekturen bleiben in den meisten Fällen ohne Auswirkung auf die Auswahl der Windenergiegebiete. Soweit Gebiete im Entwurf von 2025 zu positiv bewertet wurden, stehen sie auch nach der Korrektur meist noch gut genug da, um in der Auswahl der vorzugswürdigen Gebiete zu verbleiben. Eine Ausnahme bildet das Gebiet Parum, wo die örtlichen Belange des Denkmalschutzes und des Vogelschutzes einer Festlegung tendenziell entgegenstehen. Soweit Gebiete zu negativ bewertet wurden, sind sie nach der Korrektur dennoch meist nicht zu den vorzugswürdigen Gebieten zu zählen. Eine Ausnahme ist hier das Gebiet Linstow, das aus dem ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes in einer modifizierten Abgrenzung wieder in die endgültige Planfassung aufgenommen wird.

Bezüglich der verwendeten Datengrundlagen wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Umweltbericht verwiesen. Die vereinzelt vorgetragene Kritik, dass bestimmte Daten aus der Landschaftsplanung veraltet seien und nicht mehr hätten verwendet werden dürfen, hält der Planungsverband für nicht gerechtfertigt. Auf diese Kritik wurde im Umweltbericht zum Entwurf vom September 2025 bereits eingegangen. Auch auf die Überschneidungen in der Bewertung verschiedener Schutzgüter ist in den Entwurfsdokumenten der letzten Jahre bereits hingewiesen worden. Diese Überschneidungen sind nicht gänzlich vermeidbar, da bestimmte naturräumliche Merkmale für mehrere der gesetzlich bestimmten Schutzgüter von Bedeutung sind. Mit der Beschränkung auf höchstens drei Punkte je Schutzgut wurde vermieden, dass durch Aufsummierung von Einzelbewertungen Konflikte überzeichnet werden. Aus Sicht des Planungsverbandes wird das umweltbezogene Konfliktpotenzial der Windenergiegebiete mit der gewählten Bewertungssystematik plausibel abgebildet. Positive Standortmerkmale wie Vorbelastungen oder die Nähe zu Leitungen sind mit angemessenem Gewicht in die Bewertung eingegangen.



Erweiterungen bestehender Windenergiegebiete hat der Planungsverband generell ab einer Größe von 30 Hektar in die Konfliktbewertung einbezogen. Bei kleineren Erweiterungsflächen und Grenzanpassungen wird davon ausgegangen, dass schon der vorhandene Windpark die Umgebung maßgeblich prägt und damit die Abwägung tendenziell vorbestimmt. Soweit trotz Anwendung der einheitlichen Ausschlusskriterien mit solchen kleineren Erweiterungen besonders konfliktträchtige Teilräume berührt werden, können die betreffenden Belange im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden.

Bereits in den Entwurfsunterlagen vom September 2025 hatte der Planungsverband zu den Kriterien des Wasser- und Bodenschutzes angemerkt, dass diese sich in der Region vergleichsweise großflächig ausprägen, womit die eigentlich verfolgte Absicht, nur besonders konfliktträchtige Teilräume bewertungserheblich werden zu lassen, ein wenig unterlaufen wird. Beim Bodenschutz ist dies der Datengrundlage und der Methodik der Klassenbildung geschuldet, beim Grundwasserschutz der Besonderheit des weiträumigen Oberflächenschutzgebietes im Einzugsbereich der Warnow. Da in der Zone III des Wasserschutzgebietes Warnow keine wesentlich geringeren Schutzanforderungen gelten als in den entsprechenden Zonen anderer Schutzgebiete, wird beim Schutzgut Wasser und Boden dennoch an der mit dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes eingeführten Kategorisierung festgehalten. Es geht lediglich um die niedrigste, mit einem Punkt bewertete, Konfliktkategorie, sodass hier im Verhältnis zu anderen Schutzgütern und Bewertungskategorien kein unvertretbares Übergewicht erkannt werden kann.

Bezüglich der Brutreviere der Seeadler hält der Planungsverband daran fest, dass bei Überschneidung mit zentralen Prüfbereichen um die Brutplätze ein kritisches Konfliktpotenzial erkannt wird, denn das erhebliche Schlagrisiko ist in diesen Bereichen die gesetzliche Regelvermutung. Die einheitlich angewandte Systematik bewirkt, dass Windenergiegebiete mit erhöhtem Risikopotenzial für Großvögel in der Auswahl zurückgesetzt, aber nicht gleich kategorisch ausgeschlossen werden. Wenn ein mögliches Windenergiegebiet unter Vogelschutzgesichtspunkten problematisch, ansonsten aber eher konfliktarm ist, erfolgt die Letztentscheidung – Verzicht auf das Gebiet oder Festlegung von Minderungsmaßnahmen – nach der finalen Artenschutzprüfung in jedem Einzelfall. Damit wird dem naturschutzrechtlichen Grundsatz gefolgt, wonach Beeinträchtigungen in erster Linie vermieden und erst in zweiter Linie gemindert werden sollen.

Gefolgt wird dagegen der Anregung, dass bei der Bestimmung der bevorzugten Nahrungsgründe in den Brutrevieren der Seeadler die Grünlandbereiche ausgenommen bleiben sollten. Zur Überprüfung der Konfliktbewertung wurden im Jahr 2026 die bevorzugten Nahrungshabitate aufgrund der zuletzt vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie übergebenen Daten der Brutreviere sowie dem im Jahr 2023 veröffentlichten „Fachkonzept Habitatpotenzialanalyse“ neu ermittelt und mit den mutmaßlichen Flugkorridoren einheitlich abgegrenzt. Bereiche mit Grünlandnutzung wurden dabei nicht einbezogen. Zur Methodik der Abgrenzung und Bewertung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

Bezüglich der Höhenbeschränkungen der Flugsicherung und ihrer Berücksichtigung bei der vorläufigen Bewertung der Windenergiegebiete wird der Anregung einer stärkeren Gewichtung nicht gefolgt. Die unterschiedlich gute Nutzbarkeit der potenziellen Windenergiegebiete infolge dieser Beschränkung ist im gewählten Bewertungssystem mit einem aus Sicht des Planungsverbandes ausreichenden Gewicht berücksichtigt. Gleichwohl waren Korrekturen an der gebietsbezogenen Bewertung erforderlich, weil im Entwurf vom September 2025 die regulären Minuspunkte für Gebiete mit ausgeprägter Höhenlage fälschlich auch bei einigen Windenergiegebieten angerechnet worden waren, die außerhalb der Höhenbeschränkungszone



liegen. Dies führt dazu, dass sich einzelne Gebiete in der abschließenden Bewertung um bis zu zwei Punkte verbessert haben.

Der im Umweltbericht zur endgültigen Fassung des Raumentwicklungsprogrammes wiedergegebenen Konfliktbewertung liegt eine bereits verminderte Auswahl potenzieller Windenergiegebiete zu Grunde. Die Datengrundlage der Potenzialflächen und die Regelgröße von mindestens 30 Hektar wurde beibehalten. Gegenüber dem Entwurf vom September 2025 wurden jedoch einzelne Auswahlsschritte, die damals der pauschalen Konfliktbewertung nachfolgten, vorgezogen. Zudem wurden Erkenntnisse aus der Beteiligung berücksichtigt. Dies betrifft die nachfolgend genannten Auswahlkriterien und Potenzialgebiete.

Aufgrund der Anpassung der Schutzabstände zu den Wohnorten sind die Gebiete Hof Jörnstorff und Wendorf nicht mehr in der Vorauswahl enthalten, und die Erweiterung des Gebietes Neubukow wurde in verringerter Ausdehnung einbezogen. Zur Vermeidung der Umstellung von Ortschaften wurden die Gebiete Krempin, Groß Wüstenfelde und Groß Lunow aus der Vorauswahl herausgenommen. Die Erweiterung des Gebietes Dalwitz wurde in verringerter Ausdehnung einbezogen. Zu den dabei angelegten Maßstäben wird auf die Ausführungen zur Umstellungsproblematik sowie auf die gebietsbezogenen Erwägungen weiter unten verwiesen. Zur Vermeidung langgezogener Barrieren im Landschaftsraum wurde die mögliche Erweiterung des Gebietes Hohen Luckow von der Auswahl ausgenommen. Wegen bekannter Restriktionen der Flugsicherung wurde das Gebiet Sabel und die mögliche Erweiterung des Gebietes Glasewitz von der weiteren Bewertung ausgenommen. Zur vorsorglichen Sicherung einer Ausbautrasse im Verlauf der Freileitung Güstrow—Demmin wurde das Gebiet Kleverhof ausgenommen. Zur Vermeidung von Eingriffen in die europäischen Schutzgebiete wurde das potenzielle Windenergiegebiet Lübz in ausgenommen, und das Gebiet Schrödershof wurde in verminderter Ausdehnung – wie bereits im Entwurf vom September 2025 enthalten – in die Bewertung einbezogen. Wegen der unmittelbaren Überlagerung mit einem Großvogel-Brutrevier bzw. der Festlegung eines Vorranggebietes für den Freiraumschutz wurden die Gebiete Bad Doberan und Wustrow von der Bewertung ausgenommen.

Soweit im Zuge der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes weitere neue Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen sind, können die getroffenen Entscheidungen zur Aussonderung einzelner Potenzialflächen nochmals kritisch überprüft werden. Allerdings geht der Planungsverband davon aus, dass die möglichen zusätzlichen Gebiete in erster Linie aus der Menge derjenigen Gebiete zu wählen sein werden, die in die differenzierte Bewertung der Konfliktpotenziale einbezogen wurden.

Im Ergebnis der Abwägung wird die einheitliche Systematik der Bewertung umweltbezogener Konflikte aus dem Entwurf vom September 2025 beibehalten. Festgestellte Fehler in der Bewertung wurden korrigiert.

Verteilung der Windenergiegebiete in der Region

Hinweise aus der Beteiligung

Zur Verteilung der Windenergiegebiete innerhalb der Region Stellung genommen haben unter anderen die Ämter Gnoien und Mecklenburgische Schweiz, die Gemeinden Dummerstorf und Jürgenshagen sowie Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Orten.



- Kritik an der Gleichverteilung der gesetzlichen Flächenbeiträge auf die vier Planungsregionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Bei den gegebenen Restriktionen ziehe diese landesweite Gleichverteilung innerhalb der Region Rostock eine extreme Ungleichverteilung der Windenergiegebiete nach sich.
- In der Gemeinde Dummerstorf würde das vertretbare Maß überschritten: schon jetzt seien 1,7 Prozent des Gemeindegebietes mit Windparks und Vorranggebieten belegt. Zukünftig würden es 3 Prozent sein, womit die Vorgabe des Bundes übererfüllt würde.
- Kritik an der fortdauernden Ungleichbehandlung der regionalen Teilräume: Trotz der mit dem zweiten Entwurf vorgenommenen Verringerung der geplanten Windenergiegebiete sei im Ballungsraum zwischen Satow, Schwaan und Bützow kein einziges Gebiet weggefallen.
- Kritik an der Umstellung von Orten durch Windparks: Eine Umstellung zu mehr als 180 Grad sei nicht annehmbar. Dieser Belang müsse bei der Flächenauswahl mehr Gewicht bekommen.
- Forderung nach Berücksichtigung der Solarenergie bei den Flächenzielen: Im Amt Gnoien seien bereits 3 Prozent der Fläche für Photovoltaikanlagen verplant. Die Gemeinden des Amtes hätten damit schon einen erheblichen Beitrag geleistet.

Abwägung

Die Gerechtigkeitsfragen, die mit der Verteilung der Windenergiegebiete verbunden werden, sind bereits im Rahmen der ersten Überarbeitung des Entwurfes umfänglich erörtert worden. Hierzu wird auf die Abwägungsdokumentation vom September 2025 verwiesen. Soweit es um die Verteilung der gesetzlichen Flächenbeiträge auf die Planungsregionen geht, hat der Planungsverband sich am geltenden Recht auszurichten. Es trifft zu, dass die Region Rostock aufgrund ihrer räumlichen Voraussetzungen ein – sowohl im absoluten Umfang als auch relativ zur Regionsfläche – geringeres Potenzial für die Windenergienutzung aufweist als die anderen drei Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern. Dies kann noch zum Problem werden, wenn in den kommenden Jahren weitere Windenergiegebiete bis zu 2,1 Prozent der Regionsfläche festgelegt werden müssen. Für die aktuelle Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes, die zunächst auf einen Zielwert von 1,4 Prozent der Fläche ausgerichtet ist, stellt dies aber noch kein Problem dar.

Wesentliche Ursache für die von manchen Einwendern als unausgewogen empfundene Verteilung der Windenergiegebiete sind die hohen Schutzabstände zu den Wohnorten, die mehr als jedes andere Kriterium die Flächenauswahl bestimmen. Nicht nur in der Region Rostock, sondern auch in den Nachbarregionen Vorpommern und Mecklenburgische Seenplatte führen diese Abstände zu lokalen Ballungen in den dünner besiedelten Teilräumen.

Da insbesondere die dichte Umstellung einzelner Ortschaften im Rahmen der Beteiligung nochmals von vielen Einwendern kritisiert wurde, nimmt der Planungsverband für die abschließende Planfassung eine Nachschärfung vor. Als noch vertretbarer Grad der Umstellung werden nicht mehr bis zu zwei Drittel, sondern nur noch die Hälfte des Umkreises um einen Ort angesehen. Im Ergebnis wird eines der geplanten Windenergiegebiete aus dem zweiten Entwurf nicht in die endgültige Planfassung übernommen. Ein weiteres Gebiet wird in seiner Ausdehnung verringert.



Im Übrigen wird die Vermeidung lokaler Ballungen als ein wichtiges, aber nicht als absolut vorrangiges Entscheidungskriterium zur Auswahl der Windenergiegebiete herangezogen, soweit das jetzt angestrebte Flächenziel einen Abwägungsspielraum bei der innerregionalen Verteilung bietet. Um diesem Belang noch mehr Gewicht zu geben, wurden bei der endgültigen Konfliktbewertung lokale Ballungen schon ab 250 Hektar Gesamtgröße – statt 500 Hektar im Entwurf von 2025 – abwertend berücksichtigt. Den Einwendungen wird insoweit entsprochen. Eine noch höhere Gewichtung dieses Belanges wäre aus Sicht des Planungsverbandes nicht gerechtfertigt. Wie bereits aus den Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wird auch aus den wiederholten Einwendungen nochmals deutlich, dass nicht nur viele Einwender die gefühlten Ballungen an ihren Heimatorten ablehnen. Mit der gleichen Vehemenz wird aus anderen Orten Ablehnung geäußert, wenn dort Windenergiegebiete in bislang wenig oder gar nicht beanspruchten Räumen geplant sind. Weil auch die von diesen Einwendern vorgetragenen Argumente nicht gänzlich von der Hand zu weisen sind, musste der Planungsverband zu Kompromissen finden.

Im Ergebnis der Abwägung wird der Schwellenwert zur Identifikation lokaler Ballungen in der Bewertung der potenziellen Windenergiegebiete von 500 auf 250 Hektar gesenkt. Das als vertretbar angesehene Höchstmaß der Umstellung von Ortschaften wird von zwei Dritteln auf die Hälfte des engeren Umkreises verringert. Auswahl und Zuschnitt der Windenergiegebiete werden entsprechend angepasst, sodass das Gebiet Matersen (119) verkleinert und das Gebiet 186 (Groß Wüstenfelde) gänzlich zurückgestellt wird.

Denkmalschutz

Grundsätzliche Einwände und Hinweise

Hinweise zum Denkmalschutz wurden unter anderem vom Landkreis Rostock, dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und dem Amt Gnoien gegeben.

- Allgemeine Kritik am Umgang mit Denkmalschutzbelangen bei der Auswahl der Windenergiegebiete: Diese Belange seien generell unzureichend berücksichtigt.
- Kritik an mangelnder Transparenz der Planung: Das von der obersten Landesplanungsbehörde in Auftrag gegebene Fachgutachten zur Betroffenheit landesweit bedeutsamer raumwirksamer Denkmale sei zur Beteiligung noch nicht öffentlich verfügbar gewesen.
- Hinweise auf einschlägige Rechtsprechung zum Umgebungsschutz von Denkmalen: Es gehe um die von außen sichtbaren Teile des Denkmals, an deren Erscheinung jedenfalls der sachkundige Betrachter den historischen Zeugniswert erkennen müsse. Eine erhebliche Beeinträchtigung sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn charakteristische Sicht- und Wegachsen verstellt würden.
- Hinweis auf die maßstabsprengende Wirkung moderner Windenergieanlagen im Landschaftsbild: Anschauungsbeispiel für eine unzulässige Planung seien die Windenergiegebiete in der Nachbarschaft der historischen Zwillingsmühlen bei Alt Vorwerk im Amt Gnoien.

In den Entwurfsdokumenten vom September 2025 hatte der Planungsverband die vorläufige Herangehensweise bei der Berücksichtigung des baukulturellen Erbes und des Denkmalschutzes erläutert. Neben der Liste der landesweit bedeutsamen raumwirksamen Denkmale und Zwischenergebnissen aus dem Fachgut-



achten des Landes wurde mit ähnlich hohem Gewicht das zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes in Auftrag gegebene Gutachten zu kulturlandschaftlichen und baukulturellen Potenzialen der Region Rostock in die Bewertung einbezogen. Somit war neben dem Schutz bedeutender Einzelensembles auch der Schutz ganzer Kulturlandschaften maßgebend für die Auswahl der Windenergiegebiete. Nach Würdigung der zum zweiten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen hält der Planungsverband an diesem Ansatz fest.

Das von der obersten Landesplanungsbehörde veranlasste Fachgutachten und die Stellungnahmen der Denkmalbehörden werden als zusätzliche Beurteilungshilfe bei der einzelfallbezogenen Abwägung herangezogen. Das Gutachten erlaubt ungeachtet der – vom Planungsverband nicht zu verantwortenden – späten Veröffentlichung leider keinen wirklichen Nachvollzug der darin gezogenen Schlussfolgerungen. Die fallbezogene Bewertung der *vertretbaren* oder *nicht vertretbaren* Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen wird als Diktum der Gutachter in den Raum gestellt, ohne dass die Maßstäbe der Urteilsbildung in nachvollziehbarer Weise erläutert wären. Aus den für ausgewählte Denkmale beigefügten Fotosimulationen wird diese Bewertung nicht immer unmittelbar anschaulich.

Vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege liegt eine dezidierte Einzelbewertung der als kritisch erkannten Einzelfälle vor, die sich nur teilweise mit den Ergebnissen des Gutachtens deckt. Auch dieser Stellungnahme ist kein allgemeiner Maßstab der Erheblichkeitsbeurteilung zu entnehmen, was den Nachvollzug der fachlichen Einschätzungen erschwert.

Kaum systematisch thematisiert wird im Fachgutachten und in den Stellungnahmen der Fachbehörden die Frage der Proportionen, wenn es um die Veränderung der Sicht auf ein Denkmalensemble geht. Diese erscheint dem Planungsverband nicht ganz unbeachtlich, wenn zu beurteilen ist, ob ein Windpark die Sicht auf ein Denkmal so stark dominieren würde, dass dieses selbst nicht gar mehr zu Geltung käme. In einer Fotosimulation der Fachgutachter wird die mögliche Wirkung eines Windparks im Vorranggebiet Dehmen (Nr. 133) auf die Altstadtsilhouette von Güstrow veranschaulicht. Vom gewählten Betrachtungspunkt westlich der Stadt würden die Dachlandschaft von Schloss und Kirchen und die Anlagen im Windpark eine Kullisse am Horizont bilden. Weder würde die Sicht auf die Altstadt verstellt, noch würde der Windpark im Hintergrund das Bild dominieren. Die Entfernung ist so groß, dass Altstadt und Windpark nur als ferne Konturen sichtbar sind. Der Planungsverband erkennt hier wohl eine Beeinträchtigung der Stadtansicht, jedoch – anders als die Gutachter – keine im rechtlichen Sinne *erhebliche* Beeinträchtigung.

Die Schwierigkeit der einheitlichen Maßstabsbildung wird auch am Beispiel der historischen Zwillingsmühlen bei Alt Vorwerk deutlich. Betrachtet man deren Dimensionen neben denen der modernen Anlagen im benachbarten Windpark Dalwitz, kann in bestimmten Perspektiven zweifellos ein erdrückendes Bild entstehen. Die ehemals prominente Wirkung der weiträumig sichtbaren Zwillingsmühlen im Landschaftsraum ist gemindert und würde durch die Ausnutzung der neuen Windenergiegebiete im Umfeld weiter gemindert. Diese Verschiebung der Proportionen ist jedoch mit Bezug auf die landschaftsprägenden Kirchtürme an vielen Orten gegeben und schlechthin unvermeidlich.

Im Ergebnis der Abwägung hält der Planungsverband am System der einheitlichen Konfliktbewertung fest, in das die Belange des Denkmalschutzes und des Schutzes historischer Kulturlandschaften mit angemessenem Gewicht einbezogen wurden. Das Erfordernis einzelne, im Übrigen als vorzugswürdig erkannte, Wind-



energiegebiete allein aus Gründen des Denkmalschutzes zu verwerfen, wird aufgrund der vorliegenden Informationen und fachlichen Einschätzungen nicht erkannt. Das von den Gutachtern und Behörden sehr kritisch bewertete Windenergiegebiet Parum, das in einer Sichtachse auf die Güstrower Altstadt läge, wird wegen der hier gegebenen Konflikthäufung im Ergebnis der Abwägung zurückgestellt. Den Einwendungen wird insoweit entsprochen. Zur Gewichtung der Denkmalschutzbelange in den betreffenden Einzelfällen wird im Übrigen auf die Ausführungen zu den einzelnen Windenergiegebieten im Abschnitt 15 verwiesen.

Vogelschutz

Hinweise aus der Beteiligung

Belange des Vogelschutzes nehmen in den Stellungnahmen zu den Windenergiegebieten nach wie vor einen großen Raum ein. Dazu wird auch auf die Abhandlung der einzelnen Gebiete im Abschnitt 15 verwiesen. Nachfolgend werden einige grundsätzliche Einwände vorab behandelt. Solche wurden unter anderem von den Landkreisen Rostock und Vorpommern-Rügen, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, dem BUND-Landesverband, dem NABU-Landesverband sowie der NABU-Landesarbeitsgemeinschaft Kranichschutz vorgetragen.

- Forderung nach systematischer Datenerhebung für alle kollisionsgefährdeten Arten: Die Datenbestände des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie beruhten nicht auf systematischen Kartierungen nach fachlich anerkannten Standards. Weder könnten daraus Populationsgrößen abgeleitet noch Vorkommen der betreffenden Arten an anderer Stelle ausgeschlossen werden. Würde dennoch auf unvollständiger Datengrundlage geplant, sei im Zweifel stets von einem möglichen Konflikt auszugehen, niemals jedoch auf die Artenschutzprüfung ganz zu verzichten.
- Die fachgerechte Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele der europäischen Schutzgebiete setze jedenfalls eine Erhebung der lokalen Artenvorkommen voraus.
- Für den Rotmilan als revier- aber nicht Brutplatztreue Art sei ein habitatbezogener Ansatz auf Raumplanungsebene generell sinnvoll. Dies könne jedoch keinen Verzicht auf eine systematische Kartierung und Artenschutzprüfung begründen. Wie solle der Bestandserhalt gewährleistet werden, wenn weder auf der Planungs- noch auf der Genehmigungsebene eine Betrachtung erfolge? In der kumulativen Betrachtung müssten ausreichend unbelastete Lebensräume für die Art erhalten und gegebenenfalls ausreichende Lenkungsflächen und Ersatzlebensräume geschaffen werden.
- Eine Nichtberücksichtigung des Rotmilans würde die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen ins Leere laufen lassen. Die Behauptung der fehlenden Brutplatztreue sei nicht durch hinreichende Daten gestützt. Die gesetzlichen Bestimmungen seien verbindlich und unterlägen nicht der Abwägung des Planungsverbandes.
- Erkennbare lokale Schwerpunktorkommen des Rotmilans mit 4 bis 5 Brutpaaren im Umfeld geplanter Windenergiegebiete sollten zum Verzicht auf deren Festlegung führen.



- Die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzabstände zu Brutplätzen des Rotmilans sei als bindend anzusehen: Dazu der Verweis auf die Anlage zum Bundesnaturschutzgesetz, den Kriterienerlass der Landesplanungsplanungsbehörde und die besondere Verantwortung Deutschlands für den Schutz des Rotmilans.
- Forderung nach ergänzender Berücksichtigung des Schwarzstorchs, trotzdem dieser in der Anlage zum Bundesnaturschutzgesetz nicht aufgeführt ist.
- Der Vogel- und Fledermauszug entlang der Ostsee müsse höher gewichtet werden: Über Mecklenburg-Vorpommern ziehe jedes Jahr im Frühling und Herbst nahezu das vollständige Arteninventar an Zugvögeln mit Winterquartieren im atlantischen Raum aus Südfinnland, dem Baltikum und Nordwestrussland. Bei der Konfliktbewertung der Windenergiegebiete wäre der Vogelzugzone A ein *kritisches* und nicht nur *hohes* Konfliktpotenzial zuzuerkennen.
- In den Hauptkorridoren des Vogelzuges sei regelmäßig das gesetzliche Tötungsverbot einschlägig, weil das Schlagrisiko dort signifikant erhöht wäre. Würden dennoch Windenergiegebiete im Bereich dieser Korridore festgelegt, müsste die Regelvermutung durch den Vorhabenträger im Genehmigungsverfahren widerlegt werden.
- Der Schutz des Kranichs müsse höher gewichtet werden: Dazu der Verweis auf die hohe Bedeutung von Mecklenburg-Vorpommern als Vogelrastregion. Äsungsräume im Umfeld der Schlafgewässer müssten großräumig frei von Störquellen sein. Diese liegen im Binnenland überwiegend im 10-Kilometer-Umkreis um die Schlafgewässer. Der Meidungsabstand von Kranichen zu Störquellen in der Landschaft betrage rund 300 Meter.
- Bei den Beschleunigungsgebieten sei die Beschränkung auf ausgewählte Greifvogelarten zu kurz gegriffen: Dazu der Verweis auf die Bestimmung der relevanten Arten sind im § 28 (4) des Raumordnungsgesetzes sowie ein einschlägiges Urteil des Europäischen Gerichtshofes.
- Verweis auf die Anlage 1 zu § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes: Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu hätten ergänzend berücksichtigt werden müssen. Für die Festlegung als Beschleunigungsgebiete hätten mögliche Vorkommen ermittelt werden müssen.

Abwägung

Bezüglich der Forderung nach umfänglichen Felderhebungen zur Ermittlung der tatsächlichen Artenvorkommen möchte der Planungsverband den betreffenden Einwänden nicht folgen. Die Rechtslage ist in dieser Frage klar. Gemäß § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich die Beurteilung der Artenschutzbelange bei der Zulassung von Windenergieanlagen auf die behördlicherseits vorliegenden Daten zu stützen. Auch die damit verbundenen Absichten des Gesetzgebers sind nach dem Verständnis des Planungsverbandes klar ersichtlich. Der ausdrückliche Ausschluss von Erhebungspflichten auf der Zulassungsebene war sicherlich nicht mit der Absicht verbunden, solche Pflichten auf der vorgelagerten Planungsebene neu einzuführen. Die vorhandenen behördlichen Datenbestände werden als in der Regel ausreichend erachtet, um die möglichen Konflikte mit den Zielen des Arten- und Gebietsschutzes zu erkennen und fachlich zu bewerten.



Aus der Landschaftsrahmenplanung, neueren fachlichen Gutachten sowie der regelmäßigen Erfassung der Brutplätze ausgewählter Großvogelarten liegen umfangreiche Datenbestände zur Lebensraumfunktion der Landschaft vor. Diese Daten erlauben auf der Maßstabsebene der Regionalplanung die Ermittlung relativ konfliktarmer Gebiete für die Windenergienutzung. Die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände zwischen Windenergiegebieten und Wohnorten erzwingen eine zunehmende Konzentration der Windenergieanlagen in den siedlungsfernen – bislang meist relativ störungsarmen – Räumen, die zugleich Lebensräume für störungsempfindliche Tierarten sind. Somit ist bezüglich des Artenschutzes ein Zielkonflikt gegeben, der vom Regionalen Planungsverband innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht aufgelöst, sondern nur abgemildert werden kann.

Die Forderung, dass bei Fehlen vollständiger Erhebungsdaten stets auf der sicheren Seite geplant werden müsste – dass also im Zweifel vom örtlichen Vorkommen einer Art auszugehen sei, wenn in deren Lebensraum geplant wird – erscheint grundsätzlich berechtigt. Dieser prinzipiell richtige methodische Ansatz darf jedoch nicht überzogen werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände zu den Brutplätzen von Großvögeln betragen zum Teil mehrere Kilometer. Würde um jedes Feldgehölz, das als Brutplatz für den regionsweit verbreiteten Rotmilan in Betracht kommt, ein entsprechender Sicherheitsabstand angesetzt, wäre keine Festlegung von Windenergiegebieten in der Region Rostock mehr möglich. Die Vorschriften des Artenschutzes dürfen jedoch nicht so restriktiv ausgelegt werden, dass sie zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis würden. Es ist ein vernünftiger Maßstab des vorsorgenden Artenschutzes anzulegen, so dass im Ergebnis noch im notwendigen Umfang Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden können.

Zur Berücksichtigung der Brutreviere von Großvögeln liegen dem Planungsverband aufbereitete Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie vor, die auf den örtlichen Beobachtungen ehrenamtlicher Naturschützer beruhen. Bezüglich der Reviere der Schreiadler, Seeadler und Fischadler sowie der Weißstörche kann davon ausgegangen werden, dass sie sich in den vorliegenden Daten annähernd vollständig abbilden. Da alle diese Arten eine vergleichsweise hohe Revier- und Brutplatztreue aufweisen, sind die Daten als Grundlage der planerischen Risikoabschätzung gut geeignet. Der seltene und ebenfalls brutplatztreue Schwarzstorch kommt in der Region Rostock seit über zehn Jahren nicht mehr vor. Die vorliegenden Daten zu anderen Arten mit höheren Bestandszahlen oder wechselhaftem Raumnutzungsverhalten sind dagegen naturgemäß lückenhaft oder geben nur temporäre Einzelnachweise wieder. Sie sind somit als Grundlage für die planerische Risikoabschätzung nur bedingt geeignet, indem sie eine vermutete Habitat-eignung bestätigen können.

Der in vielen Stellungnahmen genannte Rotmilan ist in der Region flächendeckend verbreitet. Vorkommen des Rotmilans wurden in der Umgebung fast aller Windenergiegebiete nachgewiesen. Bezüglich des richtigen planerischen Umgangs mit dieser Art finden sich in den Stellungnahmen der Fachbehörden und Naturschutzverbände unterschiedliche Ansätze wieder. Zum Teil wird streng formal-rechtlich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Bezug genommen, die in der Planung strikt anzuwenden seien. Die in den Entwurfsdokumenten des Raumentwicklungsprogrammes enthaltenen Ausführungen zur mangelnden Brutplatztreue des Rotmilans werden von den Einwendern relativiert oder für unbeachtlich erklärt. Der Planungsverband habe solche Mutmaßungen nicht anzustellen, sondern geltendes Recht umzusetzen. Das variable Brutplatzwahlverhalten des Rotmilans – bei bedingter Reviertreue – ist jedoch keine Mutmaßung des Planungsverbandes, sondern entspricht dem allgemeinen Wissensstand und ist auch für die Region Rostock durch Auswertung mehrjähriger Erhebungen im Zusammenhang mit Windparkplanungen gut belegt.



Eine vollständige Erfassung und eine hohe Revier- und Brutplatztreue der betreffenden Art ist unbedingte Voraussetzung dafür, dass einzelne Brutplatznachweise auf der Maßstabsebene der Regionalplanung unmittelbar abwägungsrelevant werden können. Mit der Festlegung eines Windenergiegebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2026 ist die Prognose verbunden, dass zum Zeitpunkt der Errichtung der Windenergieanlagen – etwa um das Jahr 2030 – und für die Dauer ihres Betriebes – bis etwa 2060 – keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten werden. Eine solche Prognose kann nicht auf der Grundlage von Momentaufnahmen und Zufallsnachweisen getroffen werden. Die einschlägigen Rechtsvorschriften legen ein solches Vorgehen auch nicht nahe. Zwar könnten auch räumlich variable Arten regelmäßig und flächendeckend erfasst werden, wenn man den dafür nötigen großen Aufwand treiben wollte. Der einzelne Fundpunkt hätte jedoch für die Planung keine Relevanz, und es wären vornehmlich Rückschlüsse auf Verbreitungsschwerpunkte und bevorzugte Lebensräume zu ziehen.

Für den Rotmilan sind in den Daten des Landesamtes sehr viele örtliche Nachweise aus den vergangenen Jahren enthalten. Der Gesamteindruck, den diese Daten vermitteln, entspricht dem der vor 15 Jahren durchgeführten und dokumentierten landesweiten Rotmilanerhebung der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern. Die Art ist in hoher Dichte flächendeckend in der Region verbreitet, nicht an spezielle Habitatvoraussetzungen gebunden, und die unterschiedliche Nachweisdichte in verschiedenen Teilräumen kann nur zum Teil mit Unterschieden in der Habitatausstattung erklärt werden – daneben bilden sich ebenso Unterschiede in der räumlichen und zeitlichen Erfassungsdichte ab.

Einzelne Stellungnahmen aus den Naturschutzverbänden bestärken den Planungsverband ausdrücklich in seiner Auffassung, dass beim Schutz des Rotmilans ein habitat- und populationsbezogener Ansatz gewählt werden muss. Allerdings werden dafür weitergehende Untersuchungen eingefordert. Mit den gewählten Kriterien der Flächenauswahl und der Konfliktbewertung wurde jedoch gewährleistet, dass ausgedehnte Grünlandkomplexe von der Planung der Windenergiegebiete weitgehend ausgenommen und im Übrigen besonders strukturreiche Offenlandbereiche tendenziell zurückgestellt wurden. Damit ist die Freihaltung bevorzugter Nahrungshabitate des Rotmilans im Kriteriensystem verankert und eine Bevorzugung konfliktärmerer Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen des Möglichen sichergestellt worden.

Eine fundierte Prognose, wie sich der mit dem neuen Raumentwicklungsprogramm ermöglichte weitere Ausbau der Windenergienutzung auf die regionale Bestandssituation des Rotmilans auswirken wird, hätte eingehende populationsbiologische Betrachtungen erfordert. Im gegebenen Zeitrahmen war dies nicht möglich, und es kann auch nicht als zwingende Voraussetzung für die Planung gelten. Überschlägige Abschätzungen, in welchem Umfang die Verbauung des freien Luftraumes und das von den Windenergieanlagen ausgehende Störungs- und Gefahrenpotenzial im regionalen Maßstab zunehmen werden, sind aufgrund der Karten und Zahlenangaben im Umweltbericht gleichwohl möglich.

Weitere Einwendungen beziehen sich auf die Berücksichtigung der Wat- und Wasservögel und der Korridore des Vogelzuges. Für die Vogelrastgebiete und Zugkorridore gilt ebenso wie für die Habitate des Rotmilans, dass deren Schutz in den Kriterien der Flächenauswahl und der Konfliktbewertung verankert ist – mit dem Unterschied, dass sich um die bedeutenden Rastgewässer ausgeprägte Konzentrationen von Vorkommen abbilden, die eine gute räumliche Differenzierung der Konfliktschwere auf der Maßstabsebene der Regionalplanung zulassen. Die in einer Stellungnahme angeregte Anordnung der Hauptkorridore (der „Zone A“) auf der Stufe des höchsten („kritischen“) Konfliktpotenzials hatte der Planungsverband bei der Aufstel-



lung der Bewertungskriterien selbst erwogen, jedoch letztlich verworfen. Grund ist das insgesamt eher diffuse Zugeschehen, das in der Region Rostock zwar räumliche Konzentrationen entlang topografischer Leitstrukturen und bedeutender Rastgewässer, jedoch keine hochgradigen Massierungen ziehender Vögel im Luftraum der modellierten Korridore aufweist. Auch wurde die früher in Mecklenburg-Vorpommern geltende Regelvermutung, dass der Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Korridoren stets einen Verstoß gegen das gesetzliche Tötungsverbot bedeuten würde, durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben.

Nach Würdigung der betreffenden Einwände geht der Planungsverband weiterhin davon aus, dass der Schutz der Wat- und Wasservögel mit angemessenem Gewicht in die Planung der Windenergiegebiete einbezogen wurde. Die wichtigen Rastgewässer mit ihrem engsten Umfeld sind von der Planung der Windenergiegebiete ausgenommen worden. Gebiete im weiteren Umfeld der Rastgewässer, auf bevorzugten Nahrungsflächen im Umfeld der Vogelschutzgebiete sowie in den Hauptkorridore des Vogelzuges wurden in der Konfliktbewertung zurückgesetzt, sodass im Rahmen des Möglichen und in Abwägung mit anderen Schutzerfordernissen eine relativ konfliktarme Flächenauswahl erreicht wurde.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wird die Systematik der umweltbezogenen Konfliktbewertung zur Auswahl der Windenergiegebiete beibehalten. Die Bewertung der Vogelschutzbelange wurde aufgrund ergänzter und neu aufbereiteter Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie umfassend überprüft. Hinweise einzelner Einwander zur Methodik der artenschutzbezogenen Bewertung wurden dabei aufgegriffen. Die Methodik ist im Umweltbericht zur endgültigen Fassung des neuen Raumentwicklungsprogrammes nochmals genauer beschrieben.

Sonstige Schutzabstände und Rücksichten auf andere Nutzungen

Hinweise aus der Beteiligung

Hinweise auf mögliche Konflikte der Windenergienutzung mit sonstigen Schutzansprüchen, die mit den landeseinheitlichen Ausschlusskriterien nicht vollständig abgedeckt sind, betreffen insbesondere die Flugsicherung, die Abstände zu Freileitungen und Waldgebieten sowie die Überlagerung von Windenergiegebieten mit Bergbauflächen und Solarfeldern. Zu diesen Belangen geäußert haben sich das Wirtschaftsministerium und das Landwirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, das Bergamt Stralsund, die Landesforstanstalt, die Leitungsnetzbetreiber EDIS und 50-Hertz, der NABU-Landesverband, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, der Verein Wind Energy Network aus Rostock sowie das Unternehmen Enertrag:

- Hinweise auf bestehende Schutz- und Interessenbereiche der zivilen und militärischen Flugsicherung: Für die meisten der geplanten Windenergiegebiete werden Genehmigungsvorbehalte zum Ausdruck gebracht.
- Ablehnung der geplanten Erweiterungsfläche beim Vorranggebiet Glasewitz wegen befürchteter Störung des Sichtanfluges auf den Flugplatz Laage.
- Ablehnung dreier geplanter Windenergiegebiete wegen zu großer Annäherung an die Flugplätze Zweedorf und Purkshof bzw. den Hubschrauberlandeplatz Dummerstorf.
- Forderung nach Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 Metern zu Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes.



- Forderung nach Freihaltung von Planungskorridoren im Abstand von generell 1.000 Metern beiderseits von Freileitungen, deren Neuerrichtung im Zuge des Netzausbaus erforderlich wird. Mindestens jedoch müssten jeweils 250 Meter freigehalten werden. Bestehende Freiheitsgrade müssten erhalten bleiben. Ansonsten würden an Engstellen aufwändige Umtrassierungen oder teure Provisorien erforderlich.
- Klarstellung, dass die Feststellung der Waldeigenschaft im rechtlichen Sinne immer und ausschließlich der Forstbehörde obliege: Der tatsächliche örtliche Befund zum Zeitpunkt der Prüfung sei maßgebend, nicht die Darstellung der amtlichen Waldkarte.
- Kritik an den Ausführungen zum Waldabstand in den Entwurfsunterlagen des Raumentwicklungsprogrammes: Soweit Windenergiegebiete an Wälder angrenzen, könne deren nominelles Flächenpotenzial nicht voll ausgenutzt werden. Konflikte bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen würden vorprogrammiert, Verfahrensverzögerungen in Kauf genommen.
- Kritik an der näheren Bestimmung der Waldabstandsregel für kleine Gehölze innerhalb der Windenergiegebiete: Diese sei rechtlich nicht korrekt. Auch bei kleinen Waldstücken in den Windenergie-Vorranggebieten blieben die gesetzlichen Vorschriften unberührt.
- Hinweis auf technische Waldbrandfrüherkennungssysteme: Bei geplanten Windenergieanlagen sei der Antragsteller zum Nachweis verpflichtet, dass diese Systeme nicht gestört werden.
- Kritik an der Bestimmung der „tiefgründigen“ Moore, die bei der Auswahl der Windenergiegebiete von vornherein ausgeschlossen wurden. Der Ausschluss von Mooren erst ab 1,20 Metern Mächtigkeit der Torfschichten sei nicht ausreichend. Auch die übrigen Mooregebiete dürften allenfalls dann überplant werden, wenn zum Ausgleich eine Wiedervernässung an anderer Stelle erfolge.
- Nochmaliger Hinweis auf Überlagerung der Windenergiegebiete Groß Babelin und Glasewitz mit Bergbaugebieten.
- Anregung, dass potenziell abbauwürdigen Rohstoffvorkommen bei der Auswahl der Windenergiegebiete als Restriktion in die Abwägung einbezogen werden sollten.
- Kritik am möglichen Vertrauensschaden, der durch Überplanung von rechtskräftigen Bebauungsplänen für Solaranlagen eintreten würde: Die Betreiber dieser Anlagen müssten sich auf geltendes Baurecht verlassen können. Wind- und Solarenergienutzung mit ihrer gesetzlichen Vorzugsstellung sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Nur solange die Planung eines Solarparks sich noch im Verfahren befinde, könne ein Vorrang der Windenergienutzung von der Regionalplanung in vertretbarer Weise durchgesetzt werden.
- Zweifel an der praktischen Durchsetzung eines Vorrangs für die Windenergie in Solarparks: Eine entsprechende Anpassung der Bebauungspläne und ein Teilrückbau der Solaranlagen wäre zwar theoretisch denkbar, praktisch aber kaum zu erzwingen. Die bestmögliche Ausnutzung der betreffenden Windenergiegebiete wäre somit nicht gewährleistet. Damit stehe auch die Anrechenbarkeit auf das gesetzliche Flächenziel in Frage.
- Anregung, dass auch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie Stromspeicher und Umspannanlagen in den Windenergie-Vorranggebieten ausdrücklich zugelassen werden sollten. Insbesondere die gemischte Nutzung durch Windenergie- und Solaranlagen sei grundsätzlich sinnvoll und könne durch Kooperationsvereinbarungen der verschiedenen Betreiber geregelt werden.



Abwägung

Zu den Belangen der Flugsicherung enthalten die vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Stellen nur wenige verwertbare Hinweise zur Auswahl der geeigneten Windenergiegebiete. Vorwiegend wird in förmlicher Weise auf bekannte Schutz- und Interessenbereiche und die damit verbundenen Genehmigungsvorbehalte verwiesen. Der Planungsverband bedauert dies, weil die vom Gesetzgeber gewollte Steuerungsfunktion der Windenergiegebiete damit zum Teil unterlaufen wird. Die auf Nachfrage meist gegebene Erklärung der betreffenden Stellen, wonach die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in einem geplanten Vorranggebiet erst nach Vorliegen exakter Standortkoordinaten und Anlagenparameter beurteilt werden könne, ist jedenfalls insoweit nicht nachvollziehbar, wie es um flächenhaft ausgeprägte Restriktionen geht.

Sachbezogene Hinweise und Erläuterungen gab auf Nachfrage die Luftfahrtbehörde beim Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu einzelnen Konfliktfällen. Das geplante Windenergiegebiet Hof Jörnstorff beim Flugplatz Zweedorf muss schon aus anderen Gründen verworfen werden, sodass es auf eine abschließende Abwägung der Flugsicherheitsbelange hier nicht ankommt. Beim Flugplatz Purkshof und beim Landeplatz Dummerstorf liegen die geplanten Windenergiegebiete Volkenshagen bzw. Bandelstorf außerhalb förmlich festgesetzter Schutzbereiche, sodass es hier auf eine fachliche Ermessensentscheidung bezüglich der vertretbaren Einschränkungen und Gefahrenquellen im Luftraum ankommt. Im Rahmen der im Juni 2026 durchgeführten Beteiligung zu letzten Änderungen am Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wurde hierzu nochmals eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde geführt. Im Ergebnis können beide fraglichen Windenergiegebiete in die endgültige Planfassung übernommen werden. In beiden Fällen werden vor einer Genehmigung von Windenergieanlagen Gutachten zur Flugsicherheit erstellt werden müssen. Mögliche Auflagen, die sich daraus ergeben, können zu Einschränkungen des Anlagenbetriebes führen, werden jedoch voraussichtlich die zweckmäßige Ausnutzung der beiden Gebiete insgesamt nicht in Frage stellen. Dagegen wurde für die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Glasewitz im südlichen Anflugbereich des Flugplatzes Laage keine Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen in Aussicht gestellt. Diese Erweiterung wird daher nicht in die endgültige Planfassung übernommen. Zur eingehenderen Beschreibung der betreffenden Fälle wird auf die Einzelabwägung der gebietsbezogenen Hinweise im Abschnitt 15 verwiesen.

Den Anregungen bezüglich gebotener Abstände zu Freileitungen wird teilweise gefolgt. Der Regelabstand zu 220-Kilovolt-Leitungen, die in den kommenden Jahren neu errichtet und für eine höhere Nennspannung ausgelegt werden müssen, wird auf 350 Meter, entsprechend dem vom Netzbetreiber 50-Hertz genannten Mindestwert, erhöht. Da es nur an wenigen Punkten auf jeweils sehr kurzen Abschnitten zur Annäherung geplanter Windenergiegebiete an die betreffenden Leitungstrassen kommt, wird hier der Mindestabstand als ausreichend angesehen, um die nötige Baufreiheit zu erhalten.

Bezüglich der Schutzabstände zu den Wäldern bleibt der Planungsverband bei der generellen Maßgabe, dass die Windenergieanlagen mit ihren Fundamenten außerhalb der gesetzlichen Abstandszone angeordnet werden sollen, ein Überstreichen der Waldränder durch die Rotoren jedoch als vertretbar angesehen werden kann. Dem Zweck der gesetzlichen Abstandsvorschrift, der Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand, wird damit hinreichend entsprochen. Soweit es um die ökologische Funktion der Waldränder als Jagdhabitate von Vögeln und Fledermäusen geht, wird damit eine potenziell stärkere Beeinträchtigung in Kauf genommen als mit dem früher eingehaltenen höheren Schutzabstand. In Anbetracht des ins-



gesamt geringen Flächenpotenzials für die Windenergienutzung in der Region Rostock und den – im Verhältnis zur regionalen Gesamtheit der Waldränder – geringen Anteils gestörter Bereiche wird diese erhöhte Beeinträchtigung in Kauf genommen. Die im Ergebnis der Abwägung und Umweltprüfung festgelegten Windenergiegebiete sollen in ihrem gesamten Umfang bestmöglich ausgenutzt werden.

Der von einigen Windenergiefirmen wiederholt vorgetragenen Auffassung, dass die Regionalplanung auf vorsorgliche Schutzabstände zu Wäldern und Infrastrukturen ganz verzichten sollte, weil die entsprechenden Belange nach vertiefter Untersuchung in späteren Genehmigungsverfahren besser beurteilt und pauschale Abstandsrichtwerte dann oftmals unterschritten werden könnten, möchte der Planungsverband nicht folgen. Es trifft erstens nicht zu, dass Belange der vorsorgenden Konfliktvermeidung in Genehmigungsverfahren gleichermaßen berücksichtigt werden können, weil die Zulassung von Windenergieanlagen in den dafür festgelegten Vorranggebieten prinzipiell eine gebundene Entscheidung ist. Zweitens ist es ein wesentlicher Zweck der planerischen Steuerung der Windenergienutzung, dass die nachfolgenden Genehmigungsverfahren von aufwändigen Einzelfall- und Ausnahmeprüfungen entlastet werden. Dass innerhalb eines Vorranggebietes die Genehmigung der vorrangigen Nutzung regelmäßig einer Ausnahmeentscheidung bedürfte, wäre ein Widerspruch in sich.

Bezüglich der Moore bleibt der Planungsverband bei der Vorgehensweise, die schon dem Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes zugrunde liegt. Die tiefgründigen Moore wurden aufgrund der dazu im Jahr 2023 vom Landwirtschaftsministerium bereitgestellten Daten als Ausschlusskriterium bei der Auswahl der möglichen Windenergiegebiete berücksichtigt. Die übrigen Moore werden bei der Bewertung des umweltbezogenen Konfliktpotenzials als ein Kriterium herangezogen, dass umso mehr zur Abwertung führt, je mehr Bereiche mit Moorböden betroffen wären. In fast allen neu geplanten Windenergiegebieten mit Mooranteilen sind diese so kleinteilig, dass sie bei entsprechender Planung der Windparkkonfiguration geschont werden können, ohne die Ausnutzung der betreffenden Gebiete insgesamt in Frage zu stellen. Nur mit dem Gebiet Tarnow Ost wird in größerem Umfang Niedermoor überplant. Auf den dafür maßgebenden Grund wird im Abschnitt 15 in der gebietsbezogenen Abwägung näher eingegangen. Soweit die betreffenden Gebiete noch in einem naturnahen Zustand sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden, unterliegen sie dem gesetzlichen Biotopschutz und sind bei der Planung der Anlagenstandorte in den Windenergiegebieten ohnehin auszunehmen.

Eine Überlagerung von Windenergiegebieten mit Bergbauberechtigungen war im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes bei Glasewitz/Spoitendorf und bei Groß Bäbelin/Zietlitz vorgesehen. Mit dem Entfall der geplanten Erweiterung des Windenergiegebietes Glasewitz wird sich die Überlagerung auf das Gebiet Groß Bäbelin beschränken. Die Überlagerung betrifft hier den größten Teil des Windenergiegebietes, wobei sowohl abgebaute, bereits nachgenutzte, im Abbau befindliche, als auch noch nicht aufgeschlossene Tagebauflächen betroffen sind. Die Nachnutzung des bereits geschlossenen Tagebaus erfolgt hier durch eine Photovoltaikanlage, womit eine weitere Nutzung berührt ist, die einem Vorrang für Windenergieanlagen auf den ersten Blick entgegensteht. Auch außerhalb der Bergbauberechtigungen sind im Windenergiegebiet Groß Bäbelin weitere Photovoltaikanlagen geplant, sodass die restriktionsfreien Bereiche insgesamt weniger als ein Viertel der Gebietsfläche ausmachen. Groß Bäbelin ist in dieser Hinsicht allerdings einzigartig. Alle anderen Windenergiegebiete sind frei von Bergbauberechtigungen, und nur die Gebiete Wardow und Reinstorf berühren (in vergleichsweise geringem Umfang) Plangebiete für Solaranlagen. In Wardow würde dadurch die zweckmäßige Ausnutzung für Windenergieanlagen nicht erkennbar beeinträchtigt, in Reinstorf nur marginal.



Wollte man der Argumentation einiger Einwender folgen, wonach Restriktionen durch Bergbau und Solarplanungen die Anrechnung der betreffenden Windenergiegebiete auf das gesetzliche Flächenziel ausschließen würden, wären von der Flächensumme der Windenergiegebiete in der Region Rostock 150 bis 200 Hektar abzuziehen – je nachdem, ob die Restriktionsbereiche scharf ausgeschnitten werden oder im Fall Groß Babelin das gesamte Windenergiegebiet von der Berechnung ausgenommen wird. Die Argumentation der betreffenden Einwender, dass formal der Vorrang für Windenergieanlagen nicht gegeben sei, wenn für andere Nutzungen bereits verbindliche Rechte festgesetzt wurden, hat vieles für sich. Auch trifft das Argument zu, dass eine nachträgliche Anpassung bestehender Anlagen an den Vorrang der Windenergienutzung von der Regionalplanung letztlich nicht erzwungen werden kann. Ungeachtet formaler Überlegungen geht der Planungsverband dennoch davon aus, dass die Überplanung der genannten Restriktionsbereiche in der Sache gut vertreten werden kann.

Unter den gegenwärtigen und aktuell absehbaren Rahmenbedingungen ist die Nutzung der Windenergie deutlich lukrativer als die Sand- und Kiesgewinnung oder die Stromerzeugung mit Solaranlagen. Es spricht deshalb einiges für die Annahme, dass sich in den Vorranggebieten die Windenergienutzung faktisch durchsetzt, indem der Neuaufschluss von Rohstoffvorkommen zurückgestellt wird, Planungen von Tagebau- und Solarfeldern an Windparkkonfigurationen angepasst werden, und indem vorhandene Solarfelder soweit umgebaut werden, dass sie die punktuelle Einordnung von Windenergieanlagen zulassen. Der von einigen Einwendern angemahnte Vertrauensschutz für die Inhaber bestehender Rechte und die Betreiber bestehender Anlagen ist in formaler Hinsicht ebenfalls ein wichtiger Aspekt, der in die planerische Abwägung einbezogen werden muss. Auch dieser Aspekt steht aus Sicht des Planungsverbandes dem gewählten Vorgehen jedoch nicht entgegen, weil strenggenommen die bestehenden Nutzungsrechte mit der Festlegung eines Windenergie-Vorranggebietes nicht entzogen, sondern lediglich um eine zusätzliche – in diesem Fall sehr einträgliche – Nutzung erweitert werden. Der Planungsverband geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass alle festgelegten Windenergiegebiete auf das gesetzliche Flächenziel anzurechnen sind.

Bezüglich der gemischten Nutzung von Vorranggebieten mit Wind- und Solarenergieanlagen hatte der Planungsverband bereits in den Entwurfsunterlagen vom September 2025 seine Einschätzung dargelegt, dass sich Vor- und Nachteile etwa ausgleichen würden. Die Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind deshalb keine Vorzugsstandorte für Solaranlagen, diese müssen aber auch nicht pauschal ausgeschlossen werden, soweit sie sich dem Vorrang der Windenergienutzung unterordnen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der endgültigen Fassung des Raumentwicklungsprogrammes in den näheren Bestimmungen zur Ausnutzung der Vorranggebiete ergänzt. Ebenfalls ergänzt wird die Bestimmung, dass Energiespeicher und Umspannanlagen in den Vorranggebieten errichtet werden dürfen, soweit sie der Zwischenspeicherung und Verteilung des im Gebiet erzeugten Stromes dienen.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung hält der Planungsverband bei der Bemessung der Waldabstände, der Berücksichtigung der Moore sowie der Überplanung von Bergbau- und Solarfeldern an den mit dem Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 eingeführten Maßstäben und Gewichtungen fest. Schutzabstände zu Freileitungen und Belange der Flugsicherheit werden zum Teil mit höherem Gewicht entsprechend dem veröffentlichten Entwurfsstand vom Juni 2026 berücksichtigt.



Netzanschluss der Windenergiegebiete

Hinweise aus der Beteiligung

Zur Berücksichtigung des Netzanschlusses der Windenergiegebiete haben sich die EDIS Netz GmbH sowie der Landesverband Erneuerbare Energien geäußert:

- Hinweis auf das neue „Regionalszenario 2025“ der Stromnetzbetreiber für die Planungsregion Ost: Darin sei noch die größere Flächenauswahl aus dem ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes berücksichtigt. Die verringerte Flächenauswahl könne dann erst in das nächste Regionalszenario aufgenommen werden.
- Das Umschwenken des Planungsverbandes auf eine zweistufige Festlegung der Windenergiegebiete sei aus Sicht der Netzbetreiber nicht verkehrt – allerdings hätte die Auswahl dann auch unter der Maßgabe getroffen werden sollen, welche Standorte sich kurz- bis mittelfristig am besten an das Netz anschließen lassen.
- Die Annahme des Planungsverbandes, dass hoch ausgelastete Leitungen von den Betreibern vorrangig ausgebaut würden, sei nicht in jedem Fall zutreffend. Lange Planungs- und Realisierungszeiträume für Leitungsbauvorhaben von 8 bis 12 Jahren seien zu berücksichtigen. Daneben erfolge der Ausbau der Stromerzeugung mit Solaranlagen vergleichsweise schnell. Neben dem Kriterium der räumlichen Netzverfügbarkeit sollte deshalb auch die Aufnahmefähigkeit der betreffenden Leitungsabschnitte in die Auswahl der Windenergiegebiete einbezogen werden. Dies würde zur Synchronisation von Anlagen- und Netzausbau beitragen und die Kosten für erzwungene Abregelungen verringern.
- Auch die gegenteilige Auffassung wird vertreten: Der Verzicht des Planungsverbandes auf eine Berücksichtigung der Netzauslastung sei ausdrücklich zu begrüßen. Dazu der Verweis auf Großbatteriespeichern, die Netzengpässe und Lastspitzen ausgleichen könnten.
- Nochmalige Bewertung der Windenergiegebiete aus dem zweiten Entwurf unter dem Gesichtspunkt der Netzauslastung – hier der 110-Kilovolt-Ebene im Teilnetz der EDIS. Die Verteilung sei in der Gesamtschau noch etwas kritischer als im ersten Entwurf:
 - Gebiete an „grünen“ (weniger belasteten) Leitungen: 2/4, 107, 108, 109, 129, 130, 141, 165, 167, 186, 187, 190
 - Gebiete an „gelben“ (stärker belasteten) Leitungen: 1, 15, 22, 28, 29, 100/101, 113, 115, 116, 117, 119, 137, 138, 140, 192
 - Gebiete an „roten“ (latent überlasteten) Leitungen: 38, 73, 127, 178.

Abwägung

Der Planungsverband erkennt die Problematik der Netzauslastung an, sieht aber nach nochmaliger Erwägung davon ab, das bereits sehr komplexe System der Flächenbewertung noch um ein zusätzliches Kriterium zu erweitern. Wenn es allein um eine zeitliche Abschtichung der Flächenfestlegung ginge, wäre der Netzbetreiberin darin recht zu geben, dass kurzfristig verfügbare Anschlusskapazitäten ein wichtiges Kriterium für die erste Auswahl sein sollten. Angesichts des insgesamt sehr begrenzten Flächenpotenzials für die



Windenergienutzung in der Region Rostock und der vergleichsweise hohen Konfliktdichte hat der Planungsverband jedoch zunächst das Augenmerk auf eine möglichst konfliktarme Auswahl gerichtet. Das Ziel war nicht, zunächst die schneller nutzbaren, sondern die insgesamt besser geeigneten Windenergiegebiete festzulegen. Mit der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes wäre die weitere Auswahl dann auch nochmals hinsichtlich des absoluten Umfangs der Windenergiegebiete zu prüfen, da das geltende Landesrecht in dieser Hinsicht Erwägungsräume eröffnet. Durch die vielen kritischen Stellungnahmen zu zahlreichen Umweltaspekten der Flächenauswahl, die zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes nochmals eingegangen sind, sieht sich der Planungsverband in dieser Vorgehensweise bestätigt.

Der Planungsverband bleibt im Übrigen bei seiner Einschätzung, dass latent überlastete Netzabschnitte in vielen Fällen mit den vorrangig ausbauwürdigen übereinstimmen, was jedoch nur mittel- bis langfristig die Probleme löst, wenn die betreffenden Ausbaumaßnahmen nach und nach umgesetzt werden.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung bleibt der Planungsverband bei der mit dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes eingeführten Bewertungssystematik, in der die Nähe zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Umspannwerken als Positivkriterium der Flächenauswahl herangezogen wird, die aktuelle Netzauslastung jedoch außer Betracht bleibt.

Verträglichkeit mit den Schutzziele der europäischen Schutzgebiete

Hinweise aus der Beteiligung

Zur Prüfung der Verträglichkeit der neuen Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes mit den Zielen des europäischen Gebietsschutzes hat sich unter anderem das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg geäußert:

- Die vorläufige Einschätzung der Verträglichkeit im Umweltbericht vom September 2025 sei zu pauschal und für die Verfahrensbeteiligten nicht nachvollziehbar.
- Hinweis auf den aktuellen Erlass zum „Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland“ des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und die darin empfohlene Systematisierung der Prüfung anhand von Gilden betroffener Arten.
- Verweis auf den Entwurf zur Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes der Nachbarregion Mecklenburgische Seenplatte: In den dazu veröffentlichten Unterlagen sei die förmliche Prüfung des Gebietsschutzes vorbildlich aufbereitet worden.

Abwägung

Soweit es um den Umfang der im September 2025 veröffentlichten Unterlagen geht, erkennt der Planungsverband die Berechtigung der vorgetragenen Kritik nur teilweise an. Die im Umweltbericht zum zweiten Entwurf enthaltene Einschätzung der Verträglichkeit der geplanten Festlegungen mit den maßgebenden Schutzziele der europäischen Vogelschutzgebiete und der Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die dazu gegebenen Beschreibungen waren tatsächlich sehr kurz gehalten. Der Planungsverband hat



zu diesem Entwurf diejenigen Auswahl- und Bewertungsschritte dokumentiert, die bis dahin gegangen worden waren. Dazu gehörten die Beschreibung der Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen, der Bezug dieser Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzziele, die Beschreibung und kartografische Abbildung von Lage und Entfernung der geplanten Windenergiegebiete zu den Schutzgebieten sowie der für die Betrachtung maßgebenden Wirkzonen, die Beschreibung der Methodik, mit der mögliche negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete schon bei der Flächenauswahl gemindert und offensichtlich konfliktträchtige Gebiete aussortiert wurden, sowie die Herleitung allgemeiner Maßstäbe zur Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen.

Eine enzyklopädische Dokumentation der maßgebenden Bestandteile der betroffenen Schutzgebiete und ihrer Zielarten sowie eine örtlich konkrete Beschreibung funktionaler Beziehungen zwischen den Schutzgebieten und umgebenden Habitaten im Nahbereich der geplanten Windenergiegebiete war in den veröffentlichten Unterlagen noch nicht enthalten. Soweit dies dem Planungsverband jetzt vorgeworfen wird, führen die betreffenden Einwender im Wesentlichen zwei Gründe für ihre Kritik an: Erstens habe es für die Öffentlichkeit an der gebotenen *Nachvollziehbarkeit* der vorgenommenen Bewertungen gefehlt; zweitens sei die gebotene *Vollständigkeit* der Verträglichkeitsprüfung nicht erreicht, solange die Bewertung bei einer vorläufigen Einschätzung stehenbleibe.

Zum letzteren Kritikpunkt waren bereits Ausführungen in den Entwurfsunterlagen von 2025 enthalten, denn schon zum vorausgegangenen ersten Entwurf hatten einzelne Einwender vorgetragen, dass bestimmte Inhalte rechtswidrig wären, weil sie nicht *abschließend* auf ihre Verträglichkeit mit den Bestimmungen des Umweltrechts geprüft waren. Der Planungsverband hatte hierzu den Hinweis gegeben, dass es Inbegriff eines Entwurfes ist, dass seine Inhalte noch nicht abschließend geprüft und festgelegt sind. Die Forderung nach möglichst *frühzeitiger* Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Planung bei immer schon *abgeschlossener* Prüfung aller Inhalte vor jeder Veröffentlichung ist in sich widersprüchlich. Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung hat gerade den Zweck, die Öffentlichkeit in den Prüfprozess einzubeziehen und dessen Maßstäbe sowie deren richtige Anwendung zur Diskussion zu stellen. Die eigentliche Prüfung, also die vollständige Abschätzung der möglichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes und die abschließende Bewertung von deren Erheblichkeit, kann immer erst im Ergebnis der Beteiligung erfolgen.

Im Ansatz verständlich sind dagegen die vorgetragenen Zweifel, ob die knappen Erläuterungen im Umweltbericht vom September 2025 für alle Beteiligten ausreichend waren, um die naturschutzrechtlichen Aspekte der Flächenauswahl wirklich nachzuvollziehen. Der Planungsverband ist jedoch davon ausgegangen, dass zu den Darlegungen im Umweltbericht die darin aufgeführten öffentlich zugänglichen Quellen von allen Beteiligten ergänzend herangezogen werden konnten, soweit diese an ausführlicheren Informationen zu den Schutzgebieten und den maßgebenden Zielarten interessiert waren. Die zahlreichen Hinweise aus der Öffentlichkeit zu den naturschutzrechtlichen Aspekten der Planung lassen den Schluss zu, dass der Umweltbericht vom September 2025 in genau diesem Sinne verstanden und genutzt worden ist. Der Zweck der Beteiligung wurde demnach mit den veröffentlichten Unterlagen erreicht.

Die möglichen Wirkungen, die von den Festlegungen zur Windenergienutzung auf die europäischen Schutzgebiete ausgehen können, wurden mit der finalen Überarbeitung des Programmentwurfes abschließend bewertet und auf ihre Erheblichkeit geprüft. Diese Prüfung ist im Anhang 2 des zur endgültigen Planfassung herausgegebenen Umweltberichtes dokumentiert.



15 Hinweise zu den einzelnen Windenergiegebieten

Erweiterung Neubukow (Nr. 22)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Vorranggebiet Neubukow wurde ursprünglich im Jahr 1999 festgelegt und ist bereits langjährig ausgenutzt. Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 erfolgte eine Anpassung des Gebietes an die zwischenzeitlich erhöhten Abstandsrichtwerte zum Schutz der Wohnorte. In den Entwürfen zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wurde eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes vorgesehen. Zur Erweiterungsfläche des bestehenden Vorranggebietes Neubukow haben sich der Landkreis Rostock, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, der Naturschutzbund Mittleres Mecklenburg, die Stadt Neubukow sowie die Unternehmen ENERTRAG und MEA-Energieagentur GmbH geäußert.

- Wiederholter Hinweis auf Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeit des Grundzentrums Neubukow, da im Flächennutzungsplan von 1997 am westlichen Siedlungsrand zwischen der Buschmühler Chaussee und der Wismarscher Straße eine Fläche zur Nutzung durch Wohnbebauung dargestellt wurde. Entwicklungen in andere Richtungen des Außenbereichs seien durch Konflikte mit dem Umnutzungsverbot für Flächen mit einer Bodenwertzahl über 50 nicht möglich.
- Anmerkung bezüglich der besonderen Lage im Vogelzugkorridor der Kategorie A sowie im küstennahen Durchzugsraum der wandernden Fledermausarten.
- Hinweis auf die Kirche in Neubukow, welche als Denkmal der Kategorie C eingestuft ist.
- Kritik daran, dass bereits 4 Prozent der Fläche des Stadtgebietes Neubukow für Windenergieanlagen ausgewiesen sind.

Abwägung

Die Erweiterungsfläche für das bestehende Windenergiegebiet Neubukow wurde erstmals mit dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogramms in das Verfahren eingebracht. Mit der Beteiligung zum ersten Entwurf wurde durch die Stadt Neubukow bereits der Hinweis auf die Berücksichtigung aller ausgewiesenen Wohn- und Entwicklungsflächen des Flächennutzungsplans und eine entsprechende vorsorgliche Abstandshaltung gegeben. Diese Forderung wurde mit der Beteiligung zum zweiten Entwurf bekräftigt und erneut vorgebracht. Im Ergebnis der Überprüfung erkennt der Planungsverband den Einwand bezüglich der deutlichen Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung als berechtigt an. Die Stadt Neubukow hat durch ihre Rolle als Grundzentrum einen zentralörtlichen Auftrag zur Schaffung von Wohnraum und Vorhaltung von Nahversorgungseinrichtungen.

Der bestehende Windpark Buschmühlen wie auch die Erweiterungsfläche befinden sich im Übergangsbereich des hohen zum mittleren Dichtegrad des Vogelzuges. Die Gebiete mit hoher Dichte des Vogelzuges



wurden bei der Auswahl der Windenergiegebiete berücksichtigt. Dem Planungsverband liegen keine konkreten Daten zum Zug der Fledermäuse vor. Es wurden jedoch in der Konfliktbewertung generell besondere Naturräume mit einem höheren Konfliktpotenzial belegt, womit dem Schutz wildlebender Tiere im Allgemeinen Rechnung getragen wurde. Hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. In der Gesamtbewertung aller umweltbezogenen Belange gehört das Gebiet Neubukow mit seiner Erweiterung zu den vorzugswürdigen Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege nimmt in seiner Stellungnahme eine Bewertung der Raumwirksamkeit wichtiger Baudenkmale vor. Die Neubukower Kirche wird darin der Kategorie C, also der dritthöchsten Stufe, zugeordnet. Diese befindet sich etwa 2 Kilometer entfernt zur Erweiterungsfläche Neubukow. Nach der Einschätzung und überschlägigen Prüfung von möglichen Sichtbeziehungen zwischen der Kirche und dem Erweiterungsgebiet des Windenergiegebietes Neubukow ist von einer geringen Sichtbeeinträchtigung auszugehen. Die Sichtachsen werden durch weitere Bebauung und einzelne Waldgebiete unterbrochen. Durch die bereits errichteten Windenergieanlagen ist der Raum entsprechend vorgeprägt.

Die geeigneten Gebiete für die Nutzung der Windenergie sind in der Region Rostock unterschiedlich verteilt, weshalb es in einigen Räumen zu einer Konzentration von Windenergiegebieten kommt. Diese Verteilung ergibt sich aus den gegebenen Restriktionen und den Planungsvorgaben zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern. Gleichwohl versucht der Planungsverband, im vorgegebenen Rahmen eine möglichst ausgewogene Verteilung der Windenergiegebiete in der Region zu erreichen, was allerdings nicht auf Gemeindeebene gewährleistet werden kann. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen.

Die Nähe zum europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde vom Planungsverband in die umweltbezogene Konfliktbewertung einbezogen. Hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Zur förmlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet geltenden Schutzziele wird auf den Anhang 2 im Umweltbericht verwiesen.

Nach Würdigung aller umweltbezogenen Hinweise zur Erweiterung des Windenergiegebietes Neubukow kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass die Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen richtig eingestuft wurde. Das Gebiet Neubukow mit der Erweiterungsfläche gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird die Erweiterung des Vorranggebiets für Windenergieanlagen Neubukow in der verringerten Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen. Den vorgetragenen Einwendungen wird insoweit entsprochen.

Erweiterung Kuhs (Nr. 72)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Vorranggebiet Kuhs wurde ursprünglich im Jahr 1999 festgelegt und ist bereits langjährig ausgenutzt. Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 erfolgte eine Anpassung des Gebietes an die zwischenzeitlich erhöhten Abstandsrichtwerte zum Schutz der Wohnorte. In den



Entwürfen zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wurde eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes vorgesehen. Zur Erweiterung des bestehenden Windenergiegebietes Kuhs haben sich das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg sowie das Unternehmen WPD geäußert. Planungserhebliche Hinweise beziehen sich nur auf die Einbeziehen eines Wohnhauses im Außenbereich in die Abstandsflächen von Siedlungsgebieten.

Abwägung

Der Planungsverband folgt dem Hinweis auf das nicht berücksichtigte Wohnhaus im Außenbereich beim östlichen Ausläufer der Erweiterungsfläche. Der Fehler wurde korrigiert und der Wohngebäudedatensatz ergänzt. Im Ergebnis der Abwägung wird die Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergieanlagen Kuhs in der verringerten Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen.

Warnkenhagen (Nr. 73)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Vorranggebiet Warnkenhagen wurde ursprünglich im Jahr 1999 festgelegt und ist bereits langjährig genutzt. Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 erfolgte eine Anpassung des Gebietes an die zwischenzeitlich erhöhten Abstandsrichtwerte zum Schutz der Wohnorte. Zur Angleichung der Waldabstände werden mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes an einigen früher festgelegten Windenergiegebieten marginale Änderungen vorgenommen. Zum Gebiet Warnkenhagen haben sich das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern sowie Bürgerinnen und Bürger aus der Hansestadt Rostock sowie den Orten Bad Doberan, Güstrow, Suckow, Teterow, Laage, Lalendorf, Warnkenhagen, Marlow, Pölitz und Groß Roge geäußert.

- Mit der Erweiterung im Norden würden ein Waldgebiet östlich des Moorgebietes „Seekoppel“ und der Bereich des Seeberges zum Teil überplant.
- Hinweis auf die Umstellungswirkung der aktuellen Gebietskulisse der festgelegten Windenergiegebiete auf die angrenzenden Wohnorte.
- Die Erweiterungsfläche befindet sich in einem Raum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.
- Vorschlag zur Erweiterung der Fläche nach Norden über die Kreisstraße 42 hinaus.
- Bedenken wegen möglicher Konflikte mit dem Artenschutz, insbesondere in Bezug auf Kraniche, Rotmilane und Fledermäuse sowie wegen der Nähe und der möglichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.



Abwägung

Der Planungsverband bedankt sich für den Hinweis auf die Überplanung des Waldgebietes am Seeberg und ändert die Gebietsabgrenzung auf den einheitlich angewandten Abstand zu diesem Waldgebiet. Daraus ergibt sich eine Angleichung an die neu festgelegten Windenergiegebiete.

Zur Vermeidung einer möglichen Umstellungswirkung von Windparks auf die Ortschaften wurden bei der Auswahl der Windenergiegebiete in der Region Rostock einheitliche Maßstäbe angelegt. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Im Fall des Gebietes Warnkenhagen und der direkt benachbarten Windenergiegebiete ist eine solche Umstellungswirkung nicht gegeben.

Dem Vorschlag einer Erweiterung der Fläche über die Kreisstraße 42 hinaus wird nicht gefolgt. Es sind Schutzabstände einzuhalten und das Waldgebiet am Seeberg soll – wie oben erwähnt – ohnehin ausgespart werden. Daher ist eine Erweiterung in diese Richtung nicht möglich.

Die Hinweise auf örtliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Das Vorranggebiet ist seit dem Jahr 1999 verbindlich festgelegt und wurde im Rahmen der seither erfolgten Fortschreibungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes mehrfach überprüft. Hinweise auf neue Erkenntnisse oder Entwicklungen, wonach die Eignung dieses Gebietes heute anders bewertet werden müsste, liegen nicht vor.

Im Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet für Windenergieanlagen Warnkenhagen mit dem berechtigten Waldabstand im Norden gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen. Im Übrigen bleibt die Abgrenzung aus dem bislang geltenden Raumentwicklungsprogramm unverändert.

Hohen Luckow (Nr. 100/101)

Zum bereits festgelegten Vorranggebiet Hohen Luckow ist aufgrund von Angleichungen des Waldabstandes ein Hinweis des Unternehmens Denker & Wulf AG eingegangen. Dem Hinweis auf die aktuell angesetzten Abstände von 50 Metern zum Waldrand wird gefolgt. Eine Anpassung bei den angrenzenden Waldgebieten im Westen und Süden wird entsprechend vorgenommen.

Linstow (Nr. 105)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Linstow war bereits in den vergangenen Jahrzehnten in Entwürfen zur Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindlichen Planfassungen eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Linstow zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wie-



der in Betracht zu ziehen. Zum Gebiet Linstow haben sich die Gemeinden Dobbin-Linstow und Hohen Wangelin, der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, das Unternehmen MEA-Energieagentur sowie Bürgerinnen und Bürger aus Klockenhagen, Linstow, Hohen Wangelin und Serrahn geäußert.

- Eine intransparente Abwägung wird kritisiert. Diesbezüglich herrscht Unverständnis, aufgrund welcher Erwägungen das Gebiet Linstow im zweiten Entwurf entfallen war und inwiefern die dafür ausschlaggebenden Gründe auch auf das Gebiet 128 zutreffen würden.
- Die Belange des Ferienresorts Linstow würden nicht genügend gewürdigt und falsch eingeschätzt.
- Die Ausweisung stehe im Widerspruch zu den Tourismusvorbehaltsgebieten.
- Kumulative Wirkungen würden nicht genügend beachtet.
- Es werden verschiedene Argumente für eine Festlegung des Gebietes, wie die Vorbelastungen, die Nähe zur Autobahn oder die Netzintegrationsfähigkeit, vorgebracht.
- Das Gebiet liege im Flugkorridor eines Seeadlers zwischen Brutwald und Linstower See.
- Es liegt eine 2,5 Hektar große Waldfläche im Gebiet, welche nicht bebaut werden darf.
- Vorschlag zur Streichung der Teilfläche südlich der Landesstraße. Damit könnten Lärmbelastung und eine Verstellung von Sichtachsen vorgebeugt werden. Außerdem würde der Abstand zum Resort Linstow vergrößert.
- Der Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide wurde im Jahr 2025 als Sternepark anerkannt. Dieser Fakt müsse bei der Konfliktbewertung mit einbezogen werden.

Abwägung

Das Windenergiegebiet Linstow wurde zum ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes in die Flächenkulisse aufgenommen. Im zweiten Entwurf wurde es dann, anders als das nahegelegene Gebiet Nr. 128 Groß Bäbelin, zurückgestellt. Grund dafür war das im Vergleich zum Gebiet Nr. 128 höhere Konfliktpotenzial, das in der Gesamtschau aller umweltbezogenen Belange eingeschätzt wurde. Mit der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes wurde die umweltbezogene Bewertung insgesamt überprüft. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Methodik der Flächenbewertung im Abschnitt 14 sowie auf den überarbeiteten Umweltbericht zur endgültigen Fassung des Raumentwicklungsprogrammes verwiesen. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzustellen, dass sich bei den benachbarten Gebieten 105 und 128 kleinräumige Unterschiede in den Umweltfaktoren und Schutzgütern auf die Bewertung auswirken. Insgesamt ist jedoch das Konfliktpotenzial in der vorläufigen Bewertung zum zweiten Entwurf für das Gebiet Linstow zu hoch eingestuft worden. Den Einwendern, die sich mit ihren Hinweisen auf diese Bewertung beziehen, ist insoweit recht zu geben. Der Planungsverband hat deshalb mit der im Juni 2026 durchgeführten Beteiligung zu letzten Entwurfsänderungen das Gebiet Linstow zur möglichen Wiederaufnahme in die vorrangige Auswahl für das Flächenziel des Jahres 2027 vorgesehen.

Belange des Tourismus und der landschaftsgebundenen Erholung sind bei der Auswahl der Windenergiegebiete umfassend berücksichtigt worden. Bereits durch die Bestimmung der Schutzabstände zu Gebäuden, welche eine touristische Nutzung aufweisen, wird dieser Belang beachtet. Die touristische Attraktivität und



Erholungsfunktion der Landschaft wurde ebenfalls in die Bewertung der Windenergiegebiete einbezogen. Nähere Beschreibungen der betrachteten Kriterien können im Umweltbericht nachgelesen werden.

Die beim Gebiet Linstow gegebene besondere Situation aufgrund der Lage gegenüber dem Ferienresort Linstow ist dem Planungsverband wohl bewusst. Bereits im vergangenen Jahrzehnt, als das Gebiet schon einmal für die Windenergienutzung in Betracht gezogen wurde, sind dazu umfangreiche Erwägungen angestellt worden, die in den öffentlich verfügbaren Entwurfsdokumenten nachvollzogen werden können. Auch auf die Abwägungsdokumentation zum zweiten Entwurf der aktuellen Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wird das Gebiet Linstow als Vorranggebiet für Windenergieanlagen festgelegt. Die Ausdehnung des Gebietes wird jedoch so weit verringert, dass ein größtmöglicher Abstand zum Ferienresort gewahrt wird – mit der Maßgabe, dass in der Gesamtsumme aller festgelegten Vorranggebiete das gesetzliche Flächenziel von 1,4 Prozent der Regionsfläche erreicht werden muss. Die Grenze des Vorranggebietes wird mit 1.800 Metern Abstand zum Resort Linstow festgelegt. Den diesbezüglichen Einwendungen wird damit entsprochen. Im Übrigen folgt die Abgrenzung den einheitlichen Maßgaben, die für alle Windenergiegebiete in der Region Rostock gelten. Örtliche Besonderheiten, die weitere Abweichungen von diesen einheitlichen Maßgaben begründen würden, sind nicht erkennbar. Eine Überprüfung im Hinblick auf die mögliche Festlegung in der vollständigen Ausdehnung des potenziellen Windenergiegebietes mit dem regulären Schutzabstand von 1.000 Metern bleibt zukünftigen Fortschreibungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vorbehalten.

Bezüglich der Anmerkung, dass kumulative Wirkungen nicht genügend beachtet würden, wird auf die Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Die Vermeidung übermäßiger lokaler Häufungen von Windparks ist als ein Bewertungskriterium in die Flächenauswahl eingegangen. Die Festlegung der benachbarten Gebiete Linstow und Groß Bäbelin führt im Zusammenwirken zu keiner besonders ausgeprägten lokalen Häufung.

Der Hinweis auf den mutmaßlichen Flugkorridor eines Seeadlers ist zutreffend. Entsprechende Regeln für Minderungsmaßnahmen werden festgelegt. Der Hinweis auf ein 2,5 Hektar großes Waldstück im Gebiet, welches nicht beplant werden darf, wird zur Kenntnis genommen. Dies muss im späteren Genehmigungsverfahren entsprechend beachtet werden.

Der Hinweis, dass der Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide die Einstufung als anerkannter Sternepark erhalten hat, wird zur Kenntnis genommen. Das Gebiet Linstow befindet sich außerhalb des Naturparks. Ein kategorischer Ausschluss von Windenergieanlagen in der Umgebung des Naturparks wäre nach Auffassung des Planungsverbandes nicht gerechtfertigt, zumal eine dauerhaft aktive Nachtbefeuerung der Anlagen auf dem heutigen Stand der Technik nicht mehr erforderlich ist.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Gebiet Linstow kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht zur endgültigen Planfassung beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft ist. Das Gebiet Linstow gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Linstow in einer gegenüber den bisherigen Entwürfen verringerten Ausdehnung und mit entsprechend erhöhtem



Abstand zur Ferienanlage Linstow in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Erweiterung Glasewitz (Nr. 106)

Hinweise aus der Beteiligung

Zum Windenergiegebiet Glasewitz in Verbindung mit der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche haben sich das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, das Bergamt Stralsund, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, der Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz, der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, die MEA-Energieagentur sowie die Erneuerbare-Energien-Unternehmen JUWI GmbH und Denker & Wulf AG geäußert.

- Der Sichtanflugpunkt „SIERRA“ werde versperrt durch die geplante Erweiterungsfläche sowie den westlichen Teilbereich des bestehenden Windenergiegebietes.
- Hinweis auf die Überschneidung des Windenergiegebietes mit der Vorrangtrasse zur Netzverstärkung der Höchstspannungsleitung Güstrow—Siedenbrünzow und dem freizuhaltenden Planungskorridor von 350 Metern beiderseits der Trassenachse.
- Bitte um Verzicht auf Überplanung von Flächen, welche bereits zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen festgesetzt wurden.
- Hinweis auf die Überschneidung des südlichen Teils der grundeigenen Gewinnungsberechtigung Spoitgendorf Nordost.
- Der minimale Waldabstand, welcher für die gesamte Planung einheitlich gewahrt werden sollte, würde im Norden des Windenergiegebietes nicht eingehalten.
- Widerspruch gegen die aufgrund der Konflikte mit der Flugsicherheit angepasste Abgrenzung zur letzten Beteiligung im Juni 2026. Eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs sei nicht erkennbar.

Abwägung

Aufgrund der zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes im Jahr 2025 eingegangenen ablehnenden Stellungnahme zur vorgeschlagenen Erweiterung des Vorranggebietes Glasewitz hat der Planungsverband im Jahr 2026 Abstimmungen mit der Luftfahrtbehörde des Landes geführt. Der Luftfahrtbehörde wurden dazu auch die letzten Stellungnahmen vom Juni 2026 zur Kenntnis gegeben, in denen einzelne Einwender ausdrücklich für diese Erweiterung plädiert haben, mit dem Argument, dass eine konkrete Gefährdung des Flugverkehrs nicht erkennbar sei und der Meldepunkt für den Sichtanflug nochmals verlegt werden könne. Im Ergebnis der Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann an der Erweiterung des Vorranggebietes Glasewitz nicht festgehalten werden. An der bislang nicht ausgenutzten Teilfläche des bereits festgelegten Vorranggebietes westlich der Autobahn kann ebenfalls nicht festgehalten werden.

Bereits der im Gebiet Glasewitz vorhandene Windpark östlich der Autobahn 19 konnte nur genehmigt werden, weil der für den Sichtanflug festgelegte Pflichtmeldepunkt „SIERRA“ im Jahr 2014 verlegt worden ist,



und zwar ausnahmsweise auf einen Abstand von nur 1,3 nautischen Meilen an die Kontrollzone des Flughafens Laage heran. Eine nochmalige Verlegung des Pflichtmeldepunktes schließt die Luftfahrtbehörde aus. Solche Meldepunkte sollen an markanten geografischen Positionen sein, um den Piloten das Auffinden zu erleichtern. Gleiches gelte für den Weiterflug zum Flugplatz, im vorliegenden Fall entlang der Autobahn. Zudem solle der weiterführende Anflugkurs Konflikte zu anderen Verkehren vermeiden. Daher liege der Meldepunkt querab zur Landebahn, während Jet-Verkehr und Verkehr nach Instrumentenflugregeln eher in Richtung der Landebahn anfliegen. Diese Bedingungen sind bei der jetzigen Lage des Meldepunktes an der Raststätte Recknitzniederung gegeben. An- und abfliegender Verkehr nach Sichtflugregeln ist zudem auf 1.000 Fuß über Meeresspiegel beschränkt, um hier eine Höhenstaffelung zu Jet-Verkehr und Verkehr nach Instrumentenflugregeln zu erreichen. Eine Anhebung dieser Höhe wird von der Luftfahrtbehörde in Anbetracht möglicher Gefahren durch Wirbelschleppen ausgeschlossen. Ein in den letzten Jahren gestellter Antrag zur Errichtung einer weiteren Windenergieanlage beim Windpark Glasewitz westlich der Autobahn 19 wurde wegen der Gefährdung des an- und abfliegenden Flugplatzverkehrs sowohl aus zivilen als auch aus militärischen Flugsicherungsgründen abgelehnt.

Die übrigen Einwände und Hinweise zur Erweiterung des Gebietes Glasewitz werden mit deren Entfall gegenstandslos. Die südliche Abgrenzung des Vorranggebietes wird nicht geändert. Dem Einwand bezüglich der Freihaltung eines Planungskorridors zum Ersatz der hier verlaufenden Freileitung wird nicht gefolgt, da das Gebiet in der südlichen Ausdehnung als Vorranggebiet langjährig festgelegt und ausgenutzt ist. Die dadurch gegebene kleinräumige Planungsrestriktion für den Leitungsbau sieht der Planungsverband als vertretbar an.

Im Ergebnis der Abwägung wird die Erweiterung des Vorranggebietes Glasewitz nicht in die endgültige Planfassung übernommen. Das Gebiet Glasewitz wird in der verringerten Ausdehnung gemäß den im Juni 2026 veröffentlichten Unterlagen erneut als Vorranggebiet für Windenergieanlagen festgelegt.

Erweiterung Dalwitz (Nr. 107)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Vorranggebiet Dalwitz wurde im Jahr 2011 festgelegt und daraufhin teilweise ausgenutzt. Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Juni 2020 erfolgte die Aufhebung des südwestlichen Gebietsteils, in dem bis dahin keine Windenergieanlagen genehmigt worden waren. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes die ursprüngliche größere Ausdehnung des Gebietes Dalwitz einschließlich des südwestlichen Teils wieder in Betracht zu ziehen. Wegen der hier zu beachtenden Belange des Schreiadlerschutzes und der kritischen Umstellung des Ortes Vietschow war zur letzten Beteiligung im Juni 2026 eine südwestliche Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in verringerter Ausdehnung zur Diskussion gestellt worden. Zum Vorranggebiet Dalwitz in Verbindung mit der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche haben sich das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg und der BUND Deutschland sowie Bürgerinnen und Bürger geäußert.



- Aufgrund der Nähe zum Herrenhaus Prebberede (Denkmal der Kategorie C) sei ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich des Denkmalschutzes gegeben.
- Hinweis auf Schreiadlerschutzareale im Norden und Nordwesten. Der Windpark würde Nahrungsflächen mit einer Größe von über 100 Hektar verstellen. Im Gebiet befinden sich Grünlandflächen, welche zusätzliche Anlockgefahr für windkraftsensible Arten darstellen.

Abwägung

Die von den Einwendern angeführten Belange des Denkmalschutzes und des Vogelschutzes sind in die umweltbezogene Konfliktbewertung der möglichen Windenergiegebiete einbezogen worden. Diese Bewertung wurde mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes umfassend überprüft. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Methodik der Flächenbewertung im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen, der zur endgültigen Fassung des Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht wurde. Die Erweiterung des Gebietes Dalwitz stellt sich in der Gesamtbewertung aller Umweltbelange weiterhin als nicht vorzugswürdig dar, soweit es um die Flächenauswahl für die aktuelle Zielgröße von 1,4 Prozent der Regionsfläche geht.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung bleibt die Erweiterungsfläche beim bestehenden Vorranggebiet Dalwitz zurückgestellt und wird nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Stierow (Nr. 108)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Stierow war bereits in den vergangenen Jahrzehnten in Entwürfen zur Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindlichen Planfassungen eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Stierow zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht zu ziehen. Das Gebiet Stierow ist mit einer unveränderten Flächenausdehnung vom ersten in den zweiten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes übernommen worden. Zu diesem Gebiet wurden wiederholende und ergänzende Einwendungen und Hinweise gegeben. Zum Gebiet Stierow haben sich im Rahmen der Beteiligung das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, das Amt Mecklenburgische Schweiz, die Gemeinden Schwasdorf und Groß Wüstenfelde, der Verteilnetzbetreiber EDIS sowie Bürgerinnen und Bürger aus den Orten Poggelow und Stierow geäußert.

- Hinweis auf die Lage im gesetzlichen Prüfbereich um den Brutplatz eines Seeadlers.
- Das im Gebiet befindliche „Kalkmoor“ sollte von einer Bebauung freigehalten werden.
- Mehrere Rotmilanhorste in der Umgebung wurden im Jahr 2025 aufgenommen.
- Die planungsrechtliche Einstufung und die damit festgelegten Schutzabstände seien für die Wohnhäuser in Schrödershof und Neu Vietschow zu überprüfen.
- Eine Umstellung von Ortsteilen durch Windenergieanlagen wird befürchtet.



- Eine Übererfüllung des gemeindlichen Flächenbeitrags wird kritisch angemerkt.

Abwägung

Die bekannten Brutreviere der Seeadler wurden bei der Auswahl und Bewertung der Windenergiegebiete berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Das Gebiet Stierow befindet sich überwiegend im erweiterten Prüfbereich um den nächstgelegenen Seeadlerhorst, sodass dieser der Festlegung für sich genommen nicht entgegensteht. In der Gesamtbewertung aller Umweltbelange – einschließlich derer des Vogelschutzes – gehört das Gebiet Stierow nicht zu den besonders konfliktträchtigen Gebieten in der Region Rostock. Es wurde somit in die Auswahl der vorzugswürdigen Gebiete im Hinblick auf das gesetzliche Flächenziel von 1,4 Prozent der Regionsfläche aufgenommen. Zur Berücksichtigung gemeldeter Vorkommen des Rotmilans bei der Auswahl der Windenergiegebiete wird auf die Ausführungen zum Vogelschutz im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen.

Das erwähnte Kalkmoor auf der Fläche des Windenergiegebietes Stierow ist durch die festgelegte Mindestgröße für Ausschlussgebiete von diesen nicht abgedeckt. Aus diesem Grund wird auf der Maßstabsebene der Regionalplanung dieses Moor von der Festlegung des Vorranggebietes nicht ausgenommen. Gleichwohl wird bei der Planung und Genehmigung der konkreten Anlagenstandorte eine Prüfung und Berücksichtigung solcher örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Gesetzlich geschützte Biotopflächen behalten ihren Schutzstatus auch innerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

Mehrere Einwanderinnen und Einwander baten um erneute Prüfung einzelner Ansiedlungen im Umfeld des Gebietes Stierow bezüglich der hier maßgebenden Schutzabstände. Zu diesen zählen die im ersten und zweiten Entwurf dem Außenbereich zugeordneten Ansiedlungen Schrödershof und Neu Vietschow. Den vorgebrachten Argumenten zur Einstufung als zusammenhängend bebaute Ortschaften kann nicht gefolgt werden. Beide Ansiedlungen weisen eine geringe Anzahl an Wohngebäuden und teilweise auch einen deutlichen Abstand der Gebäude zueinander auf. Die gewählten Schutzabstände werden daher nicht geändert.

Bezüglich der möglichen Umstellung von Ortsteilen durch Windenergieanlagen wurde ebenso um eine erneute Prüfung gebeten. Zur Bewertung der Umstellungswirkung wurde bereits zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes eine Sichtfeldbestimmung durchgeführt. In diesem Fall wurde eine mögliche Umstellung der Ortsteile Vietschow und Stierow geprüft. Als Richtwert der maximal zulässigen Umstellung waren beim Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes zunächst zwei Drittel des Umkreises angesetzt worden. Mit der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes wurde dieser Richtwert auf die Hälfte des Umkreises gesenkt. Der Planungsverband reagiert damit auf die zahlreichen kritischen Stellungnahmen, die zur Umstellungsproblematik eingegangen sind. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Im Vergleich zum zweiten Entwurf und zum Entwurfsstand von Juni 2026 ändert sich die Gesamtkulisse um die Ortslagen im Ergebnis der abschließenden Abwägung, da die Erweiterung des Gebietes Dalwitz und das Gebiet Groß Wüstenfelde beide zurückgestellt werden. Der Grad der möglichen Umstellung wird damit deutlich gemindert und verbleibt unterhalb des Richtwertes. Den Einwendungen wird damit entsprochen.



Bezüglich der generellen Kritik an der lokalen Ballung von Windenergiegebieten wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 verwiesen. Dem Hinweis auf die prozentuale Flächenausweisung im Verhältnis zur Gesamtfläche der Gemeinde und der damit verbundenen Argumentation des übererfüllten Beitragswertes kann nicht gefolgt werden. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben kommt es unweigerlich zu einer gewissen Ungleichverteilung der Windenergiegebiete in der Region. Im regionalen und landesweiten Vergleich kann mit den festgelegten Windenergiegebieten in der Umgebung von Walkendorf, Schwasdorf und Groß Wüstenfelde keine besonders ausgeprägte Ballung erkannt werden.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Stierow kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass die gesetzlichen Abstandsvorschriften richtig umgesetzt wurden und dass die Eignung des Gebietes mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Stierow gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wird das Gebiet Stierow in der Ausdehnung gemäß dem Entwurf vom September 2025 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Erweiterung Parchow (Nr. 116)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Vorranggebiet Parchow wurde mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 festgelegt und ist im Jahr 2026 erst teilweise ausgenutzt. Zur potenziellen Erweiterungsfläche Parchow haben sich der Landkreis Rostock, die Stadt Kröpelin, die Gemeinden Biendorf und Carinerland, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern sowie Bürgerinnen und Bürger aus Kröpelin, Parchow und Alt Karin geäußert.

- Überprüfung der tatsächlichen Anwendung der Innenbereichssatzung für den gesamten Ortsteil Parchow.
- Bitte um Einhaltung des Schutzabstandes von 1.000 Metern zur Ortslage Parchow; diesbezüglich Ablehnung der Erweiterungskulisse gemäß den im Juni 2026 veröffentlichten Unterlagen.
- Bitte um Überprüfung der Schutzabstände zur Ansiedlung Parchow Ausbau.
- Hinweis auf das angrenzende Vogelschutzgebiet „Kariner Land“ und die Nähe zu den Schutzgebieten „Westenbrügger Holz“ und „Kleingewässerlandschaft südlich von Kröpelin“.
- Verweis auf die bereits hohe Belastung und Umstellung der Ortsteile durch Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Carinerland.

Abwägung

Mit dem ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 war eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in Richtung der Ansiedlung Parchow vorgeschlagen worden. Der Planungsverband war bei der Abstandsbemessung von den bestehenden Wohnhäusern ausgegangen. Nach



der Änderung des Landesplanungsgesetzes im selben Jahr, mit der die Schutzabstände zwischen Wohnorten und Windenergiegebieten strikter geregelt wurden, hat sich der Planungsverband bei der Überarbeitung des Entwurfes an einer gemeindlichen Satzung aus dem Jahr 2000 orientiert, die für das ehemalige Gutsdorf Parchow einen weiträumigen Innenbereich definiert, welcher ruinöse Gebäude und unbebautes Land umfasst. Wie im Fall des Gebietes Hof Jörnstoß (Nr. 137) besteht hier eine alte Satzung, welche den heutigen baulichen Gegebenheiten nicht entspricht und von der tatsächlichen Entwicklung überholt ist. Bezüglich der Ansiedlung Parchow steht in Frage, ob schon der ursprüngliche Erlass der Satzung im Hinblick auf die damit verfolgten Entwicklungsabsichten in jeder Hinsicht rechtskonform gewesen ist. Während im Norden an der Straße nach Kröpelin eine geschlossene Bebauung von geringem Gewicht vorhanden ist, wäre jedenfalls der südliche Teil des Ortes um das verfallene Gutshaus zweifelsfrei dem Außenbereich zuzuordnen.

Die planungsrechtliche Einordnung der Wohnhäuser in Parchow wurde mit den zuständigen Fachämtern beim Landkreis Rostock und bei der Amtsverwaltung Neubukow-Salzhaff erörtert. Im Ergebnis kann der unbesehenen Anwendung dieser Satzung nicht mehr gefolgt werden. Die rechtliche Klarstellungswirkung dieser Innenbereichssatzung muss nach Auffassung des Planungsverbandes als fraglich bewertet werden. Lediglich der nördliche Siedlungsbereich kann im Bestand als zusammenhängend bebaute Ortschaft angesehen werden.

In der Gesamtschau aller Umweltbelange gehört das Gebiet Parchow zu den vergleichsweise konfliktarmen Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock. Im Hinblick auf das mit der aktuellen Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes zunächst zu erreichende Flächenziel von 1,4 Prozent der Regionsfläche wird die Erweiterung des Gebietes Nr. 116 deshalb mit dem größeren Flächenumfang gemäß der im Juni 2026 veröffentlichten Entwurfsfassung übernommen. Die Erweiterungsfläche orientiert sich an dem südlichsten bewohnten Gebäude und hält dazu den vorgegebenen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden im Außenbereich ein. Im Übrigen wird die Abgrenzung des Vorranggebietes unverändert aus der bislang geltenden Planfassung vom Juni 2020 in das neue Raumentwicklungsprogramm übernommen.

Zur Frage der Verträglichkeit des Vorranggebietes Parchow mit den Schutzzielen der europäischen Schutzgebiete wird auf den Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 verwiesen. Hinweise auf neue Erkenntnisse oder Entwicklungen, die heute eine erneute Prüfung erfordern würden, liegen dem Planungsverband nicht vor. Die mit dem neuen Raumentwicklungsprogramm vorgenommene Verschiebung der Gebietsgrenze um etwa 200 Meter in Richtung des Ortes betrifft ausschließlich strukturarmes Ackerland und kann sich auf die Lebensräume und Zielarten in den umliegenden Schutzgebieten in keiner erheblichen Weise auswirken. Hierzu wird auf die im Umweltbericht vom Oktober 2026 dokumentierte Bewertung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen der europäischen Schutzgebiete verwiesen.

Es trifft zu, dass die Gemeinde Carinerland bereits eine vergleichsweise hohe Zahl von Windenergiegebieten auf ihren Gemeindeflächen zu verzeichnen hat. Das Vorranggebiet Parchow befindet sich ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Biendorf. Dort liegt es allerdings direkt an der Grenze zum Gemeindegebiet Carinerland. Durch die Erweiterung des Gebietes Parchow erfolgt keine maßgebliche Erhöhung der Umstellung des Ortsteiles Krempin.



Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Parchow mit der Erweiterung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Matersen (Nr. 119)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Matersen war bereits im vergangenen Jahrzehnt in einem Entwurf zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindliche Planfassung vom Juni 2020 eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Matersen zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht zu ziehen. Zum Gebiet Matersen wurden im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf zahlreiche Einwände an den Planungsverband gerichtet. Diese kamen vom Landkreis Rostock, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, den Gemeinden Bröbberow und Satow, der Industrie- und Handelskammer zu Rostock, dem Verteilnetzbetreiber EDIS, dem BUND Bad Doberan, dem NABU Mecklenburg-Vorpommern, dem NABU Mittleres Mecklenburg, der Landesarbeitsgruppe Kranichschutz des NABU, den Unternehmen Enertrag, Denker & Wulf sowie MEA-Energieagentur, der Kreistagsfraktion Bündnis 90/die Grünen sowie von Bürgerinnen und Bürgern aus Hohen Luckow, Matersen, Satow, Boldenstorf sowie Klein Grenz.

- Die im vergangenen Jahrzehnt bereits thematisierte Umstellungswirkung auf den Ort Hohen Luckow wird kritisch angemerkt.
- Zur Vermeidung einer lokalen Häufung sollte das Gebiet entfallen.
- Verweis auf die Vielzahl an Flächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Satow und die damit einhergehende Übererfüllung des gesetzlichen Flächenziels.
- Die umweltbezogene Konfliktbewertung im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes könne nicht nachvollzogen werden, insbesondere bezüglich Naturschutz, Boden und Wasser sowie der menschlichen Gesundheit.
- Die Überplanung von Teilen eines Landschaftsschutzgebietes wird kritisiert.
- Ein Verlust von Naherholungsgebieten sowie die Minderung der touristischen Attraktivität der Bekeniederung wird befürchtet.
- Hinweis auf merklich erhöhte Vorkommen wildlebender Tierarten infolge der Renaturierungsmaßnahmen an der Beke.
- Hinweis auf einen Seeadlerhorst in der Umgebung des Windenergiegebietes.
- Der Planentwurf weise keine fundierte Bestandsaufnahme der aktuellen Artenvorkommen auf.
- Hinweis auf die Lage im 10-Kilometer-Radius um das Kranich-Rastzentrum „Neukirchener Plage“.
- Die Überplanung von Grünland und Moorböden wird kritisch angemerkt.
- Die Festlegung von Windenergiegebieten auf Flächen, welche bereits für Solaranlagen vorgesehen sind, wird für dieses Gebiet in verschiedenen Einwendungen sowohl positiv als auch negativ bewertet.



- Ein gemeinsamer Netzanschluss zusammen mit den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in verschiedenen Stellungnahmen sowohl als Vorteil gesehen als auch kritisch betrachtet.
- Eine kumulative Betrachtung der entstehenden Immissionen von Schattenwurf und Schall sollte bereits bei der Planung der Windenergiegebiete erfolgen.
- Die Planung im Trinkwasserschutzgebiet wird kritisiert.
- Hinweis auf ein unveränderbares Bodendenkmal (Hügelgrab) innerhalb des geplanten Windenergiegebietes.
- In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes seien nicht nachvollziehbare Lücken enthalten.

Abwägung

Der Raum zwischen Satow, Schwaan und Bützow ist in der Region Rostock derjenige Teilraum mit der höchsten Dichte geeigneter Flächen für die Windenergienutzung. Deshalb stehen dort bereits viele Windenergieanlagen, und schon im letzten Jahrzehnt gab es Diskussionen über Verträglichkeitsgrenzen und gerechte Verteilung. Die landesweit angewandten Kriterien der Flächenauswahl haben sich seitdem nicht grundlegend geändert. Deshalb ergab sich in den Entwürfen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wieder eine Häufung von geeigneten Potenzialflächen in diesem Teilraum. Die neuen Windenergiegebiete bei Matersen, Klein Belitz, Groß Gischow und Reinstorf waren alle in den Jahren 2013 und 2014 schon in Planentwürfen enthalten und wurden dann zunächst wieder verworfen, um eine lokale Häufung von Windparks in diesem Teilraum zu vermeiden. Die Kriterien zur Auswahl und Abgrenzung der Windenergiegebiete beruhen größtenteils auf rechtlich zwingenden Vorgaben, und auch das zu erreichende Flächenziel ist nunmehr gesetzlich vorgegeben. Somit besteht bei der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes im Jahr 2026 nur noch ein eng begrenzter Abwägungsspielraum für den Regionalen Planungsverband. Aufgrund des vorgegebenen Flächenziels können bei der Bewertung der Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Landschaftsbild nicht mehr durchweg die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie bei der letzten Fortschreibung im Jahr 2020. Gleichwohl wurde der Aspekt der Häufung benachbarter Windparks in die einheitliche Bewertung der Umweltkonflikte einbezogen. Hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

Die in diesem Zusammenhang geäußerte Kritik an der rechnerischen Übererfüllung des zu erreichenden Flächenziels in der Gemeinde Satow wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsverband hat seine Betrachtung lokaler Häufungen anhand einheitlicher Abstandskriterien ohne Berücksichtigung von Gemeindegrenzen vorgenommen, weil dies eine objektivere Bewertung erlaubt. Da eine regionale Gleichverteilung der Windenergiegebiete im gegebenen rechtlichen Rahmen nicht möglich ist, kommt es zwangsläufig dazu, dass einzelne Gemeinden bei einer gebietsscharfen Berechnung der Flächenbeiträge über dem Durchschnitt und andere dagegen unter dem Durchschnitt liegen.

Ein Teilaspekt des Häufungsproblems ist die Umstellung von Ortschaften durch Windparks. Das Gebiet Matersen würde in voller Ausdehnung und im Zusammenwirken mit dem benachbarten Windpark Hohen Luckow eine Umstellung des Ortes auf mehr als der Hälfte des Umkreises bewirken, was der Planungsverband im vergangenen Jahrzehnt als zu viel angesehen hatte. Auf diese frühere Abwägung berufen sich jetzt viele Einwander und fordern, dass auch heute noch der gleiche Maßstab angelegt werden müsste. Dieselbe



Forderung wird auch bezüglich anderer Vorsorgekriterien erhoben, die in der Regionalplanung früher zur Konfliktminderung und zum Ausschluss von geeigneten, aber nicht bestgeeigneten, Windenergiegebieten herangezogen wurden. Wie ausgeführt können nicht sämtliche dieser Vorsorgekriterien unverändert beibehalten werden.

Gleichwohl hat der Planungsverband aus der Beteiligung zum zweiten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes den Eindruck gewonnen, dass viele Einwender gerade die weitgehende Umstellung von Ortschaften als besonders störend empfinden. Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wird bei der Bewertung möglicher Umstellungen wieder ein strengerer Maßstab angelegt. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Im Fall des Vorranggebietes Matersen kann durch Änderung des Flächenzuschnitts erreicht werden, dass nicht wesentlich mehr als die Hälfte des Umkreises um den Ort Hohen Luckow von Windenergieanlagen verstellt wird. Das südlich angrenzende Sondergebiet für den Solarpark Groß Belitz wird vollständig aus dem Windenergiegebiet ausgespart. Im Norden erfolgt eine Neuabgrenzung am dort verlaufenden Landweg. Den Einwendungen wird insoweit Rechnung getragen.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurde vielfach kritisch auf die veränderten Bewertungen von verschiedenen Schutzgütern (menschliche Gesundheit, Boden und Wasser sowie Naturschutz) im Vergleich früherer und aktueller Planungen und Abwägungen verwiesen. Dem Umweltbericht können detaillierte Informationen zur Vorgehensweise und Methodik entnommen werden. Die in den Stellungnahmen benannten Umweltbelange sind mit entsprechender Gewichtung in die Bewertung eingegangen. Bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Konfliktbewertungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Wasser und Boden wird auf die diesbezüglichen allgemeinen Ausführungen im Abschnitt 14 verwiesen. Mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes wurde die umweltbezogene Konfliktbewertung umfassend überprüft. Die Systematik ist im Umweltbericht zur endgültigen Planfassung nochmals genauer beschrieben.

Landschaftsschutzgebiete sowie die äußeren Schutzzonen der Wasserschutzgebiete wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Windenergiegebiete innerhalb dieser Schutzgebiete wurden jedoch bei der Bewertung ihrer Eignung zurückgestuft, sodass die Belange des Landschaftsschutzes und des Trinkwasserschutzes neben anderen Anforderungen des Umweltschutzes in die Bewertung einbezogen wurde. Die europäischen Schutzgebiete wurden bei der Auswahl der neuen Windenergiegebiete vollständig ausgenommen. Mögliche Windenergiegebiete in der Nähe dieser Schutzgebiete wurden jedoch bei der Bewertung ihrer Eignung zurückgestuft, sodass die für diese Gebiete geltenden Schutzziele in die Bewertung eingegangen sind. Die möglichen Auswirkungen, die von Windparks in der Nähe dieser Schutzgebiete ausgehen können, wurden umfassend betrachtet und bewertet. Hierzu wird auf den Anhang 2 des Umweltberichtes verwiesen.

In verschiedenen Einwendungen wird auf die in den vergangenen Jahren durchgeführten umfassenden Renaturierungsmaßnahmen an der Beke verwiesen. Diese führten zu einer Erhöhung der Erholungsnutzung. Es wird angemerkt, dass durch einen nahen Windpark dieser Naherholungswert deutlich gestört oder verloren gehen würde. Weitere Hinweise im Zusammenhang mit der Renaturierung der Beke betreffen Vorkommen von Vögeln und anderen Arten, die eine positive Entwicklung genommen haben. Die Erholungsfunktion und die ökologische Bedeutung der Bekeniederung sind wie die hier festgesetzten Schutzgebiete vom



Planungsverband in die Bewertung der Umweltkonflikte einbezogen worden. Hinweise auf die Beobachtung von Vögeln geschützter Arten im Gebiet Matersen und dessen Umgebung werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz der heimischen Greifvögel sowie der Wat- und Wasservögel, die durch Windenergieanlagen gefährdet oder gestört werden können, ist bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Die Neukirchener Plage als bedeutendes Rastzentrum der Zugvögel ist mit ihrem näheren Umfeld in die Bewertung eingegangen. Das Gebiet Matersen liegt allerdings in größerer Entfernung und gehört somit nicht zu den besonders stark frequentierten Nahrungsgebieten der Zugvögel.

Gemäß den Vorgaben des Landes wurden bei der Auswahl der Windenergiegebiete die Mooregebiete nur als tiefgründige Moore mit einer Flächengröße ab 5 Hektar von vornherein als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Aufgrund der generellen Bedeutung der Moore für den Natur- und Klimaschutz wurden alle nicht tiefgründigen Moore in der Konfliktbewertung zum Schutzgut Klima sowie bei naturnaher Ausprägung auch in der Bewertung des Habitatpotenzials der Windenergiegebiete berücksichtigt. Für Grünland ist ebenfalls kein genereller Ausschluss vorgegeben. Wie die naturnahen Mooregebiete sind Grünlandbereiche aufgrund ihres besonderen Habitatpotenzials in die Konfliktbewertung einbezogen worden.

Die mit den Entwürfen des Raumentwicklungsprogrammes zunächst vorgesehene Doppelnutzung mit einer Solaranlage auf dem Gemeindegebiet Klein Belitz wird durch verschiedene Einwender sowohl positiv als auch negativ betrachtet. Aufgrund der oben beschriebenen Umstellungsproblematik wird auf die Einbeziehung des Sondergebietes für die Solaranlage in das Vorranggebiet verzichtet. Hinweise auf die Möglichkeit eines gemeinsamen Netzanschlusses nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Die Planung dieser Anschlüsse ist nicht Gegenstand der Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes.

Ein Einwender schlägt die Ermittlung entstehender Immissionen durch Schattenwurf und Schall durch Windenergieanlagen bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete durch den Planungsverband vor. Eine solche Prüfung kann in jedem Fall erst bei der Genehmigung von konkreten Anlagenstandorten durchgeführt werden. Ein weiterer Einwand zielt auf die nicht erfolgte Bestandserfassung der Artenvorkommen im Plangebiet ab. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Vogelschutz im Abschnitt 14 verwiesen. Nachfragen gab es bezüglich der Abgrenzung des Vorranggebietes Matersen zum südlich gelegenen Vorbehaltsgebiet für den Freiraumschutz. Aufgrund der großen Ausdehnung dieser Vorbehaltsgebiete und der nur wenigen geeigneten Gebiete für die Windenergienutzung wurde bei Überlagerung beider Kategorien prinzipiell der Windenergienutzung Vorrang gegeben. In den eingegangenen Stellungnahmen wurde auf die Überplanung eines nicht veränderbaren Bodendenkmals (Hügelgrab) hingewiesen. Aufgrund der geänderten Abgrenzung im Süden befindet sich das Hügelgrab nicht mehr im Vorranggebiet.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Gebiet Matersen kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft ist. Das Gebiet Matersen gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Matersen in der verringerten Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.



Klein Belitz (Nr. 120)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Klein Belitz war bereits im vergangenen Jahrzehnt in den Entwürfen zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindliche Planfassung vom Juni 2020 eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Klein Belitz zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht zu ziehen. Zum Gebiet Klein Belitz sind vom Landkreis Rostock, vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, vom NABU Mecklenburg-Vorpommern, von der NABU Landesarbeitsgruppe Kranichschutz, vom Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern, von den Unternehmen Enertrag sowie MEA-Energieagentur und von Bürgerinnen und Bürgern aus Boldenstorf und Hof Tatschow Hinweise und Anmerkungen eingegangen.

- Zur Vermeidung einer lokalen Häufung sollte das Gebiet entfallen.
- Bitte um Überprüfung hinsichtlich der möglichen Umstellung der Ortschaft Hof Tatschow.
- Die touristische Bedeutung des Fernradweges Berlin—Kopenhagen müsse berücksichtigt werden.
- Hinweis auf die Lage im 10-Kilometer-Radius des Kranich-Rastplatzzentrums „Neukirchener Plage“. Nahrungsflächen um bedeutende Kranichschlafplätze würden negativ beeinflusst.
- Hinweis auf die Lage im gesetzlichen Prüfbereich um einen Rotmilanbrutplatz.
- Hinweis auf einen möglichen Seeadlerbrutplatz im Gebiet, der an den zuständigen Horstbetreuer übermittelt worden sei.
- Grünland und Moorböden sollten von Bebauungen freigehalten werden.
- Bitte um Prüfung der Einbeziehung der bestehenden Windenergieanlagen in das Gebiet.

Abwägung

Die mögliche Umstellung von Ortschaften durch Windenergieanlagen wurde bei der Auswahl der neuen Windenergiegebiete nach einheitlichen Kriterien geprüft. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht zur endgültigen Fassung des neuen Raumentwicklungsprogrammes verwiesen. Mit der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes wurde dabei ein strengerer Maßstab angelegt, um diesbezüglichen Einwänden Rechnung zu tragen. Für den Ortsteil Hof Tatschow und die übrigen Orte in der Umgebung des Windenergiegebietes Klein Belitz ergibt sich nach diesem Maßstab keine kritische Umstellungswirkung.

Zur generellen Bewertung lokaler Häufungen von Windparks wird auf die Ausführungen zu Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 verwiesen. Zur besonderen Situation im Raum zwischen Satow, Bützow und Schwaan wird auch auf die Ausführungen zum benachbarten Windenergiegebiet Matersen (Nr. 119) verwiesen. Ebenso wie zur Bewertung der Umstellung einzelner Ortschaften wurde auch zur Bewertung lokaler Häufungen bei der abschließenden Auswahl der Windenergiegebiete ein strengerer Maßstab angelegt, um den diesbezüglichen Einwänden gerecht zu werden.



Beim Gebiet Klein Belitz verläuft der Fernradweg Berlin—Kopenhagen. Das Bestreben, die Umgebung solcher bedeutsamen touristischen Infrastrukturen in einem möglichst naturnahen und störungsarmen Zustand zu erhalten, ist grundsätzlich berechtigt. Allerdings erscheint dem Planungsverband die Störwirkung, die von einem Windpark ausgehen kann, nicht so gravierend, dass sie für sich genommen einen Verzicht auf die Festlegung des Gebietes Klein Belitz rechtfertigen könnte. Belange des Tourismus und des Landschaftsschutzes wurden bei der Auswahl und Bewertung der Windenergiegebiete mit angemessenem Gewicht berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung der Brutplätze des Rotmilans bei der Festlegung der Windenergiegebiete wird auf die Ausführungen zum Vogelschutz im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung und des variablen Raumnutzungsverhaltens dieser Art stehen einzelne Brutnachweise der Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen. Bezüglich der Berücksichtigung der Rast- und Nahrungsgebiete der Wat- und Wasservögel bei der Auswahl der Windenergiegebiete wird auf den Umweltbericht verwiesen. Mit der Einbeziehung der Vogelrastgebiete in die umweltbezogene Bewertung der Windenergiegebiete werden aus Sicht des Planungsverbandes auch die Lebensraumansprüche des Kranichs hinreichend berücksichtigt. Die Flächen des Windenergiegebietes Klein Belitz gehören zu den Nahrungsgebieten im Umfeld des Rastzentrums Neukirchener Plage, sind in den vorliegenden landesweiten Bewertungen jedoch nicht den höchsten Kategorien zugeordnet. Abseits der vorhandenen und geplanten Windparks bleiben in großem Umfang gleichwertige Offenlandbereiche als Nahrungsflächen verfügbar.

Im nördlichen Teil des Windenergiegebietes befindet sich eine Niederung mit Moorböden, welche nach den festgelegten Kriterien nicht direkt als Ausschlussgebiet in die Planung einging. Grünland und nicht tiefgründige Moore sind bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht von vornherein als Ausschlussgebiete vorgesehen worden. Sie sind jedoch unter den Gesichtspunkten des Habitat-, Klima- und Bodenschutzes in die umweltbezogene Bewertung der Windenergiegebiete eingegangen.

Eine weitere Anregung bezieht sich auf die mögliche Einbeziehung der zwei bestehenden Windenergieanlagen im Süden des Windenergiegebietes. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden, da sich die östliche Windenergieanlage in der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandszone um die Wohnhäuser des Ortsteils Hof Tatschow befindet.

Der im Jahr 2026 gegebene Hinweis auf einen möglichen Seeadlerbrutplatz innerhalb des Vorranggebietes wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsverband geht davon aus, dass in der Regel nur langjährig wiederkehrend besetzte Brutreviere planungsrelevant sein können. Aufgrund der hohen Bestandsdichte des Seeadlers in der Region Rostock muss grundsätzlich bei allen Windenergiegebieten damit gerechnet werden, dass neue Brutplätze in Anspruch genommen werden und die gesetzlichen Schutzabstände damit unterschritten werden. Die langfristig angelegte Planung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen kann jedoch nicht fortlaufend an das Naturgeschehen angepasst werden. Wenn, wie im Fall Klein Belitz, Tiere selbst einen Brutplatz in geringer Entfernung von Windenergieanlagen einnehmen, muss das damit verbundene Risiko hingenommen werden. Über geeignete Maßnahmen zur Minderung des Schlagrisikos ist mit der Genehmigung von Windenergieanlagen zu entscheiden. In der Gesamtschau aller Umweltbelange gehört das Gebiet Klein Belitz zu den vergleichsweise gut geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.



Nach Würdigung aller Hinweise zum Gebiet Klein Belitz kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft ist. Das Gebiet Klein Belitz gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Klein Belitz in der Ausdehnung gemäß dem Entwurf vom September 2025 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Tarnow Ost (Nr. 122)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Tarnow Ost war bereits im vergangenen Jahrzehnt in den Entwürfen zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindliche Planfassung vom Juni 2020 eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Tarnow Ost zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht zu ziehen. Zum Gebiet Tarnow Ost haben sich der Landkreis Rostock, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, der NABU Mittleres Mecklenburg, die Unternehmen Denker & Wulf, WPD sowie MEA-Energieagentur geäußert.

- Ein tiefgründiges Moor mit einer Fläche größer 5 Hektar würde überplant. Zudem würden Grünland und flachgründige Niedermoorbereiche überplant.
- Der gesetzliche Prüfbereich um einen Seeadlerhorst wird berührt.
- Eine erneute Prüfung der Gebietsabgrenzung aus dem ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wie auch einer ergänzenden Teilfläche im östlichen und südlichen Bereich wird erbeten, der Schutz des Seeadlervorkommens könne mittels geeigneter Maßnahmen gewährleistet werden.
- Hinweis auf mehrere langjährig besetzte Brutplätze des Rotmilans in der Umgebung.
- Hinweis auf ein Vorkommen des Wachtelkönigs östlich des Gebietes.
- Zu dem unveränderbaren Bodendenkmal Burgwall Langensee sei ein Abstand von 100 Metern einzuhalten.

Abwägung

Der Hinweis, dass im westlichen Randbereich des Windenergiegebietes ein tiefgründiger Moorkörper mit einer Ausdehnung größer als 5 Hektar liegt, ist zutreffend. Grundsätzlich sind solche Gebiete Ausschlussflächen und sollen nicht in die Planung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen eingehen. Im Gebiet Tarnow Ost ist jedoch seit langer Zeit ein Gemeindewindpark geplant, der einmal als Modell für die kommunale Trägerschaft solcher Vorhaben gelten sollte. Diese Planung außerhalb der bislang festgelegten Vorranggebiete wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde ausdrücklich zugelassen. Nach mehr als zehn



Jahren Verfahrensdauer steht dieser Windpark kurz vor der Genehmigung. Deshalb hat der Planungsverband in diesem besonderen Fall dem Vertrauensschutz Vorrang vor der strikten Anwendung der später festgelegten Ausschlusskriterien gegeben und Niedermoorbereiche in gewissem Umfang überplant.

Der im Umfeld befindliche Seeadlerbrutplatz wurde bei der umweltbezogenen Konfliktbewertung der Windenergiegebiete berücksichtigt. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Aufgrund der Nähe zu diesem Brutplatz und der Lage in einem Niedermoorbereich gehört Tarnow Ost in der Gesamtbewertung zu den Gebieten mit erhöhtem Konfliktpotenzial. Wegen der vorherrschenden Grünlandnutzung ist mit einem deutlich erhöhten Aufkommen bestimmter Großvögel wie dem Rotmilan zu rechnen. Das Gebiet Tarnow Ost wäre demnach eigentlich nicht vorzugswürdig für die Auswahl im Hinblick auf das 1,4-Prozent-Flächenziel des Jahres 2026 gewesen. Aus dem oben beschriebenen Grund wurde es dennoch in diese Auswahl einbezogen.

Die Daten der bekannten Bodendenkmale wurden dem Planungsverband im Zuge der Beteiligung zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes übergeben. Diese Daten wurden bei der Erarbeitung der Gebietskulissen für den zweiten Entwurf beachtet. Insbesondere die größeren unveränderbaren Bodendenkmale wurden bei den Gebietszuschnitten berücksichtigt. Der Burgwall bei Langensee befindet sich im nördlichen Randbereich des Windenergiegebietes und wurde bei dessen Abgrenzung zunächst ohne zusätzlichen Schutzabstand ausgenommen. Aufgrund der Stellungnahme der Denkmalbehörde beim Landkreis Rostock wird mit der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes ein Schutzabstand von 100 Metern berücksichtigt.

Den Hinweis auf ein mögliches Vorkommen des Wachtelkönigs östlich des Gebietes nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Aus den Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, welche dem Planungsverband zur Verfügung gestellt wurden, geht dieses Vorkommen nicht hervor. Der Wachtelkönig gehört nicht zu den Vögeln, die durch Windenergieanlagen in besonderem Maße gestört oder gefährdet werden. Auch wäre ein einzelner Brutplatznachweis für die Planung kein Ausschlusskriterium, da es sich nicht um ein nachgewiesenes Schwerpunkt-vorkommen handelt.

Nach Würdigung aller umweltbezogenen Hinweise zum Windenergiegebiet Tarnow Ost kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass das örtliche Konfliktpotenzial mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen richtig eingeordnet wurde. Das Gebiet Tarnow Ost gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Windenergiegebiet Tarnow Ost in der Abgrenzung angepasst, um einen Schutzabstand von 100 Metern zum Bodendenkmal bei Langensee einzuhalten. Im Übrigen wird das Gebiet Tarnow Ost in der Ausdehnung gemäß dem Entwurf vom September 2025 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Recknitz (Nr. 123)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Recknitz wurde bereits mit der letzten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes im Jahr 2020 festgelegt. Im Sinne der einheitlichen Anwendung der Planungskriterien werden mit



der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes an einigen früher festgelegten Vorranggebieten Grenzanpassungen in geringem Maße vorgenommen. Beim Gebiet Nr 123 wurden Waldabstände im Süden angepasst und ein Waldgebiet im Nordosten aus der Gebietskulisse entfernt. Zu diesem Gebiet sind erwartungsgemäß nur wenige Hinweise eingegangen. Die Anmerkungen wurden durch den Landkreis Rostock, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, das Unternehmen MEA Energieagentur, die Volkssolidarität Rostock sowie Bürgerinnen und Bürger aus der Ortschaft Plaaz gegeben.

- Windenergieanlagen seien aufgrund von Belangen der Bundeswehr in großen Teilen des Gebietes Nr. 123 nicht genehmigungsfähig.
- Durch Bauhöhenbeschränkung für Windenergieanlagen sei mit einem deutlich verminderten Energieertrag zu rechnen.
- Das nahegelegene Herrenhaus Rossewitz würde in seiner Eigenschaft als Denkmal mit der Kategorie 1 gravierend beeinträchtigt.
- Hinweis auf das Pflegeheim „Haus Abendsonne“, dessen Bewohner bereits erheblichen Lärmwirkungen ausgesetzt seien; für den Nachtzeitraum sei der einzuhaltende Richtwert zum Lärmschutz bereits ausgeschöpft.
- Hinweis auf ein 7 Hektar großes Waldgebiet im Nordosten.

Abwägung

Hinweise auf mögliche Einschränkungen durch die militärische Flugsicherung, die das Vorranggebiet Nr. 123 zum Teil in Frage stellen, liegen dem Planungsverband bisher nur von Seiten Dritter, nicht jedoch von den zuständigen Behörden selbst vor. Aus diesem Grund wird an diesem Vorranggebiet einstweilen festgehalten. Soweit im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes diese Hinweise förmlich bestätigt werden sollten, wären entsprechende Anpassungen am Gebiet Recknitz vorzunehmen und die gegebenenfalls aufzugebende Gebietsfläche durch Neufestlegungen an anderer Stelle in der Region auszugleichen.

Die möglichen Auswirkungen auf die Ansicht des Herrenhauses Rossewitz wurden bereits bei der Festlegung des Vorranggebietes Recknitz vom Planungsverband betrachtet und in die Abwägung einbezogen. Diese Erwägungen haben nach wie vor Bestand. Der Planungsverband weist zudem auf den im Jahr 2025 erstellten „Fachbeitrag Denkmalschutz für die Regionalplanung zur Festlegung von Windenergiegebieten an Land in Mecklenburg-Vorpommern“ hin. Die Fachgutachter schätzen im Ergebnis ihrer Analyse von Sichtfeldern und maßgebenden Sichtbeziehungen im Umfeld des Herrenhauses die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet Recknitz als „bedingt vertretbar“ ein.

Der Hinweis auf eine hohe Lärmvorbelastung für das Pflegeheim „Haus Abendsonne“ wird vom Planungsverband zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Richtwerte muss im Anlagengenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung genauer Anlagenstandorte gewährleistet werden. Der Planungsverband hält diesbezüglich die verpflichtenden Schutzabstände bei der Festlegung der Vorranggebiete ein.



Der Hinweis auf ein Waldgebiet im Nordosten des Vorranggebietes wird berücksichtigt. Dieses entfällt aus der Flächenkulisse des Gebietes.

Im Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet für Windenergieanlagen Recknitz in seiner Abgrenzung zu den umliegenden Waldgebieten angepasst. Im Übrigen wird das Gebiet unverändert aus dem bislang geltenden Raumentwicklungsprogramm in das neue Programm übernommen und bleibt als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Wardow (Nr. 124)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Wardow war bereits im vergangenen Jahrzehnt in den Entwürfen zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindliche Planfassung vom Juni 2020 eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Wardow zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht zu ziehen. Zum Gebiet Wardow sind im Vergleich zu anderen neuen Windenergiegebieten nur wenige Hinweise und Anmerkungen an den Planungsverband gesandt worden. Diese wurden durch das Amt Laage, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, den NABU Mecklenburg-Vorpommern, den BUND Mecklenburg-Vorpommern sowie die Unternehmen Denker & Wulf und MEA-Energieagentur gegeben.

- Eine Genehmigung von Windenergieanlagen sei im überwiegenden Bereich des Windenergiegebietes aufgrund von Belangen der Bundeswehr nicht zu erwarten.
- Im nördlichen Randbereich würde ein im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan identifizierter Bereich mit einer sehr hohen Bewertung des Landschaftsbildes überplant. Dies sollte vermieden oder in der Konfliktbewertung entsprechend gewichtet werden.
- Die minimale Überlagerung einer Niedermoorfläche im nördlichen Randbereich wird kritisch angemerkt.
- Der etablierte Abstandsrichtwert von 6 Kilometern zum Schutz der Brutreviere der Schreiadler sollte in der Planung berücksichtigt werden. Es wird außerdem auf die Lage des Gebietes im 3-Kilometer-Ausschlussbereich hingewiesen.
- Die Konfliktbewertung für das Schutzgut Klima wird nicht gefolgt, da die erkannte Überlagerung mit nicht tiefgründigen Mooren diese Einstufung aus Sicht des Einwendenden nicht rechtfertigt.

Abwägung

Hinweise der zuständigen Behörden auf mögliche Einschränkungen durch die militärische Flugsicherung, die über die bekannte Bauhöhenbeschränkung hinausgehen würden, liegen dem Planungsverband für das Gebiet Wardow nicht vor. An der Festlegung dieses Windenergiegebietes wird somit festgehalten.

Zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Bewertung der Windenergiegebiete wird auf den Umweltbericht verwiesen. Der Flächenanteil des sehr hoch bewerteten Landschaftsraumes macht nur einen



sehr geringen Anteil des Gebietes Wardow aus. Der größere Gebietsanteil wird durch die Kategorie des Schutzes der unzerschnittenen Freiräume abgedeckt. Von diesem wird die Konfliktschwere für das Schutzgut Landschaft maßgeblich bestimmt.

Im Norden des Gebietes Wardow wird ein Niedermoor marginal überlagert. Da es sich nicht um ein tiefgründiges Moor von mehr als 5 Hektar Größe handelt, war es nicht als Ausschlussgebiet zu berücksichtigen. Aus der örtlichen Situation ergibt sich aus Sicht des Planungsverbandes kein Anpassungsbedarf. Das Windenergiegebiet umfasst hier ausschließlich bewirtschaftetes Ackerland. Im Übrigen sind alle Flächen mit Moorböden in die Bewertung des umweltbezogenen Konfliktpotenzials der Windenergiegebiete einbezogen worden. Die von einem Einwender bemerkte unplausible Bewertung des Gebietes Wardow beim Schutzgut Klima im Umweltbericht vom September 2025 geht auf die Methodik der Auf- und Abrundung der für jedes Schutzgut vergebenen Punktwerte zurück. Diese Methodik wurde mit der abschließenden Bewertung für die endgültige Planfassung verbessert. Hierzu wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes zur endgültigen Planfassung verwiesen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzes wird ebenfalls auf den Umweltbericht verwiesen. Dem Schutz des Schreiadlers wurde besonderes Gewicht gegeben, indem sowohl die gesetzlich bestimmten Nahbereiche als auch die zentralen Prüfbereiche um die bekannten Brutplätze von vornherein als Ausschlussgebiete in die Planung eingegangen sind. Darüber hinaus wurden die Brutreviere und die in der Umgebung befindlichen bevorzugten Nahrungshabitate bei der Bewertung des Konfliktpotenzials der Windenergiegebiete berücksichtigt. Da sich das Gebiet Wardow am Rande des Schreiadlerlebensraumes befindet, erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 Raumordnungsgesetz.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Gebiet Wardow kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft ist. Das Gebiet Wardow gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Wardow in der Ausdehnung gemäß dem Entwurf vom September 2025 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Rey (Nr. 126)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Rey war bereits im vergangenen Jahrzehnt in den Entwürfen zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindliche Planfassung vom Juni 2020 eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung wurde das Gebiet Rey zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht gezogen, nach Überprüfung der maßgebenden Schutzabstände aber nicht mehr in den zweiten Entwurf übernommen worden. Mit Bezug auf den ersten Entwurf vom Januar 2024 wurden Anmerkungen zu diesem Gebiet von einem Bürger aus Altkalen und dem Unternehmen Energiequelle geäußert.

- Es wird kritisch angemerkt, dass die erfolgte Streichung vom Planungsverband nicht nachvollziehbar begründet wurde.



- Es wird darauf hingewiesen, dass das Konfliktpotenzial bezüglich der verschiedenen Schutzgüter gering sei und der Tourismus vor Ort keine Rolle spiele. Eine Wiederaufnahme der Planung wird erbeten.

Abwägung

Für den zweiten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes wurden in den Jahren 2024 und 2025 die möglichen Gebiete für die Windenergienutzung anhand der festgelegten Ausschlusskriterien vollständig neu berechnet. Im Ergebnis konnte für ein mögliches Windenergiegebiet westlich von Rey nur noch eine Fläche im Umfang von etwa 20 Hektar ermittelt werden. Diese entsprach somit nicht der einheitlich angesetzten Mindestgröße von 30 Hektar. Maßgebend für die Abgrenzung sind insbesondere die Schutzabstände zur Ortschaft Rey sowie zu den nächstgelegenen Brutplätzen von Großvögeln. Bei der Bemessung des Abstandes zur Ortschaft hat sich der Planungsverband auf die Einschätzung der zuständigen Bauplanungsbehörde beim Landkreis Rostock gestützt. Demnach sind die Wohngebäude am nördlichen Ortsrand dem Bebauungszusammenhang zuzuordnen und erfordern einen Schutzabstand von 1.000 Metern. Eine vollständige Nachvollziehbarkeit der maßgebenden Schutzabstände für die Öffentlichkeit kann der Planungsverband in diesem Fall nicht ermöglichen, weil die Daten der betreffenden Vogelbrutplätze nicht veröffentlicht werden können.

Erweiterung Appelhagen (Nr. 127)

Hinweise aus der Beteiligung

Die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Appelhagen wurde im ersten Entwurf des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes als eine potenziell geeignete Fläche zur Nutzung durch Windenergieanlagen vorgeschlagen. In der Beteiligungsphase zum zweiten Entwurf sind unterschiedliche Hinweise und Anmerkungen zu dieser Erweiterungsfläche beim Planungsverband eingegangen. Die Einwände kamen vom Amt Mecklenburgische Schweiz, dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, dem BUND Mecklenburg-Vorpommern, den Unternehmen Windmüllerei BLU Projekt, BS Windertrag und MEA Energieagentur sowie von Bürgerinnen und Bürgern aus Dalkendorf, Thürkow, Rachow, Groß Roge, Appelhagen und Groß Wüstenfelde.

- Es wird angemerkt, dass der überwiegende Teil der Erweiterungsfläche sich auf Ackerstrukturen befindet und der generelle ökologische Wert als gering einzustufen sei.
- Der vom Planungsverband vorgenommenen Einstufung bezüglich der Bedeutung für die menschliche Erholung könne aufgrund der gegebenen Vorprägung des Raumes nicht gefolgt werden.
- Ebenso werden die Konfliktbewertungen des Planungsverbandes bezüglich der Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie Kultur in Frage gestellt, und es wird um diesbezügliche Erläuterungen gebeten.
- Die Umstellung des Gemeindehauptortes Dalkendorf wird kritisch gesehen.
- Ein möglicher Netzanschlusspunkt in räumlicher Nähe an das Verteilnetz wäre gegeben.
- Hinweis, dass der Seeadlerhorst im nahegelegenen Naturschutzgebiet verlassen sei.



- Es wird außerdem auf die Lage im 3-Kilometer-Ausschlussbereich zu einem Brutplatz des Schreiadlers verwiesen.
- Hinweis auf die Nähe zu einem Netzverknüpfungspunkt und zu Industrieunternehmen in Teterow als Stromverbraucher.
- Hinweis auf Böden mit geringer Schutzwürdigkeit und eine günstige Ausprägung der Deckschichten über tieferen Grundwasserleitern.
- Anmerkung, dass betroffene Niedermoore in der Ausführungsplanung geschont werden können.
- Kritik an der Inanspruchnahme von für den Freiraumschutz vorgesehenen Räumen.
- Eine Umschließung der Ansiedlungen Appelhagen und Amalienhof wäre zu fast 180 Grad gegeben.
- Es befindet sich ein in der Waldkarte M-V nicht erfasstes Gehölz im Erweiterungsbereich.
- Bezüglich der denkmalgeschützten Gutsanlage Appelhagen bestehe ein hohes Konfliktpotenzial.
- Hinweis auf Höhenunterschiede von bis zu 40 Metern innerhalb der Fläche. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaftsbild wären durch die Erschließung und Bebauung erforderlich.

Abwägung

Die verschiedenen Argumente für und gegen die Erweiterung des Vorranggebietes Appelhagen werden zur Kenntnis genommen. Der Planungsverband hat die Bewertung dieser Erweiterung im Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Der frühere Brutplatz eines Seeadlers in der Umgebung ist in den vom Planungsverband verwendeten Daten noch enthalten und ist somit in die Bewertung eingegangen. Gleichwohl hat der Planungsverband auch geprüft, wie sich eine dauerhafte Aufgabe dieses Brutplatzes auf die vorgenommene Bewertung beim Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie beim Artenschutz auswirken würde. Das umweltbezogene Konfliktpotenzial bleibt auch ohne diesen Brutplatz so hoch, dass die Erweiterung Appelhagen nicht zu den aktuell vorzugswürdigen Gebieten für die Windenergienutzung gezählt werden kann. Diese Erweiterung wird jedoch erneut in Betracht kommen müssen, wenn mit der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes weitere Gebiete für die Windenergienutzung in der Region Rostock festzulegen sind.

Nach Würdigung aller umweltbezogenen Hinweise zur Erweiterung des Vorranggebietes Appelhagen kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen richtig eingeordnet wurde. Die Erweiterung des Gebietes Appelhagen gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Appelhagen zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.



Groß Bäbelin (Nr. 128)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Groß Bäbelin war bereits im vergangenen Jahrzehnt in den Entwürfen zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindliche Planfassung vom Juni 2020 eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Groß Bäbelin zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht zu ziehen. Zum Gebiet Groß Bäbelin sind Einwände und Hinweise vom Landkreis Rostock, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, dem Bergamt Stralsund, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, dem NABU Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesverband für Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern, der Industrie- und Handelskammer zu Rostock, der Gemeinde Dobbin-Linstow, den Unternehmen WPD, Juwi und MEA Energieagentur sowie Bürgerinnen und Bürgern aus Groß Bäbelin, Linstow und Zietlitz eingegangen.

- Die Festlegung von Windenergiegebieten auf Bereichen, welche mit Photovoltaikanlagen bebaut oder beplant sind und somit eine kombinierte Nutzung ermöglichen würden, wird in verschiedenen Stellungnahmen positiv wie negativ bewertet.
- Hinweis auf eine Fläche für Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes, welche sich im nördlichen Teil des Gebietes Nr. 128 befindet und in einem anderen Verfahren festgesetzt wurde.
- Die Überplanung einer Kiessandlagerstätte wird angemerkt.
- Die Begründung der Vorbehaltsgebiete für den Tourismus im Raumentwicklungsprogramm stehe im Widerspruch zu der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen.
- Die besondere Lage in einem intensiv touristisch genutzten Raum und die durch die Errichtung von Windenergieanlagen mögliche Beeinträchtigung der touristischen Nutzung des nahegelegenen Ferienresorts sei näher zu prüfen.
- Es wird auf die Nähe zum Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide hingewiesen.
- Grünland und Niedermoorbereiche sollten von der Festlegung der Windenergiegebiete ausgenommen bleiben.
- Aufgrund der zahlreichen Vorkommen geschützter Vögel im Umfeld des Gebietes könnte es bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen zu Schwierigkeiten kommen.
- Der notwendige Fledermausschutz wird für dieses Gebiet explizit erwähnt und auf der Grundlage des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eingefordert.
- Die Überplanung der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes und die damit möglicherweise einhergehenden Auswirkungen seien in die Konfliktbewertung zum Schutzgut menschliche Gesundheit aufnehmen.
- Hinweis auf die Reaktivierung von militärisch genutzten Tieffluggebieten.
- Bitte um erneute Überprüfung der angesetzten Abstände zu Wohngebäuden in Zietlitz und Neu Zietlitz.
- Hinweis, dass Abstände zur Autobahn 19 nicht eingehalten würden.
- Anlagen des Waldbrandfrüherkennungssystems wären im 20-Kilometer-Umkreis betroffen.



Abwägung

Zur Frage der gemischten Nutzung von Flächen durch Windenergie- und Solaranlagen sowie zur Überplanung von Gebieten des Rohstoffabbaus wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 verwiesen. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile hält der Planungsverband an seiner Auffassung fest, dass eine Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung trotz der überlagernden Nutzungen gerechtfertigt ist und eine zweckmäßige Ausnutzung erreicht werden kann. Dies trifft auch auf den nördlichen Ausläufer des Gebietes Groß Bäbelin zu, der für Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes gesichert wurde. Die hier vorgesehenen Maßnahmen, die den Offenlandcharakter erhalten sollen, schließen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich aus. Mit seiner weitgehenden Belegung durch andere Bau- und Nutzungsrechte stellt das Gebiet Groß Bäbelin einen Sonderfall unter den Windenergiegebieten in der Region Rostock dar. Die durch Bergbau, Solaranlagen und zusätzlich durch die Lage direkt an der Autobahn gegebene Vorbelastung ist jedoch in der Abwägung zugunsten der Windenergienutzung zu berücksichtigen, sodass trotz der Restriktionen an diesem Windenergiegebiet festgehalten wird.

Bezüglich der Lage des Gebietes Groß Bäbelin in einem Vorbehaltsgebiet für den Tourismus wird auf die in der Abwägungsdokumentation zum Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 bereits enthaltenen Ausführungen verwiesen. Der Planungsverband geht davon aus, dass Windenergienutzung und Tourismus einander nicht ausschließen. Gleichwohl sollen besonders attraktive und naturnahe Landschaften nicht bevorzugt mit Windenergieanlagen bebaut werden. Touristische Attraktivität und Erholungswert der Landschaft wurden deshalb bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt, die Schwerpunkt- und Entwicklungsräume des Tourismus aber nicht von vornherein ausgeschlossen. Im Umweltbericht, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde, ist das Vorgehen bei der Auswahl der Windenergiegebiete ausführlich beschrieben.

Bezüglich der räumlichen Nähe des Gebietes Groß Bäbelin zum Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide wird ebenfalls auf den Umweltbericht verwiesen. Die Naturparks sind in die Bewertung der Windenergiegebiete einbezogen worden, jedoch nur insoweit wie sich die Gebiete unmittelbar überschneiden.

Die Hinweise auf örtliche Vorkommen geschützter Vogelarten stimmen überein mit den Erkenntnissen, die der Planungsverband aus den vorliegenden Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie gewonnen hat. Aufgrund der Lage am Rand der Seenplatte und der Nähe zu den Krakower Seen weist die Umgebung eine vergleichsweise hohe Dichte von Seeadlern und anderen Vögeln auf. Der Schutz der heimischen Greifvögel sowie der Wat- und Wasservögel, die durch Windenergieanlagen gefährdet oder gestört werden können, ist bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Hinweise auf besondere örtliche Gegebenheiten, die im Fall des Gebietes Groß Bäbelin eine nochmals höhere Gewichtung des Vogelschutzes erfordern würden, sind aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht ersichtlich. Trotz seiner Lage in einem Raum mit erhöhter Greifvogeldichte gehört das Gebiet Groß Bäbelin in der Gesamtschau aller Umweltbelange zu den vergleichsweise gut geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.

Grünland und nicht tiefgründige Moore sind bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht von vornherein als Ausschlussgebiete vorgesehen worden. Sie sind jedoch unter den Gesichtspunkten des Habitat-, Klima- und Bodenschutzes in die umweltbezogene Bewertung der Windenergiegebiete eingegangen. Der Schutz der Fledermäuse wurde bei der Bewertung der Habitateigenschaften der möglichen Windenergiegebiete



mittelbar berücksichtigt. Im Übrigen werden Auflagen zum Fledermausschutz aufgrund der einschlägigen Gesetzesvorschriften regelmäßig mit der Genehmigung von Windenergieanlagen erteilt.

Das Windenergiegebiet Groß Bäbelin befindet sich zum Teil in der äußeren Schutzzone des örtlichen Wasserschutzgebietes. Die äußeren Schutzzonen der Wasserschutzgebiete wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Windenergiegebiete innerhalb dieser Schutzgebiete wurde jedoch bei der Bewertung ihrer Eignung zurückgestuft, sodass der Schutz des Trinkwassers neben anderen Anforderungen des Umweltschutzes in die Bewertung einbezogen wurde.

Der Hinweis auf die Reaktivierung militärischer Tiefflugzonen wird zur Kenntnis genommen. Damit verbundene Einschränkungen, die eine Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet Groß Bäbelin ausschließen oder wesentlich einschränken würden, hat die Bundeswehr nicht mitgeteilt.

Einzelne Einwendende erbaten eine Überprüfung der baurechtlichen Einstufung der Wohnhäuser in Zietlitz und Neu Zietlitz. Mit einer Einstufung beider Ansiedlungen als zusammenhängend bebaute Ortschaften wären 1.000 Meter Abstand einzuhalten. Im Zuge der Bewertung der Orte wurden der zuständigen Bauplanungsbehörde beim Landkreis Rostock einzelne Zweifelsfälle zur Einschätzung vorgelegt. Dies erfolgte ebenso für die Ansiedlung Zietlitz mit dem Ergebnis der Zuordnung zum Geltungsbereich des § 35 Baugesetzbuch, also dem Außenbereich. Somit wurde ein Abstand von 800 Metern festgelegt. Neu Zietlitz wurde durch den Planungsverband als Einzelhof eingestuft und demnach ebenso dem Außenbereich zugeordnet. Für den Planungsverband ergeben sich keine Änderungsbedarfe nach dieser erneuten Prüfung.

Zur Autobahn wurde bei der Abgrenzung der Windenergiegebiete ein pauschaler Abstand unter Berücksichtigung des gesetzlichen Anbauverbotes berücksichtigt. Soweit die Autobahn inmitten des Windenergiegebietes verläuft, ist der einzuhaltende Abstand mit der Genehmigung der Windenergieanlagen zu bestimmen.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Groß Bäbelin kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Groß Bäbelin gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Groß Bäbelin in der Ausdehnung gemäß dem Entwurf vom September 2025 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Dummerstorf (Nr. 129)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Vorranggebiet Dummerstorf wurde mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 festgelegt und ist im Jahr 2026 erst teilweise ausgenutzt. Mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes erfolgt lediglich eine geringfügige Anpassung der Abstände zu umliegenden Waldgebieten, die im Sinne der Einheitlichkeit der Abgrenzungsmethodik vorgenommen wird. Zum Vor-



ranggebiet Dummerstorf wurden Anmerkungen durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und Bürgerinnen und Bürgern aus Hohen Schwarfs Anmerkungen gegeben.

- Das Gebiet Dummerstorf liege im gesetzlichen Prüfbereich um einen Horst des Schreiadlers.
- Ein historische Sichtachse auf die Petrikirche in der Rostocker Altstadt werde negativ beeinflusst.
- Windenergiegebiete im Gemeindegebiet Dummerstorf werden abgelehnt. Es besteht die Sorge vor erhöhter Lärm- und Lichtbelastung.

Abwägung

Das Vorranggebiet für Windenergieanlagen Dummerstorf wurde mit der Rechtsverordnung über die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 verbindlich festgelegt und ist bereits teilweise ausgenutzt. Mit der Festlegung der Vorranggebiete soll ein verlässlicher Rahmen für die Planung von Windenergieanlagen gesetzt werden. Mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes unterliegen alle früher festgelegten Vorranggebiete zwar grundsätzlich einer Überprüfung. Neue Entwicklungen oder Erkenntnisse, die aus heutiger Sicht die Eignung eines Vorranggebietes in Frage stellen würden, müssten jedoch sehr schwer wiegen, um eine nachträgliche Aufhebung zu rechtfertigen und den damit verbundenen Vertrauensschaden aufzuwiegen. Den zum Gebiet Dummerstorf vorgetragenen Einwänden ist ein entsprechendes Gewicht nicht zuzuerkennen.

Das Vorranggebiet Dummerstorf wird bezüglich des Waldabstandes entsprechend der im Entwurf vom September 2025 vorgesehenen Abgrenzung geringfügig angepasst. Im Übrigen wird das Gebiet Dummerstorf unverändert aus der bislang geltenden Planfassung vom Juni 2020 in das neue Raumentwicklungsprogramm übernommen und bleibt als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Erweiterung Schlage (Nr. 130)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Vorranggebiet Schlage wurde mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 festgelegt und ist im Jahr 2026 erst teilweise ausgenutzt. In den Entwürfen zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wurde eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes vorgesehen. Zu der Erweiterung des Windenergiegebietes Schlage wurden Einwände vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, dem Naturschutzbund Mecklenburg-Vorpommern, der BUND Deutschland, der Warnow-Wasser- und Abwasserverband, den Gemeinden Sanitz und Dummerstorf, die Industrie- und Handelskammer Rostock, den Netzbetreibern 50 Hertz und EDIS sowie Bürgerinnen und Bürgern Petschow, Gubkow und Sanitz erhoben.

- Ein Abstand von 1.000 Metern zum Badegewässer und Naherholungsgebiet Krebssee wird gefordert.



- Der in der Nachbeteiligung gehaltene Abstand von circa 300 Metern Abstand zum Krebssee reicht nicht. Die Funktion der Naherholung wird eingeschränkt. Es wird ein Abstand von 800 Metern gefordert.
- Im östlichen Bereich würde eine Betriebsstätte durch das ausgewiesene Windenergiegebiet überplant. Es sollte ein Abstand von 800 Metern eingehalten werden.
- Das Windenergiegebiet befindet sich im gesetzlichen Prüfbereich um Horste der Schrei- und Seeadler.
- Es wird auf die herausragende Bedeutung des Göldeitzer Regenmoores hingewiesen.
- Die Überplanung von Grünland sowie die Planung innerhalb des 6-Kilometer-Umfeldes um einen Verbreitungsschwerpunkt des Schreiadlers wird kritisch bewertet.
- Der Nahbereich eines gemeldeten Rotmilanhorstes ist durch die Festlegung des Windenergiegebietes betroffen.
- Der gebietsbezogenen Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen könne nicht gefolgt werden.
- Dem Schutz der unzerschnittenen Freiräume wie auch dem Landschaftsschutzgebiet sollte ein höheres Gewicht beigemessen werden.
- Ein Anschluss der Windenergieanlagen an eine Freileitung des Verteilnetzes ohne abgeregelte Leistungsaufnahme wäre möglich.
- Hinweis auf die festgestellte Trasse des geplanten Höchstspannungskabels *Hansa Power Bridge*.
- In der Nähe befindet sich die Wasserfassung Bandelstorf. Die geltenden und zukünftigen Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind zu beachten.

Abwägung

Bei der Abgrenzung der östlichen Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Schlage für den Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes hatte der Planungsverband den zwischen Göldeitz und Lieblingshof liegenden Krebssee überplant. Im Rahmen der Beteiligung wurde auf die lokale Bedeutung dieses Sees als Badegewässer und Naherholungsgebiet hingewiesen und darum gebeten, einen Schutzabstand von 1.000 Metern einzuhalten. Der Planungsverband folgt diesem Hinweis insoweit, dass ein Abstand von 200 Metern zum Seeufer gewahrt wird, sodass der Nahbereich des Gewässers von Windenergieanlagen freigehalten wird. Der im Rahmen der ergänzenden Beteiligung im Juni 2026 nochmals vorgebrachten Anregung, den Abstand auf mindestens 800 Meter zu erhöhen, wird nicht nachgekommen. Dies würde ein unangemessen hoher Schutzabstand sein und die Größe des Vorranggebietes drastisch minimieren. Der Planungsverband sieht mit dem festgelegten Abstand den Schutz des Krebssees als Naherholungsort gegeben.

Dem Hinweis auf die vorhandene Betriebsstätte am östlichen Rand des Erweiterungsgebietes wird mit der abschließenden Abgrenzung des Vorranggebietes ebenfalls gefolgt. Soweit auch hier ein zusätzlicher Schutzabstand von 800 Metern angeregt wird, wird dem nicht gefolgt. Ein Schutzbedürfnis, das einen solchen Abstand erfordern würde, ist hier nicht zu erkennen.

Der Schutz der heimischen Greifvögel sowie der Wat- und Wasservögel, die durch Windenergieanlagen gefährdet oder gestört werden können, ist bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde. Die Hinweise auf Vorkommen von See- und Schreiadlern in der Umgebung



finden sich auch in den Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie wieder, die der Planungsverband zur Bewertung der Vogelschutzbelange herangezogen hat. Die Nähe zu diesen Brutplätzen sowie zum Göldeitzer Moor in seiner Funktion als Rastgebiet von Wat- und Wasservögeln schlägt sich in der umweltbezogenen Bewertung des Erweiterungsgebietes Schlage nieder. Der Rotmilan ist in der gesamten Region verbreitet und kommt in der Umgebung der meisten Windenergiegebiete vor. Hinweise auf besondere Gefahren für die Vogelwelt, die im Fall des Gebietes Schlage eine nochmals höhere Gewichtung des Vogelschutzes erfordern würden, sind aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht ersichtlich.

Soweit sich Hinweise bezüglich der Schreiadler auf den bereits verbindlich festgelegten und teilweise ausgenutzten westlichen Teil des Windenergiegebietes beziehen, wird auf die voranstehenden Ausführungen zum Gebiet Dummerstorf verwiesen. Diese gelten hier sinngemäß. Früher festgelegte Vorranggebiete unterliegen mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes der Überprüfung, sollten jedoch nur bei besonders gravierenden neuen Entwicklungen oder Erkenntnissen wieder aufgehoben werden. Gelegentliche Wechsel bei der Inanspruchnahme von Brutplätzen durch geschützte Großvögel sind Teil des normalen Naturgeschehens und rechtfertigen solche nachträglichen Planänderungen nicht.

Der Anregung zur höheren Gewichtung der unzerschnittenen Freiräume wie auch des Landschaftsschutzgebietes wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Planungsverbandes ist innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens der Schutz der Landschaft mit angemessenem Gewicht in die Planung der Windenergiegebiete einbezogen worden. Trotz seiner Lage am Rande des Landschaftsschutzgebietes „Wolfsberger Seewiesen“ gehört das Gebiet Schlage mit seiner Erweiterung in der Gesamtschau aller Umweltbelange zu den vergleichsweise gut geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock. Die Bewertung des Gebietes Schlage im Bezug auf die verschiedenen Umweltbelange wurde mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft. Im Umweltbericht zur endgültigen Planfassung ist die Bewertungsmethodik beschrieben.

Den Hinweis auf die geplante Trasse für ein neues Höchstspannungskabel nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Diese führt zu keiner Einschränkung der Nutzbarkeit der Erweiterungsfläche des Windenergiegebietes.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Schlage und seiner Erweiterung kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Schlage einschließlich der Erweiterung gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Schlage in der Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.



Groß Gischow (Nr. 131)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Groß Gischow war bereits im vergangenen Jahrzehnt in den Entwürfen zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindliche Planfassung vom Juni 2020 eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Groß Gischow zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht zu ziehen. Zum Gebiet Groß Gischow haben sich der Landkreis Rostock, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, die NABU-Landesarbeitsgruppe Kranichschutz, die Unternehmen Denker & Wulf AG und MEA Energieagentur sowie Bürgerinnen und Bürger aus Groß Gischow, Gnemern, Warnow, Jürgenshagen und Moltenow geäußert.

- Zur Vermeidung einer lokalen Häufung von Windparks sollte das Gebiet entfallen.
- Die korrekte Einordnung der Wohngebäude Moltenow Nr. 12 bis 15 für die Kategorisierung der einzuhaltenden Abstände sei zu überprüfen.
- Hinweis auf die Lage im 10-Kilometer-Radius um das Kranich-Rastplatzzentrum „Neukirchener Plage“ sowie das Nordufer des Großtessiner Sees.
- Anregung zur Herausnahme der Grünlandareale aus dem Windenergiegebiet.
- Der östliche Teil des Vorranggebietes befindet sich im Nahbereich um den Brutplatz eines Rotmilans. Im westlichen Teil wird der Prüfbereich um einen weiteren Brutplatz berührt.
- Die Konfliktbewertung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen könne nicht nachvollzogen werden.
- Die Bewertung der Trinkwasserschutzzone III innerhalb des Schutzgutes Boden und Wasser wird einerseits kritisch hinterfragt; von anderen Einwendern wird dagegen eine höhere Gewichtung bei der Konfliktbewertung angemahnt.
- Die unterschiedliche Bewertung des Schutzgutes Kultur in Vergleich zu den benachbarten Windenergiegebieten könne nicht nachvollzogen werden.
- Die Freileitung der 110-Kilovolt-Verteilnetzebene sei in der Bewertung nicht berücksichtigt worden.

Abwägung

Das Windenergiegebiet Groß Gischow liegt im Raum zwischen Satow und Bützow, der innerhalb der Region Rostock die höchste Dichte vorhandener Windparks und neuer Windenergiegebiete aufweist. Zur Problematik der lokalen Häufung wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 sowie auch auf die Ausführungen zu den Gebieten Matersen und Klein Belitz verwiesen. Eine gewisse Ungleichverteilung der Gebiete innerhalb der Region ist im gesetzlichen Rahmen, der dem Planungsverband vorgegeben ist, nicht vermeidbar. Gleichwohl wurden örtliche Ballungen von Windenergiegebieten bei deren Auswahl abwertend berücksichtigt. Das Vorgehen bei der Bewertung und Auswahl der



Windenergiegebiete ist im Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausführlich beschrieben.

Die Abgrenzung des Windenergiegebietes Groß Gischow zu den umliegenden Wohnorten wurde mit der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes zum neuen Raumentwicklungsprogramm nochmals überprüft. Die Wohnhäuser in Moltenow bilden nur einen lockeren Zusammenhang und sind insgesamt dem Außenbereich zuzuordnen. Der gewählte Abstand von 800 Metern bleibt deshalb bestehen.

Der Schutz der heimischen Greifvögel sowie der Wat- und Wasservögel, die durch Windenergieanlagen gefährdet oder gestört werden können, ist bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Die Neukirchener Pläze als bedeutendes Rastzentrum der Zugvögel ist mit ihrem näheren Umfeld in die Bewertung eingegangen. Das Gebiet Groß Gischow liegt allerdings in größerer Entfernung und gehört somit nicht zu den besonders stark frequentierten Nahrungsgebieten der Zugvögel. Der Rotmilan ist in der gesamten Region verbreitet und kommt in der Umgebung der meisten Windenergiegebiete vor. Im gesamtregionalen Vergleich gehört Groß Gischow bezüglich des Vogelschutzes nicht zu den Gebieten mit besonderem Konfliktpotenzial. Grünlandkomplexe, die für bestimmte Vogelarten ein bevorzugtes Jagdrevier sind, befinden sich nicht im Gebiet.

Die äußeren Schutzzonen der Wasserschutzgebiete wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Windenergiegebiete innerhalb dieser Schutzgebiete wurden jedoch bei der Bewertung ihrer Eignung zurückgestuft, sodass der Schutz des Trinkwassers neben anderen Anforderungen des Umweltschutzes in die Bewertung einbezogen wurde. Hierzu wird auch auf die allgemeinen Ausführungen zur Bewertungsmethodik im Abschnitt 14 verwiesen.

Die unterschiedliche Bewertung benachbarter Windenergiegebiete bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist durch die Lage in verschiedenen Kulturlandschaftsräumen begründet. Das Gebiet Groß Gischow ist der Kulturlandschaft „Kloster Rühn und Stiftgebiet Schwerin“ zugeordnet, die benachbarten Windenergiegebiete liegen im „Satower Land“, dem eine etwas geringere Bedeutung für den Schutz kulturlandschaftlicher Merkmale zuerkannt wurde. Da die Abgrenzung und Klassifizierung dieser Räume – wie auch andere Planungskriterien – im regionalen Maßstab auf Pauschalierungen beruht, ist das Ansinnen grundsätzlich berechtigt, dass im Einzelfall unplausible Bewertungsunterschiede kritisch geprüft werden sollten. Solche sind für den Planungsverband hier jedoch nicht erkennbar. Ungeachtet der unterschiedlichen Bewertungen beim Schutzgut Kultur und Sachgüter gehört Groß Gischow wie die benachbarten Gebiete im Satower Land in der Gesamtschau aller Umweltbelange zu den vorzugswürdigen Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.

Der Hinweis auf die nahegelegene 110-Kilovolt-Freileitung ist zutreffend. Freileitungen im engeren Umfeld der möglichen Windenergiegebiete wurden als positives Standortkriterium wegen der günstigen Anschlussmöglichkeit bei der Konfliktbewertung berücksichtigt.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Groß Gischow kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Groß Gischow gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Groß



Gischow in der Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Reinstorf (Nr. 132)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Reinstorf war bereits im vergangenen Jahrzehnt in den Entwürfen zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindliche Planfassung vom Juni 2020 eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Reinstorf zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht zu ziehen. Die Einwände zum Gebiet Reinstorf beziehen sich überwiegend auf das Thema des Kranichschutzes. Die Einwendenden waren der Landkreis Rostock, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, die Ortsgruppe Bützow des NABU, die Landesarbeitsgruppe Kranichschutz des NABU sowie das Unternehmen MEA Energieagentur.

- Zur Vermeidung einer lokalen Häufung sollte das Gebiet entfallen.
- Das Gebiet Reinstorf sei aufgrund der Lage im 10-Kilometer-Radius des Kranich-Rastplatzzentrums der „Neukirchener Plage“ und Großtessiner Sees abzulehnen.
- Die Nahrungsflächen um bedeutende Kranichschlafplätze sollten einen höheren Schutzgrad erhalten.
- Die Flug zwischen den Rastplatz- und Äsungsflächen während der Winterrast und dem Frühjahrsdurchzug seien aus ornithologischen Beobachtungen höher zu bewerten.
- Hinweis auf die Lage des Gebietes im gesetzlichen Prüfbereich um einen Rotmilanhorst.

Abwägung

Zur Bewertung lokaler Häufungen von Windenergiegebieten wird auf die Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 sowie auf die vorstehenden Erläuterungen zu den Gebieten Matersen, Klein Belitz und Groß Gischow verwiesen. Mit der Festlegung zusätzlicher Windenergiegebiete im Raum zwischen Satow, Schwaan und Bützow wird die Prägung der Landschaft durch Windenergieanlagen nochmals zunehmen. Aus Sicht des Planungsverbandes wird damit ein deutlich erhöhter, aber dennoch vertretbarer Grad der lokalen Häufung erreicht.

Der Schutz der Wat- und Wasservögel ist bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde. Die Neukirchener Plage als bedeutendes Rastzentrum der Zugvögel ist mit ihrem näheren Umfeld in die Bewertung eingegangen. Dem Schutz des Kranichs wird damit aus Sicht des Planungsverbandes ausreichend Rechnung getragen. Zu berücksichtigen ist, dass der Kranich nicht zu den Vogelarten gehört, die durch Windenergieanlagen in besonderem Maße gestört oder gefährdet werden. Als Äsungsfläche ist das gesamte ackerbaulich genutzte Offenland um die Rastplatzzentren verfügbar. Gemäß Vorgabe der obersten Landesplanungsbehörde wird in der Endfassung des neuen Raumentwicklungsprogrammes das Windenergiegebiet Reinstorf von der Festlegung der Beschleunigungsgebiete gemäß § 28



Raumordnungsgesetz ausgenommen. Somit können Anforderungen zum Schutz der Rastvögel hier bei der Genehmigung der Windenergieanlagen nochmals eingehender betrachtet werden. Der Planungsverband geht davon aus, dass diese Entscheidung dem Anliegen des NABU entgegenkommt.

Der Rotmilan ist in der gesamten Region verbreitet und kommt in der Umgebung der meisten Windenergiegebiete vor.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Reinstorf kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Reinstorf gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Reinstorf in der Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Dehmen (Nr. 133)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Dehmen war bereits im vergangenen Jahrzehnt in den Entwürfen zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindliche Planfassung vom Juni 2020 eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Dehmen zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht zu ziehen. Zum Gebiet Dehmen sind im Verhältnis nur wenige Einwände und Anmerkungen vorgebracht worden. Die Hinweise wurden eingebracht vom Landkreis Rostock, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, dem Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz, dem NABU Mecklenburg-Vorpommern sowie Bürgerinnen und Bürgern aus Gremmelin.

- Der zur landesweiten Auswahl der Windenergiegebiete erstellte Fachbeitrag zum Denkmalschutz weist für das Windenergiegebiet Dehmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicht auf die historische Altstadt von Güstrow aus.
- Die Güstrower Altstadt ist der höchsten Klasse der landesweit bedeutsamen Denkmalensembles mit hoher Raumwirksamkeit zugeordnet.
- Bitte um erneute Prüfung des angewandten Schutzabstandes von 800 Metern zu Wohngebäuden am nördlichen Ortsrand von Gremmelin.
- Grünland und Moorgebiete sollten von Windenergieanlagen freigehalten werden.
- Der gesetzliche Prüfbereich um einen Seeadlerhorst wird durch das Windenergiegebiet berührt.
- Hinweis auf die nahegelegene 380-Kilovolt-Freileitung Güstrow—Putlitz, zu der ein ausreichender Abstand gewahrt werde.



Abwägung

Zur Bewertung der Belange des Denkmalschutzes wird auch auf die allgemeinen Ausführungen zu diesem Thema im Abschnitt 14 verwiesen. Im Gutachten, das im Auftrag der obersten Landesplanungsbehörde zur denkmalfachlichen und -rechtlichen Bewertung geplanter Windenergiegebiete im Jahr 2025 erstellt wurde, ist eine Fotosimulation enthalten, welche die mögliche Wirkung eines Windparks im Gebiet Dehmen auf die Ansicht von Güstrow veranschaulicht. Konkret geht es um die Aufsicht auf die historische Altstadt aus westlicher Richtung von der Schweriner Chaussee. Vom Betrachtungspunkt etwa 2,5 Kilometer vor der Stadt sind das Schloss sowie die Türme von Dom und Pfarrkirche als prägende Bauten der Stadtsilhouette deutlich auszumachen, jedoch nicht in ihren architektonischen Details erkennbar. Windenergieanlagen im Gebiet Dehmen würden sich in einer Entfernung von nochmals 8 Kilometern hinter der Stadtsilhouette abzeichnen, ohne sie deutlich zu überragen.

Im Sinne der Freihaltung der Güstrower Stadtansicht aus einer Perspektive, die bis zum Jahr 2026 noch nicht von Windparks und Freileitungsmasten mitgeprägt wird, ist den Gutachtern sicherlich darin zu folgen, dass die Wahrnehmung des Denkmalensembles in seinem historischen Erscheinungsbild durch einen Windpark bei Dehmen beeinträchtigt würde. Der Planungsverband vermag den Gutachtern jedoch nicht in der Einschätzung zu folgen, dass diese Störung geradezu unvertretbar wäre. Weder sind die historischen Bauten aus der großen Entfernung prominent genug sichtbar, noch würde der Windpark im fernerer Hintergrund die Sicht so stark dominieren, dass er das Denkmalensemble in seiner Wirkung „übertönen“ würde, wie es die Gutachter ausführen. Die historische Silhouette bliebe im Vordergrund weiterhin uneingeschränkt erkennbar.

Es mag zutreffen, dass die vom Planungsverband anhand von Lage und Entfernung des Windenergiegebietes pauschal vorgenommene Konfliktbewertung beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter, wie sie im Umweltbericht zum Raumentwicklungsprogramm beschrieben ist, in diesem Einzelfall die tatsächliche Konfliktschwere nicht hinreichend wiedergibt. Auch eine Höherbewertung bei diesem Schutzgut würde jedoch nichts daran ändern, dass das Gebiet Dehmen in der Gesamtschau aller Umweltbelange zu den gut geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock gehört. Ein Verzicht auf die Festlegung dieses Gebietes zugunsten des Denkmalschutzes erscheint dem Planungsverband deshalb nicht gerechtfertigt.

Der Hinweis auf eine eventuelle Fehleinschätzung der Gebäude mit Wohnnutzung des Ortes Gremmelin wurde durch den Planungsverband überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ergab keine Veränderung der Zuordnung der Wohngebäude zum Innen- oder Außenbereich. Für den Ort Gremmelin liegt eine Innenbereichssatzung vor. Diese Satzungsgrenzen wurden bei der Zuordnung angewandt. Das letzte Wohngebäude am nördlichen Ortsrand befindet sich außerhalb dieser Innenbereichssatzung und wird daher mit einem Schutzabstand von 800 Metern beachtet.

Grünland und nicht tiefgründige Moore sind bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht von vornherein als Ausschlussgebiete vorgesehen worden. Sie sind jedoch unter den Gesichtspunkten des Habitat-, Klima- und Bodenschutzes in die umweltbezogene Bewertung der Windenergiegebiete eingegangen. Der Schutz der heimischen Greifvögel ist bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Bekannte Brutplätze der Seeadler sind in die Bewertung der Gebiete eingegangen. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen.



Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Dehmen kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Dehmen gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Dehmen in der Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Hoppenrade (Nr. 134)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Hoppenrade war bereits im vergangenen Jahrzehnt in den Entwürfen zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, ist jedoch nicht in die verbindliche Planfassung vom Juni 2020 eingegangen. Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung war das Gebiet Hoppenrade zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes wieder in Betracht zu ziehen. Zum Gebiet gaben der Landkreis Rostock, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Gemeinde Hoppenrade sowie Bürgerinnen und Bürger aus Hoppenrade und Schwiggerow Hinweise und Anmerkungen.

- Die Ansiedlung Striggow weise aufgrund ihrer geschlossenen Bebauung eine faktische Innenbereichsqualität auf. Diese sollte dementsprechend bei der Planung berücksichtigt werden.
- Die vom Planungsverband vorgenommene Bewertung der Erholungsfunktion sei nicht korrekt, da eine besondere Bedeutung der Erholungsfunktion im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg festgestellt wurde.
- Die Einbeziehung des Naturparks Mecklenburger Schweiz fehlt in der Konfliktbewertung.
- Die aktuelle Bewertung der Vogelschutzbelange widerspreche dem Umweltbericht aus dem Jahr 2020.
- Verweis auf die bereits erfolgte Versagung der Genehmigung von zwei Prototypenanlagen durch die untere Naturschutzbehörde und Unverständnis für die nun erfolgte Bewertung der Konfliktschwere in diesem Gebiet.
- Die Konfliktbewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser wird als nicht transparent und nachvollziehbar kritisiert.
- Das Gebiet liege im Nahbereich eines Rotmilanhorstes sowie im gesetzlichen Prüfbereich eines Fischadlerhorstes.
- Seeadler im zentralen Prüfbereich durch das Windenergiegebiet Hoppenrade berührt.
- Der veränderten Bewertung der Rastplatzfunktion für Wat- und Wasservögel von 2014 zu der aus 2025 könne nicht gefolgt werden.
- Das in den Detailkarten zum Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes als geschütztes Geotop abgebildete Os Nienhagen sei fehlerhaft dargestellt. Dieses Geotop erstrecke sich in das Windenergiegebiet Hoppenrade. Die Konfliktbewertung beim Schutzgut Wasser und Boden sei somit ebenfalls fehlerhaft.



- Die Bewertung der Schutzwürdigkeit des Bodens sei im Landschaftsrahmenplan mit hoch bis sehr hoch angegeben. Die Konfliktbewertung des Planungsverbandes sollte angepasst werden.
- Das Windenergiegebiet befindet sich im 20 Kilometer Umkreis von automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystemen.
- Eine Richtfunkstrecke verläuft im Randbereich des Windenergiegebietes.
- Ein Fließgewässer mit dem entsprechenden Entwicklungskorridor fehlt bei der Betrachtung der Konflikte.

Abwägung

Bei der Bemessung des Schutzabstandes zur Ansiedlung Striggow ist aus Sicht des Planungsverbandes keine Änderung geboten. Striggow weist keine zusammenhängende Bebauung von Gewicht auf, und die Zuordnung zum Außenbereich ist durch Satzung formell festgestellt.

Zur Berücksichtigung der Erholungsfunktion der Landschaft bei der Auswahl der Windenergiegebiete wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde. Bei der Bewertung der Erholungseignung hat sich der Planungsverband auf den Landschaftsrahmenplan gestützt. Der Nebelniederung südlich von Güstrow mit ihrem Umfeld wurde darin eine hohe Bedeutung zuerkannt, dem östlich angrenzenden Raum beiderseits der Autobahn dagegen nicht. Das Windenergiegebiet Hoppenrade liegt im Grenzbereich dieser Räume und wurde bei der im Umweltbericht wiedergegebenen Konfliktbewertung dementsprechend eingestuft. Der Naturpark „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ wurde nicht in die Bewertung beim Schutzgut Landschaft einbezogen, da sich dieser im Abstand von mehr als einem Kilometer zum Windenergiegebiet befindet. Wie im Umweltbericht beschrieben, erfolgt die Feststellung eines erkennbaren Konfliktpotenzials erst mit der direkten Überlagerung eines Schutzgebietes. Es wurde kein ergänzender Abstandsbereich bei der Konfliktbewertung einbezogen.

Belange des Vogelschutzes sind bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Soweit Einwander darauf hinweisen, dass das Gebiet Hoppenrade bei der letzten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes im Jahr 2020 gerade aus Gründen des Vogelschutzes – insbesondere der erhöhten Dichte der Greifvogelvorkommen – zurückgestellt worden war, trifft dies zu. In der Abwägungsdokumentation zum Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 war bereits ausgeführt worden, dass nicht alle früher angelegten Maßstäbe der Flächenbewertung unverändert beibehalten werden können, wenn im Ergebnis wesentlich mehr Fläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden muss. Es versteht sich von selbst, dass Gebiete, die früher zu den geeigneten – aber nicht bestgeeigneten – gezählt und zurückgestellt wurden, nun vorrangig wieder in Betracht kommen müssen. Das Windenergiegebiet Hoppenrade gehört zu diesen Gebieten. Bezüglich der Greifvogeldichte und der Habitatausstattung ergibt sich aus den aktuell herangezogenen Daten keine andere Einschätzung als im Jahr 2020. Die Maßstäbe der Bewertung mussten jedoch den seither geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Der Hinweis auf die vor einigen Jahren mit Bezug auf Artenschutzbelange ergangene Versagung der Genehmigung geplanter Windenergieanlagen im Gebiet Hoppenrade führt zu keiner anderen Bewertung, da die Gesetzesänderungen sich gleichermaßen auf die Anlagengenehmigung auswirken.



Zur Berücksichtigung der Vorkommen des Rotmilans bei der Auswahl der Windenergiegebiete wird auf die allgemeinen Ausführungen zum Vogelschutz im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Als im Jahr 2016 das Gebiet Hoppenrade im Rahmen der letzten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes schon einmal untersucht wurde, sind drei Brutplätze des Rotmilans im Umfeld ermittelt worden, die nach heutigem Maßstab des Bundesnaturschutzgesetzes in den Abstandszonen des zentralen und erweiterten Prüfbereiches liegen würden. Die aktuell verfügbaren Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie weisen einen Brutplatz im unmittelbaren Nahbereich des Windenergiegebietes aus. Es trifft zu, dass einmal genutzte Brutplätze vom Rotmilan in den Folgejahren auch wiederkehrend besetzt werden. Dies ist aber nicht die Regel, sodass aus einem Nachweis in einer Brutsaison keine hinreichend verlässliche Prognose für den Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes abgeleitet werden kann. Bis in einigen Jahren die ersten Windenergieanlagen im Gebiet Hoppenrade errichtet werden, dürfte sich die räumliche Konstellation der Rotmilanbrutplätze hier noch mehrfach ändern, sodass die Vögel mal im Nahbereich, mal im Prüfbereich und mal außerhalb der Problemzone auftreten werden. Die örtlichen Vorkommen der See- und Fischadler wurden bei der Bewertung des Gebietes Hoppenrade berücksichtigt.

Der Hinweis auf das geschützte Geotop am Rande des Windenergiegebietes wurde überprüft. Zur Darstellung der geschützten Geotope in den Karten des Entwurfes vom September 2025 waren Daten in generalisierter Abgrenzung verwendet worden, welche die teilweise Überschneidung des Oszuges Nienhagen mit dem Windenergiegebiet nicht erkennen ließen. Für die endgültige Planfassung werden höher aufgelöste Daten verwendet. Zu einer deutlichen Erhöhung der Konfliktbewertung beim Schutzgut Wasser und Boden führt diese Änderung nicht, weil das geschützte Geotop sich nur in geringem Umfang mit dem Windenergiegebiet überschneidet. Hierzu wird auf die Erläuterungen zur Methodik der Konfliktbewertung im Umweltbericht verwiesen.

Bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Konfliktbewertungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Wasser und Boden wird auf die diesbezüglichen allgemeinen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie den Umweltbericht verwiesen. Mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes wurde die umweltbezogene Konfliktbewertung umfassend überprüft. Die Systematik ist im Umweltbericht zur endgültigen Planfassung nochmals genauer beschrieben.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Hoppenrade kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Hoppenrade gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Hoppenrade in der Ausdehnung gemäß dem Entwurf vom September 2025 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Hof Jörnstorf (Nr. 137)

Hinweise aus der Beteiligung

Das mögliche Windenergiegebiet Hof Jörnstorf war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Einwände zum Gebiet Hof Jörnstorf kamen von



der Gemeinde Biendorf, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, dem Energieversorger EDIS, dem NABU Mittleres Mecklenburg, den Unternehmen VOSS Energy GmbH, Windlotsen GmbH & Co.KG und MEA Energieagentur sowie Bürgerinnen und Bürgern aus Hof Jörnstorff, Körchow, Roggow und Kröpelin.

- Bekräftigung der bereits zum ersten Entwurf geäußerten Bedenken zur Flugsicherheit wegen des nahegelegenen Flugplatzes Zweedorf.
- Bitte um Überprüfung der planungsrechtlichen Einstufung des Ortes Hof Jörnstorff auf der Grundlage der tatsächlichen Bebauung.
- Verschiedene Anregungen zu angepassten Varianten der Abgrenzung des Windenergiegebietes. Diesbezüglich sollten im Westen und Osten des ursprünglichen Gebietes Teilflächen ausgewiesen werden, um auf die Mindestgröße von 30 Hektar zu kommen.
- Anregung, das Gebiet trotz Nichterreichen der Mindestgröße auszuweisen.
- Hinweis auf möglichen Verfahrensfehler bei der neuen Klarstellungssatzung für Hof Jörnstorff.
- Die neue Klarstellungssatzung und die vollzogene Aufhebung der Außenbereichssatzung könne als Verhinderungsplanung der Gemeinde bewertet werden.
- Die Lage des Gebietes Hof Jörnstorff innerhalb der Bereiche mit der höchsten Dichte des Vogelzuges (Zone A) wird kritisch angemerkt.
- Hinweis auf die Lage in einem Vogelrastgebiet sowie auf Vorkommen verschiedener Großvögel in der Umgebung.
- Der Brutplatz eines Seeadlers werde im zentralen Prüfbereich durch das Windenergiegebiet Hof Jörnstorff berührt.
- Die Kirche in Neubukow sollte eine höhere Gewichtung beim Schutzgut Kultur bewirken.
- Der vor Ort vorherrschende Baugrund sei für Windenergieanlagen ungeeignet.
- Im Gebiet sei eine außergewöhnlich hohe Dichte von Bodendenkmälern gegeben.

Abwägung

Der für das Gebiet Hof Jörnstorff namensgebende Ortsteil war ursprünglich eine Splittersiedlung, die planungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet war. Dieser rechtliche Status war durch gemeindliche Satzung bis zum Jahr 2025 förmlich festgeschrieben. Dementsprechend hatte der Planungsverband beim Zerschneiden des Windenergiegebietes den regulären Schutzabstand von 800 Metern zu den Wohnhäusern in Hof Jörnstorff angesetzt.

Die Gemeinde Biendorf hat dem Planungsverband eine fehlerhafte Bemessung des Schutzabstandes vorgehalten. Der Planungsverband hätte die zuletzt gültige Satzung außer Acht lassen und vom tatsächlichen baulichen Bestand ausgehen müssen, der sich durch einige Neubauten in den vergangenen Jahren zu einem richtigen Ortsteil entwickelt hat. Im Jahr 2025 hat die Gemeinde diese Entwicklung dann auch formal nachvollzogen, indem anstelle der früheren Außenbereichs- eine Innenbereichssatzung erlassen wurde. Unge-



achtet der Frage, ob die frühere Satzung und die dadurch ermöglichte bauliche Entwicklung in jeder Hinsicht rechtskonform waren, muss der Gemeinde in der planungsrechtlichen Einstufung der heute vorhandenen Bebauung gefolgt werden, sodass tatsächlich ein Abstand von 1.000 Metern anzusetzen ist. Das geplante Windenergiegebiet würde sich dadurch auf weniger als 30 Hektar verkleinern und damit nicht mehr der einheitlichen Mindestgröße entsprechen.

Im Rahmen der im Juni 2026 durchgeführten Beteiligung zu letzten Entwurfsänderungen haben einzelne Einwender eine kritische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der gemeindlichen Klarstellungssatzung durch den Planungsverband angemahnt und auf eine mögliche Verhinderungsplanung hingewiesen. Mit der fraglichen Satzung wird jedoch keine Planung verfolgt, sondern nur eine Klarstellung der baurechtlichen Situation im Bestand vorgenommen. Mögliche Formfehler bei der Aufstellung dieser Satzung sind durch den Planungsverband nicht zu beurteilen und würden an der Bewertung des eigentlichen Sachverhaltes nichts ändern.

Den Anregungen zur Festlegung des Gebietes mit angepasstem Schutzabstand trotz Nichterreichen der Mindestgröße von 30 Hektar oder zur Einbeziehung möglicher Splitterflächen im Westen und Osten als Satellitenflächen wird nicht gefolgt. Der Planungsverband hatte solche Optionen zur Einbeziehung kleinerer Flächen bei der Erstellung der Entwürfe zum neuen Raumentwicklungsprogramm schon selbst erwogen. Davon wurde jedoch Abstand genommen, weil der mögliche Beitrag solcher Kleinstflächen zur Erreichung des gesetzlichen Flächenziels letztlich gering bliebe.

Das Gebiet Hof Jörnstorf wird somit im Ergebnis der Abwägung verworfen. Die übrigen gegen die Festlegung dieses Gebietes vorgetragenen Einwände werden damit gegenstandslos.

Börgerende (Nr. 138)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Börgerende war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Im Verhältnis zu anderen Windenergiegebieten sind relativ viele Hinweise dazu eingegangen. Diese wurden durch den Landkreis Rostock, die Gemeinden Börgerende-Rethwisch und Nienhagen, das Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, den Deutschen Wetterdienst, den NABU Mittleres Mecklenburg, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, den Energieversorger EDIS, den Fremdenverkehrsverband Ostseebad Nienhagen, das Unternehmen Wind-Projekt GmbH, die MEA Energieagentur sowie Bürgerinnen und Bürger aus Börgerende-Rethwisch und dem Ostseebad Nienhagen gegeben.

- Es wird die Prüfung des Abstandes zu der Steilküste erbeten, da durch die Errichtung von Windenergieanlagen ein erhöhtes Risiko für Küstenabbrüche befürchtet wird.
- Die Lage in einem Tourismusschwerpunktraum sollte zu einer höheren Konfliktbewertung führen.



- Die Lage innerhalb eines Kerngebietes der touristischen Nutzung sollte ein höheres Gewicht in der Abwägung erlangen und dem Vorrang der Windenergienutzung gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entgegenstehen.
- Der Gespensterwald Nienhagen gehöre zu den rund 300 Hektar Waldgebieten in ganz Mecklenburg-Vorpommern, welche als Erholungswald nach § 22 Landeswaldgesetz ausgewiesen sind. Damit handle es sich um ein Waldgebiet mit einer überragenden Bedeutung, insbesondere als Attraktionspunkt für den Tourismus an der Ostseeküste. Der gewählte Abstand zum Wald sei nicht ausreichend.
- Die verbale Argumentation zum Schutzgut Landschaft in den Entwurfsunterlagen stimme nicht mit der vorgenommenen Bepunktung überein; demnach müsste der Konfliktwert erhöht werden.
- Die Festlegung des Windenergiegebietes Börgerende könnte aufgrund der Lage in einem sehr stark touristisch geprägten Landschaftsraum zu wirtschaftlichen Einbußen bei zahlreichen Kleinbetrieben führen.
- Eine geringere Konfliktbewertung des Windenergiegebietes Börgerende gegenüber dem nicht mehr im zweiten Entwurf enthaltenen Windenergiegebiet Wustrow könne nicht gefolgt werden. Es wird auf den Grundsatz der Gleichbehandlung bei gleichartigen Fällen verwiesen.
- Es wird um eine erneute Prüfung der Belange des Naturschutzes gebeten, insbesondere bezüglich des Vorkommens von windkraftsensiblen Arten, der korrekten Bewertung des Vogelzuges, der Lage in europäischen Schutzgebieten sowie der möglichen Beeinträchtigung des Biotopverbundes.
- Die Lage innerhalb des Vogelzugkorridors an der Ostseeküste sowie im Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“ sollte sich mit höheren Werten in der Konfliktbewertung niederschlagen.
- Eine detaillierte und konkrete Auseinandersetzung des Planungsverbandes mit der Bedeutung der Fläche für den Vogel- sowie den Fledermauszug sei ausgeblieben. Die Ostseeküste habe eine europaweite und überragende Bedeutung für ziehende Arten.
- Hinweis auf ein Brutvorkommen des Sandregenpfeifers zwischen Börgerende und Nienhagen am Strand.
- Hinweis auf Vorkommen von Seeadler, Rotmilan und Weißstorch.
- Im Abstand von circa 2.000 Metern befindet sich ein Fledermaus-Winterquartier, welches durch die Gemeinde eingerichtet wurde. Eine negative Beeinflussung wird befürchtet.
- Die Festlegung des Windenergiegebietes könne zu möglichen Konflikten durch Störlichter und Blendwirkung für die Schifffahrt wie auch zur Störung einer Richtfunkstrecke zwischen Bastorf und Warnemünde führen.
- Es wird die Befürchtung geäußert, dass in Zukunft deutlich höhere Anlagen genehmigt und errichtet werden könnten.
- Die bereits bestehenden Windenergieanlagen sollten als Belastung für die Anwohnerschaft bei der Konfliktbewertung berücksichtigt werden.
- Die Abstände zu den Wohnhäusern in Nienhagen und Börgerende sollten erneut überprüft werden.
- Um Überprüfung der Wohnhäuser entlang der Waldstraße im Ostseebad Nienhagen bezüglich der Anwendung des 1.000-Meter Abstandes sowie um Prüfung des Schutzabstandes zur Außengrenze des Campingplatzes in Börgerende wird gebeten.
- Ein Grundbesitzer gibt an, dass die Nutzung durch Windenergieanlagen und alle dazugehörigen Maßnahmen auf seinem Land untersagt sind und diese Flächen vollständig aus dem Windenergiegebiet Börgerende entfernt werden müssten.



- Ablehnung der im Juni 2026 vom Planungsverband veröffentlichten Neuabgrenzung des Windenergiegebietes: die Freihaltung von Richtfunktrassen, Einhaltung von Waldabständen und Brandschutz seien Belange, die regelmäßig erst im Verfahren der Anlagengenehmigung zu prüfen wären.
- Anlagenbetreiber sollen Deutschen Wetterdienst kontaktieren bezüglich der Übermittlung von Betriebsdaten und meteorologischen Daten.
- Ein möglicher Anschluss des Windenergiegebietes Börgerende wäre an eine Freileitung mit einer abgeregelten Leistung kleiner ein Prozent möglich.

Abwägung

Die wesentlichen Einwände, die sich auf die grundsätzliche Eignung des Gebietes Börgerende für die Windenergienutzung beziehen, berühren die Frage, ob der Planungsverband die besondere Bedeutung der Ostseeküste für den Tourismus und den Vogelzug richtig erkannt und bei der Auswahl und Bewertung der Windenergiegebiete angemessen berücksichtigt hat. Bezüglich der Lage des Gebietes Börgerende in einem Tourismusschwerpunktraum wird auf die in der Abwägungsdokumentation zum Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 bereits enthaltenen Ausführungen verwiesen. Der Planungsverband geht davon aus, dass Windenergienutzung und Tourismus einander nicht ausschließen. Gleichwohl sollen besonders attraktive und naturnahe Landschaften nicht bevorzugt mit Windenergieanlagen bebaut werden. Touristische Attraktivität und Erholungswert der Landschaft wurden deshalb bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt, die Schwerpunkträume des Tourismus aber nicht von vornherein ausgeschlossen.

In Anbetracht des sehr begrenzten Umfangs der Flächen, die in der Region Rostock im gegebenen gesetzlichen Rahmen überhaupt für die Festlegung als Windenergiegebiete in Betracht kommen, sieht der Planungsverband davon ab, dieses Flächenpotenzial mit zusätzlichen Ausschlusskriterien weiter zu verringern. Die gewählten Kriterien zur Bewertung der potenziell geeigneten Windenergiegebiete sind zum Teil dieselben, die auch zur Bestimmung der Tourismusräume im Raumentwicklungsprogramm herangezogen wurden. Somit geht aus Sicht des Planungsverbandes die Bewahrung der touristischen Attraktivität der Landschaft mit ausreichendem Gewicht in diese Bewertung ein.

Die Umgebung des Windenergiegebietes Börgerende und des angrenzenden Waldes wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und ist durch die Siedlungsgebiete von Nienhagen und Börgerende sowie die stark befahrene Landesstraße vorgeprägt. Eine herausragende Attraktivität weist hier nur der Küstenstreifen auf, der mit entsprechend hohem Gewicht in die umweltbezogene Bewertung der Windenergiegebiete eingegangen ist. Auch die Bedeutung des Nienhäger Gespensterwaldes als überregional bekannter Attraktionspunkt wird maßgeblich durch die einmalige Sichtbeziehung zum offenen Meer bestimmt. Diese würde durch einen Windpark im Gebiet Börgerende nicht beeinträchtigt. Ausgeprägte Sichtbeziehungen aus dem Gespensterwald in die umliegende Landschaft gibt es nicht. Ein Windpark im Gebiet Börgerende wäre – wie bereits die am Standort vorhandenen älteren Windenergieanlagen – allenfalls im unbelaubten Zustand zwischen den Bäumen sichtbar. Um der besonderen Bedeutung dieses Waldgebietes dennoch Rechnung zu tragen, wurde mit der abschließenden Abgrenzung des Windenergiegebietes der Waldabstand auf 100 Meter erhöht.



Der im Rahmen der Beteiligung gegebene Hinweis auf die unplausible Bewertung des Gebietes Börgerende beim Schutzgut Landschaft im Umweltbericht zum Entwurf vom September 2025 ist berechtigt. Der Wert war dort fälschlich mit 0 Punkten angegeben worden; aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet muss jedoch 1 Punkt vergeben werden. Die umweltbezogene Konfliktbewertung wurde mit der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes insgesamt überprüft und soweit nötig korrigiert. Im Ergebnis gehört das Gebiet Börgerende weiterhin zu den vorzugswürdigen Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock. Dem Einwand, dass sich bei den beiden im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes enthaltenen Windenergiegebieten Wustrow und Börgerende die durch ihre Lage an der Ostseeküste bedingten Besonderheiten in einer gleichen Bewertung des Konfliktpotenzials hätten ausprägen müssen, folgt der Planungsverband nicht. Die Halbinsel Wustrow war in den letzten Jahrzehnten weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen und weist damit einzigartige Bedingungen auf.

Bei der Überprüfung wurden für das Schutzgut Tiere und Pflanzen keine Fehler im Entwurf festgestellt. Die Lage innerhalb des Gebietes mit sehr hoher Dichte des Vogelzuges ist entsprechend in die Bewertung eingegangen. Die europäischen Schutzgebiete werden nicht berührt. Der Bereich der Conventer Niederung ist als Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung festgesetzt, befindet sich jedoch in einem Abstand von mehr als 1.000 Metern zum Windenergiegebiet.

Zur Berücksichtigung des Vogelzuges bei der Auswahl und Bewertung der Windenergiegebiete wird auf die diesbezüglichen allgemeinen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Die landesweiten Bewertungen der Vogelzugkorridore und Rastgebiete sind in der letzten Zeit aktualisiert worden, sodass der Planungsverband sich auf neuere fachliche Grundlagen stützen kann. Eine hochgradige Massierung ziehender oder rastender Vögel entlang der Ostseeküste zwischen Rerik und Warnemünde oder in der engeren Umgebung von Börgerende lässt sich aus den vorliegenden Informationen nicht ableiten. Das hier gegebene hohe – aber nicht überragende – Konfliktpotenzial bildet sich in der vom Planungsverband vorgenommenen Bewertung angemessen ab. Der Planungsverband weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Ergebnis der letzten Abstimmungen mit der obersten Landesplanungsbehörde das Windenergiegebiet Börgerende nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 Raumordnungsgesetz festgelegt wird. Maßgebender Grund ist die Lage im Vogelzugkorridor an der Ostseeküste. Somit können im Zuge der Anlagengenehmigung der Schutz der Zugvögel und daraus gegebenenfalls abzuleitende Anforderungen nochmals eingehender untersucht werden.

Der Schutz der heimischen und wandernden Fledermausarten wurde mit der Bewertung der Habitate für die Landschaftseinheiten mit einer besonderen und herausragenden Ausstattung beachtet. Dabei wurden neben Wäldern, Seen, Grünlandkomplexen und Feuchtgebieten auch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen mit einer erhöhten Lebensraumqualität, welche durch kleinere Gehölze, Gewässer, Hecken und Gräben bestimmt werden, betrachtet. Für das in einer Stellungnahme bezeichnete Winterquartier für Fledermäuse kann bei einem Abstand von 2.000 Metern nicht von einer direkten negativen Beeinflussung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Das Windenergiegebiet Börgerende liegt auf einer Ackerfläche mit keinerlei besonderen Biotopstrukturen wie Gewässern, Hecken, Gräben oder Gehölzgruppen. Dies betrifft auch die eingegangenen Hinweise zu Brut- und Nahrungshabitaten von Rotmilanen, Seeadlern und Weißstörchen. Auch für diese befinden sich besonders geeignete Nahrungshabitate nicht im Windenergiegebiet, sondern westlich und südlich des Gebietes auf Grünland- und Gewässerflächen. Mutmaßlich häufiger frequentierte Flugkorridore führen dabei nichts durchs Windenergiegebiet. Die Hinweise zum



Brutgebiet des Sandregenpfeifers am Strand zwischen Nienhagen und Börgerende nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Besondere Abstandsanforderungen für die Planung der Windenergiegebiete ergeben sich daraus nicht.

Der Abstand des Windenergiegebietes zur Küstenlinie wurde mit der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes auf 300 Meter erhöht. Der Planungsverband geht davon aus, dass damit ein ausreichender Abstand zur Abbruchkante der Steilküste gewahrt ist und ein sicherer Betrieb der Windenergieanlagen für die kommenden Jahrzehnte gewährleistet wird.

Die Anmerkung zu möglichen Störungen des küstennahen Schiffsverkehrs wird zur Kenntnis genommen. Dieser Belang ist in späteren Genehmigungsplanung zu beachten. Die Festlegung von Maßnahmen, welche die Störwirkung auf den Schiffsverkehr durch Windenergieanlagen minimieren, muss bei der späteren Genehmigungsplanung der konkreten Anlagen bestimmt werden. Der Hinweis auf die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke zwischen Bastorf und Warnemünde wurde durch den Planungsverband mit der gegenüber dem Entwurf vom September 2025 vorgenommen Änderung des Gebietszuschnitts berücksichtigt.

Die Wohnhäuser entlang der Waldstraße im Ostseebad Nienhagen befinden sich nicht im Bebauungszusammenhang des Ortes. Die zu Gebäude stehen in einem Abstand von 200 Metern zum Siedlungsbereich innerhalb des angrenzenden Waldareals. Aufgrund dieser räumlichen Trennung bleibt der Planungsverband bei dem hier angesetzten Abstand von 800 Metern. Die Bemessung des Abstandes zum Campingplatz in Börgerende wurde an dessen Außengrenze mit 1.000 Metern vorgenommen.

Der Hinweis eines Einwendenden, dass auf einzelnen Grundstücken die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen sei, nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt generell keine Berücksichtigung der Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Börgerende kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Börgerende gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Börgerende in der verringerten Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Reez (Nr. 140)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Reez war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Hinweise zum Gebiet wurden gegeben durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, den NABU Mecklenburg-Vorpommern, das Energieunternehmen EDIS, die Gemeinde Dummerstorf, das Unternehmen Denker & Wulf sowie Bürgerinnen und Bürger aus Groß Viegeln.



- Die bereits vorhandene hohe Anzahl an Windenergieanlagen in der Gemeinde Dummerstorf wird kritisch angemerkt und ein weiteres Windenergiegebiet als sehr problematisch angesehen.
- Geplante Photovoltaikanlagen in der Gemeinde und die Gesamtbelastung durch Erneuerbare-Energien-Anlagen seien in der Planung nicht genügend berücksichtigt.
- Der Ansiedlung Groß Viegeln soll auf eine mögliche Anwendung einer Innenbereichssatzung und der damit einzuhaltenden 1.000 Metern Schutzabstand zur Wohnbebauung erneut geprüft werden.
- Hinweis auf die Lage in einem landschaftlichen Freiraum mit höchster Schutzwürdigkeit sowie höchster Bewertung des Landschaftsbildes,
- Hinweis auf die Lage in einem Korridor mit sehr hoher Dichte des Vogelzuges.
- Hinweis auf die Lage im gesetzlichen Prüfbereich um einen Rotmilanhorst.
- Hinweis auf Vorkommen von Seeadlern und Rohrweihen sowie potenzielles Vorkommen des Schreiadlers.
- Hinweis auf die hohe Dichte von Biotopen sowie Bodendenkmälern innerhalb des Windenergiegebietes. Bei Einhaltung erforderlicher Abstände zu diesen Strukturen wäre eine zweckmäßige Nutzung des Gebietes kaum möglich.
- Die hohe Strukturvielfalt mit Söllen und Kleingewässern ließe auf ein reiches Artenspektrum schließen.
- Der angesetzte Abstand von 100 Metern zum europäischen Vogelschutzgebiet wird im Vergleich zu anderen, früher festgelegten Windenergiegebieten hinterfragt.
- Andererseits wird der 100-Meter-Abstand zum Vogelschutzgebiet auch als zu gering bewertet.
- Die vom Planungsverband als landwirtschaftliche Nutzfläche bezeichnete Baumplantage sollte als Waldgebiet berücksichtigt werden.
- Ein möglicher Anschluss an eine weniger belastete Freileitung möglich.

Abwägung

Die vorgetragene Kritik bezüglich der bereits hohen Anzahl an Windparks und Windenergiegebieten in Dummerstorf ist aus Sicht des Planungsverbandes nur teilweise berechtigt. Lokale Ballungen sind an anderen Stellen in der Region deutlich stärker ausgeprägt. Zur Frage der ausgewogenen Verteilung der Windenergiegebiete wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 verwiesen. Bei der Planung der Windenergiegebiete werden die konfliktärmsten Räume innerhalb der gesamten Region ermittelt und in einer nachgelagerten Betrachtung nochmals bezüglich möglicher lokaler Häufungen bewertet. Diese Bewertung erfolgt jedoch nicht entlang von Gemeindegrenzen. Der Planungsverband hat seine Bewertung anhand einheitlicher Abstandskriterien ohne Berücksichtigung von Gemeindegrenzen vorgenommen, weil dies eine objektivere Einstufung erlaubt. Da eine regionale Gleichverteilung der Windenergiegebiete im gegebenen rechtlichen Rahmen nicht möglich ist, kommt es zwangsläufig dazu, dass einzelne Gemeinden bei einer gebietsscharfen Berechnung der Flächenbeiträge über dem Durchschnitt und andere dagegen unter dem Durchschnitt liegen.

Bezüglich des maßgebenden Schutzabstandes zur Ansiedlung Groß Viegeln ist nach Überprüfung keine Änderung geboten. Groß Viegeln weist insgesamt eine lockere Bebauung auf, welche durch größere Lücken



charakterisiert ist. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wird hier ein Abstand von 800 Metern zu den Gebäuden mit Wohnnutzung beibehalten.

Die in den eingegangenen Stellungnahmen benannten Belange des Landschaftsschutzes und des Vogelschutzes wurden vom Planungsverband in die Bewertung des Windenergiegebietes Reez einbezogen. Hierzu wird auf die Erläuterungen im Umweltbericht verwiesen, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde. Der Großteil der Fläche des Windenergiegebietes unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nutzung durch eine Baumplantage. Weiterhin liegen Feuchtgebiete mit Gehölzstrukturen sowie ein Kleingewässer vollständig oder teilweise im Gebiet. Diese Kleinstrukturen stellen keinen Ausschlussgrund dar. Sie wurden gleichwohl in die Bewertung der Habitatausstattung einbezogen. In der Gesamtschau aller Umweltbelange gehört das Gebiet Reez trotz der landschaftlichen Qualitäten und der vergleichsweise reichen Habitatausstattung zu den vorzugswürdigen Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.

Die Anmerkung, dass aufgrund der Dichte von Biotopen wie auch Bodendenkmälern eine Bebauung und Nutzung des Windenergiegebietes Reez nicht möglich wäre, kann nicht nachvollzogen werden. Nach den dem Planungsverband vorliegenden Daten zu den Bodendenkmälern entsteht daraus kein Konflikt, da diese als veränderbar eingestuft sind und demnach nicht als Ausschluss für Windenergieanlagen gelten müssen. Die in dem Gebiet befindlichen Biotope sind bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen. Insgesamt weist das Gebiet Reez ausreichende Flächen außerhalb geschützter Biotope auf, um eine zweckmäßige Ausnutzung zu ermöglichen. Die vorhandene Kurzumtriebsplantage stellt eine landwirtschaftliche Sonderkultur dar und steht der Ausnutzung ebenfalls nicht entgegen.

Der einheitliche Abstand von 100 Metern zu den europäischen Schutzgebieten wurde für alle neuen Windenergiegebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2026 gewählt, um sicherzustellen, dass später die Windenergieanlagen einschließlich ihrer Rotorkreise vollständig außerhalb der Schutzgebiete stehen. Diese Entscheidung wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten getroffen, für die bei der Anlagengenehmigung regelmäßig keine förmliche Umweltprüfung mehr vorgesehen ist. Der Abstand stellt sicher, dass eine unmittelbare Einwirkung in den Luftraum der Schutzgebiete schon auf der Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen wird, und dient damit der Verfahrensvereinfachung. Für die früher festgelegten Windenergie-Vorranggebiete ist dies nicht mehr relevant, da die entsprechenden Prüfungen schon erfolgt sind. Eine nachträgliche Anpassung dieser Gebiete auf den einheitlichen Abstandswert erscheint somit derzeit nicht geboten.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Reez kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Reez gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Reez in der Ausdehnung gemäß dem Entwurf vom September 2025 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.



Bandelstorf (Nr. 141)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Bandelstorf war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuauflistung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Zum Gebiet Bandelstorf haben sich das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, der Energieversorger EDIS, die Gemeinde Dummerstorf, die Unternehmen WPD und BS-Windertag sowie Bürgerinnen und Bürger aus Bandelstorf und Dummerstorf geäußert.

- Die Windenergiegebiete Bandelstorf und Schlage in Verbindung mit der dortigen Erweiterungsfläche würden als Einheit wahrnehmbar sein und eine längliche Barriere in der Landschaft bilden. Gleichzeitig führe dies zu einer dreiseitigen Umstellung des Grundzentrums Dummerstorf.
- Die Errichtung des Windenergiegebietes Bandelstorf führe zu einer Einschränkung der gewerblichen Entwicklung auf dem Gemeindegebiet Dummerstorf.
- Erneuerung und Bekräftigung der Bedenken wegen der Nähe zum Hubschrauberlandeplatz.
- Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme zur Flugsicherheit, wonach Windenergieanlagen hier keine Gefahr für Flugbetrieb darstellen würden.
- Hinweis auf einzelne Wohngebäude, die bei der Bemessung der Schutzabstände zu berücksichtigen wären.
- Anregung, dass die Lage im Landschaftsschutzgebiet mit höherem Gewicht in die Konfliktbewertung eingehen sollte.
- Die Denkmäler der Petrikirche und Marienkirche Rostock sowie der Park der ehemaligen Irrenanstalt Gehlsdorf bewirken ein hohes bis mittleres Konfliktpotenzial.
- Hinweis auf die fälschliche Anwendung eines Schutzabstandes zu einem Großvogelbrutplatz im Süden des Windenergiegebietes.
- Anmerkung, dass mindestens eine der zu errichtenden Windenergieanlagen sich innerhalb eines europäischen Vogelschutzgebietes befinden würde.
- Hinweis auf zwei Brutreviere des Rotmilans westlich des Windenergiegebietes.

Abwägung

Zur Frage der befürchteten Häufung von Windenergiegebieten im Gebiet der Gemeinde Dummerstorf wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Verteilung der Gebiete im Abschnitt 14 sowie auf die voranstehenden Ausführungen zum Gebiet Reez verwiesen. Die Gefahr einer dichten Umstellung von Ortschaften wurde vom Planungsverband nach einheitlichen Kriterien bewertet, welche im Umweltbericht zum Raumentwicklungsprogramm beschrieben sind. Für den Gemeindehauptort Dummerstorf sind Ansätze einer



lichten Umstellung nicht zu erkennen. Zwischen den betreffenden Windenergiegebieten befinden sich freie Sichtfelder in großem Umfang. Die Windenergiegebiete Schlage und Bandelstorf weisen einen Abstand von 1.500 Metern zueinander auf.

Inwieweit sich Schallemissionen von Windenergieanlagen im Gebiet Bandelstorf später auf die zulässigen Emissionen in den nahen Gewerbegebieten auswirken, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ermittelt und bewertet werden. Der Hinweis auf mögliche Einschränkungen ist grundsätzlich berechtigt. Andererseits ist jedoch die Errichtung von Windparks in der Nähe der Schwerpunkte des Energiebedarfes planerisch gewollt und ökonomisch sinnvoll. Das Windenergiegebiet Bandelstorf gehört zu den wenigen Gebieten, die nach heutigen gesetzlichen Vorgaben noch im näheren Umland des Oberzentrums Rostock und der Gewerbegebiete am Autobahnkreuz neu festgelegt werden können. Zudem weist das Gebiet Bandelstorf ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial bezüglich der Umweltschutzbelange auf. Deshalb wird hier der Windenergienutzung der Vorrang gegeben.

Vorbehalte gegen eine Festlegung des Windenergiegebietes Bandelstorf in der Nähe des Hubschrauberlandeplatzes Beselin hatte im Rahmen der Beteiligung die Luftfahrtbehörde geäußert. Eine strikt verbindliche Vorschrift, welche baulichen Anlagen in welcher Höhe und in welchem Abstand zum Landeplatz errichtet werden dürfen, gibt es nicht, sodass es auf das fachliche Ermessen der Luftfahrtbehörde ankommt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingereicht, derzufolge aufgrund des Abstandes keine Gefährdung des Flugbetriebes zu befürchten wäre. Die Luftfahrtbehörde teilt diese gutachterliche Einschätzung nicht, hat aber im Ergebnis der geführten Abstimmung mitgeteilt, dass den möglichen Gefahren mit Auflagen bei der Anlagengenehmigung vorgebeugt werden kann. Die zweckmäßige Ausnutzung des Windenergiegebietes würde dadurch insgesamt nicht in Frage stehen. Somit kann das Gebiet als Vorranggebiet für Windenergieanlagen festgelegt werden.

Die Hinweise auf Wohngebäude im Umfeld des Windenergiegebietes wurden mit der Überarbeitung des Entwurfes überprüft. Das Wohnhaus, welches direkt an der Autobahnabfahrt und der anschließenden Landesstraße liegt, wird nicht mehr zur Bemessung der Schutzabstände herangezogen, da dem Planungsverband die beabsichtigte Aufgabe der Wohnnutzung für dieses Gebäude mitgeteilt wurde. Das Gebäude mit Wohnnutzung innerhalb des Gewerbegebietes Waldeck erfordert wegen seiner Lage keinen eigenen Schutzabstand. Das verfallene Gebäude der ehemaligen Hofstelle Klein Schwarfs wies bei einer im März 2026 durchgeführten Vor-Ort-Begehung keine erkennbare Nutzung auf. Der ruinöse Zustand macht die dauerhafte Aufgabe der früheren Nutzung offensichtlich.

Landschaftsschutzgebiete wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Windenergiegebiete innerhalb dieser Schutzgebiete wurden jedoch bei der Bewertung ihrer Eignung zurückgestuft, sodass der Landschaftsschutz neben anderen Anforderungen des Umweltschutzes in die Bewertung einbezogen wurde. Hierzu wird auf die Erläuterungen zur Auswahl der Windenergiegebiete im Umweltbericht verwiesen. Eine höhere Gewichtung dieser Schutzgebiete wäre aufgrund ihrer großen Ausdehnung nicht angemessen. Die Umgebung des Windenergiegebietes Bandelstorf ist durch die Autobahn 20 stark vorbelastet, und der ursprüngliche Schutzzweck in diesem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Wolfsberger Seewiesen“ ist damit schon zurückgestellt worden. In der Gesamtschau aller Umweltbelange weist das Gebiet Bandelstorf trotz seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial auf.



Der Hinweis auf eine mögliche Beeinträchtigung der Sicht von der historischen Parkanlage der ehemaligen Irrenanstalt Gehlsdorf auf die Kirchen der Rostocker Altstadt wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Planungsverbandes wiegt dieser Belang nicht schwer genug, um für sich genommen einen Ausschluss des Windenergiegebietes Bandelstorf zu rechtfertigen. Die Windenergieanlagen würden die Sicht auf die Altstadt nicht verstellen, sondern nur im Hintergrund erkennbar sein. Die Silhouette der Rostocker Altstadt wird zudem schon jetzt von modernen Bauten und Anlagen stark mitgeprägt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzes bei der Auswahl der Windenergiegebiete wird auf den Umweltbericht verwiesen. Der im Entwurf vom September 2025 fälschlich angesetzte Schutzabstand im Süden des Windenergiegebietes Bandelstorf geht auf einen vor mehreren Jahren nur kurzzeitig besetzten Adlerbrutplatz zurück, der für die Planung der Windenergiegebiete nicht mehr relevant ist. Die Abgrenzung des Gebietes wurde für die endgültige Planfassung entsprechend korrigiert.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Bandelstorf kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Bandelstorf gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Bandelstorf in der Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 – also mit Anpassung der südlichen Abgrenzung – in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Gülzow (Nr. 145)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Gülzow war in der Auswahl möglicher Windenergiegebiete im ersten Entwurf zur Neuauflistung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 enthalten. Im Ergebnis der umweltbezogenen Bewertung wurde das Gebiet Gülzow in die erheblich verringerte Auswahl für den zweiten Entwurf vom September 2025 nicht übernommen. Zu diesem Gebiet hat sich zum zweiten Entwurf lediglich das Unternehmen RWE Renewables Deutschland geäußert.

- Aktuell aufgenommene Daten bestätigten nicht mehr die angenommene Bedeutung als Rastgebiet der Wat- und Wasservögel.
- Der Bewertung der Dichte des Vogelzuges könne nicht gefolgt werden.
- Die Konfliktlage bezüglich der örtlichen Vogelvorkommen sei prüfbedürftig, könne aber als beherrschbar eingeschätzt werden
- Der Bewertung des kurlandschaftlichen Potenzials könne nicht gefolgt werden.
- Der Bewertung des Schutzgutes Klima, insbesondere der Einbeziehung von nicht tiefgründigen Mooren in die Konfliktbewertung, könne nicht gefolgt werden.
- Die Nähe zum Netzverknüpfungspunkt Güstrow und zu den Vorrangtrassen für Leitungen sollte bei der positiven Konfliktbewertung ein höheres Gewicht erhalten.



- Die Einbeziehung von ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen in die positive Konfliktbewertung sollte erwogen werden.

Abwägung

Die zur Auswahl der vorzugswürdigen Windenergiegebiete angewandte Bewertungssystematik wurde mit der Überarbeitung des Programmentwurfes umfassend überprüft. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen. In der Bewertung der möglichen Windenergiegebiete wurden einzelne Unstimmigkeiten korrigiert. Wesentliche Gründe für eine andere Gewichtung der verschiedenen Bewertungskriterien oder die Einführung weiterer Kriterien sind im Ergebnis der Beteiligung für den Planungsverband nicht ersichtlich. Das Gebiet Gülzow stellt sich im Ergebnis der Überprüfung weiterhin als nicht vorzugswürdig im Hinblick auf das Flächenziel des Jahres 2027 dar. Das Gebiet wäre erneut in Betracht zu ziehen, wenn in den kommenden Jahren weitere Gebiete für die Windenergienutzung verfügbar gemacht werden sollen.

Nach Würdigung der Hinweise zum Gebiet Gülzow kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Gülzow gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Gülzow zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Parum (Nr. 146)

Hinweise aus der Beteiligung

Das mögliche Windenergiegebiet Parum war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Zum Gebiet haben sich der Landkreis Rostock, die Stadt Güstrow, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, der Naturschutzbund Mecklenburg-Vorpommern, der Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz, das Unternehmen BS Windertrag sowie Bürgerinnen und Bürger aus Güstrow geäußert.

- Die Beeinträchtigung der Sicht auf das Schloss Güstrow und die Altstadtssilhouette sollten in der Konfliktbewertung höher gewichtet werden.
- Im Fachbeitrag Denkmalschutz zur Ausweisung von Windenergiegebieten in Mecklenburg-Vorpommern wäre das Windenergiegebiet Parum als „nicht vertretbar“ eingestuft.
- Die am nördlichen Seeufer liegende Bungalowsiedlung sollte durch die Festlegung im Bebauungsplan als Sondergebiet Erholung einen deutlich höheren Schutzabstand erhalten.
- Die Überbauung von Grünland und Moorbereichen sollte vermieden werden. Besonders die zentrale Lage solcher Habitate innerhalb der Windenergiegebietes berge ein erhöhtes Konfliktpotenzial.
- Die Nähe zum Vogelschutzgebiet wird kritisiert. Es wird auf die ungenügend bewertete Natura 2000 – Vorprüfung zum zweiten Entwurf hingewiesen und die möglichen Einwirkungen von außen in das Schutzgebiet durch die Windenergieanlagen betont.



- Das Gebiet weise eine bedeutende Rastplatzfunktion für Zugvögel auf.
- Es wird der funktionale Zusammenhang mit erhöhten Flugaktivitäten zwischen dem Parumer See und dem Sumpfsee angesprochen.
- Der gesetzliche Prüfbereich um einen Rotmilanhorst würde berührt.
- Im Vorranggebiet kommt der Rohrdommel vor.
- Die im Nahbereich verlaufenden Höchstspannungsleitungen Güstrow—Görries und Güstrow—Parchim müssten mit den einzuhaltenden Schutzabständen beachtet werden.
- Das Vorkommen eines artesischen Grundwasserleiters und die durch die Errichtung der Fundamente für die Windenergieanlagen bestehende Gefahr wird erwähnt.

Abwägung

Die zur Auswahl der vorzugswürdigen Windenergiegebiete angewandte Bewertungssystematik wurde mit der Überarbeitung des Programmentwurfes umfassend überprüft. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen. In der Bewertung der möglichen Windenergiegebiete wurden einzelne Unstimmigkeiten korrigiert. Das Gebiet Parum stellt sich im Ergebnis der Überprüfung nicht mehr als vorzugswürdig im Hinblick auf das Flächenziel des Jahres 2027 dar. Die in den Einwendungen angeführten Belange des Naturschutzes sind entsprechend ihrem Gewicht in die Bewertung eingegangen.

Das Gebiet Parum wäre erneut in Betracht zu ziehen, wenn in den kommenden Jahren weitere Flächen für die Windenergienutzung verfügbar gemacht werden sollen. Die Frage, ob die mögliche Beeinträchtigung der Sicht auf die historische Altstadt von Güstrow aus Gründen des Denkmalschutzes schon für sich genommen die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet ausschließen müsste, wäre dann nochmals zu prüfen und abschließend abzuwägen. Der Planungsverband geht vorläufig davon aus, dass diese Beeinträchtigung nicht so schwer wiegt, dass das Gebiet Parum endgültig verworfen werden müsste.

Im Übrigen werden die verschiedenen Argumente für und wider das mögliche Windenergiegebiet Parum zur Kenntnis genommen. In einer Stellungnahme, die zur letzten Beteiligung im Juni 2026 mit Bezug auf die mögliche Zurückstellung des Gebietes Parum abgegeben wurde, sind Belange des Denkmal- und Vogelschutzes aufgegriffen und mit dem Hinweis verbunden worden, dass eine Klärung auch später im Verfahren der Anlagengenehmigung erfolgen könne. Der Planungsverband gibt hierzu den Hinweis, dass dies nur bedingt zutrifft. Mit der förmlichen Festlegung eines Vorranggebietes im Raumentwicklungsprogramm wird über dessen Zweckbestimmung abschließend entschieden. Alle Belange, die sich auf die Eignung des Gebietes insgesamt auswirken, müssen deshalb auf der Planungsebene abschließend abgewogen werden. Bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet kann nur noch über mögliche Varianten der Anlagenkonfiguration entschieden werden. Die Mehrzahl der ablehnenden Stellungnahmen bezieht sich nicht auf die Eignung einzelner möglicher Anlagenstandorte im Gebiet Parum, sondern auf dessen Eignung im Ganzen.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Gebiet Parum kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass das örtliche Konfliktpotenzial höher einzustufen ist als bei der Flächenauswahl für den zweiten Entwurf im Jahr



2025 angenommen wurde. Das Gebiet Parum gehört zu den für die Windenergienutzung potenziell geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Parum zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Bülow (Nr. 147)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Bülow war in der Auswahl möglicher Windenergiegebiete im ersten Entwurf zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 enthalten. Im Ergebnis der umweltbezogenen Bewertung wurde das Gebiet Bülow in die erheblich verringerte Auswahl für den zweiten Entwurf vom September 2025 nicht übernommen. Zum Gebiet hat sich zum zweiten Entwurf lediglich das Unternehmen Projekt Windmüller Drgala geäußert.

- Durch die bestehenden Windenergieanlagen aus dem Jahr 1994 sowie die Höchstspannungsleitung bestehe eine Vorbelastung in diesem Raum.
- Bezüglich des Artenschutzes werde durch ein erstelltes Gutachten keine erhebliche Beeinträchtigung belegt. Auch bezüglich des Denkmalschutzes seien erhebliche Konflikte nicht erkennbar.

Abwägung

Die vorgetragenen Argumente für das mögliche Windenergiegebiet Bülow werden zur Kenntnis genommen. Der Planungsverband hat die Bewertung dieses Gebietes im Bezug auf die verschiedenen Umweltbelange mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Nach Würdigung aller Hinweise zum Gebiet Bülow kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Bülow gehört zu den für die Windenergienutzung potenziell geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Bülow zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Bülower Burg (Nr. 148)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Bülower Burg war in der Auswahl möglicher Windenergiegebiete im ersten Entwurf zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 enthalten. Im Ergebnis der umweltbezogenen Bewertung wurde das Gebiet Bülower Burg in die erheblich verringerte Auswahl für den zweiten Entwurf vom September 2025 nicht übernommen. Zum Gebiet Bülower Burg hat sich zum zweiten Entwurf lediglich das Unternehmen BS Windertrag geäußert.



- Eine beauftragte ornithologische Kartierung habe keine Ausschlussgründe des Artenschutzes ergeben.
- Es wird eine geringere Bewertung der Konfliktschwere für das Schutzgut Tiere und Pflanzen vorgeschlagen, da sich das Gebiet Bülower Burg auf überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen befindet.
- Eine eventuelle Ballung von Windenergiegebieten im Südwesten von Güstrow könnte durch einen Verzicht auf das benachbarte Gebiet Bülow vermieden werden.

Abwägung

Die großen Seen westlich und südlich von Güstrow gehören zu den landesweit bedeutsamen Rastzentren der Wat- und Wasservögel. Im Umfeld der großen Gewässer haben auch strukturarme Ackerflächen eine Bedeutung als Äsungsräume. Der Planungsverband geht somit nicht davon aus, dass die Bedeutung des Sumpfsees und seiner Umgebung für die Vogelwelt mit der im Umweltbericht zum Raumentwicklungsprogramm dokumentierten Konfliktbewertung zu hoch eingeschätzt wurde.

Der Planungsverband hat die Bewertung des möglichen Windenergiegebietes Bülower Burg im Bezug auf die verschiedenen Umweltbelange mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Nach Würdigung aller Hinweise zum Gebiet Bülower Burg kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Bülower Burg gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Bülower Burg zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Karcheez (Nr. 149)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Karcheez war in der Auswahl möglicher Windenergiegebiete im ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 enthalten. Im Ergebnis der umweltbezogenen Bewertung wurde das Gebiet Karcheez in die erheblich verringerte Auswahl für den zweiten Entwurf vom September 2025 nicht übernommen. Zum Gebiet Karcheez hat sich zum zweiten Entwurf lediglich das Unternehmen Denker & Wulf geäußert.

- Zum Schutz des nahen Seeadlerbrutreviers könnten geeignete Maßnahmen mit der Genehmigung von Windenergieanlagen im Gebiet Karcheez bestimmt werden.

Abwägung

Aufgrund der Nähe zu einem langjährig besetzten Brutrevier des Seeadlers und der Verstellung mutmaßlicher Flugkorridore zu den umliegenden Jagdgewässern hatte der Planungsverband das mögliche Windenergiegebiet Karcheez bei der Auswahl der Gebiete für den zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogram-



mes im Jahr 2025 zurückgestellt. Nach nochmaliger Abwägung bleibt der Planungsverband bei dieser Entscheidung, weil die vorsorgende Vermeidung von Risiken grundsätzlich Vorrang vor deren Minderung haben soll. Das Gebiet Karcheez gehört jedoch aufgrund seiner ansonsten guten Eignung zu den Gebieten, die jedenfalls wieder in Betracht kommen müssen, wenn mit der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes weitere Windenergiegebiete festgelegt werden sollten. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Karcheez zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Zernin (Nr. 150)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Zernin war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Zum Gebiet äußerten sich das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, das Unternehmen UKA, ein ehrenamtlicher Horstbetreuer sowie Bürgerinnen und Bürger aus Buchenhof, Lübz, Rosenow, Baumgarten, Warnow und Rostock.

- Hinweis auf die Lage in einem Raum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Freiraumfunktion sowie sehr hoher Dichte des Vogelzuges, außerdem in einem Rastgebiet von Wat- und Wasservögeln.
- Für das Schutzgut Landschaft könne die vom Planungsverband vorgenommene Konfliktbewertung nicht nachvollzogen werden.
- Das Bodendenkmal Boitiner Steintanz sei bei der Bestimmung des Konfliktpotenzials nicht berücksichtigt worden. Außerdem wird auf weitere Bodendenkmäler hingewiesen.
- Die Aufsummierung der Konfliktpunkte im Umweltbericht sei fehlerhaft.
- Der gesetzliche Prüfbereich um einen Seeadlerhorst werde durch das Windenergiegebiet berührt.
- Der gesetzliche Prüfbereich um einen Rotmilanhorst werde durch das Windenergiegebiet berührt.
- Hinweis auf einen Brutplatz des Schwarzstorches in der Nähe.
- Bitte um Prüfung einer Erweiterung des Windenergiegebietes Zernin, damit der mögliche Entfall des benachbarten Gebietes Diedrichshof kompensiert werden könne.
- Eine fehlende Bewertung der Auswirkungen auf Fledermäuse wird bemängelt.

Abwägung

Die besonderen landschaftlichen Qualitäten des Windenergiegebietes Zernin und seiner Umgebung sind vom Planungsverband bei der Bewertung der Umweltbelange berücksichtigt worden. Auch der Schutz der heimischen Greifvögel sowie der Wat- und Wasservögel, die durch Windenergieanlagen gefährdet oder gestört werden können, ist bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde. Die umweltbezogene Bewertung der Windenergiegebiete wurde mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft. Festgestellte Unstimmigkeiten im Entwurf vom September 2025 wurden korrigiert.



Die Beobachtungen von Anwohnern und ehrenamtlichen Naturschützern beim Gebiet Zernin bestätigen im Wesentlichen das Bild, das der Planungsverband aus den vorliegenden Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie gewonnen hat. Der Rotmilan ist in der gesamten Region verbreitet und kommt in der Umgebung der meisten Windenergiegebiete vor. Bekannte Brutplätze des Seeadlers und deren mutmaßliche Beziehungen zu umliegenden Jagdhabitaten sind bei der Bewertung der Windenergiegebiete berücksichtigt worden. Ein mögliches Vorkommen des Schwarzstorchs kann anhand der amtlichen Daten allerdings nicht nachvollzogen werden. Nach Kenntnis des Planungsverbandes kommt der Schwarzstorch in der Region Rostock schon seit vielen Jahren nicht mehr vor. Aufgrund seiner Habitatpräferenzen gehört der Schwarzstorch im Übrigen nicht zu den Vogelarten, die durch Windenergieanlagen in besonderem Maße gefährdet werden. Hinweise auf Gefahren für die Vogelwelt, die im Fall des Gebietes Zernin eine nochmals höhere Gewichtung des Vogelschutzes erfordern würden, sind aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht ersichtlich. Trotz seiner Bedeutung als Lebensraum der Greifvögel gehört das Gebiet Zernin in der Gesamtschau aller Umweltbelange zu den vergleichsweise gut geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.

Der Schutz der Fledermäuse wurde bei der Bewertung der Habitateigenschaften der möglichen Windenergiegebiete vorsorgend berücksichtigt, indem Gebiete mit hoher Dichte von Strukturen wie Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen zurückgesetzt wurden. Das Gebiet Zernin weist in dieser Hinsicht eine überdurchschnittliche, aber nicht überragende Qualität auf. Im Übrigen werden Auflagen zum Fledermausschutz aufgrund der einschlägigen Gesetzesvorschriften regelmäßig mit der Genehmigung von Windenergieanlagen erteilt.

Das Bodendenkmal Boitiner Steintanz wird aufgrund seiner Lage inmitten des angrenzenden Waldgebietes von der Festlegung des Windenergiegebietes nicht berührt. Die Anregung zur Vergrößerung des Windenergiegebietes Zernin kann nicht aufgegriffen werden. Dessen Abgrenzung ist im Wesentlichen durch die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu Wohnorten und Wäldern bestimmt.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Zernin kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Zernin gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Zernin in der Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Diedrichshof (Nr. 151)

Hinweise aus der Beteiligung

Das mögliche Windenergiegebiet Diedrichshof war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuauflistung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Zum Gebiet äußerten sich die Gemeinde Warnow, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, der Seeadler-Regionalkoordinator Ost, ein ehrenamtlicher Horstbetreuer, das Unternehmen



Green Wind Energy sowie Bürgerinnen und Bürger aus Eickelberg, Rosenow, Lübz, Buchenhof, Warnow, Schlockow, Baumgarten, Zernin, Rostock, Roseburg und Düsseldorf.

- Die Nähe zum Naturpark Sternberger Seenland sollte mit höherem Gewicht in die Konfliktbewertung eingehen.
- Der Erholungswert der Landschaft würde eingeschränkt.
- Hinweis auf die Lage in einem Raum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Freiraumfunktion.
- Der vom Planungsverband vorgenommene Bewertung des Schutzgutes Landschaft könne nicht nachvollzogen werden.
- Die Grünlandfläche am Waldrand sollte von Windenergieanlagen freigehalten werden.
- Hinweis auf die Bedeutung als Vogelrastgebiet.
- Ein neu errichteter Seeadlerhorst in 1.000 Metern Entfernung zum möglichen Windenergiegebiet müsse in die Bewertung einbezogen werden; im März 2026 erfolgte die Meldung über die erneute Besetzung dieses Horstes.
- Hinweise auf Sichtungen von Seeadlern und Rotmilanen im Bereich des möglichen Windenergiegebietes.
- Ein Fischadlerhorst nördlich von Zernin sei für eine vollständige Konfliktbewertung zu berücksichtigen.
- Die Flächen westlich von Diedrichshof sind bedeutende Flächen des Vogelzuges sowie Rastgebiete.
- Der Abstand zu Maststandorten zum Waldrand reichen nicht mehr zum Fledermausschutz.
- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mittels Drainagen nutzbar gemacht worden, da der Untergrund einen vermoorten Charakter aufweist.
- Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotope im Gebiet.
- Es wird eine Umstellung des Ortes Diedrichshof befürchtet. Ebenso wird eine erneute Prüfung der angesetzten Schutzabstände zu den Wohnorten gebeten.
- Das Gutshaus Lübz sollte bei der Konfliktbewertung des Schutzgutes Kultur berücksichtigt werden.
- Hinweis auf ein bereits laufendes Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet Diedrichshof.

Abwägung

Die besonderen landschaftlichen Qualitäten des möglichen Windenergiegebietes Diedrichshof und seiner Umgebung sind vom Planungsverband bei der Bewertung der Umweltbelange berücksichtigt worden. Auch der Schutz der heimischen Greifvögel sowie der Wat- und Wasservögel, die durch Windenergieanlagen gefährdet oder gestört werden können, ist bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde. Die umweltbezogene Bewertung der Windenergiegebiete wurde mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft.

Das in beiden Entwurfss Fassungen des Raumentwicklungsprogrammes enthaltene Gebiet Diedrichshof ist im Ergebnis der im Jahr 2025 durchgeführten Beteiligung wieder in Frage gestellt worden. Grund dafür war der



Hinweis auf einen neuen Brutplatz des Seeadlers, dessen Wiederbesetzung im Frühjahr 2026 durch den Horstbetreuer bestätigt wurde. Neben den zahlreichen kritischen Stellungnahmen zum Gebiet Diedrichshof liegt aus der zuletzt durchgeführten Beteiligung vom Juni 2026 die Stellungnahme eines Unternehmens vor, das im Gebiet Diedrichshof einen Windpark plant und dessen Genehmigung bereits beantragt hat.

Bezüglich des Seeadlers bewegt sich der Planungsverband im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen des Planungsrechts, die auf eine langjährig verbindliche Festlegung vorrangiger Nutzungen zielen, und denen des Artenschutzrechts, die auf den Schutz des einzelnen Vorkommens zielen, wann und wo immer es auftritt. Im Fall Diedrichshof ist zu entscheiden, ob die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren bestätigte Besetzung des Brutplatzes dessen Berücksichtigung im Sinne eines dauerhaft etablierten Brutreviers bereits rechtfertigen kann. Daneben ist zu erwägen, inwieweit die aufgrund des Entwurfes zum Raumentwicklungsprogramm eingeleitete Genehmigung von Windenergieanlagen bereits einen Vertrauensschutz begründet.

Im Ergebnis der Abwägung nimmt der Planungsverband das Gebiet Diedrichshof von der Auswahl der vorzugswürdigen Windenergiegebiete für das Flächenziel des Jahres 2027 aus, weil sich in der räumlichen Konstellation des neuen Seeadlerbrutplatzes und der geeigneten Nahrungshabitate in dessen Umgebung das Eintreten eines gesetzlichen Verbotstatbestandes deutlich abzeichnet. Der vorsorgenden Vermeidung von Risiken soll grundsätzlich Vorzug vor deren nachträglicher Minderung gegeben werden. Demgegenüber ist dem Vertrauensschutz für die begonnene Windparkplanung noch kein erhöhtes Gewicht zu geben, weil alle Verfahrensbeteiligten damit rechnen mussten, dass im Ergebnis der Beteiligung nach § 9 (2) des Raumordnungsgesetzes neue Erkenntnisse und Entwicklungen zu weiteren Entwurfsänderungen führen.

Das Gebiet Diedrichshof gehört jedoch aufgrund seiner ansonsten guten Eignung zu den Gebieten, die vorrangig wieder in Betracht kommen müssen, wenn mit der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes weitere Windenergiegebiete festgelegt werden sollten. Mit Blick auf die gute Bestandssituation des Seeadlers in der Region Rostock können dann Erwägungen des vorsorgenden Artenschutzes in Einzelfällen hinter die Festlegung von Minderungsmaßnahmen bei der Anlagengenehmigung zurücktreten.

Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Diedrichshof zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Oldenstorf (Nr. 153)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Oldenstorf war in der Auswahl möglicher Windenergiegebiete im ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 enthalten. Im Ergebnis der umweltbezogenen Bewertung wurde das Gebiet Oldenstorf in die erheblich verringerte Auswahl für den zweiten Entwurf vom September 2025 nicht übernommen. Zum Gebiet Oldenstorf hat sich zum zweiten Entwurf lediglich das Unternehmen WPD geäußert. Der Einwand bezieht sich auf die Nichtnachvollziehbarkeit der Bepunktung der Schutzgüter Boden und Wasser, Kultur sowie die konfliktmindernde Bewertung.



Abwägung

Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Einwände hat der Planungsverband eine vollständige Kontrolle aller Schutzgutbewertungen aus dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgenommen. Die angemerkte Unstimmigkeit beim Schutzgut Wasser und Boden für das mögliche Windenergiegebiet Oldenstorf kann bestätigt werden. Der Kritik an der Bewertung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird dagegen nicht gefolgt. Das Gebiet Oldenstorf befindet sich nach dem zur Bewertung herangezogenen Gutachten im Bereich einer Kulturlandschaft von sehr hoher Bedeutung. Diese Einstufung begründet das hier erkannte hohe Konfliktpotenzial. Berechtigt ist wiederum der Hinweis auf die angemessene Einbeziehung begünstigender Standortmerkmale, hier insbesondere die Lage außerhalb des Bereiches luftfahrtrechtlicher Bauhöhenbeschränkungen.

Zur Überprüfung der einheitlichen Bewertungsmethodik wird auch auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den ergänzten und überarbeiteten Umweltbericht verwiesen, der mit der endgültigen Fassung des Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht wurde. Im Ergebnis der vorgenommenen Korrekturen ist das Gebiet Oldenstorf besser bewertet als im zweiten Entwurf, bleibt jedoch aufgrund des insgesamt erhöhten Konfliktpotenzials von der Auswahl der vorzugswürdigen Gebiete für das Flächenziel des Jahres 2027 ausgenommen. Das Gebiet Oldenstorf gehört somit zu den für die Windenergienutzung geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock.

Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Oldenstorf zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Groß Breesen (Nr. 154)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Groß Breesen war in der Auswahl möglicher Windenergiegebiete im ersten Entwurf zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 enthalten. Im Ergebnis der umweltbezogenen Bewertung wurde das Gebiet Groß Breesen in die erheblich verringerte Auswahl für den zweiten Entwurf vom September 2025 nicht übernommen. Zu diesem Gebiet hat sich zum zweiten Entwurf lediglich das Unternehmen UKA geäußert. Der Einwand bezieht sich auf die Nichtnachvollziehbarkeit der Bepunktung der Schutzgüter, insbesondere Wasser und Boden sowie Klima), da das Gebiet generell als konfliktarm einzuschätzen sei.

Abwägung

Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Einwände hat der Planungsverband eine vollständige Kontrolle aller Schutzgutbewertungen aus dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgenommen. Die angemerkte Unstimmigkeit bei den Schutzgütern Wasser und Boden sowie Klima können bestätigt werden. Zur Überprüfung der einheitlichen Bewertungsmethodik wird auch auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den ergänzten und überarbeiteten Umweltbericht verwiesen, der mit der



endgültigen Fassung des Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht wurde. Im Ergebnis der vorgenommenen Korrekturen ist das Gebiet Groß Breesen besser bewertet als im zweiten Entwurf, bleibt jedoch aufgrund des insgesamt erhöhten Konfliktpotenzials von der Auswahl der vorzugswürdigen Gebiete für das Flächenziel des Jahres 2027 ausgenommen. Das Gebiet Groß Breesen gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock.

Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Groß Breesen zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Groß Tessin (Nr. 155)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Groß Tessin war in der Auswahl möglicher Windenergiegebiete im ersten Entwurf zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 enthalten. Im Ergebnis der umweltbezogenen Bewertung wurde das Gebiet Groß Tessin in die erheblich verringerte Auswahl für den zweiten Entwurf vom September 2025 nicht übernommen. Zu diesem Gebiet haben sich zum zweiten Entwurf der Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, die Unternehmen MEA Energieagentur und BS-Windertag sowie Bürgerinnen und Bürger aus Alt Sammit geäußert.

- Die Anerkennung des Naturparks Nossentiner-Schwinzer Heide als Sternpark sei zu berücksichtigen.
- Die Konfliktbewertung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft könne nicht nachvollzogen werden. Die maßgebenden Artenschutzbelange und die Bewertung der Freiraumfunktion müssten erneut geprüft werden.
- Der Bereich weise keine besondere Funktion für die menschliche Gesundheit und Erholung auf, deshalb wird eine Anpassung der Konfliktbewertung gefordert.
- Für das Schutzgut Kultur und Sachgüter wird ebenfalls eine Verringerung der Bewertung vorgeschlagen, da der Schutz der Kulturlandschaft hier von nachrangiger Bedeutung sei.
- Die Nähe zur Autobahn sollte konfliktmindernd in die Bewertung einfließen.
- Die starke anthropogene Überprägung der Landschaft sowie die Nähe zu Gewerbeflächen sollten bei der Konfliktbewertung einbezogen werden.
- Forderung zur Festlegung des Gebietes als Tourismusschwerpunktraum.
- Die räumliche Nähe zu europäischen Schutzgebieten sollte bei der Konfliktbewertung einen höheren Stellenwert erhalten.
- Es wird gefordert, die gesamte Gemarkung Alt-Sammit als Vorranggebiet für den Freiraumschutz auszuweisen.
- Hinweis auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windpark Groß Tessin“ der Gemeinde Reimershagen.



Abwägung

Der Planungsverband hat die Bewertung des möglichen Windenergiegebietes Groß Tessin im Bezug auf die verschiedenen Umweltbelange mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft und teilweise korrigiert. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der mit der endgültigen Fassung des neuen Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht wurde.

Der Hinweis auf die Anerkennung des Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide als Sternepark wird zur Kenntnis genommen. Die zum Gebiet Groß Tessin vorgetragenen Einwände und Hinweise machen deutlich, dass der Landschaftsschutz hier mit hohem Gewicht in die vom Planungsverband vorgenommene Bewertung eingegangen ist, was von einzelnen Einwendern auch kritisiert wird. Ein kategorischer Ausschluss von Windenergieanlagen in der Umgebung des Naturparks wäre nach Auffassung des Planungsverbandes nicht gerechtfertigt, zumal eine dauerhaft aktive Nachtbefeuern der Anlagen auf dem heutigen Stand der Technik nicht mehr erforderlich ist.

Den Anmerkungen zur Konfliktbewertung bei den verschiedenen Schutzgütern der Umweltprüfung wurde nachgegangen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Konflikteinstufung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen um einen Punkt gesenkt werden muss. Für das Schutzgut Landschaft wurde keine Unstimmigkeit festgestellt. Durch die Lage in einem landschaftlichen Freiraum von sehr hoher Schutzwürdigkeit ist die Einstufung als Gebiet mit einem hohen Konfliktpotenzial gerechtfertigt. Der Einwand, dass das Gebiet keine besondere Erholungsfunktion aufweise, kann vom Planungsverband nicht bestätigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich seit der Erstellung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes, auf den diese Bewertung zurückgeht, weder die Bedürfnisse und Ziele von Touristen und Erholungsuchenden noch der Landschaftscharakter grundlegend geändert haben. Im Landschaftsrahmenplan wird die Umgebung von Krakow am See als Raum mit einer herausragenden Bedeutung für die menschliche Erholung charakterisiert, wodurch die Bewertung des Konfliktpotenzials für das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden gerechtfertigt ist. Der Bewertung des kulturlandschaftlichen Potenzials liegt ein neueres Gutachten zugrunde.

Der Hinweis auf die Nähe zur Autobahn 19 führt zu keiner anderen Bewertung, da ein Abstand von fast zehn Kilometern gegeben ist. Dem Hinweis auf eine anthropogene Überprägung der Landschaft im Umfeld von Groß Tessin kann aus Sicht des Planungsverbandes ebenfalls nicht gefolgt werden. Zur Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume sowie der Vorranggebiete für den Freiraumschutz wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Abschnitten 10 und 18 verwiesen. Zur Berücksichtigung der europäischen Schutzgebiete bei der Auswahl der Windenergiegebiete wird auf den Umweltbericht verwiesen. Im Ergebnis der vorgenommenen Korrekturen ist das Gebiet Groß Tessin im Umweltbericht zur endgültigen Planfassung besser bewertet als im Entwurf vom September 2025. Es bleibt jedoch aufgrund des insgesamt erhöhten Konfliktpotenzials von der Auswahl der vorzugswürdigen Gebiete für das Flächenziel des Jahres 2027 ausgenommen.

Der Hinweis auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Reimershagen wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich diese Planung verfestigt und die für die Regionalplanung maßgebenden Ausschluss- und Abstandskriterien dabei von der Gemeinde beachtet werden, wäre das Gebiet Groß Tessin jedenfalls mit der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes in die Auswahl der Vorranggebiete aufzunehmen.



Nach Würdigung aller Hinweise zum Gebiet Groß Tessin kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass das örtliche Konfliktpotenzial mit der in der endgültigen Fassung des Umweltberichtes wiedergegebenen Bewertung im Wesentlichen richtig eingestuft ist. Das Gebiet Groß Tessin gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Groß Tessin zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Wattmannshagen (Nr. 158)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Wattmannshagen war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf äußerten sich das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, die Ortsgruppe Güstrow des NABU sowie Bürgerinnen und Bürger aus Wattmannshagen, Roggow, Neu Krassow, Lalendorf, Groß Roge, Warnkenhagen, Zierstorf und Rachow.

- Die Bewertung des Gebietes in seiner Bedeutung für den Tourismus wie auch den Schutz des Landschaftsbildes sollte höhergestuft werden.
- Die Bewertung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sollte aufgrund der Nähe zu einem europäischen Vogelschutzgebiet sollte höhergestuft werden.
- Das Rastvogelvorkommen am Polder Wattmannshagen, dem Radener See und dem Warinsee sollte zu einer Erhöhung des Konfliktwertes führen.
- Das örtliche Vorkommen des Rotmilans sollte in die Konfliktbewertung einbezogen werden.

Abwägung

Der Planungsverband hat die Bewertung der möglichen Windenergiegebiete im Bezug auf die verschiedenen Umweltbelange mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft. Dies betrifft auch die möglichen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die europäischen Schutzgebiete. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der mit der endgültigen Fassung des neuen Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht wurde.

Belange des Landschaftsschutzes und des Vogelschutzes wurden mit hohem Gewicht in die Bewertung und Auswahl der Windenergiegebiete einbezogen. Die dafür verwendeten Grundlagen sind im Umweltbericht beschrieben. Aus den Stellungnahmen zum Gebiet Wattmannshagen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass in diesem Einzelfall bestimmte Schutzanforderungen noch höher gewichtet werden müssten. Die Nähe zum Warinsee und zum Radener See mit ihrer besonderen Bedeutung für die Vogelwelt bildet sich in der vorgenommenen Bewertung ab. In der Gesamtschau aller Umweltbelange gehört das Gebiet Wattmannshagen gleichwohl zu den vorzugswürdigen Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.



Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Wattmannshagen kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Wattmannshagen gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Wattmannshagen in der Ausdehnung gemäß dem Entwurf vom September 2025 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Striesenow (Nr. 159)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Striesenow war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf äußerten sich das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, der Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz, die Unternehmen UKA, GP-Joule und MEA-Energieagentur sowie Bürgerinnen und Bürger aus Bad Doberan, Güstrow, Teterow und Warnkenhagen.

- Hinweis auf die Lage des Gebietes Striesenow in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.
- Bitte um Erhöhung des Abstandes zur Höchstspannungsleitung Güstrow—Siedenbrünzow auf beiderseits 350 Meter, um einen ausreichenden Planungsraum für die anstehende Netzverstärkung zu sichern.
- Die Beanspruchung von Moorbereichen am Rand des Windenergiegebietes wird in verschiedenen Stellungnahmen sowohl negativ angemerkt als auch für unkritisch befunden.
- Die Festlegung von Waldabständen sollte nicht auf der Ebene der Raumordnung, sondern im Genehmigungsverfahren erfolgen.
- Das angrenzende Geotop sei nicht als Ausschlussfläche zu bewerten.
- Vorschlag zur Einbeziehung einer separaten Satellitenfläche mit einer Fläche unter 30 Hektar in das Windenergiegebiet.
- Hinweis auf mögliche Probleme mit der Genehmigung von Windenergieanlagen im Gebiet aufgrund von Belangen der Bundeswehr.

Abwägung

Die Räume mit besonderer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes sind in die umweltbezogene Bewertung der Windenergiegebiete einbezogen worden. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde. Eine völlige Freihaltung dieser Räume von Windenergieanlagen ist jedoch im heutigen gesetzlichen Rahmen nicht mehr möglich. Die Lage in einem solchen Raum führt deshalb bei der Auswahl der Windenergiegebiete zur Zurückstufung, jedoch nicht zum Ausschluss. In der Gesamtschau aller Umweltbelange stellt sich das Gebiet Striesenow trotz seiner Lage in einem hochwertigen Landschaftsraum als vergleichsweise gut geeignet für die Windenergienutzung dar.



Bezüglich des einzuhaltenden Abstandes zur Höchstspannungsleitung Güstrow—Siedenbrünzow wurden letzte Abstimmungen im Rahmen der ergänzenden Beteiligung im Juni 2026 geführt. Im Ergebnis wird die Grenze des Vorranggebietes in einem Abstand von 320 Metern zur vorhandenen Freileitung festgelegt, womit hier ein ausreichender Raum für deren geplante Neuerrichtung gewahrt und zugleich eine gute Ausnutzung des Windenergiegebietes entsprechend der dafür begonnenen Projektplanung ermöglicht wird.

Die Randlage des Windenergiegebietes Striesenow zu einem Mooregebiet ist dem Planungsverband bekannt. Die Bereiche mit tiefgründigen Moorböden wurden bei der Auswahl der möglichen Windenergiegebiete ausgeschlossen. Alle übrigen Moore wurden in die Flächenpotenzialanalyse einbezogen. Aufgrund der besonderen Funktion der Moore wurden diese bei der Bewertung bezüglich des Schutzgutes Klima sowie der Habitatausstattung der Windenergiegebiete berücksichtigt. Das in einer Stellungnahme bezeichnete geschützte Geotop befindet sich inmitten des Moores und wurde schon aus diesem Grund nicht in das Windenergiegebiet einbezogen. Der Anregung, wonach auf der Ebene der Regionalplanung keine Abstände zu Waldgebieten eingehalten werden sollten, wird nicht gefolgt. Mit dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes erfolgte bereits eine Reduzierung des Abstandes von 100 auf 50 Meter. Dies ist das Mindestmaß in Anbetracht der Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit dem Turmfußmittelpunkt auf der Außengrenze des Vorranggebietes und des gesetzlichen Waldabstandes von 30 Metern.

Dem Vorschlag zur Einbeziehung einer eng benachbarten Satellitenfläche unter 30 Hektar Größe in das Windenergiegebiet Striesenow wird nicht gefolgt. Der Planungsverband hatte solche Optionen zur Einbeziehung kleinerer Flächen bei der Erstellung der Entwürfe zum neuen Raumentwicklungsprogramm schon selbst erwogen. Davon wurde jedoch Abstand genommen, weil der mögliche Beitrag solcher Kleinstflächen zur Erreichung des gesetzlichen Flächenziels letztlich gering bliebe.

Der von dritter Seite gegebene Hinweis auf mögliche Einschränkungen durch Anforderungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Es ist bekannt, dass das Gebiet Striesenow in den Schutz- und Interessenbereichen der Flugsicherung um den Flugplatz Laage und die Radaranlage auf dem Schmooksberg liegt und dass sich daraus jedenfalls eine Beschränkung der Bauhöhe für Windenergieanlagen ergibt, wie sie im größten Teil der Region Rostock gilt. Konkrete weitergehende Einschränkungen, welche die zweckmäßige Ausnutzung des Windenergiegebietes Striesenow insgesamt in Frage stellen würden, wurden dem Planungsverband von den zuständigen Behörden nicht mitgeteilt.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Striesenow kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Striesenow gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Striesenow in der Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 – mit einem nochmals geringfügig modifizierten Abstand zur Freileitung im Süden – in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.



Bansow (Nr. 161)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Bansow war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Zum zweiten Entwurf wurde eine vollständige Überprüfung aller Flächen auf der Grundlage der anzuwendenden Ausschlusskriterien vorgenommen. Dabei ergab sich eine Verschiebung des Gebietes Bansow in Richtung Westen und eine Überlagerung der Autobahn 19. Im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf sind zu beiden Varianten der Abgrenzung Hinweise eingegangen. Die Hinweise kamen vom Landkreis Rostock, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, dem NABU Mecklenburg-Vorpommern, der Gemeinde Kuchelmiß, den Unternehmen WPD und Juwi sowie Bürgerinnen und Bürgern aus Dersentin, Kuchelmiß, Koppelow und Lalendorf.

- Kritik bezüglich der Lage des Windenergiegebietes in einem Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark.
- Ein bronzezeitliches Hügelgräberfeld mit besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung und einer besonderen Raumwirkung zwingt zu einer Verlagerung in Richtung Westen. Generell könne eine Genehmigung von Windenergieanlagen östlich der Autobahn 19 aus denkmalrechtlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden.
- Die Gründe, welche zur Verschiebung des Windenergiegebietes mit dem zweiten Entwurf führten, könnten aufgrund mehrjähriger Erfassungen der maßgebenden Vogelbrutplätze widerlegt werden. Es sollte erwogen werden, die Flächen aus dem ersten und zweiten Entwurf zusammenzulegen und als ein großes Windenergiegebiet festzulegen
- Zum Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 „Rosenthaler Weg“ in Kuchelmiß sei ein Schutzabstand von 1.000 Metern einzuhalten.
- Hinweis auf ein tiefgründiges Moor mit einer Flächengröße von mehr als 5 Hektar.
- Durch die hohe Dichte an Kleinbiotopen ergebe sich eine hohe Attraktivität für Kleinsäuger und Beutegänger.
- Die durch das Vorranggebiet verlaufende Freileitung könne zum Anschluss an das Verteilnetz genutzt werden.
- Hinweis auf Vorkommen von Schrei- und Seeadlern in der näheren Umgebung.
- Vorschlag zur Erweiterung Windenergiegebietes Bansow auf ein konkret bezeichnetes Flurstück in der Gemarkung Bansow.

Abwägung

Landschaftsschutzgebiete wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Windenergiegebiete innerhalb dieser Schutzgebiete wurden jedoch bei der Bewertung ihrer Eignung zurückgestuft, sodass der Landschaftsschutz neben anderen Anforderungen des Umweltschutzes in die Bewertung einbezogen wurde. Soweit das betreffende



Gebiet – wie im Fall Bansow – sich zusätzlich in einem Naturpark befindet, erfolgte eine weitere Zurückstufung, um diesen großflächigen Schutzgebieten eine nochmals höhere Gewichtung zu geben. Diese Schutzgebiete werden damit tendenziell geschont, aber nicht bedingungslos freigehalten. Hierzu wird auf die Erläuterungen zur Auswahl der Windenergiegebiete im Umweltbericht verwiesen, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde.

Bezüglich des prähistorischen Gräberfeldes wurde mit der Überarbeitung des Programmentwurfes und der Verschiebung des Windenergiegebietes nach Westen eine deutliche Minderung der möglichen Auswirkungen erreicht. Die gänzliche Aufgabe der Teilfläche östlich der Autobahn hält der Planungsverband nicht für geboten, da bei der Planung der Anlagenstandorte im Gebiet auf die Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden kann. Ein ungestörtes Erleben dieses Gräberfeldes ist aufgrund des bereits erfolgten massiven Eingriffs durch den Autobahnbau schon jetzt nicht mehr möglich.

Die Verschiebung des Windenergiegebietes in Richtung Westen und über die Autobahn 19 wurde teilweise kritisch angemerkt. Von privater Seite erstellte Gutachten belegten, dass die in den amtlichen Daten verzeichneten Horste der Fischadler auf den Masten der hier verlaufenden Freileitung teilweise nicht besetzt seien. Eine nicht genutzte Nisthilfe nahe dem Windenergiegebiet könnte auf einen anderen Mast in größerer Entfernung versetzt werden. Die mutmaßlich bevorzugten Nahrungshabitate der Adler auf den nachweislich besetzten Horsten befänden sich auf der dem Windenergiegebiet abgewandten Seite. Der Planungsverband nimmt diese Hinweise zur Kenntnis, bleibt im Ergebnis der Abwägung jedoch bei der zuletzt gewählten Abgrenzung. Angesichts der Restriktionen durch Freileitungen, Adlerbrutplätze und Bodendenkmäler erscheint die Beschränkung des Vorranggebietes auf das engere Umfeld beiderseits der Autobahn als sinnvoller Kompromiss. Zur Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzes wird im Übrigen auf den Umweltbericht verwiesen.

Die Bereiche mit tiefgründigen Moorböden wurden bei der Auswahl der möglichen Windenergiegebiete ausgeschlossen. Alle übrigen Moore wurden in die Flächenpotenzialanalyse einbezogen. Aufgrund der besonderen Funktion der Moore wurden diese bei der Bewertung bezüglich des Schutzgutes Klima sowie der Habitatausstattung der Windenergiegebiete berücksichtigt. Der Hinweis auf die überdurchschnittliche Dichte von Kleinbiotopen im Gebiet Bansow trifft zu. Die Ausstattung der Windenergiegebiete und ihrer Umgebung mit Kleinbiotopen wurde bei der Bewertung berücksichtigt. Hierzu wird auf die Erläuterungen im Umweltbericht verwiesen. Struktureiche Gebiete wie Bansow wurden dadurch in der Bewertung zurückgesetzt, um ihrer erhöhten Attraktivität für zahlreiche Tierarten Rechnung zu tragen. In der Gesamtschau aller Umweltbelange gehört das Gebiet Bansow dennoch zu den vorzugswürdigen Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock. Der gesetzliche Schutz der Kleinbiotope wird durch die Festlegung des Windenergiegebietes nicht berührt.

Hinsichtlich des Bebauungsplans „Rosenthaler Weg“ in Kuchelmiß geht der Planungsverband davon aus, dass zum Plangebiet kein Schutzabstand einzuhalten ist. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1995 wurde bis zum Jahr 2026 nicht umgesetzt. Nach Ablauf von dreißig Jahren kann davon ausgegangen werden, dass der Plan funktionslos geworden ist. Der im Rahmen der letzten Beteiligung im Juni 2026 gegebene Hinweis der Gemeinde auf Eigentümerwechsel und mögliche neue Entwicklungsperspektiven ändert diese Einschätzung nicht. Eigentumsverhältnisse bleiben bei der Regionalplanung generell außer Betracht.



Der Vorschlag zur möglichen Erweiterung des Windenergiegebietes auf ein bestimmtes Flurstück in der Gemarkung Bansow wurde durch den Planungsverband geprüft und führt im Ergebnis zu keiner Änderung. Das betreffende Flurstück liegt unterhalb der angrenzenden Freileitung und weist keine direkte Grenze zum Windenergiegebiet auf.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Bansow kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Bansow gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Bansow in der verringerten Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Vogelsang (Nr. 162)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Vogelsang war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuauflistung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf äußerten sich der Landkreis Rostock, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinde Lalendorf sowie Bürgerinnen und Bürger aus Lalendorf, Groß Wokern, Vogelsang, Bergfeld, Mamerow und Groß Roge.

- Aufgrund der Lage des Gebietes Vogelsang in einem Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See sei eine besondere Konfliktsituation gegeben.
- Die Lage im Naturpark erfordere eigentlich den Ausschluss des Gebietes.
- Hinweis auf die Lage in einem Bereich mit höchster Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.
- Die Erholungsfunktion des Gebietes südlich des Gemeindehauptortes Lalendorf sei bereits durch die Biogasanlage, die Bahnstrecke sowie Schweinemastanlage gestört.
- Durch den westlichen Ausläufer des Windenergiegebietes würden historisch angelegte Sichtbeziehungen vom Gutshaus Vogelsang in den Gutspark sowie die umliegenden Landschaften um den Schiefen Berg beeinträchtigt.
- Die Gemeinde Lalendorf habe die Absicht, die Gutsanlage Vogelsang in den Bebauungszusammenhang des Ortes einzubeziehen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.
- In den vergangenen Jahren seien zwei neue Schreiadlerhorste in der Umgebung festgestellt worden. Daraus ergäben sich Konflikte durch die Überlagerung des Windenergiegebietes Vogelsang mit dem gesetzlichen Prüfbereich.
- Der gesetzliche Prüfbereich eines langjährig besetzten Seeadlerhorstes werde durch das Windenergiegebiet überlagert. Ein mutmaßlicher Flugkorridor des Seeadlers zum Schillersee gehe über das Windenergiegebiet.



- Hinweise auf Vorkommen von Weißstörchen, Rotmilanen Schwarzmilanen, Mäusebussarden und Rohrweihen.
- Aufgrund der Lage im Schreiadlerrevier und der örtlichen Greifvogelvorkommen dürfe es nicht zur Festlegung eines Beschleunigungsgebietes kommen.
- Der Bereich um den Schillersee sei ein europäisches Schutzgebiet; auch aus diesem Grund wäre eine Festlegung als Beschleunigungsgebiet nicht nachvollziehbar.
- Hinweis auf die Überplanung tiefgründiger Moore mit einer Fläche größer als 5 Hektar. Der Flächenanteil der Moorbereiche an der gesamten Fläche des Windenergiegebietes Vogelsang betrage 6 Prozent.
- Bereiche mit Grünland auf Moorböden sollte von der Planung der Windenergiegebiete ausgenommen werden.
- Zum Hügelgrab in Mamerow sollte ein ausreichender Abstand eingehalten werden.
- Im Nordosten des Windenergiegebietes wurde im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme anteilig aufgeforstet. Die Maßnahme sei grundbuchlich gesichert, daher könne dieser Bereich nicht in die Festlegung des Windenergiegebietes einbezogen werden.
- Ein Wohnhaus im Ort Raden liege außerhalb der Grenzen der Innenbereichssatzung, daher sei der Schutzabstand auf 800 Meter zu verringern.
- Hinweis auf die Einhaltung von Schutzabständen zu zwei Häusern an der Bahntrasse.
- Der Schutzabstand zur Biogasanlage sei mit 350 Metern zu hoch angesetzt; ein Abstand entsprechend der Bauhöhe einer Windenergieanlage wäre ausreichend.
- Es wird um Überprüfung einer östlichen Erweiterungsfläche gebeten.
- Die Bootshauskolonie am nahegelegenen Schillersee sollte mit ihrer Erholungsfunktion höher gewichtet werden.
- Hinweis auf ein Gewässer der zweiten Ordnung mit einem festgelegten Gewässerentwicklungskorridor innerhalb des Gebietes.
- Hinweis auf einen artesischen Grundwasserleiter und damit verbundene Gefahren bei der Gründung von Windenergieanlagen.

Abwägung

Landschaftsschutzgebiete wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Windenergiegebiete innerhalb dieser Schutzgebiete wurden jedoch bei der Bewertung ihrer Eignung zurückgestuft, sodass der Landschaftsschutz neben anderen Anforderungen des Umweltschutzes in die Bewertung einbezogen wurde. Soweit das betreffende Gebiet – wie im Fall Vogelsang – sich zusätzlich in einem Naturpark befindet, erfolgte eine weitere Zurückstufung, um diesen großflächigen Schutzgebieten eine nochmals höhere Gewichtung zu geben. Diese Schutzgebiete werden damit tendenziell geschont, aber nicht bedingungslos freigehalten. Hierzu wird auf die Erläuterungen zur Auswahl der Windenergiegebiete im Umweltbericht verwiesen, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde.



Vorbehalte wegen der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild wurden zum Gebiet Vogelsang wie auch zu anderen Windenergiegebieten geäußert. Damit verbunden sind Sorgen um die touristische Attraktivität und den Erholungswert der Landschaft wie auch um die Wertentwicklung von Wohnimmobilien. Der Planungsverband erkennt diese Sorgen als berechtigt an und hat deshalb den Schutz der Landschaft als wesentliches Kriterium bei der Bewertung der möglichen Windenergiegebiete berücksichtigt. Aus Sicht des Planungsverbandes ist innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens der Schutz der Landschaft mit angemessenem Gewicht in die Planung der Windenergiegebiete einbezogen worden. Hinweise auf besondere örtliche Gegebenheiten, die im Fall des Gebietes Vogelsang eine nochmals höhere Gewichtung des Landschaftsschutzes erfordern würden, sind aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht ersichtlich. Trotz seiner landschaftlichen Qualitäten gehört das Gebiet Vogelsang in der Gesamtschau aller Umweltbelange zu den vergleichsweise gut geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.

Die Hinweise auf die mögliche Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen um die historische Gutsanlage Vogelsang werden durch den Planungsverband aufgenommen. Im Ergebnis der im Juni 2026 durchgeführten letzten Beteiligung und der in diesem Rahmen erfolgten Abstimmungen mit den Denkmalbehörden wird gegenüber dem letzten Entwurfsstand nochmals eine Anpassung des Windenergiegebietes vorgenommen. Hauptsächlich geht es dabei um die Ansicht des alten Herrenhauses in der Achse der Dorfstraße, die nicht durch Windenergieanlagen im unmittelbaren Hintergrund dominiert werden soll. Der nordwestliche Ausläufer des Windenergiegebietes wird deshalb in der endgültigen Abgrenzung zurückgenommen. Den Einwendungen wird insoweit entsprochen. Bezüglich des Schutzabstandes zur Gutsanlage richtet sich der Planungsverband im Übrigen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Gutsanlage ist durch landwirtschaftliche Betriebsanlagen vom eigentlichen Bebauungszusammenhang des Ortes deutlich getrennt, sodass sie planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen ist. Der angesetzte Schutzabstand von 800 Metern wird daher beibehalten.

Die Hinweise auf Vorkommen von Vögeln geschützter Arten beim Windenergiegebiet Vogelsang werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz der Störche und der Greifvögel, die durch Windenergieanlagen gefährdet werden können, ist bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Die örtlichen Vorkommen Brutplatztreuer Arten, die in den vom Planungsverband verwendeten Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie verzeichnet sind, wurden bei der Bewertung des Gebietes Vogelsang berücksichtigt. Diese und weitere Vorkommen sind im Anhang 3 des Umweltberichtes zum Raumentwicklungsprogramm aufgelistet. Es trifft zu, dass mit der Festlegung des Windenergiegebietes Vogelsang mutmaßliche Flugkorridore der Seeadler zu einzelnen Jagdgewässern im Umfeld ihres Brutplatzes gestört würden. Allerdings würde keine weitgehende Verstellung der geeigneten Jagdhabitats eintreten, sodass die Festlegung des Windenergiegebietes als vertretbar eingeschätzt wird. Zur Minderung des Schlagrisikos für die Seeadler müssen geeignete Maßnahmen mit der Genehmigung der Windenergieanlagen im Gebiet Vogelsang festgesetzt werden.

Der Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Schreiadlern in der Umgebung von Vogelsang wird zur Kenntnis genommen. Vogelsang liegt am Rande des Verbreitungsgebietes der Schreiadler, sodass mit dem Auftreten dieser Art hier grundsätzlich gerechnet werden muss. In den vom Planungsverband herangezogenen amtlichen Daten der Naturschutzbehörde sind jedoch keine Brutreviere des Schreiadlers in der Nähe von Vogelsang verzeichnet. Auch liegt das Gebiet außerhalb der Verbreitungsschwerpunkte dieser Art, sodass kein Grund besteht, von einer Festlegung des Gebietes Vogelsang als Beschleunigungsgebiet im Sinne



des § 28 Raumordnungsgesetz abzusehen. Zur Auswahl der Beschleunigungsgebiete wird auf den Anhang 3 des Umweltberichtes verwiesen.

Grünland und nicht tiefgründige Moore sind bei der Auswahl der Windenergiegebiete nicht von vornherein als Ausschlussgebiete vorgesehen worden. Sie sind jedoch unter den Gesichtspunkten des Habitat-, Klima- und Bodenschutzes in die umweltbezogene Bewertung der Windenergiegebiete eingegangen. Zur Berücksichtigung der europäischen Schutzgebiete bei der Auswahl und Bewertung der Windenergiegebiete wird auf den Anhang 2 des Umweltberichtes verwiesen.

Der Hinweis auf das einzelstehende Haus an der Bahntrasse südlich von Raden wird zur Kenntnis genommen. Ein Schutzabstand ist zu diesem Haus nicht erforderlich. Dem Planungsverband wurde mitgeteilt, dass hier die Wohnnutzung aufgegeben werden soll. Der Hinweis auf die im Entwurf vom September 2025 enthaltene ungenaue Bemessung des Schutzabstandes zur eigentlichen Ortschaft Raden ist berechtigt und wird aufgegriffen. Die Abgrenzung des Windenergiegebietes wird entsprechend korrigiert. Der Hinweis auf die Aufforstung im Nordosten des Windenergiegebietes wird ebenfalls aufgegriffen und der betreffende Bereich von der Festlegung ausgenommen.

Die am Schillersee befindliche Bootshauskolonie liegt mehr als 500 Meter vom Windenergiegebiet entfernt. Aus Sicht des Planungsverbandes ist damit ein ausreichender Abstand gewahrt. Zum Hügelgrab am Rugeberg ist ein Abstand von mehr als 700 Metern gewahrt. Der Schutzabstand zur Biogasanlage wurde in Anlehnung an die allgemeinen Empfehlungen des Fachgutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten“ der Veenker-Ingenieurgesellschaft bestimmt und wird nicht geändert. Fließgewässer, für deren ökologische Aufwertung Entwicklungskorridore festgelegt sind, wurden in der endgültigen Planfassung ergänzend in die Detailkarten der Windenergiegebiete aufgenommen. Für die zweckmäßige Ausnutzung des Windenergiegebietes Vogelsang stellt der hier vorläufig festgelegte Entwicklungskorridor keine wesentliche Einschränkung dar. Der Hinweis auf mögliche besondere Grundwasserverhältnisse im Gebiet Vogelsang wird zur Kenntnis genommen.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Vogelsang kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Vogelsang gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Vogelsang mit einer nochmaligen Anpassung im nordwestlichen Ausläufer und im Übrigen in der Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Kleverhof (Nr. 163)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Kleverhof war in der Auswahl möglicher Windenergiegebiete im ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 enthalten. Im Ergebnis der umweltbezogenen Bewertung wurde das Gebiet Kleverhof in die erheblich verringerte Auswahl für den zweiten



Entwurf vom September 2025 nicht übernommen. Zu diesem Gebiet haben sich zum zweiten Entwurf das Unternehmen Energiequelle sowie Bürgerinnen und Bürger aus Altkalen geäußert.

- Die Bewertung des Gebietes bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Kultur- und Sachgüter könne nicht nachvollzogen werden. Die Gewichtung der betreffenden Belange gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energiequellen sei zu überprüfen.
- Hinweis auf den wirtschaftlichen Nutzen eines Windparks für die Gemeinde.

Abwägung

Das mögliche Windenergiegebiet Kleverhof liegt beiderseits der Höchstspannungsleitung Güstrow—Demin, für die ein Ersatzneubau in den kommenden Jahren geplant ist. Zur Freihaltung eines ausreichend breiten Planungskorridors für die neue Leitung sollen neue Windenergiegebiete 350 Meter Abstand zur bestehenden Leitung einhalten. Unter dieser Maßgabe wäre das Gebiet Kleverhof für Windenergieanlagen nicht zweckmäßig ausnutzbar, weil es vom freizuhaltenden Korridor größtenteils überlagert wird. Dem notwendigen Ausbau der Leitungsnetze ist in der Abwägung ein sehr hohes Gewicht zu geben. Die Vermeidung neuer Hindernisse und Zwangspunkte im Trassenverlauf wird hier als vorrangig vor der Festlegung des möglichen Windenergiegebietes angesehen, welches im Übrigen geeignet, nach Bewertung der Umweltbelange aber nicht unbedingt vorzugswürdig im Hinblick auf das Flächenziel des Jahres 2027 wäre.

Zur Bewertung der verschiedenen Umweltbelange bei der Auswahl der Windenergiegebiete wird im Übrigen auf den Umweltbericht verwiesen. Der Planungsverband hat darin ausdrücklich beschrieben, wie die Auswahl und Bewertung der Windenergiegebiete auf das gesetzliche Flächenziel ausgerichtet wurde. Dem gesetzlichen Abwägungsvorrang für Erneuerbare-Energien-Anlagen wurde damit Rechnung getragen.

Im Ergebnis der Abwägung bleibt das Gebiet Kleverhof zurückgestellt und wird nicht als Windenergiegebiet in die endgültige Planfassung übernommen.

Kämmerich (Nr. 164)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Kämmerich war in der Auswahl möglicher Windenergiegebiete im ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 enthalten. Im Ergebnis der umweltbezogenen Bewertung wurde das Gebiet Kämmerich in die erheblich verringerte Auswahl für den zweiten Entwurf vom September 2025 nicht übernommen. Zum Gebiet haben sich im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf die Unternehmen Energiequelle sowie Upwind geäußert.

- Die Bewertung des Gebietes insbesondere bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Kultur- und Sachgüter könne nicht nachvollzogen werden und sei in Frage zu stellen.
- Es wird auf die technogene Vorprägung des Gebietes durch eine angrenzende Freileitung hingewiesen.



- In die Bewertung der Vogelschutzbelange sei die Möglichkeit von Minderungsmaßnahmen einzubeziehen.
- Eine mögliche südliche Erweiterung des Gebietes wird vorgeschlagen.

Abwägung

Die zur Auswahl der vorzugswürdigen Windenergiegebiete angewandte Bewertungssystematik wurde mit der Überarbeitung des Programmentwurfes umfassend überprüft. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen, welcher zur endgültigen Fassung des neuen Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht wurde. In der Bewertung der möglichen Windenergiegebiete wurden einzelne Unstimmigkeiten korrigiert. Wesentliche Gründe für eine andere Gewichtung der verschiedenen Bewertungskriterien sind im Ergebnis der Beteiligung für den Planungsverband nicht ersichtlich. Das Gebiet Kämmerich stellt sich im Ergebnis der Überprüfung weiterhin als nicht vorzugswürdig im Hinblick auf das Flächenziel des Jahres 2027 dar.

Bei der Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzes wird dem gesetzlichen Grundsatz gefolgt, dass die vorsorgende Vermeidung von Beeinträchtigungen deren nachträglicher Minderung vorgehen sollte. In erster Linie wird somit eine möglichst konfliktarme Flächenauswahl angestrebt. In zweiter Linie werden für die nicht vermeidbaren Konflikte geeignete Minderungsmaßnahmen bestimmt. Bezüglich der Bewertung beim Schutzgut Klima wird auf die Erläuterungen im Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen. Im Entwurf vom September 2025 enthaltene Rundungsfehler in der schutzgutbezogenen Bewertung wurden in der Endfassung korrigiert. Den diesbezüglichen Hinweisen wird somit gefolgt.

Die angeregte Erweiterung des Gebietes Kämmerich aus dem ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wurde vom Planungsverband bei der Überprüfung der Flächenauswahl berücksichtigt. Das Gebiet wurde in der erweiterten Ausdehnung in die Überprüfung einbezogen. Die in der Nähe verlaufende Freileitung wurde dabei aufwertend, also zugunsten der Windenergienutzung, berücksichtigt. In der Gesamtschau aller Belange und im Vergleich zu anderen geeigneten Gebieten in der Region Rostock wird das Gebiet Kämmerich dennoch nicht als vorzugswürdig eingeschätzt.

Nach Würdigung der Hinweise zum Gebiet Kämmerich kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Kämmerich weist ein vergleichsweise hohes Konfliktpotenzial auf und gehört nicht zu den besonders geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird von einer Festlegung des Gebietes Kämmerich als Windenergiegebiet abgesehen.

Schrödershof (Nr. 165)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Schrödershof war im ersten und im zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf äußerten sich der NABU Mecklenburg-Vorpommern, der Verteilnetzbetreiber E.DIS, das Amt Mecklenburgische



Schweiz, die Gemeinde Jördenstorf sowie Bürgerinnen und Bürger aus Poggelow, Groß Wüstenfelde, Jördenstorf und Schrödershof.

- Der Zuordnung der Wohnhäuser in Schrödershof zum Außenbereich sei zu überprüfen.
- Schrödershof würde zu mindestens 140 Grad von Windenergieanlagen umstellt. Der Richtwert von 120 Grad aus dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ würde überschritten.
- Die weitgehende Umschließung des angrenzenden Wald- und Mooregebiets im Zusammenwirken mit dem benachbarten Gebiet Stierow sei als problematisch einzuschätzen.
- Mehrere besetzte Rotmilanhorste wurden in der Umgebung des Windenergiegebietes im Jahr 2025 gemeldet.
- Die Fläche liege im europäischen Schutzgebiet „Kleingewässerlandschaft nördlich Jördenstorf“ und sei deshalb für eine Festlegung als Vorranggebiet ungeeignet.
- Es wird auf die von den umliegenden Gemeinden übermittelte Vogelkartierung aus den Jahren 2025 und 2026 hingewiesen.

Abwägung

Die Ansiedlung Schrödershof weist keine zusammenhängende Bebauung auf und ist deshalb planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Bezüglich der Bewertung möglicher Umstellungswirkungen wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 verwiesen. Um solche Wirkungen bei den sehr eng benachbarten Windenergiegebieten in der Umgebung von Schwasdorf, Groß Wüstenfelde und Walkendorf zu vermeiden, wird im Ergebnis der abschließenden Abwägung auf die Festlegung des in dieser Hinsicht besonders problematischen Gebietes Groß Wüstenfelde verzichtet. Den diesbezüglichen Einwendungen wird insoweit entsprochen. Das Gebiet Schrödershof würde im Zusammenwirken mit den letztlich festgelegten Windenergiegebieten keine kritische Umstellungswirkung auf umliegende Orte hervorrufen.

Die Nähe zu Wäldern und Mooren wurde bei der Bewertung der möglichen Windenergiegebiete berücksichtigt, um die Gefahren für Vögel und Fledermäuse und das damit verbundene erhöhte Konfliktpotenzial abzubilden. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der zur endgültigen Fassung des neuen Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht wurde. In der Gesamtschau aller Umweltbelange stellt sich das Gebiet Schrödershof dennoch als vorzugswürdiges Gebiet für die Windenergienutzung dar.

Mit der weitgehenden Umschließung des angrenzenden Waldgebietes durch die benachbarten Windenergiegebiete Stierow und Schrödershof ist eine besondere Konstellation gegeben, jedoch stellen Windenergieanlagen für die große Mehrzahl der waldbewohnenden Arten weder eine Gefahr noch eine Störung dar. Allerdings ist der Wald ein geeignetes Bruthabitat für die See- und Schreiadler, sodass mit der Möglichkeit von Artenschutzkonflikten eher gerechnet werden muss als bei anderen Windenergiegebieten, die lediglich von kleineren Feldgehölzen durchsetzt sind. Im Ergebnis der Abwägung hält der Planungsverband trotz dieser besonderen Situation am Gebiet Schrödershof fest. Anforderungen des vorsorgenden Artenschutzes sind bereits mit hohem Gewicht in die Bewertung und Auswahl der Windenergiegebiete eingegangen, und



mit Blick auf das gesetzliche Flächenziel können diese Anforderungen nicht immer noch weiter erhöht werden.

Zur Berücksichtigung der europäischen Schutzgebiete bei der Auswahl der Windenergiegebiete wird auf den Umweltbericht verwiesen. Das nahe Schutzgebiet „Kleingewässerlandschaft nördlich Jördenstorf“ wird vom Windenergiegebiet Schrödershof nicht berührt. Es dient vornehmlich dem Schutz von Amphibien, die durch Windenergieanlagen nicht gestört oder gefährdet werden.

Die von den Gemeinden übermittelten Daten aus Vogelkartierungen der Jahre 2025 und 2026 hat der Planungsverband zur Kenntnis genommen. Sie bestätigen die dichten Greifvogelvorkommen, die hier am Rande des großen Vogelschutzgebietes um Recknitz, Trebel und Warbel zu verzeichnen sind. Mit dem Ausschluss der Vogelschutzgebiete und darüber hinausgehend der Freihaltung der Schreiadlerreviere wurde dem vorsorgenden Artenschutz hier bei der Auswahl der Windenergiegebiete in großem Umfang Rechnung getragen. Bezüglich der Berücksichtigung des Rotmilans wird auf die allgemeinen Ausführungen zum Vogelschutz im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Aufgrund der hohen Bestandsdichte und der hohen Variabilität der Raumnutzung ist bei dieser Art die Anwendung Brutplatzbezogener Schutzabstände nicht sinnvoll. Zur vorsorglichen Minderung des Gefährdungspotenzials wurde stattdessen bei der Auswahl der Windenergiegebiete die Habitatausstattung als wesentliches Bewertungskriterium einbezogen.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Schrödershof kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Schrödershof gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Schrödershof in der Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Volkenshagen (Nr. 167)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Windenergiegebiet Volkenshagen ist erst in den zweiten Entwurf zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes aufgenommen worden. Das an derselben Stelle ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe wurde in seiner Ausdehnung zurückgenommen. Zum Gebiet Volkenshagen äußerten sich der Landkreis Rostock, die Hansestadt Rostock, die Gemeinden Poppendorf und Bentwisch, das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, der BUND Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, der Verteilnetzbetreiber EDIS, die Unternehmen Denker & Wulf, Alterric und M&M Renewables sowie Bürgerinnen und Bürger aus Poppendorf, Vogtshagen, Volkenshagen, Behnkshagen, Blankenhagen, Cordshagen und Rostock.

- Die geplante Wasserstoffleitung HYRO ist mit dem Windenergiegebiet Volkenshagen auf denselben Flächen vorgesehen. Es wird auf die einzuhaltenden Schutzabstände zu dem Vorhaben hingewiesen.



- Durch die einzuhaltenden Schutzabstände zu den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Leitungsvorhaben wird eine tatsächliche Ausnutzung des Vorranggebietes für Windenergieanlagen Volkenshagen bezweifelt.
- Hinweis auf den nahen Segelflugplatz Purkshof.
- Die Kirche in Volkenshagen als weithin sichtbare Landmarke würde ihre Fernwirkung durch die Beeinträchtigung durch das Windenergiegebiet Volkenshagen verlieren.
- In Verbindung mit der bestehenden Vorbelastung durch das Industriegebiet des Unternehmens YARA wird eine Überbelastung der Anwohnerschaft durch die zusätzliche Festlegung eines Windenergiegebietes befürchtet.
- Der eventuelle negative Einfluss durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Deponie „Fuchsberg“ ist aktuell noch ungeklärt.
- Die Landschaft weise eine hohe Varianz in der Struktur auf, weswegen dieses Gebiet als kein Vorzugsraum für Windenergiegebiete anzusehen sei.
- Durch das Windenergiegebiet Volkenshagen würde der Nahbereich sowie die angeschlossenen Prüfbereiche von Rotmilanhorsten beeinträchtigt
- Die Flächen des festzulegenden Windenergiegebietes Volkenshagen würden durch Kraniche als Rastgebiet genutzt und unterlägen aus diesem Grund einem höheren Schutzanspruch.

Abwägung

Die Restriktionen durch vorhandene und geplante Leitungen im Gebiet Volkenshagen sind dem Planungsverband bekannt. Trotz dieser Restriktionen geht der Planungsverband davon aus, dass eine zweckmäßige Ausnutzung des Gebietes mit Windenergieanlagen erreicht werden kann. Die Nähe zum Industriegebiet Poppendorf und zum Oberzentrum Rostock sind in der Abwägung zugunsten der Windenergienutzung zu berücksichtigen, zumal aufgrund der gesetzlichen Abstandsvorschriften die übrigen Windenergiegebiete meist fernab der regionalen Schwerpunkte des Energieverbrauches festgelegt werden müssen.

Belange der Flugsicherung mit Bezug auf den nahen Segelflugplatz Purkshof sind von der Luftfahrtbehörde erst im Rahmen von Abstimmungen nach der Beteiligung zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes geltend gemacht worden. Der Planungsverband war von dem im Raumentwicklungsprogramm verzeichneten Bauschutzbereich mit einem Radius von 2 Kilometern um den Flugplatz ausgegangen, der vom Windenergiegebiet Volkenshagen nicht berührt wird. Die Luftfahrtbehörde geht aufgrund aktueller Vorschriften davon aus, dass eigentlich in einem größeren Umkreis der Luftraum freigehalten werden müsste, womit das Windenergiegebiet erfasst würde und von dessen Festlegung abzusehen wäre. Maßgebend hierfür wäre die Länge der Start- und Landebahn, die einen bestimmten Richtwert überschreitet. In der gegebenen räumlichen Konstellation wäre die Festlegung des Windenergiegebietes jedoch noch vertretbar. Im Ergebnis der geführten Abstimmung stimmt die Luftfahrtbehörde der Festlegung unter dem Vorbehalt zu, dass zur Genehmigung von Windenergieanlagen die Anforderungen der Flugsicherheit genauer untersucht und erforderlichenfalls Auflagen für den Anlagenbetrieb erteilt werden. Die zweckmäßige Ausnutzung des Windenergiegebietes steht damit jedoch nicht in Frage.



Der Hinweis auf die gegebene Vorbelastung durch das Industriegebiet ist als berechtigt anzuerkennen. Jedoch sind solche Vorbelastungen nicht nur als Argument gegen die Errichtung weiterer störender Anlagen zu werten. Die Einordnung von Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Nähe großer Energieverbraucher ist grundsätzlich erstrebenswert, und für die räumliche Zusammenfassung von Emissionsquellen gilt das gleiche. Dass sich die Auswirkungen in der Summe nicht schädlich auf die Anwohner auswirken, wird durch die Anforderungen des Immissionsschutzes bei der Anlagengenehmigung sichergestellt. Der alte Deponiestandort Fuchsberg wird durch das Windenergiegebiet nicht berührt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 verwiesen. Dass bislang landschaftsprägende Kirchtürme durch Windenergieanlagen in ihrer Wirkung zurückgesetzt werden, ist aufgrund der Dimensionen dieser Anlagen unvermeidbar. Dies betrifft alle Windparks in der Region Rostock, wobei die Wirkung immer von der Perspektive abhängt. Hinweise darauf, dass im Fall der Volkenshäger Kirche eine besonders kritische Beeinträchtigung der Ansicht auftreten würde, liegen nicht vor.

Der Schutz der heimischen Greifvögel sowie der Wat- und Wasservögel, die durch Windenergieanlagen gefährdet oder gestört werden können, ist bei der Auswahl der Windenergiegebiete mit hohem Gewicht berücksichtigt worden. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlicht wurde. Die Beobachtungen der Anwohner beim Gebiet Volkenshagen bestätigen das Bild, das der Planungsverband aus den vorliegenden Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie gewonnen hat. Der Rotmilan ist in der gesamten Region verbreitet und kommt in der Umgebung der meisten Windenergiegebiete vor. Bewertung der Habitateigenschaften der möglichen Windenergiegebiete vorsorgend berücksichtigt, indem Gebiete mit hoher Dichte von Strukturen wie Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen zurückgesetzt wurden. Das Gebiet Volkenshagen weist in dieser Hinsicht keine überdurchschnittliche Qualität auf. In der Gesamtschau aller Umweltbelange gehört Volkenshagen zu den vorzugswürdigen Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Volkenshagen kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Volkenshagen gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Volkenshagen in der Ausdehnung gemäß dem Entwurf vom September 2025 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Gnemern (Nr. 168)

Das Gebiet Gnemern ist erst im Ergebnis der Neubewertung der potenziellen Windenergiegebiete in den zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes aufgenommen worden. Wegen der Geländehöhe über 50 Meter war es beim ersten Entwurf noch zurückgestellt worden. Zum Gebiet äußerten sich der Landkreis Rostock, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, die Unternehmen Windmüllerei BLU Projekt, WPD und MEA-Energieagentur sowie Bürgerinnen und Bürger aus Warnow, Gnemern, Klein Sien und Moltenow.



- Zur Vermeidung einer lokalen Häufung von Windparks sollte das Gebiet entfallen.
- Das Gebiet sei aufgrund der zum Teil gegebenen Geländehöhe von deutlich über 60 Metern nicht wirtschaftlich ausnutzbar.
- Aufgrund des günstigen Flächenzuschnitts sei mit einer hohen Energieproduktion pro Hektar zu rechnen.
- Durch die Autobahn 20 sei das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt; die im Umweltbericht wiedergegebene hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes sei fragwürdig.
- Das Wasserschloss Gnemern mit seiner Parkanlage sei als bedeutsames Denkmal in die Bewertung einzubeziehen.
- Das Windenergiegebiet Gnemern liege vollständig im gesetzlichen Prüfbereich um einen Seeadlerbrutplatz.
- Moorböden seien generell von einer Bebauung freizuhalten.
- Durch die Nähe zu einer Freileitung des Verteilnetzes sei ein geeigneter Anschlusspunkt gegeben.

Abwägung

Zur Bewertung lokaler Häufungen von Windenergiegebieten wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm verwiesen. Das Gebiet Gnemern weist in dieser Hinsicht kein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Zwar besteht im Raum zwischen Satow, Schwaan und Bützow eine hohe Dichte von Windenergiegebieten. Das Gebiet Gnemern liegt jedoch am äußersten westlichen Rand dieses Raumes. Weiter im Westen sowie im Süden ist die Landschaft weitgehend frei von Windenergieanlagen. Die Vorbelastung der Landschaft durch die Autobahn wurde bei der Bewertung der Windenergiegebiete berücksichtigt. Auch hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Wegen der geltenden Bauhöhenbeschränkung im weiteren Umfeld des Flughafens Laage wurden hier im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes nur Gebiete bis 50 Meter Geländehöhe in die Flächenauswahl aufgenommen, um eine Ausnutzung mit großen Windenergieanlagen auf dem heutigen Stand der Technik zu ermöglichen. Für den zweiten Entwurf wurde der Schwellenwert auf 60 Meter erhöht. Der größte Teil des Windenergiegebietes Gnemern weist Geländehöhen zwischen 50 und 60 Metern auf, weshalb dieses Gebiet erst in den zweiten Entwurf aufgenommen wurde. Entsprechend der Maßstabsebene der Regionalplanung wurden generalisierte Höhendaten verwendet, in denen sich nicht jede Geländeerhebung abbildet. Die Kuppe „Hohes Rad“ an der Grenze des Windenergiegebietes erhebt sich bis 70 Meter, nimmt jedoch nur einen geringen Teil des Gebietes ein, sodass sie dessen zweckmäßige Ausnutzung nicht einschränkt.

Das historische Herrenhaus Gnemern ist mit seiner Hauptfassade nach Südwesten gerichtet, sodass die Ansicht aus dieser Richtung durch einen Windpark im Gebiet Gnemern nicht verändert würde. Die Rückansicht über den Schlossteich kann allerdings eine Veränderung erfahren. In der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege wird der möglichen Beeinträchtigung der Denkmalumgebung hier nur eine geringe bis mittlere Schwere zuerkannt.



Die bekannten Brutplätze der Seeadler sind bei der Auswahl und Bewertung der Windenergiegebiete berücksichtigt worden. Moore und Grünland wurden bei der Auswahl nicht generell ausgeschlossen, jedoch bei der Bewertung im Hinblick auf Klima- und Bodenschutz sowie das Habitatpotenzial berücksichtigt. In der Gesamtschau aller Umweltbelange gehört das Gebiet Gnemern zu den vorzugswürdigen Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Gnemern kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Gnemern gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Gnemern in der Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Eickhof (Nr. 173)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Eickhof war in der ersten Vorauswahl möglicher Windenergiegebiete enthalten, die der Planungsverband im Jahr 2023 in Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes anhand der festgelegten Ausschlusskriterien ermittelt hat. Aufgrund der umweltbezogenen Bewertung ist das Gebiet Eickhof jedoch nicht in die veröffentlichten Planentwürfe eingegangen. Zu diesem Gebiet hat sich im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf lediglich das Unternehmen UKA geäußert.

- Den Bewertungen des Planungsverbandes bezüglich der Schutzgüter menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft könne nicht gefolgt werden.
- Die geltende Höhenbeschränkung um den Flughafen Laage sollte sich nicht so stark in der Bewertung der möglichen Windenergiegebiete niederschlagen, da es Bestrebungen zur Anhebung der zulässigen Bauhöhe gebe.
- Die Aufsummierung der Konfliktpunkte im Umweltbericht sei fehlerhaft.

Abwägung

Die zur Auswahl der vorzugswürdigen Windenergiegebiete angewandte Bewertungssystematik wurde mit der Überarbeitung des Programmentwurfes umfassend überprüft. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm verwiesen. In der Bewertung der möglichen Windenergiegebiete wurden einzelne Unstimmigkeiten korrigiert. Wesentliche Gründe für eine andere Gewichtung der verschiedenen Bewertungskriterien oder die Einführung weiterer Kriterien sind im Ergebnis der Beteiligung für den Planungsverband nicht ersichtlich. Das Gebiet Eickhof stellt sich im Ergebnis der Überprüfung weiterhin als nicht vorzugswürdig im Hinblick auf das Flächenziel des Jahres 2027 dar. Das Gebiet kann erneut in Betracht kommen, wenn in den kommenden Jahren weitere Gebiete für die Windenergienutzung verfügbar gemacht werden sollen.



Informationen über eine mögliche Änderung der maßgebenden Flugsicherheitsbestimmungen im Umfeld des Flugplatzes Laage liegen dem Planungsverband nicht vor. Sofern es in den kommenden Jahren solche Änderungen geben sollte, wären sie bei der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes zu berücksichtigen.

Nach Würdigung der Hinweise zum Gebiet Eickhof kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Eickhof weist ein vergleichsweise hohes Konfliktpotenzial auf und gehört nicht zu den besonders geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird von einer Festlegung des Gebietes Eickhof als Windenergiegebiet abgesehen.

Klein Raden (Nr. 174)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Klein Raden war in der ersten Vorauswahl möglicher Windenergiegebiete enthalten, die der Planungsverband im Jahr 2023 in Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes anhand der festgelegten Ausschlusskriterien ermittelt hat. Aufgrund der umweltbezogenen Bewertung ist das Gebiet Klein Raden jedoch nicht in die veröffentlichten Planentwürfe eingegangen. Zu diesem Gebiet hat sich im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf lediglich das Unternehmen UKA sowie Bürgerinnen und Bürger aus dem Ort Buchenhof geäußert.

- Die touristische Attraktivität der Umgebung würde durch Windenergieanlagen beeinträchtigt.
- Der Bewertung des Planungsverbandes bezüglich der Erholungsfunktion der Landschaft könne nicht gefolgt werden. Es sei nicht einzusehen, dass eine touristisch unattraktive Ackerfläche in ihrer Eignung für die Windenergienutzung abgewertet wird, nur weil sie in der Nähe des touristisch bedeutsamen Durchbruchstaes des Warnow liege.
- Die geltende Höhenbeschränkung um den Flughafen Laage sollte sich nicht so stark in der Bewertung der möglichen Windenergiegebiete niederschlagen, da es Bestrebungen zur Anhebung der zulässigen Bauhöhe gebe.
- Die Nähe zu einem europäischen Schutzgebiet und die umliegenden Kranichrastplätze sollten zu einer höheren Konfliktbewertung führen.

Abwägung

Die zur Auswahl der vorzugswürdigen Windenergiegebiete angewandte Bewertungssystematik wurde mit der Überarbeitung des Programmentwurfes umfassend überprüft. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm verwiesen. In der Bewertung der möglichen Windenergiegebiete wurden einzelne Unstimmigkeiten korrigiert. Wesentliche Gründe für eine andere Gewichtung der verschiedenen Bewertungskriterien oder die Einführung weiterer Kriterien sind im Ergebnis der Beteiligung für den Planungsverband nicht ersichtlich. Das Gebiet Klein Raden stellt sich im Ergebnis der Überprüfung weiterhin als nicht vorzugswürdig im Hinblick auf



das Flächenziel des Jahres 2027 dar. Das Gebiet kann erneut in Betracht kommen, wenn in den kommenden Jahren weitere Gebiete für die Windenergienutzung verfügbar gemacht werden sollen.

Informationen über eine mögliche Änderung der maßgebenden Flugsicherheitsbestimmungen im Umfeld des Flugplatzes Laage liegen dem Planungsverband nicht vor. Sofern es in den kommenden Jahren solche Änderungen geben sollte, wären sie bei der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes zu berücksichtigen.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Gebiet Klein Raden kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Klein Raden gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Klein Raden zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Gerdshagen (Nr. 176)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Gerdshagen war in der ersten Vorauswahl möglicher Windenergiegebiete enthalten, die der Planungsverband im Jahr 2023 in Vorbereitung der Neuaufrstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes anhand der festgelegten Ausschlusskriterien ermittelt hat. Aufgrund der umweltbezogenen Bewertung ist das Gebiet Gerdshagen jedoch nicht in die veröffentlichten Planentwürfe eingegangen. Zum Gebiet Gerdshagen haben sich im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf lediglich die Unternehmen WPD und UKA geäußert.

- Dem Ausschluss aufgrund des angegebenen Schlagrisikos für die Seeadler könne nicht gefolgt werden, da sich deren bevorzugte Nahrungshabitate überwiegend auf der dem Windenergiegebiet abgewandten Seite befänden. Die maßgeblichen Flugkorridore müssten überprüft werden.
- Die vom Planungsverband vorgenommene Bewertung bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wird als zu hoch angesehen. Außerdem wird um eine erneute Prüfung der Bewertung der Geländehöhe gebeten.
- Die Aufsummierung der Konfliktpunkte im Umweltbericht sei fehlerhaft.

Abwägung

Die zur Auswahl der vorzugswürdigen Windenergiegebiete angewandte Bewertungssystematik wurde mit der Überarbeitung des Programmentwurfes umfassend überprüft. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm verwiesen. In der Bewertung der möglichen Windenergiegebiete wurden einzelne Unstimmigkeiten korrigiert. Wesentliche Gründe für eine andere Gewichtung der verschiedenen Bewertungskriterien oder die Einführung weiterer Kriterien sind im Ergebnis der Beteiligung für den Planungsverband nicht ersichtlich.



Das Gebiet Gerdshagen stellt sich im Ergebnis der Überprüfung weiterhin als für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet dar, liegt jedoch in unmittelbarer Nähe zu einem Brutrevier des Seeadlers. Nach nochmaliger Abwägung bleibt der Planungsverband bei seiner Entscheidung, das Gebiet aus diesem Grund zurückzustellen, weil beim Artenschutz die vorsorgende Vermeidung von Risiken grundsätzlich Vorrang vor deren nachträglicher Minderung haben soll. Das Gebiet Gerdshagen gehört jedoch aufgrund seiner ansonsten gegebenen Eignung zu den Gebieten, die vorrangig wieder in Betracht kommen müssen, wenn mit der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes weitere Windenergiegebiete festgelegt werden sollten. Im Ergebnis der Abwägung bleibt das Gebiet Gerdshagen zurückgestellt und wird nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Badendiek (Nr. 177)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Badendiek war in der ersten Vorauswahl möglicher Windenergiegebiete enthalten, die der Planungsverband im Jahr 2023 in Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes anhand der festgelegten Ausschlusskriterien ermittelt hat. Aufgrund der umweltbezogenen Bewertung ist das Gebiet Badendiek jedoch nicht in die veröffentlichten Planentwürfe eingegangen. Zum Gebiet Badendiek hat sich im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf lediglich das Unternehmen UKA geäußert.

- Die vom Planungsverband vorgenommene Bewertung bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen könne durch ein Gutachten widerlegt werden.
- Bezüglich des Schutzgutes Wasser und Boden weise das Gebiet Badendiek auf dem Großteil seiner Fläche lediglich eine erhöhte Schutzwürdigkeit auf. Eine Reduzierung um einen Konfliktpunkt wird vorgeschlagen.

Abwägung

Der Planungsverband hat die Bewertung des Gebietes Badendiek im Bezug auf die verschiedenen Umweltbelange mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 sowie auf den Umweltbericht zur endgültigen Fassung des Raumentwicklungsprogrammes verwiesen. Die im Entwurf vom September 2025 tatsächlich unstimmige Bewertung beim Schutzgut Wasser und Boden wurde korrigiert. Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden zur Überprüfung neu aufbereitete Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie herangezogen. Das Gebiet Badendiek stellt sich im Ergebnis der Überprüfung weiterhin als nicht vorzugswürdig im Hinblick auf das Flächenziel des Jahres 2027 dar. Das Gebiet kann erneut in Betracht kommen, wenn in den kommenden Jahren weitere Gebiete für die Windenergienutzung verfügbar gemacht werden sollen.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Gebiet Badendiek kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Badendiek gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten, aber derzeit



nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Badendiek zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Marienhof (Nr. 178)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Marienhof war in der ersten Vorauswahl möglicher Windenergiegebiete enthalten, die der Planungsverband im Jahr 2023 in Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes anhand der festgelegten Ausschlusskriterien ermittelt hat, ist jedoch erst im Jahr 2025 in den zweiten Entwurf aufgenommen worden. Grund war die mit der Überarbeitung des Entwurfes erfolgte Anhebung des Schwellenwertes der Geländehöhe von 50 auf 60 Meter. Zum Gebiet Marienhof äußerten sich der Landkreis Rostock, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, der Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, der Verteilnetzbetreiber EDIS, das Unternehmen MEA Energieagentur sowie Bürgerinnen und Bürger aus Bellin, Steinbeck und Marienhof.

- Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ergebe sich aufgrund der Nähe zu einem landesweit bedeutsamen Denkmal, Bodendenkmalen, geschützten Geotopen und Biotopen, Moorebenen und verschiedenen Schutzgebieten.
- Der Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide wurde im Jahr 2025 als Sternenpark anerkannt. Dies müsse in die Konfliktbewertung einbezogen werden.
- Kritische Anmerkung auf die Lage in Gebieten mit der höchsten Stufe des Freiraumschutzes.
- Verweis auf die herausragende Erholungseignung und Lebensraum von Fisch- und Seeadler bestätigen die hohe Konfliktbewertung mit 10 Punkten. Durch die Einzelfallentscheidung gleich bewertete Windenergiegebiete nicht auszuweisen und das Windenergiegebiet Marienhof festzulegen, könne nicht nachvollzogen werden.
- Der Ort Marienhof sollte für die Einstufung als zusammenhängend bebaute Ortschaft erneut geprüft werden.
- Zum Hügelgrab im Windenergiegebiet sollte ein ausreichender Abstand eingehalten werden.
- In einem Teilbereich des Gebietes würde eine militärische Richtfunkstrecke gestört.

Abwägung

Die nach dem Naturschutz- und Wasserrecht festgesetzten Schutzgebiete sowie sonstige geschützte Bereiche sind entsprechend ihrem jeweiligen Schutzzweck bei der Auswahl und Bewertung der Windenergiegebiete berücksichtigt worden. Hierzu wird auf die Erläuterungen im Umweltbericht verwiesen, der mit der endgültigen Fassung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht wurde.

Der Hinweis auf die Anerkennung des Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide als Sternenpark wird zur Kenntnis genommen. Das Windenergiegebiet Marienhof liegt außerhalb des Naturparks. Gleichwohl sind



die Belange des Landschaftsschutzes wie auch die besondere Erholungseignung mit entsprechendem Gewicht in die umweltbezogene Bewertung eingegangen. Ein kategorischer Ausschluss von Windenergieanlagen in der Umgebung des Naturparks wäre nach Auffassung des Planungsverbandes nicht gerechtfertigt, zumal eine dauerhaft aktive Nachtbefeuerung der Anlagen auf dem heutigen Stand der Technik nicht mehr erforderlich ist. In der Gesamtschau aller Umweltbelange gehört das Gebiet Marienhof zu den vorzugswürdigen Gebieten für die Windenergienutzung in der Region Rostock.

Bezüglich der planungsrechtlichen Einstufung der Wohnhäuser in Marienhof ergibt sich nach Überprüfung keine geänderte Einschätzung. Diese sind dem Außenbereich zuzuordnen. Der Hinweis auf die beim Windenergiegebiet Marienhof verlaufende Richtfunkstrecke wurde mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes berücksichtigt. Die Abgrenzung wurde entsprechend angepasst. Das im Gebiet vorhandene Hügelgrab ist als nicht veränderbares Bodendenkmal in der mit dem Umweltbericht veröffentlichten Detailkarte des Windenergiegebietes verzeichnet. Der Schutz dieses Bodendenkmals ist bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen im Gebiet zu beachten.

Nach Würdigung aller Hinweise zum Windenergiegebiet Marienhof kommt der Planungsverband zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Marienhof gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten und vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Marienhof in der verringerten Ausdehnung gemäß dem Entwurfsstand vom Juni 2026 in die endgültige Planfassung übernommen und als Vorranggebiet für Windenergieanlagen verbindlich festgelegt.

Mamerow (Nr. 181)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Mamerow war in der ersten Vorauswahl möglicher Windenergiegebiete enthalten, die der Planungsverband im Jahr 2023 in Vorbereitung der Neuauftellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes anhand der festgelegten Ausschlusskriterien ermittelt hat. Aufgrund der umweltbezogenen Bewertung ist das Gebiet Mamerow jedoch nicht in die veröffentlichten Planentwürfe eingegangen. Zum Gebiet Mamerow hat sich lediglich das Unternehmen UKA geäußert.

- Die Aufsummierung der Konfliktpunkte im Umweltbericht sei nicht korrekt und müsse angepasst werden.
- Beim Schutzgut Klima sei ein Konfliktpunkt weniger zu vergeben. Die Überplanung von Mooren sei geringfügig und betreffe nur Randbereiche.
- Beim Schutzgut Boden sei ebenfalls ein Konfliktpunkt weniger zu vergeben. Es liegen lediglich zwei Biotope innerhalb des Gebiets, und der Großteil der Fläche weise nur eine „erhöhte“ Schutzwürdigkeit auf.
- Im Ergebnis der angeregten Anpassungen ergäben sich insgesamt nur 6 Konfliktpunkte, weshalb das Gebiet in die Auswahl der vorzugswürdigen Gebiete aufgenommen werden sollte.



Abwägung

Der Planungsverband hat die Bewertung des Gebietes Mamerow im Bezug auf die verschiedenen Umweltbelange mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft. Unplausible Bewertungen bei einzelnen Schutzgütern, die zum Teil aufgrund von Rundungsfehlern entstanden waren, wurden korrigiert. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Nach der Überprüfung kommt der Planungsverband dennoch zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Mamerow gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Mamerow zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Teschow (Nr. 185)

Hinweise aus der Beteiligung

Zur Potenzialfläche für Windenergieanlagen Teschow hat sich nur das Unternehmen UKA geäußert: Die Aufsummierung der Konfliktpunkte im Umweltbericht sei nicht korrekt und müsse angepasst werden.

Abwägung

Der Planungsverband hat die Bewertung des Gebietes Teschow im Bezug auf die verschiedenen Umweltbelange mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes nochmals vollständig überprüft. Unplausible Bewertungen bei einzelnen Schutzgütern, die zum Teil aufgrund von Rundungsfehlern entstanden waren, wurden korrigiert. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Nach der Überprüfung kommt der Planungsverband dennoch zu dem Schluss, dass dessen Eignung mit der im Umweltbericht beschriebenen Bewertung im Wesentlichen zutreffend eingestuft wurde. Das Gebiet Teschow gehört zu den für die Windenergienutzung geeigneten, aber derzeit nicht vorzugswürdigen Gebieten in der Region Rostock. Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Teschow zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Groß Wüstenfelde (Nr. 186)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Groß Wüstenfelde war in der ersten Vorauswahl möglicher Windenergiegebiete enthalten, die der Planungsverband im Jahr 2023 in Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes anhand der festgelegten Ausschlusskriterien ermittelt hat, ist jedoch erst nach Entfall der Erweiterungsfläche beim benachbarten Windenergiegebiet Dalwitz im Jahr 2025 in den zweiten Entwurf aufgenommen worden. Zum Gebiet Groß Wüstenfelde haben sich im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, der Verteilnetzbetreiber EDIS, sowie



Bürgerinnen und Bürger aus Poggelow und Groß Wüstenfelde geäußert. Zur ergänzenden Beteiligung im Juni 2026 hat sich das Unternehmen QAIR geäußert.

- Die Festlegung des Windenergiegebietes würde für die Gemeinden Schwasdorf und Groß Wüstenfelde ein erhebliches Entwicklungshemmnis bedeuten, da sie keine Möglichkeit zur weiteren Entwicklung von Wohnbauland mehr hätten.
- Die Ansiedlungen Neu Vietschow und Schrödershof sollten als zusammenhängend bebaute Ortsteile eingestuft und mit dem entsprechenden Schutzabstand berücksichtigt werden.
- Der Ort Vietschow würde zu mehr als 140 Grad umstellt, was den zulässigen Wert von 120 Grad überschreite.
- Anregung zur Festlegung des Windenergiegebietes in verringerter Ausdehnung, um die Umstellungswirkung zu mindern.
- Hinweis auf die Lage des Windenergiegebietes im gesetzlichen Prüfbereich um Brutplätze von See- und Schreiadlern.
- Hinweis auf Überplanung von Wald- und Mooregebieten.

Abwägung

Aufgrund der zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes eingegangenen Stellungnahmen hat der Planungsverband seine Maßstäbe zur Bewertung der lokalen Häufung von Windenergiegebieten und der Umstellung von Ortschaften nochmals überprüft. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Verteilung der Windenergiegebiete im Abschnitt 14 verwiesen. Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wird auf die Festlegung des Gebietes Groß Wüstenfelde verzichtet, um eine Umstellung des Ortes Vietschow zu mehr als der Hälfte des Umkreises zu vermeiden.

Die im Rahmen der zuletzt durchgeführten Beteiligung im Juni 2026 gegebene Anregung, das Gebiet Groß Wüstenfelde nicht gänzlich aufzugeben, sondern nur zu verkleinern, wird zur Kenntnis genommen. Diese Option kann erneut in Betracht kommen, wenn in den kommenden Jahren weitere Flächen für Windenergieanlagen zur Erreichung des gesetzlichen Zielwertes festgelegt werden müssen.

Im Ergebnis der Abwägung wird das Gebiet Groß Wüstenfelde zurückgestellt und nicht in die endgültige Planfassung übernommen.

Poggelow (Nr. 187)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Poggelow war in der ersten Vorauswahl möglicher Windenergiegebiete enthalten, die der Planungsverband im Jahr 2023 in Vorbereitung der Neuaufrstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes anhand der festgelegten Ausschlusskriterien ermittelt hat, ist jedoch erst im Ergebnis der differenzierteren Bewertung der Umweltbelange im Jahr 2025 in den zweiten Entwurf aufgenommen worden. Zum Gebiet Poggelow haben im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf der Landkreis Rostock, die



Ämter Mecklenburgische Schweiz und Gnoien, die Gemeinde Walkendorf, der NABU Mecklenburg-Vorpommern, der Verteilnetzbetreiber EDIS, sowie Bürgerinnen und Bürger aus Walkendorf und Poggelow Stellung genommen.

- Die Zwillingsmühlen bei Alt Vorwerk fehlten in der Betrachtung und Bewertung der Denkmäler. Sie seien in ihrer Anlage einzigartig und gehörten zu den letzten erhaltenen historischen Windmühlen in freier Landschaft. Wegen des Standortes auf einem Höhenzug seien sie in hohem Maße landschaftsprägend.
- Hinweis auf eine beantragte Wohnnutzung der restaurierten Zwillingsmühlen.
- Die erforderlichen Schutzabstände zu den Orten Stierow und Poggelow würden nicht eingehalten. Abstände sollten wie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2010 an den Grundstücksgrenzen bemessen werden.
- Neu Vorwerk sei zu Recht dem Außenbereich zugeordnet; Alt Vorwerk als Gutsdorf dagegen sei ein Ortsteil. Das Ensemble des Gutshauses gehöre zum Bebauungszusammenhang, der Gutspark unterbreche den Zusammenhang nicht.
- Die Gemeinde Walkendorf plane die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für Alt Vorwerk. Diesbezüglich sei ein Schutzabstand von 1.000 Metern einzuhalten.
- Die Gemeinde Walkendorf habe schon 2 Prozent ihrer Fläche für Photovoltaikanlagen ausgewiesen und zusätzlich den Windpark Dalwitz im Gemeindegebiet.
- Es gibt 11 besetzte Rotmilanhorste in der Umgebung (Stand 2025).
- Hinweis auf die Lage des Windenergiegebietes im gesetzlichen Prüfbereich um Brutplätze der See- und Schreiadler.
- Hinweis auf geschützte Biotope im Windenergiegebiet.

Abwägung

Mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes hat der Planungsverband die Bemessung der Abstände des Gebietes Poggelow zu den umliegenden Wohnorten überprüft. Bezüglich der Wiederaufnahme der Wohnnutzung in den historischen Zwillingsmühlen zwischen Alt- und Neu Vorwerk sowie der Abgrenzung des Bebauungszusammenhangs im Ortsteil Alt Vorwerk ist den Hinweisen der Gemeinde Walkendorf zu folgen. Der Planungsverband hatte aufgrund der im Jahr 2025 vorliegenden Informationen sowohl die Mühlen als auch einzelne Nebengebäude des Gutes Alt Vorwerk nicht als Wohngebäude berücksichtigt. Lediglich der nördliche Teil von Alt Vorwerk war als zusammenhängend bebaute Ortschaft identifiziert worden. Mit Ansatz des vollen Schutzabstandes von 800 Metern zu den Mühlen und 1.000 Metern zur Gutsanlage Alt Vorwerk verbleibt vom Gebiet Poggelow keine zusammenhängende Fläche über 30 Hektar, sodass von einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen abgesehen wird.

Im Ergebnis der Überprüfung der Schutzabstände wird das Gebiet Poggelow verworfen und nicht in die endgültige Planfassung übernommen. Die übrigen Einwände werden damit gegenstandslos.



Groß Lunow (Nr. 188)

Hinweise aus der Beteiligung

Das Gebiet Groß Lunow war in der Vorauswahl möglicher Windenergiegebiete enthalten, die der Planungsverband im Jahr 2023 in Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes anhand der festgelegten Ausschlusskriterien ermittelt hat. Im Rahmen der Beteiligung zu diesem Entwurf wurde ein Hinweis auf die mögliche Vergrößerung des Gebietes wegen Aufgabe eines Wohnhauses gegeben. Aufgrund der Nähe zu den Brutrevieren des Schreiadlers blieb das Gebiet dennoch zurückgestellt und ist nicht in den zweiten Entwurf eingegangen. Zum Gebiet Groß Lunow hat sich lediglich das Unternehmen WPD geäußert. Die Einzelfallbetrachtung bezüglich des Schlagrisikos für Schrei- und Seeadler sei in Frage zu stellen. Die mutmaßlichen Flugkorridore zu bevorzugten Nahrungshabitaten verliefen abgewandt vom potenziellen Windenergiegebiet. Mittels geeigneter Schutzmaßnahmen könne das Kollisionsrisiko zudem minimiert werden.

Abwägung

In der Gesamtbewertung aller Umweltbelange stellt sich das mögliche Windenergiegebiet Groß Lunow als grundsätzlich geeignet für diese Nutzung dar. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Allerdings wäre im Zusammenwirken mit den benachbarten Gebieten Poggelow und Schrödershof der Richtwert einer vertretbaren Umstellung für den Ort Poggelow überschritten worden. Da das Gebiet Poggelow weiter von den bekannten Brutrevieren der See- und Schreiadler entfernt ist als das Gebiet Groß Lunow, hat der Planungsverband ersteres Gebiet bis zum Jahr 2026 als vorzugswürdig angesehen und letzteres zurückgestellt. Mit der zuletzt aufgrund einer nochmaligen Überprüfung der Schutzabstände zu den Wohnorten erfolgten Aufgabe des Gebietes Poggelow entfällt dieser Grund für eine weitere Zurückstellung des Gebietes Groß Lunow. Somit wird das Gebiet Groß Lunow bei der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes erneut in Betracht zu ziehen sein.

Wendorf (Nr. 190)

Das Gebiet Wendorf – gelegen in der Gemeinde Sanitz und bestehend aus zwei kleinen Teilflächen an der Regionsgrenze zu Vorpommern – war nur als mögliche Ergänzung eines in der Nachbarregion geplanten Windenergiegebietes in den zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes aufgenommen worden. Zur regionalen Flächenbilanz würde es keinen großen Beitrag leisten. Zum Gebiet Wendorf haben sich das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, der Regionale Planungsverband Vorpommern, die Gemeinde Sanitz, der Verteilnetzbetreiber EDIS, das Unternehmen Erneuerbare Energien Dänischenburg, der NABU Mecklenburg-Vorpommern sowie Bürgerinnen und Bürger aus Wendorf, Neu Wendorf und Reppelin geäußert.

- Der Schutzabstand von 1.000 Metern zu den Wohnhäusern in Wendorf und Neu Wendorf würde nicht eingehalten.



- Hinweis auf die Lage des Gebietes in einem Landschaftsschutzgebiet sowie in einem landschaftlichen Freiraum von höchster Schutzwürdigkeit.
- Der reguläre Waldabstand würde im Norden nicht eingehalten.
- Die Inanspruchnahme von Dauergrünland sei problematisch. Es wird auf die Lage im gesetzlichen Prüfbereich um einen Brutplatz des Schreiadlers hingewiesen.
- Die Fläche befinde sich in einem Vogelzugkorridor der Kategorie B. Außerdem befänden sich im Abstand von 300 bis 400 Metern Kranichbrutplätze.
- Unmittelbar angrenzend liegt das Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung Billenhäger Forst. Eine Beeinträchtigung sei nicht auszuschließen.
- Die Wiedervernässung eines Niedermoors in der angrenzenden Region Vorpommern werde gefährdet.
- Hinweis auf Vorkommen von Vögeln verschiedener Arten.
- Hinweis auf ein Flächennaturdenkmal bei Neu Wendorf, welches durch das Vorranggebiet gefährdet würde.

Abwägung

Nach Überprüfung wird zu den Wohnhäusern in Wendorf der reguläre Schutzabstand von 1.000 Metern für zusammenhängend bebaute Ortschaften angesetzt. Die Häuser in Neu Wendorf sind dagegen dem Außenbereich zuzuordnen. Aufgrund der korrigierten Abstandsbemessung verbleibt keine sinnvoll nutzbare Teilfläche in der Region Rostock mehr. Das Gebiet Wendorf wird deshalb nicht in die endgültige Fassung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes übernommen.

Güstrow (Nr. 192)

Hinweise aus der Beteiligung

Das nur rund 20 Hektar große Gebiet Güstrow war trotz Unterschreitung der einheitlichen Mindestgröße in den zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes aufgenommen worden. Grund war die Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Umspannwerk und dem angrenzenden Gewerbestandort. Zum Gebiet haben die Stadt Güstrow, die Unternehmen M&M Renewables und Alterric, der Verteilnetzbetreiber EDIS, der Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock sowie Bürgerinnen und Bürger aus Strenz Stellung genommen.

- Hinweis auf die geplante Neutrassierung einer 380-Kilovolt-Freileitung mit einem beidseitig benötigten Schutzabstand von 350 Metern.
- Hinweis auf die erhebliche Vorbelastung durch die vorhandene Infrastruktur und eine Biogasanlage. Der Ortsteil Strenz würde von mehreren Windenergiegebieten und Freileitungen umstellt.
- Hinweis auf die Nähe zu einem Wasserschutzgebiet.
- Hinweis auf mögliche Synergieeffekte mit einem Vorhaben zur Wasserstoffgewinnung am Standort; wirtschaftliche Vorteile entstünden auch für die Stadtwerke Güstrow als lokalen Netzbetreiber.



Abwägung

Im Rahmen der zuletzt durchgeführten Beteiligung hatte der Planungsverband die Eignung des Windenergiegebietes Güstrow mit Blick auf die geplante Neutrassierung einer Freileitung im selben Raum nochmals zur Diskussion gestellt. Der Netzbetreiber 50-Hertz hat die Vereinbarkeit beider Planungen daraufhin ausdrücklich bestätigt. In der Bewertung der Umweltbelange stellt sich das Gebiet als vergleichsweise konfliktarm und damit vorzugswürdig dar. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der mit der endgültigen Fassung des Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht wurde. Ansätze einer möglichen Umstellungswirkung auf den Ortsteil Strenz sind nicht erkennbar.

Im Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Güstrow in der Ausdehnung gemäß dem Entwurf von September 2025 in die endgültige Fassung des Raumentwicklungsprogrammes übernommen.



16 Solarenergie

Hinweise aus der Beteiligung

Zu den Festlegungen zur Nutzung der Solarenergie haben sich der Landkreis Rostock, die Städte Rostock, Güstrow und Kühlungsborn, die Ämter Gnoien und Laage sowie die Gemeinde Bröbberow geäußert. Außerdem haben das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern; das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit; die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen; der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern; die Industrie- und Handelskammer zu Rostock; der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.; der Bauernverband Bad Doberan; die Energiekontor AG; die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG und die MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH Stellung genommen. Weiterhin haben sich Bürgerinnen und Bürger aus Groß Grenz und Strenz geäußert.

Die Stellungnahmen beinhalten Hinweise zu den allgemeinen Regelungen zur Solarenergienutzung. Diese betreffen im Einzelnen:

- Mehrfacher Hinweis, dass ausreichende Alternativen auf versiegelten und vorbelasteten Flächen vorhanden sind, sowie die Forderung zur Lenkung auf Siedlungsflächen, ohne landwirtschaftliche Flächen umzunutzen.
- Mehrfache Anregung, der Photovoltaiknutzung auf Dächern und Fassaden, Agri-Photovoltaik, Geo- und Solarthermie Vorrang vor Freiflächen-Photovoltaik zu gewähren.
- Mehrfache Ablehnung der Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang größerer Verkehrsinfrastrukturen im 200-Meter-Korridor.
- Mehrfacher Hinweis, dass das Ausbauziel für Freiland-Photovoltaik ungefähr erreicht sei, wenn die aktuell realisierten und geplanten Anlagen berücksichtigt werden; diesbezüglich Anregung zur Festlegung einer Obergrenze als verbindliches Ziel oder Grundsatz.
- Hinweis, dass das Verhältnis der Photovoltaik-Ausschlussregeln zu Windenergie-Planungen eine sinnvolle Steuerung erkennen lassen müsse; in Groß Babelin bestehe eine unklare Gemengelage, auch im Zusammenhang mit Zielen des Landesraumentwicklungsprogrammes.
- Strikter Ausschluss von Solarenergienutzung in bestimmten Vorranggebieten greife der Einzelfallprüfung vor und sei unzulässig; die Vereinbarkeit sei immer im Einzelfall zu prüfen, auch vor dem Hintergrund von § 2 EEG: Ausschluss müsse Ausnahmefall bleiben, Zulässigkeit die Regel. Deshalb wird eine Abschwächung zu einem Grundsatz vorgeschlagen; dasselbe gelte auch für die hochwertigen Böden in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.
- Anregung zur Aufnahme einer Solar-Positivkarte oder textlicher Planungshinweisen in das Regionale Raumentwicklungsprogramm, um eine bessere Orientierung für Planungen zu geben.
- Generelle Befürwortung als auch Kritik an der Festlegung der 20-Hektar-Begrenzung in den Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz sowie den Entwicklungsräumen des Tourismus; des weiteren Anregungen zur Erhöhung des Flächengrenzwertes zum Erreichen einer wirtschaftlichen Anlagengröße, und um dem Erneuerbare-Energien-Gesetz mit dem Solarpaket I gerecht zu werden.



- Bitte um Prüfung der Erweiterung der Ausnahmeregelung für die Schwerpunkträume des Tourismus in den Nahbereichen der größeren Verkehrswege sowie zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten.
- Kritik an der 20-Hektar-Begrenzung, da diese nicht schlüssig begründet sei, und Frage der Rechtfertigung im Hinblick auf § 2 EEG; diesbezüglich Umformulierungsvorschlag: „In den Entwicklungsräumen des Tourismus und den Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz sollen großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie nicht errichtet werden, wenn adäquate Standortalternativen außerhalb der genannten Räume im Gemeindegebiet vorhanden sind.“
- Anmerkung, dass 20 Hektar große Anlagen nicht wirtschaftlich seien, man benötige mindestens 30 Hektar um Investitionen in Netzanschluss und gegebenenfalls Umspannwerk zu tragen, 60 bis 70 Hektar seien angemessen.
- Hinweis, dass der Grundsatz im Spannungsfeld zu bundeseigenen Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bzw. zum Solarpaket I (50 Megawatt) stehe, dies entspreche einer Fläche von circa 40 Hektar, somit seien Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit faktisch unmöglich.
- Forderung, die 20-Hektar-Begrenzung zu öffnen, da mit der Photovoltaik-Nutzung auch eine ökologische Aufwertung der betroffenen Fläche einhergehen und bedrohte Arten speziell gefördert werden könnten.
- Vorschlag, Solaranlagen bis 20 Hektar im unmittelbaren Nahbereich großräumiger und überregionaler Verkehrswege innerhalb von Tourismusschwerpunkträumen ausnahmsweise zuzulassen (Einschränkungen durch den Netzanschluss, naturschutzfachliche Ausschlusskriterien); Gemeinden könnten Projekte auf den Grenzwert stückeln und mehrere B-Pläne aufstellen, somit könnten Projektflächenbündelung und Effizienzsteigerung erreicht werden.
- Forderung, die unbestimmte Ausnahme im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft klarer und konkreter festzulegen.
- Hinweis, dass Agri-PV im Vorbehaltsgebiet Freiraumschutz nicht nutzbar sei (mit Ausnahmeregelung), da es sich um eine landwirtschaftliche Nutzungsform handele.
- Forderung, einen Grundsatz für den vorrangigen Verbrauch vor Ort aufzunehmen.
- Mehrfache Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Ausnahme für das 500-Meter-Umfeld der zentralen Orte, da ausreichend Flächen andernorts verfügbar wären und der Schutz der Erholungsräume wichtiger sei.
- Forderung, Flächen mit Sonderkulturen, Beregnungsflächen und besonders geeignete Agrarflächen (Lage, Größe, Wasserhaltung, Erschließung) für Photovoltaik ausdrücklich zu sperren.
- Erneute Kritik daran, dass „rote Gebiete“ Vorzugsstandorte sein sollen: Gebiete können hochproduktive Standorte umfassen; die Subsumierung unter die „nicht besonders bedeutsamen“ landwirtschaftlichen Flächen sei unzutreffend; Dazu Verweis auf BVerwG-Urteil, wonach eine Festsetzung unzulässig war und die darauffolgende Aussetzung der Düng-Verordnung in Mecklenburg-Vorpommern.
- Anmerkung, dass ein Fortschritt vom 1. zum 2. Entwurf erkennbar sei, aber nochmals die Mahnung, dass die Planungshoheit der Gemeinden bei Erneuerbare-Energien-Flächen gewahrt und durch freiraumbezogene Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsplan nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden dürfe.



- Rückfrage, ob in Tourismusschwerpunkträumen Photovoltaik-Anlagen entlang von Autobahnen zulässig sein sollten, hier bestehe ein möglicher Widerspruch, wenn Photovoltaik ausgeschlossen wird, Windenergie jedoch nicht– wiederum Beispiel Groß Babelin; inkonsistente Planung, die überdacht werden sollte.
- Vorschlag zur Präzisierung der Vorzugsflächen: Landwirtschaft, die „aufgrund ihrer geringen Bodenfruchtbarkeit“ keine besondere Bedeutung hat.
- Anregung, den landwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteil mit 90 % festzulegen und die Anwendung der DIN SPEC 91434 vorzuschreiben.
- Hinweis auf eine zukünftige mögliche Überbauung von Netzverknüpfungspunkten (mehrfach durch Einspeisung von Wind, Solar, Biogas) und Anregung zur kombinierten Nutzung von Infrastrukturen, diesbezüglich Ausweisung von Sondernutzungsflächen (500-Meter-Puffer um Vorranggebiete Windenergie für Photovoltaikanlagen äquivalent zu Flächen von überregionalen Verkehrsstrassen)

Auch ein Katalog mit Alternativvorschlägen zur Festlegung der Ausschlussflächen wurde eingebracht. Dieser umfasst:

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- Wald
- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz,
- unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitate
- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen)
- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden
- Floating Photovoltaik auf natürlichen Gewässern sei auszuschließen
- überflutungsgefährdete Gebiete
- natürliche Moore
- auch Bergbaugebiete seien in der Regel zu wertvoll.

Es wurden ebenfalls Stellungnahmen eingebracht, welche ortspezifische Hinweise beinhalten:

- Hinweis auf aktuelle Projektplanung bei Zarnewanz; beinhaltet Vorbehaltsgebiet Freiraumschutz und überschreitet 20 Hektar, diesbezüglich Hinweis auf Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 BauGB; Forderung Entfernung aus Vorbehaltsgebiet Freiraumschutz; Zielabweichungsverfahren beantragt und in Prüfung; Fläche hat sich zum ersten Entwurf vergrößert;



- Kritik an zu starker Ballung von Windenergie und Photovoltaik in Bröbberow, Gemeinde habe Anteil zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien bereits erfüllt;
- Kritik an Industrie- und Gewerbeflächen von Güstrow bis zur L 142, nach Ansicht Stellungnahme soll hier nur Photovoltaiknutzung entstehen.

Abwägung

Der Planungsverband nimmt den Hinweis zur Lenkung von Solaranlagen auf bereits versiegelte oder vorge nutzte Flächen zur Kenntnis. Dieser Grundsatz wird und wurde in den Raumentwicklungsprogrammen verfolgt. Prinzipiell ist die Verwendung dieser Standorte anderen vorzuziehen. Die Anmerkung zur vorrangigen Verwendung von Gebäudestrukturen wie Dächern und Fassaden zur Photovoltaiknutzung sowie die Lenkung auf Agri-Photovoltaik, Geo- und Solarthermie nimmt der Planungsverband ebenso zur Kenntnis. Des sen ungeachtet stellen konventionelle Photovoltaik-Freilandanlagen derzeit die wirtschaftlichste Form der Solarenergienutzung dar und müssen deshalb neben den anderen Nutzungsarten in einem erheblichen Anteil zur regionalen Energieversorgung beitragen.

Bezüglich der Anmerkungen zum – mit den errichteten und in Planung befindlichen Freiflächen-Photovolta-ikanlagen – bereits rechnerisch erreichten Ausbauziel waren die maßgeblichen Erwägungen schon in der Abwägungsdokumentation zum Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 enthal ten. Eine Festlegung planerischer Obergrenzen sowie eine gezielte Mengensteuerung beim Ausbau der So larenergienutzung sind im gegebenen rechtlichen Rahmen auf regionaler Ebene nicht möglich und vom Ge setzgeber nicht gewollt.

Dem entgegengesetzten Einwand, dass jeder generelle Ausschluss von Solaranlagen in Vorrang- und Vorbe haltsgebieten unzulässig sei und in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erfolgen müsse, kann nicht gefolgt werden. Aus Sicht des Planungsverbandes müssen solche Ausschlussregelungen durch den vorrangigen Nutzungszweck sachlich gerechtfertigt sein und dürfen den gesetzlich übergeordneten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien im regionalen Maßstab nicht in Frage stellen. Da die festgelegten Ausschlussgebiete nur einen kleineren Teil der Region umfassen, wird der gesetzliche Vorrang für Erneuerbare-Energien-Anla gen insgesamt gewahrt.

Die kritischen Hinweise zur Zulässigkeit von Solaranlagen innerhalb eines 200-Meter-Korridors entlang der größeren Verkehrsinfrastrukturen nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Diese Festlegung ist an die gel tenden Regelungen des Baugesetzbuches angelehnt. Der Planungsverband hält an dieser Regelung fest, da hiermit eine Lenkungswirkung in bereits zerschnittene und vorbelastete Räume erzielt wird.

Bezüglich der Überlagerung von Wind- und Solarenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete für Wind- energieranlagen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 verwiesen. Mit der Festlegung dieser Vorranggebiete wird eindeutig bestimmt, dass Windenergieanlagen *vorrangig* zuzulassen sind, inso fern besteht ein klares Verhältnis zwischen beiden Nutzungen. Praktische Probleme mit der Umsetzung die ses Vorrangs in denjenigen Gebieten, wo Solaranlagen bereits errichtet oder genehmigt sind, werden mög licherweise auftreten. Der Planungsverband hält diese Probleme jedoch für lösbar, und es gibt nur wenige Einzelfälle, in denen eine solche Situation überhaupt gegeben ist. Zur Festlegung des Windenergiegebietes Groß Babelin wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 15 verwiesen.



Zum Grundsatz der Begrenzung der Flächengröße von Solaranlagen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz und den Tourismus gingen sehr unterschiedliche Stellungnahmen ein. Es gab befürwortende sowie ablehnende Einwendungen. Nach erneuter Abwägung wird der Richtwert auf 30 Hektar erhöht. Den Einwendungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs wird insoweit entsprochen. Grundsätzlich hält es der Planungsverband für gerechtfertigt, dass sehr großflächige Anlagen oberhalb dieses Richtwertes auf diejenigen Teilräume beschränkt bleiben, die für Tourismus und Landschaftsschutz keine herausgehobene Bedeutung haben.

Die angeregte Inkludierung der Schwerpunkträume des Tourismus in die für das Umfeld der Zentralorte und Verkehrswege getroffene Ausnahmeregelung würde lediglich die Räume um Bad Doberan, Krakow am See und Graal-Müritz sowie die Nahbereiche um die Bundesautobahn A 19 auf Höhe der Abfahrt Linstow sowie die Bundesstraße B 108 zwischen Hohen Demzin und der Regionsgrenze zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte berühren. Aus Sicht des Planungsverbandes ist es vertretbar und gerechtfertigt, diese Teilräume von der Regelung auszunehmen. Eine Fehlgewichtung im Verhältnis zu den Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen erkennt der Planungsverband in dieser Festlegung nicht. Windenergie- und Solaranlagen sind bezüglich ihrer Umweltauswirkungen nicht vergleichbar, und dementsprechend gibt es grundlegende Unterschiede bei der planerischen Steuerung und den Kriterien der Standortwahl.

Die Forderung des vorrangigen Vor-Ort-Verbrauchs des erzeugten Stroms kann der Planungsverband im Grundsatz nachvollziehen. Allerdings kann eine solche Forderung nicht zu konkreten Festlegungen im Raumentwicklungsprogramm führen. Ebenso gab es Anmerkungen, wonach ein größerer Abstand zu den zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten eingehalten werden sollte, da die Naherholungsräume der Anwohner ein höheres Gewicht bei der Planung dieser Anlagen einnehmen sollten. Auch dieses Argument kann nachvollzogen werden. Durch die Begrenzung der Flächengröße sowie auch den Ausschluss in bestimmten Teilräumen soll der Erholungswert für die Anwohner mit dem gleichzeitigen notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in Einklang gebracht werden.

Eine verpflichtende Festlegung zur Anwendung der DIN SPEC 91434 bei der Planung von Agri-PV-Anlagen ist durch den Planungsverband nicht vorgesehen. Ebenso ist die Festsetzung der konkreten Mindestgrenze der beizubehaltenden landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht vorgesehen. Bei der Errichtung einer Agri-PV-Anlage ist die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin als Hauptnutzung beizubehalten und die Erzeugung von erneuerbaren Energien lediglich als nachgeordnete Nutzungsform anzusehen. Da im Raumentwicklungsprogramm keine besonderen Festlegungen für diese Art der Freilandanlagen getroffen werden, sind entsprechende Präzisierungen entbehrlich.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wird der Größenrichtwert für Solaranlagen in den Entwicklungsräumen des Tourismus und den Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz von 20 auf 30 Hektar erhöht. Im Übrigen werden die Festlegungen aus dem Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 unverändert in die endgültige Planfassung übernommen.



17 Leitungsnetze

Hinweise aus der Beteiligung

Zu den Leitungsnetzen haben sich der Landkreis Rostock, die Städte Güstrow und Teterow, die Ämter Mecklenburgische Schweiz, Laage und Güstrow Land – Gemeinde Sarmstorf, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg sowie die Industrie- und Handelskammer zu Rostock geäußert. Außerdem gingen Stellungnahmen des BUND Mecklenburg Vorpommern e.V., der 50Hertz Transmission GmbH, GDMcom Gruppe, Stablegrid Engineers GmbH, Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG, des Agrarbetrieb Klein Kussewitz und der Bürgerinitiative „Kulturacker Mamerow ein. Vereinzelt haben sich Bürgerinnen und Bürger aus Teterow, Strenz, Lalendorf und Blankenhagen geäußert. Die vorgesehenen Regelungen wurden weitestgehend akzeptiert. Im Vergleich zu den übrigen Themen des Raumentwicklungsprogramms wurden hier nur in geringem Umfang Stellungnahmen abgegeben. Sie beinhalten überwiegend standort- bzw. vorhabenspezifische Hinweise und wenige allgemeine Anmerkungen. Im Einzelnen beinhalten die Ausführungen zu den allgemeinen Inhalten:

- Begrüßung der Festlegung von Vorrangtrassen für den Leitungsbau und der angestrebten Trassenbündelung innerhalb dieser Korridore, auch in Hinblick auf die Integration bestehender Industrie- und Gewerbeflächen.
- Kritik, dass mögliche Konflikte mit Gewässerentwicklungskorridoren bei der Festlegung der Vorrangtrassen nicht aufgezeigt und der Ausbaubedarf an Hochspannungsleitungen nicht korrekt eingeschätzt wurde.
- Hinweis, dass Aspekte der Netzintegrationskapazität hinsichtlich der verfügbaren Anschlusspunkte bei Festlegungen im Raumentwicklungsprogramm berücksichtigt werden sollten.
- Anmerkungen, dass Regelungen zu den verschiedenen Spannungsebenen im Stromnetz und zu Speicheranlagen aufgenommen werden sollten, ebenso sollte an diesen Trassen der spezifische Sicherheitsabstand kartografisch dargestellt werden.
- Hinweis, dass beim Ausbau der Leitungsnetze verschiedene Schutzgüter betroffen sind, damit einhergehend auch der Eingriff in kohlenstoffreiche Böden, Niederungen und teilweise Gewässerkorridore.
- Anregung, dass in der kartografischen Darstellung übersichtshalber das Wasserstoffnetz separat dargestellt werden sollte.

Die standort- bzw. vorhabenspezifischen Äußerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Begrüßung der Trassenbündelung sowie des Ersatzneubaus der Hochspannungsleitung in Güstrow und der Vorrangtrassen über Laage für das örtliche Industrie- und Gewerbegebiet und ebenso der Wasserstofftrasse, die von Poppendorf über Laage nach Güstrow führt.
- Anregungen, dass weitere Trassen, teils auch perspektivisch, im Raumentwicklungsprogramm als Vorrangtrassen festgelegt werden sollten, zum Beispiel die Weiterführung der HansaPowerBridge-Leitung in die Nachbarregion Vorpommern, die Anschlussmöglichkeit für Elektrolyseanlagen bei Bansow und Lübsee und ein weiterführender Trassenverlauf von Güstrow in Richtung Berlin.



- Verweise auf Mindest- und Schutzabstände zu bestehenden Leitungen, welche teils überschneidend mit dem Ortsteil Suckow, einem geplanten Gehweg zwischen zwei Ortsteilen in Sarmstorf oder Wasserfassungen in Niekrenz, Bandelstorf, Hohenfelde und Reez dargestellt wurden.
- Hinweis, dass es bei dem Ausbau des Wasserstoffnetzes zu Konflikten mit Entwässerungsanlagen auf den Feldern kommen kann.
- Vorbringen gesundheitlicher Bedenken hinsichtlich der Nähe von Höchstspannungsleitungen und Siedlungsbebauung bei Strenz.

Abwägung

Der Planungsverband hat mit dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 versucht dem perspektivischen Ausbaubedarf in den überregional bedeutsamen Leitungsnetzen gerecht zu werden und entsprechende Korridore festgelegt. Eine Änderung der Inhalte und Festlegungen wurde im Rahmen der ergänzenden Beteiligung im Juni 2026 nicht vorgenommen, gleichwohl gingen auch im Laufe dieser letzten Beteiligung Stellungnahmen zu den Leitungsnetzen ein. Grundsätzlich wurden die Festlegungen positiv aufgenommen und akzeptiert. Innerhalb dessen wurden ebenso weitere Anmerkungen und Hinweise gegeben.

Zwei wesentliche Kritikpunkte waren zum einen die unzureichende Würdigung des Bedarfs am Ausbau der Hochspannungsleitungen, so dass für diese Spannungsebene zu wenig Vorrangtrassen eingeräumt wurden, und das mögliche Konflikte mit Gewässerentwicklungskorridoren im Zuge der Vorrangtrassenplanung bzw. des Leitungsnetzausbaus nicht erläutert wurden. Für die Hochspannungsebene ist in Anbetracht der derzeit veröffentlichten Netzausbaupläne der Verteilnetzbetreiber der Region zu erkennen, dass nahezu alle bestehenden Leitungen sich in einer Engpasssituation befinden. Der Planungsverband geht gegenwärtig davon aus, dass Ersatz und Ertüchtigung der betreffenden Leitungen vorwiegend auf den vorhandenen Trassen umgesetzt werden, sodass für die vorsorgliche Freihaltung von Neu- und Ausbautrassen kein konkreter Bedarf besteht. Gleichwohl wird die notwendige Vorsorge für den Ausbau der Leitungsnetze zu denjenigen Inhalten des Raumentwicklungsprogrammes gehören, die mit der nächsten Fortschreibung vorrangig überprüft werden müssen. Soweit sich in den kommenden Jahren ein weiterer Bedarf zur Sicherung von Neu- und Ausbautrassen abzeichnet, können und sollen die Festlegungen entsprechend ergänzt werden.

Der Einschätzung, dass das Konfliktpotenzial mit anderen Schutzgütern, wie beispielhaft genannt den Gewässerentwicklungskorridoren, nicht ausreichend thematisiert wurde, kann nur bedingt gefolgt werden. Es ist richtig, dass mit dem Leitungsausbau Auswirkungen auf andere Schutzgüter einhergehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auf der Ebene der Regionalplanung ein größerer Maßstab als in der konkreten Bauplanung anzulegen ist, so dass eine Abschätzung der Beeinflussung nur überschlägig erfolgen kann. Ferner ist auch eine Gewichtung der Belange der öffentlichen Versorgung gegenüber anderen Belangen vorzunehmen. In diesem Maßstab fließen ebenfalls vorsorgende Schutzabstände mit ein, die in der konkreten Umsetzung der Vorhaben nicht tatsächlich überbaut werden, sondern Raum freigehalten für die Errichtungs- und Wartungsarbeiten sowie Sicherheitspuffer zu den Anlagen selbst. Im Zuge dessen soll auch der Hinweis, dass es bei der kartografischen Darstellung zu Überschneidungen beispielsweise an Ortsrändern oder Wasserfassungen kommt, beantwortet sein. Die Trassen sind mit einer pauschalen Breite im Raumentwicklungsprogramm festgelegt, und bestehende Rechte und Nutzungen werden davon nicht berührt.



Insoweit kann bei der Festlegung der Trassenkorridore auf regionalplanerischer Ebene nur auf eine möglichst geringe Überschneidung mit schutzwürdigen Bereichen hingewirkt werden. Der Grundsatz der umweltschonenden Bauweise sowie des Erhalts von Funktionen des Biotopverbundes, wie im Textteil des Raumentwicklungsprogrammes aufgeführt, gilt dessen ungeachtet. Ein Trassenkorridor kann nur einen Bereich abbilden, der günstige Bedingungen für den Bau der Leitung bietet. Das Verfahren zur Festlegung der Leitung selbst durchläuft gängiger Weise verschiedene Entwurfsstände, bis letztendlich eine wirtschaftliche Variante mit geringstmöglichen Auswirkungen gefunden wurde. Die konkrete Trassierung und Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ist Angelegenheit der ausführenden Bauplanung, nicht der Regionalplanung.

Die Äußerungen zur Aufnahme von Regelungen zu einzelnen Spannungsbereichen, Speichereinrichtungen und verfügbaren Netzanschlusspunkten, auch im Zusammenhang mit der Festlegung von Windenergiegebieten und Flächen für die Photovoltaik, in das Raumentwicklungsprogramm können seitens des Planungsverbands inhaltlich nachvollzogen werden. Mit dem regionalen Energiekonzept, das im Jahr 2022 veröffentlicht wurde, war ursprünglich die Absicht verbunden, entsprechende konzeptionelle Vorarbeit für das neue Raumentwicklungsprogramm zu leisten. Aufgrund der hohen Entwicklungsdynamik und zahlreicher Unsicherheiten hat der Planungsverband dann zunächst davon Abstand genommen, räumlich konkrete Festlegungen zum Ausbau der Netze und Speicher für die gesamte Region zu treffen. Dies soll im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes nochmals überprüft werden. Für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes gilt dies sinngemäß. Zur Berücksichtigung der Netzintegration bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 14 verwiesen.

Den gesundheitlichen Bedenken der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich des Abstandes der Höchstspannungsleitung und der Siedlungsbebauung bei Strenz kann der Planungsverband insoweit begegnen, als das durch die der Planung zu Grunde liegenden Sicherheitsabstände die Schwellenwerte für die Exposition in der Nähe von elektromagnetischen Feldern, welche vom Bundesamt für Strahlenschutz herausgegeben wurden, um ein Vielfaches unterschritten werden und sich dementsprechend keine Bedenken ergeben. Im Übrigen entfällt die Höchstspannungsleitung westlich der Ortschaft Suckow als Vorrangtrasse, so dass sich der dargestellte Korridor verkleinert.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung werden die Vorrangtrassen für Leitungen im Umfeld des Umspannwerkes Güstrow an den aktuellen Stand der Planungen zum Ausbau der Höchstspannungsleitungen angepasst. Im Übrigen werden die Festlegungen aus dem Entwurf vom September 2025 unverändert in die endgültige Fassung des Raumentwicklungsprogrammes übernommen.



18 Freiraumentwicklung

Eingegangene Hinweise

Zu den Festlegungen der Freiraumentwicklung und des Hochwasserschutzes haben sich der Landkreis Rostock, die Städte Rostock, Güstrow, Teterow, Rerik, Kühlungsborn und Krakow am See, die Ämter Güstrow-Land (Gemeinde Groß Schwiesow), Gnoien, Laage und Mecklenburgische Schweiz sowie die Gemeinden Bastorf, Wiendorf, Graal-Müritz und Lohmen geäußert. Außerdem haben das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung; das Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, der Regionale Planungsverband Westmecklenburg, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, der Warnow -Wasser- und Abwasserverband, der Wasser- und Bodenverband Recknitz-Boddenkette, der NABU Mittleres Mecklenburg, der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, die ECW Entwicklungs-Compagnie Wustrow GmbH, die Dorfgemeinschaft Alt Sammit e.V., die Autobahn GmbH, die Energiekontor AG, die 50-Hertz Transmission GmbH und die Bürgerinitiative Erhalt des Landschaftsschutzgebiet Diedrichshäger Land Stellung genommen. Weiterhin haben sich Bürgerinnen und Bürger aus Rostock und Walkendorf sowie Bürgerinnen und Bürger ohne die Nennung eines Ortes geäußert.

Die Hinweise beinhalten teilweise Wiederholungen und Bekräftigungen von bereits zum ersten Entwurf 2024 vorgetragenen Hinweisen. Viele Hinweise beziehen sich dabei erneut auf die vom Planungsverband vorgeschlagene Systematik der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz. Diese betreffen im Einzelnen:

- Hinweis auf das Landesraumentwicklungsprogramm, das bezüglich der Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaftspflege, Hochwasserschutz und Trinkwasser den Planungsverbänden kein Ermessen einräume.
- Hinweis, dass durch Klimawandel und Folgen wie Extremwetterlagen differenzierte Vorranggebiete dringend notwendig wären; auch Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung begründeten dies.
- Kritik, dass Vorranggebiete Freiraumentwicklung eher ergänzend zu spezifischen Kategorien gemäß Landesentwicklungsplan sein können.
- Hinweis, dass Vorranggebiete Natur und Landschaft auch zur Sicherung einstweilig gesicherter Naturschutzgebiete wichtig wären.
- Einwand, dass abweichende Praxis vom Landesentwicklungsplan und anderen Planungsregionen negativ wäre; ein Bedeutungsverlust der Natur- und Landschaftsbelange in der Raumordnung wird befürchtet.
- Hinweis, dass Vorranggebiete Natur und Landschaft zur Vermeidung der Maßnahmensteuerung in Natura-2000-Gebiete hinein wichtig wären;
- Kritik, dass Überlagerung mit Landwirtschaft und Tourismus der vom Planungsverband selbst postulierten Zusammenführung der Freiraumbelange entgegensteht; Naturschutz solle offenbar nur dort berücksichtigt werden, wo Freiraum nicht von konkurrierenden Vorbehalten überlagert wird; wirtschaftsbezogene Ansprüche werden mit eigenen Kategorien abgebildet, naturraumbezogene dagegen nicht.



- Hinweis, dass Freiraumschutz weiterer touristischer Entwicklung nicht entgegenstehen darf, Spielräume für gemeindliche Bauleitplanung müssten gewährt werden.
- Hinweis, dass Nutzungskonkurrenzen im ländlichen Raum zwischen Gewässerentwicklung, Grundwasserschutz, Moorschutz und Landwirtschaft unbewältigt blieben.
- Mehrfache Hinweise, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Moorschutz fehlten; Verpflichtung aus Klimaschutzzielen, Grundlage Moorschutzkonzept.
- Anmerkung, dass das Thema Kompensationsflächen fehle; die 2014 eingeführten Ökokontoflächen wären ihrem Zweck gemäß in die Vorranggebiete für den Freiraumschutz einzubeziehen;
- Verweis auf § 8 LPIG MV, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Küsten- und Hochwasserschutz festzulegen sind; außerdem Verpflichtung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Küstenschutz und Konkretisierung der Vorranggebiete Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiete für Hochwassergefahr im Landesraumentwicklungsprogramm; Bezug auf Hochwasserbelange im Plansatz fehle, nur unkonkret in der Begründung.
- Forderung, dass sich Trinkwasserschutz, Moorschutz und Hochwasserschutz als eigenständige Regelungsbereiche im Raumentwicklungsprogramm abbilden müssten.
- Kritik an fehlender Berücksichtigung der Verordnung des Bundes über die Raumordnung für länderübergreifenden Hochwasserschutz, auch vor diesem Hintergrund keine Zusammenführung verschiedener Schutzansprüche in eine Kategorie.
- Flächen für Verstärkung und Rückverlegung Küstenschutzanlagen seien festzulegen, diese überschneiden sich teilweise mit den Anforderungen des Freiraumschutzes, könnten diesen aber auch zuwiderlaufen; daher sei eine Priorisierung erforderlich.

Außerdem gingen auch Anmerkungen zu den Festlegungen ein, welche sich nicht explizit auf die Systematik der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumschutz beziehen:

- Kritik, dass strikter Vorrang und hohe Anforderungen an die Ausnahme- und Alternativenprüfung sich kritisch auf neue Netzentwicklungsplan-Vorhaben auswirken, für die der Trassenverlauf noch nicht bekannt ist; Anforderungen sollten reduziert werden.
- Kritik an „zunehmender Verordnungskultur“; fehlendes Augenmaß bei der Festlegung der Freiraumgebiete.
- Hinweis, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumentwicklung mit Regelungen zur Wohnbaulandentwicklung außerhalb zentraler Orte kollidieren können.
- Vermerk, dass Festlegung freizuhaltender Korridore für alle Gewässer II. Ordnung wünschenswert wäre.
- Hinweis, dass Entwicklungsräume der Fließgewässer nur unvollständig einbezogen seien; Karte „Lebensraumfunktion der Landschaft“ bildet berichtspflichtiges Gewässernetz nur unvollständig ab.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollten nicht unmittelbar an die Orte angrenzen, sondern generell 100 Meter Abstand halten; damit würden Entwicklungsmöglichkeiten und gemeindliche Planungshoheit gewahrt, ohne prinzipiell richtigen Schutz des Freiraumes in Frage zu stellen.
- Hinweis, dass Empfehlungen aus Karten III und IV Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan seit 2007 noch an Bedeutung gewonnen hätten; daher keine neuen Gutachten erforderlich, sondern Verankerung



der Zielsetzungen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans im Regionalen Raumentwicklungsprogramm, im Entwurf wurden Empfehlungen aus Karte IV nur unvollständig übernommen, obwohl für Vielzahl der betreffenden Flächen keine entgegenstehenden Belange erkennbar sei.

- Verbindung von Moorschutz und Photovoltaik sollte zugelassen werden, Photovoltaikanlagen können zur Verschattung beitragen, Bsp. geplantes Projekt in der Gem. Sukow-Lewitzow.
- Forderung, den Biotopverbund in gesonderter Karte darzustellen, weil eigenständige Aufgabe der Regionalplanung gemäß § 21 BNatSchG.
- Forderung, Natura-2000-Gebiete in gesonderter Karte darzustellen.
- Anregung, den ausdrücklichen Bezug auf „Naturschutz und Landschaftspflege“ aus dem geltendem Regionalen Raumentwicklungsprogramm beizubehalten.

Weiterhin wurde in mehreren Stellungnahme das Ziel 1 zur Freiraumentwicklung begrüßt. Einige Hinweise bezogen sich auf den Grundsatz 2:

- Mehrfache Anregung zur Aufnahme unzerschnittener landschaftlich prägender Freiräume, Anregung zur Nennung „Erhalt unverbauter zusammenhängender Landschaftsräum, einschließlich Offenheit und Weite“, nicht nur einzelne Biotope sondern Gesamtheit des Landschaftsbild sollen betont werden.
- Mehrfache Anregung zur Ergänzung unverbauter Küstenlandschaften, diesbezüglich Hinweis, dass Schutz der Ostseeküste als ökologisch hochsensibler Raum Ziel 1 unterstützt, insbesondere Erhalt Landschaftsschutzgebiete schützen; regionale Identität, ökologische, klimatische, touristische und erholsame Funktion.
- Wunsch nach stärkerer Steuerungswirkung, ohne systematische Abgrenzung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu verwischen; diesbezüglich Sorge, dass Grundsatz 2 in Praxis als bloße Allgemeinempfehlung zurücktritt und Wunsch, dass diesem bei raumbedeutsamen Vorhaben hohes Gewicht in Abwägung zukommt und Abweichungen erhöhten Begründungsaufwand erfordern.

Außerdem wurden räumliche konkrete Hinweise eingebracht:

- Forderung, die Swienschuhlen und den Bereich nördlich Peezer Bach in die Vorranggebiete Freiraumschutz einzubeziehen.
- Forderung, Landschaftsschutzgebiet Diedrichshäger Land aufzunehmen.
- Alt Sammit in Vorranggebiet Freiraumentwicklung aufnehmen.
- Forderung Wohnbauflächen aus Flächennutzungsplan am östlichen und südöstlichen Stadtrand von Laage aus Vorbehaltsgebiet Freiraum herauszunehmen, das Grundzentrum brauche Entwicklungsmöglichkeiten.
- Erneuter Hinweis auf B-Plangebiete der Gemeinde Graal-Müritz, insb. B 14-8-95 Kindernachsorgeeinrichtung; es bestehe immer noch Baurecht, und es müsse der Gemeinde selbst überlassen bleiben, Pläne aufzuheben, wenn sie nicht mehr erforderlich sind; ein automatisch eintretendes Verfallsdatum gäbe es nicht.
- Forderung, Wohnbauflächen 2 und 3 aus Flächennutzungsplan Bastorf herauszunehmen.
- Forderung, Erweiterungsflächen für Abrundungssatzung Hohen Niendorf rauszunehmen.



- Anmerkung, dass Wendelstorf und Westhof (beide Außenbereich) komplett im Vorbehaltsgebiet liegen.
- Forderung, Vorranggebiet Freiraumschutz auf gesamte Halbinsel Wustrow auszudehnen, Option für Bebauung und Tourismus würde Einschränkung für die Naturentwicklung bedeuten; außerdem erneute Kritik, dass Einzelinteressen der Vorrang gegenüber öffentlichen Belangen gegeben würde; die ganze Halbinsel sollte Vorrang Freiraum werden, tatsächlich eingetretene Naturentwicklung in der ehemaligen Gartenstadt berücksichtigen.
- Kritik an Überplanung des Grünlandes im Landschaftsschutzgebiet auf Wustrow mit Vorranggebiet Freiraumschutz, hier Grünland, welches nicht im Widerspruch zum Naturschutz stehe.
- Kritik an Abwägung, dass naturschutzfachliche Argumente gegen ursprüngliche Ausweisung als Windvorranggebiet auf Wustrow stehen, Einwander fühlen sich benachteiligt, da freiwillige Bewirtschaftung Grünlandflächen und extensive Weidetierhaltung.
- Hinweis auf Lage in Kühlungsborn: komplett von Vorrang- und Vorbehaltsgebiet umgeben, aber großer Bedarf an Entwicklungsflächen; Wohnungsbau gegen Überalterung, Erweiterungsbedarf Gewerbe, Wohnungen für Einheimische, Flächennutzungsplan soll neu aufgestellt werden; Innenbereichspotenziale restlos aufgebraucht, Entwicklungsschwerpunkt bisher in Ost, zukünftig im Westen; Bedarf müsse berücksichtigt werden.
- Hinweis auf Neuaufstellung Flächennutzungsplan Güstrow: Sonderfläche Freizeit und Tourismus südlich der Plauer Chaussee, größer 5 Hektar, Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Freiraum, sollte hier entfallen, weil kein schützenswerter Naturraum und kein Schutzgebiet vorhanden.
- Wohngebiet W 08.10 Arrondierung zwischen Magdalenenlust und Südstadt in Güstrow geplant; Vorbehaltsgebiet Freiraumentwicklung sollte hier entfallen.
- B-Plan Nr. 5/W 17.03 Güstrow-Klueß ist unbeplanter Innenbereich: Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Freiraumentwicklung sollte entfallen.
- W 18.01 und 18.02 in Güstrow-Neu Strenz sollten nicht mit Vorbehaltsgebiet Freiraum überlagert werden; für angrenzende Niedermoorbereiche Festlegung dagegen gerechtfertigt.
- Nördlich der Glasewitzer Burg in Güstrow mögliche Erweiterungsflächen am vorhandenen Gewerbegebiet; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumentwicklung sollen hier zurückgenommen werden.
- Forderung, geplanten Solarpark Zarnewanz auszusparen.
- Forderung nordöstlichen Teil der Hechtgrabenniederung (nordöstlich Dierkower Damm) in Vorbehaltsgebiet Freiraumschutz einzubeziehen (mächtige Moorböden, Rote-Liste-Arten).
- Erneuter Hinweis auf Betroffenheit folgender Querungshilfen an der A 20 im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Raumentwicklungsprogramms: Grünbrücke Fahrenholz und Grünbrücke Vietow, Faunaunterführungen Germern, Holzseerinne, Glöönmoor (nördlich Schlaage), Bauernholz (Vogelsang südlich Tessin), Pagelshorst (nördlich Woltow) und Grammow, Talbrücken (Grünunterführungen) Mühlenbach, Waidbach, Warnow und Recknitz.
- Hinweis auf Überlagerung mit Spülfeld Markgrafenheide und möglicher Widerspruch zu Zielbestimmungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumentwicklung, Spülfeldnutzung darf nicht eingeschränkt werden.



- Einwand eines Landwirtes, dass auf seinen Flächen keine Voraussetzungen für zusammenhängendes Vorbehaltsgebiet, da hier Splitterstruktur, einheitliches Vorbehaltsgebiet nicht fachlich begründbar; geplante Freiraum- und Naturschutzfestlegungen seien unzulässig; der Einwender führt Kriterien auf, die nicht zur Ableitung neuer Vorbehaltsgebiete verwendet werden dürften, da diese nicht auf seinen Flächen liegen.
- Hinweis auf Planänderung Blechern Krug in Krakow am See.

Ebenfalls wurden einige Hinweise zur Thematik des Hochwasserschutzes eingebracht. Diese betreffen im Einzelnen:

- Hinweis, dass Belange des Hochwasserschutzes mehr als den Schutz vor baulicher Inanspruchnahme von Freiraum umfassen.
- Anmerkung, dass „hohes Gewicht“ in der Begründung nicht Bindungswirkung einer Vorrangfestlegung entspricht, weil Vorrang nicht abwägbar.
- Kritik, dass es an abschließender Abwägung fehle, weil Konflikte zwischen Naturschutz und Hochwasserschutz nicht abschließend bewältigt werden, beispielsweise Verhinderung von Baum und Strauchpflanzungen entsprechend § 78a (1) WHG.
- Hinweis, dass § 78 WHG bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete regelt; diesbezüglich Hinweis, dass zur korrekten Anwendung der baulichen Schutzvorschriften über Regionalplanung sicherzustellen ist, dass im Landesentwicklungsplan vorgegebenen Ziele und Grundsätze beachtet und berücksichtigt werden.
- Hinweis, dass Dokumentation der Prüfungen gemäß Z I.1.1, I.2.1 und I.2.2 des Bundesraumordnungsprogramms fehle: Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit und Auswirkungen Klimawandel.
- Anmerkung, dass die Region Rostock sich auf einen schnell steigenden Meeresspiegel einstellen sollte.
- Anmerkung, dass Bezug auf Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz nicht ausreichend sei: Ziele Raumfreihaltung binnenseitig von Küstenschutzanlagen, Verbot der Bebauung in hochwassergefährdeten Bereichen.
- Anmerkung, dass das Bemessungshochwasser inklusive Vorsorgemaß 2120 zur Berücksichtigung des steigenden Meeresspiegels heranzuziehen wäre; vom Regionalen Planungsverband zugrunde gelegtes Hochwasser200 sei nicht ausreichend, weil Klimawandel nicht ausreichend berücksichtigt.
- Forderung, die Bestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes vollständig in den Freiraumschutz einzubeziehen.
- Forderung, den Begriff Extremhochwasser eindeutig zu definieren; Planungssicherheit gewährleisten; Formulierungsvorschlag: „Eine bemessungshochwassersichere Planung nach gültigem Regelwerk soll erfolgen“.
- Hinweis, dass Unklarheit herrsche, ob Anlagen des Hochwasserschutzes bei „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ mitgemeint seien, eindeutige Benennung wird angeregt.
- Hinweis auf aktualisierte Hochwasserdaten vom Herbst 2025: Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarten.



- Hinweis, dass die Abbildung der Hochwasserbelange durch Überlagerungen in der Karte des Raumentwicklungsprogrammes schwer erkennbar sei; Betroffenheit in Börgerende, Warnemünde, Rostock und Bützow jedoch korrekt erkennbar.

Auch zum Thema Grundwasserschutz wurden mehrere Hinweise eingebracht. Diese beinhalten im Einzelnen:

- Forderung, Brunnenfeld Toitenwinkel als Vorbehaltsgebiet Trinkwasserschutz aufzunehmen.
- Mehrfache Forderung, alle Entwicklungskorridore und alle Trinkwasserschutzgebiete I und II in die Freiraumgebiete einzubeziehen.
- Hinweis, dass Trinkwasserschutzgebiete Fienstorf, Bandelstorf, Niekrenz und Reez im Verfahren der Neufestsetzung sind; Sanitz und Groß Lüsewitz werden aufgehoben.
- Hinweis, dass Neuabgrenzung Trinkwasserschutzgebiete Neu Heinde und Lelkendorf im Verfahren ist.
- Forderung, Grundsätze zum Trinkwasserschutz aus bisherigem Regionalen Raumentwicklungsprogramm übernehmen, besonderes Augenmerk auf Oberflächenwasserschutz Warnow.
- Forderung Vorranggebiete Trinkwasser festzulegen; Standardmethodik aus Grundsatzplan Wasserversorgung 2040, Anhang V.
- Forderung Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung aus Landesentwicklungsplan sollten nicht überplant werden.
- Kritik, dass nur nachrichtliche Darstellung unzureichend sei wegen des Konflikts mit der Landwirtschaft; Verbote und Beschränkungen in den Wasserschutzgebieten sollten schon auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden.
- Hinweis, dass mit Ausnahme der Wasserschutzgebiete Fienstorf und Hohenfelde Verordnungen mit Verbots- und Beschränkungskatalogen vorliegen.

Abwägung

Zu allen grundsätzlichen Einwänden, die das System der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz betreffen, sind die wesentlichen Erwägungen des Planungsverbandes bereits in den bislang veröffentlichten Konzept- und Entwurfsdokumenten des neuen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Forderungen nach fachlich differenzierten freiraumbezogenen Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm beziehen sich auf die in Mecklenburg-Vorpommern eingeführte Systematik differenzierter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für

- Tourismus,
- Landwirtschaft,
- Trinkwasserschutz,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Küsten- und Hochwasserschutz,
- Kompensation und Entwicklung,



gegebenenfalls ergänzt um die zusätzlich vorgeschlagenen Kategorien

- Gewässerentwicklung,
- Moorschutz.

Diese fachliche Differenzierung hat sich bisher jedoch kaum bewährt. Vielmehr bestand die Tendenz zur Überfrachtung der Raumentwicklungsprogramme mit deklaratorischen Grundsatzformulierungen, die aus fachlicher Sicht auf erwünschte Entwicklungen hinweisen oder zur Rücksichtnahme auf bestimmte Belange aufrufen, ohne in der Praxis eine entsprechende Wirkung tatsächlich zu entfalten. Mit den Festlegungen zum Freiraumschutz im neuen Raumentwicklungsprogramm geht die Region Rostock von der landesweit eingeführten Praxis fachspezifischer Festlegungen ab zugunsten einer einzigen Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, mit der die wesentlichen Anforderungen des Freiraumschutzes auf der regionalen Planungsebene abgedeckt werden. Im Ergebnis der abschließenden Abwägung hält der Planungsverband an dem neu gewählten Ansatz fest.

Wesentliche neue Aspekte wurden im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Entwurf vom September 2025 nicht mehr vorgetragen. Im Kern geht es um die folgenden Fragen, zu denen die maßgeblichen Erwägungen nachfolgend nochmals zusammengefasst sind:

- Verhältnis der regionalen Festlegungen zu den Vorgaben der Raumordnung des Bundes und des Landes: Wurden diese formal und inhaltlich richtig umgesetzt?
- Verhältnis der wirtschaftlichen Belange zu denen des Natur- und Ressourcenschutzes: Sind diese im neuen Raumentwicklungsprogramm richtig abgewogen?
- Verhältnis der Belange von Landwirtschaft auf der einen sowie Natur- und Ressourcenschutz auf der anderen Seite: Werden die Konflikte zwischen diesen konkurrierenden Belangen im Raumentwicklungsprogramm richtig bewältigt?
- Verhältnis der Belange des Hochwasserschutzes zu anderen Schutzansprüchen im Freiraum: Sind diese Belange richtig gegeneinander abgewogen?
- Verhältnis von nachrichtlichen Darstellungen und planerischen Festlegungen: sind fachrechtliche Schutzgebiete und Schutzzonen im Raumentwicklungsprogramm ausreichend abgebildet?

Zu den Vorgaben des Bundesraumordnungsplanes für den Hochwasserschutz sowie den freiraum- und ressourcenschutzbezogenen Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogrammes aus dem Jahr 2016 ist anzumerken, dass darin vorwiegend fachrechtliche Bestimmungen wiederholt und nachgezeichnet werden. Originäre planerische Festlegungen im Sinne des Raumordnungsgesetzes, die auf der regionalen Ebene maßstäblich konkretisiert und weiterentwickelt werden könnten, sind in beiden Planwerken kaum enthalten. Inwieweit der Regionale Planungsverband im Jahr 2026 an formale Vorgaben des geltenden Landesraumentwicklungsprogrammes aus dem Jahr 2016 gebunden ist und inwieweit diese modifiziert und weiterentwickelt werden können, ist im Abschnitt 2 dieser Abwägungsdokumentation grundsätzlich ausgeführt.

Die Festlegungen zum Freiraumschutz im neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm sind aus fachlichen Kriterien abgeleitet und zielen nicht darauf ab, bereits festgesetzte Schutzgebiete nochmals nachzu-



zeichnen. Zudem sind die Festlegungen auf das fokussiert, was von der Regionalplanung unmittelbar gesteuert werden kann: den Schutz wertvoller Freiräume vor Überbauung. Für den Planungsverband ist die Zusammenführung der verschiedenen Freiraumbelange in einer einzigen Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kein Selbstzweck. Sie soll der Klarheit und der einfacheren Anwendung der Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes dienen. In der Sache sind aus Sicht des Planungsverbandes die Bundes- und Landesvorgaben im neuen Raumentwicklungsprogramm richtig und vollständig umgesetzt. Die Kernelemente des landesweiten und regionalen Biotopverbundes sowie die überflutungsgefährdeten Räume werden mit hoher Verbindlichkeit vor einer Überbauung geschützt.

Einzelne Einwender äußerten die Befürchtung, dass mit der Zusammenführung die im engeren Sinne natur- und umweltschutzbezogenen Belange zurückgesetzt würden. Soweit das Gewicht verschiedener Belange an der Anzahl der dazu im Raumentwicklungsprogramm enthaltenen Programmsätze und Gebietskategorien festgemacht werden soll, ist tatsächlich ein gewisses Übergewicht der wirtschaftsbezogenen gegenüber den umweltbezogenen Festlegungen zu erkennen. Über die räumliche Reichweite und die Bindungswirkung der jeweiligen Festlegungen ist damit jedoch nichts ausgesagt. Der räumliche Umfang der neu festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz ist tatsächlich nicht geringer, sondern größer als der Umfang der bislang geltenden umweltbezogenen Festlegungen. Auch haben die zu diesen Gebieten getroffenen sachlichen Festlegungen keinen geringeren, sondern einen höheren Konkretisierungs- und Verbindlichkeitsgrad. Wie ausgeführt war die tatsächliche Steuerungswirkung freiraumbezogener Festlegungen im bislang geltenden Raumentwicklungsprogramm wegen deren überwiegend deklaratorischer Funktion gering.

Verschiedene Stellungnahmen beziehen sich direkt oder indirekt auf die intensive Landwirtschaft und ihre Unverträglichkeit mit anderen Freiraumansprüchen wie Naturschutz, ökologischer Gewässerentwicklung, Moorrenaturierung und Trinkwasserschutz. Die Ausübung der Landwirtschaft unterfällt nicht der Regelungskompetenz der Raumordnung. Festlegungen mit unmittelbarer Durchsetzungskraft, die auf einen Ausgleich der – zweifellos gegebenen – Gegensätze zwischen einer auf höchste Produktivität ausgerichteten Landwirtschaft einerseits und den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Bodenschutzes andererseits zielen, können deshalb im Raumentwicklungsprogramm nicht getroffen werden. Solche Festlegungen können allenfalls mittelbar wirken, indem fachbehördliche Richtlinien oder staatliche Förderprogramme sich an den Gebietsfestlegungen der Raumordnung ausrichten. Hätten sich in den vergangenen Jahrzehnten auf der Grundlage der geltenden Raumentwicklungsprogramme entsprechende Mechanismen der Konfliktlösung für diese gegensätzlichen Belange erfolgreich etabliert, würde der Planungsverband von dieser Praxis nicht abgehen. Der Planungsverband kann solche erfolgreichen Ansätze jedoch in der Rückschau nicht erkennen.

Mit Blick auf die möglichen mittelbaren Wirkungen freiraumbezogener Festlegungen kann im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen des Raumentwicklungsprogrammes eine fachliche Spezifizierung dieser Festlegungen nochmals erwogen werden. Adressaten und beabsichtigte Wirkung solcher spezifischen Festlegungen – beispielsweise zur Moorrenaturierung – sollten dann jedoch klar bestimmt sein. Aus den vorliegenden Stellungnahmen ergeben sich bislang keine konkreten Ansätze für solche Folgeregulungen, die auf möglichen landwirtschaftsbezogenen Festlegungen der Raumordnung sinnvoll aufbauen könnten.

Bezüglich des Hochwasserschutzes wurde in Stellungnahmen verschiedentlich auf mögliche konkurrierende Anforderungen des Naturschutzes hingewiesen, denen durch ausdrückliche Vorrangfestlegungen für den



Hochwasserschutz Grenzen gesetzt werden müssten. Für den Planungsverband sind solche Konfliktkonstellationen abstrakt denkbar, jedoch in der Region Rostock nicht konkret erkennbar. Auch die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden enthalten keine konkreten Hinweise. Somit ist diesbezüglich kein Regelungsbedarf auf der regionalen Planungsebene ersichtlich.

Insbesondere mit Verweis auf den im Jahr 2021 verbindlich gewordenen Bundesraumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz wird von einzelnen Beteiligten gefordert, dass sich zumindest dieser fachliche Belang unbedingt mit gesonderten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wiederfinden müsste und nicht in einer zusammengefassten Kategorie Freiraumschutz aufgehen dürfte. Als wesentliche Defizite der Entwürfe zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm wurden angeführt:

- die Nichtberücksichtigung der unterschiedlichen Risiken, die bei Hochwasser je nach Fließgeschwindigkeit und Einstautiefe bestehen würden;
- das Ausnehmen des Siedlungsraumes aus den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und der Verzicht auf Festlegungen zur Anpassung des baulichen Bestandes an die Hochwasserrisiken;
- der Verzicht auf ausdrückliche Festlegungen zum Ausschluss kritischer Infrastrukturen in den Hochwassergebieten.

Die Fließgewässer der Region Rostock sind ausnahmslos reine Flachlandgewässer, die in weitgehend unbauten Niederungen verlaufen. Risiken durch Sturzfluten mit hoher Fließgeschwindigkeit und großflächige Überflutung von Ortslagen sind somit im Vergleich zu anderen Regionen gering. Eine Ausnahme bilden Starkregenereignisse, die punktuell zu kritischen Situationen führen können. Bezüglich der Einstautiefe kann eine Differenzierung nach der potenziellen Gefahr für Leib und Leben erfolgen, von der erst ab mehreren Dezimetern ausgegangen werden kann. Bei den Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist die berechnete Einstautiefe allerdings weitgehend vernachlässigbar, weil in den relevanten Bereichen, also im Freiraum außerhalb der Wälder und Siedlungen, die äußerste Anschlaglinie des zweihundertjährigen Hochwassers und die 50-Zentimeter-Tiefenlinie sehr nah beieinanderliegen und auf der Maßstabsebene der Regionalplanung als nahezu identisch angesehen werden können. Somit lag es näher, gleich die äußere Anschlaglinie des 200-jährlichen Hochwassers als maßgebende Grenze der Vorranggebiete heranzuziehen. Eine deutliche räumliche Differenzierung der zu erwartenden Einstautiefen über und unter 50 Zentimeter ist in den amtlichen Daten insbesondere für die großflächigen Überflutungsräume in der Rostocker Heide ausgewiesen. Hier sind diese Unterschiede jedoch für die Regionalplanung vernachlässigbar. Mit Blick auf diese Überflutungsräume sowie die besondere ökologische Bedeutung der Rostocker Heide als größter zusammenhängender Küstenwald ist diese insgesamt in die Vorranggebiete für den Freiraumschutz einbezogen.

Im Rahmen der letzten Beteiligung im Juni 2026 hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt eine aktuelle Neuberechnung der überflutungsgefährdeten Küstenräume einschließlich der Uferbereiche der Unterwarnow zur Verfügung gestellt. In diese Neuberechnung wurde im Unterschied zu den für die Entwürfe des Raumentwicklungsprogrammes herangezogenen Daten ein perspektivisch zu erwartender Anstieg des Meeresspiegels um 1 Meter (statt bislang 0,5 Meter) einbezogen. Aus dieser Neuberechnung ergibt sich eine etwas größere Ausdehnung derjenigen Gebiete, die wegen fehlendem Hochwasserschutz



oder bei einem Versagen der vorhandenen Schutzeinrichtungen von Überflutung betroffen wären. Dies betrifft vorwiegend unbesiedelte Freiräume, aber auch einzelne bebaute Gebiete. Der Planungsverband sieht davon ab, zum Ende des Verfahrens die Vorranggebiete für den Freiraumschutz noch an diese Neuberechnung anzupassen und entsprechend zu erweitern. Dies kann im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes nachgeholt werden. Für die nachrichtliche Darstellung der überflutungsgefährdeten Räume in der Grundkarte werden jedoch die aktuellen Daten verwendet.

Die nachrichtliche Darstellung der potenziell hochwassergefährdeten Bereiche umfasst auch die bebauten Gebiete, um hier eine Hinweis- und Warnwirkung zu erzielen. Im Zusammenhang bestehender Siedlungen ist die Durchsetzung einer hochwasserangepassten Nutzung und Bauweise Gegenstand der Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Gefahrenvorsorge im Abschnitt 6 verwiesen. Dessen ungeachtet ist die Berücksichtigung der potenziellen Gefahr bei der Planung von Baugebieten und baulichen Anlagen in Hochwasserrisikogebieten nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz ohnehin geltendes Recht.

Die auf Bundesebene eingeführten Regelungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen zielen darauf ab, dass auch im Katastrophenfall ein elementares Angebot von Daseinsvorsorge- und Versorgungseinrichtungen aufrechterhalten werden kann. Der Bundesplan für den Hochwasserschutz legt fest, dass solche Infrastrukturen in hochwassergefährdeten Gebieten möglichst gar nicht, im unumgänglichen Fall jedoch möglichst in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden sollen. Mit der betreffenden Festlegung zur Hochwasservorsorge in bebauten Gebieten wird dieser Vorgabe im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Rechnung getragen. Gleichwohl geht der Planungsverband davon aus, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen zu den Inhalten gehört, die bei der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes vorrangig zu überprüfen und bei Bedarf weiter zu konkretisieren sind.

Zur Berücksichtigung der Belange des Küstenschutzes ist außerhalb der Siedlungsgebiete eine pauschale Abstandszone von 200 Metern entlang dem Ostseeufer als generalisierter Gefährdungsraum des absehbaren Küstenrückgangs bzw. Freihaltezone für Maßnahmen des Küstenschutzes in die Vorranggebiete für den Freiraumschutz einbezogen, soweit nicht nach anderen Kriterien bereits eine Vorrangfestlegung erfolgt. Der Küstenabschnitt mit der stärksten Abbruchgefährdung in der Rostocker Heide ist ohnehin in diese Vorranggebiete einbezogen.

Die Vorgaben des Bundesraumordnungsplanes sind somit aus Sicht des Planungsverbandes sachgerecht umgesetzt. Die von Extremhochwassern potenziell betroffenen Freiräume entlang der Ostseeküste und der Warnow, auch soweit sie sich hinter Anlagen des Hochwasserschutzes befinden, sind in die regionalen Vorranggebiete für den Freiraumschutz einbezogen. Für die potenziell betroffenen Siedlungsgebiete enthalten die textlichen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung einen Grundsatz, mit dem Gemeinden und andere Planungsträger zur abwägenden Berücksichtigung der Hochwassergefahren entsprechend dem örtlich gegebenen Risiko verpflichtet werden. Die überflutungsgefährdeten Siedlungsräume sind in der Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes nachrichtlich dargestellt, um den räumlichen Anwendungsbereich der Festlegung kenntlich zu machen.

Im Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 wurden anhand der landesweiten Bewertung der Grundwasserressourcen Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz festgelegt. In den regionalen Raumentwicklungsprogrammen sollten diese großräumigen Vorbehaltsgebiete durch enger abgegrenzte Vorranggebiete



untersetzt werden. In den letzten Jahren wurde dafür eigens eine Methodik entwickelt. Die Umsetzung dieser Methodik in den vier Planungsregionen wurde jedoch von den beteiligten Behörden bislang nicht eingeleitet. Somit liegt für die aktuelle Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes keine entsprechende fachliche Grundlage vor. Im neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm bleibt es deshalb bei der nachrichtlichen Darstellung der festgesetzten Wasserschutzgebiete. Der vorsorgende Schutz der Grundwasserressourcen wird zu den Inhalten gehören, die im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vorrangig zu bearbeiten sein werden.

Soweit vorgebrachte Einwände darauf zielen, dass bestimmte Räume oder Vorhaben von den Festlegungen zum Freiraumschutz pauschal ausgenommen bleiben sollten, wird dem nicht gefolgt. Solche pauschalen Ausnahmen würden dem beabsichtigten Zweck der Festlegungen zuwiderlaufen. Gefolgt wird dagegen den Hinweisen auf geplante Bauflächen am Rande der zentralen Orte Gnoien, Graal-Müritz, Güstrow, Krakow am See, Laage und Rostock. Hier wurden mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes marginale Anpassungen an der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorgenommen, um der besonderen Funktion der Zentralorte Rechnung zu tragen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass alle Planungen neuer Baugebiete und Infrastrukturen an den Festlegungen des Freiraumschutzes gemessen werden müssen.

Im Ergebnis der abschließenden Abwägung wird an der gewählten Systematik der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz festgehalten. Mögliche differenziertere Festlegungen zu einzelnen freiraumbezogenen Belangen bleiben der nächsten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vorbehalten.